8 J. publ. g. 18 (1

Anmerkungen

Verf.: Scheid, Anst. Ludw.

Rr.

D. 263/2

J Publ germ 18

Anmerkungen und Zusätze
zu
des Herrn Geheimten Raths
von Moser
Einleitung
in das
Braunschweig-Lüneburgische
Staats-Recht
nebst
vielen ungedrukten Urkunden
zur Erläuterung
der Geschichte dießer Lande.

1.

Göttingen,
Verlegts Pokwitz und Barmeier.
1757.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Verdienste des Herrn Geheimten Raths VON MOSER um das allgemeine Teutsche Staats-Recht sind so groß, und die unpartheyische Wahrheitsliebe, die seine gelehrte Feder belebet hat, ist so Verehrungswürdig, daß auch das mindeste, was einem solchen Ruhmvollen Mann zum Nachtheil gereichen könte, von dem ganzen gelehrten Publico eine gerechte Ahndung verdienen würde.

Wann demnach hier und dar in dießen Blättern demjenigen widersprochen wird, was der Herr Geheimte Rath in seinem vor einiger Zeit an das Licht gestellten Braun-

schweig-Lüneburgischen Staats-Recht vorgetragen und gelehret hat, so versichert man zuförderst, daß man es mit deßen Persohn keines weges zu thun habe, sondern für dieselbe eben die ungeheuchelte Verehrung hege, die man aus andern seinen gelehrten Schriften ihme schuldig zu seyn hiemit öffentlich bekennet. Man hat aber solchen Widerspruch um deßentwillen nicht vermeiden können, weil es sich aus vielen Beyspielen zu Tage leget, daß diejenige Fehler, welche ein großer Mann begangen, von jüngern Schrifftstellern leicht nachgeschrieben und durch die Länge der Zeit unvermerkt als Wahrheiten angenommen zu werden pflegen.

So bald ich das gedachte Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht nur mit einem flüchtigen Auge durchgesehen, so habe ich den berühmten Nahmen des Herrn Geheimten Raths bedauert. PFEFFINGERS Historie, RETHMEIERS Chronik, HAMELMANNS Bücher de Familiis emortuis, SCHWEDERS Theatrum Praetensionum, welche in denen hier bestrittenen Stellen fast durchgehends die Gewährschafft seiner vorgetragenen Lehrsätze ausmachen mußten, sind in denen Augen derer Kenner unserer hiesigen

Lan-

Landes-Geschichte solche elende Schrifften, daß, wann des Herrn Canzlers VON LUDEWIG Wunsch pro incendio Bibliothecarum der gelehrten Welt einigen Nutzen schaffen könte, solche nur immerhien im Rauch mit aufgehen mögten. Dem jungen PFEFFINGER hat es an allen einem Geschichtschreiber nöthigen Eigenschafften gefehlet; und von denen fürtrefflichen Urkunden, die ihme aus seines seel. Vetters Verlaßenschafft zu Theil worden sind, ist oft unter zehn kaum eine einige recht abgedrucket worden. RETHMEIER ist zwar mit denen Urkunden etwas sorgfältiger umgegangen. Da er aber die Geschichtschreiber der mittlern Zeiten nicht gelesen, und von dem bey der Geschichtskunde so nöthigen Staats-Recht keine Kändtnis gehabt, so hätte er nur immerhien seine Feder mit der politischen Historie unbemühet lassen sollen, weilen er bey allem seinem angewandten Fleiß nichts als dießes hienlänglich bewiesen hat, daß er dem Werk nicht gewachsen gewesen. HAMELMANNS Bücher de Familiis emortuis stecken nicht allein voller Fehler, sondern sind dem Durchlauchtigsten Hauß an denen meisten Orthen, wo deßen Acquisitiones erwähnet werden, so nachtheilig, daß, wann jemand nach dießes

Manns Ausspruͤchen den Besitz derer mit denen Herzoglich Braunschweig-Luͤneburgischen Altvaͤtterlichen Landen in spaͤhtern Zeiten vereinigten Grav- und Herrschafften beurtheilen wolte, und keine andere Fundamenta decidendi vor Augen haͤtte, aller Orthen nichts als Vſurpationes und Gewaltthaten heraus kommen wuͤrden. Und auf gleiche Weiße sind fast alle uͤbrige Quellen, aus denen der Herr Geheimte Rath am meisten geschoͤpfet hat, allzu seichte und unvollkommen; welches man um so mehr behaupten kan, da auch so gar die bey LVNIG vorkommende Urkunden, und besonders die in seiner Sammlung vom Landsaͤßigen Adel mit eingedrukte Landschafftliche Privilegia und Extracten aus denen Landtags Abschieden an vielen Orthen so unrichtig abgedrucket sind, daß man sich darauf ohnmoͤglich verlaßen darff. Es ist also gewis der Herr Geheimte Rath durchgehends zu entschuldigen, als der von solchen Fuͤhrern verfuͤhret worden ist, und ohnstreitig was vollstaͤndiges und gruͤndliches nach seiner weitlaͤuffigen Gelehrsamkeit und ganz unermuͤdetem Fleiß wuͤrde geliefert haben, wann er zuverlaͤßigere Huͤlffsmittel zur Hand gehabt haͤtte. Aber eben darum wird ihme selber dießer Wider-

spruch

spruch nicht misfällig seyn, weilen er so wohl als ein jeder nachdenkender Leser siehet, daß man seiner gelehrten Feder alle Gerechtigkeit wiederfahren laße, wann man bey dem allerruhmwürdigsten Bemühen beklaget, daß sie keine beßere Vorgänger angetroffen hat.

Will immittelst jemand fragen, ob dann nun durch dieße Anmerkungen, im Fall man nach denenselben des Herrn Geheimten Raths Arbeit corrigiren wolte, das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht hienlänglich zu erlernen seye? deme antworte ich mit einem auffrichtigen Nein. Dann nichts zu gedenken, daß ich dieße Blätter selber von Fehlern nicht frey sprechen darff, so gehen alle meine gemachte Anmerkungen blos auf ein Ius Publicum Historicum, und bemühen sich einzig und allein dießes oder jenes, was in die hießige Landes-Verfaßung einen Einflus haben kan, aus denen Geschichten zu erläutern. Sie sind auch noch viel zu wenig, und höhren gröstentheils da auf, wo das eigentliche Staats-Recht anfangen solte. Ich habe anfänglich einen weitläuffigeren Plan mir vorgesetzet gehabt, und besonders durch die Beschreibung derer Grav- und Herrschafften, die

dem Durchlauchtigsten Hauß nach und nach angewachsen sind, den Grund zu einer *Historia vnionis Terrarum Brunsuicensium* legen, und so dann damit die Geschichte derer Clöster und Städte auf solche Weiße verbinden wollen, daß man nebst ihrem Alterthum und Schiksalen auf einmahl den Nexum übersehen möge, in welchem sie mit denen Durchlauchtigsten Landes-Fürsten zu allen Zeiten gestanden sind, um auf solche Weise die erste Linien zu einer Geschichte der Landschafft zu ziehen. Ich habe aber gemerket, daß es denen Verlegern dießes Werkgens lieber seyn würde, solches auf eine andere Zeit zu verspahren, um vorher zu wißen, ob dieße Arbeit bey denen jetzigen Kriegerischen Zeiten Abgang finde oder nicht. Und deßwegen ist dieselbe auf einmahl abgebrochen worden, so daß sich von denen Clöstern gar nichts, von denen Städten aber nur einige wenige §§. hier antreffen laßen, und auch unter denen Grav- und Herrschafften noch verschiedenes nachzuhohlen übrig bleibet, welches man alles, so Gott will, bey einer beqveneren Zeit ans Licht zu stellen gedenket.

Es könte zwar wohl seyn, daß einige meiner Lesere die Bemühung, die ich mir in

An-

Ansehung dießer Grav- und Herrschafften gegeben habe, dem ersten Anblicke nach vor überflüßig halten mögten, weil es scheinet, als habe der vormahls geweßte berühmte Helmstädtische Lehrer, der Herr Hoff-Rath VON GOEBEL, dießes Argument in seinen Nebenstunden *P. II.* allbereits erschöpfet, immaßen man *l.c.* in dem zweyten Capitel eine ziemlich weitläuffige Abhandlung von denen Domainen des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg ließet, darinnen fast von allen dießen Grav- und Herrschafften geredet und der Modus, wie sie mit denen jetzigen Chur- und Herzoglichen Landen vereiniget worden sind, erzehlet wird. Allein ob ich gleich die Asche dießes gelehrten Mannes verehre, so kan ich doch nicht in Abrede seyn, daß von ihme so viele Fehler hierunter begangen worden, daß, wann ich keine andere Ursache gehabt hätte, dieße Abhandlung blos, um solche aus der Historie zu verbannen, von mir würde an das Licht gestellet worden seyn. Dann also heißet es z. E. *l.c. p.126.* von der Gravschafft Eberstein es seye ausgemacht, daß nach ergriffener Flucht Ottonis, Grav Hermanns Sohn, der den lezten Edlen Herrn von Homburg A. 1409. ermordet hat, dieselbe ans Hauß Braunschweig-Lüneburg

burg gekommen. Von denen Graven von Wunstorff wird *p. 132.* gesagt, sie seyen allezeit Foedere inaequali mit denen Herzogen verbunden gewesen, und dergleichen Nexus habe dießes gewürket, daß wann der Graven-Stamm erloschen, seine Lande mit dem Haupt Territorio zusammen wachsen müssen. Und *p. 130.* wird aus LEZNERN erzehlet, daß zween Brüdere, Wilhelm und Friederich, die so viel man weis, niemahls existiret haben, dieße Gravschafft getheilet, und der erste das Schloß Lauenrode zu seinem Besiz und nachhero davon den Nahmen bekommen; und *p. 136.* heißt es, wie die Gravschafft Wunstorf an Hildesheim und hernach an die Herzoge gekommen, seye nicht ausgemacht, da doch *p. 137.* gesagt wird, dieselbe seye A. 1317. vor 200. Mk. an den Bischoff von Hildesheim verkaufft worden, und A. 1447. vor 10850. Rheinische Goldgülden an H. Wilhelm den Sieghaften gelanget. Eben so gehet es mit der Gravschafft Hallermund, wo aus dem was *p. 140.* stehet, kein Mensch den modum acquisitionis errathen wird. Nach *p. 143.* soll H. Wilhelm der Sieghafte die Gravschafft Welpe erst A. 1435. acquiriret haben; vorhero aber dieselbe mit der Hilda,

des lezten Graven von Welpe Erbtochter an das Hauß Ascanien gekommen seyn (*). Von den Graven von Hoya ließet man *p.* 150. sie

(*) Daß die Graven von Welpe Abkömmlinge von denen Ascaniern seyen, und allein durch ihre Stamm-Mutter Hidda oder Hilda mit denen schon A. 950. ausgestorbenen ersten Graven dieses Nahmens in Connexion stehen, schreibet auch MVSHARD im Brem- und Verdischen Ritter-Sahl *p.* 51. Allein niemand, der der Historie kundig ist, wird dießes glauben. HOPPENROD, HENNINGES und HAMELMANN, auf deren beystimmiges Zeugnis man sich beruffet, sind viel zu leichtgläubig gewesen, und auch über das viel zu neu, als daß sie von einer so alten Sache als gültige Zeugen zu achten wären. Und ohnmöglich haben schon A. 950. Graven von Welpe bekandt seyn können, weilen die Graven damahlen noch nicht nach ihren Schlößern genennet worden sind. Wann also ja die Hidda oder Hilda etwan gelebet und in das Ascanische Hauß geheurathet haben solte, so darf sie eigentlich doch nicht für eine Welpische Erbtochter ausgegeben werden. Offenbahr irrig aber ist es, wann MVSHARD aus dießem irrigen Wahn den H. Bernhard, unsers Heinrichs des Löwen abgesagten Feind, zu einem Graven von Welpe machet, und mit dem Graven Bernhardo de Wilipia, der ein getreuer Anhänger hochgedachten H. Heinrichs gewesen ist, confundiret.

sie hätten sich meistentheils Graven von Hoya und Stumpenhausen genennet, und vermuthlich dieße lezte Worte ausgelaßen, wie sie Brukhausen zum Titul bekommen, und *p.* 151. werden sie von einem fabelhafften Bardo hergeleitet. Von der Expectanz, welche H. Heinrich der Mittlere auf die Obergravschafft Hoya von K. Maximilian I. erhalten, wird nicht ein einiges Wort, sondern nur *p.* 152. gedacht, der Kayßer habe die Gravschafft für ein Reichs Lehen gehalten, und H. Heinrich, weil von dem Graven die Muthung versäumet worden, damit belehnet; und *p.* 154. geschiehet eines H. Friederichs zu Celle Meldung, der A. 1512. den Grav Jobst von Hoya, als einen treulosen Vasallen gezüchtiget haben soll, den man gewis in allen Genealogien des Durchlauchtigsten Haußes vergeblich suchen wird. Die Gravschafft Diepholz soll nach *p.* 160. von deßentwegen dem Durchlauchtigsten Hauß heimgefallen seyn, weil Grav Rudolph sich unter des Herzogs, der nicht einmahl mit Nahmen genennet wird, Schutz begeben, um gegen den unruhigen Bischoff Franz zu Minden deßen Beystand zu erlangen. Die Edlen Herrn von Homburg sollen nach *p.* 161. in alten Urkunden Banner Herrn ge-

nennet

nennet werden, und ein gewißes Unterambt vom Reich gehabt; die Graven von Bomeneburg aber nach *p. 162. not. t.* dießen Nahmen von dem Castro Imperiali Boineburg in Heßen getragen haben. Gertrud, Grav Heinrich des Fetten von Northeim Gemahlin, soll in der ersten Ehe Grav Dieterich von Cazellenbogen (an statt Cattlenburg) zum Gemahl gehabt, und H. Otto selber nach *p. 163. not. u.* Ducem ad Viseram sich genennet haben. Die Gravschafft Winzenburg soll nach *p. 167. not. e.* der Hildesheimische Bischoff Bernhard von Plattner, auf Anreizen, ich weis nicht was vor eines Graven Hoideken, A. 1152. wie Grav Hermann nebst seiner Gemahlin von einem seiner Bedienten erstochen worden, occupiret haben, es schiene aber der Herzog von Sachsen habe sich seines Rechts bedienen wollen. Bey der Gravschafft Bruchhaußen wird *p. 188.* nicht einmahl die Gelegenheit erzehlet, wie selbige an die Graven von Hoya gekommen, dagegen ein Closter Sesuna bey Stolzenau nahmhafft gemacht, welches man vergeblich in allen Charten suchen wird. Es wird auch noch gezweiffelt, ob die Graven von Bruchhaußen Abkömlinge derer Graven von Oldenburg gewesen seyen. Blanckenburg soll

nach

nach *p.* 193. durch die Erhöhung in ein Reichs-Fürstenthum die qualitatem boni auiti verlohren haben. Nach *p.* 198. soll das Hoch-stifft Hildesheim die Lehen wegen der Grav-schafft Daßel von dem Abt zu Corvey em-pfangen, und Einbeck seine eigene Graven, die sich davon genennet, gehabt haben, auch, wie es *p.* 199. *not. c.* heißet, Niennober al-lererst an H. Otto Quade zu Göttingen mit Bewilligung des Closters Corvey, als Lehens-Herrn, übergeben worden seyn. Nach *p.* 205. sollen die Graven von Lutter-berg und Scharzfeld Herzberg und Ostero-de beseßen, das lezte aber doch gleichwohlen seine eigene Herrn gehabt haben, und von ihnen die Adeliche Geschlechter von Winthau-sen, Woldershausen, Berkenstein und Lut-ter hergestammet seyn. Dieße und mehrere dergleichen Fehler, die ich hier nicht weitläuf-figer erzehlen will, solte man gewis keinen Mann zu trauen, der nebst andern ansehnli-chen Ehrenstellen ein ordentliches Lehr-Ambt auf einer berühmten Universität in hiesigen Landen verwaltet hat. Aber auch dieße Fehl-tritte entschuldigen auf das neue den Herrn Geheimten Rath in allen denenjenigen Stel-len, worinnen er dießes, wie es von einem Ausländer nicht anders zu vermuthen ist, als

Wahr-

Wahrheiten angenommen und bona fide auf Treu und Glauben des Herrn Hoff-Raths von GOEBEL nachgeschrieben hat.

Ich kan, da ich dießes schreibe, mir kaum Einhalt thun, daß ich nicht dem Herrn Geheimten Rath öffentlich beypflichte, welcher S. 7. sich verwundert und bedauret, daß man von einem so alten und großen Hauß, als das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg ist, keine vollständige Pragmatische Geschichte habe. Es ist gewis dießes ein wahrer Mangel in der Teutschen Historie. Es wäre demselben aber um so eher abzuhelffen, da in unsern gesegneten Landen zwey blühende Universitäten so manchen gelehrten Mann zum gemeinen Besten erziehen, und noch über das die Ritter Academie zu Lüneburg, das Carolinum zu Braunschweig, das Pädagogium zu Ilefeld, vieler anderer Stadt-Schulen nicht zu gedenken, Lehrer unterhalten, denen die Geschichte hießiger Lande nicht gleichgültig seyn kan. So sind auch eine solche große Menge von Hülffs-Mitteln dazu vorhanden, daß sich hierinnen vor vielen Teutschen Provinzen was Vorzügliches leisten ließ; und wann einige geschikte Männer sich mit einander

der verabreden, die Scriptores medii aeui excerpiren, die neuern Chroniken und Geschichtbücher in denen Orthen, wo sie zuverläßig sind, zu Rathe ziehen, und über die in so vielen Büchern zerstreuete Urkunden ein brauchbares Inuentarium, nach des GEORGISCH und SCHOETTGEN Methode machen wolten, so würde es nachhero ein leichtes seyn, unsere Landes-Geschichte in einem recht schönen Auffpuz der Welt vor Augen zu stellen. Wäre aber dießes einmahl bewürket, so würde auch in dem Staats-Recht ein großes voraus erarbeitet und aufgeklähret seyn, und man würde mit leichter Mühe das ganze übersehen können, was man jetzo nur einzeln und stükweiße mit unsäglichem Fleiß erlernen muß.

Es ist zwar unser Ruhm- und Verdienstvolle Herr Hoff-Rath STRUBEN seit einiger Zeit gewillet gewesen ein Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Recht an das Licht zu stellen; und wie auf solche Weiße dieße Wißenschafft das Glük haben würde, durch eine derer geschiktesten Feder unseres Vatterlandes abgehandelt zu werden, also würde ich alle meine jetzige und künftige Arbeiten in dießem Studio vor überflüßig halten,

wann

wann uns die anderweitige wichtige Geschäften dießes hochverdienten Mannes die Hoffnung faßen ließen, daß sothane seine Arbeit bald ans Licht tretten werde. So lange aber nichts als der Wunsch dazu übrig ist, so wird meine und anderer Bemühung mit dem Auge angesehen werden können, mit welchem ein großer Baumeister diejenige ansiehet, die ihme Steine, Kalk und andere Materialien zutragen. Man wird auch durch dieße und alle andere Beyträge von gleicher Art nur um so mehr nach diesem Hauptwerk begierig werden, je mehr die angesehene Bedienungen, die der Herr Hoff-Rath in denen vornehmsten Justiz Collegiis und bey unserer Hochpreißlichen Landschafft mit allgemeinem Beyfall verwaltet hat, seine jetzige wichtige Ehrenstelle, die unter seiner Aufsicht stehende Landes-Archive und deßen weitläuffige Gelehrsamkeit zum Voraus einem jeden die Versicherung geben, daß man sich von ihme eines solchen Werks zu gewärtigen habe, welches denen übrigen Staaten und Provinzen unsers Teutschen Vatterlandes zu einem Muster dienen könne, wie das besondere Staats-Recht mit Nutzen und Anmuth abgehandelt werden müße.

In der fürtreflichen *Bibliotheca Brun-*

ſuico Luneburgenſi wird zwar N. 1109. eines bereits ausgearbeiteten Syntagmatis Iuris Publici Brunſuico Luneburgici Erwähnung gethan, und eine ſolche Sciagraphie davon mitgetheilet, die bey allen Kennern einen großen Appetit nach dem Werk ſelber erwecken mus. Und vermuthlich iſt daßelbe aus eben der gelehrten Feder, welcher wir dieße Bibliothecam und ſo viele andere Meiſterſtücke in der Hiſtorie hieſiger Lande zu danken haben, gefloßen. Allein da ſolches entweder nicht zu jedermanns Gebrauch geſchrieben ſeyn, oder doch wenigſtens ebenfalls ſo bald nicht durch öffentlichen Druk gemeinnüzlich werden mögte; ſo ſtehet noch immer zu hoffen, daß ein geneigter Leſer ſich auch ſolche einzelne Außführungen und in keiner Syſtematiſchen Ordnung an einander hängende Anmerkungen nicht werde misfallen laßen.

In der Hiſtorie ſelber habe ich mich ſorgfältig gehüthet, daß ich bey Begebenheiten, die in medio aeuo geſchehen ſind, keine andere Beweiße, als aus denen dahien gehöhrigen Scribenten und Urkunden angekommen habe. Wir ſind Gottlob! gröſten Theils aus denen Zeiten der Unwißenheit heraus, da RIXNER, LEZNER, SPANGENBERG vor den Beweis von Dingen, die unter denen

Ca=

Carolingischen und Sächsischen Kayßern geschehen sind, haben stehen können. Ich habe dahero auch alle Origines fabulosas von denen Grävlichen Geschlechten, die ich hier aufgeführet habe, mit Fleiß vermieden. (*) Da

(*) Wer weis nicht, daß, so lange man Teutschlands Staats-Verfaßung kennet, das ist, seit deme die viele Völker, die dießes große Land bewohnet haben, in einen gemeinschafftlichen Staats-Körper zusammen erwachsen sind, nur allein die Ducatus allezeit ihre eigene Nahmen gehabt, und dagegen die Comitatus bis in das zwölfte Saeculum die Nahmen von ihren Comitibus geführt haben, z. E. in Comitatu Bernhardi, Conradi, Ottonis; und nicht wie heut zu Tage geschiehet, die Comites von ihren Comitatibus benennet worden seyen. Wie es demnach ein wahres Vorrecht vor die großen alten Herzoge ist, daß man sie in ihrer Dignitaet fast beständig antrifft, also ist es bey der Geschichte derer Graven schwer auszumachen, zu welcher Familie ein jeder so genandter Comes gehöhret habe. Diejenige, die hier zu allerhand lusibus ingenii ihre Zuflucht nehmen, betrügen zwar die Einfältigen, bey nachdenkenden Lesern aber machen sie sich lächerlich. Ich habe mehr als einmahl gewünschet, daß bey dem schönen Werk derer Originum Guelficarum der fabelhaffte Ursprung dießes großen

Da ich dießes schreibe, so bekomme ich eben des Herrn Pastors SIBRAND MEYERS unmasgeblichen Entwurf der Genealogie derer Stadischen Graven und Marggraven, welcher in des Hochwürdigen Herrn General-Superintendenten PRATIE erster Sammlung derer Herzogthümer Bremen und Verden S. 183-224. abgedruket worden, zu sehen. Die ersten Eindrücke, welche dieße Arbeit, wodurch das wenige, was man bishero noch von der Genealogie dießer Herrn mit einer zuversichtlichen Gewisheit hat sagen können, in die äußerste Verwirrung versetzet worden, bey mir gemacht hat, sind viel zu stark, als daß ich das Schiksahl unserer Teutschen Historie nicht öffentlich bedauren solte, daß sie sich noch immer bey Landpriestern zum Raub ausgestellet sehen mus. Die wenigste derselben haben auf Universitäten nur cursorie ein Collegium Historicum gehöhret, und die rechte Begriffe von dem fide und probabilitate historica gefaßet. Von denen Scriptoribus medii aeui, die sie nicht einmahl

Haußes weggeblieben wäre. Und der sonst fleissige Herr Pastor FALCK würde gewis durch seine Traditiones Corbeienses seinen Nahmen verewiget haben, wann er in solchen kühnen Muthmassungen spahrsamer gewesen wäre.

mahl den Nahmen nach kennen, lange minder gesehen und gelesen haben, will ich nichts gedenken; sondern nur meine geneigte Leser urtheilen laßen, ob nicht vollends bey uns alle Historische Gewisheit erstiket werden müße, wann die Stammregister ex ingenio, so wie es der Herr Pastor FALCK gethan, und nun der Hr. Pastor MEYER nachgeahmet hat, entworffen würden? Es siehet gewis mehr einem Roman, als einer Geschichte ähnlich, was er uns von **dem ältesten Ursprung** dieser **Graven** saget. Und obgleich dergleichen **Hirngewebe** wie die Charten = Häußer, mit welchen die Kinder spielen, von selber umfallen mus, so ist er doch so beherzt, daß er seine Abhandlung mit dießen Worten beschließet; „Wem das beygebrachte nicht zu„reichend scheinet, der bedenke, daß voll„kommene Gewisheit selten zu erwarten, „und die darauf allein sehen, **sind schrökli„che Verächter dießer Arth von Gelehr„samkeit.**„ Nennet der Herr Pastor MEYER dasjenige Gelehrsamkeit, was man Träume nennen mus, so ist **der Verächter** ruhmwürdiger, als **der Verehrer.** Ich will mir die Mühe nehmen seine zerstreute Gedanken in eine kurze Systematische Ordnung zu bringen, damit der geneigte Leser sogleich

sehen könne, wie viele Freyheit sich der Herr Pastor mit unglüklichen Fictionen herausgenommen. „Es sind einige Stadische Graven gewesen, die Udo geheißen haben. „Dießes veranlaßet ihn S. 208. und 213. „zu muthmaßen, der Nahme Udo habe so „viel als *Dedo*, *quasi de Udo* geheißen. Ein besonderer Einfall; Dann wer kan wohl *de Udo* schreiben, wann nicht zuförderst der Orth in der Welt ausgefunden ist, der diesen Nahmen soll getragen haben? Und so bekandt der Nahme Dedo, der so viel als Dietrich oder Theodericus heißet, in der Historie unsers Teutschen Vatterlandes ist, so bekandt ist auch der Nahme Udo, als welchen eine Menge von Fürsten und Herren geführet; wie z. E. unser Grav Udo von Catlenburg; *Orig. Guelf. T. IV. p.* 427. der Elsaßische Udo, Stiffter der Kirche zu Wezlar, deßen BROWER *Annal. Treuir. ad A.* 897. gedenket; der A. 910. von denen Hunnen erschlagene Grav Udo bey dem CONTINVATORE REGINONIS; der Bruder H. Hermanns aus Schwaben, den wir bey WITICHINDO antreffen; unzehlig vieler anderer nicht zu gedenken. Solte dann wohl bey dießen allen der Nahme Udo so viel als de Vdo heißen, und aus Dedo zusammen gezogen seyn? „Pipinus

Craſ=

„ Craßus, fährt der Herr Pastor fort, (er
„ hätte aber beßer gesaget Pipinus Heristal-
„ lius S. HAHNS Reichs-Historie *T. I.*
„ *p. 8.*) hat eine Concubine, Nahmens Al-
„ pais gehabt, deren Bruder bey denen Scri-
„ benten Dodo heißet. S. 220. Dodo und
„ Dedo sind also wohl nach dießen Begriffen
„ Synonyma. IOH. SCHIPHOWER, ein Au-
„ gustiner Eremite, der A. 1504. ein Chro-
„ nicon Oldenburgicum geschrieben hat,
„ saget, die Graven von Stade und die Kö-
„ nige von Frankreich seyen von einem Ge-
„ blüth hergekommen. S. 216. Und eben
„ dießer SCHIPHOWER bezeuget auch, daß die
„ gedachte Alpais eine Mutter des Caroli
„ Martelli gewesen seye. S. 220. Wie
„ nun von dießem Carolus M. abstammet,
„ also stammen von ihrem Bruder Dodo die
„ Graven von Stade ab. „ Der Schlus
ist in denen Augen des Herrn Pastors so
richtig, daß er den 38. §. also endiget; es
seye solcher gestalten die *Connexion* be-
sagter Graven mit Frankreich nicht völ-
lig zu verwerffen. Welches eben so artig
klinget, als wann unsere neuere Philosophen
alle ihre §§. mit Q. E. D. beschließen. Allein
der Herr Pastor ist so gütig, und machet aus
Dodo einen Herzog von Oranien und

Herrn zu Ardenne. Um nun deren Posterität nach Stade zu transportiren, so erinnert er uns, „ daß unter Carolo M. ein „ Castellum Hobuchi an der Elbe gewesen, „ welches das heutige Hamburg seyn soll, „ und daß ein Legatus Imperatoris, nahmens Odo, als solches die Wenden eingenommen, das Commando daselbsten soll „ geführet haben. Dießer Odo ist also der„ jenige, der als ein Abkömmling des H. „ Dodo von Oranien das Geschlecht derer „ Marggraven von Stade gestifftet. „ Wolte man einwenden, das seye schwehr zu glauben; so antwortet der Herr Pastor S. 213. THEODERICVS A NIEM und GRYPHIANDER sagten ja, *Carolus M.* habe Sachßen-Land *in Comitatus*, *Baronias* und andere *Domina* getheilet, und denenselben solche Regenten, welche Fränkischer und anderer Abkunft waren, vorgesetzet. Ob nun gleich dießes noch nicht beweißen könte, daß Odo ein Francke, lang minder aber, daß er ein Abkömmling von dem vermeintlichen H. Dodo von Oranien seye; so muß er doch nunmehro in der entworffenen Genealogie oben anstehen, und auch sogar ein Vatter derer Söhne seyn, die unserem H. Otto von der Weser, der doch einige 100 Jahr spähter gele-

gelebet, bey allen Scribenten zugeschrieben werden. Ja, da einer von dießen Herrn ohnstreitig Cono oder Conrad geheißen, so praetendiret der Herr Pastor, man müße an statt Cono, Benno oder Bernhard lesen, ohne einen andern Grund zu geben, als weil er es so vor guth findet. Da es immittelst hier zu weitläuffig fallen würde, alle Irrthümer des Herrn Pastors zu erzehlen, und ein Mann, der so wenig mit denen Scriptoribus medii aeui bekandt ist, daß er aus SCHIPHOWER, THEODERICO A NIEM, ja was noch mehr ist, aus GRYPHIANDER, CASP. ABELE, ANT. VIETH und dergleichen neuen Scribenten, das, was unter Carolo Martello und Carolo M. geschehen ist, beweißen will; ein Mann, der die Verfaßung derer zur Fränkischen Monarchie vormahls gehöhrig geweßter Staaten mit so geringer Auffmerksamkeit betrachtet hat, daß er allbereits **unter** Caroli M. **Voreltern Herzoge von Oranien** angetroffen zu haben vermeinet; da ein solcher Mann, sage ich, ohnmöglich einen Beruf die Historie zu schreiben haben kan, so wird es niemanden befremden, wann man ihn inständigst ersucht, sich mit denen ohnehien schon verdorbenen Geschichten hießiges Landes nicht weiter zu meliren, und selbige durch seine

Feder zu verunstalten. Wie trefflich würde es immittelst der Hr. Pastor an Mann zu bringen gewußt haben, wann er in seinen locis communibus den SPANGENBERG angetroffen hätte, der in seinem Adels-Spiegel *P. II. p.311.* gesagt: „K. Heinrich der Vogler habe „Heinrichen von Rosenfeld, den Kahlen ge- „nandt, von welchem alle Graven von Stade „posteriren, im Stifft Bremen zum Graven „von Herßfeld und Dithmarsen erhöhet, ihme „die Marggravschafft Staden anbefohlen, „und ihme ein Wappen gegeben, nemlich „einen guldenen Löwen im rothen Feld im „obern Theil des Schildes auf einem weisen „Mond in untern blauen Feld stehend, da- „mit zu bedeuten, daß er wider die Dänen „und Wenden einen unerschrockenen Löwen- „muth führen, und das Bluth nicht schonen, „sondern sich befleißigen solle, durch männ- „liche Erlegung der Feinde das Feld bluthig „zu machen, und den Mond, welcher neben „dem Greiffen der Wenden Wappen war, „unter die Füße zu treten.„ Dann ob sich gleich dießes zu der gerühmten hohen Abkunft von einem Herzog von Oranien nicht wohl zusammen reimen ließ, so wäre doch das Argumentum ab insignibus & armis gentilitiis noch wohl zu einigen schönen Obseruationi-

tionibus homileticis anzuwenden gewesen. Sed apage nugas!

Aber eben dieße meine Begierde nichts anzunehmen, als was durch unverwerfliche Urkunden und gleichzeitige oder doch nicht allzuweit entfernte Schrifftsteller erwiesen werden konte, setzet alle Grävliche und Adeliche Häußer in unserem Teutschen Vatterland von ihrem eingebildeten und öffters über die Zeiten der Sächsischen und Carolingischen Kayser sich erstreckenden Alter auf eine gewiße Jugend herunter, die vielleichts denenjenigen misfallen wird, welche ihre vermeintliche Ahnen bishero auf denen ersten Turniern K. Heinrichs des Voglers und in seinen gegen die Hunen gethanen siegreichen Feldzügen mit Ehr und Ruhm gecrönet angetroffen haben. Allein wie niemand sich ein Lob beymeßen kan, welches nicht seinen Grund in der Wahrheit habe; also verliehren dieße Edle Geschlechter in der That nichts, wann ihnen keine andere, als solche Helden entzogen werden, die eine bloße Ertichtung eines müßigen Kopfs in ihre Stammbäume versetzet hat, und die weder in dießer, noch in jener Welt ihre Existenz finden. In ganz Teutschland ist es pro regula anzunehmen, daß vor dem XI. Saec. keine Zunahmen bekandt gewesen. Ja

noch

noch bey dem Ende deßelben und in dem Anfang des folgenden Jahrhunderts findet man den niedern Adel, um anjetzo bey solchem allein stehen zu bleiben, häuffig ohne Zunahmen. Wann demnach z. E. ANDREAS ANGELVS *in Annal. March. Brandenburg. p. 39.* CHRISTOPH ENTZELT *Chron. veteris Marchiae litt. K. 8.* ganze Seiten von Familien hersetzen, die von K. Heinrich dem Vogler aus andern Ländern in die Mark Brandenburg gebracht oder nobilitiret seyn sollen; wann die **von Wittorf** (*), und **von Knesebeck** (**) schon mit K. Carl dem Großen nach Sachßen gekommen seyn; wann die **von Alvensleben** von dem Sächsischen Heerführer Albio abstammen wollen (***), und die **von Ußlar** so gar einen Römer Oselarium, der unter K. Augusto gelebet haben soll, zu ihrem Stamm-Vatter angeben (****); wann endlich die **von Saldern** aus einem Römischen Geschlecht de Rosis genandt (*****), die **von Barr** von denen Ursinern (†) und die **von** Spör-

(*) PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p.* 746.
(**) *l. c. p.* 788.
(***) *l. c. p.* 668.
(****) MEYER *Orig. & Antiquit. Plessens. p.* 9.
(*****) PFEFFINGER *l. c. p.* 194.
(†) *l. c. T. II. p.* 23.

Spörke von denen Herrn von Crequi in Frankreich entsproßen seyn wollen (*); so praetendiren sie gewis, man solle sich die Augen ausreißen, um in der Geschichtskunde vorsezlich blind zu seyn. Doch dieße Irrthümer kleben nicht dießen Edlen Familien sondern denen Schriftstellern an, die sie mit einem solchen Blendwerk zu vereitlen gesucht haben. Und kan man wohl etwas ungereimters lesen, als wann sich dergleichen Träumer mit Erzehlung derer Wappen aufhalten, die dießes oder jenes vornehme Hauß vor 800. und mehrern Jahren schon soll geführet haben? wie z. E. eben dießer ANGELVS *l. c. p. 29.* das Wappen, und noch dazu mit Schild und Helm, beschreibet, welches die **von Alvensleben** und die **von Bartensleben** von Carolo M. bekommen haben sollen, und mit noch weit mehrern dergleichen Wappen, die zum Theil weit über die Zeiten der Carolinger hienaus reichen, SPANGENBERG *l. c. p. 310. sqq.* seine Leser trefflich zu unterhalten weiß; da man doch Haab und Guth darauff verwetten darf, daß sich vor dem XIII. Saeculo kein Fürstliches, lang minder aber ein Adeliches Wappen mit Schild und Helm ausfündig machen laße; und

(*) PFEFFINGER *l. c. T. I. p.* 288.

und man von dem niederen Adel zuverläßig behaupten darf, daß derselbe noch in dem XIV und XV Saeculo größtentheils entweder allein einen Schild ohne Helm, oder einen Helm ohne Schild geführet habe.

Doch ich komme noch einmahl auf meine eigene Arbeit; und melde nur noch zu meiner Entschuldigung, wie ich zwar anfänglich gewillet gewesen, einige in Kupfer gestochene Sigilla und Epitaphia dießen Blättern mit beyzufügen, und auch in der Absicht das Grabmahl von H. Otto Quade wegen der Sichel, die der Herzog an seinem Halß hängen hat, S. 127. und ein anders, welches die Umschrifft führet: *A. Dni MCCCIII. in vigilia omnium SS. obiit illustris Princeps, Domicellus Bruno in Brunsuic* wegen des darauf befindlichen Pferds mit dem Pfauenschwanz S. 33. ausdrüklich allegiret, und den geneigten Leser darauf verwießen habe. Da ich aber vielleichts eine besondere Abhandlung de Monumentis sepulcralibus Ducum Brunsuicensium unter Händen habe, und mitteist derselben die sämbtliche noch vorhandene Epitaphia unserer Herzoge, deren viele bereits in Kupfer gestochen sind, auf einmahl denen Liebhabern der hiesigen Landes-Historie vorlegen

werde

werde; und auch eine andere Abhandlung de Sigillis Ducum Brunsuicensium schon lange zum Druk fertig liegt und blos auf einen Verleger wartet, so kan ich mich wegen deßen, daß solche Kupferstiche hier weggeblieben sind, um so eher einer geneigten Nachsicht getrösten, als dadurch ohne Noth dießes Werkgen würde seyn vertheuret worden. Es fehlet demnach an demselben nichts, als die Mantissa Documentorum, auf welche ich mich in dem Text der Kürze halber zum öftern bezogen habe, und die ich dahero mit Gottes Hülffe fordersamst ans Licht stellen, und alles möglichsten Fleißes davor sorgen werde, daß nicht leicht andere, als noch nie gedrukte Urkunden, darinnen erscheinen mögen.

Wie es übrigens in keinem einzigen Theil der Gelehrsamkeit eine gleichgültige Sache ist, ob Wahrheit oder Irrthümer fortgepflanzet werden, also unterwerffe auch ich, wo ich geirret habe, mich dem Urtheil dererjenigen, die mich in Liebe zu rechte weißen wollen. Ich bin gewislich, ohne mich zu rühmen, ein solcher Feind des Pilatismi litterarii, daß ich diejenige, welche gegen das, was sie einmahl niedergeschrieben haben, es seye recht oder unrecht, keine Vorstellung annehmen und keine Veränderung zu geben wollen, für

die

die schädlichste Mitglieder in der Republik der Gelehrten halte, und mich also niemahlen ihrer Schwachheit theilhaftig machen werde. Meines Wißens wird auch kein einiger derer Gelehrten, von deßen Meinung ich abgewichen bin, sich über mich zu beklagen Ursache finden; und dem Herr Geheimte Rath von Moser, gegen deßen Größe ich meine wenige Wißenschafft niemahls zu meßen ambitionire, wird bey allem dießem von mir gewagten Widerspruch doch allezeit die schuldige Ehre bleiben, daß, da er sich in ein ungebahntes Feld gewaget, er gewis ein weit mehrers geleistet habe, als man sich von einem Ausländer versehen können.

Ich schließe dieße Vorrede so, wie das Werkgen selber, mit meinem alltäglichen Wunsch, daß Gott, deßen Segen das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg so viele Jahrhunderte in einem erhabenen Flor und Wachsthum erhalten hat, deßelben Macht und Glükseligkeit ferner befestigen, und Gnade verleyhen wolle, daß bis ans Ende aller menschlichen Tage in hiesigen Landen seine Ehre wohnen und Gerechtigkeit und Frieden sich küssen mögen! Geschrieben den 29ten Junii 1757.

§. 1.

Ob man sagen könne, das Haus Braunschweig-Lüneburg stamme von denen Marggraven von Este ab?

Ich glaube nicht, daß man Azonem, den glorreichen Stammvatter des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg, **von Este** benennen könne, wie hier S. 1. geschiehet. Dann obgleich PFEFFINGER *Hist. Brunſ. T. I. p. 15.* und viele andere eben also zu schreiben sich kein Bedencken machen, so ist doch **der Nahmen derer Marggraven von Este** viel neuer, als daß man denselben unserem Marggraven Azo beylegen könne. Es ist auch bereits in denen *Orig. Guelfic. T. I. p. 207.* angemerket worden, daß, wann in der *Historia de Guelfis* bey CANISIO Azo *ditissimus Marchio Estensis* genennet wird, das Wort Estensis ein Glossema, und in denen ältesten geschriebenen Exemplaren nicht anzutreffen seye. Wie nun überhaupt niemand läugnen wird, daß der Saz: **die Häuser Braunschweig-Lüneburg und Este stammen von einem gemeinschaftlichen Stammvatter ab,** wahr bleiben kön-

ne, wann es gleich nicht wahr ist, daß dieser Stammvatter schon den Nahmen eines Marggraven von Este geführet hat; also ergiebet sich aus denen Originibus Guelficis zur Genüge, daß Azo ein sehr mächtiger Herr gewesen, deme Mayland, Genua und noch viele in der Lombarden gelegene Provinzen zugehöret haben, welche auch von ihme auf seinen in der ersten Ehe mit der Gvelfischen Erbtochter erzeugten Sohn, Welff Herzogen in Bayern, und dessen Posterität vererbet worden sind, von welcher des aus der andern Ehe erzeugten jüngsten Sohns Fulconis Erben noch lange Jahre nachhero einen Theil dieser Großvätterlichen Patrimonial-Lande zu Lehen getragen haben. *Orig. Guelf. T. I. Praef. p. 9. not. p.* Dahero es dann eben so unschiklich klinget, wann man diesen Fürsten nur von einer einigen Stadt oder Castro (welches damahls Este mag gewesen seyn) benennen will; als wann man sagen wolte der Churfürst von Hannover, von Berlin, von Dreßden ꝛc. Nichts zu gedenken, daß man vor der Mitte des XII. Saeculi niemahlen den Nahmen derer Marggraven von Este in der Posterität des erst gedachten Fulconis vorfindet, wie einem jeden so gleich in die Augen fallen wird, der sich nur die Mühe geben will die vielen Urkunden in gedachten *Originibus Guelficis* und bey MVRATORIO einzusehen. HIERONYMVS FALETVS, IOH. BAPTISTA PIGNA, THEODORVS DAMAIDENVS und alle Estische Genealogisten, die vor MVRATORIO geschrieben, und eine Menge Estischer Marggraven, die schon unter denen Merovingi-

schen

schen Königen gelebt haben sollen, der Welt nahmhaft gemacht haben, verdienen heut zu Tage keine mehrere Achtung als derjenige, der Fabeln und Träume zusammen schreibet. Und wann RETHMEYER in seiner Braunschweig-Lüneburgischen *Chronic p. 14.* das Iudicium fället, daß des MVRATORII Arbeit mit LEZNERN conferiret und verbessert werden könne; so hat er schon damit an den Tag geleget, wie wenig er geschikt gewesen eine Politische Historie zu schreiben.

§. 2.

H. Heinrich der Stolze bekommt das Herzogthum Sachsen.

S. 3. ist es vermuthlich ein Drukfehler, wann es §. 2. heisset, H. Heinrichs des Löwen Enkel, Heinrich der Stolze, habe das Herzogthum Sachsen erhalten, und muß, anstat Enkel, Vatter gelesen werden. Die Gelegenheit, wie dieses Herzogthum Sachsen an H. Heinrich den Stolzen A. 1126. wie DODECHINVS, oder A. 1127. wie der ANONYMVS *de Guelfis* vorgiebt, gekommen, wird *Orig. Guelf. T. II. p. 345. sq.* umständlich erzehlet, woselbst zugleich *not. n.* denenjenigen Zweifeln begegnet wird, die einige aus dem Zeugniß des HELMOLDI und ALBERTI STADENSIS hernehmen, welche diese Begebenheit allererst in das Jahr 1136. referiren. Man kan damit vergleichen, was in der *Praef. ad T. III. Orig. Guelf. p. 16. n. a.* noch umständlicher gesagt worden.

§. 3.

Von dem Nahmen Wolffenbüttel.

Daß Wolffenbüttel nicht von denen Welphen seine Benennung habe, wie S. 16. vorgegeben wird, hat bereits der Herr

D. CHRYSANDER in der Hamburgischen vermischten Bibliothek *T. I. p. 1007. sq.* angemerket. Wann er aber daselbsten *p. 1014.* davor hält, daß solcher Nahme von denen vielen Wölffen, die sich in dießer Gegend vormahls auffgehalten, hergekommen seye, wie auch in MERIANS *Topogr.* des Herzogthums Braunschw. *p. 208.* stehet, so ist dießes eben so zweiffelhafft, ob gleich vor Zeiten Wolffenbüttel *Vadum lupi* übersezet worden; wie z. E. aus der Urkunde Henrici Palatini von A. 1219. *Orig. Guelf. T. III. p. 667.* erhellet. Viel natürlicher ist es, daß man dieße Benennung von dem Nahmen **Wolff** oder **Wolffgang**, den vermuthlich der Erbauer diesses Castri getragen hat (*), herleite. Wäre nicht bereits in dem *Chron. veteri Duc. Brunsuic. ap.* LEIBNIT. *T. II. p. 16.* ein Widekind von Wolffenbütle unter der Gertrud, K. Lotharii Schwiegermutter, und wiederum in einer Urkunde von A. 1118. bey Herrn FALCK *Tradit. Corbeiens. p. 27.* als Zeuge nahmhafft gemacht, zu welchen Zeiten die Familien Wappen bey dem niedern Adel noch nicht gewöhnlich gewesen sind, so würde ich das Herz haben zu muthmassen, daß, da **die Familie von Wolffenbüttel einen Wolff in dem Wappen** geführet hat, einer derselben

Nachricht von der Adelichen Familie von Wolffenbüttel.

(*) Dann daß nach der gemeinen Sage Marggrav Ekbert I. für den Erbauer dießes Schlosses ausgegeben wird, (S. PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 30.*) ist wohl unerweißlich.

den dieses Castrum erbauet, und von diesem seinem Wappen Anlaß genommen habe, sothanen Nahmen ihme beyzulegen: Eben wie **die von Bartensleben** ihr Schloß **Wolffsburg** von ihrem Wappen wahrscheinlich benennet haben. Man findet auch in dieser Familie sehr viele, die den Nahmen **Ekbert** getragen haben; wie z. E. den *Ecbertum de Wolfelebotele, quem constituit Dux* (Henricus Leo) *super familiam suam*, in ARNOLDI LUBECENSIS *Chronic. Slauorum, siue Supplement. ad* HELMOLDI *Chronic. L. I. c. 2. p. 630. ap.* LEIBNIT. *T. II.* den *Ecbertum* fratrem Gunzelini Dapiferi *Orig. Guelf. T. III. p. 775.* und könte es also wohl seyn, daß der Erbauer des Castri Wolffenbüttel ein Ekbert aus diesem Geschlechte gewesen, den man nachhero aus Uebereilung mit dem obgedachten Marggraven Ekbert verwechselt hat. So viel ist gewis, daß Wolffenbüttel allererst A. 1256. unter H. Albrecht dem Grossen diesen seinen besondern Besizern in der Fehde gegen die von der Asseburg abgenommen worden, und an unsere Herzoge gekommen ist; S. PFEFFINGER *l. c. T. I. p. 121.* und A. 1283. hat es H. Henricus Mirabilis wieder auffbauen lassen, nachdeme es bey der erst gedachten Eroberung von H. Albrecht war geschleifft worden. PFEFFINGER *l. c. p. 135.* In des Hoff-Raths SCHEIDT **Abhandlung vom hohen und niedern Adel** *p. 436.* kommet *Gunzelinus de Wolfenbütle* vor, der A. 1234. am **Kayserlichen Hoff Truchseß** gewesen (*), und

(*) Es erhellet auch aus denen Urkunden K. Ottonis IV. daß er dießes schon früher gewesen, S. z. E. die Urkunden von A. 1209. *Orig. Guelf. T. III. p. 792. 794. 797.*

und drey Söhne Ekbert, Burchard und *Gunzelinum* gehabt hat. Weil er sich aber gegen K. Wilhelm nicht submittiren wolte, so erklährte ihn dieser A. 1254. aller seiner Lehen, auf welche er ohnehin bereits des Jahrs vorher seinem Schwager, H. Albrecht dem Großen von Braunschweig, eine Exspectanz gegeben hatte, verlustig. *Orig. Guelf. T. IV. p. 240.* Eine andere bey SCHEIDT *l. c. p. 435.* eingedrukte Urkunde besagt, daß er zu Peine seinen Siz gehabt, und dahero zuweilen seine Familie sich von diesem Orth genennet habe, wie z. E. in der dort ebenfalls befindlichen Urkunde von A. 1254. Wie dann auch bey PFEFFINGER *l. c. T. I. p. 124.* die Urkunde stehet, vermöge welcher Burchard von Wolfenbüttel und seine Söhne Burchard, Ekbert und Hermann A. 1258. bekennen, daß sie die Helfte der Stadt und des Schlosses zu Peine von dem Stifft zu Hildesheim zu Lehen hätten. Es ist demnach ohnstreitig die Familie derer von Wolffenbüttel mit der von Peine, welche HEINECCIUS *Antiq. Goslariensib. L. III. p. 283.* sehr unvollkommen beschrieben hat, als ein Hauß anzusehen: und wann der gemeinen Sage zu trauen ist, so stammen auch die von Asseburg und von Bartensleben aus derselben ab. (*) S. Braunschw. Anzeige J. 1746. *p. 109. sqq. & p. 165. sqq.* wo jedoch viel fehlerhaffters mit unterläuft. Man findet eine Genealogie

797. A. 1215. *ibid. p. 825.* A. 1216. *ib. 834.* A. 1217. *ib. p. 836.* und vermuthlich ist er von dießem seinem Landesherrn mit dießer Würde begnadiget worden.

(*) PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 123.* macht auch Gunzelinum von Peine zu einem Graven von Schwerin, welches doch offenbahr unrichtig ist.

logie von ihnen in MEIBOMII *Script. Rer. Germ. T. III. p. 353.* denen Hannöv. Anzeigen *1752. p. 537. sqq.* und in des Herrn Probsts HARENBERG *Historia Gandersheim. Diplom. p. 247.* Allein es lässet sich noch vieles daran verbessern. Gewis ist es, daß der Herr Probst HARENBERG allzu freygebig ist, wann er die von Wolffenbüttel *l. c. p. 1461.* und in dem Indice zu **Graven** machet. Dann dieses sind sie nie gewesen. (*) Ja sie haben nicht einmahl **zu dem hohen Adel,** wie

(*) Es meldet zwar das *Chronicon Stederburgense ap.* LEIBNIT. *T. I. p. 858. Ludolfum Comitem de Peine* filiam suam diuino seruitio mancipasse; und die neuern Scribenten thun des Comitatus Peinensis vielfältige Meldung. S. *Annales Corbeiens. ad A. 937. ap.* LEIBNIT. *T. II. p. 300. Chronic. Hildesiense ibid. p. 795.* BOTHO *Chron. Picturat. ad A. 1260. ap.* LEIBNIT. *T. III. p. 366.* Allein wie das Wort Comecia bey denen Scriptoribus medii aeui öfters nur die Gerichte bedeutet, welche auch Edelleuthen zustehen; also muß man sich durch solche Worte nicht verführen lassen, daß man sich dabey dergleichen Gravschafften, wie wir sie jezo in Teutschland vorfinden, einbilde. Herr Pastor FALCK ist unter denen neuesten Scribenten mit diesem Irrthum so eingenommen gewesen, daß er eine Menge Gravschaften seinen Lesern vorgestellet, die niemahlen in rerum natura vorhanden waren; wie z. E. die Gravschafft Hohenbüchen, weil er in einer Urkunde des Stiffts Corvey, die er auch in seinen *Tradit. Corbeiens. p. 356.* angebracht hat, gelesen, daß die Herrn von Rottingen dem Abt Dieterich von Corvey ihren Theil an der Gravschafft Hoinbocken, mit der Bitte Sivert Herrn zu Homburg damit zu belehnen, aufgesagt haben. Man könte aber diesen Irrthum durch unzehlig viele Stel-

wie doch in denen Hanov. Anzeigen *l. c.* gesagt werden will, sondern theils zu denen Mittel freyen, theils gar zu denen *Ministerialibus* gehöret. Wie dann ARNOLD. LVBEC. *l. c.* L. *II. c. 31. p. 648*. da er erzehlet, wie an Herzog Heinrich dem Löwen viele seiner *Ministerialium* untreu worden seyen, ausdrüklich unter deren Anzahl *Ludolfum de Peina* rechnet; und A. 1226. *Burcardus de Wulfenbutle* in einer Urkunde des Römischen Königes Heinrichs, Kaysers Friderici II. Sohns, nahmentlich unter denen

Stellen widerlegen. Immittelst soll eine genug seyn. Also gedenken A. 1240 die Brüdere von Spanheim, Johnnes Comes, Heinricus Dominus de Heynsberg, Simon & Euerhardus, es habe ihnen die Grävin Mechtild, des Graven Heinrichs von Sayn Wittwe, nebst verschiedenen vorhergenanten Schlössern eingeräumet *Comitiam* de Hademark, aduocatiam de Bunne & similiter omnes aduocatias & *Comitias*, quas habuit auunculus noster. Br. Anzeigen 1747. *p. 69.* Wer wolte aber glauben, daß der Grav Heinrich von Sayn ein Besizer vieler Gravschafften gewesen seye, und nicht Comitia und Aduocatia Synonyma seyen? Da nun des Aduocati de Peyna vielfältig Meldung geschiehet, so ist sehr wahrscheinlich, daß diesem, als einem Officiali, das heut zu Tage aus 37. ansehnlichen Dörffern bestehende Ambt Peine vormahls anvertraut gewesen seye, und man ihn deßwegen unterweilen mit dem Graven-Titul beehret habe. Herr FALCK hätte auch seinen Irrthum gar leicht verhüten können, wann er nur die von ihm selber an das Licht gestellte schöne Urkunden mit dem gehörigen Iudicio gelesen hätte. Dann also verspricht Z. E. der Abt zu Corvey A. 1326. denen Bürgern zu Hörter, daß er nicht zugeben wolle vt quis *iudicium* in Huxaria, quod vulgari nomine *ein Grauscap* appellatur, contra ipsorum voluntatem emat. *Tradit Corbei. p. 690.*

denen von dem hohen Adel abgesonderten *Ministerialibus* vorkommet. *Orig. Guelf. T.* III. *p. 702.* Ja ich zweifle keineswegs, daß der *Eggebertus, primogenitus Gunzelini Imperialis Aulae Dapiferi*, welchen K. Otto IV. gegen andere *Ministeriales* von dem Bischoff Sifried von Hildesheim A. 1218. eingetauschet hat, zu keiner andern, als dieser Familie, gehöret habe; und weilen die darüber ausgestellte Urkunde nicht in denen Originibus Guelficis befindlich ist, so soll sie unten in der Mantissa Documentorum n. 1. beygebracht werden.

§. 4.

Warum H. Heinrich der Stolze Bayern verlohren habe?

S. 15. heißt es, H. Heinrich der Stolze habe darüber, daß er Sachsen erlanget, das Herzogthum Bayern verlohren. Er verlohr aber beyde Herzogthümer A. 1138. vornemlich aus der Ursache, weilen er sich der Wahl K. Conradi III. entgegen gesezet, und demselben durch seine herannahende Armee einen so grossen Schröken eingejagt hatte, daß er in der grösten Eil von Augspurg nach Würzburg flüchten muste, wo Marggrav Albrecht der Behr die gelegene Zeit traff, seiner Mutter Eileke wegen auf das Herzogthum Sachsen Anspruch zu machen, dadurch endlich dieses unglükliche Gewitter, wovon hier die Rede ist, unserem guten Herzog über den Kopff zusammen schlug. S. *Orig. Guelf. T. II. p. 352.* Alles dieses geschahe zu einer Zeit, nachdem er, wie kurz vorhero §. 2. gesagt, und in denen *Orig. Guelf.*

l. c. p. 337. not. ccc. erwiesen worden, seit A. 1127. und mithin allbereits 11. Jahre, im Besiz des Herzogthums Sachsen gewesen war.

§. 5.

Ob man H. Ottoni Puero vor A. 1235. den Herzoglichen Stand und Character streitig gemachet habe, und er mithin von neuen gefürstet worden seye?

Daß der K. Fridericus II. in dem Fürsten-Brief Ottonem Puerum nur schlechtweg Ottonem de Luneburg nennet, ist noch für keinen Beweiß zu halten, als ob man ihme, oder denen übrigen *Descendenten* H. Heinrichs des Löwen, am Kayserlichen Hof den Herzoglichen Stand und *Character* jemahlen einigermassen streitig gemacht hätte, wie S. 16. vorgegeben werden will. Verschiedene Gelehrte haben zwar die seltene Meinung geheget, es seye H. Heinrich der Löwe bey seiner Achtserklärung auch der Fürstlichen Würde entsezet worden, und seine Descendenz seye dadurch in die Classe derer Dynasten gekommen; und dahero hätten sie bey Errichtung des Herzogthums Braunschweig von neuen gefürstet werden müssen. Allein wie irrig diese Meinung seye, ist bereits *Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 57.* dargethan worden. Es erhellet auch der Ungrund derselben daraus: daß 1) H. Heinrich der Löwe selber sich beständig in seinen Urkunden Ducem genennet, ob er gleich aus Respect vor den Kayser den Titul von Bayern und Sachsen weggelassen, (*) *Orig. Guelf.*

(*) WOLTERVS *Chron. Bremens. p. 52. ap.* MEIBOM.

thut

Guelf. T. III. p. 560. 573. & Praef. p. 40. 2) Sein ältester Sohn, der Pfalzgrav Heinrich, bediente sich wiederum des Tituls eines Herzogs, und noch mit dem Beysaz eines Herzogs von Sachsen, und wurde auch von andern mit diesem Titul beehret. *Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 55.* Daß aber der nachgebohrene Prinz, unsers H. Ottonis Pueri Herr Vatter, und Er selber sich nur schlechtweg de Luneburg geschrieben, kan 3) darum keinen Beweis der verlohrnen Fürstlichen Würde abgeben, weilen es damahlen noch nicht gewöhnlich war, daß ein Herzogthum getheilet worden, sondern nur der älteste Sohn dasselbe mit dem Herzoglichen Titul überkam, die andern Prinzen aber mit geringern Tituln vorlieb nahmen, *Orig. Guelf. l. c. p. 58.* ohne deswegen in die Classem derer Dynastarum zukommen. S. SCHEIDT **Vorrede zur** *Mantissa Documentorum* **in der Abhandlung vom hohen und niedern Adel** *p. 25.* So hat auch 4) unser H. Otto Puer lange vor seiner A. 1236. geschehener vermeintlicher Standeserhöung, (wie der Herr Geheimte-Rath selber S. 18. erwähnet) und zwar sogleich nach dem Todt seines Vatters Brudern, des Pfalzgra-

thut also ohnstreitig der Sache zu viel, wann er schreibt: Imperator Henricum Leonem priuauit *clypeo*, gloria & castris; und das *Chronicon Rastadense p. 99.* begehet einen gleichen Irrthum, wann es sagt: Henricus Leo diuiditur *a clypeo* & proscribitur. Dann seinen Heerschild hat H. Heinrich der Löwe niemahlen verlohren, oder auch nur erniedriget gesehen.

graven Heinrichs, da er die Väterliche Erblande in Besiz bekommen, den Herzoglichen Titul zu führen angefangen, wie solches aus vielen Urkunden, die in dem *T. IV. Orig. Guelf. p. 104. sqq.* stehen, erweißlich zu machen ist. Ja er ist ihme sogar an dem Hoff des jungen Römischen Königs Henrici VII. nicht abgeläugnet worden, wie aus der Unterschrifft einer Urkunde von A. 1226. *Orig. Guelf. T. III. p. 702.* erhellet. Daß man also nicht nöthig hat auf den Einfall zu kommen, als seye er von neuen gefürstet, oder, wie MULLER in dem Reichstags-*Theatro* **K.** *Friderici V. P. I. p. 249.* schreibet, **aus einem Graven in den Fürsten-Stand erhoben worden.** Dann das lezte ist vollends irrig, weil sich nirgends eine Urkunde vorfindet, da unser H. Otto sich einen Graven geschrieben hätte, ob er gleich in einigen wenigen Urkunden sich nur schlechtweg Dominum de Luneburg geschrieben hat. *Orig. Guelf. T. IV p. 97. 102. 103.* Immittelst begehre ich nicht in Abrede zu seyn, daß, wie vormahls die Errichtung des Herzogthums Oesterreich die Herzoge von der potestate Ducis Bauariae, also auch **die Errichtung des Herzogthums Braunschweig die Herzoge von der** *potestate Ducis Saxoniae* **auf rechtliche Arth befreyet, und die Gewalt derselben über ihre Vasallen und Unterthanen gar sehr vermehret habe.** Dann obgleich die Herzoge von Sachsen aus dem Ascanischen Stamm in wenige Consideration kamen; so hätten jedoch nach der damahligen Reichsverfassung die Braunschweigische

Herren

Herren eben so wohl, als die Possessores ihrer allodial Dynastien, ja Marggraven und Graven, de iure unter ihnen stehen, (*) und ihren Befehlen (besonders in Ansehung der Kriegs-Folge) gehorsamen müssen. Welches alles aber die Errichtung des Herzogthums Braunschweig hat cessiren gemacht.

§. 6.

Wie die Benennung von dem Herzogthum Lüneburg in den Herzoglichen Titul gekommen?

Nach eben diesem Blatt soll H. Otto das Kind zum Herzog von Braunschweig und **Lüneburg** erkläret worden seyn. Es wird aber in dem Käyserlichen Fürsten-Brief (welcher in denen *Orig. Guelf. T. IV. p. 49.* nach

(*) Die ehemahlige Gewalt derer Herzoge, in Ansehung derer in ihrem Herzogthum wohnenden geistlichen und weltlichen Fürsten, verdienet auch nach schon geschehener Veränderung noch immer ein Andenken in dem Teutschen Staats-Recht. BESOLD *Docum. rediviv. p. 354.* hat gar recht angemerket, daß in Schwaben alle Graven unter denen Herzogen gestanden seyen; und von denen Sächsischen Marggraven und Graven wird *Orig. Guelficar. T. IV. Praef. p. 5. not. d.* ein gleiches bemerket: Daß man also anstatt dessen, wann CONRING *de finib. Imp. L. III. c. 16.* sagt *multos* Comites veteres Saxoniae Duces in clientela habuerunt, vielmehr lehren und sagen muß: *omnes* Comites intra limites Ducatus sui existentes veteres Saxoniae Duces in clientela habuerunt. Und wann WOLTER *Chron. Bremens. p. 52.* von dem Graven von Oldenburg anmerket: Christianus C. de Oldenburg *libertatem accepit* proscripto Duce Henrico Leone, so ist der Ausdruk libertatem accepit so anzusehen, daß der Grav bishero ein Landstand gewesen, nunmehro aber ein unmittelbahrer Reichsstand worden seye.

nach dem Original in Kupfer gestochen, und eben derselbige ist, dessen der Herr Geheimte Rath S. 654. gedenket,) nur des **Herzoglichen Tituls von Braunschweig gedacht.** Und obgleich unser H. Otto Puer noch vor A. 1235. sich in einigen Urkunden *Ducem de Luneburg Orig. Guelf. T. IV. p. 98. 103. 137.* und *Ducem de Luneburg & de Brunsuic l. c. p. 132.* oder auch Ducem de Brunsuic & *Dominum de Luneborg l. c. p. 102. & 115.* geschrieben hat; so blieb doch nachher in allen seinen Urkunden, so viel ich deren jemahlen gesehen zu haben mich erinnere, **Lüneburg** weg. Dann die Urkunde von A. 1242. die *l. c. p. 195.* stehet, ist eine unglükliche Geburth des fabelhaften LEZNERS. Von seiner Gemahlin findet man wiederum, daß sie sich Ducissam de Brunsuic & *Dominam de Luneburg l. c. p. 250. & 254.* geschrieben habe; Allein unter ihren Herrn Söhnen blieb es wieder bey der alten Benennung, und daß der jüngste Sohn, H. Johannes, als ihme bey der Erbtheilung mit seinem Herrn Bruder, H. Albrecht dem Grossen, Lüneburg zugefallen war, dieses Tituls sich zu bedienen den Anfang gemacht haben soll, wie SCHEIDT in seiner Abhandlung **vom hohen und niedern Adel** *p. 228. not. z.* anmerken wollen, ist nicht erwiesen. Wenigstens ist bis jezo keine Urkunde von diesem Herrn bekant, darinnen er sich Ducem de Luneburg geschrieben hätte: Wohl aber that dieses sein Sohn H. Otto Strenuus fast allemahl, und zwar so, daß er sich zuweilen Ducem de Brunsuic ac *Dominum in Luneborch* (wie N. 2. und 3.) unter-

terweilen auch nur *Ducem de Luneborch* (wie N. 4.) meistentheils aber Ducem de Brunsuic & *de Luneburg*, wovon viele gedrukte Urkunden zu einem Beweiß dienen können, schrieb. Ich lege zum Ueberfluß noch eine derselben (N. 5.) bey, weilen sich so deutlich daraus ergiebet, daß dieser Titul der Lüneburgischen Linie ganz eigen gewesen. Dahero ist es nicht an deme, daß sich die Herzoge, wie abermahlen S. 19. vorgegeben wird, bald Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, bald auch nur Herzoge zu Braunschweig ganz allein geschrieben haben. Dann dieses lezte that die ganze Grubenhagische Linie beständig; das erste aber thaten nach Erlöschung der Nachkommenschafft hochgedachten H. *Ottonis Strenui* nur diejenige Fürsten, die von H. *Magnus* mit der Kette abgestammet sind; wie man gar deutlich sehen kan, wenn man die Erbtheilungen in dem Durchlauchtigsten Hauß und deren Historien gegen einander hält.

§. 7.

Ob sich Heinrich der Stolze Herzog von Bayern und Sachsen geschrieben habe?

S. 17. heißt es, Heinrich der Stolze nannte sich Herzog in Bayern und Sachsen. Allein bis jezo hat sich noch keine Urkunde von diesem Herrn auftreiben lassen, und ob es gleich, zumahlen aus demjenigen, was HUND in dem Bayerischen Stambuch *P. I. p. 303.* und *P. II. p. 261.* und *302.* aus dem alten Traditionsbuch des Klosters Ranshofen anführet, wahr-

wahrscheinlich ist, daß er (eben so wie die Hohenstauffer sich Duces Francorum & Sueuorum geschrieben haben,) den Titul von Bayern und Sachsen zugleich geführet habe; (*) so kan man doch nichts davon mit Gewißheit sagen. In denen *Originibus Guelficis T. II.* wird er in denen Kayserlichen und andern Urkunden nur Dux Bauariae genennet, ausser in denen zwey lezten *p. 535.* und *p. 539.* wo der Zusaz & Marchio Tusciae vorkommet.

§. 8.

Ob Wilhelm, H. Heinrichs des Löwen jüngster Sohn, sich Herzog zu Lüneburg geschrieben habe?

Wilhelm, H. Heinrichs des Löwen jüngster Sohn, hat sich niemahlen **Herzog zu Lüneburg** geschrieben, wie S. 18. vorgegeben werden will, und das bey PFEFFINGER *T. I. Hist. Brunsuic. p. 91.* befindliche Documentum von A. 1200. ob es gleich auf eben diese Weise auch in denen *Orig. Guelfic. T. III. p. 850.* eingedrukket worden ist, kan eben so wenig, als das Siegel beweisen, so man aus HOFMANNS **Ehrenkleinod** in gedachten *Orig. Guelf. l. c. p. 384. & 627.* beygebracht hat, weilen es sehr ungewis ist, ob man sich auf den HOFMANN hierunter verlassen dörffe, wie daselbsten *p. 385.* gar wohl erinnert worden. Man will zwar auch eine Urkunde von H. Ottone Puero aufweisen, darinnen

(*) Wie ihn dann auch sein Sohn, H. Heinrich der Löwe, in der an das Closter Catlenburg ausgestellten Urkunde *Orig. Guelf. T. III. p. 423.* ausdrüklich Ducem Bauariae & *Saxoniae* genennet hat.

nen er sich A. 1242. Otto Hertoge to Brunschwig und Luneborg, *Hertoghen Wilhelms* Son, genennet haben soll. *Orig. Guelf. T. IV. p. 195.* Allein diese Urkunde ist von dem in der Braunschweigischen Historie so sehr berichtigten LEZNERN geschmiedet worden, und ohnstreitig falsch. Von mehrerer Bedeutung ist es, wann ihn H. Otto A. 1234. mit dem titulo Ducis beleget *l. c. p. 142.* und K. Otto IV. in einer Urkunde von A. 1208. ein gleiches thut. *Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 33.* Allein deme seye, wie ihm wolle, so ist der Nahme Dux hier abusiue gebraucht; und dieser Prinz selber hat ihn niemals geführet. Der schlechte Titul Wilhelmus de Luneburg, womit er sich begnüget, war der Gewohnheit derer damaligen Zeiten, da die Herzogthümer untheilbar waren, gemäs; und es stekte unter demselben eine wahre Gröse des Welfischen Hauses verborgen, wie in denen *Orig. Guelf. T.* III. *Praef. p. 58.* bemerket worden.

§. 9.

Ob H. Otto das Kind auf das Herzogthum Sachsen Verzicht gethan habe?

Daß H. Otto das Kind auf das Herzogthum Sachsen und des Reichs-Erz-Amt, wie auch die Pfalz Verzicht gethan habe, wie S. 19. gesagt wird, ist aus keinem einigen alten Scribenten, noch weniger aber durch eine Urkunde zu erweisen; und obgleich der seel. Herr Geheimte Justiz-Rath GRUBER in der Vorrede zu dem *P. III.* der Zeit- und Geschichts-Beschreibung der Stadt Göttin-

ringen *p.* 74. sagt: Der Kayser Friederich habe dem H. Otten zu Lüneburg A. 1235. einen neuen Herzoglichen Nahmen gegeben, damit Albrecht den Sächsischen beständig behalten könne; so ist doch dieses nur eine priuat Meinung eines an sich zwar hoch berühmten Mannes, die aber doch nicht höher, als eine jede Coniectur geachtet werden kan. Es schadet auch nichts, daß unsere Herrn sich von der Zeit an nicht mehr Herzoge in Sachsen geschrieben. Dann dieses war res meri arbitrii, und kan nicht zu ihrem Praeiuditz, als eine tacita derelictio iurium suorum, ausgedeutet werden. Vielmehr erhellet aus der Dispensation wegen der Heurath H. Ottonis Strenui, um welche sich an dem Päbstlichen Hof selbsten K. Rudolf von Habspurg nach Ausweiß derer *Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 69.* aus der Ursache beworben, vt status tranquillitatis *maxime in partibus Saxoniae* procuretur, daß noch damahls das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig denen Ascaniern den Besitz des Herzogthums Sachsen streitig gemacht habe. Es wäre dann, daß man dieses simpliciter von denen Ueber-Elbischen Landen, welche unser H. Otto das Kind für sein Allodium gehalten, die Ascanische Herzoge aber für ein dem Herzogthum Sachsen anklebendes Reichs-Lehn angesehen haben, erklären wolte. Was aber die Pfaltz anbelanget, so hat unser H. Otto niemahlen auf dieselbe einigen Anspruch gemacht, oder machen können. Dann wie seines Vaters Bruder, Heinrich, solche durch die Heurath des Pfaltzgraven Conrads Tochter, der Agnes, erlangt hat, also war es natürlich,

daß

daß, nachdem sein einiger Prinz schon A. 1214. und mithin vor ihme verstorben, *Orig. Guelf. T. III. p. 216.* seine Prinzeßin ihme wiederum hierinne als rechtmäßige Erbin folgte. Ein mehrers, wie die Pfalz aus denen Händen des Guelfischen Hauses gekommen, wird *l. c. p. 217. seqq.* in einer gelehrten Note von dem sel. Herrn Geheimten Justiz-Rath GRUBER beygebracht.

§. 10.

Einige Braunschweigische Herzoge haben sich auch Pfalzgraven zu Sachsen geschrieben.

Ueber die Ursachen, warum sich H. Heinrich der Wunderliche, wie auf eben diesem Blat bemerket wird, einen Pfalzgraven zu Sachsen geschrieben, wird noch disputiret. S. Hannöverische gelehrte Anzeigen J. 1752. *p. 730. seqq. & p. 988. seqq.* So vieles ist immittelst gewiß, daß nicht er allein diesen Titul geführet habe, und hat der gelehrte Herr D. HOFMANN, Burgermeister und Syndicus zu Sangerhausen, in gedachten Hannöverischen Anzeigen J. 1753. *p. 346. seqq.* ein gleiches von H. Magnus dem Frommen erwiesen, auch eine Urkunde von A. 1334. beygebracht, darinnen dieser Fürst sich Megnus Dei gracia Dux Brunsuicensis, *Palatinus Saxonie* & Marchio Landesbergensis benennet. Es ist mir seit deme ein richtiges Original von einer Urkunde H. Heinrichs des Wunderlichen aus dem Churfürstl. Archiv communiciret worden, woran annoch das in denen Hannöverischen Anzeigen vormahls mitgetheilte Siegel ganz unversehrt hänget. Weilen nun sol-

ches von jenem in der Umschrift abgehet, so habe nicht Umgang nehmen wollen, in dem Codice Diplomatum einen richtigen Abdruk davon, wie auch von der damit besiegelten Urkunde (N. 6.) mitzutheilen. Ich füge solchem allhier noch ein anders Siegel dieses Herzogs bey, welches ebenfalls des Pfalzgrävlichen Tituls erwähnet, und mir von einem vornehmen Gönner mitgetheilet worden; verspahre aber die Urkunde, die solches aufzuweisen hat, auf N. 7. und bemerke übrigens, daß K. **Ludwig** IV. hochgedachten H. Magnus den Frommen würklich mit der Pfalz Sachsen belehnet habe. Wovon die Anlage (N. 8.) einen Beweiß abgeben kan.

§. 11.

H. Otto der Freygebige nennet sich einen Herrn von der Alten Mark.

Da der Herr Geheimte-Rath sich vorgesetzet hat, von denenjenigen Herzogen allhier zu handeln, welche besondere Titul geführet haben, so hätte allerdings auch S. 19. des **H. Ottonis des Freygebigen** erwehnet werden sollen, als der sich einen **Herrn von der alten Mark**, wie bereits der Herr KÜSTER *Antiqu. Tangermundens. p. 27.* aus des ENCELINI *Chronico veteris Marchiae* angemerket, geschrieben, weilen er dieses Land mit seiner Gemahlin Agnes erheurathet hatte. Einige Urkunden, worinnen dieser Titul befindlich, stehen in dem Codice Diplomatum N. 9. a. b. c. d. und ist es gewis besonders merkwürdig, daß dieser Herr, der allbereits A. 1323. wie die Urkunde bey SCHEIDT **vom hohen und niedern Adel** *p. 222.* besaget, seine Gerechtsame an die Mark

Bran-

Brandenburg K. Ludwig IV. überlassen, und dessen Gemahlin hierauf A. 1324. die vornehmsten Städte zum Gehorsam an das Bayerische Hauß angewiesen hatte, (N. 9. e.) nun allererst in A. 1327. und 1328. diesen Titul wiederum hervor gesuchet hat. Wie dann auch die obgedachte Küsterische Urkunden noch später, nemlich von 1329. und 1332. sind. Es wäre dann, daß man sagen wolte, der Vertrag H. Ottonis Largi und seiner Gemahlin mit dem Bayerischen Hauß seye blos auf die Folge nach ihrem Absterben gerichtet gewesen, weilen sich aber der Marggrav Ludwig schon vorhero ein mehrers angemasset habe, so seye H. Otto dadurch bewogen worden sich öffentlich einen Herrn der alten Mark zu nennen. Wenigstens zeigen die noch vorhandene Urkunden, daß er sich auch der Regierung angenommen habe. Nach der Herzogin Agnes Todt ging der Marggrav Ludwig weiter als vorhin. Er nannte die Märkische Städte seine Städte. Er änderte die von Ottone gegebene Gesetze; doch läugnete er noch A. 1338. 39. und 40. nicht, das sein Ius nur euentuale wäre. A. 1343. kam es zum Krieg. Ludwig wiegelte den Adel auf, und suchte die Stadt Braunschweig von Ottone abzuziehen. Um nun dem landverderblichen Streit ein Ende zu machen, trat Otto die alte Mark völlig ab, und das Bayerische Hauß versprach ihme davor 3450. Mark Silbers, liessen sich auch darauf den 21ten Decembr. von denen Städten huldigen, die das Geld durch eine ausserordentliche Bede aufbrachten, und ist der letzte Post erst A. 1348. an die Herzoge Magnum Pium und Ernst bezahlt worden. Der

Zusammenhang dieser Geschichte erhellet aus dem *Diplomatario Brandenburgico ap. Dn. de* LUDEWIG *Reliqu. Mſct. T. VII.* und des berühmten Herrn Hof-Rath LENTZ **Brandenburg. Urkunden,** vornemlich *p. 223. 256. 951.* und der daselbst citirten **Historischen Sammlung.**

§. 12.

und H. Magnus der Fromme hat sich zugleich Marggrav von Landsberg geschrieben.

Nicht allein ums Jahr 1333. wie hier abermahlen S. 19. stehet, sondern beydes früher (*) und spähter, (**) wie unter andern aus denen Urkunden (N. 10. a & b) erhellet, schrieb sich unser H. Magnus der Fromme einen **Marggraven von Landsberg,** weilen er diese Lande mit seiner Gemahlin Sophia er-

(*) Also kommet z. E. in SCHOETGEN *Diplomat. & Scriptor. Historiae Germanicae medii aeui T. II. p. 728.* eine Urkunde von A. 1327. vor, darinnen unser H. Magnus nebst seiner Schwiegermutter, der Agnes Marggrävin von Brandenburg, dem Closter Caldenborn das Jus Parochiale zu Zcorbau ertheilet, und in welcher er den Titul führet Magnus Dux de Brunſuick & *Marchio in Landesberg.*

(**) Eben so stehet auch in SCHEIDTS Abhandlung vom hohen und niedern Adel *p. 330.* eine von ihme A. 1346. gefertigte Urkunde, worinnen er diesen Titel führet. Wie dann auch gar wahrscheinlich ist, was in denen Braunschw. Anzeigen J. 1745. *p. 905.* gemuthmasset wird, daß in Rücksicht auf diese Mütterliche Erbgüter sein Sohn Otto sich in dem an den Herzog von Lancaster A. 1352. gesandten Cartell Dominum in Thuringia (Seinour de Torynge) genennet habe.

erheurathet hat, und auch von K. Ludwig *IV.* würklich damit belehnet worden ist, wie aus der Urkunde N. 11. zu ersehen. Er verkaufte sie auch allererst in dem Jahr 1347. an den Margraven Friederich von Meissen, wovon HORN in der Historischen Hand-Bibliothec, *P. II. p. 222.* die Kaufbriefe hat drucken lassen. Da immittelst dasjenige Instrument, welches der Marggrav an ihn darüber ausgestellet hat, nur von einer Copie genommen ist, in dem Gesamt-Archiv des Durchlauchtigsten Hauses aber das Original aufbehalten wird, welches von der Hornischen Abschrift hier und dar abweichet, so dürfte es vielleicht einigen Lesern nicht unangenehm seyn, daß ich solches noch einmahl in dem Codice Diplomatum N. 12. mit abdrucken lasse. Von der Zeit an, (*) und noch ehe der Kauf-Schilling völlig erlegt war, fiengen die Marggraven von Meissen an sich auch von Landsberg zu schreiben, wie unter andern aus denen Urkunden N. 13. erhellet. Wie es dann überhaupt mit der Bezahlung nicht so richtig hergegangen seyn mag, und noch A. 1352. nach Ausweis der Urkunde N. 14. das meiste von diesem Kauf-Geld rükständig war. Es hat auch H. Friederich, H. Magnus mit der Kette ältester Sohn, aus eben dem Grund noch Anspruch an diese Lande gemacht, doch sich endlich gefallen lassen seinen Prätensionen

A. 1398.

(*) HORN in seinem Bericht von dem alten Osterländischen Marggravthum Landsberg *p. 64.* hat diesen Zeitpunct von dem Anfang sothanes Tituls in dem Meißnischen Hauß ausser Zweifel gesetzet.

A. 1398. zu entsagen. Wovon die annoch in dem gedachten Commun-Archiu vorhandene Original-Urkunde, davon die Abschrift dem Codici Diplomatum N. 15. beygefügt worden, zu einem Beweis dienen kan; Obgleich noch ungewis ist, ob solches von seinen übrigen Herrn Brüdern genehmiget worden; An und vor sich aber bleibet unläugbar, daß diese Veräusserung dem von H. Magnus ausgestellten Lehen-Revers, wie solcher in der Mantissa Documentorum N. 8. vorkommet, schnurstraks entgegen gewesen. Daß übrigens diese Marggravschaft zum Theil als ein Lehen von dem Erzstift zu Magdeburg gehalten worden seye, beweiset der diesethalben zwischen dem Erzbischof Burchart und der Marggrävin Agnes, unsers vorhingedachten H. Magnus des Frommen Schwiegermutter, errichtete Vertrag N. 16.

§. 13.

Anmerkungen von den Titeln Junker, *Domicellus*, Herr.

Der Titul **Junker** und *Domicellus* ist bey dem hohen Adel eine allgemeine Benennung aller dererjenigen gewesen, die noch nicht die Ritterliche Würde erlanget hatten; S. SCHEIDTS **Abhandlung vom hohen und niedern Adel** *p. 99. not. f* und in der **Vorrede zur** *Mantissa Documentorum p. XVIII.* gleichwie die lezte hinwiederum vielfältig den Titul Herr ihrem eigenen Nahmen vorzusezen pflegten. (*) S. *l. c. p. 68. sq.* Wann man demnach

(*) Auch in BESOLD. *Docum. rediu. Monaster. Ducatus Wurtemb. p. 576.* findet sich ein dieses bestärkendes

nach auch in dem Durchlauchtigsten Haus Braunschweig-Lüneburg dergleichen ähnliche Exempel vorfindet, so verdienen sie nicht als etwas besonders angemerket zu werden, wie hier S. 20. und 21. geschiehet. Dann z. E. nur bey denen *Orig. Guelf.* stehen zu bleiben, so trift man daselbsten *T. IV. p. 508.* an: Wy *Her* Henrick Edele Here to Homborg vnd *Her* Geuerd ſin broder. und *Praef. p. 48. Her* Wentzlaw vnd *Juncher* Rodolu ſin ſun, Herzog zu Sachſen. *p. 30.* we *Her* Otte Greue to Halremunt. *p. 31.* we *Her* Wentzlaw vnd *Her* Albrecht Hertoghen tho Saſſen. *p. 48.* wi *Her* Otte Greue to der Hoyen. Mehrere Beyspiele, die sich gar leicht in allen alten Fürstlich- und Grävlichen Häusern aufsuchen lassen, zu geschweigen. (*) Dann daß **Junker** so viel, als ein **Junger Geselle** heissen soll, wie der Herr Geheimte Rath S. 21. schreibet, ist durchaus nicht wahrscheinlich. Z. E. Herzog Otto der Einäugigte hieß in einem mit der Stadt Göttingen A. 1409. aufgerichteten Vertrag S. **Zeit- und Geschichtbeschrei-**

des neues Exempel, da Curatt vom Stain zu Steinegk Ritter sich in einer von ihme selber A. 1418. ausgestellten Urkunde Herr benennet.

(*) Z. E. von dem Durchlauchtigsten Hause Hessen finden sich die ähnliche Beyspiele in des berühmten Herr Regierungsrath KOCH Nachricht von der Land-Commende Schiffenberg *T. II. p. 19. 21. 29. 30. 33. 42.* Woraus sich zugleich PFEFFINGERS Anmerkung *Hist. Brunsuic. T. I. p. 411.* daß nur diejenige Herren, die keine regierende Fürsten gewesen, Junkern geheissen haben, ebenfals widerlegen läßt.

schreibung der Stadt Göttingen *T. I. p. 100.* ja auch noch A. 1417. Junker; S. *Mantissa Documentorum* N. 17. der doch schon A. 1398. veniam aetatis erhalten, die Landesregierung angenommen, sich vermählt, und mithin allbereits ein männliches Alter erreichet hatte. (*)

§. 14.

Und der Ordnung in Schreibung des Tituls von denen beyden Hauptstädten Braunschweig und Lüneburg.

Die S. 21. bemerkte Titulatur Herzog zu Braunschweig und Herr zu Lüneburg ist zwar selten, aber doch nicht ganz unrichtig, wie aus dem zu ersehen, was oben §. 6. bereits angeführet woden. Es finden sich auch Urkunden, darinnen der Titul eines Herzogs von Lüneburg dem von Braunschweig vorgesetzet wird, wie davon ein Beispiel unten in dem Codice Diplomatum N. 18. vor-

(*) Bey dem niedern Adel gab die Ritterliche Würde des Vaters denen Söhnen ein Recht sich Junkern zu nennen. Also findet man in einer Urkunde von A. 1388. in denen Braunschw. Anzeigen J. 1747. *p. 365.* Junker Heinrich von dem Harlingsberge, und *p. 366.* Junker Otto von der Gowische, und von A. 1394. in SCHOETTGEN *Diplomat. med. aeui T. II. p. 636.* die erbern und vesten Knecht, Junker Otto und Junker Heinz von Hellrit. Bey BESOLD *Docum. rediu. p. 580.* führet Casper von Giltingen in einer Urkunde von A. 1449. den Titel unser lieber Junker. Ja H. Erich von Sachsen, nennet in einer Urkunde von A. 1402. Braunschw. Anzeigen J. 1746. *p. 1228.* Albrecht von Alvensleben und Johann von Knesebeke de düchtigen Jungkern.

vorkommet; welches einigermassen dasjenige entkräftet, was *Orig. Guelf. T. IV. p. 54. not. fff* gesagt worden.

§. 15.

Warum einige Herzoge von Sachsen sich auch von Lüneburg geschrieben haben?

Die Herzoge von Niedersachsen, unter welchem Nahmen man allemahl **die Herzoge von Sachsen-Lauenburg** verstehet, haben niemahlen **auf das Herzogthum Lüneburg Ansprache gemacht, und sich des Tituls davon bedienet**, wie hier S. 22. vorgegeben wird; sondern dieses thaten einige **von der Wittenbergischen- oder Chur-Linie.** Die Gelegenheit dazu gab H. Wilhelm, der lezte von der ältern Lüneburgischen Linie, welcher den von seiner ältesten Tochter, Elisabeth, mit H. Otto von Sachsen erzeugten Sohn, Albrecht, zu seinem Erben machte, deme auch K. Carl IV. die euentual Belehnung ertheilte, und solche sogar auf den Churfürsten Rudolf den ältern, und die Herzogen Rudolf den jüngern und Wenceslaum extendirte. S. *Orig. Guelf. T. IV Praef. p. 22. sqq.* Woraus nachhero ein langwühriger Krieg entstanden; davon zwar alle unsere Geschichtbücher reden, keines aber bis jetzo noch die Sache hinlänglich und auf solche Weise, wie es diese wichtige Staats-Controuers erfoderte, beschrieben hat. Der Streit wurde endlich A. 1389. beygeleget, und auf solche Weise verglichen, daß **die Sachsen ihre vermeintliche Prätension auf das Herzogthum Lüneburg fahren liessen,** und die beiden

Lüne-

Lüneburgische Herzoge, Friederich und Bernhard, mit des Herzogs Wenceslai Prinzessinnen, Anna und Margaretha, sich vermählten; wobey ihnen zugleich die Erbfolge in Chur-Sachsen versprochen wurde. *Orig. Guelf. l. c. p. 43.* Allein da A. 1422. der Ascanische Stamm in Chur-Sachsen ausstarb, so giengen dieses Vertrags ohnerachtet unsere Durchlauchtigste Herzoge leer aus, und das Churfürstenthum Sachsen kam bekandtermassen an die Marggraven von Meissen.

§. 16.

Von dem Wappen des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig Lüneburg.

Daß die zwey Leoparden das Stamm-Wappen des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg gewesen, wie hier S. 23. gelehret wird, ist wohl schwerlich zu erweisen (*). H. Heinrich der Löwe führte nicht eher, als nach seiner Entsezung den Löwen, aber nur einfach, im Wappen. *Orig. Guelf. T. III. p. 31. iuncta p. 162. not. h.* Sein Sohn, der Pfalzgrav Heinrich, führte zwar zween Leo-

(*) Die Fabel, als habe H. Heinrich der Löwe, nachdeme er durch seine Achtserklärung sein Wappen verlohren, diese zween Leoparden von seinem Schwiegervater, K. Heinrich II. in Engelland, erhalten, ist in denen Braunschw. Anzeigen J. 1747. *p. 20. sq.* widerlegt, und daselbsten zugleich mit angemerket worden, daß THEODERICVS DE NIEM der älteste Geschichtschreiber seye, bey deme man diese Erzählung vorfinde. Die ganze Abhandlung ist wegen ihrer guten Einsicht in die Heraldic lesenswürdig.

Leoparden; S. *Orig. Guelf. l. c. p. 231.* aber vermuthlich wegen seiner Frau Mutter, der Mathildis aus Engelland. S. Braunschweigische gelehrte Anzeigen J. 1747. *p. 21. seq.* Hannöverische gelehrte Anzeigen J. 1753. *p. 1485.* Sein Herr Bruder, Wilhelm, S. *Orig. Guelf. l. c. p. 384.* und dessen Sohn, H. Otto das Kind, der erste Herzog von Braunschweig, hatte wiederum nur den einfachen Löwen. S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 78.* Und hiebey verblieb es nachhero bey allen regierenden Herzogen lange Zeit, immassen H. Albrecht der Grosse, der noch als Prinz zwey Leoparden im Wappen geführet hatte, sich nach angetretener Regierung ihrer nicht mehr, sondern gleichwie sein Bruder, H. Johannes, des einfachen Löwen bediente. Br. Anzeigen *l. c. p. 22. sq.* Die Herzen, womit dieser Löwe bestreuet, welches der Herr Probst HARENBERG *Hist. Gandersheim. p. 1217.* gegen allen fidem historicam für das Billungische Wappen ausgiebt (*), da doch bekandter massen der Gebrauch der Wappen zu denen Zeiten dieser Billungischen Herzoge noch eine ganz unbekandte Sache gewesen ist, finden sich zuerst in einem Contra-Siegel H. Ottonis Strenui, und nachhero findet man sie auch auf dem Haupt-Siegel seines Sohns, H. Wilhelms

(*) Der Herr Probst HARENBERG ist freylich nicht der Urheber dieser Tradition, sondern CRANZIUS, wie in denen Braunschw. Anzeigen *l. c. p. 26.* bemerket wird. Er hätte aber in unsern aufgeklährten Zeiten diese Fabel mit leichter Mühe einsehen und entdecken können.

Wilhelms. Das Pferd, von dem man in vorigen Zeiten sich hat träumen lassen, als wäre selbiges das **Altsächsische Wappen**, und welches wiederum der Herr Probst HARENBERG *l.c. p.1269.* bereits H. Heinrich dem Löwen angetichtet, trift man zuerst (*) in der Mitte des XIV. Jahrhunderts an in denen Siegeln H. Albrechts von Grubenhagen und seiner Herrn Brüdere, H. Ernst, Friederichs und Johannes, S. **Hannöverische gelehrte Anzeigen** J. 1754. *p. 564.* und H. Magnus mit der Kette führte es um diese Zeit auch auf dem Helm. Wie er denn auch der erste gewesen, der sein Wappen in 4. Felder getheilet, in deren obern zur linken und unten zur rechten die 2. Leoparden, gegen über aber die Löwen mit bestreuten Herzen zu sehen sind. Und mit diesem in 4. Felder getheilten Wappen haben sich nachmals auch seine Söhne, die Herzoge Friederich, Bernhard und Heinrich, begnügen lassen, nur daß man in denen von dem lezten noch vorhandenen Insiegeln nirgends die Herzen antrift, welche jedoch sein Sohn, H. Wilhelm der Sieghafte, wieder geführet hat. Die Helme lassen sich auf dem Wappen-Schild des Durchlauchtigsten Hauses nicht vieles vor der Mitte des 14. Jahrhunderts erblicken; es wäre dann, daß man das Wappen der Mechtild,

H.

(*) In denen Braunschw. Anzeigen J. 1745. *p. 569. sq.* werden die Siegel derer Herzoge Bernhard und Heinrichs für die älteste ausgegeben, welche auf einem Stechhelm vor dem Federbusch ein springendes Pferd aufweisen. Es sind aber die oben angeführten Siegel, die man allerdings aus Urkunden documentiren kan, älter.

H. Ottonis des Strengen Gemahlin, von A. 1304. hieher rechnen wolte, welches in denen Braunschweigischen Anzeigen J. 1745. *p. 309.* vor das älteste Siegel, worinnen ein Helm zu sehen, ausgegeben wird. Es sehen aber auch diese Helme ganz anders aus, als sie hier S. 25. beschrieben werden. Dann z. E. in dem Wappen H. Albrechts III. von Grubenhagen stehet eine Säule (*) oben mit einem Pfauenschwanz, und über demselben mit einem Stern gezieret, auf dem gecrönten Helm; und das springende Pferd wird so abgebildet, daß die Säule die Mitte desselben einnimt. Dahingegen aber in H. Friederichs von Osterode Wappen weder Säule, noch Pfauenschwanz, noch Stern, sondern anstat dessen ein Baum, zu sehen ist (**). Und

(*) Daß diese Säule aus dem in dem Sächsischen Wappen vorkommenden Spizhuth erwachsen, wird in denen Braunschw. Anzeigen J. 1745. *p. 571.* gar sinreich gemuthmasset; woselbst zugleich einer Vorbedeutung auf die Churwürde gedacht wird, da die Churfürsten nach der güldenen Bulle Columnae Imperii genennet werden.

(**) Solte immittelst jemand den Baum für einen Federbusch, welcher in einem langen Stiel stecket, erklähren, und wohl gar einen durch den Stempelschneider verunstalteten Pfauenschwanz daraus machen wollen, der würde vielleichts der Sache noch näher kommen. Dann ohnstreitig ist es, daß die Ungeschiklichkeit derer Künstler der damahligen Zeiten zu mehrern Irrthümern in der Wappenlehre Anlaß gegeben hat. Und der Pfauenschwanz ist nachhero beständig in dem Wappen des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg geblieben.

Und eben diesen Baum habe ich auch in allen mir bekant gewordenen Insiegeln H. Otto des Einäugigten, ja selbsten in H. Magni Torquati und seines Sohns, H. Bernhards, Siegeln angetroffen. Die Sicheln kommen allererst in H. Wilhelms des Sieghaften Insiegeln vor, sind aber vermuthlich anfänglich nichts anders als **Blase-Hörner** gewesen (*), und haben aus einem Irthum des Mahlers, Stempelschneiders, oder Pitschierstechers nachhero die Gestalt der Sicheln bekommen. S. **Braunschw. Anzeigen J.** 1745. *p. 571.* Dann die Fabel, die LEZNER hiebey geschmiedet (**), verdienet nicht einmahl widerlegt zu werden. Die übrige Veränderungen des Braunschweig-Lüneburgischen Wappens sind für diese Abhandlung zu weitläuffig, lassen sich auch nicht anders mit Nutzen vortragen, als wann man zugleich dieselbe nach ihrer wahren Gestalt denen Lesern in Kupfer gestochen vorlegen kan; wie solches, so Gott Leben und Gesundheit verleihet, in einer besondern Abhandlung von denen Siegeln, die man bereits anderswo öffentlich versprochen hat, zu seiner Zeit geschehen sol. Da immittelst ein alter Grabstein in dem vormahligen Barfüsser-Closter zu Göttingen von A. 1303. **das Pferd mit dem Pfauenschwanz** vorstellet, welches

(*) Und nach dieser Bedeutung findet man sie auch schon in dem Siegel H. Wilhelms vom Jahr 1323. **Br.** Anzeige J. 1745. *p. 309.* conf. SCHEIDT vom Adel in Teutschland *p. 579.* wo ein Abdruk davon stehet.

(**) Besiehe davon **Br.** Anzeige *l. c. p. 308.*

ches man zu diesen Zeiten in keinem einzigen Siegel vorfindet, so dürfte es vielleicht einem oder dem andern Leser nicht unangenehm seyn, von diesem Grabmahl hiebey eine Abzeichnung zu finden; obgleich sehr wahrscheinlich ist, daß selbiges jünger sey, als das darauf angegebene Todesjahr des Braunschweigischen Prinzen Bruno, der ein Sohn H. Albrechts des Fetten gewesen ist.

§. 17.

Die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg blieben bey ihren vielen Theilungen nicht minder mächtig, als andere Fürsten ihrer Zeit.

Niemahlen sind der Theilungen in dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg so viel gewesen, daß dessentwegen fast alle grosse und mittelmässige Städte die Ehre gehabt hätten, nach und nach Herzogliche Residenzien zu werden, wie S. 28. gesagt wird: sondern wann vielen Städten dergleichen Ehre wiederfahren, so ist es daher gekommen, daß diese Herren, gleich andern Fürsten, vieler Orthen ihre Häuser und Schlösser gehabt, und dahero bald da, bald dorten nach ihrem Wohlgefallen residiret haben. Waren sie nun gleich von der heutigen Grösse eines regierenden Fürsten des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses weit entfernet, so kan man sie doch deswegen nicht in die Classe kleiner und ohnmächtiger Herren setzen; immassen damahlen gar wenige Fürsten in unserm Teutschen Vatterland gewesen, die es ihnen sonderlich bevor gethan hätten, wie ein jeder leicht ersiehet, wann er die Geschichte der Altfürstlichen Häuser mit einem sorgfältigen Auge durchgehet.

§. 18.

Von H. Johann Friederichs Religions-Aenderung.

Der Herzog Johann Friederich wurde nicht als regierender Fürst, wie man fast aus S. 33. schliessen solte, sondern bereits A. 1651. auf seiner Reise nach Italien, und mithin noch zu der Zeit, da sein ältester Bruder, H. Christian Ludwig, lebte, Catholisch. Dahero man damahls noch nicht wissen konte, ob er jemahlen zur Landes-Regierung kommen werde. Nach dem beschwornen Vätterlichen Testament, denen Verträgen, und Landtags-Abschieden ꝛc. konte er als Prinz kein freyes Religions-Exercitium in seinen Erblanden verlangen. Er war dahero gewillet, sich beständig ausser Landes aufzuhalten; und brachte es auch durch Interposition seiner Frau Mutter A. 1654. dahin, daß ihme sein ältester Herr Bruder, H. Christian Ludwig, über die in dem Recess de A. 1649. stipulirte $\frac{10}{m}$ Rthl. Deputat Gelder, noch jährlich 3500 Rthl. so lange er ausserhalb Landes seyn würde, zu geben versprochen. Uebrigens hat er in Ansehung der Religion nach angetretener Regierung in seinen Landen keine Veränderung vorgenommen, als daß er denen Capucinern ein Closter bey dem Schloß zu Hannover erbauet, welches sie aber nach seinem Todt wiederum haben räumen müssen.

§. 19.

Von denen Erb-Hoff-Aemtern.

Was S. 35. und S. 41. von denen Erb-Hoff-Aembtern derer Herzogthümer Braunschweig-Lüneburg vorgetragen wird, hätte zum Theil aus des

seel.

seel. Herrn Prof. KÖHLERS hievon geschriebener besonderer Abhandlung verbessert werden können. Dann wann z. E. S. 35. die **Groten** als **Erb-Truchsessen des Fürstenthums Lüneburg** angegeben werden, so findet sich nicht, daß dieses illustre Hauß mit diesem Erb-Amt weiter belehnet werde (*), obgleich viele Beweise vorhanden, daß PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 97.* und *p. 351.* nicht geirret habe, wann er vorgiebt, daß dieses Ambt in denen älteren Zeiten von ihme verwaltet worden seye. So wird auch denen **Schenken von Winterstedt** das Lüneburgische **Erbschenken-Ambt** ohne Grund zugeeignet, und selbiges wird nebst dem **Erbküchenmeister-Amt** (**) von dem Hochadelichen Geschlecht derer **Behren** seit A. 1624. bekleidet (***). KOEHLER *l. c. p. 32.* und *118.* Es

(*) Eben so wurde auch Otto Grote A. 1583. von Eberhard von Holle, Bischofen von Verden, und Abten zu Lüneburg, mit dem Erb-Cämmerer-Amt der Abtey zu St. Michaelis belehnet. PFEFFINGER *T. I. p. 354.* Ich weiß aber nicht, ob nachdem diese Abtey reformiret worden, dieses Erb-Ambt noch fortdaure.

(**) H. Otto Strenuus thut in einer Urkunde von A. 1307 bey PFEFFINGER *T. I. Hist. Brunſ. p. 230.* seines *Magistri coquinae*, den er Dominum Leonem militem nennet, Meldung. Vermuthlich ist er aus der ausgestorbenen Familie von Langlingen gewesen; als welche das Erb-Küchenmeister-Amt nach dem Bericht des PFEFFINGER *l. c p. 209.* verwaltet hat.

(***) Zu Ergänzung derer Urkunden, die Herr KOEHLER hievon beygebracht hat, dienet noch im Codice Diplomatico die Anlage N. 19. worinnen diesem Edlen Ge-

Es ist aber nicht an dem, daß dieselben, wie S. 41. stehet, das Wolffenbüttelsche Erbschenken-Amt zugleich besitzen; immassen das lezte Erb-Ambt, seitdeme sich der Herr Geheime Rath **von Cramm**, der nach Ausweiß der Urkunde N. 20. damit belehnt gewesen, dessen begeben, der Herr Geheime Rath von

Geschlecht die erste Exspectanz auf dieses Erb-Amt gegeben wird. Es ist also auch irrig, wann PFEFFINGER *T. I. p. 97.* und mit ihme der Herr Geheimte Rath MOSER *l. c.* vorgiebt, daß die Herrn von Spörke, seitdeme A. 1653. die Adeliche Familie von dem Berge oder de Monte ausgestorben, das Erb-Schenken-Amt im Herzogthum Lüneburg verwalteten. Und scheinet vielmehr wahrscheinlich zu seyn, daß das Putcker-Amt derer Herrn von Spörke so viel als einen Kellner bedeute. In denen Stiftern und Klöstern ist eines derer ansehnlichsten Aemtern das Ambt des Pater Groß-Kellers, welches man ganz unrecht vor das Schenken-Amt auslegen würde. Und in SCHOETTGEN *Diplom. med. aeui T. II. p. 224.* heisset es in einer Urkunde denarios quosdam pheudales, quos seruus noster Marquardus, *nostrae curiae Celerarius* - - - iure pheodali habitos requisiuit. Wiste ich nur, wozu sich dieses Hochadeliche Geschlecht in seinen Lehens-Reuersalen verbinden mus, so würde sich die Sache bald ausmachen lassen. Vielleicht reizet meine Unwissenheit jemanden, der hievon Wissenschaft haben kan, zum Eyfer, daß er dem gelehrten Publico eine hinlängliche Notiz zu geben sich erbitten läst. Dann gewis ist es, daß aus demjenigen, was PFEFFINGER von dem Putcker-Ambt sagt, niemand klug werden könne. *T. I. Hist. Brunsu. p. 290.* behauptet er, es seye nicht das Erb-Schenken-Ambt gewesen, und *p. 359.* macht er es zu demselben.

von **Schliestedt** erblich erhalten hat. Da hingegen besitzet das Hochadeliche **Behrische** Hauß auch **das Verdische Erb-Marschal-und Cämmerer-Ambt.** KOEHLER *l. c. p. 77.* (S. N. 21.) und verschreibet vermög dieses Ambts die Ritterschaft zu denen Land-Tägen (S. N. 22.) In denen Fürstenthümern Calenberg, Grubenhagen (*) und Wolffenbüttel sind die **von Oldershausen Erb-Marschalle,** und nach Innhalt des Recesses, der diesenthalben A. 1495. zwischen H. Heinrich und H. Erich errichtet worden, sollen sie von beiden regierenden Fürsten zu Calenberg und Wolfenbüttel damit belehnet werden (**). KOEHLER *l. c. p. 14.* Die **von Rheden zu Rheden** tragen das **Erbschenken-Ambt** des Fürstenthums Calenberg, und die **von Rößing das Küchenmeister-Ambt** desselben zu Lehen; es werden aber auch die **Götzen von Ohlenhausen** mit dem **Küchen-Ambt des Landes zwischen Deister und Leine** ausdrüklich belehnet. Und die von

(*) Einen Grubenhagischen Lehen-Brief über dieses Erb-Hof-Ambt können wir unsern Lesern in der Mantissâ Diplomatum N. 23. mittheilen.

(**) Es scheinet auch, daß anfänglich bey denen Theilungen in dem Durchlauchtigsten Hauß nicht die Meinung gewesen seye, die Erb-Hof-Aemtere zu theilen. Dann also heist es z. E. in der Theilung Herzogs Magni des Frommen und seines Herrn Bruders, Herzog Ernst, bey REHTMEIER *Chron. Brunsuic. p. 1846. ok so wille we vnse Ambek, dat Marschalk-Amt, dat Dreschen-Amt,* (Truchsessen-Amt) *dat Schenken-Amt vnd dat Kemmer-Amt entsamet vnd mit einander beholden.*

von **Bothmer** versprechen jederzeit in ihren Lehen-Reuersen, die **gebührliche Christ-Gottesdienste zu thun, und des Lehensherrn Diener zu seyn im Gottesdienst, wann er sich zur Neustadt am Rübenberg befindet.** Nun weis ich zwar eigentlich nicht zu sagen, worinne diese Christ-Gottesdienste bestehen. Vermuthlich aber begreiffen sie nichts anders, als eine Verpflichtung in sich, daß die von Bothmer in der Kirche an besagtem Orth, wann der Herzog am Christfest mit Solennitaeten in selbiger erscheinen wolte, aufwärtig seyn müssen. Wenigstens finden sich von einigen Clöstern noch Beispiele, daß sie Adelichen Familien unter der Bedingnis Lehen gegeben haben, daß sie nur allein am Einweihungs-Fest des Closters, oder am Fest des Patroni dem Abt die Aufwartung leisten solten; welches man das Dienst-Amt genennet hat. Das **Erb-Küchenmeister-Ambt im Herzogthum Wolffenbüttel** besassen vor denen **von Honlage**, deren S. 41. erwähnet wird, die **von Barsenbüttel**, KOEHLER *l. c. p. 16.* und **Curd von Veltheim** hat zuerst A. 1514. selbiges für sich und seine Nachkommenschaft von H. Heinrich dem ältern erblich erlangt. So ist auch auf eben diesem Blat unrichtig, daß die **von Neindorf** erst seit A. 1494. **Erb-Schenken des Fürstenthums Wolffenbüttel** gewesen seyen. Schon in der Urkunde von A. 1322. die unten in dem Codice Diplomatico N. 7. beigebracht wird, kommet Iordanus de Nendorph *Pincerna* vor. Und ein älteres Exempel von A. 1319. bringet der seel. Herr KOEHLER

l. c.

l. c. p. 18. bey. Ja in der Zeit- und Geschicht-beschreibung der Stadt Göttingen *T. I. p. 64.* stehet bereits Ludouicus *Pincerna* de Niendorp, miles, als Zeuge unter einer Urkunde H. Albrechts des Fetten von A. 1288. (*) Die Sächsische Herzoge, als sie ihre Ansprache auf das Herzogthum Lüneburg machten, versprachen unter andern auch der Landschaft in denen bey LVNIG vom Landsässigen Adel *P. I. p. 1206.* befindlichen Reuersalen die vier Erb-Aembter bey ihren Würden zu erhalten.

§. 20.

H. Anton Ulrichs bündige Versicherung für die Evangelische Religion.

S. 40. wo der Religions-Aenderung H. Anton Ulrichs gedacht worden, hätten die bündige *Reuersales*, die höchstgedachter Herzog seinen Land-Ständten und Unterthanen dessentwegen ertheilet hat, nicht vergessen werden sollen, indeme sie eben so viel von der Mässigung und Gerechtigkeits-Liebe dieses grossen Fürstens

(*) In der Urkunde von A. 1223. bey Herr KOEHLER *l. c. p. 4.* stehet bereits Iusarius pincerna, der, wie man aus denen gewöhnlichen Vornahmen schliesset, von der Familie derer von Neindorf gewesen ist; und noch viel mehrere Exempel lassen sich mit leichter Mühe sammlen. Dann um allein bey der Regierung H. Ottonis Pueri stehen zu bleiben, so kommet er wieder vor J. 1231. *Origin. Guelf. T. IV. Praef. p. 62.* 1235. *T. IV. p. 153.* 1236. *p. 171.* 1237. *Praef. p. 64.* 1239. *Praef. p. 68.* und *T. IV. p. 179. 180.* 1240. *Praef. p. 69.* 1247. *T. IV. p. 213.* 1249. *p. 230. 231.* Ja daß der Jusarius Pincerna

stens zeugen, als vieles sie zu ihrer Zeit ein wahres Palladium für die Evangelische Religion in dessen Fürstenthum und Landen abgegeben haben. Man findet sie in RETHMEYERS Braunschweig-Lüneburgischer Chronick *p. 1560.* Wie wohl es auch besonderer Reuersalen nicht einmahl nöthig gewesen wäre, da bereits H. Heinrich Julius, höchstlöblichen Andenkens, der Wolffenbüttelschen Landschaft auf dem Landtag zu Salzthalen A. 1597. wegen ewiger Aufrechterhaltung der Evangelischen Religion eine bündige Assecuration gegeben hat, die in PFEFFINGERS *Hist. Brunsuic. T. I. p. 843.* mit eingerükket worden.

§. 21.

Verschiedene Theilungen in dem Durchlauchtigsten Hause.

Wenn man nach S. 45. wo die merkwürdige Theilung derer Söhne H. Heinrichs des Löwen angeführet wird, urtheilen solte, so solte

so wohl, als den Jordanus Dapifer, deren in denen Urkunden H. Heinrichs des Löwen so oft Meldung geschiehet, aus dem Hauß derer von Campe gewesen, und daß die Adeliche Familien von Campe, Blankenburg und Niendorf eines gemeinschaftlichen Ursprungs seyen, mithin dieses vornehme Hauß in denen alleraltesten Zeiten, und schon lange vor Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, das Schenken-Ambt an denen Höfen unserer Fürsten immerzu verwaltet habe, so daß man sie mit grosser Wahrscheinlichkeit als Erb-Beamte ausgeben könne, ist in denen Braunschw. Anzeigen J. 1747. S. 1668. beygebracht worden.

solte man fast glauben, daß das ganze Patrimonium dieses grossen Fürsten nur aus einigen wenigen Aemtern bestanden habe. Man bekommet aber eine ganz andere Idee von demselben, wenn man die noch vorhandene Theilungs-Briefe, welche in denen *Orig. Guelficis* nach dem Original in Kupfer gestochen sind, *T. III. p. 626.* und *853.* einsiehet. Es kan auch nunmehro mit Gewisheit entschieden werden, ob H. Albrecht der Grosse und sein Bruder, H. Johannes, im Jahr 1267. oder 1269. wie hier S. 46. als ungewis erzählet wird, ihre Länder getheilet haben; immassen man eine Urkunde davon von A. 1267. in denen *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 17.* vorfindet, welche dasjenige, was man vormahls nur aus einer Erzählung LVBECI gewust hat, S. **Zeit- und Geschichts-Beschreibung der Stadt Göttingen** *T. I. p. 59.* in eine völlige Richtigkeit setzet. Dahingegen hat die angebliche Theilung H. Albrechts des Grossen unter seine Söhne von A. 1279. deren wiederum unten S. 369. gedacht wird, keinen Grund. Vielmehr ist gewis, daß anfänglich die 3. ältesten Brüder, Heinrich der Wunderliche, Albrecht der Fette und Wilhelm, gemeinschaftlich regieret haben. Dann in dieser Eigenschaft bestätigten sie A. 1279. die Privilegia der Stadt Göttingen. S. **Zeit- und Geschichtsbeschreibung von Göttingen** *T. I. p. 61.* Und noch A. 1286. verbanden sich H. Heinrich der Wunderliche und H. Albrecht der Fette in gewisser massen zu einer gemeinschaftlichen Regierung. *Orig. Guelfic. T. IV. Praef. p. 19.* Wie dann ebenfals A. 1289. annoch die beyden Herrn Brüdere, H. Al-

 brecht

brecht der Fette und H. Wilhelm, gemeinschaftlich der Stadt Göttingen die Freyheit Juden aufzunehmen gegeben haben. S. **Zeit- und Geschichtbeschreibung** *l. c. p. 63.* Obgleich aus vielen Urkunden zu ersehen, daß sie schon einige Jahre vorhero getheilet haben, und Albrecht der Fette in dem Land zu Göttingen Oberwald allein Landesherr gewesen seye. Dahero das an besagter Urkunde von A. 1289. und einer ältern von A. 1288. *ibid. p. 64.* und auch einer jüngern von A. 1292. *ibid. p. 68.* hängende Communion-Jnsiegel desto merkwürdiger ist. Auf gleiche Weise siehet es mit der von H. Albrechts des Fetten Söhnen A. 1318. vorgenommenen Theilung aus. Dann H. Otto der Freygebige, der schon bey Lebzeiten seines Herrn Vatters einigen Antheil an der Landes-Regierung gehabt hatte, verwaltete dieselbe noch einige Jahre allein, und zwar als Vormund über seine jüngere Brüder. Wie dann z. E. in der **Zeit und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen** *T. I. p. 73.* ein gar stattliches Privilegium vorkommet, welches er in seinem und **derer rechten Erben H. Albrechts** Nahmen der Stadt Göttingen noch A. 1319. ertheilet hat; Da doch, wann schon A. 1318. sothane Theilung geschehen wäre, nicht er, sondern H. Ernst, zu dessen Landes-Antheil nachhero Göttingen gehöret hat, dieses Privilegium hätte ausfertigen müssen. Es widerleget auch selber der von dem Herrn Geheimten Rath allegirte PFEFFINGER, durch die aus dem HORTLEDER angezogene Stelle, das ganze Vorgeben, das eine Theilung die bey H. Ottonis Largi Lebzeiten

zwi-

zwischen ihme und seinen Herrn Brüdern solle geschehen seyn. So ist es auch unrichtig, wann S. 50. und wiederum unten S. 369. gesagt wird, daß H. Wilhelm der ältere A. 1473. mit seinen Prinzen getheilet habe. Dann obgleich ebenfals in der **Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen** *T. I. p. 111.* ein solches so, wie von andern unsern einheimischen Geschichtschreibern, erzählet wird, so ist doch der Ungrund davon bereits in denen **Braunschw. Anzeigen J.** 1745. *p. 1443.* dargethan worden. Und so viel aus denen Geschichten hiesiges Landes bekandt, so gab dieser Herzog seinen beiden Söhnen, Wilhelm dem Jüngern und Friederich dem Unruhigen, bereits A. 1447. einen Theil seiner Länder zu regieren ein, und emancipirte sie gewissermassen. Weilen aber H. Wilhelm der Jüngere bey dem Anwachs seiner Familie lieber in des Vatters Hauß leben wolte, so gab er A. 1469. seinen Antheil wieder zurük. S. **Braunschweigische Anzeigen J.** 1747. *p. 1561 sqq.* Von der Theilung, die nach des Vatters Todt gegen sein ausdrükliches Verbot zwischen diesen beyden Prinzen A. 1483. vorgenommen worden, und deren der Herr Geheimte Rath S. 51. erwähnet, findet man eine weit bessere Nachricht in denen mehr gedachten **Br. Anzeigen J.** 1745. *p. 1445.* Und obschon der Herr Geheimte Rath darinnen nicht unrecht hat, wann er S. 51. schreibet, daß A. 1495. H. Wilhelm der Jüngere unter seine Söhne, Henricum Malum und Ericum Seniorem, das Land getheilet, immassen diese A. 1492. von dem alten Vatter schon beginnte Landes-Theilung doch erst

erst in diesem Jahr recht zu Stande gekommen zu seyn scheinet; so ist doch zu bemerken, daß das Fürstenthum Göttingen erst A. 1498. auf dem Landtag im Closter Steina ordentlich an H. Erich überlassen worden. Dann bis dahin hatte H. Wilhelm ausser denen sich bedungenen Geld-Summen auch noch einige Städte desselben, als Münden, Ußlar und Hardegsen, sich vorbehalten. S. **Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen** *l. c. p. 116.* Es ist auch nicht richtig, wann auf eben dieser S. 51. eines A. 1512. errichteten Vergleichs **wegen des Lüneburgischen Erbschafts-Streits** gedacht wird. Dann dieser Vertrag ist nicht wegen der Lüneburgischen, sondern **wegen der Göttingischen Erbschaft errichtet** worden. Wie dann überhaupt des Herrn Geheimten Rath MOSERS hier gegebene Nachrichten aus des Herrn Regierungs-Rath ERATHS **Historischer Nachricht von denen im alten und mitlern Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Hause getroffenen Erbtheilungen** noch hier und dar einige Zusätze und Verbesserungen hätten bekommen können. Obgleich auch nicht zu läugnen ist, daß selbsten diesem in der hiesigen Landeshistorie treflich bewanderten Gelehrten noch viele dergleichen Verträge, die erst hier und dar aus denen Archiven hervorgesuchet werden müssen, gefehlet zu haben scheinen.

§. 22.

Nachrichten von H. Ottone Tarentino.

S. 56. und S. 278. wird **dem Prinzen Otto**, des Grubenhagischen Herzogs Henrici de Graecia Sohn, **die**

die Königl. Würde zu Neapel beygeleget, und S. 375. Neapel so gar unter die verlohrnen Länder des Durchlauchtigsten Hauses gerechnet. Es war aber unser Prinz Otto niemahlen selber König, sondern nur der Königin Johanna, die er A. 1375. geehliget, Gemahl, von der er den Titul bekommen *Princeps Tarenti & Comes Acerrae*; wie der fürtreflich gelehrte Herr Hof-Rath KOCH zu Wolffenbüttel in einer besondern Abhandlung von diesem Fürsten, wovon ein Auszug in denen Braunschw. Anzeigen J. 1746. *p.1649.* stehet, bewiesen hat. Auch ist unrichtig, wann S. 56. von diesem Ottone Tarentino gesagt wird, daß er A. 1337. sein *Successions*-Recht an seines Vatters Brudern, H. Ernst, abgetreten habe. Dann noch in denen Jahren 1367. und 1368. schreibet sich sein Bruder, H. Balthasar, in zweyen von wohlbelobtem Herrn Hof-Rath KOCH *l. c. p. 6. Supplem.* beygebrachten Urkunden *Procuratorem* eius super beneficiis & rebus *per Saxoniam*, und im Jahr 1388. bestättiget er selbsten eine Praesentation bey dem Stift zu St. Blasii zu Braunschweig; wovon die Urkunden an angeführtem Orth von mehr gedachtem Herrn Hof-Rath KOCH beygebracht worden. Welches alles ein hinlänglicher Beweis ist, daß er seines Erbrechts in seinen Vätterlich Braunschweig-Lüneburgischen Landen sich nie begeben habe. Wie dann auch in Ansehung dieses H. Ottonis Tarentini der Herr Geheimte Rath MOSER darinnen einen Fehler begangen hat, wann er S. 196. von ihme sagt, daß er A. 1327. sein

Recht

Recht an Seeburg, Duderstat und Gebeldehausen dem Churfürsten zu Mayntz verpfändet habe. Dann wie der Herr Hof-Rath KOCH *l.c. p.6.* anmerket, so hat er erst ohngefehr A. 1320. das Licht der Welt erblicket, und mithin als ein Kind von 7. Jahren Land und Leuthe weder regieren noch verpfänden können. S. auch **Braunschw. Anzeigen** *l.c. p.1651.*

§. 23.

Ob der Pfalz-Grav Heinrich seinen Töchtern zum Besten ein Testament gemacht habe?

Daß H. Heinrich der Pfalzgrav **zum Besten seiner Töchter ein Testament errichtet habe**, wie S.60. stehet, ist unerweislich. Vielmehr sezte er noch bey seinen Lebzeiten seines Bruders Sohn, H. Otto das Kind, durch eine feyerliche Handlung, wovon die Urkunde *Orig. Guelf. T.IV. p.10. sq.* nachgesehen werden kan, in den Besiz aller seiner Lande; und wie man von ihme einen Befehl an seine *Ministeriales* **und die Bürgere von Strade findet**, darinnen er sie zum Gehorsam gegen diesen einigen Zweig des Welffischen Hauses, als ihren rechtmäßigen Herrn, anweiset, *Orig. Gulf. l.c. Praef. p.80.* also ist es unglaublich, daß er mit doppelter Zunge werde gesprochen haben. Ja seine Töchter selbsten, ob sie gleich nach ihres Herrn Vatters Todt auf diese Lande Prätension machten, haben doch nirgends auf ein Testament desselben sich beruffen, sondern dieselbe blos ob qualitatem allodialem angesprochen. *Orig. Guelf. c. T.IV. p.20.*

§. 24.

§. 24.

Da dieses Capitel die Aufschrift von gemeinschaftlichen Familien-Sachen hat, der auf eben diesem Blatt erzehlte Successions-Streit aber **nicht unter denen Herzogen von Braunschweig**, sondern mit einem Fremden, nemlich **dem Chur-Sächsischen Hauß**, wegen des Herzogthums Lüneburg geführet worden ist, wie man bereits oben §. 14. bemerket hat, so verdienet dessen Erzählung hier durchaus keinen Plaz. Vielmehr ist zu verwundern, warum fast alle Agnaten H. Magni Torquati bey diesem Krig so stille gesessen sind, eben als ob der Verlust eines so ansehnlichen Fürstenthums denenselben gar nicht zu Herzen gienge. Man siehet gewis hieraus, wie wenig in denen damahligen Zeiten Fürsten und Herren das Interesse ihres hohen Hauses verstanden haben.

Bey dem Lüneburgischen Successions-Streit sind die meisten Agnaten stille gesessen.

§. 25.

Bey S. 64. ist zu bemerken, daß sich bereits **von denen Vormundschaften der Landstände** unter der Minderjährigkeit H. Henrici Leonis, als seine Frau Mutter sich zum andernmahl verheurathete, einige Spuhren antreffen lassen. Dann also scheinen mir die Worte HELMOLDI *Chron. Slauor. L. I. c. 56. p. 583.* ap. LEIBNIT. zu verstehen zu seyn: *Henricus Leo Ducatum Saxonie puer adhuc infantulus* (obtinuit) *Tunc Domina Gertrudis mater pueri* (& tutrix) *dedit Henrico de Badewid*

Vormundschaften in dem Durchlauchtigsten Hauß.

Wagi-

Wagirensium prouinciam - - volens suscitare pressuras Adolfo Comiti - - Postquam autem eadem Domina nupsit Principi Henrico - - & alienata est a negotiis Ducatus, accessit Adolfus Comes ad Ducem puerum & Consiliarios eius (diese vertraten also hier die Stelle der Vormündere. Nun war es aber damahls gewöhnlich, daß man keine andere Räthe, als aus der Landschaft nahm) *acturus caussam suam super Wagirensi terra.* conf. etiam OTTO FRISINGENS. *L. VII. c. 25.* Ein noch deutlicheres und gar schönes Beyspiel aber befindet sich hievon in der von H. Magnus mit der Kette A. 1370. wegen seiner Regierungs-Nachfolge gemachten Verordnung *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 50.* massen in Kraft derselben die Landschaft mit der verwitweten Herzogin die Vormundschaft gemeinschaftlich hätte führen sollen (*). So hat auch H. Friederich

(*) Besonders merkwürdig ist auch, daß selber H. Otto Quade von Göttingen in einem besondern Vertrag von A. 1370. diese Verordnung H. Magni Torquati wegen der Vormundschaft genehmiget hat. Als aber nachhero die Herzoge von Sachsen vermög des Vertrags vom J. 1373. S. HOFMANS Sammlung ungedrukter Urkunden *P. I. p. 194.* sich derselben im Lüneburgischen annahmen, wie aus denen Urkunden in RETHMEIERS *Chronick p. 653.* und denen *Orig. Guelfic. T. IV. Praef. p. 52. sqq.* erhellet, so that er in Wolffenbüttel ein gleiches. S. KORNERI *Chronic. ad A. 1382. p. 1138.* Nachmahls nanten sich H. Friederich und H. Bernhard Vormünder ihrer Brüder. S. RETHMEIER *l. c. p. 663.* Vermuthlich ist also die einige Ursache, warum H. Magni Torquati Vormundschaftliche Verordnung eine Abänderung er-

derich der Fromme seinem unmündigen Enkel, Heinrich, gewisse Vormünder aus denen Land-Ständten in seinem Testament, welches er vom Kayser confirmiren lassen, bestellet (*). PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. II. p. 72.* Es sind sonsten von Vormundschaften einige merkwürdige Exempel in unserer Landes-Historie. Also ist H. Heinrich der Pfalz-Grave seines Bruders Sohns, Ottonis Pueri, Vormund gewesen. *Orig. Guelf. T. III. p. 221.* und *T. IV. p. 7.* H. Albrecht der Grosse war, wie aus denen von LEIBNITZ edirten *Chronicis Hildesheimensibus T. I. p. 755.* und *T. II. p. 296.* und dem *Chron. Brandenburgensi p. 773. ap.* MADER. zu ersehen, Vormund seines Brudern Johannis Sohns, H. Ottonis Strenui; und nach seinem Todt übernahm dessen Vormundschaft der andere Bruder, Bischof Conrad von Verden: *Orig. Guelf. T. IV. p. 198.* Dem aber, als er sich der Vormundschaft über des erstgedachten ältern Bruders, H. Albrechts des Grossen, Prinzen ebenfals anmassen wolte, solches von der hinterlassenen Witwe, als Mutter, streitig gemachet worden. *Orig. Guelf. l. c. Praef. p. 7. not. f.* Wie sich dann auch Spuhren finden, daß diese Fürstin würklich die Landesregierung und Vormundschaft über ihre Prinzen, obwohlen nur gar kurze Zeit, weil sie sich früh-

zeitig

erlitten hat, in nichts, als in denen weitsichtigen Unruhen, die wegen der Lüneburgischen Succession entstanden sind, zu suchen.

(*) Doch war gewisser massen H. Friederich der Unruhige Mitvormund. Braunschweigische Anzeigen J. 1747. p. 1565.

zeitig wiederum verheurathet hat, geführet habe. Hingegen ist es gewis, daß H. Albrechts von Grubenhagen Wittwe, Elisabetha von Waldek, ihrer Söhne Philipp und Erichs, und H. Erichs des ältern von Calenberg Wittwe, Elisabetha von Brandenburg, ihres Sohnes Erichs des Jüngern Vormünderin gewesen seye. S. von der lezten, welche die Landesregierung sehr löblich geführet hat, **die Zeit- und Geschichts-Beschreibung der Stadt Göttingen** *T. I. p. 146.* Es hat sich aber doch darüber H. Heinrich der Jüngere, wie aus HORTLEDER **von denen Ursachen des Teutschen Krieges** *L. IV. c. 15. §. 9.* erhellet, heftig beschwehret, und als nächster Agnatus die Vormundschaft zu führen prätendiret, und bey der Vormundschaftlichen Regierung der Elisabetha von Waldek hat H. Heinrich zu Salz der Helden ebenfalls Antheil genommen. Die Vormundschaft der Anna von Nassau, H. Ottonis Magnanimi Witwe, über ihren Sohn, H. Heinrich den Mitlern, ist darinnen ganz besonderer Art, daß ohnerachtet des vorhin gedachten Testaments H. Friederichs des Frommen, und da sie auch nach hochgedachten ihres Gemahls Tod sich zum zweytenmal mit dem Graven Philipp von Cazenellenbogen vermählet hatte, sie dennoch nach dem Absterben ihres zweiten Gemahls selbige nebst der Landes-Regierung, und zwar, wie ein auf der Königl. Bibliothec zu Hanover noch in MSct vorhandener gleich zeitiger Scribent, GERHARD VON CERSSEN, besagt, auf ausdrückliches Bitten und Begehren derer Landständte verwaltet hat (*). Wie

(*) Immittelst thut doch hochgedachter H. Heinrich der Mitt-

Wie dann auch die Landschaft mit H. Friederich dem jüngern einen Vergleich errichtet, daß dieser das Land auf Erfordern wolle beschützen helffen. Braunschweig. Anzeigen J. 1747. *p. 1565.* H. Otto der Freygebige war Vormund über seine Brüder, und H. Friederich von Grubenhagen über seines Brudern Sohn, H. Erich; S. Illustr. Dn. ERATH von denen Braunschw. Lüneburg. Erbtheilungen *p. 125.* HEISE *Antiquit. Kerstlingerodanae p. 23.* ingleichen H. Albrecht von Grubenhagen über seines Brudern Sohn, H. Heinrich zu Salz der Helden; S. KOEHLER von den Braunschweig. Erb-Aemtern *p. 118.* und dieser Heinrich wiederum über seines Brudern H. Albrechts Söhne. S. Perillustr. Dn. DE SENCKENBERG *de Feudis Brunsuic. p. 19.* obgleich vorhin gedachtermassen dessen Witwe Elisabetha von Waldek sich gleichfals der Vormundschaft unterzogen. H. Otto der Einäugigte stund unter der Vormundschaft H. Friederichs von Lüneburg, als des nächsten Agnaten, deme er doch so weitläuffig verwand war, daß allbereits beyderseits Großväter Brüder gewesen; und über die Herzoge von Grubenhagen, Heinrich und Albrecht, führte H. Otto von Osterode die Vormundschaft als proximus Agnatus, da sie seines Vaters Brudern Enkel waren. Als auch H. Friedrich der Unruhige wegen Blödsinnigkeit

Mittlere in einer Urkunde von A. 1484. bey PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 405.* seiner Vormunde, Räthe, und lieben getreuen, als nahmentlich Friederich von Bülow, Heinrich von Meding u. s. w. nicht aber seiner Frau Mutter, Meldung.

nigkeit zum Regiment untüchtig wurde, führte sein Bruder H. Wilhelm über ihn die Vormundschaft nebst der Landes-Regierung. S. Braunschweig. Anzeigen 1745. *p. 1447.* In dem Pacto primogeniturae von A. 1535. in RETHMEIERS Chronick *p. 884.* verpflichtet sich H. Wilhelm, der doch der nächste Agnate gewesen seyn würde, daß er sich der Vormundschaft über H. Heinrichs des jüngern Söhne nicht anmassen, sondern solche denen Vormündern, Regenten und Räthen, sie seyen von dem Verstorbenen, der Landschaft, oder den Freunden dazu verordnet, gesetzet und gegeben, überlassen wolle. Herzog Julius verordnete in seinem Testament bey RETHMEIER *l. c. p. 1042. sq.* seine Witwe zur Ober-Vormunderin, einige Räthe und Bediente aber zu Unter-Vormündern, und die übrige Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, als Agnaten, zu Neben-Ober-Vormündern. Dahingegen H. Georg in seinem Testament §. 28. bey RETHMEIER *l. c. p. 1659.* eigentlich keiner Vormünder, sondern nur der Aßistenz der Witwe, Canzler und Räthe, wie auch seines Herrn Bruders H. Friederichs, und seines Herrn Schwagers, des Landgraven Johann von Hessen, gedacht hat. Daß wir also, wenn man dieses alles zusammen nimt, in dem Durchlauchtigsten Hause Exempel der tutelae testamentariae, und legitimae; sowohl matris als Agnatorum, (welche sich natürliche, auch gebohrne Vormünder nenneten) auch pactitiae, wann man den Ver-

trag

trag von A. 1373. mit dahin rechnet (*), vorfinden. Von der tutela datiua aber ist mir noch nichts zuverläßiges bekandt worden.

§. 26.

In welchem Jahre die Durchlauchtigste Herzoge als maiorenn angesehen werden.

Bey S. 64. ist zu bemerken, daß obgleich H. Julius in seinem Testament das 25te Jahr bestimmet, darinnen die Herzoge maiorenn werden sollen, dieses doch nicht bey denen hernach zur Regierung gekommenen Landesfürsten beobachtet worden seye, wie sogleich aus Gegeneinanderhaltung der Geburts- und Regierungs-Jahre in denen Stam-Tafeln zu ersehen ist: immassen H. Friederich Ulrich im 22ten, H. Christian Ludewig aber im 21ten Jahr als würklich regierende Herren anzutreffen sind; und selbsten das S. 98. angeführte Beyspiel Sr. Hochfürstl. Durchl. des jezt glorreichest regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel bestätiget diese unsere Anmerkung. In denen ältern Zeiten wurde noch weit weniger darauf geachtet, und da in dem kurz vorhergedachten Unions-Receß zwischen H. Ottone Strenuo und H. Alberto Pingui de A. 1292. ausdrüklich stipuliret wird, daß der Ueberlebende über des Verstorbenen unmündige Prinzen

(*) Eines derer merkwürdigsten Exempel aber von der Tutela pactitia ist wohl dasjenige, welches in dem Erb-Vortrag H. Ottonis Strenui und H. Alberti Pinguis von A. 1292. enthalten. S. Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen *T. I. p. 66. sq.*

zen die Vormundschaft bis in das 12te Jahr führen soll, so ist zu vermuthen, daß die Meinung gewesen, daß alsdann der Prinz selber die Landes-Regierung antreten könne. So sezte auch H. Friederich der Fromme in seinem vorhin erwähnten Testament die Vormundschaft über seinen Enkel nicht länger, als bis in das 18te Jahr, welcher terminus auch nach dem von H. Heinrich dem Jüngern errichteten bekandten pacto primogeniturae vormahls beliebet worden war.

§. 27.

Nachricht von denen Herzogen zu Haarburg.

Wann S. 65. vorgegeben wird, daß Otto dem jüngeren, des H. Otto zu Haarburg aus der Ehe mit der Mechtild von Campe erzeugtem Sohn, der Fürsten-Stand anfangs streitig gemacht worden, so weiß ich fast nicht, ob sothanes Vorgeben richtig seye, obgleich dieses ebenfals der Herr Canzler von LUDEWIG in der Erläuterung der güldenen Bull *P. II. p. 1381.* behauptet (*), und noch beyfüget, daß gedachte Mechtild von Campe in den Graven-Stand erhoben worden seye. Dann dieses lezte ist eben so wenig wahr,

(*) Die Sage an sich selber ist schon ziemlich alt. Dann der vormahlige Professor RUDOLPH DIEPHOLD zu Helmstedt schreibet in seiner A. 1628. gedrukten *Genealogia Imperatorum, Regum, Ducum &c. p. 89. not. b.* Lis mota est huic Ottoni a reliquis Ducibus de ditione sua, quod ex Principe natus non esset. Verum Camera ipsum legitimum Principem pronunciauit.

wahr, als wenig es wahr ist, wann er *l. c. p. 1367.* seine Leser bereden will, **ihr Gemahl habe es niemahls dahin bringen können, daß man sie als eine Fürstin geehret hätte, ohnerachtet in denen Heuraths-*Pactis* versehen gewesen, daß diese Heurath gar nicht** *pro morganatico* **gehalten werden solle.** Zwar kan ich mich nicht rühmen, sothane Heuraths-Pacten gelesen zu haben. Dieses aber kan ich zuverläßig sagen, daß sie in dem Erb-Vertrag, der zwischen H. Otto dem ältern und seinen Herrn Brüdern, H. Ernst und H. Franz, A. 1527. eingegangen worden, nicht mit dem Titul **seiner Gemahlin**, sondern nur **seiner lieben Vertrauten** beehret werde. Es werden ihr auch darinnen nur 400 Gülden zu ihrer Morgen-Gab und Leibzucht an jährlichen Einkünften, einem jeden Sohn aber, der aus dieser Ehe erzeuget werden würde, 3000. und einer jeden Tochter 2000. Rheinische Gold-Gülden zu Dero ehelichen Ausstattung stipuliret. Welches fast muthmassen lässet, daß H. Otto anfänglich nicht gewollt habe, daß **seine Gemahlin oder Kinder den Fürsten-Stand führen solten** (*), ob er gleich sich und denen-

(*) Doch kan man auch dieses sagen, daß bey denen damahligen Geld armen Zeiten, und da das Land sehr verschuldet und in viele Theile getheilt gewesen, dieses noch ziemlich viel seye. Gewiß ist es, daß in dem Pacto von A. 1560. dessen sogleich erwähnet werden soll, denen Schwestern H. Otto des jüngern auch nicht mehr als 2000. fl. zur Ausstattung, und im Fall sein, H. Otto, männlicher Stamm ausgehen, dabey aber einige Töchter nachbleiben würden, diesen

 zusam-

denenselben, im Fall hochgedachte seine Herren Brüdere ohne männliche Erben versterben würden, in gedachtem Pacto das **Erbfolgs-Recht ausdrüklich vorbehalten** hat. Eben wie vormals denen Graven von Wartenberg in Bayern das Ius succedendi auf dem Fall einer gänzlichen Erlöschung des Herzoglichen Stammes offen geblieben, ob sie gleich selber nicht als Fürstenmäßig geachtet worden sind. Dem ohngeachtet wurde doch in denen Haarburgischen nach dessen Tod entworffenen Aufsätzen diese Mechtild von Campe insgemein **die Herzogin** genennet; und es findet sich auch ein Schreiben von H. Franz zu Giffhorn an die Befehlshabere zu Haarburg de dato Dienstags nach Laurentii A. 1549. darinnen er sie **Unsere geliebte Schwester** betituliret; ia sie selber nennet sich in verschiedenen noch vorhandenen Handschreiben **Mette selyghen Hertoghen Otten tho Brunswik un Lüneborgk nahgelatene Wedewe.** Der A. 1528. aus dieser Ehe erzeugte Sohn, H. Otto der jüngere, wurde auch **noch bey Lebzeiten** seines **Herrn Vaters als ein Prinz**, und zwar **ohne Wiederspruch**, erkandt. Dann als H. Otto der ältere A. 1538. hochgedacht seinen Herrn Brüdern meldete, daß der Churfürst von Sachsen, an dessen Hof er diesen seinen Prinzen erziehen lassen wolte, darinnen einige Schwierigkeit zu machen scheine, weilen ihme hinterbracht worden seye, **daß seine,**

H. Otto

zusammen 6000. fl. accordiret worden seyen, ohnerachtet man in diesem Pacto ihnen die Fürstliche Würde ohnstreitig zugestanden hatte.

H. Otto, Erben allererst nach gänzlicher Erlöschung ihres Stammes als Fürsten geachtet und gehalten werden solten; so antworteten die Herzoge darauf, sie wolten sehr bitten, er, H. Otto, mögte sie nicht in Verdacht haben, als ob sie dem Churfürsten dergleichen nachtheiligen Bericht gegen den fürstlichen Stand seines Sohns gethan hätten. Nach seines Herrn Vaters A. 1549. erfolgten Todt sprach er nicht allein die Haarburgische Lande, die vermög obgedachten Pacti de A. 1527. hätten zurükfallen sollen, an; sondern er prätendirte seine väterliche Erb-Portion an denen gesamten Lüneburgischen Landen ad partem tertiam, und noch seinen Antheil an H. Franz zu Giffhorn Erbschaft ad partem quintam. Wie dann D. Pfeil zu Magdeburg sein Consulent gewesen. Nachdeme aber seine Herrn Agnaten, H. Heinrich und H. Wilhelm, ihme hierunter nicht fügen wolten, so wurde lange darüber von beiden Theilen gestritten, bis endlich die Sache zu Celle A. 1560. zum gütlichen Vergleich kam, darinnen zwar abermahlen H. Otto für sich und seine Posterität auf allen an das Herzogthum Lüneburg und H. Franzens Verlassenschaft gemachten Anspruch renunciret, und sich nichts als den künftigen Landes-Anfall vorbehalten hat (*); man findet

(*) In diesem lezten Vergleich wurde auch ausdrüklich stipuliret, daß die Aemter Haarburg und Möseburg, welche H. Otto dem jüngern von neuem abgetreten wurden, zwar in der Belehnung vom Kayser und Reich bey H. Heinrich und H. Wilhelm und ihren männlichen Leibes-Erben verbleiben, H. Otto aber und dessen Posterität dem Reichs-Lehenbrief, in welchem er

findet aber in denen über diese Streitigkeit verhandelten Acten nicht die mindeste Spur, daß H. Otto wegen seiner Frau Mutter einiger Vorwurf gemacht, oder einer Standes-Erhöhung derselben erwähnet worden wäre, daß man also, ex hoc silentio fast mit Zuverlässigkeit schliessen kan, es müsse keines von beyden geschehen seyn. Lang minder ist es wahr, was der Herr Canzler von LUDEWIG *in Germania Princi-pe L. IV. p. 39.* sagt: daß H. Otto durch eine am Kayserl. Hof zu seinem Vortheil ausgefallene Sentenz für einen rechtmäßigen Fürsten und der Erbfolge fähig erkandt worden seye. Dann dieser ganze Streit scheinet niemahls zur gerichtlichen Erkäntniß gekommen zu seyn. Es ist auch, so viel man schliessen kan, niemahls die Frage gewesen, ob H. Otto der jüngere Succeßions-fähig seye? sondern; ob er schuldig, den A. 1527. von seinem Herrn Vater eingegangenen Vergleich zu halten? Ein gar merkwürdiges Attestat an das Hochstift Magdeburg, worinnen die Metta von Campe ausdrüklich mit dem Nahmen einer Fürstin und Herzogin von Braunschweig-Lüneburg beehret wird, ist unten in der Mantissa Documentorum N. 24. vorzufinden.

§. 28.

er A. 1551. sonder Zweifel, weil er den Transact nicht halten wolte, und also auch die regierende Herrn daran nicht weiter gebunden zu seyn glaubten, ausgelassen worden, künftighin jedesmahlen einverleibet werden solte.

§. 28.

Obgleich in dem Durchlauchtigsten Haus Braunschweig-Lüneburg sowohl ehe es durch die von H. Ottone Puero an den Kayser und das Reich geschehene Lehens-Aufftragung in die gegenwärtige Consistenz eines Reichs Lehnbaren Fürstenthums erwachsen ist, als auch nachhero immer die Erbfolgs-Rechte ex pacto & prouidentia maiorum herzuleiten sind, und mithin ein Regierungs-Nachfolger zu Bezahlung derer Schulden seines Vorfahrers, zu denen er seinen Consens nicht gegeben hat, nach denen allgemeinen Grund-Säzen derer in Teutschland üblichen Rechte nicht angehalten werden kan, (wie dann auch aus diesem Grund STVCK *in Consil. p. 883. sqq.* davor gehalten hat, daß die von H. Friederich Ulrich gemachte Schulden, deren hier S. 71. gedacht wird, von denen Nachfolgern in der Regierung de iure nicht bezahlet werden dörffen;) So haben sich doch vielfältig die Durchlauchtigste Herzoge hierunter eines andern verstanden (*). Also verglichen sich z. E. H. Otto von Haar-

Bezahlung derer Schulden:

(*) Daß H. Friederich der Fromme in seinem Testament bey PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. II. p. 73.* verordnet, im Fall sein Enkel und Nachfolger H. Heinrich ohne männliche Erben abgehen, und also die Fürstliche Landes-Regierung auf seine Agnaten, die Herzoge Wilhelm und Friederich, verfallen würde, daß sie alsdann alle Schulden bezahlen solten, machet hier keine Exceptionem a regula aus. Dann eines Theils ist der Casus nicht existiret, und lässet sich mithin nicht sagen, was hochgedachte Landes-Nachfolgere bey solchem Euentu gethan haben würden; andern Theils aber ist vielmehr zu vermuthen, daß H. Friederich vorhe-

Haarburg, H. Heinrich zu Danneberg und H. Ernst zu Celle A. 1593. mit denen beyden Gebrüderen, H. Wolfgang und H. Philipp zu Grubenhagen, daß im Fall sie ihnen im Fürstenthum Grubenhagen succediren würden, sie auch ihre Schulden, so sich auf 200000 Rthlr. belaufen hatten, übernehmen wolten. Nach hochbesagten H. Friederich Ulrichs Todt erklärten sich die regierende Landesherrn in dem zu Peina A. 1636. errichteten Receß dahin: „ daß ob „ sie gleich als Landes-Successores nicht gemeinet „ seyen, mit dem Allodio und passiuis sich zu meli- „ ren: so wolten sie jedoch die Befriedigung derer „ Creditorum gern möglichst befördern, und solte „ dahero die Fürstliche Frau Wittwe und Prinzes- „ sinnen förders amst vernommen werden, in wie weit „ sie sich derer Erbstücke unterziehen, und gegen „ die Creditores einlassen wolten. Hierauf solte „ das Allodium in ein gewisses Corpus gebracht, „ und in commodum Creditorum bestens con- „ serviret, auch nach geschehener Liquidation mit „ ihnen den Rechten nach also verfahren werden, damit „ ihrer aller Befriedigung so viel möglich geschehen „ könne. Es beweisen auch die nachmahls dieserhalben gedrukte und öffentlich affigirte Edictales und Classifications-Urthel zur Gnüge, wie es mit der Bezahlung sothaner Schulden seitdeme auf eine solche Weise gehalten worden seye, die der glorwürdigen

Geden-

vorhero mit diesen seinen Herrn Agnaten über einen so wichtigen Punct sich werde besprochen, und mithin selbigen nicht eigenmächtig in seinem Testament niedergeschrieben haben.

Gedenkungs-Art dieses Durchlauchtigsten Hauses viele Ehre machet.

§. 29.

Ob H. Christian sich der Braunschweigischen Lande zum Nachtheil H. Friederich Ulrichs bemächtiget.

Daß H. Christian, postulirter Bischof zu Halberstadt, der A. 1625. den 25. Mart. in dem Lauenburgischen Bunde, und nachhero zu Lüneburg von denen Ständen des Niedersächsischen Crayses zum Crayß-Obristen war erwählet worden, und sonsten in dem 30 jährigen Krieg bekandtermassen viel Aufsehens gemacht hat, sowohl mit seinem Herrn Bruder, H. Friederich Ulrich, als mit seinem Agnaten, H. Christian dem ältern von Lüneburg, übel zufrieden gewesen, ist wohl aus der Historie zur Genüge bekandt; und wie übel er unter der Zeit in dem Grubenhagischen gehaußt habe, braucht allhier nicht erzehlet zu werden, weil es eigentlich zur Lebensgeschichte dieses kriegerischen Herrns, und nicht in das Staats-Recht gehöret. Wenn aber der Herr Geheimte Rath S. 73. sagt, daß er **sich** auch **seines Herrn Bruders Lande bemächtiget habe**, so ist solches vielmehr also zu erklären, daß H. Friederich Ulrich vornemlich durch K. Christianum IV. in Dännemark, dessen treuer Adhärent mehr gedachter H. Christian war, gezwungen worden, dahin seine Einwilligung zu geben, daß Er, als sein Gubernator oder Bevollmächtigter, die Verwaltung der Regierung übernehmen solle. Wie dann auch dieser Fürst A. 1626. in sothaner Qualität einen Land-Tag gehalten hat. Allein obgleich H. Friederich Ulrich bey diesen für ihn

widri-

widrigen Aspecten sich ausser Landes begeben hatte, so waren doch die Ständte nicht damit zufrieden, sondern baten ihn vielmehr wieder zurük zu kommen; und da in diesem Jahr H. Christian, es seye durch Gift, wie man vermuthete, S. PVFENDORF *de Reb. Suec. L. I. §. 48.* oder auf eine natürliche Weiße, wie BARTHOLINVS in seinen *Actis Medicis Hafniensibus Vol. II. Obs. 13.* davor hält, den Weg alles Fleisches gegangen, der König in Dännemark auch, unter dessen Protection H. Christian seinem Herrn Bruder so über den Kopf gewachsen war, die unglückliche Niederlage bey Lutter am Baremberg erlitten, so wurde H. Friederich Ulrich bey Fortsetzung seiner Regierung nicht weiter gestöhret.

§. 30.

Exempel von Niederlegung der Regierung in dem Durchlauchtigsten Hauß.

Daß H. Wilhelm zu Lüneburg seinem Agnaten und Schwieger-Sohn, H. Ludwig von Braunschweig, die **Landes-Regierung abgetreten habe**, wie S. 78. auf Veranlassung des PFEFFINGERS gesagt wird, ist unrichtig. Dann aus denen davon in denen *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 24. sq.* beygebrachten Urkunden ergiebt sich nur dieses, daß er ihme A. 1355. die *eventual*-**Huldigung leisten** lassen, und, weilen er damahlen noch ein junger Herr gewesen, die Verfügung getroffen habe, daß er bey seinem tödtlichen Abgang **unter dem Beyrath gewisser aus den Prälaten, Ritterschaft und Städten hiezu ernanter Personen das Landes-Regiment führen soll.** Ob sich nun gleich nachhero viele Urkunden

von

von ihme l. c. p. 27. sqq. vorfinden, so erweisen sie doch ein mehrers nicht, als eine **Mit-Regentschaft**, dergleichen A. 1367. nach seinem frühzeitigen Absterben eben dieser H. Wilhelm auch dessen Bruder, H. Magnus mit der Kette, vergönnet hat. S. *l. c. p. 31.* So wird auch auf eben diesem Blat, wo der Uebergabe derer Lande, die H. Wilhelm der jüngere A. 1491. an seine Herrn Söhne, Henricum Malum und Ericum Seniorem, gethan hat, (S. des gelehrten Herrn Regierungs-Rath ERATH **Tractat von denen Braunschw. Erbtheilungen** *p. 88. sqq.*) gedacht wird, dieser Herr gar nicht accurat **Herzog zu Göttingen** genennet, immassen er zugleich **Braunschweig** oder **Wolfenbüttel** und das **Calenbergische** besessen. Wie dann auch aus **der Zeit- und Geschichts-Beschreibung von Göttingen** *P. I. p. 116.* hätte angeführet werden können, daß doch gleichwolen die Sache vor dem Jahr 1495. nicht recht zu Stande gekommen (*), dahingegen aus PFEFFINGER *Hist. Bruns. T. I. p. 473.* und noch umständlicher aus denen **Braunschweig. Anzeigen J. 1747.** *p. 1561. sqq.* erhellet, daß sein Herr Vater, H. Wilhelm der Streitbahre oder Sieghafte, ebenfals ihn und seinen Herrn Bruder, H. Friederich den Unruhigen, durch

(*) Ja auch damahlen wurde doch nicht alles so ganz ins Reine gebracht, wie aus demjenigen zu ersehen, was noch dieserwegen A. 1498. auf dem Land-Tag im Closter Steina mit denen gesamten Ständten, und sodann besonders mit denen Städten verhandelt worden. S. Zeit- und Geschichts-Beschreibung von Göttingen *l. c. p. 117. sqq.*

durch einen Theil der Lande von sich, wie er selber schreibet, abgesondert habe. S. oben *p. 43*. Ohnstreitig aber gehöret unter denen Braunschweigischen Regenten, die sich der Regierung begeben, H. Otto der Einäugigte angeführet zu werden; immassen derselbe A. 1435. wegen Leibes-Schwachheit das Regiment auf gewisse Masse an seine Landschaft überlassen hat, wovon die Urkunde in des Hofrath SCHEIDT Abhandlung vom hohen und niedern Adel *p. 119. sq.* stehet. Es scheinet aber die Sache von keiner langen Dauer gewesen zu seyn, und ergiebt es sich bereits aus einer Urkunde von A. 1437. daß hochgedachter H. Otto seine Lande an H. Wilhelm den ältern verpfändet habe. Weilen nun H. Heinrich damit nicht zufrieden war, so machten beyde Herrn Brüdere noch in demselben Jahr einen Vergleich wegen ihrer Administration, und da auch dieser nicht bestund, so überließ ihnen solche A. 1442. H. Otto, worauf sie auchnoch in eben diesem Jahre das Land unter sich theilten. Da aber immittelst die Lüneburgische Linie ihren Gerechtsamen nichts vergeben wollen, so blieb H. Otto Cocles nach wie vor bey der Regierung, bis er A. 1450. auf dem Landtag zu Steina denen Landständen es proponirte, daß er H. Wilhelmen, der ihme unterdessen von Zeit zu Zeiten viel gütliches gethan, zu seinem alleinigen Nachfolger erkieset habe. Doch blieb auch diesmahl die Sache unausgemacht, indeme man ab Seiten der Landschaft Bedenken trug einem oder dem andern derer Herrn Agnaten zu präiudiciren, und H. Wilhelm begnügte sich damit, daß er als Vormund des alten Herzogs die Landes-Regierung

gierung übernahm, und bis an dessen Todt auf solche Weise verwaltete. S. PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 469. 471.* und *473.* vorbelobten des H. Regierungs Raths ERATH Tractat **von den Braunschw. Erbtheilungen** *p. 66. sqq.* und *p. 78. sq.* So ist auch noch S. 78. vermuthlich aus einem Gedächtnisfehler von **H. Erich dem jüngern** gesaget worden, daß er die Regierungs-Administration seinen Prinzen überlassen habe. Es muß aber stat dessen **H. Heinrich der Mitlere** gelesen werden; immassen H. Erich der Jüngere bekandter massen ohne ehlich gebohrne männliche Leibes Erben verstorben, H. Heinrich der Mitlere aber A. 1522. den 22. Jul. durch eine eigenhändig geschriebene Acte **sein ganzes Land an seine 3. Herrn Söhne, Otto, Ernst und Franz, und ihre Leibes-Lehens-Erben auf ewig abgetreten,** und sich nur das einzige reseruiret hat, daß, wann sie insgesambt ohne Erben vor ihme versterben würden, die Regierung wiederum an ihn zurük fallen solle.

§. 31.

Testamente in dem Durchlauchtigsten Hause.

Wann S. 79. derer Testamente H. Albrechts des Grossen, H. Magnus des Frommen und H. Wilhelms von Lüneburg gedacht wird, so ist nur dieses gewis, daß nichts zuverläßiges davon bekandt seye. Es finden sich zwar Spuhren, daß H. Albrecht der Grosse dem Stift St. Blasii zu Braunschweig ein Pferd vermacht habe; Allein dergleichen Seelen-Geräthe, davon man auch von H. Otto dem Milden bey RETHMEIER *Supplement* **zu der Kirchenhisto-**

rie *p.35.* ein Beyspiel antrift, gehören nicht zu der Arth von Testamenten, womit man sich in dem Staats-Recht aufzuhalten hat. Viel eher hätte des Testaments H. Heinrichs des Friedfertigen Erwähnung geschehen sollen, worinnen derselbe den Graven Wilhelm von Henneberg nebst dem Rath zu Braunschweig zu seinen Erben, und den lezten noch gewisser massen zum Executore Testamenti eingesetzet hat, wie aus einer Urkunde H. Wilhelms bey PFEFFINGER *T. I. p. 474.* und *478.* zu ersehen ist. Wie dann auch des merkwürdigen Testaments H. Georgs, dessen nachhero S. 86. 88. und 91. gedacht wird, und welches in gewisser Massen als ein Grund-Gesez in Ansehung der hiesigen Landes-Verfassung betrachtet werden kan, gar nicht an diesem Orth, wo man es doch vornemlich suchen solte, von dem Herrn Geheimten Rath Meldung geschehen ist.

§. 32.

Heurath-Guth derer Prinzessinnen.

Wann S. 82. gesagt wird, daß die Land-Ständte zum **Heurath-Guth einer Prinzeßin** 10000 Gulden beyzutragen gehalten seyen, so wird wohl stat 10000 die Summe von 20000 und zwar **Fürsten Gulden** gelesen werden müssen, welches demjenigen näher komt, was der Herr Geheimte Rath S. 101. **von dem Heurath-Guth derer Prinzeßinnen zu Wolffenbüttel** wiederhohlet hat.

§. 33.

Natürliche Kinder einiger Herzoge.

Da der Herr Geheimte-Rath S. 83. uns auf dasjenige verweiset, was er in seinem

seinem Staats-Recht von einiger Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg natürlichen Kindern gesagt hat, so ist nicht unbemerkt zu lassen, daß die von H. August angegebene Umstände, als ob er mit der Elisabetha Schmidichen nicht getrauet gewesen, keinen Grund haben. Vielmehr ergiebt sich aus gar vielen Umständen, daß er sie als eine rechtmäßige Frau *ad legem morganaticam* geehliget habe, wie PETR. MARCELLVS RICCIVS in diss. inaugurali *de matrimonio ad morganaticam donationem contracto* (Argent. 1703.) *c.2. §.15. p.19.* gar recht schreibet. Wie er denn auch in seinem Testament (N.25.) die mit ihr erzeugte Kinder seine Söhne und Töchter ausdrüklich genennet hat. Daß also wann die Herrn von Lüneburg von denen Herrn Gebrüdern Hochgedachten Herzogs mit dem Nahmen derer natürlichen Kinder belegt werden, solches nur soviel, als nicht ebenbürtig, sagen will. So ist es auch nicht an dem, daß H. Friederich einige natürliche Kinder solte hinterlassen haben, wie ebenfals in der aus dem Staats-Recht allegirten Stelle vorgegeben wird. Sein Herr Bruder, H. Christian, war es, der eine natürliche Tochter, Elisabetha, hatte, die er mit Ursula von Owe, seines Secretarii Tochter, erzeuget, und die sich an einen Rath zu Celle, D. Ernst Jettebrock, vermählet hat. Der Herr Canzler VON LVDEWIG in der Erläuterung der güldenen Bulle *T.II.p.1381.* ist noch unrichtiger daran, wann er die vorhin gedachte Herrn von Lüneburg von diesem H. Friederich abstammen macht. In SCHEIDTS Abhandlung vom hohen und

niedern Adel *p. 498.* kommet eine gar merkwürdige Urkunde von H. Magnus dem Frommen vor, darinnen er selber seine mit einer Adelichen Dame, Frike von Vechelde Tochter, (*) erzeugte natür-

(*) Es hat jedoch unser hochverdienete Herr Geheimte Justiz-Rath STRVBEN mir hiegegen die Einwendung gemacht, daß diese Tochter des Frike von Vechelde vielmehr für ein leibeigenes Bauren Mensch aus dem Dorf Vechelde gebürtig, als für eine Adeliche Dame anzusehen, und Frike ihres Vatters Zunahme gewesen seye. Und da vielleichts die Sache andern Gelehrten zu weiteren Nachdenken Anlas geben könte, so wil ich den ganzen Einwurf hieher schreiben. „Durch die Ministerialitaet, sagt er, seyen „des Herzogs natürliche Kinder zwar nicht erniedri„get worden; aber es werde in der angeführten Ur„kunde von keiner Ministerialitaet gedacht, sondern der „Herzog entledige sie des Laterechts. Laten aber „seyen unsere heutigen halseigene Meyerdings„Leuthe, welche noch jetzo der Orthen fürhanden „sind, gewesen; wie von ihme in denen *Parergis „Goettingensibus T. I. libr. 2. p. 8. sqq.* bewiesen wor„den, und Meyerdings-Guth heisse daselbsten „*p. 68.* Laete-Guth. Ueber das habe die in der Ur„kunde verschenkte Huffe Landes zwar so viele Bau„ren, aber keine Edelleuthe Standesmäßig erhalten „können; und mein Einwurf, daß Beamte und Ca„lenbergische Groß-Voigte von diesen Leuthen ab„gestammet, mache keinen Beweis aus, daß die „Mutter ritterbürtig, und die Söhne militaris condi„tionis gewesen, weilen zu der Zeit dergleichen Char„ges in hiesigen Landen nicht adelich gewesen seyen.„ Ich kan diesen erheblichen Gründen nichts entgegen setzen, als daß doch gleichwohlen eine Adeliche oder Patriciats-Familie von Vechelde gewesen; wie dann bekandt, daß Hermann von Vechelde Bürgermeister

natürliche Kinder von dem nexu ministeriali, der ihnen von ihrer Mutter wegen angeklebet, frey gesprochen hat. Und bey der Gelegenheit werden daselbsten *p.499. sq.* noch einige andere **natürliche Kinder aus diesem Durchlauchtigsten Hauß** nahmhaft gemacht (*).

§. 34.

meister zu Braunschweig, A. 1388. nach der Schlacht bey Winsen an der Aller zum Ritter geschlagen worden; der Nahme Vike aber oder Frike kommt als ein Vornahme bey unterschiedenen vornehmen Familien vor. Also stehet z. E. *Viko* de Bulowe famulus in einer Urkunde Marquardi Bischofs zu Razeburg de A. 1313. als Zeuge aufgeführet bey PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. II. p. 198.* Eben so erneuren A. 1352. Reimarus miles & *Vicko* fratres dicti de Bülowe in der Bützowische Kirche eine von ihrem Vatter Friderico milite gestiftete Präbende, *l. c. p. 207.* und *Vickonis* de Bülow Bischoffs zu Schwerin wird *p. 209.* gedacht; woselbsten PFEFFINGER beysetzet, daß *Vicke* so viel als *Victor* geheissen habe: welches man jedoch an seinen Orth gestellet seyn läßt. Veilleichts ist Frike eben so wie Friz das diminutiuum von Friederich.

(*) Es können diesen noch beygesetzet werden Ludolf Probst in dem Closter Meding, ein natürlicher Sohn H. Ottonis Strenui. S. PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 232.* und Heinrich von der Linden Probst zu Northem, und Johann Wöstenaker, beyde natürliche Söhne H. Otto Quade, derer in der Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen *T. I. p. 95.* Meldung geschiehet. So sol auch H. Georg, Erzbischof zu Bremen und Bischof zu Verden, nach des PFEFFINGERS Bericht *l. c. p. 542.* zween natürliche Söhne, Heinrich und Wilhelm, gehabt haben, denen man den Zunahmen *Dux* gegeben. Doch ist dieses ungewis; und confundiret vielleichts PFEFFINGER seine Nachricht mit dem, was HOFMANN

§. 34.

Von denen Fürstlichen Begräbnissen.

Wann S. 100. **von denen Fürstlichen Begräbnissen** die Rede ist, so ist jedermann in hiesigen Landen bekandt, wie es denn auch der Herr Geheimte Rath selbsten bereits oben S. 29. schon angemerket hat, daß kein gewisses **Erbbegräbnis** seye. Zu Braunschweig, Wolffenbüttel, Hanover, Lüneburg, Celle, Münden, Ußlar, auch selbsten in unserem Göttingen, und an mehrern andern Orthen haben einige unserer Durchlauchtigsten Herzoge ihre Ruhestädte gefunden; und zu Wolfenbüttel, Braunschweig und Hanover sind **die besonderen Gewölbe zu denen Fürstlichen Leichen** einem jeden, der es verlangt, zu sehen vergönnet.

§. 35.

von Erich und Wilhelm Herzoge erzehlet hat, daß, als sie A. 1586. die Lehen bey H. Julio gemuthet, sie zugleich angeführet, daß sie aus dem löblichen Fürstlichen Braunschweigischen Stamm entsprossen seyen; in welchem Fall sie also nicht des Erzbischofs Georg natürliche Kinder seyn würden; immassen ihr Vatter Hanß Herzog geheissen und Groß-Voigt zu Calenberg gewesen ist. S. SCHEIDT *l. c. p. 499.* Am allerersten aber verdienet unter denen natürlichen Kindern des Durchlauchtigsten Hauses, wann ja deren Bekantmachung in dem Staats-Recht einen Plaz finden sol, H. Heinrichs des Löwen mit einer Gravin aus dem Lüzelburgischen Hauß erzeugte Tochter, Mathildis, genennet zu werden, welche an den Wendischen Fürsten Borvinus vermählet, und die glükliche Stamm-Mutter des Hochfürstlichen Hauses Meklenburg worden ist. *Orig. Guelf. T. III. p. 176. sqq.*

§. 35.

S. 102. wo von der Wahl K. Ottonis *IV.* die Rede ist, wird ihme der Nahme eines Herzogs von Braunschweig beygeleget. Allein da das Herzogthum Braunschweig erst A. 1235. errichtet worden, so hat K. Otto bey seiner A. 1197. geschehenen Wahl unter diesem Titul nicht bekandt seyn können. Und ob sich gleich Spuhren finden, daß der Pfalz-Grav Heinrich lange vor geschehener Errichtung dieses Herzogthums *Dux de Brunsuic* genennet worden, S. *Orig. Guelf. T. III. p. 603.* so geschahe dieses doch nur aus der Ursache, weilen er seine Residenz zu Braunschweig hatte, welches von K. Ottone IV. nicht gesagt werden kan; als der sich, vor seiner Wahl, in Frankreich aufgehalten, und dahero auch in seinen Urkunden sich *Ducem Aquitaniae & Comitem Pictauiae* genennet hat. *Orig. Guelf. l. c. p. 255. sqq.* So ist auch das unrichtig, wenn S. 103. von H. Friederich zu Braunschweig, H. Magni Torquati Sohn, gesagt wird, daß er zum Römischen Kayser erwählet worden seye; und was diesfals gegen den P. BARRE mit ganz unwiederleglichen Gründen von dem gelehrten Herrn Appellations-Rath WILKE zu Dreßden in einer vormahls unter dem Vorsiz des berühmten Herrn D. JÖCHERS zu Leipzig gehaltener Disputation erinnert worden, findet sich in denen Göttingischen gelehrten Zeitungen J. 1750. *pag. 993.* mit einem neuen Argument durch das Zeugnis des GERHARDI A

Otto IV. wird Kayser.

nicht aber H. Friederich zu Braunschweig

CERSSEN also bestätiget, daß man allezeit sagen kan, die Scribenten, welche seiner würklichen Wahl gedenken, thun der Sache zu viel. Man hat auch nunmehro in des hochberühmten Herrn Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris VON GUDENUS *Cod. Dipl. T. III. p. 652.* das Schreiben derer Churfürsten an H. Friederich von A. 1400. darinnen sie ihn bitten, daß er zu ihnen nach Franckfurth kommen wolle; und ein anders von seinem Herrn Bruder, H. Heinrich, in eben diesem Jahr von Braunschweig am heiligen Dreyfaltigkeit Sontag erlassenes Schreiben, welches in denen *Actis depositionis Wenceslai & electionis Ruperti Regis Romanorum p. 41.* befindlich ist, berichtet an einige Reichs-Städte dessen Entleibung, wie solche von dem Graven von Waldek und seinen Helfershelfern auf der Heim-Reise geschehen ist; Allein weder in dem einen noch dem andern dieser Schreiben wird der Wahl dieses angeblichen Kaysers gedacht. Und wer weiß, ob nicht unser H. Friederich aus einer edelmüthigen Gedenkungs-Art sich vielmehr bemühet habe, die Maynzische Absichten wegen der Absetzung des K. Wenceslai zu hindern, als sich selber den Weg zum Thron, den er als nicht rechtmäßig erlediget ansehen kunte, zu bahnen. Ja vielleichts hat er eben dadurch, und daß er würklich Chur-Sachsen auf bessere Gedanken gebracht hat, zum Nachopfer des Churfürsten zu Maynz werden müssen (*). Dann obgleich derselbe nachhero einen Rei-

(*) Diese Muthmassung bekommet dadurch einige Stärke, weilen sich eines-theils aus denen Actis depositionis Wenceslai ergiebet, welche diejenige Häuser gewe-

Reinigungs-Eid abgeleget, daß er an diesem Mord ganz unschuldig seye; S. cit. *Acta depositionis p. 42.* und des Herrn VON GUDENUS *Cod. Diplom. l. c. p. 653.* ja obgleich auch selbsten die Thäter, nemlich der Grav Johann von Waldek und die Rittere Cunzmann von Falkenberg und Friederich von Hertinghausen, ihn von dem Mitwissen und Antheil an dieser That los gesprochen haben; S. PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 378.* Herrn VON GUDEN. *l. c. p. 655.* so siehet man doch aus diesem allem, daß ein starker Verdacht auf Chur-Maynz müsse gehaftet haben, welcher eben so leicht durch eine solche patriotische Gesinnung H. Friederichs kan veranlasset worden seyn, als daß man muthmassen solte, der Churfürst habe ihme die Kayserliche Crone nicht gegönnet. Deme seye wie ihme wolle, so hat das **Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg** nicht nöthig mit entlehnten Cronen zu prangen. Gott hat desselben **glorreiche Voreltern** mit Cron und Scepter geschmücket, ehe noch ein einziges Königliches Hauß von allen denenjenigen, die jetzo in Europa herrschen, sich dazu hat Hofnung machen können; und wann H. Otto das Kind die Ihme angebotene Kaysere Crone (wovon *Orig. Guelf. T. IV. p. 28. sq.* nachzulesen) angenommen hätte,

gewesen, aus denen damahls ein neuer König hat erwählet werden sollen, darunter aber des Hauses Braunschweig gar nicht gedacht ist: Andern theils aber es ganz gewis ist, daß Chur-Sachsen niemahlen an der Absetzung des K. Wenceslai Antheil genommen, noch den Rupertum aus der Pfalz für einen rechtmäßigen König erkant habe.

hätte, so wäre vielleichts selbige auf dessen gesegnere Nachkommenschaft eben so wohl perpetuiret worden, als wir sie vor- und nachhero in andern Häusern eine lange Reyhe von Jahren gleichsam als erblich antreffen. Billig aber ist nicht mit Stilschweigen zu übergehen, daß bey der Wahl K. Adolphs von Nassau auf einen Braunschweigischen Herzog, welches vermuthlich H. Henricus mirabilis ist, zugleich mit reflectiret worden seye, wann es anders mit der Erzählung des *Chronici Austriaci ap.* PEZ. *Script. Austriac. T. I. p. 1120.* seine Richtigkeit hat.

Doch vielleichts H. Heinrich der Wunderliche.

§. 36.

Einige Geographische Fehler.

S. 136. wird unter denen angeblichen Landen, welche Chur-Braunschweig-Lüneburg cum onere vom Reich eximiret, eines Neusdorfs gedacht. Solte dieses nicht ein Drukfehler seyn, und es vielleichts Wunstorf, wie ich fast vermuthe, heissen müssen, so mus ich gestehen, daß bis jetzo keine Grav- oder Herrschaft dieses Nahmens mir bekandt seye. Wie dann mehrere dergleichen Geographische Nachrichten ganz unrichtig sind, und besonders die S. 367. befindliche Verzeichnis derer Braunschweigischen Grav- und Herrschaften sehr fehlerhaft ist. Also haben wohl niemahlen z. E. Wolffenbüttel, Stauffenburg, Hagen oder Asseburg (*), Ber-

(*) Der um seiner grossen Verdienste willen verehrungswürdige Herr Geheimte Justiz-Rath STRUBEN

Berwinkel und Bartensleben zur Wolfsburg die Ehre einer Frey-Herrschaft (*) genossen, sondern sind zum Theil blosse Adeliche Ritter-Sitze, zum Theil aber nicht einmahl dieses, sondern nur Zunahmen Adelicher Familien gewesen; dahero sich nicht zu verwundern ist, daß das Durchlauchtigste Hauß, nachdem es einige derselben Güther ex capite Feloniae und sonsten eingezogen und consolidiret hat, ihretwegen kein Wappen angenommen habe. Die angebliche Herrschaft Ohlsburg ist vielmehr eine im Wolffenbüttelischen Ambt Lichtenberg an den Gränzen von Peine gelegene Probstey (**). Vümmelstein oder Vimmelsen, wie

BEN hat zwar in seinen beliebten Nebenstunden *P. III. p. 408.* eine Urkunde ediret, worinnen die von Asseburg ausdrüklich Graven genennet werden. Es hat aber, wie ich selber aus seinem Munde zu hören die Ehre gehabt, nach genauer Einsicht der Original-Urkunde, sich ergeben, daß dieses ein Schreib-Fehler seye, und daß, anstat Asseburg, Aßleburg gelesen werden müste. Dann die Graven von Asle oder Asleburg sind allerdings bekandt. S. *Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 39.* Sie gehören aber nicht zu diesem noch blühenden Adelichen Hauß, sondern zu dem vormahls sehr reich und mächtigen Geschlecht derer Graven von Wintzenburg.

(*) Hagen oder Asseburg, wie der Herr Geheimte Rath schreibet, können nicht wohl vor eines gelten, da beyde sehr von einander unterschieden; so ist auch Berwinkel nicht der Nahme eines Orths, sondern so wie Bartensleben, einer Adelichen Familie gewesen.

(**) S. GOEBEL *de singularibus quibusdam praediis rusticorum p. 136. sq.* Braunschw. Anzeigen J. 1747. p. 1521. *sqq.* Obgleich HAMELMANN *de familiis emor-*

wie es jetzo heisset, und **Woldenstein** sind niemahlen besondere Herrschaften gewesen, sondern die Besitzer dieser Orthe, welche davon den Nahmen angenommen, machten eine Branche derer **Graven von Woldenberg** aus. S. MERIANS *Topographia Saxoniae inferioris p. 240.* und von Bimmelsen CASPAR ABELS **Zugabe zu seinen Teutschen Alterthümern** *p. 773.* Das *Chr. Stederburg. p. 856.* gedenket auch einer Adelichen Familie, die den Nahmen von Wimmelsen geführet, und in andern Stellen heisset es Wimmelhusen, welches Ministeliales besessen haben. Auf gleiche Weise ist auch zwar das Closter **Woltingerode** im Stift Hildesheim, S. MERIAN *l. c. p. 241.* aber keine Grav- und Herrschaft dieses Nahmens, wie hier angegeben wird, bekandt, sondern auch die so genandte Graven von Woltingerode haben zu denen erst gedachten Graven von Woldenberg gehöret. Der Fundations-Brief

emortuis L. II. Operum Historicorum iunctim editorum p. 737. schreibet, Olburch siue Alsburch fuisse olim proprium & amplum *Comitatum*, vltimumque eius Comitem *Oltmannum dictum Comitem in Olsburch* ex sua vrbe & Castro Stederborg aedificasse Coenobium sub Imp. Henrico II. so wird doch das Glossema *dictum Comitem in Olsburg* einem jeden Kenner unserer Teutschen Geschichte, sogleich in die Augen fallen. Dann wer hat jemahls gehöret, daß sich zu Henrici S. Zeiten die Graven Zunahmen von ihren Gravschaften gegeben? Es war also ein Schloß, auf welchem ein Grav gewohnet, und welches nachhero in ein Closter verwandelt worden. S. *Chronic. Stederburg. p. 850. ap.* LEIBNIT. *T. I.* und **Braunschw. Anzeige** *l. c. p. 1527.*

Brief dieses Closters, welchen unser hochverdienter Herr geheimte Justiz-Rath STRVBEN in seiner *Comment. de iure villicorum p. 267. edirct* hat, besaget nur, daß die Comites Ludolfus, Hoierus ac Burchardus, domum & locum natiuitatis suae, qui *Woltingerode* dicitur, A. 1174. in ein Closter verwandelt hätten, aber daraus ist noch keine besondere Gravschaft zu machen (*). Und daß Lüneburg jemahlen **eine Gravschaft** gewesen seye, wie man S. 365. aus SCHWEDERS *Theatro Praetensionum* anführet, ist eben so irrig, als wann S. 234. 367. und 654. einer **Gravschaft Peine** gedacht wird. Denn obgleich HEINECCIVS *Antiquit. Goslariens. p. 283.* LAVENSTEIN *Historia Episcopatus Hildesiensis P. II. p. 46. sq.* und der Herr Probst HARENBERG *Historia Diplom. Gandershei-mensi p. 1460.* uns eine ganze *Genealogie* **derer Graven von Peine** mitgetheilet haben; ja obgleich der Herr Hoff-Rath VON GOEBEL eine besondere Abhandlung *de iure Domus Brunsuicensis in Comitatum Peinensem* geschrieben, deren auch der Herr Geheim-

(*) Die Graven, als die Gravschaften theilbar zu werden anfingen, nannten sich zwar von denen besondern Castris, die ein jeder besaß, aber daraus folget nicht, daß man aus einem jeden Castro einen besondern Comitatum machen könne. Wann demnach in denen Urkunden von A. 1140. *Orig. Guelfic. T. III. p. 476.* A. 1164. *l. c. p. 494.* A. 1166. *ib. p. 495.* A. 1170. *ib. p. 510.* A. 1173. *ib. p. 522.* A. 1181. *ib. p. 540.* Ludolfus de Woltingrode, und in einer andern von A. 1163. *l. c. p. 490.* Adolfus de Woltingeroth vorkommen, so machen sie noch keinen Beweis aus, daß man auch eine besondere Gravschaft dieses Nahmens angeben dörffe.

heimte-Rath S. 234. Erwähnung thut; so beruhet doch (wie schon oben *p. 7. sq.* erinnert worden,) alles auf dem fehlerhaften Begrif, den man sich von dem Wort *Comecia* machet. Dann wann in der bey dem Herrn Probst HARENBERG *l. c. p. 1461.* und schon vorhero bey PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 124.* befindlichen Urkunde Burchardus dictus de Wolffebüttle und seine Söhne, Burchardus, Ekbertus & Hermannus, also redend eingeführet werden: Ad declarandam veritatis sententiam recognoscimus testimonio huius scripti, quod nos cum heredibus nostris iustis medietatem ciuitatis in Peyna & *Comitiam* a Domino nostro Iohanne, reuerendo Episcopo Hildensemensi, & ab ecclesia Hildesemense iure recepimus feodali; so will Comitia hier nichts anders besagen, als **die Gerichte in der Stadt Peina**: wie diese wahre Bedeutung des Worts Comecia denenjenigen nicht unbekandt seyn kan, welche die Latinitatem Diplomaticam verstehen (*). So ist auch niemahlen eine **Gravschaft** **Lau-**

(*) Also kommet in einer Urkunde de A. 1275. in SCHEIDTS Abhandlung vom Adel *p. 23.* Bertholdus de Natzen *Comes Ciuitatis* Huxariensis, und in einer andern bey PFEFFINGER *T. I. p. 591. Comes vrbis* de Rusteberc nebst einem *Comite Castelli* de Plesse vor. Wie nun bereits der Hof-Rath SCHEIDT *l. c. p. 166.* angemerket hat, daß Comes villae oder Ciuitatis so viel heisse, als Stadt-Richter oder Gerichts-Schultheiß; so siehet man auch gar leicht, daß Comes Castelli nichts anders heisse, als Iudex inter Castellanos, welches man damahls einen Burggraven nannte. So lächerlich man aber handlen würde, wann man einem

Lauenstein, wie S. 666. gesagt wird, noch eine Gravschaft Wustrow, wie S. 394. vorgegeben werden wil, gewesen; sondern das Schloß Wustrov hat eine Adeliche Familie dieses Nahmens besessen, welche sich allezeit zum Lüneburgischen Land-Adel gehalten hat. S. SCHEIDT Abhandlung vom Adel *p. 124.* Lauenstein aber war ein zur Herrschaft Homburg gehöriges Schloß, welches A. 1247. Heinrich Edler Herr von Homburg unserem H. Otto dem Kind zu Lehen aufgetragen hat. S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 223.* Und wann man gleich zugeben wolte, daß Northeim ehemahlen würklich eine Gravschaft gewesen seye, obschon der Nahme derer Graven von Northeim in denen älteren Urkunden nicht vorkomme, weilen es damahls überhaupt nicht gewöhnlich gewesen, die Gravschaften anders, als nach dem Vornahmen derer Besitzer zu benennen; so würde doch dieses nicht zu läugnen seyn, daß es heut zu Tag nicht mehr als eine besondere Gravschaft, wofür es gleichwohlen S. 392. ausgegeben wird, angesehen werden könne, sondern wenigstens

nem jeden Burggraven ein Territorium beylegen, und an diesem Ort eine Burggravschaft Plesse, die niemahlen existret hat, fingiren wolte; So lächerlich ist der Irrthum, welchen diejenigen begehen, die alle Comecias zu würklichen Gravschaften machen. Wer solche exempla Comeciarum imaginariarum sammlen wil, wird mit leichter Mühe reichen Stof dazu finden. In unserem Appendice Documentorum N. 26. wollen wir auf diese Weise eine Gravschaft Westerhove bekandt machen, die man aber unter dieser Qualität mit Fug und Recht in allen alten und neuen Geographien vermisset.

ſtens vor mehr als 6. Saeculis, nachdeme es nach dem Todt des Graven Heinrichs des Fetten mit ſeiner Tochter Richenza an den Kayſer Lotharium gekommen, dieſe Eigenſchaft verlohren habe. Wann aber ja der Herr Geheimte-Rath aus allen Schlöſſern Gravſchaften hat machen wollen, ſo hätte er mit eben dem Recht auch einer Gravſchaft Bomeneburg gedenken können, indeme bekandter maſſen der mächtige Grav Siegfried, der lezte aus dem Northeimiſchen Hauß, ſich alſo geſchrieben hat. **Walbek** deſſen S. 392. gedacht wird, gehöret gar nicht in das Braunſchweig-Lüneburgiſche Staats-Recht, ſondern zum Stift Halberſtadt, ob es wohl durch das Territorium des Herzogthums Magdeburg ganz von demſelben abgeſchnitten iſt. Und die **Gravſchaft Wölpe** erlangte nicht allererſt H. Wilhem der Sieghafte zu Wolffenbüttel A. 1460. wie man alhier S. 393. lieſet, und auch in MERIANS *Topographia* **derer Herzogthümer Braunſchweig-Lüneburg** *p. 213.* angeführet wird; ſondern bereits H. Otto Strenuus hat, wie das *Chron. Luneburg. p. 176. ap.* LEIBNIT. *T. III.* gar recht ſagt, ſelbige, und zwar noch vor A. 1326. an das Durchl. Hauß gebracht. Dann in des ſeel. Herrn BARINGS **Beſchreib. der Sala im Ambt Lauenſtein** *P. II. p. 263.* kommet eine Urkunde vor, darinnen A. 1326. Arnold Bok an ſeine Söhne Albrecht und Ernſt vor hochgedachtem H. Otto ſeine bishero von denen Graven von Wölpe zu Lehen gehabte Güter abtrit, und ſich der Worte bedienet: poſtquam ad vos *Dominium praedicti Comitatus* eſt deuolutum.

§. 37.

§. 37.

Was S. 187. von dem **Rang derer** *Votorum* **wegen derer Grafschaften Hoja, Diepholz und Spiegelberg** gesagt wird, ist demjenigen nicht durchaus gleichlautend, was oben davon beygebracht worden. Dann wann es hier heisset, **in dem Niedersächsischen und Westphälischen Graven-** *Collegio* habe **Hoja** die 12te, **Diepholz** die 14te und **Spiegelberg** die 15te Stimme; so wird hingegen S. 154. **Hoja** die 9te und S. 155. **Diepholz** die 11te, **Spiegelberg** aber die 12te Stimme eingeräumet. Doch wäre vielleichts dieser Widerspruch dadurch zu heben, daß der Hr. Geh. Rath etwan an dem einen Orth die Ordnung beobachtet, wie solche **auf denen Crayß-Tägen**, und an dem andern, wie solche **auf denen Graven-Tägen** gehalten zu werden pfleget; und vielleichts diese Ordnung in beyden Fällen unterschieden seyn mögte; wovon ich jedoch eine Nachricht zu geben aus Mangel hinlänglicher Kundschaft nicht im Stande bin; ob ich gleich davor halte, daß es eine dem gelehrten Publico nicht unangenehme Sache seyn dürfte, wann diejenige gelehrte Männer, die hievon aus denen Archiven genugsame Notiz haben können, diesen Punct, der allerdings in das Staats-Recht gehöret, erläutern wolten.

Rang derer Votorum wegen derer Grafschaften Hoja, Diepholz und Spiegelberg.

§. 38.

Was S. 195. von denen Privilegiis K. Sigismundi und K. Friederichs III. zweifelhaft erzählet wird, hat seine völlige Richtigkeit, und stehet **das Privilegium K. Sigismundi**

K. Sigismundi und Friederici III. an die Lüneburger verliehene Privilegia.

mundi von A. 1415. vermöge dessen denen von Lüneburg kommenden Schiffen von denen Hamburgern kein Zoll abgefordert werden sol, in LVNIG Reichs-Archiv *Part. Spec. Contin. IV. T. II.* unter Hansee und *Municipal*-Städten *p. 646.* und das von K. Friederich III. von A. 1488. welches den Lauf der Elbe bey dem Gammer-Orth nicht durch einen Damm zu verhindern verbiethet, in SCHILTERI *Script. Rer. Germ. p. 255. sq.* Es ist also das Vorgeben des Herrn Canzlers VON LVDEWIG volkommen richtig, und der Herr Geheimte-Rath scheinet selbsten weiter unten, nemlich S. 268. wo er wiederum davon redet, eines bessern informirt zu seyn. Wie dann auch aus der Historie bekandt ist, daß, nachdem durch die Erhöhung und Zudammung des Gammerteiches die Hamburger denen Lüneburgischen Unterthanen vielen Schaden zugefüget, daraus ein weitläuftiger Proceß an dem Cammer-Gericht entstanden, und es endlich so gar A. 1620. auf beyden Seiten zu Thätlichkeiten gekommen seye. S. DANCKWERTHS Landesbeschreibung derer Herzogthümer Schleswig und Holstein *p. 261.* Etwas davon sagt auch selbsten der Herr Geheimte-Rath unten S. 269.

§. 39.

Wann Gieselwerder an Braunschweig gekommen?

Das Ambt Gieselwerder ist in denen A. 1256. zwischen H. Albrecht dem Grossen und dem Churfürsten zu Maynz obgeschwebten Uneinigkeiten nicht allererst an das Durchlauchtigste Hauß gekommen, wie hier S. 196. vorgegeben wird; sondern Hochgedachter Herzog beschwur albereits A. 1269. nebst 10

aus

aus dem Herrn-Stand, und 10. Dienstmännern vermög des vorhero mit dem Chur-Fürsten aufgerichteten Compromissi, daß der Giselwerder NB. allemahl ein Pertinenz seines Fürstenthums gewesen seye: *insulam Gislenwerdere, quae progenitorum nostrorum fuisset propria, & nostra successiue similiter esset propria* confirmauimus iuramento, wie die Worte in dem Instrumento *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 12.* lauten. Wie schlecht aber Maynz diesem Compromiss nachgekommen, ist wohl zu weitläuftig hier zu erzehlen. Ueberhaupt ist bekandt, daß der Gieselwerder ein Pertinenzstük der Gravschaft an der Werre gewesen, und mithin zu der Northeimischen Erbschaft gehöret habe. Nach dem Todt des Graven Siegfried von Bomeneburg, mit welchem A. 1141. der Männliche Northeimische Stamm ausgegangen, ist er, wie mehrere zu dieser Erbschaft gehörige Güther, an den Graven Hermann von Wintzenburg gekommen. *Orig. Guelf. T. IV. p. 527. not.* Nachdeme aber auch dieser A. 1151. ohne männliche Leibes Erben verstorben, so kam er wieder an den rechtmäßigen Erben, nemlich H. Heinrich den Löwen. S. unten §. 45. Es ist also ganz irrig, wann in dem *Chron. Rhytmic. Brunsuic. p. 137.* und in dem *Chron. S. Petri in Erford ad A. 1256.* stehet, daß der Erzbischof Gerhard, als er gefangen gewesen, das Castrum in Insula oder den so genandten Gieselwerder A. 1255. an H. Albrecht den Grossen habe abtretten müssen. Wie es dann auch nicht allerdings wahr ist, wann der Rath zu Geismar A. 1279. attestiret hat: quod Archiepiscopus Syfridus eamdem Insulam a veris do-

 minis

minis rite & racionabiliter comparauerit. S. Herr VON GVDENVS *Cod. Diplom. T. I. p. 776.*

§. 40.

Von Veräusserung des Eichsfeldes.

S. 197. ist irrig, daß ein Erb- oder eigenthümlicher Verkauf mit Chur-Maynz wegen des Eichsfeldes jemahlen getroffen worden seye. So viel man weis, so hat H. Otto das Kind die Mark Duderstadt, zu welcher damahlen die Stadt Duderstadt, das Ambt Giebelhausen, das Gericht und See Bernshausen (*), nebst noch einigen andern Pertinenzen gehöret, von der Aebtißin Gertraud zu Quedlinburg vor 500 Mk. Silbers an sich gekauffet, S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 79.* und auf seine Nachkommen vererbet. In der Theilung die zwischen H. Albrecht dem Grossen und seinem Herrn Bruder, H. Johannes, geschehen, fielen diese Stücke an den ersten; wie dann z. E. in einer in denen *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 13.* besindlichen Urkunde die Stadt Duderstadt A. 1269. bekennet, daß sie zwar unter der Geistlichen Dioeces des Erzstifts Maynz, aber unter der weltlichen Herschaft des hochgedachten Herzogs Albrechts stehe. Dessen Herr Sohn, H. Heinrich der Wunderliche, hat auch selbige nebst dem Fürstenthum Grubenhagen

(*) Bernshausen gehörte zu dem Pago Lisgo, wie aus dem *Registro Sarrachonis §. 165.* erhellet, und mithin zu dem nachmals an H. Heinrich den Löwen gekommenen Comitatu Vdonis. S. *Orig. Guelf. T. III. p. 44. sq.* Doch wil SCHATEN *T. I. Annal. Paderborn: p. 418.* daß es bereits A. 1016 dem Stift Paderborn geschenket worden seye.

gen in der mit seinen Herrn Brüdern, H. Albrecht dem Fetten und H. Wilhelm, A. 1281. getroffenen Erbtheilung wiederum überkommen; und ist es ein ohnstreitiger Beweis, seiner in der Stadt Duderstat gehabten landesherrlichen Hoheit, daß er denen dasigen Bürgern das Braunschweigische Stadt-Recht verliehen, und seinen Voigt daselbsten gehabt hat. S. LEUCKFELDII *Antiquit. Poeldens. p. 76.* Nach seinem Todt kam Duderstadt gleichfals auf seine Herrn Söhne, H. Heinrich von Griechenland, H. Ernst und H. Wilhelm. Es hatte aber anfänglich H. Heinrich von Griechenland an denen Eichsfeldischen Stücken für sich nur ein Drittel, und seine Brüder hingegen die andern beyde Drittel besessen, die sie ihme, jedoch mit Vorbehaltung der Wiederlösung, gegen einen Pfand-Schilling versetzet, worauf er dieselbe mit gleichmäßigem Vorbehalt der Wiedereinlösung (*) Pfandsweise A.

(*) Daß der erste Verkauf H. Henrici de Graecia nur auf den dritten Theil von Duderstadt gegangen, und ein Wiederkauf gewesen seye, ist aus der in des hochverdienten Herrn Reichs-Cammer-Gerichts Assessoris VON GUDENUS *Cod. Diplom. Moguntin. T. I. p. 973.* wiewohl ganz zerstümmelt angeführten Urkunde von A. 1342. über die dem Erz-Stifte von der Stadt Duderstadt geleisteten Huldigung abzunehmen; nach welcher dasjenige erkläret werden mus, was mittelst einer anderweitigen Urkunde des Erz-Bischofs Heinrichs von eben diesem Jahr erstbelobter Herr VON GUDENUS *l. c. T. III. p. 322.* beygebracht hat. Es ist aber ganz besonders, daß in denen coram Iudice Austregali, dessen sogleich im Text gedacht werden sol, verhandelten Actis die Durchlauchtigste Her-

A. 1334. an den Erz-Bischof Balduin zu Maynz für 600. Mk. Silbers Einbeckischer Wehrung über-
laß-

Herzoge sich beständig darauf beruffen, es seye nicht einmahl von Chur-Maynz das an H. Henricum de Graecia versprochene Kauf-Geld würklich ausgezahlet, noch denen übrigen conditionibus pacti ein Genüge gethan worden, und dahero alles in denen Terminis eines blossen Tractats, der niemahls zu seiner Perfection gekommen, geblieben; welches auch die Ursache seye, daß weder von dem Herzog selber, noch seinen Herrn Brüdern, als die ohnehin niemahl darein gewilliget hätten, an die Abtißin zu Quedlinburg, als Lehens-Frau, eine rechtmäßige Auflassung solcher Lehens-Stücke geschehen, noch sie dem Erz-Bischof von Maynz von neuen conferiret oder auf einige Weise, wie es die iura dominii directi mit sich bringen, bestättiget worden seyen. Ja es seye vielmehr unläugbar, daß seine, H. Heinrichs, Herrn Brüdere sogleich dieser nulliter & illicite vorgenommenen Veräusserung verbis & factis widersprochen: immassen die Aebtißin Jutta von Quedlinburg A. 1343. in vigilia SS. Simonis & Iudae Apostolorum an die Bürgerschaft zu Duderstadt ihren Dissens notificiret und ihnen verbieten lassen, dem Erz-Bischof zu Maynz keine Pflicht oder Huldigung zu leisten, dieses auch nachhero, selber dem Churfürsten Heinrich zu Maynz in einem besondern Schreiben A. 1345. den 16ten Xbris zu wissen gethan habe. So ist auch der Umstand von nicht geringer Wichtigkeit, daß, da in eben dem vermeintlichen Kauf-Brief, durch welchen das Eichsfeld an Chur-Maynz sol gekommen seyn, der halbe Theil derer Schlösser Herzberg und Lauterberg, Grubenhagen und Rödigershagen mit allen dazu gehörigen Pertinenzen, wie nicht weniger der dritte Theil an denen Städten Einbek und Osterode mit verkauffet worden, dennoch solche Städte und Schlösser ganz und gar H. Wilhelms und H. Ern-
sten

lassen hat. Dabey ist es verblieben, und immittelst H. Henrici de Graecia Descendenz in seinen Söhnen, Ottone Tarentino, H. Riddago (*) und Balthasar Graven von Fondi, erloschen.

sten und dessen Descendenten verblieben sind, so gar den H. Heinrich zugestandenen Antheil daran nicht einmahl ausgenommen. Wie nun daraus sich der Schluß ergiebet, daß es mit dem Eichsfeld eben diese Bewandnis haben müsse, so seye aus diesem allen klar am Tage, daß die besprochene Stücke, Duderstadt, Giboldshausen, Gericht und See Berenshausen unter keinem andern titulo, als iure pignoris, bey Chur-Maynz bis dahin verblieben seyen, mithin selbiges solche nicht bona fide habe in ein Eigenthum verwandlen, oder diese Güther, welche es nie pro suis besessen, praescribiren können.

(*) Es gehöhret zwar nicht in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht, wohl aber in die Historie hiesiger Lande, daß man diesen H. Ridagum ein wenig mehrers mögte kennen lernen. Unter unsern einheimischen Geschichtschreibern neuerer Zeiten, hat zwar schon MEIBOMIVS *in notis ad Andronici Imperatoris Constantinopolitani Auream bullam p. 468.* und 477. angemerket, daß unser H. Heinrich von Griechenland 4. Söhne, nemlich den Ottonem Tarentinum, Balthasar Graven von Fondi, Ridagum und Melchior Bischofen von Osnabrük und nachhero von Sverin, gehabt habe. Dem ohngeachtet aber hat doch H. Ridagus, Ridakarus oder Redeker das Unglük gehabt, daß er fast in allen Genealogischen Tabellen, ausser des berühmten Herrn Regierungs-Raths ERATH, aussen gelassen worden ist. Es stehen aber ausser der von MEIBOMIO publicirten Urkunde auch in BESOLDI *Docum. rediu. Monasteriorum praecipuorum Duc. Wurtembergici p. 262.* und *646.* zwey Urkunden von K. Carl IV. von A. 1361. in wel-

schen. Der Bruder, H. Ernst, aber hat die Grubenhagische Linie fortgesetzet. Als nun dessen Po-

welchen er unter andern Fürstlichen Persohnen als Zeuge mit aufgeführet wird. So findet man auch in LVNIGS *Cod. German. Diplomatico T.I. p. 1270.* die Urkunde, wie Grav Eberhard zu Wertheim A. 1362. die Burg und Stadt Wertheim dem K. Carl IV. zu Lehen aufgetragen, in welcher seiner wiederum unter denen Zeugen gedacht wird. Dahero es vermuthlich nicht an dem ist, daß H. Ridagus, wie MEIBOMIVS vorgiebt, sich beständig gleich seinen Herrn Brüdern in Italien aufgehalten habe; und scheinet es vielmehr wahrscheinlich zu seyn, daß er als ein regierender Teutscher Fürst die Reichs-Täge besucht, und an denen Reichs-Geschäften Antheil genommen habe. Eben so unbekandt als H. Ridagus ist, so unbekandt ist auch sein Bruder Thomas, von deme man fast nichts weiter zu sagen weis, als was ENGELHVSIVS *in Chronico p. 1132. T.II. ap.* LEIBNIT. von ihme schreibet: Tertius eius (Ottonis Tarentini) frater factus religiosus & S. Theologiae Doctor, pretiosas reliquias portauit in Almanniam, de quibus sunt & *spinae coronae Domini* & duae cruces pretiosae in Walkenrede. Doch ergiebet sich aus einer Urkunde H. Heinrichs von A. 1351. bey LEVCKFELD *Antiq. Walckenr. p. 295.* daß die Dornen aus der Crone Christi nicht so wol von dem Sohn, als vielmehr von dem Vater nach Teutschland gebracht worden seyen. Am allerunbekandesten aber unter denen Söhnen H. Heinrichs von Griechenland ist H. Philipp, welchen wir allein aus einer Urkunde von A. 1368. kennen, die der hochverdiente Herr Hof-Rath KOCH zu Wolffenbüttel seinen *Supplementis ad vitam Ottonis Tarentini p. 6.* einverleibet hat. Die Unbekandtschaft dieser Fürstlichen Persohnen bekräftiget unter andern den Ausspruch des seeligen Herrn Geheimten Justiz-Rath GRVBERS in seiner unpartheiischen Betrachtung

Posteritaet nachhero die Lande wieder einlösen wollen, so hat man Maynzischer Seits eines theils in Zweifel gezogen, ob jemahlen das ganze Eichsfeld dem Durchlauchtigsten Hause zugehöhret habe (*), immassen die Graven von Gleichen einen grossen Strich Landes darinnen besessen, und solchen bereits Grav Heinrich A. 1294. an den Erz-Bischof Gerhard verkauft hätte; S. Dn. DE GVDENVS *Cod. Diplom. T. I. p. 887.* Andern theils aber hat man sich in Ansehung dessen, was an dem Eichsfeld Braunschweigisch gewesen seyn mögte, auf einen Verkauf, der succesſiue in Annis 1342. 1343. 1358 und 1440. geschehen seyn sol, beruffen. Nun scheinet es zwar gewis zu seyn, daß obgleich H. Otto illustris seine Gravschaft ganz bis nach Mülhausen gehabt; SCHANNAT *Tradit. Fuldens. n. 541. p. 219.* ECCARD. *Rer. Franciae Orientalis Libr. XXXII. §. 46.* und überhaupt das Eichsfeld zu Thüringen, wo hochgedachter H. Otto auch der Landes-Herr war, gehöhret hat (**); S. *Contin. Lam-*

tung über die älteste Nachrichten von Göttingen und der Göttingischen Gegend §. 3. *n. 3.* da er schreibet: Daß bey denen Nachkommen H. Ottonis I. fast mehr Schwürigkeiten, als bey seinen Vorfahrern seye.

(*) SCHWEDER *Theatro Praetensionum P. I. p. 802.* (edit. A. 1727.) saget rotunde: Sunt qui Ducibus Brunsuicensibus *praeter ipsorum intentionem* ius est praetensionem *in vniuersam Eichsfeldiam* adscribunt, *sed frustra.*

(**) Daß zu Duderstadt Heinrich der Vogelfänger und Otto II. eigenthümliche Güther gehabt haben, erhellet ganz deutlich aus demjenigen, was sich in KETTNERI *Histor.*

Lamberti Schafnaburg. ad A. 1123. dennoch das Closter Heiligenstadt bereits A. 1022. dem Erzstift Maynz zugehöhret, und der dasige Erz-Bischof Siegfried I. annoch vor A. 1239. die Neustadt daselbst erbauet habe. S. *Acta SS. T. III. Mens. Iunii p. 80.* Ja daß Gleichenstein, Scharfenstein und einige andere Oerther auf dem Eichsfelde nicht von dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig, sondern von den Graven von Gleichen an das Erzstift Maynz gekommen seyen, ist schon vorlängstens in SAGITTARII **Historie derer Graven von Gleichen** *p. 87.* angemerket und erwiesen worden. Allein da es nicht diese erst benante Orthe, sondern nur Duderstat, Giebelhausen rc. gewesen, welche, so viel ich weiß, das Durchlauchtigste Hauß von dem Erzstift zurük gefodert hat; so hat dieses nicht verhindern können, daß nicht besonders **die Herzoge Ernst, Wolfgang und Philipp zu Grubenhagen** um diese ihre Altvätterliche Fürstliche Stamm-Güther nicht länger in fremden Händen zu lassen, dem Churfürsten Daniel und dem Thum-Capitel des Erzstifts-Maynz A. 1563. eine Loßkündigung gethan, und als dieselbe nicht angenommen worden, und die auf dem Reichs-Tag zu Aug-

Histor. Quedlenburgic. p. 2. und 24. vorfindet. Ob nun gleich aber die Landgravschaft Thüringen nimmermehr an Grav Ludewigs mit dem Bart Descendenten mit denen Vorrechten, wie sie Otto Illustris und sein Hauß besessen, gekommen, so findet man doch, daß sich der Landgrav A. 1241. des Landgerichts und der Quedlinburgischen Güther zu Duderstadt angemasset habe. *Orig. Guelf. T. IV. p. 225. & in Praefat. p. 73.*

Augspurg von dem Kayser und einigen hohen Ständten des Reichs zwischen beiden Theilen versuchte güthliche Handlung fruchtlos abgeloffen ist, der Churfürst auch und sein Thum-Capitel den ihnen verschiedentlich angebotenen Pfandschilling anzunehmen sich beständig geweigert hat, bey dem Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer denselben Gerichtlich in vim solutionis hinterleget, und dadurch solche versezte Pfandbare Güther ihres Oneris der Pfandschaft gänzlich befreyet haben. Weil aber die Sache dem Reichs-Herkommen gemäs zuförderst an die Außträge verwiesen worden, und Chur-Maynz den Erz-Bischof Ernst von Cöllen, Diederich Bischofen von Paderborn, Wilhelm Herzogen zu Sachsen, und Wilhelm Landgraven von Hessen zu dem Ende vorgeschlagen hat; so wurde noch A. 1572. für hochgedachten Landgraven Wilhelm zu Hessen, als dem erkohrnen austräglichen Richter, der Proceß reassumiret, und von neuem gebeten, weil durch die Gerichtlich geschehene Deposition des Pfandschillings vermög Rechtens die Sache also anzusehen seye, als ob plenaria solutio geschehen wäre, daß nunmehro Chur-Maynz angehalten werden mögte, denen Durchlauchtigsten Herrn Klägern diese Güther so wohl, als die von der Zeit der geschehenen Oblation und Deposition genossene fructus cum omni caussa damni & impensis zu restituiren. Dieser Proceß hat bis A. 1596. gedauret, da die Fürstl. Grubenhagische Linie erloschen. Wie aber darauf in dem Durchlauchtigsten Hauß die bekandte Succeßions-Streitigtigkeiten wegen des Fürstenthums Grubenhagen erfol-

erfolget sind, also haben sie zugleich verursachet, daß dieser Proceß einiger massen quiescirt, und nicht eher, als bis A. 1614. die vormahlige Wolfenbüttelische Linie gedachtes Fürstenthum der Celischen Linie abtreten müßen, die ganze Praetension wiederum mit Nachdruk zu reuiuisciren angefangen hat. Nun sind zwar von der Zeit her die mit Chur-Maynz gepflogene gütliche Handlungen, nach der denen Durchlauchtigsten Herzogen von Braunschweig-Lüneburg beywohnenden Mäßigung und Billigkeits-Liebe von Zeit zu Zeit reassumiret worden; man hat aber doch endlich A. 1692. eine feyerliche Transaction wegen reciproquer Forderung eingegangen, und die Sache also geendiget, daß der höchstseelige Herzog, nachmahlige Churfürst Ernst August, auf die Eichsfeldische Pertinenzen, hingegen der Erz-Bischof und Churfürst von Maynz auf die von ihme *in Actis Austregalibus reconueniendo* in Anspruch genommene Oerther, nahmentlich Sieboldeshausen, das Closter Marienstein, das Dorf Berka, die Gerichte Hardenberg und Geißmar, die fünf Garten-Dörfer, und das Gericht Ritmarshausen, den Lentershagen und Gänseteich, den Adelichen Siz Bodenhausen, Lichtenhagen, die Voigtey Scheiden, die Aembter Scharzfels und Herzberg, die Städte Eimbek und Osterode, den Adelichen Siz Rüdigershagen, das Dorf Ludolfshausen, die Capelle zu Hottenrode, das Closter und Ambt Catlenburg und seinen Antheil an der Stadt Hameln *renunci*ret hat. Und nach dieser Erzehlung ist dasjenige zu corrigiren, was der Herr

Herr VON ZECH in dem Europäischen Herold *T. I. p.325.* (edit. 1705.) von dieser Sache vorgetragen hat. Woraus auch erscheinet, wie wenig Grund es habe, wenn daselbsten, auf eine dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß Braunschweig-Lüneburg sehr verkleinerliche und nachtheilige Weise, gesaget wird, daß höchstgedachter Churfürst um den Maynzischen Beytrit und *Suffragium* zu Erlangung der Chur-Würde zu gewinnen, sothaner seiner Prätensionen auf das Eichsfeld sich begeben habe.

§. 41.

Einige von dem Herrn Geheimten Rath erzehlte Begebenheiten verdienen keinen Plaz in dem Staats-Recht.

Was S.201. von H. Heinrichs des Löwen Streitigkeiten mit Oesterreich, wie imgleichen S. 272. mit der Stadt Regenspurg gemeldet wird, gehöhret nicht in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht. Es lässet sich auch nicht absehen, was eine solche Recension von Kriegen und Zwistigkeiten, als hier von S.207. bis S. 214. und an mehrern Orthen gelesen wird, in dem Staats-Recht vor einen Nutzen haben könne. Wenigstens solte man darinnen z. E. die S. 236. und 237. nahmhaft gemachte Kriege mit denen Stiftern Merseburg und Minden schwerlich suchen; es wäre dann, daß zugleich angezeiget würde, ob, und was sie für einen Einfluß in die hohe Gerechtsame des Durchlauchtigsten Hauses gehabt haben? Da sodann meines Wissens, um nur bey dem gegebenen Beyspiel zu bleiben, der mit Merseburg, weilen er in dieselbe nicht die allermindeste

Influenz

Influenz gehabt, füglich weggestrichen werden dörfte. Wäre es um eine blosse Historiam bellorum zu thun, so liessen sich noch viele hinzusetzen. Aber wie würde es auf solche Weise um die Gränzen des Staats-Rechts und der Historie aussehen?

§. 42.

Nicht Agnes von Bayern, sondern Irmegard von Baden hat die Braunschweigische Lande an K. Friederich II. verkauft.

Daß die Agnes, H. Otto Illustris in Bayern Gemahlin, des Pfalz-Graven Heinrichs älteste Tochter gewesen seye, wie S. 203. vorgegeben wird, ist ungewis, und hat man in denen *Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 62.* bereits bemerket, daß **ihre Schwester Irmengard**, die an den Marg-Graven Hermann von Baaden vermählt gewesen, älter gewesen. Diese auch, und nicht die Agnes, war es vornemlich, die **ihre Rechts-Ansprache an die Braunschweigische Lande nach dem Todt ihres Herrn Vatters** gelten machen wolte, und sie gegen Durlach, Pforzheim, Etlingen und andere denen Herzogen von Zähringen vormahls zuständig gewesene Güther **an den K. Friederich II. zum grösten Nachtheil des einigen Welffischen Prinzens, H. Ottonis des Kinds, vertauschte;** S. *Orig. Guelf. T. III. p. 240.* Wozu sie auch vermuthlich sich berechtiget glaubte, weilen erstgedachte ihre Schwester für ihre Erbschafts-Portion mit der Pfalz abgefunden worden, und sie also nicht leer ausgehen wolte. Es mus demnach dieser ganze §. umgeändert werden. Hauptsächlich aber hätte bey der Gelegenheit, da von denen

nen Handlungen des Durchlauchtigsten Hauses mit Bayern die Rede ist, erwähnet werden sollen, wie K. Otto der IV. A. 1208. seine Anfoderungen auf seine im Herzogthum Bayern gelegene Erblande an den Herzog Ludwig cediret, und zugleich auch versprochen, seiner Herrn Brüder, H. Heinrichs des Pfalz-Graven und Wilhelms von Lüneburg, Einwilligung hierüber herbey zu schaffen. Das Instrumentum Cessionis stehet *Orig. Guelf. T.III. Praef.p.33.* Ob aber von hochgedachten beyden Herrn Brüdern diese Acte ratificiret worden seye, davon kan ich nichts zuverläßiges sagen, und müste solches allenfals in denen Chur-Fürstlichen Archiuen zu München oder Mannheim aufgesuchet werden.

§. 43.

Weder das Herzogthum Sachsen ist durch H. Heinrichs des Löwen Achts-Erklärung an das Hauß Ascanien,

S. 204. heist es, als H. Heinrich der Löwe in die Acht erkläret worden, so seye sein Herzogthum Sachsen an das Hauß Ascanien gekommen; da doch in der That dieses Hauß damahlen nichts, als den blossen Titul von Sachsen, erlanget hat, und H. Bernhard niemahlen in einiges Ansehen bey denen zum Herzogthum Sachsen gehörigen Ständten gekommen ist, so daß sie nicht einmahl bey seinem zu Erteneburg ausgeschriebenen Landtag alle mit einander erschienen sind, und von ihme die Lehen gemuthet haben. ARNOLD. LVBEC. *Chron. Slauor. L.III. c.1. n.5. sq.* Es hat auch Grav Heinrich von Ascanien, da er H. Bernhards erstgebohrner

bohrner Sohn gewesen, die Gravschaft Anhalt dem Herzogthum Sachsen vorgezogen, und solches seinem jüngern Bruder, H. Albrecht, freywillig überlassen. S. GRVBER *Orig. Liuon. p. 128. not. a.* Und noch in weit späteren Zeiten hat CRANZIVS den merklichen Unterschied in Ansehung der Macht des **Welffischen** und **Ascanischen Hauses** wahrgenommen, da er *Metrop. L. V. c. 25. p. m. 214.* (edit. A. 1576.) schreibet: Bene commutauere Principes. *Dux Saxoniae* post Henricum Leonem *magnum* tenet *titulum* & *tenuem ditionem*; e diuerso *Duces Brunsuici partialem Saxoniae* sumpsere *titulum*, sed *longe maiorem ditionem*, si omnem recenseas Principatum. Wer auch die Geschichte nachsehen wil, wird finden, daß H. Bernhard in dem eigentlich so genandten Sachsen fast gar nichts gehabt hat. Dann **Wittenberg und die jetzo unter dem Sächsischen Nahmen bekandte Chur-Lande** waren damahls sein **Ascanisches Patrimonium**. Und allererst sein Sohn, H. Albrecht, hat **durch das Glük der Waffen Lauenburg und den Strich Landes an der Elbe an sich gebracht**, und darauf **ein neues Fürstenthum in Nieder-Sachsen** gleichsam als primus conditor angefangen, wie der seelige Herr Geheimte-Justiz-Rath GRVBER *l. c. p. 139. sqq.* solches umständlich angeführet hat; deme beygefüget werden kan, was davon in *Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 59. nota p.* stehet. So ist es auch nicht so schlechterdings wahr, wie abermahlen der Herr Geheimte-Rath hier vorgiebt, daß **durch** eben

Noch die Pfalz Sachsen an die Land-Graven von Thüringen gekommen.

eben diese Achts-Erklärung H. Heinrichs des Löwen die Pfalzgravschaft Sachsen an die Landgraven von Thüringen gekommen seye. Dann der Landgrav Ludewig von Thüringen scheinet sogleich A. 1180. immediate nach dem Todt des Pfalzgraven Albrechts von Sommerseburg die Pfalzgrävliche Würde überkommen zu haben, immassen er schon die Kayserliche Schenkung des Herzogthums Westphalen an das Erzstift Cölln als Pfalzgrav unterschrieben hat. *Orig. Guelf. T. III. p. 102.* Und ist es also wahrscheinlich, daß H. Heinrich der Löwe selber, als Herzog von Sachsen, nicht aber der Kayser, wie *l. c. p. 98.* davor gehalten werden will, ihme diese Würde conferiret habe. Dann daß der Herzog, wie SAGITTARIUS *in dissert. de Palat. Altsted. §. 33.* schreibet, den Titel eines Pfalzgraven angenommen haben solte, ist unerweislich; obgleich nachhero unter seiner Nachkommenschaft selbiger wiederum reuiuisciret hat; immassen ihn nicht allein H. Heinrich der Wunderliche geführet, sondern auch H. Magnus der Fromme von K. Ludwig IV. mit der Pfalz Sachsen feyerlich belehnt worden ist, wie bereits oben §. 10. stehet.

§. 44.

Wie Sangerhausen und Landsberg an die Landgraven von Thüringen gekommen?

Das Vorgeben, als ob H. Magnus Sangerhausen und Landsberg A. 1368. an den Landgraven Friederich den Strengen verkauft habe, wie ebenfals S. 204. stehet, kan zum Theil aus demjenigen, was oben §. 11. gesagt worden, verbessert

werden. Es ist auch Sangerhausen und Landsberg nicht durch einen und denselben Kauf veräussert worden, ohnerachtet es H. Magnus der Fromme durch seine Heurath mit der Prinzeßin Sophia, einer Tochter des Landgraven Heinrichs von Landsberg aus dem Brandenburg-Ascanischen Stamm, auf einmahl erlanget hat. S. HORNS **Bericht von dem alten Oster-Ländischen Marggravthum Landsberg** *p. 59.* Dann die Schlösser Landsberg und Alte-Hof waren bereits A. 1347. an Marggrav Friederich von Meissen verkauft, wie aus der Urkunde bey HORN **historische Hand-Bibliothek** *P. II. p. 222.* und SCHEIDT **vom hohen und niedern Adel** *p. 226.* zu ersehen. Dahingegen waren A. 1348. Sangerhausen und die dazu gehörigen Schlösser annoch in denen Händen H. Magnus des Frommen und seiner Gemahlin; immassen sie in eben diesem Jahr ihren Sohn, H. Magnus mit der Kette, daselbsten zum Ambtman machten. S. SCHEIDT *l. c. p. 291.* Und ob man gleich in HORNS **Bericht von dem Marggrathum Landsberg** *p. 64.* ließet, daß die Meißnische Marggraven, von A. 1347. an, sich auch **des Tituls von Landsberg** bedienet haben, so war es doch meistentheils nur **ein lediger Titul**, wie selbsten HORN *l. c. p. 71.* eingestehet, ob er gleich nachhero solches in der **historischen Hand-Bibliothek** *l. c. p. 221.* wieder retractiren wil. Nun ist zwar die gemeine Meinung, es hätten A. 1367. nach dem unglüklichen Krieg, welchen H. Magnus mit der Kette gegen den Bischof Gerhard von Hildesheim geführet hatte, die Meißnische Marggraven

diesem

diesem Herrn das Geld zu seiner Ranzion vorgeschossen, und davor vollends Sangerhausen nebst denen übrigen Landsbergischen Schlössern und Pertinenzen erlanget. HORN *l. c. p. 71. sq.* Es hat aber gleichwohlen belobter HORN in der **historischen Hand-Bibliothek** *l. c. p. 234.* ganz unwidersprechlich bewiesen, daß allererst A. 1369. hochgedachter H. Magnus Sangerhausen Pfandsweise an die Marggraven versetzet, und nicht eher, als A. 1372. unter der Bedingnis, daß ihme innerhalb zwey Jahren diese Lande wieder einzulösen frey stehen solle, überlassen habe (*).

§. 45.

Ob H. Heinrich der Löwe über die Gravschaft Winzenburg Streit gehabt?

Daß H. Heinrich der Löwe mit Marggrav Albrechten dem Behren von Brandenburg **wegen der Gravschaft Winzenburg** in Streit gerathen seye, wie hier S. 207. gesagt wird, ist nicht gegründet. Dann diese Gravschaft, oder

(*) Immittelst haben noch lange Zeit nachhero die Herzoge von Braunschweig die Graven von Mansfeld mit einigen Dörffern in der Gegend von Sangerhausen belehnet, wie selbsten der H. Geheimte Rath aus PFEFFINGER *Histor. Brunsuic. T. I. p. 490.* unten S. *676.* angemerket hat. Ob aber auch die Dörffer Wolfferode, Gebhardsrode, Kummerode und Bruderwigsrode, womit noch heutiges Tags das Fürstliche Mansfeldische Hauß, wie aus dem bey LEYSER *de feudis Brunsuicens. Addit. §. 45.* vorhandenen Lehen-Brief zu ersehen, von Hochfürstlicher Wolffenbüttelischer Seite belehnet wird, Ueberbleibsahle von der vormahligen Herrschaft Sangerhausen sind, weis ich nicht zu sagen.

oder besser zu reden, das Schloß, auf welchem der reiche Grav Hermann, deme die Geschichtschreiber nach ihrer Gewohnheit den Nahmen davon beygeleget (*), gewohnet, fiel, wie aus denen *Orig. Guelf. T. III. p. 25.* erhellet, dem Stift Hildesheim, als ein erledigtes Lehen, anheim. . betraf also der Streit zwischen dem Herzogen und Marggraven die Allodial-Güther, welche dieser mächtige Grav, der A. 1151. jämmerlich ermordet worden, hinterlassen; ob sich gleich schwerlich ausmachen läßt, auf was vor Gründen eigentlich eines jeden Prätension mögte bestanden haben. Wahrscheinlich ist es unterdessen, dieweilen Grav Hermanns Aelter-Vater in der *narratione de fundatione Monasterii Reinhusani ap.* LEVCKFELD *Antiquit. Walckenried. P. II. p. 201.* wo seiner Heurath mit der Comitissa Mechtilde gedacht wird, ausdrüklich Princeps Bauarus

(*) Es wird auch in des Bischof Bernhard von Hildesheim A. 1150. ausgestellten Lehen-Brief, welchen Herr FALKE *Tradit. Corbeiens. p. 135.* sehr fehlerhaft ediret, und ohne Grund als falsch und erdichtet ausgeschrien hat, (da doch die Abschrift, welche man in denen *Orig. Guelf. T. III. p. 444.* vorfindet, keine suspicionem falsitatis übrig läßt,) niemahlen eines Comitatus, sondern nur des Castri Wincenborg gedacht, und noch dazu gesetzet, daß solches in Comitia Comitis Bertholdi gelegen gewesen seye, dahero auch die Tradition dieses Lehens vor dessen Mallo oder Gerichtsstädte geschehen müssen. Der Herr Reichs-Cammer-Gerichts Assessor VON GVDENVS *Cod. Diplom. T. I. p. 208.* der ebenfals von einem Comitatu Winzenburgico redet, ist von LEVCKFELDEN verführet worden; wie er dann auch das Jahr der Entleibung des Grav Hermanns unrichtig angegeben hat.

rus genant wird, daß er etwan von einer Welphischen Tochter ein Abkömmling gewesen, und auf solche Weise mit H. Heinrich dem Löwen in Verwandschaft gestanden seye (*). Dahero auch dieser die verschiedene ansehnliche Güther, welche dieser Grav Hermann kurz vor seinem unbeerbten Absterben veräussert, (wie er dann z. E. das Castrum Schonenberg A. 1150. dem Erzbischoff zu Maynz, S. des Herrn Cammer-Gerichts Assessoris VON GVDENVS *Cod. Diplom. T. I. p. 205.* und das Castrum Homburg dem Bischof Bernhard von Hildesheim S. *Orig. Guelf. T. III. p. 444.* zu Lehen aufgetragen hat,) wieder an sich genommen haben mag. Wenigstens ist es in Ansehung des **Schlosses Homburg** gewis, daß vor H. Henrici Leonis Achts-Erklährung niemahlen das Stift Hildesheim solches besessen habe. S. *Orig. Guelf. l. c. p. 111.* Und obgleich die **Herrschaft Schöneberg**, die unter andern Oerthern nebst dem anjetzo ganz verwüsteten Schloß Schöneberg, den Gieselwerder, die Trendelburg

(*) Doch würde sich auf solche Weise nicht erklähren lassen, warum auch Marggrav Albrecht der Behr diese Güther in Anspruch genommen. Es wäre dann, daß man sagen wolte, erstgedachte Mechtildis Comitissa, die zu dem Geschlecht derer Graven von Gleichen und Reinhausen gehöhret hat, seye auch mit dem Herzoglich Billungischen Stamm in naher Verwandschaft gestanden, und habe also dieser Fürst wegen seiner Frau Mutter auf die Winzenburgische Allodial Güther Praetension gemacht. Die Sache seye, wie ihm wolle, so ist es besser, daß ich meine Unwissenheit gestehe, als durch zweiffelhafte Muthmassungen einen neuen Irrthum veranlasse.

burg, die Stadt Hof-Geißmar, die Clöster Helmershausen und Lippoldsberg unter sich begreiffen hat, heut zu Tage gröstentheils zu dem Fürstenthum Niederhessen gehöhrig ist, so hat doch noch lange das Durchlaucht. Hauß Braunschweig auf selbige Praetension gemacht (*), immassen z. E. SERRARIVS *in* IOHANNIS *Scrip. Rer. Moguntin. T. I. p. 643.* anführet,

(*) Es waren zwar eigene Dynasten, die sich von Schönberg nannten; und allbereits A. 1123. kommet in einer Urkunde bey dem Herrn VON GVDENVS *l. c. p. 59.* Conradus *de Sconenburg* in der von denen Ministerialibus abgesonderten Classe des hohen Adels vor, welcher vermuthlich wegen seines auf dem Schloß Schönberg gehabten Burgsitzes diesen Zunahmen nach damahliger Gewohnheit bekommen, und wie er des Graven von Winzenburg Lehenmann gewesen, also auch gleichmäßigen nexum Vasallagii gegen das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig auf seine Posterität lange Zeit fortgepflanzet hat. Es hat aber doch dieselben nach und nach sich an Hessen gehänget, und dadurch veranlasset, daß, nachdeme mit Heinrich Edlen Herrn von Schönberg, dessen Tochter Jutta an den Heßischen Erb-Marschall Eghard von Rörenfurt vermählt gewesen, A. 1429. der ganze männliche Stamm ausgestorben ist, der Landgrav Ludewig die Herrschaft zum Theil an sich genommen; welches um so eher geschehen können, als auch dem von Rörenfurt daran gelegen gewesen, daß bey seinem unbeerbten Absterben das Erb-Marschal-Ambt in Hessen mit seiner Tochter Margaretha auf die Herrn von Riedesel gekommen ist. S. KVCHENBECKER Abhandlung von denen Heßischen Erbhof-Aembtern *p. 55.* Nachdeme endlich A. 1462. im Erzstift Mayntz durch die zwistige Wahl, da Dieterich Grav von Isenburg und Adolph Grav von Nassau mit gleichen Stimmen erwählet worden, ein grosses Kriegs-

ret, daß A. 1320. der Erzbischof Peter die Helfte von dem Castro Schoneberg für 900 Mk. Silbers aus denen Braunschweigischen Händen wieder an sich gebracht habe; und A. 1405. in der wegen des ermordeten H. Friederichs von Braunschweig-Lüneburg entstandenen Fehde unter denen damahls kriegenden Partheyen mit verabredet worden, daß Chur-Maynz partem Castri Geismariensis vicini Schonebergae an H. Otten wieder herausgeben solle. SERRARIVS *l.c.p.722.*

§. 46.

Was S. 211. sq. von der Gravschaft Reinstein gesagt worden, hat einiger historischer Erläuterungen nöthig. In facto ist richtig, daß die Gravschaft Reinstein mit der Gravschaft Blankenburg vor Alters nur eine Gravsacbft ausgemachet habe. Dann als die beyden Brüdere Siegfried und Heinrich sich zuerst in die

Nachricht von der Gravschaft Reinstein.

Kriegsfeuer entstanden, und der Landgrav Ludwig die Nassauische Parthey ergriffen, so nahm er das übrige von der Herrschaft Schönberg, was bishero zwischen Chur-Maynz und denen Durchlauchtigsten Braunschweigischen Herzogen streitig gewesen war, vollends hinweg; S. *Congeries* etlicher Geschichte *ap.* KVCHENBECKER *Annal. Hassiac. P.I. p.18. Chronic. Rhytmic. Hassiac. ibid. P.VI. p.353. Anonymi Chron. Thuring. & Hass. ap. Perillustrem* Dn. DE SENCKENBERG *Selcct. Iur. & Histor. P.III. p.433.* und seit dieser Zeit ist dieser ganze schöne Strich Landes dem Niedern Fürstenthum Hessen einverleibet geblieben.

die ihnen von ihrem Vatter, Grav Siegfried, angeerbte Lande theilten, und jener Blankenburg, dieser **Reinstein** oder **Regenstein** überkam, beyde auch von diesen ihren Schlössern den Grävlichen Titul annahmen, so entstunden zwar, nach der Gewohnheit derselben Zeiten, zwo besondere Linien von Blankenburg und Reinstein, es blieb aber dem ohngeachtet nur eine Gravschaft (*); und auf diese Weise kommet A. 1220. eine Urkunde von **Grav Heinrich von Regenstein** vor, darinne er seines **Bruders, Grav Siegfrieds von Blankenburg**, erwähnet. S. SCHEIDT **Abhandlung vom hohen und niedern Adel** *p. 225. not. t.*

Es

(*) Was HERMANNVS DE LERBECKE *Chr. Mindensi p. 179. ap.* LEIBNIT. *T. II.* von dem Ursprung derer Graven von Reinstein aus dem Geschlecht derer von Weissensee in Thüringen schreibet, ist bereits als Fabelhaft in des hochverdienten Herrn Hof-Rath KOCH *Tract. de Exspectatiuis & Inuestitura euentuali c. 3. §. 19. not. x.* widerleget worden; wobey zugleich der berühmte Herr Verfasser aus denen *Annalibus Bosouiensibus* und andern Schriftstellern erweiset, daß Reinstein allerdings zu dem Patrimonio H. Heinrichs des Löwen gehöhret habe. Als auch die Graven Ulrich und Albrecht von Regenstein A. 1270. H. Albrecht dem Grossen und seinem Bruder, H. Johann, das Schloß Schwanebek mit aller Zubehörde und die Voigtey über die Kirche zu Dersem überlassen, S. *Orig. Guelf. T. III. p. 677.* so nannten sie ihn mit keinem andern Nahmen, als ihren Herrn; welches Praedicat, wann es in denen Urkunden damahliger Zeiten weltlichen Fürsten beygeleget wird, nicht blos aus Respect gebraucht worden, sondern einen Landesherrn bedeutet hat.

Es sind auch von dieser Zeit an, und nachdeme in der Reinsteinischen Linie unter denen Gebrüdern, Grav Heinrich von Reinstein und Grav Ulrichen von Heimburg, noch eine neue Abtheilung, nemlich derer **Graven von Heimburg** dazu gekommen ist, drey Grävliche Linien in diesem Hauß gewesen, bis A. 1342. die Blankenburgische, A. 1360. aber die Reinsteinische erloschen, und das Land wiederum an die Heimburgische zusammen gekommen ist. Ob nun gleich auch diese sich nachhero wieder in besondere Aeste getheilet hat, so hat sie doch meistentheils den Nahmen derer Graven v. Reinstein beybehalten. Endlich gieng A. 1599. der ganze Stamm mit dem Graven Johan Ernst aus. Wie nun die Gravschaft Blankenburg vormahls von dem Durchlauchtigsten Hauß als ein Lehen releuiret, so nahm hierauf der H. Heinrich Julius sogleich von diesen Landen ex iure consolidationis & feudi aperti Besiz. S. PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 838.* Weilen er aber schon A. 1583. als **postulirter Bischof von Halberstadt**, seinem Herrn Vater, H. Julio, eine *Expectanz* **auf die von dem Hoch-Stift Halberstadt** *releui***renden Lehen derer Graven von Reinstein** ertheilet hatte (*), so

(*) PFEFFINGER *l. c. p. 739.* und *781.* und andere der Sachen unkundige Schriftsteller werffen hier alles unter einander, und reden von einer Gravschaft Reinstein anstat daß sie von einzelnen Güthern, die die Graven von Reinstein besessen haben, reden solten. Dann auf solche Weise mus es z. E. verstanden werden, wann daselbsten *p. 875.* stehet, H. Friederich Ulrich sey von seinem Herrn Bruder, H.

so gab dieses nachhero Anlaß, daß man sich Halberstädtischer Seits den Gedanken beygehen ließ, als **ob die Gravschaft Reinstein selber ein Bischöflich-Halberstädtisches Lehen wäre.** Man hat jedoch die Würkung von diesem Gedanken erst nach 50. und mehrern Jahren zu spühren angefangen. Dann nach H. Heinrich Julius Ableben kam die Gravschaft Reinstein nebst denen übrigen zum Herzogthum Braunschweig-Wolffenbüttel gehöhrigen Landen auf dessen Herrn Sohn und Nachfolger, H. Friederich Ulrich, und nach dessen Todt nahm H. August zu Zelle, als der älteste Agnat, im Nahmen des gesambten Hochfürstlichen Hauses davon Besiz, bis sie endlich in dem wegen der Landestheilung A. 1635. errichteten Reces H. Wilhelm zu Haarburg zugetheilet worden ist; der sie auch bis an sein Ende behalten, und alle actus Superioritatis & iurisdictionis in Politicis & Ecclesiasticis nemine contradicente ruhig ausgeübet hat. Nach H. Wilhelms A. 1642. erfolgten Todt nahmen H. Friederich zu Zelle und H. August zu Wolffenbüttel zu gesambter Hand diese Gravschaft in Besiz, und blieben abermahlen darinnen ganz ruhig, bis der Erz-Herzog Leopold Wilhelm mit Hülfe der Kayserlichen Armée das Stift Halberstadt occupiret, und A. 1644. seinen Ober-Cammer-Herrn, den Graven Wilhelm Leopold von Tättenbach, mit der Gravschaft Reinstein, als einem vermeintlichen dem Stift heimgefallenen Lehen, inuestiret hat.

Dieser

Christian, als Bischof zu Halberstadt, A. 1616. mit der Gravschaft Rheinstein belehnet worden.

Dieser brachte sie nachhero auf seines Brudern Sohn, den A. 1671. wegen der Conspiration gegen K. Leopold enthaupteten Graven Erasmus von Tättenbach. Weilen aber inmittelst in dem Westphälischen Frieden das Hochstift Halberstadt an Chur Brandenburg cediret worden, so wurde nicht allein dem Graven von Tättenbach wegen seiner Anforderung an die Gravschaft Reinstein quaestio mouiret, sondern auch das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg gerieth mit dem Halberstädtischen Lehen-Hof, seines weit älteren Besitzes ungeachtet, in die hier von dem Herrn Geheimten Rath erzehlte Controuers. Für den Graven von Tättenbach interessirten sich die Kayserliche Gesandten zu Oßnabrük sehr nachdrüklich, und bedungen nicht allein, in der an die Chur-Brandenburgische Geschandtschaft A. 1647. den 22. Ian. ausgestelten Resolution, ihn bey dem Besiz der Gravschaft Reinstein zu lassen; S. des Herrn Geheimten Justiz-Rath VON MEIERN *Act. Pac. Westphal. T. IV. p. 281.* sondern nachdeme dieses die Chur-Brandenburgische, in der den 9. Februar. besagten Jahrs mit denen Kayserlichen über das Aequiualent getroffenen Conuention bewilligten, S. VON MEIERN *l. c. p. 328.* so wurde zum besten seiner in dem Instrumento Pacis Osnabrugens. *Art. XI. §. 3.* die ausdrükliche Clausel inseriret: **daß der Churfürst von Brandenburg ihme die obengedachte *Inuestitur* der Gravschaft Reinstein zu erneuern gehalten seyn solle.** Nun hatte das Hochfürstliche Braunschweig-Lüneburgische Hauß sothane

erstere

erstere Inuestitur des Graven von Tättenbach in soweit ratihabiret, daß H. August zu Wolfenbüttel *cum consensu Agnatorum* ihn auch mit denenjenigen Stükken belehnte, die die Graven von Reinstein als ein **Braunschweig-Lüneburgisches Lehen** in Besiz gehabt haben. S. RETHMEYER **Braunschweig-Lüneburgische Chronik** *p. 1434.* weswegen die Hochfürstliche Gesandtschaft in dem ersten Project des dem Durchlauchtigsten Hauß zustehenden Aequiualents **die Tättenbachische Sache als ihre eigene betrieben**, und ihrer Anforderung auf die Gravschaft Reinstein und das Schloß Westerburg die Bedingnis beygesetzet haben, daß sothane Inuestitur des Graven allerdings gültig und bey Macht bleiben sol: S. VON MEIERN *l. c. T. VI. p. 401.* Ja auch nach dem Westphälischen Frieden, nemlich A. 1650. zu Ende des Nouembers wurde der Grav nochmahlen in der Person seines Abgeordneten mit der Gravschaft Reinstein von hochgedachten H. August belehnet; S. RETHMEIER *l. c. p. 1454.* und ist sich dahero um so weniger zu verwundern, wann man Braunschweigischer Seits so schlechterdings dabey nicht acquiesciren können, daß bey dem obgedachten Unglük des lezten Graven von Tättenbach das Durchlauchtigste Chur-Hauß Brandenburg die ganze Gravschaft Reinstein schleunigst und ohne vorhero (wie es doch sonsten in gemeinschaftlichen Sachen zu geschehen pfleget,) mit dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg im mindesten darüber zu communiciren, occupiret hat. S. RETHMEIER *l. c. p. 1497. sq.*

§. 47.

§. 47.

Ob das Hauß Braunschweig-Lüneburg auf die Gravschaft Ravensberg Praetension habe?

Daß jemahlen das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg **auf die Gravschaft Ravensberg** eine Ansprach gemacht habe, wie hier S. 214. stehet, ist mir ganz unbekandt, und blos SCHWEDER sagt dieses in der hier angeführten Stelle. Allein wann man den PVFFENDORF nachschläget, so erzehlet dieser *l. c.* weiter nichts, als daß H. Christian Ludwig, als **Craiß-Oberster**, diese Gravschaft, gleich als ob selbige dem Herzog von Pfalz-Neuburg zugehöhrte, **unter die Crayß-*Contribution* ziehen wollen**; und mithin hat dieses mit dem Braunschweigischen Staats-Recht nichts zu schaffen.

§. 48.

Nachricht von der Gravschaft Eberstein und der Herrschaft Homburg.

Nicht **alle**, wie man fast aus des Herrn Geheimten Raths S. 222. gemachter Erzehlung schliessen solte, sondern nur **einige Homburgische und Ebersteinische Güther** sind von denen Herzogen Otto und Friederich A. 1433. an das Hochstift Hildesheim verpfändet worden. Es hat aber sogleich H. Wilhelm der Siegreiche sich sowohl bey dem Kayserlichen Stadthalter und Beschirmer der Kirchen-Versammlung zu Basel, H. Wilhelm von Bayern, als auch bey dem Kayser Sigismundo selber dieserwegen beklaget, und nicht allein auf solche Weise **seines hohen Hauses Gerechtsame** *saluiret*, sondern es auch dahin gebracht, daß diese geschehene Verpfändung, vermög derer dieserhalben er-

ergangener Befehle wiederum cassiret worden. S. *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 41. not. x.* Zwar macht auch das Hochstift Hildesheim an einige Homburgische Güther aus der Ursache einen Anspruch, weilen die Schannetta von Nassau, des lezten Herrn von Homburg Witwe, diejenige Güther, womit sie von diesem ihrem Gemahl beleibzuchtet gewesen, an dasselbe verkauft haben sol. Allein ob man gleich zugeben wolte, es habe diese Fürstin dem Durchlauchtigsten Hauß zum Verdruß diese Veräusserung unternommen; wie es dann fast das Ansehen gewinnet, daß, als sie sich zum zweytenmahl an H. Otto von Osterode vermählet, sie mit diesem ihren Gemahl nicht allerdings zufrieden gewesen seye: so ist doch bekandten Rechtens, daß sie selber nur den Vsumfructum in diesen Güthern, keinesweges aber einiges Recht, welches vltra dies vitae gedauert hätte, gehabt, und mithin keine Veräusserung valide habe übernehmen können. Es reden auch die noch vorhandene Urkunden nichts von einer solchen gänzlichen Veräusserung; und da sie A. 1414. noch vor ihrer zweyten Vermählung dem Bischof Johann von Hildesheim die Schlösser Green und Luthardessen, nebst der Gravschaft, d. i. dem Gericht Hohenböken, verpfänden wollen, so geschahe dieses mit Vorbewust H. Bernhards und seines Sohns, H. Otto von der Haide. (N. 27.) Dahero dann nicht zu vermuthen stehet, daß die A. 1421. an gedachten Bischof geschehene anderweite Veräusserung, wovon man nur so vieles weiß, daß der Bischof die 4000 Mk. die er ihr vor sothane ihre Witthums-Güther gegeben, von seinem

Dohm-Cappittel entlehnet habe (N. 28.) eine mehrere Gültigkeit, als auf ihre Lebzeit, könne erlanget haben. Wenigstens ist in dem Pacto successionis, wodurch der lezte Edle Herr von Homburg diese seine Herrschaft an H. Bernhard A. 1409. überlassen hat, S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 511.* ausdrüklich versehen gewesen, daß sie hochgedachtem Herzog für sich und ihre Freunde genugsame Versicherung geben solle, daß sie Green und was ihr sonsten an Güthern zu ihrer Leibzucht mögte verschrieben seyn, **niemahls von der Herrschaft Homburg veräussern, sondern davor sorgen wolle, daß solches alles nach ihrem Todt dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg wieder mögte eingeräumet werden.** Es scheinet auch, wann man dasjenige, was in Annis 1426. und 1427. deswegen vorgegangen ist, (N. 29. a. b. c.) in nähere Betrachtung ziehet, daß die ganze Sache in Ansehung dieses Verkaufs niemahls zu Stande gekommen, sondern ein blosses pactum simulatum gewesen seye, wozu sie entweder durch die kaltsinnige Liebe ihres Gemahls (*), oder

(*) Ich halte es für meine Schuldigkeit zu bekennen, daß ich diesen H. Otto unter diejenige rechne, die in der Historie ihres eigenen Hauses fremde sind. Nach denen Hübnerischen Tabellen soll er A. 1411. gestorben seyn. Allein dieses kan unmöglich wahr seyn, weilen er sich mit dieser Schonetta von Nassau vermählet hat, die doch A. 1414. noch Wittwe gewesen ist. Da ihme aber eine Tochter, nahmens Adelheit, welche an H. Bogislaum von Pommern soll vermählet worden seyn, insgemein zugeschrieben wird; PFEF-

oder durch die Schmeicheley der Geistlichkeit, die allemahl Himmel und Hölle zu ihrem Profit zu brauchen gewust hat, bewogen worden ist. Da auch der Herr Geheimte-Rath **von der Art und Weise, wie Eberstein und Homburg an das Durchlauchtigste Hauß gekommen**, ganz unrecht berichtet ist, so wird es sich der Mühe lohnen

PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 178.* und doch gleichwohlen unsere Schonetta von Nassau (wann es an deme ist, daß sie A. 1384. mit ihrem ersten Gemahl Beylager gehalten hat, wie in der Tabula Genealog. in denen *Orig. Guelf. T. IV. p. 484.* bemerket worden) ehe sie ihn geheurathet hat, ziemlich betagt gewesen seyn möchte, so wäre noch die Frage zu untersuchen: ob er nicht schon vor ihr eine Gemahlin gehabt habe? die man denen Liebhabern der Historie unsers Vatterlandes hiemit aufgegeben haben wil. Ist es an deme, wie HOFMANN in seinen Collectaneis angemerket hat, daß H. Otto einen natürlichen Sohn gleiches Nahmens gezeuget habe, der Pfarrer bey der Catharinen Kirche und Canonicus zu Braunschweig gewesen seyn sol, so lässet sich wohl errathen, warum die Schonetta so unwillig gewesen, daß sie lieber ihre Güther, wann es in ihrer Macht gestanden wäre, in fremden Händen, als in denen Händen ihres Gemahls, oder seiner Durchlauchtigsten Agnaten, welche sie eigentlich gekauffet hatten, hätte sehen wollen. Merkwürdig ist es immittelst, daß in allen diesen Urkunden niemahlen ihres Gemahls gedacht, und sie doch gleichwohlen auch nicht Wittwe genennet wird; da doch nach Sachsen Recht ohne dessen Einwilligung keine Veräusserung von seiner Gemahlin hat gültig seyn können; und nach dem Bericht bey RETHMEIER *Chr. Brunsuic. p. 964.* unser H. Otto wenigstens A. 1422. noch am Leben gewesen ist.

lohnen, alhier eine kurze Erzehlung davon mit einzuschalten. Dann wann S. 384. vorgegeben wird, daß **Grav Hermann von Eberstein**, (der des H. Ottonis des Lamen oder von der Heide Schwiegervater gewesen,) A. 1445. **wegen eines begangenen Mords seine Gravschaft verlohren habe;** so ist noch überhaupt sehr ungewis, ob nicht die allgemeine Sage davon unwahr, und vielleichts aus einer unrecht verstandenen Geschichte des 13ten Saeculi hieher gezogen worden seye; wie bereits LEYSER *Histor. Comit. Eberstein. p. 68.* angemerket hat. Wann aber ja die Sache wahr wäre, so würde doch zu bemerken seyn, daß der angebliche Mord, der hier nicht ausgedruckt wird, schon A. 1409. (und nicht erst A. 1445. wie abermahlen S. 387. und 675. wiederhohlet wird,) an Heinrich Edlen Herrn von Homburg, aber keinesweges von diesem Grav Hermann, sondern von dessen angeblichem Sohn, Grav Otto, soll seyn begangen worden; einfolglich selbiger, der auch darüber Landflüchtig werden müssen, und nicht der Vater seines Lehens habe können privirет werden. Allein da eines Theils mehr gedachter Grav Hermann, als der lezte seines Stammes, die Gravschaft Eberstein bey Vermählung seiner Tochter Elisabeth an hochbesagten H. Ottonem Claudum albereits A. 1408. u. nicht A. 1418. wie man bishero geglaubet hat (*), an die Herzogen Bernhard

(*) Dann A. 1413. schreibet albereits der lezte Grav von Eberstein, dieser unser Hermann, von sich in einer Urkunde, daß er Herr gewesen seye. Ja was noch mehr ist, so starb er auch nach dem Zeugnis des ENGELHVSII *in Chronic. p. 1140.* in eben diesem

 Jahr

hard u. Heinrich von Braunschweig-Lüneburg überlassen hat; (wie dann die Urkunde davon, welche vertein hundert Jar darna in dem achteden Jar datiret ist, *Orig. Guelf. T. IV. p. 165.* stehet;) andern Theils auch die Herzoge von Braunschweig die Gravschaft Eberstein schon A. 1409. in die Theilung ihrer gesambten Lande gebracht haben; S. des Herrn Regierungs-Rath ERATH **historische Nachricht von denen Erbtheilungen im alten und mitlern Haus Braunschweig-Lüneburg** *p. 33.* so siehet man wohl, wie wenig sich auf diese Erzehlung zu verlassen seye. Und auf eben diese Weise muß auch dasjenige corrigiret werden, was S. 387 und 674. von der **Herrschaft Homburg** gesagt wird. Dann mit diesem entleibten Heinrich endigte sich der Manns-Stamm derer Edlen Herrn von Homburg, von denen man zwar *Orig. Guelf. l. c. p. 484.* eine Genealogische Tabelle findet, die aber nicht völlig accurat ist. Wie nun von der Herrschaft Homburg das Schlos Lauenstein cum pertinentiis schon A. 1247. Herzog Ottoni Puero zu Lehen aufgetragen worden; *Orig. Guelf. l. c. p. 223.* den übrigen Theil derselben aber erstgedachter Heinrich wenige Monathe vor seinem Todte an H. Bernhard verkauffet hat, *Orig. Guelf. l. c. p. 509.* der auch nachhero sich mit dem Grav Moriz von Spiegelberg, der die näch-

Jahr. In denen *Orig. Guelfic. T. IV. p. 165.* ist die Rubric dieses Diplomatis von dem Editore, welchem es damahlen noch an genugsamer Kändtnis der Niedersächsischen Sprache gemangelt hat, ebenfals auf das Jahr 1418. gesezt worden; und muß also dieser Fehler daselbst corrigiret werden.

nächste Prätension daran gehabt, und bereits bey Lebzeiten gedachten Heinrichs von Homburg die eventual Huldigung eingenommen hatte, güthlich gesetzet; *Orig. Guelf. l. c. p. 513.* so siehet ein jeder von selbsten ein, daß es ohnmöglich wahr seyn könne, das so wohl diese Herrschaft, als die Gråvschaft Eberstein erst *A. 1445.* (welche Jahrzahl der Herr Geheimte Rath praecise angiebt,) dem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg einverleibet worden seye. Endlich verstösset auch darinnen der Herr Geheimte Rath, wann er S. 384 und 388. saget, **die Gravschaft Eberstein und Herrschaft Homburg seyen A. 1474. dem Fürstenthum Calenberg incorporiret worden**, immassen von beyden die Hochfürstliche Wolfenbüttelische Linie bekanter massen einen ziemlichen Antheil besitzet.

§. 49.

Der Verkauf der Gravschaft Wunstorf an das Stift Hildesheim, dessen der Herr Geheimte Rath S. 222. ebenfals erwähnet, ist, wie aus LEYSERI *Historia Comitum Wunstorpiensium p. 39.* zu ersehen, A. 1446. geschehen, da Grav Julius und sein Sohn Ludolf (*) diese Gravschaft an den Bischof Ma-

Deßgleichen der Gravschaft Wunstorf.

(*) In denen *Orig. Guelfic. T. III. p. 54.* wo man die Genealogie derer Graven von Wunstorf vorfindet, (welche mit denen Graven von Lauenrode oder Rothen und Limmere, wie bereits MEIBOM *T. I. Script. Rer. Germ. p. 441.* und BANGVERT *in not.*

Magnus von Hildesheim vor 10000 Rheinische Gulden überließ, der sie noch in eben diesem Jahr an H. Wilhelm den Sieghaften, unter dessen Landes-Hoheit sie ohnehin gestanden, gegen 10500. Rheinische Gulden wiederum abtrat. Weilen aber ein Theil derselben Mindisch Lehen war, und der Bischof von Minden in die erste Veräußerung nicht gewilliget hatte, so verglich sich nachhero H. Wilhelm der Siegreiche A. 1447. darüber mit dem Bischof Albrecht von Minden, und erlangte die Gravschaft auf solche Weise. Welches zur Verbesserung desjenigen dienen kan, was weiter unten S. 393. der Herr Geheimte Rath von dem modo acquisitionis dieser Gravschaft nochmahls beygebracht hat. Zum Beweis des hier gesagten können in der Mantissa Diplomatum die hierüber ausgefertigte Urkunden sub N. 30. 31. u. 32. nachgesehen werden.

Da

not. ad ARNOLD. LVBECENS. *Chron. Slavor. L. II. c. 3.* bemerket haben, eines Ursprungs und Herkommens gewesen, (wird gesagt, daß der Grav Julius noch bey seinen Lebzeiten, und wie man fast schliessen soll, noch vor A. 1441. die Gravschaft Wunstorf an diesen seinen Sohn abgetretten habe; dahero dann auch dem lezten daselbsten dieser Verkauf allein zugeschrieben und der Umstand angeführet wird, daß ihm für das aus der Gravschaft erlößte Geld von dem Stifte Hildesheim Winzenburg verpfändet worden seye. Allein in dem Kaufbrief kommen Vater und Sohn als Contrahenten vor. Es ist daraus auch abzunehmen, wie HAMELMANN *de familiis emortuis L. II. p. 745.* seine von der Veräuserung der Gravschaft Wunstorf gemachte Erzehlung aus einer ganz unrichtigen Quelle geschöpfet habe.

Da auch Grav Georg, der A. 1533. gestorben ist, und den männlichen Stamm derer Graven von Wunstorf beschlossen hat, eine Schwester, Nahmens Margaretha, oder, wie LEZNER schreibet, Magdalena, welche an Heinrich Edlen Herrn von Warberg vermählt gewesen, hinterlassen, und dieselbe das Allodium geerbet hat, so kan man nicht sagen, daß das **Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg seine noch übrige Güther an sich gezogen habe.** Uebrigens haben diese Graven schon lange vorher **unter die Land-Ständte des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg** gehöret, wovon unter andern auch die gar merkwürdige Urkunde in SCHEIDTS **Abhandlung vom hohen und niedern Adel** *p. 135.* zum Beweiß dienen kan.

§. 50.

Und dem sogenandten grossen Stift Hildesheim.

Bey S. 227. ist allerdings zu bemerken, daß **die Aembter Peine, Steuerwald und Marienburg** nicht zu dem von denen Herzogen von Braunschweig-Lüneburg **in der Stifts Fehde eingenommenen sogenandten grossen Stift,** und folglich auch nicht in den deshalben geführten Proceß gehöret haben. Man muß auch selber von der Restitution dieses Stifts sich ganz andere Gedanken machen, als insgemein geschiehet. Dann einmahl ist es gewis, daß die Transaction, welche diessetwegen A. 1643. errichtet worden, nur in so weit als fatal für das Durchlauchtigste Hauß angesehen werden kan, weilen sich mit der

alleräusserſten Wahrſcheinlichkeit vermuthen läßt, daß, wann man damit bis an den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß gewartet hätte, ſolches wohl nimmermehr demſelben würde aus denen Händen geriſſen worden ſeyn; da ohnehin unter denen Proteſtantiſchen Fürſten die von Braunſchweig-Lüneburg am ſchlechteſten für das, was ſie zur Wohlfahrt des gemeinen Vatterlandes ſacrificiret haben, indemniſiret worden ſind. Unterdeſſen iſt doch auch nicht zu läugnen, daß niemahlen das Durchlauchtigſte Geſambt-Hauß, ſondern nur **die alte Wolfenbüttelische und Calenbergische Linie**, nemlich H. Heinrich der Jüngere und H. Erich der ältere, ohne Zuthun der damahlen noch florirenden alten Grubenhagiſchen (*) und Lüneburgiſchen Linien, und mithien auch **des Durchlauchtigsten Stif-**

(*) Wann nicht unſere Geſchichte vielen Leſern unbekant ſcheinen mögte, ſo brauchte es faſt keines Erinnerns, daß, nachdeme vermöge der A. 1609. ausgeſprochenen Urthel Grubenhagen von der alten Wolfenbütteliſchen Linie, die ſolches A. 1596. in Beſitz genommen hatte, der Lüneburgiſchen Linie A. 1617. würklich reſtituiret worden, unter denen 7. Söhnen H. Wilhelms, dieſes Fürſtenthum an H. Georgen würklich eingeräumet worden ſeye. H. Georg, der Stamm-Vatter des Königlichen und Churfürſtlichen Hauſes, der A. 1641. und mithien 2. Jahr vor dem Hildesheimiſchen Receſs verſtorben iſt, nahm auch würklich zu Herzberg ſeine Reſidenz; aber ſein Herr Bruder der damahls regierende Herzog zu Lüneburg, Friederich, nahm nach ſeinem Todt Grubenhagen wieder zu ſich, und tratt davor an H. Georgs älteſten Herrn Sohn, H. Chriſtian Ludwig, Calenberg und Göttingen ab.

Stifters des Neu-Wolfenbüttelischen Haußes, das Stift Hildeshein A. 1519. acquiriret habe. Beyde Linien haben auch die Lehen darüber nur **vor sich und ihre männliche Leibes-Erben**, wie aus denen 7. diesfals ertheilten Kayserlichen Lehen-Briefen von A. 1530. 1559. 1566. 1570. 1590. 1615 und 1625. zu ersehen, empfangen, und hochgedachte Cellische Linie nicht mit in die Lehensfolge gebracht. Da demnach A. 1634. die alte Wolfenbüttelische Linie, welcher die Calenbergische Portion schon seit A. 1584. zugewachsen war, und die wie gedacht, diese Lande als ein besonderes Lehen besessen hatte, erloschen; so kunte von denen tempore dicti Recessus regierenden Herrn, nemlich **H. Friederich zu Lüneburg und Grubenhagen, H. Christian Ludwig von Göttingen und Calenberg**, und **H. August von Wolfenbüttel**, nicht wohl dem Kayser abgeleugnet werden, daß Er hierüber, als ein dem Reich eröfnetes Lehen, zu disponiren freye Macht habe; wie dann auch dieser Recess von denen Ministris dieser 3. Linien zu Goslar errichtet und ratificiret worden, S. RETHMEYER **Braunschweig-Lüneburg. Chronik.** *p. 1664.* und mithien alles Disputiren dagegen vergeblich ist. Durch diesen Vergleich erhielten die Cellische Linie das **Hauß Dachtmissen**, die Wolfenbüttelische das **Ambt Lutter am Barenberg**, und die Calenbergische die **Aembter Coldingen und Westerhofen** mit allen dazu gehörigen Güthern, Pertinenzen, Recht und Gerechtigkeiten. Die wahre Grösse des

Durchlauchtigsten Hauses gründet sich auf dessen angestamte Gerechtigkeits-Liebe; welches uralte Patrimonial-Guth des Welfischen Stamms, wann ich also reden darf, Gott aller vormahligen Unglücksfälle ohngeachtet, doch beständig bis anhero bey demselben erhalten hat.

§. 51.

Hildesheim ist H. Heinrichs des Löwen Landstadt gewesen.

Das Hochfürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg ist nicht allein in der Schuzgerechtigkeit über die Stadt Hildesheim, wie S. 232. stehet, sondern es leidet auch gar keinen Zweifel, daß die Stadt Hildesheim H. Heinrichs des Löwen Landstadt gewesen seye. Er selber nennet sie also in einer Urkunde von A. 1172. *Orig. Guelf. T. III. p. 526.* und demnach hat der Bischof von Hildesheim vor der unglücklichen Achts-Erklährung dieses großen Fürsten in der Stadt nichts mehrers, als die Thum-Kirche und die dazu gehörigen Curias gehabt. Ja auch in spähteren Zeiten hatten die Herzoge in der Stadt vieles zu sprechen; wie sie dann in der Fehde zwischen H. Albrecht dem Großen und ihrem Bischof A. 1256. ausdrücklich versprechen müssen, daß sie dem Bischof zum Nachtheil des Herzogs ihre Thore nicht öfnen wolle, als wovon die Urkunde in denen *Orig. Guelf. T. IV. p. 490.* stehet; welches gewis von keiner Landstadt, die mit Erb-Unterthänigkeit ihrem Bischof verwand ist, hätte gefordert oder praestiret werdeu können.

§. 52.

Von denen Feudis extra curtem in denen Braun-

Nicht allein das Guth Nienhagen, wie S. 234. gesagt wird, son-

schweig-Lüneburgischen Landen. sondern weit mehrere im Braunschweig-Lüneburgischen Territorio gelegene Güther gehen von dem Hochstift Hildesheim zu Lehen. Es sind auch dergleichen feuda extra curtem von andern Herrn in hiesigen Landen in ziemlicher Anzahl vorhanden, und der hochverdiente Herr Reichs-Hof-Rath VON SENCKENBERG sagt davon überhaupt *disquis. de feudis Brunsuicens. & Luneburg c. III. §. 15.* Multa etiam feuda in his terris largitur *Elector Moguntinus*, vt Eichsfeldiae vtriusque Dominus, multa *Episcopus Hildesiensis*, aliqua *Episcopatus Halberstadensis & Mindensis*, quae tamen solemni illa transactione de A. 1719. reliquis Electoratus Brunouicensis feudis accesserunt. Nec hic omittendi *Abbas Corbeiensis* & Serenissimi *Hassiae Landgrauii*, quibus & ipsis plures in his terris Vasalli sunt. Nec Ducatus Guelpherbytanus Dominia peregrinorum Principum ignorat. Cum vero subiectio territorialis hic recepta, minime dubitandum, quin omnia peregrina feuda subiectionem agnoscant. Als eine Ursach warum der Landsäßige Adel sich zuweilen um ausländischen Schutz, besonders bey denen Stiftern und Clöstern umgesehen, wird in der sub Praesidio Dn. LEYSERI gehaltenen *Disp. de feudis Brunsuic. Cap. 2. Sect. 1. §. 18.* überhaupt angegeben, weilen das Sprichwort **unter Krummstab ist guth wohnen**, ein allgemeines Vorurtheil selbiger Zeiten gewesen, und man auch nach der herschenden Superstition geglaubet, daß man um so mehr GOtt im Schooße

sitze, je näher man sich unter dem Schuz eines von Ihme hochangesehenen Heiligen und Stifts-Patroni befinde. Doch mögen freylich auch die kriegerische Zeiten ein grosses dazu beygetragen haben, und mancher Edelmann, der im Krieg gefangen worden ist, mag wohl seine Freyheit damit erkauft haben, daß er sein Allodium dem Sieger zu Lehen aufgetragen. Etwas mehrers von dergleichen Lehen stehet in des Herrn Hof-Rath VON GOEBEL *disputatione de feudis extra curtem.*

§. 53.

Ob Magdeburg die Gravschaft Sommerschenburg Heinrich dem Löwen abgenommen habe?

Daß das Erz-Stift Magdeburg die Gravschaft Sommerschenburg nach H. Heinrichs des Löwen Achts-Erklährung an sich gebracht habe, wie S. 236. vorgegeben wird, ist nicht allerdings wahr. Das Schloß Sommerschenburg mit einigen Güthern mogte der Erzbischof Wichmann (der ohnehien des Herzogs ärgster Feind war, und aus seinen Spoliis sein Erz-Stift treflich zu bereichern wuste, wie aus seinem Betragen gegen die Stadt Haldesleben abzunehmen, *Orig. Guelf. T. III. p. 94.*) bey der Gelegenheit an sich gezogen haben. Einige Allodia der Graven kaufte er von des lezten Pfalzgraven Alberti Schwester, der Abtißin Adelheit zu Quedlinburg. *Orig. Guelf. l. c. p. 100.* Die eigentlich sogenandte Gravschaft aber, oder das Land-Gericht ist an das Hoch-Stift Halberstadt gekommen, wie aus dem *Chronic. Halberstadiensi ap.* LEIBNIT. *T. II. p. 145.* zu ersehen, und in einigen Urkunden in

LEYSERI *Histor. Comitum Wunstorpiensium p. 24 & 39.* führt der Bischof Friederich von Halberstadt so gar den Nahmen und Titel eines Graven von Sommerschenburg; woraus zugleich erhellet, daß die Gravschaft damahls bey Sehausen gewesen. Wie aber diese Comicia Sehausen an Magdeburg gekommen seye, erzählet WALTHER *P. III. Singul. Magdeburg. p. 51. sqq.* Uebrigens hätte der Herr Geheimte Rath weit mehrere Streitigkeiten mit Magdeburg hier anführen können; und allein des berühmten Herrn Hof-Rath LENZ **Magdeburgische Stifts-Historie** und des seel. Herrn Rector WALTERS *Singularia Magdeburgica* geben von vielen hieher gehörigen Particularitäten einem aufmerksamen Leser guthe Nachricht.

§. 54.

Wann Münden an das Herzogthum Braunschweig gekommen?

Münden (nicht **Minden**, wie der Herr Geheimte Rath S. 244. schreibet, dann dieses bedeutet allemahl die Haupstadt des nunmehro saecularisirten Bischofthums,) kan nicht erst A. 1263. an das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg gekommen seyn, immassen albereits H. Otto das Kind diese Stadt erlanget hat. S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 65. sq.* wie sie dann auch noch jetzo ein ansehnliches Privilegium von A. 1246. von diesem Herrn aufzuweisen hat. S. *Orig. Guelf. l. c. p. 201.* Man muß auch nicht denken, als seye etwan diese Stadt denen Landgraven von Thüringen durch List oder Gewalt genommen worden; sondern dieselbe war von je her ein Pertinenz-

Stük

Stük der so genandten Gravschaft an der Werre, welche zu denen Northeimischen Erb-Güthern und dem Herzogthum an der Weser gehöretund sich weit in Thüringen hinein erstrecket hat. Bey der Achts-Erklährung H. Heinrichs des Löwen machten sich die Landgraven von dieser Gravschaft Meister. So bald aber H. Otto das Kind wieder zu Kräften kam, so schien es ihme ungelegen zu seyn, sich also von denen an der Weser gelegenen Groß-Väterlichen Güthern verdrengen zu lassen; dahero er so hier als da festen Fuß daran zu gewinnen suchte, und darüber sowohl mit Maynz als mit denen Landgraven vieles zu thun bekam, weil er allmähligen diese Thüringische Güther, und unter denen auch die Stadt Münden, welche am Zusammenfluß der Werre und der Fulde belegen ist, und wegen dieser ihrer vortheilhaften Lage schon damahlen vieles zu bedeuten hatte, heut zu Tage aber ein gar ansehnliches Commerce treibet, wieder an sich zog. Man kan übrigens von der Grösse dieser zu dem uralten Patrimonio des Durchlauchtigsten Hauses gehörigen Gravschaft daraus urtheilen, daß unser H. Albrecht, nachdeme er sich unglüklicher Weise in den Krieg, welchen die Heßische Semiramis mit denen Marggraven von Meissen wegen Thüringen geführt, gemischet hatte, 8. dahien gehörige Städte zu seiner Ranzion hergeben müssen, die nachhero zu dem Fürstenthum Hessen geschlagen worden, und den grösten Theil desselben ausgemacht haben. S. *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 4. not. c.* Und schon A. 1233. übergab H. Otto das Kind an den

Erz-

Erzbischof Siegfried von Maynz Ecclesias proprietatis suae in *Homburg* & in *Bursfelde* cum prouentibus earumdem infeodatis siue liberis, S. Herrn VON GUDENUS *Cod. Diplom. P. I. p. 528.* und wiederhohlte nicht allein A. 1239. diese Schenkung, sondern überlies noch an ihn decem Ministerialium suorum, quos inter mares & foeminas inter Rhenum & *Wiseram* eligendos duxerit, begab sich auch der Aduocatiae in Geismar, *quam de iure debuisset habere*, S. Herrn VON GUDENUS *l. c. p. 553.* da dann unter der Ecclesia in Homburg das heut zu Tag eingegangene Kloster Homburg an der Unstrut in Thüringen, S. *Orig. Guelf. l. c.* unter Geißmar aber die heutige Heßische Stadt Hof-Geißmar an der Dümel zu verstehen ist.

§. 55.

Daß H. Otto Quade wegen der Herrschaft Sichelstein, wie S. 245. stehet, mit Hessen sich verglichen habe, ist noch sehr zweifelhaft. So viel aber ist gewis, daß gedachter Herzog, weilen ihme die Heßische Landesfolge fehl geschlagen, dieses Fürstenthum A. 1370. feindlich überzogen, und bey der Gelegenheit das unweit Münden gelegene alte Schloß Sichelstein von neuem befestiget habe (*), S. *Chronic. Riedeseli-*

Nachricht von Sichelstein.

(*) Der guthe HAMELMANN hätte also wohl mit seiner Erzehlung zu Hause bleiben dürfen, wann er *de Familiis emortuis L. II. p. 742.* schreibet: Siegelstein *fuit proprius Comitatus, quem ad se Otto Dux Brunsuicensis, dictus Armipotens, transtulit iure belli, tur-*

esselian. in KUCHENBECKERI *Analect. Hassiac. P. III. p. 24.* GERSTENBERGS Heßische und Thüringische Chronica *in* SCHMINCKII *Monum. Hassiac. P. II. p. 490.* deme dagegen der Landgrav Hermann ein anders Schloß auf einer Höhe zwischen Cassel und dem Kauffunger Wald entgegen gesetzet, und solches Sensenstein genennet hat. Allein die Fehde fiel für H. Otto unglüklich aus, und endigte sich damit, daß er und seine Frau Mutter Elisabeth für sich und ihre respectiue Schwestern und Töchter, Agnes und Adelheit, Grävinen von Ziegenheim und Hohnstein, A. 1375. auf das Land Hessen Verzicht thät. S. SCHMINCK Untersuchung von Landgrav Otto des Schützens Begebenheit am Clevischen Hof im An-

turbatis Comitibus loci; hinc semper gessit in aurea catena aureas falces (güldene Sicheln) *& sic quoque est exsculptus in suo sepulchro* in Wibershusen. *Et inde initium sumsere Duces Brunsuicenses, quod in conis gerant falces.* Dann in dieser ganzen Sage ist fast kein einiges wahres Wort. Und eben so wenig ist das Vorgeben wahr, das man bey ihme *l. c.* LEZNERN Dasselische Chronik *p. 148.* RETHMEYERN Braunschw. Lüneb. Chronik *p. 401.* dem H. Probst HARENBERG *Hist. Gandersh. p. 823.* und mehrern andern lieset, als ob Bardo Herr von Sichelstein zu Zeiten H. Heinrichs des Löwen A. 1189. wegen eines an seiner Gemahlin, die für eine Grävin von Ziegenberg ausgegeben wird, begangenen Mords diese Herrschaft verwürket habe. Dann bey denen ältern Geschichtschreibern kommet nichts davon vor. Und nur allein in denen *Annalib. Corbeiens. ad A. 1094. & 1163. ap.* LEIBNIT. *T. II. p. 306. 308.* finden sich Hermannus und Cuno de Sichelstein, aber als ehrliche Leuthe, und nicht als Mörder, angeführet.

Anhang *p. 4.* Und obgleich nicht zu läugnen ist, daß er auf seinem Leichenstein in dem Closter Wibbrechtshausen etwas, das einer Sichel ähnlich siehet, am Hals hängen habe, wie aus dessen Abdruk, den man zu dem Ende beyfügen wollen, zu ersehen ist; so ist es doch nicht wahr, daß er, wie der von dem Herrn Geheimten Rath allegirte PFEFFINGER *Histor. Brunsuic. p. 207.* vorgiebt, die Sicheln bereits in das Wappen aufgenommen habe. LEZNER, BVNTING, RETHMEYER und andere unserer Geschichtschreiber, die einander immer auf guth Treu und Glauben auszuschreiben pflegen, verdienen hier keinen Beyfall, und unter vielen Insiegeln, die man von H. Otto Quade und seinem Sohn H. Otto dem Einäugigen zu sehen die Gelegenheit gehabt, hat man keines angetroffen, worinnen nur die mindeste Spuhr von diesen Sicheln wahr zu nehmen gewesen wäre. Es ist auch ganz gewis, daß was jetzo **wie Sicheln gemahlet wird,** vor dem nichts anders als **ordentliche Blase-Hörner,** wie bereits oben *p. 32.* bemerkt worden, gewesen seyen, dergleichen sich schon auf dem Helme H. Wilhelms von Lüneburg, S. SCHEIDT **vom hohen und niedern Adel** *p. 579.* und der Herzogin Heilwig von Grubenhagen S. *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 58.* zeigen. Uebrigens versprach zwar H. Wilhelm der Siegreiche A. 1471. denen Bürgern zu Münden, daß künftighin weder ihre Stadt noch das Schloß Sichelstein einer Fürstin von Braunschweig zum Leib-Geding verschrieben werden soll, wie die Urkunde N. 33. besaget; dem ohngeachtet aber gab doch H.

Erich

Erich der Aeltere beydes Stadt und Schloß an seine Gemahlin Elisabeth. N. 34. Jetzo ist der Sichelstein ein blosses Dorf im Ambt Münden, und der Sensenstein, welchen A. 1438. Sittig von Berleps nebst andern Güthern von dem Landgraven Ludwig I. zu Lehen überkommen, A. 1461. aber gegen sein altes Stamm-Hauß Berleps und das Erb-Cämmerer Ambt von Hessen wieder zurük gegeben hat, S. KUCHENBECKER **von denen Heßischen Erb-Hof-Aembtern** *p. 79.* ist ein mehrers nicht, als ein Meyer-Hof, welchen seit A. 1677. die Graven von Kunowiz von dem Durchlauchtigsten Hause Hessen zu Lehen tragen. S. MERIANS *Topographie* **von Hessen** *p. 70.* WINCKELMANNS **Beschreibung von Hessen** *p. 289.*

§. 56.

Wann Holstein ein unmittelbares Reichs-Lehen worden?

In Holstein hat nicht allein H. Lotharius von Sachsen Adolphen von Schauenburg zum Graven verordnet und eingesetzet, HELMOLDUS *L. I. c. 36. (37.)* sondern auch unser H. Heinrich der Löwe eine völlige Oberherrschaft ausgeübet; die auch noch nach dessen Achts-Erklährung fortgedauert hat, immassen der Grav in der Unterwürfigkeit gegen dessen Sohn, H. Heinrich den Pfalgraven, so lange geblieben, bis er endlich dem König Waldeman in Dännemark, der sich von dem ganzen Strich Landes an der Ost-See Meister gemacht, sich submittiren müssen. Grav Adolf, der nachhero in den Baarfüsser-Orden getretten, unterwarf sich dem H. Albrecht von Sachsen, als er

diese

diese Lande von der Dänischen Bothmäßigkeit befreyen helffen. Es ist demnach viel zu frühe, wann der Herr Geheimte-Rath S. 247. schreibet, **Holstein seye durch diese Achts-Erklährung ein unmittelbarer Reichs-Stand worden.** Noch bis A. 1380. nahmen die Graven von Holstein das Lehen wegen der Gravschaft Holstein und der Herrschaft Stormarn von denen Herzogen von Sachsen Ascanischen Stamms, wie der Königlich-Dänische Herr Etats-Rath VON GOESSEL in seiner gelehrten Abhandlung **von dem Urspruug und Beschaffenheit der von denen Bischöffen zu Lübek in vorigen Zeiten verrichteten Belehnung des Herzogthums Holstein**, welche A. 1753. mit einer Vorrede des seeligen Herrn Professor KOEHLERS gedrukt worden, *p. 14, 25, 46. sq.* nicht in Abrede zu seyn begehret. Ja als H. Erich V. von Sachsen-Lauenburg A. 1414. von K. Sigismund zu Frankfurth die Belehnung über seine gesamte Länder erhielt, so wurde in dem Lehen-Brief nahmentlich der Gravschaft Holstein und Stormarn gedacht. S. *l. c. p. 26.* Wann dahero wiederum unten S. 671. der Herr Geheimte-Rath zweifelhaft ist, ob **Holstein ein Lehen von H. Heinrich dem Löwen gewesen seye:** so widerspricht er sich eines theils; andern theils aber machet er einen Zweiffel über eine Sache, die auch selber bey denen Holsteinischen Gelehrten keinem Zweiffel mehr unterworffen ist. S. belobte Schrift des Herrn VON GOESSEL *p. 24.*

§. 47.

Von dem Stad- und Budjadinger Land.

S. 250. wird gesagt, die Herzoge von Braunschweig hätten dem Graven von Ostfriesland *A. 1414.* das Budjadinger Land abgenommen: Es muß aber statt dessen das Jahr 1514. gelesen werden, wie aus HAMELMANNS Oldenb. Chronick *p. 309.* zu ersehen, und solches auch weiter unten S. 676. recht angegeben worden. Immittelst lässet der Herr Geheimte-Rath seine Leser in einer völligen Ungewißheit, wie es mit dem Stad- und Budjadinger-Land hergegangen seye. Dann wann er S. 677. positive schreibet, nachdeme dieses Land denen Graven von Ostfrießland abgenommen worden, so habe der Grav von Oldenburg, der es vermuthlich erobern helffen, einen Theil davon bekommen, das übrige aber nachhero, doch als Braunschweigisch-Lehen, an sich gekauft; so saget er hingegen S. 671. daß die Graven von Hoja vormahls dieses Land besessen haben, und es nach deren Abgang allererst an die Graven von Oldenburg gekommen seye. Diesen Widerspruch nun zu heben, so ist zu merken, daß das Stad- und Bujadinger-Land, welches bey der Gravschaft Oldenburg oben im Winkel an der See lieget, vor Zeiten eine kleine Republique oder freyen Staat vorgestellet, und eigentlich niemanden angehöhrig und zuständig gewesen seye. S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 39. not. oo.* Weilen aber die Erzbischöfe von Bremen lange nach diesem Land getrachtet, so hielten sich die Einwohner um ihre Freyheit zu behaupten,

bald

bald an diesem, bald an jenen benachbarten Herrn, bis endlich auch Grav Ulrich von Ostfrießland einen Fuß darinnen zu bekommen suchte, und sich damit, als einem feudo oblato, von K. Friederich III. A. 1454. belehnen ließ; wiewohl solches allem Ansehen nach annoch unter die Stücke gehöhret, welche der Grav erst mit Ostfrießland zu vereinigen gedachte, wie selbsten der Lehenbrief redet. Wie nun aber dieses dem Graven Johann von Oldenburg nicht anstunde, so spünnen die Einwohner des Stad- und Budjadinger-Lands dabey keine Seide, und erlitten nicht allein A. 1499. eine ziemliche Niederlage, sondern der Grav ließ auch um sie im Zaum zu halten, die Festung Rodenkirchen erbauen, davon sie sich jedoch bald Meister machten, und sich nachhero mit Schleifung derselben völlig an den Grav Edzard von Ostfrießland A. 1500. ergaben, selbigem gewisser massen huldigten, und ihn für ihren Schuzherrn öffentlich an- und aufnahmen. S. HAMELMANN *l. c. p. 304.* Sie stunden ihme auch in denen Kriegen wider H. Albrecht von Sachsen redlich bey; und da bey so bewandten Sachen der Grav Johann von Oldenburg sich nicht im Stande sahe, diese Leuthe jemahlen zum Gehorsam zu bringen, so rief er die Herzoge Heinrich den ältern zu Wolffenbüttel, Erich von Calenberg und Heinrich den Mittlern von Zelle zu Hülffe, die ihme eine ansehnliche Armée von vielen Graven und Edelleuthen zugeführet, und weilen in dem harten Winter alle Sümpffe und Moräste gefrohren waren, A. 1514. das Land glüklich erobert haben. Die Sieger theilten nachhero dasselbe so, wie sie es

 beym

beym Anfang dieses Kriegs miteinander abgeredet hatten, durchs Looß in vier Theile; da dann der Grav von Oldenburg seinen Antheil **im Stad-Land, jedoch als ein Lehen von denen Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg** erhalten hat. A. 1521. gab H. Heinrich der Jüngere ihme seinen Wolffenbüttelischen Antheil zu einem erblichen Lehen; und A. 1523. gaben H. Heinrichs des Mittlern zu Zelle Söhne, H. Otto und H. Ernst, welche immittelst auch den Calenbergischen Theil an sich gebracht hatten (*), ihre Portion ebenfals an Oldenburg. Anfänglich erwählte zwar der Grav von Ostfrießland, dem der Verlust dieses Ländleins, das zwar nicht groß (**) aber fruchtbar ist, nahe zu Her-

(*) PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 537.* kehret die Sache um, und anstat daß es heissen solte, H. Heinrich von Lüneburg habe dem H. Erich von Calenberg durchs Loos seinen Theil abgewonnen, so sagt er: H. Heinrich habe seinen Antheil verspielet. Uebrigens hat Herr SIBRAND MEIER die vollkommensten Nachrichten von dem Stad- und Budjadinger Lande in seinen A. 1751. zu Leipzig gedrukten Rustringischen Merkwürdigkeiten aus denen Bremischen, Oldenburgischen und Ostfrießländischen Geschichtschreibern gegeben, aus welchen zugleich *p. 126.* so wie aus BUNTINGS Braunschweigischer Chronik *p. 205.* erhellet, daß auch das Erzstift Bremen an das Stadland einige Anforderungen gemachet habe. Es hatte aber doch weiter kein Recht dazu, als wegen der Zehenden und Geistlichen Gefälle, wie aus des gelehrten Herrn Hofrath RITTERS *Comment. de Stedingis* u. denen *Orig. Guelf. T. IV. p. 39. sq.* deutlich zu ersehen ist.

(**) Nach dem Bericht des gelehrten Herrn D. BUSCHING in seiner Erdbeschreibung *P. III. p. 696.* ist das

Herzen gieng, den Weg Rechtens. Er verglich sich aber doch A. 1529. mit denen Graven von Oldenburg also, daß er auf seine darauf gemachte Prätensiones renunciirte. A. 1647. entstund in dem Hochfürstlichen Hauß selber darüber ein Streit, wer die Belehnung über den Antheil an dem Stad- und Budjadinger-Land, so von der Wolffenbüttelischen Succession herrühret, verrichten solte, indeme H. Friederich zu Zelle solche, als Senior Domus, zu thun behauptete; H. August hingegen sie, qua possessor und Landes-Fürst des Herzogthums Wolffenbüttel, zu verrichten prätendirte. Es wurde aber die Sache den 30. Jun. besagten Jahrs ad interim güthlich verglichen, daß H. Friederich im Nahmen des Durchlauchtigsten Gesambt-Hauses, doch ohne Praeiudiz, sowohl quoad actum inuestiendi, als quoad feudum ipsum, den Graven von Oldenburg vor dießmahl belehnen solte. Diesen Interims-Vergleich extendirten A. 1650. den 12. Febr. die damahls regierende drey Herzoge, nemlich H. August von Wolffenbüttel, H. Christian Ludewig von Zelle, und H. Georg Wilhelm von Calenberg dahin, daß künftig die Belehnung von dem ältesten regierenden Fürsten im Nahmen des Durchlauchtigsten Gesambt Hauses geschehen, und das Laudemium bey allen dreyen Fürstlichen Canzleyen gleich getheilet werden soll. A. 1653. wurde zwischen dem König in Dännemark und dem Hochfürstlichen Hauß Holstein Got-

das Stad- und Budjadinger Land ohngefehr 3. Meilen lang, im Anfang nicht viel über eine viertel Meile, am Ende aber wohl 1 Meile und darüber breit.

Gottorf auch dem Graven Anton Günther von Oldenburg an einem und denen Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg am andern Theil ein neuer Reces dahin errichtet, daß nach Absterben des Graven Anton Günthers das ganze Stad- und Budjadinger-Land an die Königl. Dänische und Hochfürstl. Holstein Gottorffische Linien als ein *feudum nouum* verliehen werden soll; und diesem zu Folge wurde A. 1668. nach dem das Jahr vorher geschehenen tödtlichen Hinntrit hochgedachten Gravens, K. Friederich III. von Dännemark und A. 1674. H. Christian Albrecht von Holstein Gottorf von dem Seniore des Durchlauchtigsten Hauses, H. Georg Wilhelm zu Zelle, feyerlich investiret.

§. 58.

Einige den Sensum verdunklende oder sonsten merkliche Drukfehler.

Nothwendig mus anstat West-Frießland, wie S. 252. stehet, Wurst-Frießland d. i. daß Land Wursten im Bremischen, (von dem der Herr Geheimte-Rath selber S. 598. erwähnet, daß es sein eigenes Landrecht habe,) gelesen werden; und vermuthlich ist es auch ein Drukfehler, wann S. 262. *mandatum de non vastando* stehet; und allem Ansehen nach solte anstat dessen *mandatum de inuestiendo* gesetzet werden. Vielleichts ist es auch unter die Drukfehler zu rechnen, wann S. 467. gesagt wird, daß H. August das Consistorium nach Wolffenbüttel verlegt habe; da anstat dessen H. Julius gelesen werden mus. Ich wil unter dieser Classe von dergleichen Fehlern noch einige Anmerkungen von weniger Wich-

Wichtigkeit setzen, die ob sie gleich nicht durch besondere §§. ausgeführet zu werden verdienen, doch zum besten derer, die der hiesigen Landes-Geschichte nicht gänzlich kundig sind, angemerket werden müssen. Also ist bey S. 491. zu bemerken, daß der Salzdalumische und Wolffenbüttelische Landtags Abschied von A. 1597. nicht mehr als ein einiger seye, und demselben in dem S. 492. angeführten Exemplar nur noch der zu Gandersheim A. 1601. errichtete Calenbergische beygefüget worden. So handlet auch die S. 615. nahmhaft gemachte **Nachricht des WULFFII von der Wolffenbüttelischen Landes-Verfassung** blos von dem Ambt Wolffenbüttel, nicht aber von der Verfassung des ganzen Landes, noch weniger vom Staats-Recht. Wie dann auch bey S. 625. stat **zweier Theile**, die der Herr Geheimte Rath von der Schlüterischen Collection derer Landes-Canzley- Hoff- Gerichts- Forst- Ambts- Cammer- und dergleichen Verordnungen anführet, **drey** gelesen werden müssen, und der dritte die Heinrichstädtischen Statuta nebst andern dergleichen Verordnungen in sich begreiffet.

§. 59.

Von dem Postwesen in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen.

Zu S. 256. ist hinzuzusetzen, daß die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg seit der **Regierung H. Heinrichs des Jüngern** nach denen Umständen derer damahligen Zeiten **Posten** oder **reitende Boten** in ihren Landen gehabt, und selbige mit denen Posten anderer Reichs-Stände

 de

te z. E. Chur-Sachsen, Meklenburg, Hessen u. s. w. combiniret haben, welche auch in denen sogenanten Reichs-Landen ihren Cours gehabt, und bis nach Heidelberg, Stuttgard und auf den Reichstag sich erstrecket, das Posthorn geführet, und nicht nur ihrer Landes-Herrn eigene Briefe besorget, sondern auch mit derselben Vorwissen und allgemeinen Vergünstigung anderer Leuthe Briefe so wohl von dem Orth ihrer Abreise, als unter Weges mit sich genommen, und nemine contradicente bestellet haben. Nachdeme aber Lamoral Freyherr von Taxis A. 1615. von dem K. Matthia mit **dem General-Erb-Postmeister-Ambt im Römischen Reich** belehnt worden (*), wovon der Lehn-Brief in LUNIGS **Reichs-Archiv** *Part. generali*

(*) Die ältern Fata des Postwesens sind zu weit von dem gegenwärtigen Endzwek entfernet. Wer selbige immittelst zu wissen verlanget, findet unter andern schöne Nachrichten in des Herrn Geheimten-Rath MOSERS Teutschen Staats-Recht *T. V. p. 1-39.* Es praetendiret zwar das Fürstliche Hauß Taxis schon A. 1543. von K. Carolo V. das Reichs Postmeister-Ambt erhalten zu haben. Wann man aber den von K. Ferdinand I. nachmahls A. 1563. darüber ertheilten Confirmations-Brief in LUNIGS Reichs-Archiv *Parte generali p. 440.* ansiehet, so ergiebt sich, daß solches mehr ein Bestallungs-Brief, und mithin blos etwas personelles, als eine erbliche und von dem Kayser und Reich zu Lehen gehende Würde gewesen seye. Und eine gleiche Beschaffenheit hat es in Ansehung K. Rudolf II. gehabt, wovon das Patent, dadurch er Leonhard Freyherrn von Taxis zum General-Obersten Postmeister im heiligen Römischen Reich bestätiget, bey LUNIG *l. c. p. 443.* nachgelesen werden kan.

generali p. 446. und des hochberühmten Herrn Hof-Raths SCHMAUSS *Corp. Iur. Publ. p. 875.* befindlich ist; so hat A. 1616. der von ihme bestellte Postmeister zu Frankfurth, Nahmens Birchden, einen Cours über Nienburg auf Hamburg angeleget, welcher **auf beschehenes Ansuchen auch eingereichtes Kayserliches** *Requisitions - Patent* von H. Christian zu Zelle, doch blos allein **als ein extraordinaires Post - Werk zugelassen worden ist.** Immittelst bemerkte man in dem damahlig Freyherrlich- nun Fürstlich Taxischen Hauß gar frühzeitig, welch eine **reiche Gold-Grube das Postwesen durch das ganze Teutsche Reich** abgeben könte; und nachdeme durch K. Ferdinands II. Begnadigungs - Brief von A. 1621. Leonhard Freyherr von Taxis es so weit gebracht hat, daß nach Abgang des Männlichen Stammes das Reichs - General - Obrist - Postmeister Ambt auch auf seine Töchter und deroselben eheliche Männliche Leibes - Erben absteigender Linie fallen solle; S. LVNIG *l. c. p. 449.* so war man mit allem nur ersinnlichen Ernst auf dessen möglichste Extension bedacht. A. 1642. legte einer, Nahmens Parwein, ein Postwerk von Cassel nach Frankfurth, und über Münden, Göttingen und Echte im Ambt Westerhof auf Bremen an, und sezte sich darüber, wie er merkte, daß es vortheilhaft seyn würde, mit dem Frankfurthischen Postmeister Hasenwinkel also, daß er den Nahmen eines **Kayserlichen oder Taxischen Postmeisters,** (welches allerdings Synonyma sind,) annahm. Weil aber vorhero ein anderer, Nahmens Hinüber, zu Hildesheim mit

 Con-

Consens derer Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und derer Landgraven von Hessen eine gleiche Post über Hildesheim, Hanover und Zelle auf Hamburg und Bremen zu Cassel angeleget, auch wegen des Stifts Hildesheim bey Chur Cöllen darüber Octroy erhalten hatte, so gab dieses zu mancherley Streitigkeiten Anlas, die anfänglich dahin verglichen wurden, daß Parwein, mit Aufgebung seiner obigen Poststationen, die von Frankfurth und anderen Orthen ihme zukommende Brieffe, so in die Braunschweigische Lande, auch nach Hamburg, Bremen u. s. w.. gehörten, dem Hinüber zuführen; dieser hingegen die auf Cassel, Frankfurth und weiter hinauf in das Reich gehöhrige Briefe dem Parwein zusenden, und davor eine jährliche Recognition von 300. Rthl. geniessen solte. Es hielte aber der Parwein diesen Vergleich nicht, sondern muthete nachhero dem Hinüber an, **daß er von dem Graven von Taxis eine Bestallung annehmen solte;** und da er sich dessen weigerte, und mit seinen Fürstlichen Braunschweig- und Heßischen Bestallungen entschuldigte, entsezte Parwein A. 1656. dessen Posthalter zu Münden, und bestelte an dessen stat einen andern; worüber dann endlich Hinüber bey der Landes-Herrschaft klagte, und dadurch die erste Veranlassung gab, auf solche angemaßte Freyheiten derer Taxischen Postmeistere ein Augenmerk zu richten. Weilen aber der Hinüber blos von dem regierenden Herzog des Fürstenthums Calenberg privilegiret war, und nun auch einer, Nahmens Deichmann, zu Braunschweig unter Vergünstigung derer Herzoge zu Zelle und Wolffenbüttel

ein

ein Postwerk angeleget hatte; so wurde A. 1658. unter beyden ein Vergleich beliebet, und einem jeden die Route vorgeschrieben, die er künftighin befahren solte; zugleich aber wurde an den Rath zu Münden rescribiret, dem eingedrungenen Taxischen Posthalter daselbsten das Annehmen und Bestellung derer Briefe bey nahmhafter Straffe zu verbiethen. Immittelst hat dem allen ohngeachtet der Grav von Taxis auf die Erweiterung seines Postwesens nach wie vor vigiliret, und nicht allein bey dem Churfürsten zu Cöllen, qua Bischofen zu Hildesheim, es dahin gebracht, daß dem Hinüber die Post zu Hildesheim genommen, und an einen von ihme dependirenden Postmeister überlassen worden; sondern auch sich wie **über Chur-Brandenburg, Hessen-Cassel und andere demselben nicht allerdings günstige Fürsten**, also **insbesondere über die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg** bey dem Kayser beschweret. Ob nun schon K. Ferdinandus II. selber A. 1624. Hanß Christoph Freyherrn von Paar in denen Oesterreichischen Erblanden zum Obersten Hoff-Postmeister constituiret; S. LVNIG *l.c.p.450.* und nachhero A. 1630. solche Würde als ein Erb-Ambt ihme und seinen Erben zu einem Mann-Lehen conferiret hatte; S. LVNIG *l.c.p.454.* CORTREII *Corp. Iur. Publ. Vol. IV. in Tr. de regali Postarum iure §. 7.* und mithin **denen Ständten des Reichs die natürliche Folge in die Augen leuchten muste, daß, so wenig die erstgedachte Kayserliche Belehnung von A. 1615. denen Graven von Taxis in denen Oesterreichischen Erb-Landen ein**

Ius

ius quaesitum in Ansehung derer Posten gegeben habe, so wenig könne sie auch ihnen in ihrem von dem *Iure Territoriali* auf gleiche Weise abhangenden Post-*Regali praeiudici*ren; (*) so beurtheilte man doch die Sache

(*) Es haben dieses Arguments sich auch die Ständte des Niedersächsischen Crayses in ihrem A. 1662. an den Kayser erlassenen Vorstellungs-Schreiben wohl zu bedienen gewust. S. LONDORP. *Act. Publ. T. VIII. p.* 839. Immittelst ist doch nicht zu läugnen, daß, als der Grav von Taxis mit dem Freyherrn von Paar wegen dieser Posten in einige Irrungen und Contradictiones gerathen, und die verwitwete Grävin von Taxis, als Vormünderin, wie aus LONDORP. *P. V. p.* 749. zu ersehen, sich A. 1641. dieserhalben klagbar an den Kayser gewendet, sie sowohl bey Chur-Maynz, als auch bey denen mehresten Reichs-Ständten viele Assistenz gefunden habe; wie aus dem darüber an den Kayser erlassenen Reichs-Gutachten vom 27. Jun. A. 1641. bey CORTREIO *l. c.* §. 10. und LVNIG Reichs-Archiv *P. IV. p.* 544. zu ersehen ist. Wie dann auch in dieses Gutachten selber solche Ausdrücke mit eingeflossen sind, deren man sich nachhero am Kayserlichen Hof, um das Post-Regale derer Reichs-Ständte zu bestreiten, bedienet hat. Dann also sagen z. E. die Ständte darinnen, es habe der Grav von Taxis schon lange *quoad totum Imperium* ein *ius quaesitum & fundatum* gehabt. Dahero es dann auch geschehen ist, daß, weilen dieses Gutachten in denen nachfolgenden Wahl-Capitulationen pro norma & lege angenommen worden ist, die Graven von Taxis ihre Iura immer weiter und weiter zu extendiren, und sich priuatiue die Posten in dem Römischen Reich anzumassen gesuchet, auch Mandata inhibitoria so wie gegen das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg, also auch gegen Chur-Bran-

Sache am Kayserlichen Hof auf eine andere Weise, und es solte hier heissen: duo cum faciunt idem, non est idem. Dann also rescribirte der K. Leopold in fauorem des Graven von Taxis A. 1659. den 5. Mart. (*) an das Durchlauchtigste Gesambte Hauß, daß die zum Abbruch des Kayserlichen hohen Post-Regals angelegte neuerliche Postbestellungen gänzlich abgeschaffet, und das von dem Graven von Taxis, als Kayserlichen General-Erb-Reichs-Postmeister, angeordnete Postwesen in hiesigen Landen ungeändert gelassen werden solle. Worauf endlich, auf vielfältige Instantien derer Taxischen Postmeistere zu Hamburg und Hildesheim, den 19. Octob. 1659. die Resolution erfolgt, daß bis zu anderweitiger Verordnung die Grävlich Taxische Posten in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen also geduldet werden solten, daß sie allein die ausserhalb Landes angenommene Briefe durchführen, sich aber aller Brief-Annehmung sowohl, als auch derer fahrenden Posten in dem Hochfürstlichen Gebieth und *Territorio*

Brandenburg bey dem Reichs-Hof-Rath A. 1659. zu extrahiren sich bemühet haben. S. das Protocoll bey CORTREIO *l. c.* §. *17.*

(*) In des Herrn Geheimten Rath MOSERS Staats-Recht *l. c. p. 114.* stehet, es seye dieses Rescript den 20. Sept. A. 1659. erlassen worden. Vielleichts ist das erste ein priuat Schreiben, das lezte aber das Mandatum inhibitorium gewesen, dessen auch CORTREIVS *l. c.* §. *81.* gedenket.

rio gänzlich enthalten solten. Es wurde aber doch hiebey ausdrüklich reseruiret, daß es dem Durchlauchtigsten Gesambt-Hauß frey stehen solle, durch ihre Postmeistere Posten zu Wagen und zu Pferde nach Belieben anzulegen, auch befindenden Umständen nach eine Post-Ordnung zu *publici*ren. Aber auch hieran kehrte sich der Grav von Taxis nicht, sondern brachte A. 1660. den 28. May einen offenen Kayserlichen Befehl wegen Abschaffung aller Neben-Posten heraus, und lies denselben in denen vornehmsten Städten hiesiger Fürstenthümer und Lande insinuiren. Der Kayser schrieb auch nochmahlen an das Durchlauchtigste Gesambt-Hauß, welches aber in der Antwort vom 10. Sept. 1660. seine dieserhalben habenden Iura trefflich zu vertheidigen gewußt hat; und als der Grav von Gronsfeld bey seiner Abschickung an unsere Herzoge und andere hohe Niedersächsische Crayß-Ständte die Sache von neuem betrieben, so wurde von ihnen sämbtlichen diesen Principiis beständig inhaeriret, auch darauf die ganze Streitigkeit auf den Niedersächsischen Crayßtag gebracht. S. dessen Protocoll bey CORTREIO *l. c. §. 25.* woselbsten unter andern der Fürstlich Braunschweig-Calenbergische Gesandte anführet, daß sein Herzog schon vor mehr als 30. Jahren Posten angeleget, und nemine contradicente bis anjetzo unterhalten habe. Auf diesem Crayßtage nun wurde den 17. Jun. besagten 1662. Jahrs von denen sämbtlichen Crayß-Ständten einmüthig resoluiret, dem Kayser gegen des Graven von Taxis Anmassungen im Nahmen derer Fürsten und Ständte nachdrükliche Remon-

Remonstrationes zu thun, und derer Crayß- und Reichs-Ständte Gerechtsame gegen den Graven von Taxis auf das allernachdrüklichste zu vertheidigen. S. CORTREIVM *l. c. §. 26-30.* LONDORP *T. VIII. p. 839. sqq.* LVNIGS Reichs-Canzley *T. II. p. 242. sq.* u. des Herrn Geheimten Rath MOSERS Teutsches Staats-Recht *T. V. p. 122. sq.* A. 1664. wurde abermahlen in dem Niedersächsischen Crayßtags-Abschied inseriret: „daß zwar die „Kayserliche Posten, wo sie von Alters hergebracht, „in ihren Würden verbleiben, nichts destoweniger „aber Fürsten und Ständte sich bey ihrer Possession „mainteniren solten;„ welche Resolution auch A. 1671. auf dem zu Lüneburg gehaltenen Niedersächsischen Crayßtag nochmahls wiederhohlet worden. Hierauf wurde A. 1678. der Landdrost Stechinelli mit dem General-Erb-Postmeister-Ambt in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen von dem Durchlauchtigsten Gesambt-Hauß belehnet; S. des Herrn Canzlers VON LVDEWIG *diss. de Iure Postarum clientelari Cap. VI. §. 6. Opuscul. T. I. p. 948.* weswegen zwar ein Kayserliches Dehortatorium an Zelle ergangen. Es hat aber selbiges keinen weitern Effect gehabt, und Stechinelli ist im Besiz sothaner Würde geblieben, bis er selbige A. 1682. an den damahligen Hanöverischen Geheimten Rath und Ober-Hoff-Marschall, Franz Ernst Frey- und Edlen Herrn von Platen, praeuio consensu Serenissimorum Ducum verkauft hat, der auch A. 1684. zu Zelle, als damahliger Curia senii, damit als mit einem feudo Nobili & promiscuo belehnet worden ist, und dieserhalben 6 Ritterpferde

in

in Anschlag übernommen hat. S. LEYSERI *additiones ad* WISMANNI *diss. de feudis Brunsuicensibus & Luneburgicis. §. 43.* (*). Diesem nun wiedersezte sich auf das neue der Taxische Postmeister zu Hildesheim mit der äussersten Renitenz, wodurch er aber veranlaßte, daß die reitende Post über Hildesheim auf Cassel eingezogen, und dagegen über Einbek angeleget, auch ihme und seinen Posten bey ferner fortdaurender Widersezlichkeit endlich gar die Passage durch die Braunschweig-Lüneburgische Lande nicht weiter gestattet wurde. Und obgleich dagegen verschiedene scharffe Kayserliche Mandata und Paritoriae an das Durchlauchtigste Hauß und den Freyherrn nachmahligen Graven von Platen ergangen sind, so hat man doch denenselben Fürstlicher Seits allemahl die hohe Gerechtsame mit einem unverwandten Eyffer entgegen gesezt, und mehr als einmahl declariret, daß alles dasjenige, was von denen Taxischen Postmeistern bishero in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen exerciret worden, nicht anders als auf Landes-Fürst-

(*) Der von Ihro Königlichen Majestät Georg I. höchstseligsten Angedenkens an den Herrn Graven Ernst August von Platen A. 1715. über das General-Erb-Post-Ambt ertheilte Lehen-Brief stehet in LUNIGS Reichs-Archiv *Specileg. Seculari* I. Theil *p. 840.* In selbigem wird in dem Fall, daß die Herrn Graven ausstürben, auch dessen Frau Schwester, der Frau Grävin Charlotte Amalia von Kielmansegge, für sich und alle ihre Nachkommenschaft mit diesem Erbambt in gesambten des Durchlauchtigsten Hauses jetzigen oder künftig anfallenden Landen belehnet.

Fürstliche Bewilligung und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, nach Guthbefinden andere Verordnungen zu machen, geschehen wäre; immassen ja ohnläugbar, daß die Rechte derer Fürsten und Ständte älter, als die Taxische Belehnung seyen, folglich diese sich nach jenen richten müßte. Endlich erklährte sich bey dem A. 1689. zu Augspurg wegen der Römischen Königs-Wahl angestelten Convent der Kayser gegen den neuen Braunschweig-Lüneburgischen General-Erb-Postmeister, Freyherrn von Platen, durch ein eigenes Decret de dato den 22. Jul. dahin, daß Ihro Kayserliche Majestät ihme die *Administrationem perpetuam* derer Kayserlichen Posten in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen, nebst der Bestellung aller dazu gehöhrigen Bedienten *conferi*ren wolten, jedoch daß er sich mit dem Graven von Taxis über die *Correspondenz*, *Emolumenta & Onera* vergleichen, auch zu mehrerer Sicherheit derer Posten dagegen einen *Reuers* ausstellen und des Durchlauchtigsten Gesambt-Haußes *Ratification* einbringen solle. Es haben aber die regierende Landes-Fürsten diese Combination der Kayserlichen und landesherrlichen Posten in ein und andern Stücken vor bedenklich gehalten; und da immittelst zu Braunschweig der Wolfenbüttelische Intendant Lautensack, wegen einer noch bey Deichmanns Lebzeiten erhaltener Taxischer Expectanz, des dasigen Postwesens, der von dem Durchlauchtigsten Gesambt-Hauß A. 1678. deshalb errichteten Verfassung und A. 1684. dem Freyherrn von

K Pla-

Platen ertheilten Concession zuwider, sich angemasset, auch de facto mit Vergünstigung des Hauses Hessen den Post-Cours geändert und auf Höxter verleget hat, wogegen man jedoch Zellischer und Calenbergischer Seits sich nach allem Vermögen mouiret; so hat Kayserl. Majestät A. 1693. den 22. Sept. durch ein nachdrükliches Schreiben an beyde Durchlauchtigste Höfe die Lautensackische Posten nicht allein zu mainteniren gesuchet, sondern auch nach vielen hin und wieder fruchtlos gepflogenen Handlungen endlich A. 1695. den 4. Febr. an das Durchlauchtigste Hauß und den Herrn Graven von Platen mit gänzlicher Cassirung des vorhin gedachten A. 1689. gegebenen Decreti rescribiret, daß weilen des Post-*Regale priuatiue* dem Kayser zukäme (*), er sich aller Direction derer Hochfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Posten enthalten, und wegen des bisherigen nicht allein in alle denen vorigen Mandatis und Paritoriis einverleibte Geldstraffe verfallen seyn, sondern auch bey

(*) Es ist doch eigen, daß man selbsten am Kayserlichen Hof in dieser Sache die Principia so oft geändert. Dann zu eben der Zeit, da von diesem Kayser Leopold, als gefürsteten Graven von Tyrol, A. 1683. an die Herrn Pordogna von Taxis ein Lehen-Brief wegen des Postwesens zu Trient u. s. w. ausgefertiget worden; (S. LVNIG. *l. c. Spicil. Seculare T. II. p. 1800.*) wurde dem ältesten Teutschen Fürstlichen Hauß, nemlich denen Durchlauchtigsten Herzogen von Braunschweig-Lüneburg, deren Voreltern vormahlen die Marggraven von Oesterreich und Graven von Tyrol unter ihre Vasallen zählten, dieses Regale streitig gemacht.

bey Verlust seiner von Kayserlicher Majestät vor einigen Jahren erhaltener Grävlichen Würde die Taxischen Posten wieder in den vorigen Stand setzen, und binnen 2. Monathen Parition dociren solle. Der Herr Grav von Platen aber fand an dem Durchlauchtigsten Hauß einen so mächtigen Schuz, daß diese Drohungen niemahlen zur Execution gekommen sind, und man hat beständig behauptet, wie es auch vernünftigen Rechtens ist, daß die von dem Fürstlichen Hauß Taxis angegebene Belehnung mit dem Reichs-General-Erb-Post-Ambt nicht anders als ohne Praeiudiz derer Churfürsten, Fürsten und Ständte von Alters hergebrachter Gerechtsame und Regalien habe geschehen können, mithin einem jeden frey stehe, durch sein Gebieth das Postwesen eigenes Gefallens zu reguliren. Nachdem endlich Ihro jezt glorreichest regierende Königliche Majestät dem Herrn Graven Georg Ludwig von Platen, primi acquirentis nepoti, sein auf das Erb-Post-Ambt gehabtes Ius quaesitum wiederum abgekauft, Hochfürstlich Wolffenbüttelischer Seits aber, seitdem H. Ferdinand Albrechts zu Bevern, welcher niemahlen in dieses feudum consentiret hatte, Hochfürstliche Posterität zur Landes-Regierung gekommen ist, dessen Iura nicht weiter agnosciret worden; so sind nunmehro die Post Reuenuen zu einer Cammer-Intrade gemacht worden.

§. 60.

Von dem freyen weltlichen Reichs-Stift Gandersheim.

S. 258. ist der Herr Geheimte-Rath unrecht daran, wann er meinet, daß man keine Spuhren

finde, daß das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg die Landes-Hoheit über das weltliche freye Reichs-Stift Gandersheim *praetendi*ret habe; immassen dasselbige solche allezeit behauptet hat. Und erst A. 1709. sind diese Streitigkeiten gewisser Maassen beygeleget worden, wovon des gelehrten Herrn Probsts HARENBERG *Hist. Gandersheim. Diplomat. p. 996.* nachgesehen werden kan. Doch stehen die Stifts-Güther ohnstreitig unter Braunschweigischer Superioritaet. So ist auch bey S. 259. zu erinnern, daß vermöge des Stiftungs-Briefs von H. Ludolf von Sachsen das Durchlauchtigste Hauß allerdings das Recht habe, daß die aus demselben abstammende Prinzeßinnen vor Fremden zu Aebtissinnen erwählet werden müssen. Und ist die Abstammung desselben von Hochgedachtem H. Ludolf ganz unläugbar, wie aus der in denen *Orig. Guelf. T. IV. p. 364.* befindlichen Stamm-Taffel und denen beygefügten historischen Beweisen des mehreren zu ersehen. Wie dann auch in Ansehung der Stadt Gandersheim nicht unerinnert bleiben kan, daß es völlig ohne Grund seye, wann S. 418. stehet, dieselbe seye vormahls im Hanseatischen Bund gewesen, und habe A. 1470. den Reichstag besuchet. Dann von einer solchen Ehre hat sich diese Stadt niemahlen träumen lassen. Erst A. 1334. erlangte sie von der Aebtißin Jutta die Freyheit Mauren und Thore zu haben. S. Herrn Probst HARENBERG *l. c. p. 824.* und sie ist auch von der Zeit an immer in denen Schranken der gehöhrigen Unterthänigkeit verblieben.

und der Stadt Gandersheim.

§. 61.

§. 61.

H. Heinrich der Löwe hat Goßlar nicht als seine Land-Stadt ansehen können, wie der Herr Canzler VON LUDEWIG, auf den sich der Herr Geheimte Rath S. 265. beruffet, vermeinet hat; ansonsten würde er nicht nöthig gehabt haben von dem Kayser zu fordern, daß er ihme für seinen in dem Italiänischen Krieg zu leistenden Beystand Goßlar abtreten solle, welches ausdrücklich OTTO DE S. BLASIO berichtet. Man hat auch in denen *Orig. Guelf. T. III. p. 85.* dessen Erzehlung gar nicht in Zweifel zu ziehen begehret, wohl wissend, daß Goßlar von seinem ersten Anfang an eine villa regia gewesen, wo die Teutschen Könige und Kaysere ihr Hoflager (curtem regiam) gehabt, und viele algemeine Reichs-Versamlungen und das ganze Teutsche Vatterland angehende Gerichtstäge gehalten haben. Die nachmahlige Belagerung, oder vielmehr Bloquirung dieser Stadt, welche in das Jahr 1180. von GERHARDO STEDERBURGENSI und denen *Chronicis Montis Serini* und *Bigaugiensi* gesetzet wird, hat keinen andern Grund gehabt, als weilen H. Heinrich der Löwe mit dem Kayser in Krieg verwickelt war, Goßlar aber als eine Reichs-Stadt es mit dem Kayser hielte. Dahero sagt auch das *Chronicon Bigaugiense*: Goslariae folles & caetera eiusdem ciuitatis *in Caesaris iniuriam euertit* Henricus Leo. Und dieses ist das gemeine Schiksal aller Kriege; daß man sich also darüber nicht verwundern darf. Was aber unser H. Heinrich der Löwe so sehnlich gesuchet und nicht erhalten hat, das hätte nachhero H. Otto

Streitigkeiten mit Goßlar;

Strenuus mit leichter Mühe erhalten können, immassen ihme K. Adolph A. 1292. die Städte Lübek oder Goßlar zu verpfänden versprochen, auch allbereits darüber die Churfürstlichen Willen-Briefe erlanget hatte. S. *Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 77.* Es hat aber dieser Fürst, ich weis nicht aus was vor Ursachen, von dieser Gelegenheit nicht profitiret. Uebrigens hätte verschiedenes, was von dem alten Zustand von Goßlar alhier gesagt worden, aus SAGITTARIO und HEINECCIO verbessert werden können. Wie es dann auch ganz gewis ist, daß H. Heinrichs des Jüngern gegen diese Stadt A. 1542. geführter Krieg kein Religions-Krieg, wofür er S. 267. ausgegeben wird, sondern eine Folge derer vorherigen Streitigkeiten gewesen seye; indem der Herzog die gegen diese Stadt ergangene Kayserliche Acht noch immer exequiren und deren Suspension nicht vor gültig erkennen wolte. Daß aber hochgedachter Herzog A. 1552. Goßlar erobert haben solte, wird alhier ohne Grund gesagt. Es wurde vielmehr, wie aus HEINECCIO zu ersehen, ein Vergleich wegen derer bisherigen Streitigkeiten errichtet, und die Belagerung aufgehoben.

§. 62.

wegen der Lauenburgischen Landes-Succession;

Was S. 284. der Herr Geheimte Rath wegen der Sachsen-Lauenburgischen Landes-Succession gesagt, verdienet nicht sowohl in Ansehung derer hier und S. 318. vorgetragener Sächsischen *Iurium*, die man dieses Orths gar nicht zu bestreiten begehret, weilen sie beydes von dem Chur- als sämbtlichen Hochfürstlichen Häusern an

das

das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg *cedi*ret, und mithin auf Höchst-dieselben *transferi*ret worden sind; als vielmehr in Ansehung der Sache selbst, und aller übrigen andern Prätendenten an diese Lande eine umständlichere Erläuterung. Zwar das Schloß Lauenburg selber erbauete H. Bernhard von Sachsen A. 1182. (*) in Abwesenheit H. Heinrichs

(*) Man mus gegen diese Erzehlung nicht einwenden, daß ARNOLDVS LVBECENSIS sich hierunter widerspreche, indeme er bereits vorhero *L. II. c. 36.* gesagt habe: inualuit ergo Imperator cum obtinuisset castra firmissima Hertesburg, *Lauenburg*, Blanckenburg, Regenstein, & conuertit exercitum ad expugnationem Lichtenberg; dann da dieses A. 1180. wie das *Chron. Montis Sereni* ausdrüklich saget, geschehen, so könne Lauenburg nicht erst zwey Jahre nachhero erbauet worden seyn. Immassen wie bereits in denen *Orig. Guelf. T. III. p. 110.* angemerket worden, in dem *Chronico Montis Sereni* statt Lauenburg *Stoufenburg* d. i. das bey Gandersheim gelegen geweßte Schlos Stauffenberg, genennet wird. Wann es aber ja auch mit der Benennung Lauenburg seine Richtigkeit hätte, so würde doch aus denen zugleich mit nahmhaft gemachten Schlössern und dem ganzen Zusammenhang sich ergeben müssen, daß von dem bey Quedlinburg gelegenen, und nicht von dem Ueberelbischen Lauenburg die Rede seye. Jenes gehörte zu denen Güthern der Edlen Voigtey, und kam nach dem Abgang derer Pfalz-Graven von Sommerseburg an H. Heinrich den Löwen. S. MEIBOM *Chron. Marienthal. p. 252.* und das *Chron. Stederburg. ad A. 1165. p. 455. edit.* MEIBOM. Nach der Zeit ist es an die Graven von Regenstein und von solchen A. 1351. an den Bischof Albrecht von Halberstadt gekommen. S. BVDAEI Leben Bischofs Albrechts

Heinrichs des Löwen, der sich damahls in Engelland im Exilio befand, aus denen Steinen des von hochbesagtem H. Heinrich zerstörten Schlosses Erteneburg, ARNOLD. LVBEC. *L. III. c. 1. n. 5. sq.* und als die Graven von Holstein, Schwerin und Razeburg diese neue Festung für sich und ihre in diesen Gegenden liegende Grav- und Herrschaften allzugefährlich hielten, und dahero selbige zerstörten; so beklagte sich der H. Bernhard darüber bey dem Kayser, der sie zu deren Wiederaufbauung zwang. ARNOLD. LVBEC. *l. c. c. 4. n. 3.* Ehemahlen wohneten alhier eine Slavische Nation, die Polaber (*), die jedoch ent-

p. 73. wiewohl es noch in folgenden Zeiten unter denen Quedlinburgischen Voigtey-Lehen, welche die Churfürsten von Sachsen erkennen, mit angegeben wird. S. KETTNERI *Antiq. Quedlinb. p. 569.* MVLLER *Annal. Saxon. p. 642.*

(*) Daß Razeburg in dem Lande der Polaber gelegen gewesen, besagen ausdrüklich ADAM. BREMENS. *L. II. c. 10.* und HELMOLDVS *L. I. c. 2. 54.* dahero ist es ein sehr bequemer Titul, welchen der Rostokische Theologus ANDREAS DANIEL HAVICHORST seiner für die Gerechtsame des Hochfürstlich Meklenburgischen Hauses in der Lauenburgischen Succeßions-Streitigkeit verfertigten Deduction vorgesetzet hat, wann er selbige *Schediasma de Terra Polaborum* benennet. Wenigstens weis ein jeder, der der Teutschen Geschichte kundig ist, bey Lesung desselben weit besser, was er in dem Buch suchen soll, als wann er des sonsten so gelehrten Geschichtsschreibers ALBERTI CRANZII *Vandaliam* unter die Hände bekommet, darinnen die Slaven und Wandalen, zwey ihrem Ursprung nach ganz verschiedene Völker beständig mit einander verwechselt werden. Woher aber diese Nation den Nahmen der Polaber bekommen, hat sich der Herr VON

entweder weil sie minder mächtig, als die Obotritten, oder aber weil sie würklich zu derselben, wie ein Theil zu dem Ganzen gehöhrten, von denen Scribenten oft mit diesen vermischet werden (*). Wie nun auf

VON ECCARD vergeblich auszuforschen bemühet; weilen ihme sein vorgefaßter Wahn von denen Büffels-Hörnern, die er in dem Meklenburgischen Wappen angetroffen, im Wege gestanden. Weit natürlicher ist die Ableitung des HARTKNOCHS *de Orig. Pomeran. §. 12. p. 47.* wann er aus der alten Slavischen Sprache darthut, daß der Nahme Polabia so viel als ein Land oder Volk an der Elbe bedeute. Wie dann auch, weilen die Elbe dessen Gränzen gegen Süden ausgemacht hat, selbiges bey denen Scriptoribus und in denen Urkunden medii aeui unter der Benennung Slauiae Transalbinae begriffen wird. S. z. E. *Orig. Guelfic. T. III. p. 470. 507. 511.*

(*) Es würde zwar zu weitläufig und allzuvieles von gegenwärtigem Zwek entfernet seyn, wann man hier die Geschichte der Slavischen Völker umständlich abhandlen wolte. Man kan aber doch nicht unbemerket lassen, daß diese grosse und mächtige Nation, so weit sie sich in denen Gränzen des Teutschen Reichs aufgehalten, in die Ost- und West-Slaven eingetheilet worden seye. Jene begriffen die Märker und Lausizer, und stunden unter denen Marchionibus Saxonicis, oder nachmahligen so genandten Marggraven von Brandenburg. Zu diesen aber gehörten die Obotriten, Wagrier, Polaber und die Völker bis an die Pene; und dieße stunden, so weit man sie durch Krieg und Gewalt der Waffen in Ordnung halten kunte, unter denen Herzogen von Sachsen, wie aus HELMOLDO *L. I. c. 16.* erhellet, wann er schreibet: eo tempore Slauorum dominio potiti sunt Theodoricus Marchio & Dux Bernhardus, illo quidem *orientalem*, isto *occidentalem* possidente *prouinciam*. Es ist demnach zuviel

 gesagt,

auf solche Weise dieses Land zu denenjenigen Ländern gehöhret hatte, welche H. Heinrich der Löwe mit dem Degen in der Faust denen Slaven abgewonnen hat, (*hereditatem, quam gladio & arcu nostro quaesiuimus*, wie er selber in der an das Hochstift Sverin A. 1170. ausgestelten Urkunde bey dem Hochberühmten Herrn Hof-Canzler VON WESTPHALEN *Monum. Cimbric. & Megapol. T. IV. p. 889. & 894.* und *Orig. Guelfic. T. III. p. 508.* sich ausdrücket;) also besaß er solches auch als sein völliges Eigenthum (*); immassen er, wie HELMOLDVS *L. I.*

gesagt, wann WITEKINDVS von dem Marggraven Gerone schreibet: praepositum esse omnibus nationibus Barbarorum; da doch nur die Ost-Slaven ihme unterworffen gewesen. Darum heist es auch bey dem CHRONOGRAPHO SAXONE *ad A. 994.* Slaui *Saxonibus* rebellant; und WIPPO bemerket *p. 424.* daß bey der Wahl K. Conrads II. die Slaven kein eigen Volk ausgemacht, sondern sich zu dem Sächsischen Herzog Bernhard gehalten hätten. Auch von K. Lothario, als er noch Herzog zu Sachsen gewesen, schreibet HELMOLD *L. I. c. 36.* Luder obtinuit *Ducatum Saxoniae*, & gubernauit cum modestia tam *Slauos*, quam Saxones.

(*) Daß H. Heinrich der Löwe die Ueber-Elbische Wendische Lande nicht als eine zu dem Herzogthum Sachsen gehöhrige oder sonsten dem Reich Lehnbare Provinz besessen, ist meines Erachtens ganz unläugbar. Dann obgleich in der noch vorhergehenden Aurea Bulla K. Friderici I. *Orig. Guelf. T. III. p. 470.* gesagt wird, daß er die Prouinciam vltra Albim a munificentia Imperatoris habe; so ist doch noch ungewis, ob nicht eben dieser Ausdruk diesen grossen Fürsten mögte veranlasset haben, daß besagte Bulle niemahlen zu ihrer gänzlichen Ausfertigung gekommen ist; wie in denen *Orig. Guelf.*

L. I. c. 87. n. 9. berichtet, darinnen nach seinem eigenen Gefallen **Graven und Richter aus seinem Land-**

Guelf. T. IV. Praef. p. 6. not. e. bereits erinnert worden. Man kan auch mit Wahrheit sagen, daß H. Heinrich der Löwe zu allererst die Slaven zum Gehorsam gebracht habe. Dann obgleich schon allbereits unter K. Karl dem Grossen die Obotritten zum Teutschen Reich sich mögen gehalten haben; S. HAHNS Reichs-Historie *P. I. p. 52.* (wie sie dann auch dahero der mächtige Dänische Fürst Gottfried oder Gotric, der dieses Kaysers abgesagter Feind gewesen, als seine Feinde angesehen, MONACHVS EGOLISMENSIS *in vita Caroli M. p. 61*) ja obgleich auch K. Ludwig der Fromme durch seine in Sachsen bestellte Marggraven so gar ihren Fürsten Sclaomir gefänglich nach Achen bringen laßen, und an seine Stelle einen andern ernennet hat; HAHN *l. c. p. 110.* so dauerte doch dieser Nation Unterthänigkeit gegen das Teutsche Reich nicht über die Zeiten K. Ludwigs des Teutschen hinaus; und die Sächsischen Herzoge so wohl vor- als nachmahlen unter denen Billungern erhielten zwar zuweilen ein und andern Sieg über diese ungläubige Völker, und brachten sie auch dahin, daß sie Gehorsam versprachen; es war aber doch immer ein status turbulentus, und diese Herzoge kamen niemahlen zu einem ruhigen Besiz ihrer vermeintlichen Oberherrschaft in diesen Landen. Wie dann auch HELMOLDVS, wann er davon redet, solches tenuem vmbram auctoritatis nennet. Zwar schien unter K. Lothario die Hoheit des Teutschen Reichs in denen Slavischen Landen etwas weiter zu steigen, immassen dieser dem Dänischen Prinzen Canuto, K. Erichs Sohn, das durch den Todt des Slavischen Königs Heinrichs A. 1126. erledigte Obotrittische Königrich, als ein dem Teutschen Reich eröfnetes Lehen, gegen eine grosse Summe Geldes, S. HELMOLD *L. I. c. 50.* (oder wie SAXO GRAMMATICVS *Rer. Danic. L. XIII. p. 211.* schreibet, gegen

Land-Adel bestellet, die Bischofthümer Razeburg, Oldenburg oder Lübek, und Meklenburg oder Sverin fundiret und dotiret, die Bischöfe darinnen mit einer Königlichen Gewalt per baculum inuestiret (*), und eine Menge frembder Einwohner

gegen Verehrung eines mit guldenen Hufeisen beschlagenen fürtrefflichen Hengsts) conferiret. Allein es heisset hiebey nach dem Zeugnis erstbesagten HELMOLDI, daß dieses Königreich allererst habe zu seiner Consistenz kommen sollen, si Deus res suas in Slauia direxisset. Da nun Canutus zu frühe ermordet worden, als daß er einen rechten Grund zu seiner Herrschaft in dem Wenden-Land hätte legen können, so mag dieser Actus denen Teutschen Kaysern auf dasselbe eben so wenig ein begründetes Recht geben, als wann der Pabst Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe in denenjenigen Ländern creiret, die ihn niemahlen für ihr Oberhaupt erkandt, oder doch längstens seiner Herrschaft sich wiederum entzogen haben.

(*) Davon zeugen die Exempel des Bischofs Vicelini zu Oldenburg, *Orig. Guelf. T. III. p. 19.* des Bischofs Geroldi zu Razeburg, *ibid. p. 45.* des Bischofs Conrads zu Lübek, *ibid. p. 63.* und seines Nachfolgers, des Bischofs Heinrichs, *ibid. p. 83.* aus welchen allen mit einander man an unserem glorreichen H. Heinrich dem Löwen einen wahrhaftig grossen Herrn erblicket Und ist es besonders merkwürdig, daß als der Bischof Vicelinus seinen geistlichen Hochmuth so deutlich zu Tage legte, und sich bereden wolte, sein heiliges Ambt könne kein Beneficium des Herzogs seyn; dieser grosse Fürst sich dadurch gar nicht in dem Exercitio seines Rechts irre machen lies, sondern dem vermeinten Heiligen, so wie er es verdient hatte, einen derben Verweiß unter die Augen sagte; wie solches *l. c.* umständlich erzehlet wird. Wie er dann auch die Bischöffliche Würde von Aldenburg nach

wohner aus andern Ländern dahin gezogen hat, um dieses vor seine Freyheit noch beständig streitende Volk

nach Lübek verlegt, *ibid. p. 61.* denen in Wendenland befindlichen Bischöfen die Gesetze vorgeschrieben, wie sie mit ihren Stifts-Güthern umgehen sollen, *ibid. p. 72. sq.* und von ihnen den Huldigungs-Eyd eingenommen hat. S. HELMOLDVS *L. I. c. 88.* ARNOLD. *in derelict. Helmoldi c. 26.* Der Kayser selber hat auch diese Macht des Herzogs niemahlen in Zweifel zu ziehen begehret. Wie er dann von dem Bischof Berno zu Sverin schreibet: ipsum electione Principum Pomeraniae & *gloriosi Ducis Saxoniae constitutione* primum gentis illius Episcopum effectum fuisse. S. SCHROEDERS Wißmarische Erstlinge *p. 59.* Und was man von einem Vergleich, welchen H. Heinrich der Löwe wegen seines Iuris constituendi Episcopos in Terris Transalbinis mit dem Kayser eingegangen haben sol, aus der bey PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. II. p. 672.* befindlichen Urkunde sich wil beygehen lassen, ist in denen *Orig. Guelfic. T. III. Praef. p. 41.* zur Genüge widerlegt worden. Es schreibet zwar selber H. Heinrich der Löwe, in dem Stiftungs-Brief des Bischofthums Razeburg *Orig. Guelf. l. c. p. 44.* er habe 300. Huffen Landes de beneficio suo, ex Imperiali concessione, dazu gegeben; und möchte es also das Ansehen gewinnen, daß er selber die Lehnbarkeit dieser Lande von dem Teutschen Reich eingestanden habe. Allein der hochberühmte Herr Hof-Canzler VON WESTPHALEN *Script. Rer. Cimbric. T. II. in not. ad p. 2001. & 2021.* und *Praef. p. 4. & 77.* erinnert hiebey gar gründlich, daß man die Worte bona Regni & bona Imperii in diesen Urkunden nicht also nehmen müsse, als ob etwan diese Ländereyen selber immediate Reichs-Länder gewesen wären; sondern selbige besagten nur überhaupt, daß sie dem Reich, nemlich als Allodia eines Reichs-Fürsten, zuständig gewesen seyen. Und wann der Kayser schreibe, quod Henricus Leo Pro-

Volk desto besser im Zaum zu halten, und nach und nach zu vertilligen; wie wir ebenfalls aus dem HELMOLDO *l. c. c.91. n.12.* und *L. II. c.5. n.2.* erlernen können. Er kunte es auch dahero so schlechterdings nicht geschehen lassen, daß ihme selbiges von seinen Fein-

Prouinciam vltra Albim ipsius beneficio teneat; so seye solches nach dem gewöhnlichen Kayserlichen Canzley-Stilo, und nicht nach dem eigentlichen Wort-Verstand zu erklähren. Wie dann sich darüber um so weniger zu verwundern ist, als damahlen vornehmlich die Träume in der Welt über Hand genommen haben, daß der Kayser in Ansehung der weltlichen Regierung so, wie der Pabst im Geistlichen, ein Herr der ganzen Welt seye. Und wann man nur den Herzog selber reden lässet, so findet man in dem vorhin gedachten Stiftungs-Brief des Bischofthums Sverin gar deutlich, aus was vor Güthern diese Slavische Stifter errichtet worden seyen. Dann so heisset es: ad propagandam Christianam religionem in Terra Slauorum Transalbina, in loco horroris & vastae solitudinis tres Episcopatus construximus, *allodiis, & reditibus mensae nostrae* dotauimus, insuper *ea, quam gladio & arcu nostro quaesiuimus, hereditate ampliauimus.* Und wer solte wohl glauben, daß einer derer alleransehnlichsten Hof-bedienten unsers H. Henrici Leonis, (vir potens & militaris, wie ihn ausdrüklich der HELMOLDVS nennet.) nemlich der Stamm-Vatter derer heuthigen ansehnlichen Reichs-Graven Reuß von Plauen, Heinrich von Wida, zu dem so genandten Heiligen Vicelino, dessen Freund er doch gewesen, würde gesaget haben: *nec Caesar*, nec Archiepiscopus potest iuuare caussam vestram Domino meo obnitente. *Deus* enim *dedit ei vniuersam terram hanc*; wann er nicht gewis gewust hätte, daß sein Herr in diesen Landen, als in seinem Allodio, mit einer freyen und unumschränkten Gewalt herrsche.

Feinden entzogen werden solte, und nahm also gleich bey seiner zweyten Zurükkunft von seinem Exilio aus Engelland A. 1189. Lauenburg wiederum in Besiz; S. ARNOLD. LVBEC. *L. IV. c. 11. n. 3.* GERHARD. STEDERBVRG. *in Chron. p. 861. edit.* LEIBNIT. und als H. Bernhard solches nachhero belagerte, muste er unverrichteter Dinge abziehen, und das Schloß nebst dem ganzen Lande H. Heinrich dem Löwen überlassen: quia Duci Henrico aliquas reliquias Transalbinas Deus reseruare voluit; wie der mehrgedachte ARNOLD. LVBEC. *l. c. c. 16. n. 12.* redet. Nun lässet man zwar das Vorgeben des HERMANNI KORNERI *p. 703. ap.* LEIBNIT. *T. II. Script. Brunsuic.* als ob H. Heinrich der Löwe selber seine Lande unter seine 3. Söhne vertheilet, und unserem Wilhelm Lauenburg mit seinen Zubehöhrungen angewiesen habe, an seinen Orth gestellet seyn; so viel aber kan man mit einer zuverläßigen Gewißheit sagen, daß in der A. 1203. geschehenen Erbtheilung derer Söhne H. Heinrichs des Löwen Lauenburg an den erstgedachten jüngsten Prinzen, Wilhelm von Lüneburg, unsers H. Ottonis Pueri Herrn Vatter, gekommen seye; immassen solches die auch davon vorhandene Urkunden *Orig. Guelf. T. III. p. 852. & 854.* deutlich bezeugen. Es scheinet aber nicht, daß er den würklichen Besiz dießes Landes erlanget habe (*), weilen bereits der Grav

(*) Wenigstens siehet man aus der Erzehlung ARNOLDI *L. VI. c. 15.* daß sich zwar bey seiner Vermählung mit der Dänischen Prinzeßin Helena die Einwohner des Wenden-Landes die Hofnung gemachet haben, die-

Grav Adolph von Holstein A. 1197. von H. Heinrich dem Pfalzgraven damit belehnet war; der es A. 1203. zu seiner Ranzion an K. Waldemar II. in Dännemark abtrat. ARNOLDVS LVBEC. *L. VI. c. 14. n. 7.* Hierauf ließ hochgedachter König zu Lübek sich mit grosser Solennitaet zum König derer Dänen und Slaven auch Herrn von Nordalbingien ausruffen; S. ARNOLD. *l. c. c. 17.* ALBERT. STADENS. *ad A. 1203.* und sezte seiner Schwester Sohn, den tapfern Graven Albrecht von Orlamunde, zu Lauenburg, wie in denen übrigen Slavischen und Holsteinischen Landen zum Stadthalter. Er muste aber nach dessen unglüklicher Gefangenschaft in der Bornhöveder Schlacht geschehen lassen, daß Lauenburg für seine Ranzion an den H. Albrecht von Sachsen A. 1227. abgetreten wurde. ALBERT. STA-

dieser ihr rechtmäßiger Landes-Erbe werde zu denen Landen über der Elbe wieder gelangen. Daß aber solche fehl geschlagen, hat der Ausgang bewiesen. Es lässet sich dahero auch nicht absehen, quo Iure der Verfasser des alten *Chronici* bey MADERO *Antiquit. p. 20.* und LEIBNITIO *T. II. p. 17.* wie auch BOTHO *in Chron. Picturato* IBID. *p. 361.* habe schreiben können, unser H. Otto das Kind, habe für die Befreyung, aus seiner Gefangenschaft, in die er, als ein treuer Adhaerent des Königes in Dännemark, seines Herrn Schwagers, nach der unglüklichen Bornhöveder Schlacht gerathen ist, Lauenburg abtreten müssen; es wäre dann daß man solches von einer blossen Renunciation auf seine bis dahin auf Lauenburg gehabte Gerechtsame verstehen wolte. Dann gewis ist es, daß es eigentlich Hitzacker seye, welches er für seine Persohn zur Ranzion gegeben hat. S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 24. sq.*

STADENS. *ad A. 1227.* ANONYMVS SAXO *ap.* MENCKEN *T. III. p. 124.* Und da dieser Herzog auch des Jahrs vorher sich von Razeburg Meister gemacht, S. ALBERT. STADENS. *ad A. 1226.* welches vormahls der an H. Heinrich dem Löwen ungetreu gewordene Grav Bernhard (*), da

(*) Daß die Graven von Razeburg ihre Würde nicht dem Kayser, sondern unserem H. Heinrich dem Löwen zu danken haben, scheinet mir eine ganz unläugbare Sache zu seyn. Zwar was den Heinrich von Bodewide, von welchem nachmahlen diese Graven abgestammet sind, anbelanget, so sol derselbe, wie der in denen Teutschen-Reichs-Sachen treflich bewanderte Lübekische Herr Syndicus D. KROHN in einem A. 1752. gedrukten Schediasmate *de iis, qui ex gente Comitum Orlamundensium in oris Transalbinis sedem fixerunt*, muthmasset, aus dem Geschlecht derer Graven von Orlamunde hergestammet, und von der ihme besonders angeerbten Thüringischen Stadt und Herrschaft Wihe den Zunahmen bekommen haben; immassen nach der sinnreichen Muthmassung dieses seeligen Manns das Wort Bade oder Bode sein Ambts-Nahme gewesen, und Missum Ducis bedeutet, daß h aber aus einem Schreibfehler in ein d solle verwandelt worden seyn. Es scheinet aber doch diesem entgegen zu stehen, daß er nahmentlich als Comes Henricus de Bodwide in der Urkunde von A. 1148. in denen *Orig. Guelfic. T. III. p. 434.* vorkommet; da sich dann nicht absehen ließ, wie ihme, bey dem voranstehenden Titulo Comitis, doch noch der Nahme der Bode von Wihe, wann ja das andere ein Schreibfehler wäre, habe beygeleget werden können. So lieset man auch in denen *Orig. Guelfic. l. c. Praef. p. 41.* die notitiam de origine Episcopatus & Comitatus Raceburgensis, darinnen es heisset: Henricus Dux cuidam nobili, Henrico *de Bodwede,* Comitiuam Raceburgen-

 sem

da er sich zu dem neuen Herzog Bernhard von Sachsen retirirte, und von denselben zu Atlenburg die

sem in beneficio dedit, per quam *primo nomen Comitis* idem Henricus *sortitus est;* welches sich wieder nicht sagen ließ, wann er ein gebohrner Grav von Orlamünde gewesen wäre. Deme seye aber wie ihme wolle, so ist gewis, daß als Marggrav Albrecht der Behr nach der Achts-Erklährung H. Heinrichs des Stolzen sich in den Besiz des Herzogthums Sachsen zu setzen willens gewesen, er den Graven Adolf von Holstein, weil er es mit dem Herzog gehalten, verjaget, und das Land an diesen Heinrich von Badewide gegeben habe; deme nachhero, da er Holstein wieder an den Graven Adolf abtretten müssen, von der Gertraut, H. Heinrichs des Löwen Mutter, Wagrien, und nachdeme auch dieses dem Adolph von Holstein wieder restituiret worden, von hochgedachtem Herzog Heinrich dem Löwen selber Razeburg terraque Polaborum zu Lehen gereichet worden. HELMOLD. *L. I. c. 55. 57. Orig. Guelf. T. III. p. 9.* Wie er dann in der Qualität eines Graven von Razeburg in einigen Urkunden H. Heinrichs des Löwen nahmhaft gemachet wird; S. *Orig. Guelf. l. c. p. 491. 494.* und in dem erneuerten Stiftungs-Brief des Bischofthums Razeburg von A. 1158. H. Heinrich der Löwe seiner und seines Sohns Bernhards nicht anders, als unter dem Nahmen fidelium suorum, seiner Vasallen, gedenket. S. *Orig. Guelfic. l. c. Praef. p. 44.* Und auch dieser Bernhard Grav von Razeburg stehet in vielen Urkunden unsers H. Heinrichs des Löwen. Z. E. *cit. Praefat. p. 36. & p. 43. not. x.* und in dem *Cod. Probat. p. 509. 533.* Er wurde aber nachhero sothanem seinem Landes-Herrn so ungetreu, daß er so gar A. 1181. beschuldiget worden, er habe den abscheulichen Vorsaz gefasset, ihn nebst seiner Gemahlin meuchelmörderischer Weise umzubringen; deswegen ihn der Herzog nöthigte, daß er das Schloß Ra-

die Lehen nahm, S. *Orig. Guelf. T. III. p. 119.* diesem Fürsten in die Hände zu spielen vergeblich getrachtet,

Razeburg an ihn übergeben, und selber nebst seinem Sohn Volrad sein Gefangener werden muste. S. ARNOLD. LVBEC. *L. II. c. 38. sq.* Ob nun gleich nachhero Razeburg durch Unvorsichtigkeit der Besatzung wieder verlohren gieng, so kam doch deswegen der neue sächsische Herzog Bernhard bey denen Landständten in keine Consideration; wie dann auch selber Grav Bernhard frühzeitig wieder von ihme abfiel, und nicht allein vorhin gedachter massen das Schloß Lauenburg verstöhren half, sondern auch mit unter H. Heinrichs des Löwen Armee war, welche A. 1189. Bardewik verstöhrte, S. *Orig. Guelf. T. III. p. 128.* und A. 1190. von dem Herzog nebst dem Graven von Swerin commandiret wurde, den rebellischen Graven Adolph von Dassel zu züchtigen. S. *Orig. Guelf. l. c. p. 132.* Von der Zeit an giengen die Sachen des H. Bernhards immer ärger, wie aus demjenigen zu ersehen, wenn ARNOLD. LVBEC. *L. III. c. 1.* von ihme schreibet: Bernhardus non vt verus Princeps proficiebat, sed vt superpositus degenerabat; vnde nec ab Imperio iuxta statum prioris est honoratus, nec a Principibus vel nobilioribus terrae est reputatus; und der Grav Bernhard blieb in der Treue gegen unsern H. Heinrich den Löwen beständig. Und obgleich sein Sohn Bernhard der Jüngere aus einer unzeitigen Furcht abermahlen zu dem H. Bernhard und dem Marggraven von Brandenburg, welche den Krieg im Nahmen des Kaysers führten, übergieng, ARNOLD. LVBEC. *L. IV. c. 7.* so ist doch nirgends bemerket, daß er ihme von neuem den Eyd der Treue geschwohren habe. Ja es scheinet vielmehr aus dem Zusaz des Geschichtschreibers sub nomine Imperatoris, daß der Grav den neuen Herzog für seinen Lehen- und Ober-Herrn nicht gehalten, sondern blos ihn als einen Kayserlichen commandirenden General respectiret habe.

trachtet, H. Heinrich der Löwe aber und sein Sohn, der Pfalz-Grav, wenigstens iure dominii directi so lange besessen haben, bis es bey Gelegenheit des Kriegs mit dem Graven Adolf von Holstein und K. Kanuto in Dännemark durch die Einwohner an dessen Bruder, H. Waldemar von Schleswig, nachmahligen König eingeräumet worden ist; S. ARNOLD. LVBEC. *l.c. c.13.* so siehet man nun schon, quo fato eigentlich diese Lande von dem Patrimonio Henrici Leonis abgerissen worden seyen. Nachdeme nun nachhero auch H. Albrecht den Graven Adolph von Holstein sowohl, als den Graven Heinrich von Swerin genöthiget hat, daß sie ihr Land von ihme zu Lehen nehmen musten; (wie das lezte aus der Urkunde *Orig. Guelf. T. III. Praefat. p. 59.* erhellet, das erste aber der seelige Herr Geheimte-Justiz-Rath GRVBER *in not. ad. Orig. Liuon. p. 140.* erwiesen hat;) so leget sich endlich aus dieser kurzen Erzehlung Sonnenklar zu Tage, **daß H. Albrecht von Sachsen der erste** *Acquirens* **der Stadt und des Schlosses Lauenburg,** von welchem nachhero das ganze Land benennet worden, und welches in der Folge der Zeit ein besonderes von dem eigentlich so genandten Herzogthum Sachsen oder denen Chur-Landen abgetheiltes Herzogthum ausgemachet hat, **gewesen seye; daß er aber dasselbe keineswegs als ein Pertinenz des seinem Herrn Vatter, H. Bernhard, verliehenen Herzogthums Sachsen** (*), son-

(*) Es scheinet auch, H. Bernhard habe nicht undeutlich auf dem zu Braunschweig A. 1208. gehaltenen Reich-

sondern *iure belli* erlanget; di-ser sein Herr Vatter aber um dessentwillen, daß er Lauen-burg

Reichs-Tag dem K. Otto IV. zu erkennen gegeben, daß er weit von denen Gedanken entfernet seye auf Lauenburg Prätension zu machen. Immassen er den auf der Burg stehenden ehrenen Löwen nach dem Zeugnis ARNOLDI *L. VII. c. 18.* also angeredet: quousque hiatum vertis ad Orientem? desine, nam habes quod voluisti: Conuertere nunc ad Aquilonem. Wodurch er, wie der seelige Herr Geheimte Justiz-Rath GRVBER *Orig. Guelf. T. III. p. 313. not. k.* dieses bon mot gar sinnreich erklähret, den Kayser hat anfrischen wollen, daß er dem König in Dännemark dasjenige wiederum entziehen solle, was derselbe in denen Wendischen Landen sich zum Praeiudiz des Welffischen Hauses zueignete; als der nicht allein wie SAXO GRAMMATICVS *Rer. Danic. L. XV. p. 371.* erzehlet, von K. Friederich I. selber ehemahlen gegen H. Heinrich den Löwen unter der Versprechung einer völligen Unterwerfung derer Wendischen Lande aufgehetzet worden; sondern auch in Ansehung des dominii totius Nordalbingiae, id est omnium terrarum ad Aquilonarem partem Albiae nach dem Bericht der *Historiae gentis Danorum ad A. 1181. ap.* LINDENBROG *p. 271.* eine Kayserliche güldene Bulle und Päbstliche Confirmation erhalten hat. Doch fänget die eigentliche Herrschaft derer Dänen in denen Wendischen Landen nicht sowohl von K. Waldemar als vielmehr von seinen Söhnen, Canuto und Waldemaro II. an. Dann so lange H. Heinrich der Löwe lebte, giengen alle Bemühungen seiner Feinde in diesen Landen festen Fuß zu fassen fruchtlos ab. ARN. LVBEC. *L. III. c. 4.* Bey K. Waldemar II Regierung aber blieb der vorhin gedachte Titul König der Slaven nicht mehr ein leerer Nahme. Dann ob gleich der König, als er in des Graven von Swerin Gefangenschaft gerathen, versprechen muste, daß nicht allein er die sämbtliche Wendische Lande

burg *in alieno* erbauet, und eine kurze Zeit besessen, niemahlen einige Rechtsgültige Ansprache auf dasselbige erhalten habe (*). Wie nun

dem Teutschen Reich wieder abtretten wolle, sondern der Grav von Orlamünde die von ihme bis dahin gehabte Lehen künftig vom Kayser empfangen solle, S. die Urkunden *Orig. Guelfic. T. IV. Praef. p. 85. & 88.* so war doch dieser unglükliche Vorfall ganz gegen seine erste Absicht; immassen nach denen beyden bey BANGERTO in *Orig. Lubecensib. p. 1296.* edirten Urkunden dieser König so fest gewillet gewesen in diesen Landen auf beständig Fuß zu fassen, daß er sich auch A. 1214. von K. Friderico II. und dem Pabst Alexandro IV. dasjenige confirmiren ließ quicquid in Slauia Rex Canutus comparatum paterno suoque labore tenuit. Es ist auch seines Versprechens ohngeachtet von dieser Zeit an der Titul König der Wenden oder Slaven von denen Königen in Dännemark allezeit beybehalten, und nicht allein von ihme Waldemaro II. (S. die Urkunden in des seeligen Herrn Geheimten-Justiz-Rath GRUBERS *Orig. Linon. Append. Document. p. 262. sq.*) sondern auch von seinen glorreichen Nachkommen bis auf den heutigen Tag geführet worden. S. SCHEIDTS zu Copenhagen gehaltene Disputation de *Origine Tituli Regis Vandalorum Regibus Daniae iam pridem familiaris*; worinnen jedoch der Ursprung dieses Tituls schon von denen Zeiten des von K. Lothario gemachten Obotrittischen Königes Canuti hergeleitet werden wil.

(*) Es ist merkwürdig, daß H. Albrecht von Sachsen selber dieses Land vor kein Pertinenzstük des Herzogthums Sachsen gehalten; dann sonsten würde er es seinem Titel nicht besonders einverleibet haben, wie er doch gethan hat, da er sich bekandter massen Ducem Saxoniae & *Dominum Nordalbingiae* geschrieben. Nachdeme er aber einmahl den Grund zu dieser neuen Herrschaft durch das Glük der Waffen geleget,

nun die Durchl. Fürsten von Anhalt nicht von diesem Herzog Albrecht, sondern von dessen Bruder, Grav Heinrich dem Fetten, abstammen, also können sie ex iure sanguinis keine Succession in denen von ihme neuer Dinge acquirirten Landen praetendiren, sondern müssen zuförderst beweisen, daß sie in die Mitbelehnschaft von ihme aufgenommen worden seyen; welches jedoch ihnen bishero zu erweisen ganz unmöglich gewesen ist. Hiedurch aber bekommet alles dasjenige, was von dem Herrn Geheimten-Rath S. 296. vor die causam Anhaltinam gesaget worden, ein anderes Licht. Man findet diese Gründe kürzlich beysammen *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 8. not. g.* Es hat aber der gelehrte Herr Closter-Consulent STRVBEN, ein würdiger Sohn unsers hochverdienten Herrn Geheimten Justiz-Raths, diese

get, so unterließ er nichts um selbige immer mehr und mehr ansehnlich zu machen. Er suchte zu dem Ende die Gerechtsame H. Heinrichs des Löwen in Ansehung derer Stifter Lübek, Swerin und Razeburg hervor, und wolte die dortige Bischöfe als seine Landstände tractiren, auch selbsten Liefland mit dahin rechnen. Sie wandten sich aber, um ihre Unmittelbarkeit zu behaupten, an die Reichs-Versammlung. S. des seeligen Herrn Geheimten-Justiz-Rath GRVBERS *Orig. Liuon. p. 259. sq.* und die *Orig. Guelf. T. IV. p. 248.* Und als er einen gleichen Versuch auf die Stadt Hamburg, auf Dithmarsen, auf die Gravschaft Stade und einen weitläuffigen Herzoglichen Forst thun wolte, widersezte sich ihme der Erzbischof Gerhard von Bremen. S. STAPHORSTS Hamburgische Kirchenhistorie *T. II. p. 17.*

diese wichtige Controvers in einer unter dem Vorsiz des berühmten Herrn Hof-Rath AYRERS zu Göttingen A. 1754. gehaltenen sehr gelehrten Disputation unter dem Titul *Vindiciae Iuris Brunsuicensis & Luneburgensis in Ducatum Saxo Lauenburgicum Cap. III.* weitläuffiger und mit vieler Gründlichkeit ausgeführet, und zugleich mit mehrern erwiesen, daß das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg die Lauenburgische Länder nicht nur als ein altes **Patrimonium Herzog Heinrichs des Löwen in Anspruch** nehmen könne, immassen man nicht sagen könne, daß sie solches derelinquiret hätten, *p. 24.* sondern vielmehr gewis seye, daß sie noch A. 1369. durch das zwischen dem Lüneburgischen Herzogen Wilhelm und Magnus Torquatus auf einer- und dem Lauenburgischen Herzog Erich auf der andern Seite errichtete Pactum Successorium (welches man daselbsten *p. 41. sq.* der Länge nach vorfindet) ihren alten Gerechtsamen ein neues Gewicht gegeben haben. Nach seinen fernerweit daselbst geäusserten überaus bündigen Argumentis haben die Herzoge von Meklenburg, deren der Herr Geheimte-Rath S. 312. Meldung thut, zwar A. 1431. und A. 1518. mit denen Herzogen von Sachsen-Lauenburg ebenfals dergleichen Erb-Verbrüderungen errichtet, *p. 112.* aber diese können darum um so weniger dem Durchlauchtigsten Hauß nachtheilig seyn, weilen dasselbe durch das ältere Pactum von A. 1369. schon ein Ius quaesitum erlanget hatte, welches ihme von denen Lauenburgischen Herzogen nicht wiederum entzogen werden kunte.

kunte. Und überhaupt sind dergleichen Erb-Verbrüderungen, wann es ihnen, wie in gegenwärtigem Casu, an der Kayserlichen, als Ober-Lehens-Herrlichen, Einwilligung fehlet, von keiner Verbindlichkeit *p. 115. sq.* Um so weniger aber kan um dieser vermeintlicher Meklenburgischer Iurium willen das Allerdurchlauchtigste Königlich Preußische Hauß einigen Anspruch auf die Lauenburgische Lande machen, wie man aus S. 292. schliessen solte. Da ja, wann auch Meklenburg einiges Recht auf Sachsen-Lauenburg hätte, denen Durchlauchtigsten Herrn Marggraven von Brandenburg in dem A. 1442. errichteten Pacto Successorio ein mehrers nicht versprochen worden, als daß sie existente casu denen Herzogen von Meklenburg in denenjenigen Landen succediren solten, die sie tempore pacti würklich besessen hatten. *p. 124. sq.* Nichts zu gedenken, daß als A. 1660. die Herzoge von Lauenburg an eine neue Erb-Verbrüderung mit Meklenburg gedachten, der Churfürst von Brandenburg sich heftig dagegen gesetzet, und eo ipso eingestanden hat, daß er auch das schon ältere Pactum de A. 1518. als ihme praeiudicirlich nicht agnosciren wolle. *p. 126.* Wie er dann auch bey dem ereigneten Fall, als Sachsen-Lauenburg ausgestorben, sich ausdrüklich derer Fürsten von Anhalt angenommen hat; welches er gewislich nicht würde gethan haben, wann er geglaubt hätte, daß sein euentual-Recht auf Meklenburg ihme einige Gerechtsame auf Sachsen-Lauenburg verschaffen könne. *p. 123.* Die Sachsen-Lauenburgische Prinzeßinnen, deren der Herr Geheimte-Rath ebenfals S. 300. 303.

 306.

306. gedenket, gründen sich zwar darauf, daß sowohl H. Heinrich der Löwe die Lauenburgische Lande als ein Allodium besessen, als auch H. Albrecht von Sachsen, als primus acquirens, iure belli dieselbe erlanget habe, mithin dieselbe ohnstreitig eben die vorige Qualitaet behalten hätten; da nun die nachfolgende Herzoge sie dem Kayser und dem Reich zu Lehen aufgetragen, so seyen sie, wie andere feuda oblata, auch der weiblichen Succeßion fähig. Allein der gelehrte Herr SRVBEN wendet dagegen ein, daß diese lezte Thesis wohl ohnmöglich zu beweisen seyn werde, und in regula vielmehr die Praesumtion gelte, **daß alle Reichs-Lehen Mannlehen seyen;** *p. 131.* und habe auch dahero H. Otto das Kind als er bey Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg sein Vätterliches Erbe dem Kayser zu Lehen auftrug, ausdrüklich sich wegen der weiblichen Succeßion in dem ersten Lehenbrief prospiciret. S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 52.*

§. 63.

Von der Praetension auf die Ostfrießländische Lande.

Die mit **dem Fürsten von Ostfrießland** getroffene Erb-Verbrüderung, deren der Herr Geheimte-Rath S. 289. jedoch ohne den Zeitpunkt, wann selbige errichtet worden, zu bemerken, gedacht hat, kam im Jahr 1691. den 20. Mart. (*) zu ihrer Richtigkeit. Nun versprach Kraft derselben der Fürst

(*) Es ist jedoch dieses Jahr unten S. 313. richtig ausgedrucket worden; welches man zu bemerken vor nöthig erachtet, um allen Argwohn einer unbilligen Censur von sich abzuwenden.

Fürst Christian Eberhard von Ostfrießland dem Churfürsten Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg, daß, im Fall der Fürstliche Ostfrießische Manns-Stamm erlöschen würde, sothanes Fürstenthum mit allen dazu gehörigen Herr- und Lehenschaften, als ein Erb-Mann-Lehen an das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg verfallen solte, und erhielte dagegen die Versicherung, daß, wann die Fürsten von Ostfriesland das Aussterben des Männlichen Stammes derer Herzoge von Braunschweig-Lüneburg erleben würden, ihnen die Gravschaften Hoya und Diepholz, so wie selbige das Durchlauchtigste Hauß von Kayserlicher Majestät zu Lehen trägt, als ein Erb-Mann-Lehen heimfallen solte. Da nun die Ostfrießländische Herrschaft A. 1464. von dem A. 1454. in den Graven-Stand erhobenen Freyherrn Ulrich von Gretzyhl an K. Friederich III. zu Lehen aufgetragen, vormahls aber grösten Theils von ihme als sein Erb- und Eigenthum besessen, und als ein Erb-Lehen ihme wieder conferiret worden; S. LVNIGS Reichs-*Archiu Part. Speciali Continuatione II.* unter dem Fürstlichen und Grävlichen Hauß Ostfrießland *p. 496. sq.* überhaupt aber ein Lehen-Mann von einem solchen feudo hereditario durch Erb-Verträge disponiren kan; und noch über das der Kayser in seiner Wahl-Capitulation ausdrüklich verspricht, die unter Churfürsten, Fürsten und Ständten aufgerichtete Erb-Verbrüderungen ohne Wei-

Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form zu *confirm*iren; einfolglich auch diese Erb-Verbrüderung durch die spähtere Wahl-Capitulation K. Carls VI. A. 1711. implicite confirmiret worden ist; so siehet man nicht ein, was ihr an ihrer Rechts-Gültigkeit fehlen könne; zumahlen auch bekandter Massen hochgedachter Churfürst Ernst August A. 1692. die Chur-Würde, und mit derselben alle Gerechtsame derer Churfürsten, worunter auch **vermög der Güldenen Bulle** *Tit. X. §. 2.* diese gehöhret, **daß sie durch Kauf- und Schenkungen und überhaupt** *ex quacunque caussa legitima*, **mithin auch durch Erb-Verbrüderungen, die Reichs-Lehen an sich bringen können,** für sich und sein Durchlauchtigstes Hauß erlanget, und er also keiner weitern Kayserlichen Confirmation und Bestättigung von nöthen gehabt hat. Es hat auch die Verbindlichkeit dieses Pacti hochgedachten Fürstens Herr Sohn und Nachfolger, Fürst Georg Albrecht, A. 1725. sehr wohl anerkandt, und dem Höchstseeligen König Georg I. glorreichesten Andenkens das dadurch erlangte euentual Successions-Recht zu conseruiren versprochen. Als dahero A. 1732. Ihro Königl. Maj. von Preußen das Wappen und den Titul von Ostfriesland annahmen, und man ab Seiten des Fürsten von Ostfrießland ein und andere neuerliche Forderungen, die in obigem Pacto nicht enthalten waren, machen, besonders aber begehren wolte, daß nach Abgang des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg denen Herrn Fürsten von Ostfrießland, an statt derer Gravschaften Hoya und Diepholz, eine Sum-

Summe Geldes gezahlet werden mögte, Ihro Königliche Großbritannische Majestät den 12. May 1733. ihme die Erklährung thaten, daß Sie Ihrer Seits sich lediglich an das zwischen Ihrem und dem Fürstlichen Ostfrießländischen Hauß *subsistirende Pactum Successorium* hielten. Siehet man hingegen auf die an Chur-Brandenburg verliehene Kayserl. Exspectanz, auf welche dieses hohen Hauses Gerechtsame in der Ostfrießländischen Succession allein gegründet sind, so ist selbige jünger, als gedachtes Pactum Successorium, und erst A. 1694. erhalten worden; sie kan aber auch von darum zu Recht nicht beständig seyn, weilen der Kayser vermög seiner Wahl-Capitulation keine Exspectanz sine praeuio consensu derer Churfürsten ertheilen kan, daran es hier gänzlich fehlet. Als daher A. 1744. den 26. May der Fürst Carl Edzard, als der lezte seines Stammes, verstorben, so haben Ihro jeztregierende Königliche Groß-Brittannische Majestät nicht allein solche Dero hohe Gerechtsame denen Ostfriesländischen Canzler und Räthen, dem Hof-Gericht und sämbtlichen Land-Ständten bekandt gemacht, sondern auch bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath davon die Anzeige gethan, und dem Königlich Preußischen Gesuch um die Belehnung und Manutenenz des ergriffenen Besitzes eine feyerliche Protestation entgegen gesetzet. Und wie diese Sache nachhero zu grössern Weitläuftigkeiten gar leicht hätte Anlas geben können, so haben allerhöchst gedacht Ihro Königliche Groß-Britannische Majestät, als Churfürst von Hanover, nach Dero beywohnenden weltgepriesenen Aequa-

Aequanimitaet und grossen Gerechtigkeits-Liebe, also gleich die Reichspatriotische Versicherung von sich gegeben, daß in unverhoftem Fall, da mit Ihro Königlichen Majestät von Preussen nicht alles in der Güte beygeleget werden könte, allerhöchst dieselben, als ein Standt des Teutschen Reichs, keinen andern, als viam iuris ordinariam, erwählen, und mithin alles der Oberrichterlichen Decision Ihro Kayserl. Majestät überlassen wolten.

§. 64.

Appellation an die Reichs-Gerichte in causis Consistorialibus.

Bey demjenigen, was der Herr Geheimte-Rath S. 361. von einer Streitigkeit wegen einer Appellation in Consistorialibus erzehlet, verdienet mit angemerket zu werden, daß ebenfals in Sachen von Werder contra von Wustrau die Frage: **ob von einem Consistorial-Urthel an die Reichs-Gerichte appelliret werden könne:** in Bewegung gekommen seye. Die dahin gehöhrige Schriften werden in des höchstverdienten Herrn Vice-Canzlers VON PRAVN fürtreflicher *Bibliotheca Brunsuicensi n. 1815. sq.* nahmhaft gemacht.

§. 65.

Warum H. Heinrich der Löwe die Lüneburgische Lande durch seine Achts-Erklahrung nicht verlohren habe.

Die Meinung des Herrn Canzlers VON LVDEWIG, daß H. Heinrich der Löwe nach seiner Achts-Erklährung **die Lüneburgische Lande,** (ja wir dörffen noch ein mehrers sagen, und auch **die Braunschweigische und Northeimische weitläuffige Herrschaften** hinzusetzen,) um dessent-

sentwillen behalten habe, weilen sie ein **Mütterliches Erb-Guth gewesen seyen**, hat allerdings ihren guten Grund; wie aus denen *Orig. Guelf. T. III. p. 105.* zu ersehen: und der Herr Geheimte Rath, der selbige S. 364. zu bestreiten scheinet, hat die Beschaffenheit der Achts-Erklährung H. Heinrichs des Löwen **nicht nach der Gewohnheit der damahligen Zeiten, sondern nach denen heutiges Tags geänderten Gebräuchen beurtheilet.** Dann obgleich einige ziemlich alte Schriftsteller uns bereden wollen, daß H. Heinrich der Löwe durch seine Achts-Erklährung **sowohl Lehen als Erbe** verwirket hätte, und man ihme von dem leztern nur einige wenige Stücke **aus Gnaden, und wie wir jetzo reden würden,** als eine *Competenz* gelassen habe; (wie dann solches z. E. der AVCTOR ANONYMVS *de vitis Impp. apud* MENCKEN *T. III. p. 111.* thut, wann er saget: Henricus Leo *iure suo, proprietatibus & feodis sententialiter destitutus est. Feuda ad Dominos suos redierunt, proprietates vero Imperatoriae potestati cesserunt. Pueri quoque ipsius proprietates suas perdiderunt, quod infra annum & diem ab Imperatoria potestate eas non abstraxerunt* (*); und eine gleiche

(*) Die Lehre, wer Jahr und Tag in der Reichs-Acht ist, verlieret sowohl Lehen als Eigen, und die Kinder selber, wann sie sich nicht binnen dieser Frist aus der Acht ziehen, sind eben dieser Strafe unterworffen, ist sonsten denen Teutschen Rechten nicht ungemäs; wie aus dem *Speculo Sue-*

gleiche Sprache das *Chron. vetus Luneburg. ap.* ECCARD. *T.I. p. 1394.* und daß *Chronicon Rythmicum c. 34. ap.* LEIBNIT. *T.III. p. 57.* führen;) ja obgleich dieses von darum wahrscheinlich scheinen mögte, weil der Grund der wider den Herzog auf dem Reichs-Tag erhobenen Klage **nicht aus einem etwan begangenen Lehensfehler**, und wie man insgemein vorgiebt, weil er dem Kayser auf dem Italiänischen Zug keine weitere Hülfe leisten wollen, sondern daher genommen worden, weilen er an dem Bischof von Halberstadt, dem Landgraven von Thüringen, und dem Marggraven von Lausitz angeblicher Weise **den Landfrieden solle gebrochen haben;** und man deswegen sich einbildet, ein solcher rebellischer und ungehorsamer Fürst habe **nicht allein seine Lehen, sondern auch sein Eigenthum verlohren:** so fehlet es doch nicht an wichtigen Argumentis, welche uns zuverläßig schliessen lassen, daß H. Heinrich der Löwe, des gegen ihn ausgesprochenen Urthels ungeachtet, doch wenigstens seine Allodia von Rechtswegen habe behalten müssen. Dann einmahl ist es wahr, daß aller gegen den Herzog vorgebrachten harten Beschuldigungen ohngeachtet, dessen Sache dennoch von dem Kayser und Reich als **eine Lehens-**

Suenico art. 186. und dem **Sächsischen Land-Recht** *L. I. art. 38.* erhellet: und scheinet sie aus denen alten Legibus Palatinis entlehnet zu seyn, vermöge deren auch selber der Kayser, wann er binnen Jahr und Tag in dem Kirchen-Bann war, des Reichs verlustig erklähret wurde. S. LAMBERT. SCHAFNABVRG. *ad A. 1076. 1077.*

hens-Sache betrachtet, und dahero gegen ihn kein *Criminal*, sondern ein **Lehens-Gericht** niedergesetzet worden seye. Als er nun selbiges, als seinen habenden Reichs-Fürstlichen Vorrechten und Privilegiis zuwider, nicht agnosciret, auch davor, tamquam coram iudice suspecto, vernünftiger Weise nicht erschienen ist, so wurde gegen ihn **nach Lehen-Recht** das Urthel gesprochen, von denen Allodiis aber, welche ohnehin für dieses Iudicium feudale keinesweges gehöhret hatten, nicht die mindeste Erwähnung gethan. Es reden dahero die Schriftsteller, welche uns den Fall dieses grossen Fürsten erzehlen, von nichts anders, als **daß er aller seiner Reichs-Lehen** beraubet worden seye. OTTO DE S. BLASIO sagt *c. 14. Sententia Principum Ducatu Norico & omni praediorum & beneficiorum possessione* **feudali poena** *mulctatus priuatur*; und ALBERICVS *in Chron. ad A. 1193. p. 400.* nachdeme er von des Herzogs Achts-Erklährung und wie dessen Herzogthümer an andere verliehen worden, gehandelt, füget hinzu: ***Allodium suum*** *de Brunsuic & de Luneburg & ea, quae in Slauia acquisierat,* ***retinuit.*** Hiernächst so thut der Kayser selber in der merkwürdigen Urkunde, durch welche er das Herzogthum Engern und Westphalen an den Erz-Bischof Philipp von Cölln verschenket hat, und die man bey GELENIO *de admiranda magnitudine Coloniae Agrippinae p. 73. sq.* MIRAEO *Supplement. T. III. p. 1186.* und in denen *Orig. Guelf. T. III. p. 101.* vorfindet, von nichts anders, als **einer Entsetzung**

derer Reichs-Lehen Meldung: *sub feudali iure*, sagt er, *legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset, nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est, ac proinde tam Ducatus Bauariae, quam Westphaliae & Angariae, quam etiam vniuersa, quae ab Imperio tenuerat, beneficia per vnanimem Principum sententiam in solemni curia Wirziburc celebrata ei abiudicata sunt, nostroque iuri addicta & potestati.* So ist auch gewis das Zeugnis des ARNOLDI LVBECENSIS, eines gar wichtigen Scribenten, nicht aus der Acht zu lassen, wann er *c. 36.* ausdrüklich sagt, *hoc tamen circa ipsum* (Henricum Leonem ab Imperatore proscriptum) *dispensatum est, vt patrimonium suum vbicumque terrarum fuisset, sine omni contradictione liberrime possideret.* S. *Orig. Guelf. T. III. p. 116. sq.* Nichts zu gedenken, daß der Herzog niemahlen dieses ausgesprochene Urthel als rechtmäßig agnosciret hat, noch auch agnosciren können; sondern wie er beständig dagegen protestiret, also hat er auch die vielfältige Vertröstungen erhalten, die Sache solle noch einmahl auf den Reichs-Tag gebracht, (S. *Orig. Guelf. l. c. p. 116. & 122.*) ja so gar er solle plenarie restituiret werden. S. ARNOLD. LVBEC. *L. III. c. 28.* Wogegen zwar die ihme gehäßige Reichs-Ständte heftig protestiret, niemahlen aber sich im mindesten gereget haben, als ihme der Kayser zu wiederhohlten mahlen versprochen, daß alle seine Allodia, sie mögten gelegen seyn, wo sie wolten, unangetastet bleiben solten. S. ARNOLD. LVBEC.

L. II.

L. II. c. 41. Dieses Kayserliche Versprechen allein beweiset schon zur Genüge, daß H. Heinrich der Löwe sein ganzes Eigenthum von Rechts wegen habe behalten müssen. Als auch nachhero dieser bey allem seinem Unglük großmüthige Fürst einiger massen wiederum mit K. Heinrich VI. ausgesöhnet worden, lies er seinen ältesten Sohn immer bey demselben verbleiben, um an der gänzlichen Restitution seiner verlohrnen Länder, (pristini honoris (*), wie der Probst GERHARDVS von Stederburg redet,) zu arbeiten. Und ist es ein ganz besonderer Umstand, der in denen *Orig. Guelf. T. III. p. 139. n. o.* aus einem glaubwürdigen Chronico Mscto der Königlichen Bibliothek zu Hanover angeführet wird, daß dem K. Heinrich VI. bey seiner Crönung von dem Pabst auferleget worden: *vt Ducem Saxoniae* (Henricum Leonem) *cum integritatis restauro tamquam gratiae suae fomentis recuperandum pristinis honoribus restitueret.* So daß es so gar das Ansehen gewinnen will, daß der Pabst sowohl, als der Kayser geglaubet haben, der Sächsische Herzog Bernhard habe durch die Achtserklährung H. Heinrichs des Löwen kein weiteres Recht auf das Herzogthum Sachsen erlanget, sondern seye

(*) Jedermann weiß, daß honor und feudum bey denen Scriptoribus medii aeui Synonyma seyen. Hier aber heisset es wohl so viel, als die Herzogliche Würde von Bayern und Sachsen. Deme seye, wie ihme wolle, so ergiebt doch auch dieser Ausdruk, daß H. Heinrich der Löwe nicht Ursache gehabt habe, den Kayser um die Widererlangung seiner Allodiorum, als eine niemahls verlohrne Sache, supplicando anzugehen.

seye noch bis dahin ein blosser Kayßerlicher Gouverneur oder Stadthalter darinnen gewesen, dessen Ius, tamquam mere temporarium, alle Augenblicke pro lubitu von dem Kayser, ohne ihm dessentwegen Unrecht zu thun, revociret werden könne. Deme seye, wie ihm wolle, so ist doch gewis, daß es nachhero durch die Vermitlung des Pfalzgraven Conrads, dessen Tochter seitdeme H. Heinrichs des Löwen ältester Sohn geheurathet hatte, dahin gekommen, daß der Kayßer diesen unglüklichen Fürsten nicht weiter verfolget, S. *Orig. Guelfic. l. c. p. 151.* und er selbsten also, wenigstens **bey dem ruhigen Besiz seines** *Allodii*, bis an sein Lebens Ende ne ipso quidem Caesare dissentiente verblieben, und in seiner Fürstlichen Residenz zu Braunschweig A. 1195. verstorben ist. Man kan demnach mit aller Zuversicht sagen, daß weder de iure noch de facto damahlen an demjenigen gezweifelt worden seye, woran man post tot Saeculorum decursum jetzo allererst zweiflen wil. Der Einwurf, den der H. Geheimte-Rath machet, **daß das Lüneburgische Vätterlich- und nicht Mütterliches Erb-Guth gewesen** seye, thut gewislich nichts zur Sache, weilen, dieses Land, da es aus der Billingischen Erbschaft durch die Herzogin Wulfhild an das Welphische Hauß gekommen, doch ein vor allemahl ein Allodium geblieben ist; wie selber weiter unten S. 653. von dem Herrn Geheimten-Rath gar recht gelehret wird. Siehet man auch nur die bekandte Urkunde von Errichtung des Herzogthums Braunschweig *Orig. Guelf. T. IV. p. 49. sq.* an, so wird das hier gesagte

durch

durch das eigene Geständnis K. Friederichs II. hinlänglich bestättiget. Und wer wolte doch wol glauben, da diese Urkunde auf dem öffentlichen Reichs-Tag ausgefertiget worden, daß man in der Reichs-Canzley nicht mehr solte gewust haben, wie weit sich K. Friederichs I. ohngefehr 50. Jahr vorhero gegen den Herrn Groß-Vatter des neuen Braunschweigischen Herzogs ausgesprochene Achtserklährung extendiren und erklähren lasse? Ja solte man über eine solche Sache, welche den Kayßer so sehr erfreuet, daß er sie nach dem Bericht des GODEFRIDI COLONIENSIS denen Annalibus Imperii einzuverleiben ausdrüklich befohlen hat, nicht auch die Annales Imperii, quoad ante acta, zu Rath gezogen haben? Und wie würde alsdann Otto Puer bestanden seyn, wann er das als sein Allodium dem Reich zu Lehen offeriret hätte, was doch seinem Herrn Groß-Vatter durch Urthel und Recht abgesprochen worden? Nichts zu gedenken, daß ehemahls der Kayßer selber des Pfalzgraven Töchtern ihr Väterliches Erb abgekauffet hat. Hätte aber H. Heinrich der Löwe seine Patrimonial Güther bey seiner Acht verlohren gehabt, was würde dann denen Töchtern des Pfalzgraven, als seinen Enkelinnen, zu verkaufen übrig geblieben seyn?

§. 62.

Ob die Marggravschaft Sachsen aus denen Braunschweigischen Landen bestanden?

Nachdeme man die Braunschweig-Lüneburgische Historie immer mehr und mehr von allen willkührlichen Traditionen zu reinigen bemühet ist, so wird wohl schwerlich

 jemand

jemand künftighin glauben, daß K. Otto I. wie es hier S. 365. heisset, seinem Bruder Heinrich **die Marggravschaft Sachsen überlassen habe;** und noch weniger wird das Vorgeben des Herrn Geheimtenraths Glauben finden, daß diese Marggravschaft **eigentlich in denen jetzigen Braunschweigischen Landen bestanden** seye. Dann die damahlige Marggravschaft Sachsen war gegen die Slaven angerichtet (*), und verwaltete selbige zu K. Ottonis I. Zeiten, der so Ruhmvolle Marggrav Gero, einer der grösten Helden, die damahls in Teutschland lebten, tot victoriis, quot praeliis clarus, wie WITIKINDVS *L. III. Annal. p. 655.* von ihme sagt; der aber weder zu der Verwandschaft des Kayßerlichen Sächsischen Hauses, von deme unsere Herzoge abstammen, noch zu denen Besitzern des Braunschweigischen Landes gerechnet werden kan. Die jetzige Braunschweigische Lande gehöhrten also des Kayßers Ottonis I. Bruder Heinrich, nachmahligen Herzog in Bayern, aber als ein freyes Allodium zu. Und wann sich nachhero findet, daß unter seiner Nachkommenschaft **die beyden Ecbert** (**), welche

(*) Von der gegen die Dänen angelegten Marggravschaft Schleswig ist hier gar nichts zu sagen, und ihre ganze Existenz ist ohnehin noch in der alleräussersten Ungewisheit; wie der Hofrath SCHEIDT in einer vormahls zu Copenhagen geschriebenen Abhandlung *de Dania Germanico Imperio nunquam clientelari §. 15. Script. Hafnienf. T. I. p. 124. sqq.* bereits mit mehrerem dargethan hat.

(**) Es hat zwar dem H. Past. FALCKE beliebet in denen Braun=

welche Herrn des Landes Braunschweig gewesen, zugleich Marggraven von Sachsen genennet werden; so ist dieses bey ihnen ein Ambts-Nahme, welchen sie neuer Dinge acquiriret, und der mit denen Braunschweigischen Patrimonial Landen niemahlen verknüpffet war. LAMBERTVS

Braunschw. gelehrten Anzeigen J. 1745. *p. 857. sqq.* den Saz, daß die beyden Marggraven Ecberti von H. Heinrich in Bayern abgestammet, zu bestreiten. Da aber sowohl des Herrn FALCKE Schema Genealogicum als auch dasjenige, welches in denen *Orig. Guelf. T. IV. p. 402. sqq.* vorgetragen worden, noch gar vieles aus blossen Historischen Hypothesibus annimt, und man in Regno Historico keine orthodoxe Parthey kennet, welche durch einen willkührlichen Machtspruch eine formulam concordiae zu machen im Stand wäre, so mus man die Entscheidung eines jeden Lesers Einsicht überlassen. Genug, daß der Saz des Herrn Geheimtenraths weder bey der einen noch bey der andern Meinung etwas gewinnet, und es allemahl wahr bleibet, die Marggravschaft Sachsen hat mit denen Braunschweigischen Landen keine *Connexion* gehabt. Es würde auch vergeblich seyn, auf CRANZIVM sich zu berufen, wie doch in denen *Orig. Guelf. T. IV. p. 406.* geschehen. Dann wann dieser sonst an sich nicht zu verachtende Geschichtschreiber schreibet: Henricus, frater Magni Ottonis, genuit Henricum & Brunonem filios. Henricus patri succedit in Bauaria; Bruno rediit in Saxoniam, & ibi parte ditionis illi permissa, tenuit Meluerode & Hogowarde, *titulumque sumsit, vt Marchio Saxoniae diceretur*, quando titulum Ducatus Saxoniae tenerent Hermannus & filii eius; so gilt doch dieses wegen der Länge der Zeit, in welcher CRANZIVS nach dem Brunone allererst gelebet hat, nicht mehr als eine jede Historische Muthmassung, ja wohl gar als ein Traum.

BERTUS SCHAFNABURGICUS erzehlet *ad A. 1067.* wie Ecbert I. nach dem Todt des Marggraven Otto von Orlamunde die Marggrävliche Würde davon getragen; deren er jedoch, weil er bald darauf gestorben, nicht lange genossen, immittelst aber noch bey seinen Lebzeiten davor gesorget hat, daß sein Sohn gleiches Nahmens, ob er gleich nur ein junges Herrgen (infantulus tenerrimae aetatis) gewesen, ihme darinnen gefolget ist. Mit diesem Ecbert II. den bekandter massen die Aebtißin Adelheid von Quedlinburg, ihrem Herrn Bruder K. Heinrich IV. zu lieb, in einer Mühle zu Eisenbüttel bey Naumburg ermorden ließ, starb A. 1090. der Braunschweigische männliche Stamm aus, und die Marggravschaft Sachsen kam an obgedachten Marggraven Ottonis von Orlamunde Tochter Sohn, Heinrich von Eulenburg; das Land Braunschweig aber fiel als ein Allodium an des ermordeten Marggrav Ecberts Schwester Gertraud, die Mutter der bekandten Richensae, K. Lotharii Gemahlin, die unsers H. Heinrichs des Löwen Frau Gros-Mutter gewesen, S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 424. sq.* und zwar gedachten Marggrav Heinrich von Eulenburg zu ihrem dritten Ehegemahl, aber deswegen auf die Marggravschaft selber keine Praetension hatte. S. ECCARD *Orig. Saxon. L. II. c. 2. §. 6. p. 66.*

§. 67.

Wie Lüneburg nach Abgang der Billingischen Herzoge an das Welphische Hauß gekommen:

Daß dem Bayerischen Herzog Heinrich dem Schwarzen Sachsen abgesprochen, das Lüneburgische aber überlassen worden, wie ganz recht S. 366. stehet, würde

würde contradictorisch seyn, wann es wahr wäre, daß, wie kurz vorher der Herr Geheimte-Rath gesaget, K. Otto der Grosse dem Graven Billing das Lüneburgische gegeben habe, und es sonsten ein Stük des alten Herzogthums Sachsen gewesen seye. Allein es ist ohnstreitig wahr, daß nach dem Todt H. Magnus, mit welchem der Billingische Stamm erloschen, hochgedachter H. Heinrich zwar wegen seiner Gemahlin Wulfhildis auf das Herzogthum Sachsen einen Anspruch gemacht (*), aber ein mehrers nicht, als die Billingische Allodial Güther erhalten habe. Wie aber unter diesen sich auch Lüneburg mit befunden, so lieget dadurch klar am Tage, daß solches nicht erst *ex gratia Ottonis I.* an das Billingische Hauß habe kommen können; dann sonsten wäre es ja mit unter denen Güthern gewesen, die dem neuen Herzog von Sachsen, Grav Lotharius von Supplinburg, hätten zufallen müssen (**). Ob nun gleich insgemein

(*) Daß H. Heinrich der Schwarze hierunter nichts unbilliges gefordert habe, beweiset dasjenige zur Genüge, was bereits von der alten Teutschen Gewohnheit, vermöge welcher die Töchter bey Abgang des männlichen Stammes in denen Fürstenthümern und Landen zu succediren sich berechtiget geglaubet, der hochberühmte Herr Vice-Canzler ESTOR *de formula Hassiae mediae c. XIII. §. 43. sq.* beygebracht hat; und es ist nicht nöthig sich mit Zusammensuchung mehrerer Exempel aufzuhalten, obgleich die Teutsche Historie deren noch eine grosse Anzahl an die Hand geben könte.

(**) Es ist eigen, daß der Herr Canzler VON LUDEWIG

mein gesagt wird, daß die eigentliche Herrschaft des Welphischen Hauses in Niedersachsen erst mit H. Hein-

WIG in seinen *Iuribus feudorum singularibus p. 332. sq.* vermeinet, die Gerechtsame des Hochfürstlichen Hauses Anhalt in der Lauenburgischen Streitigkeit auch dadurch besonders zu unterstützen, wann er behaupten würde, daß die Billinger niemahlen Herzoge über ganz Sachsen gewesen seyen, sondern nur die Landes-Hoheit und Herzogliche Gewalt in ihrem Eigenthum exercirt hätten. Dann ohnstreitig ist es wahr, daß der Obotrittische Fürst Gotschalk, der mit grossem Ansehen sowohl über die Polaber, das ist Lauenburger, (S. oben §. 62. pag. 152.) als die übrige Slavische Nationen bis an die Pene geherrschet hat, ADAM. BREMENS. *L. III. c. 21. & 22.* HELMOLD. *L. I. c. 19. sqq.* sich gegen den Billingischen Herzog Bernhard sehr demüthig habe bezeugen müssen. Und als dieser Gotschalk nachhero von seinem eigenen Volk erschlagen, und sein Sohn Buthue verjaget wurde, so sezte H. Ordulf ihn wiederum in den Besitz der Vätterlichen Herrschaft; S. HELMOLDVS *l. c. c. 22. sqq.* Da aber auch dieses nicht lange Bestand hatte, und Bothue abermahlen von denen Slaven verjagt wurde, so trieb sie H. Magnus dergestalten zum Gehorsam, daß der ANNALISTA SAXO *ad A. 1093.* schreibet: Magnus Dux Saxonum Sclauos rebellantes 14. vrbibus captis *subegit.* Ja eben dieses Gotschalks andrer Sohn, Heinrich, nachdeme er aus seinem Dänischen Exilio zurük gekommen, und den Vsurpateur seines Vätterlichen Fürstenthums Cruconem erschlagen, mithin das Regiment über seine Nation wieder erlanget hatte, leistete H. Magno den Lehens- und Huldigungs-Eyd, und regierte nachhero, nachdeme er auch die Ranos und diejenige Slaven, welche Brandenburg und Havelberg bewohnten, sich Zinsbar gemacht hatte, so gar nach angenommenen König-

Heinrich dem Stolzen anfange; als welchem sein Schwieger-Vatter, hochgedachter Herzog und nachmahliger Kayser Lotharius, A. 1126. wie DODECHINVS schreibet, (oder doch wenigstens noch vor A. 1129. wie *Orig. Guelf. T. II. p. 346. not. n.* und auch bereits oben §. 4. erinnert worden,) **das Herzogthum Sachsen, so wie solches der lezte Billingische Manns-Erbe, H. Magnus, gehabt hat,** conferirte; so hatten doch wenigstens die Welphen **in Ansehung ihrer Lüneburgischen** *Allodial-* **Güther** von der Zeit an so viel in denen Sächsischen Landen, daß sie **eine grosse Figur unter denen** *Proceribus Saxonicis* **machen kunten.** Und vermuthlich finden sich auch von der Zeit an von ihnen hier und dar noch in Stiftern und Clöstern Urkunden, ob man gleich bishero nicht ein mehrers als die einige Schenkung der Herzogin Wulfhild (**) an das Hospital zu Hildes-

Königlichen Titul unter dem Schutz derer Sächsischen Herzoge, wie nicht undeutlich aus Verknüpfung derer Erzehlungen HELMOLDI *L. I. c. 34. 36. sq. & c 42. sq.* und ALBERTI STADENSIS *p. 265.* erhellet. Daß sich also nicht absehen läst, was sich aus des Herrn Canzlers vermeintlichen Ducatu Billingorum Allodiali gegen die Gerechtsame des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg auf die Lauenburgische Lande, in so ferne selbige ex patrimonio Henrici Leonis hergeleitet werden wolten, gewinnen lasse.

(*) Doch wird ihrer auch in einer alten Verzeichnis derer Reliquien des Closters Cappenberg in denen *Actis SS. Mens. Ianuarii T. I. p 844.* und *Orig. Guelf. T. II. p. 491.* gedacht, da sie gar umständlich Vlhildis, mater

Hildesheim *Orig. Guelf. T. II. p. 490.* hat ausfündig machen können. Dann wer solte wohl glauben, daß die Geistlichkeit, die allemahl ihre Schäfflein wohl zu scheeren gewust hat, nicht auch bey dem ohnehin sehr freygebigen Welphischen Hauß ihres Vortheils werde wahrgenommen haben?

§. 68.

Erinnerung wegen derer armorum adscititiorum in dem Scuto Prouinciali des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg.

Bey denen Grav- und Herrschaften, welche, nachdeme sie dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg angewachsen und heimgefallen, der Ehre gewürdiget worden sind, daß man **ihre Wappen in den Fürstlichen Hauptschild** (Scutum Prouinciale) **aufgenommen hat,**

mater Henrici Ducis de Bauaria, qui filiam Lotharii duxit in coniugem, genennet wird: diese Urkunde hat zwar keine Jahrzahl exprimirt, daraus man eigentlich wissen könte, wann sie geschrieben worden. Ohnstreitig aber ist es, daß sie nach dem Jahr 1152. und doch noch vor dem Jahr 1172. müsse geschrieben seyn. Dann es wird in ihr des Graven Otto von Cappenberg, als Probstes in diesem Closter gedacht, zu welcher Würde er doch nicht eher, als A. 1152. gelanget, und A. 1171. den 27. Jan. gestorben ist, wie aus denen *Actis SS. l. c. p. 843.* erhellet. Man hat diese historische Anmerkung darum als nöthig erachtet, weilen in denen *Orig. Guelf.* von dem Alter dieser Cappenbergischen Urkunde nichts erwähnet worden, und nicht ein jeder Leser sogleich die kostbare Sammlung derer Actorum Sanctorum bey der Hand hat, daß er sie dieserwegen zu Rathe ziehen könte.

hat, ist S. 367. das Diepholtzische Wappen ausgelassen worden; dahingegen weis ich nicht, daß wegen der Herrschaft Lohra oder Lare (*) ein besonders Wappen vorhanden seye. Dann nichts zu gedenken, daß das Durchlauchtigste Hauß diese Herrschaft seit dem Abgang des Alt-Wolffenbütteli-schen Hauses, welches selbige eine Zeitlang als ein Son-

(*) Die Herrschaft Lare gehöhrte anfänglich zu der Landgravschaft Thüringen. Der erste Grav dieses Nahmens war Ludwig, des Grav Dieterichs von Linderbek Enkel, und mithin wegen seiner Groß-mutter Uda ein Urenkel Landgrav Ludwigs mit dem Barth, welchen ECCARD *Hist. Genealog. PP. Saxoniae superioris p. 339.* ganz unrecht zu einem Graven von Hohnstein machet, und seinen Vatter Beringer mit dem Beringero Comite Sangerhusano, der erstge-dachten Grävin Udä Bruder, verwechselt, wie sol-ches zu einer andern Zeit aus dem Chronico Rein-hardsbornensi Mscto erwiesen werden sol. Das Ge-schlecht des Grav Ludwigs starb bereits mit dessen Enkel, Grav Albrecht, noch vor der Mitte des 13ten Saeculi aus, und die Gravschaft kam an die Graven von Beichlingen, die sie über 100. Jahr besessen ha-ben, bis sie Grav Heinrich V. von Hohnstein an sein Hauß gebracht hat. Nach Abgang derer Graven von Hohnstein praetendirten zwar die Graven von Schwarzburg und Stolberg, daß diese Herrschaft ihnen vermög ihrer mit den Graven von Hohnstein gehabten Erb Verbrüderung angestorben seye. Al-lein H. Heinrich Julius nahm sie Kraft der von sei-nem Herrn Vatter, H. Julius, gehabten Expectanz in Besiz, und ließ sich damit von dem Dom-Capi-tel zu Halberstadt A. 1593. belehnen. S. LEUCKFELD *Antiquit. Walckenriedenses P. II. p. 39. sqq.* Das Uebri-ge sol unten, wann man von der Gravschaft Hohn-stein zu reden bekommet, vorgetragen werden.

Sonder-Lehen besessen hat, nicht weiter in Anspruch genommen; so ist mir auch nicht einmahl wissend, ob selber die alten Graven von Hohnstein wegen Lare ein besonders Wappen geführet haben. Und ob es gleich nicht an dem ist, daß die Graven von Lare, wie insgemein vorgegeben wird, eine Branche derer Graven von Hohnstein gewesen seyen, so sind doch das Hohnsteinische und Larische Wappen, soviel mir von beyden bekandt worden ist, einander völlig ähnlich gewesen, und haben aus 12 rothen und weissen vierekigten Schacht-Feldern und einem mit einem Hirsch-Geweyd, davon die eine Stange roth, die andere weis gemahlet zu werden pfleget, bezierten Helm bestanden. Dahero dann ECSTORM *Chron. Walkenried. p. 33. sq.* und MERIAN in der *Topographia* derer Herzogthümer Braunschweig-Lüneburg ganz unrecht daran sind, wann sie vorgeben, daß das ursprüngliche Wappen derer Graven von Hohnstein ein schwarzer Hirsch im silbernen Felde gewesen seye (*), immassen dieses viel-

(*) ECSTORM war anfänglich auf dem rechten Weg, wie aus demjenigen zu ersehen, was er *p. 33.* von diesem Wappen erzehlet hat; und ist artig, daß er erwähnet, es seye bey denen Graven von Hohnstein eine alte Tradition gewesen, daß K. Carl der Grosse ihnen bey ihrer Bekehrung aus dem Heidenthum diese 12. Schachtfelder zum Wappen gegeben habe, um sie an die XII. Artikel des Christlichen Glaubens zu erinnern; und daß dieselbe roth und weis seyen, damit sie eingedenk seyn mögen, daß sie durch das Blut Christi in der Tauffe seyen gereiniget worden. Wenigstens ist dieser Gedanken Christlich und erbaulich, ob er gleich nicht seinen Grund in der Geschichte hat

vielmehr das Wappen derer Graven von Klettenberg gewesen ist. Ueberhaupt aber ist zu merken, daß die nach und nach geschehene Wappen Vermehrung des Durchlauchtigsten Hauses ordentlicher, als es S. 23. sq. von dem Herrn Geheimten-Rath geschehen ist, aus einander gesetzet zu werden verdiene. Dann als noch drey regierende Häuser gewesen sind, die in Ansehung der heutigen allein übrig gebliebenen gesegneten Nachkommenschaft H. Ernsts des Bekenners ziemlich weit von einander in dem communi stipite entfernet waren, so hat ein jedes derselben in Ansehung sothaner Armorum adscititiorum etwas besonders in dem Scuto Prouinciali gehabt; und war also **das Grävlich Scharzfeldische und Lutterbergische Wappen** nur in dem Grubenhagischen, **das Grävlich Diepholzische** nur in dem Zellischen, und **das Grävlich Hohnsteinische und Klettenbergische** nur in dem Alt-Wolffenbüttelischen Hauptschilde zu sehen. Wovon jedoch, so Gott Leben und Gesundheit verleyhet, zu einer andern Zeit umständlicher gehandelt, und alles mit in Kupfer gestochenen

hat, weilen man freylich zu Caroli M. Zeiten an keine Wappen denken können. Wir haben noch mehr dergleichen arthige Träume in unserer Historie. Und fällt mir besonders ein, was ANDREAS HOPPENROD in dem Sächsischen Stambuch von den Graven von Blankenburg schreibet, selbige stammten von dem bey AMMIANO MARCELLINO *L. XVI.* nahmhaft gemachten Tribuno *Legionis Cornutae*, Banobaudi ab, und hätten zu dessen Erinnerung zwey Hirsch-Gewerde zu ihrem Wappen geführet. Risum teneatis amici.

stochenen Speciminibus dem geneigten Leser vor Augen geleget werden sol.

§. 69.

Ob Göttingen und Wolfenbüttel A. 1292. mit einander vereiniget worden?

Daß Göttingen und Wolfenbüttel A. 1292. wie S. 369. gesagt wird, (wo jedoch als ein Drukfehler A. 1192. stehet,) wiederum vereiniget worden, ist irrig, doch nicht dem Herrn Geheimten-Rath zu imputiren, weil PFEFFINGER *Histor. Brunsu. P.I. p. 131.* ihn dazu verleitet hat. Gleichwie es auch auf dessen Rechnung zu schreiben ist, wann hier gesaget wird, daß H. Albrecht A. 1279. das Braunschweigische unter seine Söhne also vertheilet habe, daß Henricus Mirabilis Grubenhagen, Albertus Pinguis Göttingen und Wilhelm Wolfenbüttel bekommen. Dann die Söhne H. Albrechts des Grossen regierten anfänglich gemeinschaftlich, wie in der Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen *T. I. p. 62.* gar recht angemerket wird; theilten aber doch frühzeitig die Väterliche Lande also, daß H. Heinrich der Wunderliche Grubenhagen, H. Albrecht der Fette Göttingen und H. Wilhelm Braunschweig bekam. Doch scheinen die beyden lezten Herrn Brüdere in einer besondern Erb-Verbrüderung gestanden zu seyn; immassen nicht allein an der A. 1288. geschehenen Confirmation derer Privilegien der Stadt Göttingen, ob sie gleich unter H. Albrechts des Fetten Nahmen allein expedirt worden, das Communion Insigel H. Albrechts und H. Wilhelms hänget, son-

sondern auch A. 1289. diese beyden Herrn coniunctim dem Magistrat zu Göttingen das Recht gegeben haben, Juden so gar mit Verleyhung des Bürger-Rechts aufzunehmen. *l. c. p. 63. sq.* Wie dann auch die zwischen hochgedachten Herzog Albrecht und seinem Vettern H. Ottone Strenuo A. 1292. errichtete Erb-Vereinigung abermahlen mit dem Communion Insiegel H. Albrechts und H. Wilhelms bekräftiget worden ist, obgleich des lezten in dem Brief selbsten mit keinem Wort gedacht worden. *l. c. p. 68.* Dahero es vielleichts gekommen seyn mag, daß, nach dem A. 1292. erfolgten Absterben dieses H. Wilhelms der ältere Bruder, H. Heinrich der Wunderliche, von der Braunschweigischen Landes-Portion hat ausgeschlossen werden sollen, ob schon die gemeine Bürgerschafft der Stadt Braunschweig ihme sehr günstig gewesen. Unterdessen ist es doch nicht wahr, daß H. Albrecht der Fette das ganze Wolffenbüttelische Land allein bekommen, und mit seinem vorher gehabten Göttingischen Landes-Antheil verknüpfet habe, indeme ganz deutliche Beweise vorhanden sind, daß H. Heinrich der Wunderliche von demselben verschiedene ansehnliche Stücke besessen hat. S. **Braunschweigische Anzeigen** J. 1750. *p. 1837.* Aber auch dieses, was H. Albrecht im Wolffenbüttelischen ererbet, blieb nicht lange mit Göttingen vereiniget. Dann seine Söhne, H. Ernst und H. Magnus der Fromme, theilten nach dem Todt ihres ältern Bruders, H. Ottonis Largi, schon wiederum das Land auf solche Weise, daß Göttingen an H. Ernst, Wolffenbüttel aber an H. Magnum verfiel. S. **Zeit- und Geschichts-**

Beschreibung von Göttingen *p. 83.* Und von der Zeit an blieb Göttingen ein eigenes von Wolfenbüttel abgesondertes Fürstenthum, welches wegen seiner Lage, weil es denen beyden grossen Wäldern, dem Solling und Harz, gegen Süden, die übrige Braunschweig-Lüneburgische Lande aber unter denselben Nordwerts liegen, insgemein **das Fürstenthum Oberwald** genennet wurde. Endlich verstarb H. Otto der Einäugige, hochgedachten H. Ernesti Enkel, A. 1463. ohnbeerbet, und das Land, nachdeme es einige Zeit allerhand Fatalitaeten wegen der streitigen Succession ausgestanden, wurde A. 1473. ganz allein H. Wilhelm dem Siegreichen zu Theil. S. **Zeit- und Geschichts-Beschreibung von Göttingen** *p. 111.* und des berühmten Herrn Regierungsraths ERATHS **Nachricht von denen Braunschweig-Lüneburgischen Erbtheilungen** *p. 80.*

§. 70.

Ob Calenberg und Göttingen von einander füglich abgetheilet werden können?

Die S. 370. gemachte *Subdiuiſion* **von dem Calenbergischen und Göttingischen** kan in dem heutigen Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Recht keinen weitern Usum politicum haben. Dann obgleich in der Theilung H. Wilhelms des ältern die Sache anfänglich also beliebet worden, daß dessen ältester Sohn, H. Wilhelm, das Göttingische, und der nachgebohrne Bruder, H. Friederich, das Calenbergische bekommen solte; S. **Zeit- und Geschichts-Beschreibung**

bung von Göttingen *l. c. p. 111.* so dauerte doch dieses, weil bekandter massen bereits A. 1486. die Gefangenschaft H. Friederichs dazu kam, nicht lange. Und wenigstens haben seit A. 1495. beyde Länder beständig einen Herrn und einerley Regierung gehabt; beyde Landschaften sind mit einander coaliret; und eben die Justiz-Collegia, an welche aus dem Calenbergischen die Appellationes ergehen, sind auch in Ansehung des Fürstenthums Göttingen die höhere Instanz: Wie solches als eine bekandte Sache keines weitern Beweises bedarf.

§. 71.

Nachricht von dem Tedinghaußischen District.

Daß der Tedinghausische District der Chur-Linie gehöhre, wie ebenfals S. 370. gesagt wird, ist falsch. Man kan auch aus PFEFFINGERS *Hist. Br. P. II. p. 456 & 827.* und LUNIGS **Reichs Archiv** *Part. Speciali* **unter Braunschweig-Lüneburg** *p. 150.* ersehen, wie vermög des A. 1679. den 5. Febr. zwischen dem Durchlauchtigsten Gesambt-Hauß und denen beyden Cronen Frankreich und Schweden zu Celle geschlossenen Friedens **das Bremische Ambt Tedinghausen** (*), weil es

(*) Daß dieses Ambt anfänglich zu der Gravschaft Bruchhausen gehöret habe, und mit selbiger an die Gravschaft Hoya gekommen seye, hat HOFFMANN in seinem Ehren-Kleinod angemerket; Allein WOLTER *Chr. Brem. p. 66. sq.* schreibet: Comes Gerhardus de Hoia vicit Castrum Tedinghusen ab Henrico Comite de Brockhausen HAMELMAN. *de fam. emort. L. I. p. 703.* lässet seine Leser in der grösten Ungewisheit, wie dasselbe an

es mit dem Grävlich Hoyschen Territorio so sehr vermischet ist, daß gar leicht neue Streitigkeiten zwischen denen hohen Paciscenten daraus entstehen könten, sambt der Vogtey Dörveren und dem dazu gehöhrigen Strich Landes zwischen der Weser und Aller mit aller Oberherrlichkeit und Rechten, wie es die Crone Schweden von Zeit des Westphälischen Friedens an bis daher als ein anmaßliches Pertinenz des Erzstiffts Bremen innen gehabt, an das Durchlauchtigste Gesambt-Hauß coniunctim abgetreten worden seye. Der damahlige Herzog zu Calenberg und nachmahlige Churfürst, Ernst August, cedirte hierauf den 30. Mart. A. 1681. durch einen besondern Vertrag seinen an diesen Bremischen Conquetten habenden Antheil an seinen Herrn Bruder, H. Georg Wilhelm zu Zelle; und dieser hinwiederum cedirte von seinen an dem Ambt Tedinghaußen erlangten Iuribus einen Theil an H. Rudolph August zu Wolffenbüttel in dem A. 1703. den 22. April wegen des Herzogthums Lauenburg errichteten Vergleich. S. LVNIG *l. c. p. 171.* So daß also dießes Ambt Tedinghaußen, (welches, wie der gelehrte Herr Professor BVSCHING in seiner **Erdbeschreibung**

an die Graven von Hoya und nachhero an das Stift Bremen gekommen seye. In denen Excerptis aus des Erzbischofs zu Bremen IOHANN RHODE Nachrichten *de iuribus & priuilegiis Archiepiscopatus Bremensis* in STAPHORSTS Hamburgischer Kirchen-Historie *T. I. P. I. p. 404.* heisset es: Comes in Oldenbrockhusen tenet Comitatum in feudum (ab Archiepiscopo) cum telonio in Dettenhusen, nunc *Tedinghusen.*

bung *T. III. p. 755.* anmerket, aus 18. Dörffern bestehet,) zwischen beyden regierenden Häußern getheilet, dasjenige aber, was der Chur-Linie davon zugehöhret, der Gravschaft Hoya einverleibet worden ist, und bißhero allezeit mit dem zwischen der Weser und Aller liegenden Ambt Westen einerley Beambten gehabt hat.

§. 72.

Von denen verlohrnen Ländern des Durchlauchtigsten Haußes.

S. 374. ist unter denen verlohrnen Landen keine Erwähnung von **denen Welffischen Erblanden in Schwaben und Bayern** geschehen; von deren ersten *Orig. Guelfic. T. III. p. 23. sq.* von denen lezten aber *T. II. p. 380. sq.* etwas weniges gesagt worden. Beydes aber verdiente mit Recht eine weitläuffigere Ausführung. Die Vorstellung, da man bey dem Bild eines zerrissenen Pferds die Wappen derer Fürsten, die am meisten von dem Unglük H. Heinrichs des Löwen zu profitiren gewust haben, antrift, *Orig. Guelf. T. III. p. 161.* ist zu einfältig, als daß sie das Aug belustigen, und zu fehlerhaft, als daß sie der Sache selber ein Genüge thun solte; wie auch allbereits in denen daselbsten *T. III. Praef. p. 25. not. m.* erinnert worden ist. Vielleichts aber dürfte es manchem mächtigen Teutschen Fürstlichen Hauß, welches sich ex spoliis Henrici Leonis trefflich bereichert, unangenehm fallen, wann man vieles davon schreiben wolte, und man wil es also lieber mit Stillschweigen übergehen. Der vormahls berühmte Lehrer auf der Friederichs Universität zu Halle, der Herr Canzler VON LUDEWIG, schreibet

davon in seiner *Germania Principe L. VI. p. 20.* Si restituenda essent, quae per latrocinia Henrico Leoni erepta sunt, multis Principibus Germaniae ad infimas fere casas redeundum foret. Unrichtig aber ist es, wann von dem Herrn Geheimten-Rath auf eben diesem Blatt gesagt wird, H. Otto der Milde **habe die Mark Brandenburg verlohren;** dann er hat sie, wie bekandt ist, verkauft. S. SCHEIDT **vom hohen und niedern Adel** *p. 222.* Auch hat H. Magnus der Fromme (dann dieser ist es ganz allein, auf den sich die Erzehlung des Herrn Geheimten Raths reimet, ob er gleich sonsten nicht mit seinem gewöhnlichen Beynahmen alhier genennet wird,) **Sangerhausen** *A. 1372.* nicht **an die Marggraven von Meissen überlassen** können, wie S. 375. gesagt wird, weilen er bereits A. 1368. gestorben; und ist also die Veräusserung dießes Landes seinem Sohn, H. Magnus mit der Kette, zuzuschreiben. S. oben *§. 44. p. 99.* Billiger Maßen aber hätten auch die allererst A. 1264. unter H. Albrecht dem Großen verlohrene **Thüringische Lande,** oder **die Gravschaft an der Werre,** so noch von der alten Northeimischen Erbschaft hergerühret, und sowohl in der Erbtheilung derer Söhne Herzogs Heinrichs des Löwen *patrimonium Henrici Ducis, patris sui,* als auch von dem AVCTORE *Historiae de Landgrauiis Thuringiae patrimonium Alberti Ducis* genennet werden, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden sollen; weilen dießer ansehnliche Strich Landes, zu welchem die Städte Eschwegen, Wizenhausen, Allendorf, nebst denen

denen Schlößern Fürstenstein, Arnstein, Wanfried und Oldendorf, und der Gravschaft Bilstein (*), (welche zwar der hochverdiente Herr Vice Canzler ESTOR

(*) Die Gravschaft Bilstein führt ihren Namen von dem an der Werra in dem heutigen Landgrävlichen Heßischen Ambt Eschwege belegenen alten Berg-Schloß, deme gegen über das dem illustren Hauß Dieden zuständige Schloß Fürstenstein zu sehen. wie aus MERIANS *Topographie* von Hessen *p. 20. Append.* erhellet. Ich habe diese Graven hier und dar in unsern einheimischen Urkunden vorgefunden. Also stehen Tamino, Erpo und Wigerus de Bilsten in dem Bestättigungs-Brief des Closters Reinhausen bey Göttingen, welchen der Erzbischof Heinrich von Maynz A. 1148. ausgestellet hat. LEYSER *Hist. Comit. Eberstein. p. 85.* Siegfried Grav von Bilstein und sein Bruder Conrad kommen in einer Urkunde H. Heinrichs des Löwen A. 1174. als Zeugen vor. *Orig. Guelf. T. III. p. 524.* Sie selber die Graven von Bilstein haben sich gleich denen übrigen Einwohnern der Gravschaft an der Werre so lange bis die obgedachte Cession geschehen ist, allzeit zu dem hiesigen Land-Adel gehalten, und stehet in denen *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 73. not. o.* eine Urkunde, da die Graven Erpo und Burchard von Bilstein nebst des lezten Gemahlin Helwig, einer gebohrnen Freyherrin von Plesse, A. 1240. vor dem Landgericht auf dem Leineberg bey Göttingen auf dieienige Güther Verzicht thun, welche ihre Schwäger, die Edlen Herrn von Plesse, an das Closter S. Blasii zu Nordheim verkauft hatten. Wann dieser Stamm ausgestorben, ist mir eigentlich nicht bekandt; doch hat noch A. 1302. eine Mechtildis Grävin von Bilstein gelebet, welche Decanissa zu Gandersheim gewesen ist. Der Herr Probst HARENBERG *Hist. Gandersh. Dipl. p. 1363.* hält davor, die Graven von Hohnstein und Scharzfeld seyen ihre Abkömmlinge. Allein in Ansehung der Graven

ESTOR *in Elementis Iuris Publici c. 2. §. 6. p. 11.* nicht mit dahin zu rechnen scheinet, da ihrer doch ausdrüklich das *Chronicon Rhytmic. Hassiae in* KVCHENBECKER *Anal. P. VI. p. 252.* Erwähnung thut,) fast **den grösten Theil des Fürstenthums Heßen bey seiner ersten Errichtung ausgemachet hat;** wie aus dem Heßischen Fürsten-Brief, welchen erstbelobter Herr Vice-Canzler ESTOR in seinen *Orig. Iur. Publ. Hassiaci p.127.* zu erst ans Licht gestellet, zu ersehen, und auch bereits anderswo erinnert worden ist. S. *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 4. not. c.* Dahingegen kan keinesweges **das Königreich Neapel** und **die Gravschaft Fondi** unter denen verlohrnen Ländern des Durchlauchtigsten Haußes einen Plaz finden, wie oben bereits *p. 45.* erwähnet worden; und könte man noch eher auf **die dem** *Patrimonio Petri* **einverleibte Mathildinische Lande,** und auf **die Italiänische Staaten, welche des reichen Liguriſchen Marggraven Azonis Erbeigenthum gewesen sind,** als auf daßelbe, reflectiren. Auch **in dem Königreich Dännemarck** hatten vormahlen unsere Herzoge einige Güther, die theils aus der von K. Christoph A. 1253. geschehenen Pfandverschreibung an H. Albrecht den Großen, S. *Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 89. not. i.* theils aber auch in Ansehung des Heurathguths der Dänischen Prinzeßin Helena, S. *Orig.*

von Hohnstein ist dieses gewis irrig, und wegen der Graven von Scharzfeld weis ich nichts anders zu sagen, als sit fides penes auctorem.

Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 15. not. k. (welche, wie bekandt, an unsern Prinz Wilhelm von Lüneburg vermählt gewesen, und dadurch die glükliche Stamm-Mutter des ganzen Durchlauchtigsten Haußes worden ist,) hergekommen zu seyn scheinen. Aber auch diese werden schon lange unter die verlohrnen Länder gezehlet. Noch zu neuern Zeiten, nemlich A. 1664. da doch in denen Pactis familiae, und besonders dem zu Zelle A. 1636. den 10. Dec. zwischen denen damahligen sämbtlichen regierenden Fürsten errichteten- und mithin in vim legis perpetuae unter denen hohen Paciscenten geltenden Hauptvergleich mit dürren Worten versehen gewesen, **daß keines derer Fürstlichen Häußer ohne des andern ausdrükliche Bewilligung kein Land oder Leuth, Stük oder Guth beschwehren, verpfänden, versetzen oder veräußern solle,** hat der sonst glorreichest regierende H. August von Wolffenbüttel **das Closter Grüningen** an den Churfürsten von Brandenburg, Friederich Wilhelm den Großen, qua Fürsten von Halberstadt, verkauft. Es wird aber dieser ohne Lehensherrlichen Consens und auch ohne die Einwilligung derer Durchlauchtigsten Lehens Agnaten geschehenen Veräußerung ohngeachtet, dießes Closter annoch nahmentlich in dem Kayßerlichen Gesambt-Lehn-Brief des Durchlauchtigsten Haußes allemahl genennet.

§. 73.

Wie Bruchhausen an die Graden,

Dasjenige, was von Bruchhausen S. 381. nur mit wenigen gesaget wor-

 den,

schaft Hoya gekommen. den, verdienet um so mehr einer Erläuterung, als man gar wenig zuverläßiges von dieser Sache bishero in gedrukten Büchern vorgefunden hat. **Die alten Herrn von Bruchhaußen** führten unterweilen nur den Titul Nobilis, zuweilen aber auch **den Grävlichen Nahmen.** Und sie waren das lezte nicht blos allein in Rüksicht auf ihre Abstammung, die sie von **denen Graven von Ammerland** oder **Rustringen**, wie aus WOLTERI *Chron. Bremensi p. 37.* zu ersehen, gehabt (*), sondern auch in Rüksicht, daß

(*) Es stehet diesem nicht im Wege, daß bey dem Herrn Pastor VOIGT *Monum. inedit. Bremensib. T. I. p. 514.* Wilbrandus Nobilis dictus de Brockhusen & *Halremund* vorkommet; ja sogar *p. 65.* der Grav von Halremund sein Bruder genennet wird. Dann allem Ansehen nach, hat dieser Willebrand nicht zu der Familie derer Graven von Bruchhausen gehöret, sondern ist nur mit derselben etwan aus einer Ganerbschaft, davon man in denen mitlern Zeiten unserer Teutschen Reichs-Geschichte so viele Exempel gehabt hat, oder wegen eines Burgsitzes in Connexion und Verbindlichkeit gestanden, und hat dahero nach der Gewohnheit derer damahligen Zeiten sich davon geschrieben, welches auch das Wort *dictus* de Borckhusen zu besagen scheinet; Ein anderer, Nahmens Gerhard Grav von Bruchhausen, hat sogar das Hallermundische Wappen angenommen, wie aus dem Abdruk bey RETHMEIER Braunschweig Lüneburgischer Chronick *p. 1025.* zu ersehen; welches die zwischen beyden Grävlichen Häusern damahls subsistirende Ganerbschaft bestättiget. Und wäre es wohl der Mühe werth, daß diejenige, die durch Beyhülfe derer Archive diese Dubia auflösen könten, hierunter denen Historischen Muthmassungen zu Hülfe kommen mögten

daß sie würcklich einen Comitatum besessen haben. Wie nun die Graven von Rustringen eben diejenigen sind, die sich nachhero **Graven von Oldenburg** genennet haben; S. *Chron. Rastedens. p. 99. sq.* so ist sich nicht zu verwundern, wann von dem Erzbischof Hildebrand zu Bremen bey WOLTERO *l. c. p. 60.* und in dem *Chronico Rastedens. p. 105.* gesagt wird, er seye gewesen *Comes de Brockhusen, de natione Oldenburgensi procreatus.* Wie dann auch, wann die von ihme in HAMELMANNS **Oldenburg. Chronick** *p. 94.* befindliche Genealogie richtig ist, sein Grosvatter Heinrich Grav von Bruchhausen gewesen. S. HAMELMANN *l. c. p. 60.* daß es also ein leichtes seyn würde, den Zusammenhang dieser beyden Grävlichen Häußer aus demjenigen, was HAMELMANN *l. c.* und Herr SIBRAND MEYER **in der Geschlechts-Historie derer Graven von Oldenburg** *p. 50.* beygebracht haben, vorstellig zu machen. In des Hoffrath SCHEIDTS **Abhandlung vom hohen und niedern Adel** *p. 445.* stehet die Urkunde, durch welche A. 1301. **Ludolf Edler Herr von Brochhusen** an **die Graven Gerhard und Otto von Hoya seinen Antheil an dieser Gravschaft abgetreten**, und seine Vasallen von ihrer ihme gethanen Lehenspflicht und Verbindung losgesprochen hat. Ob er nun gleich eigentlich

mögten. Mir kan es genug seyn, dieses mit einem Finger angezeiget zu haben, weilen freylich dergleichen Genealogische Untersuchungen nicht in das Staats-Recht gehöhren.

lich nur Neuen-Bruchhausen beseßen, so kam doch auch nachhero A. 1338. Alten-Bruchhausen sambt der Bahrenburg vor 8000. Mk. Osnabrükischer Pfennige an die Graven Gerhard und Johann von Hoya; und was noch nicht durch diese Contracte alieniret war, verkaufte endlich A. 1384. Grav Gerhard an den Graven Otto von Hoya vor 2000. Mk. Silbers. Dahero als A. 1388. mit deßen Sohn oder Bruder, Heinrich, in der Schlacht bey Winsen an der Aller der ganze männliche Stamm ausgegangen, die Graven von Hoya den völligen Besiz dieser Herrschaft iure optimo an sich gebracht haben. S. WOLTERI *Chron. Bremense p. 68.* Es ist demnach etwas unfreundlich, wann HAMELMANN *de familiis emort. L. II. p. 718.* schreibet: Henricus Comes de Broickhausen, cum careret liberis, vendidit Comitatum vtrumque Comitibus de Hoia, qui post eius mortem eum *inuaserunt*, obtinuerunt & titulum sibi *vsurparunt.* Dann wer kan das wohl vor eine Inuasion halten, wann man ein rechtmäßig gekauftes Guth an sich nimt? Ob aber die ganze Gravschaft, (zu welcher ehemahlen auch Ehrenburg, Harpstedt (*) und die

(*) Das Hauß und Ambt Harpstedt kam nachmahls an die Graven von Delmenhorst. Ob es aber iure agnationis geschehen, lässet man an seinen Orth gestellet seyn, weil RETHMEIER, der dieses *Chronico Brunsuicensi p. 1025.* vorgiebt, ein allzuschlechter Gewehrs-Mann ist, als daß man ihme nachschreiben wolte. Immittelst wurde doch Harpsted A. 1430. in einer Fehde von dem Kriegerischen Graven Johann von Hoya wiederum eingenommen, der es aber

die beyde von dem Durchlauchtigsten Hauß Heßen-Caßel nach dem Abgang derer Graven von Hoya in Besiz

aber A. 1439. an den Graven Dieterich den Glükseligen von Oldenburg versezte; HAMELMANN *Chron. Oldenb. p. 194.* und als dessen Sohn, Grav Moriz von Delmenhorst, deme es von seinem Herrn Vater noch zu der Zeit, da er dem Geistlichen Stand gewidmet war, zur Apanage angewiesen gewesen, HAMELMANN *l. c. p. 240.* die Grävin Catharina, des Grav Otto von Hoya Tochter, heurathete, wurde solcher Pfandschafts Nexus A. 1458. erneuert; HAMELMANN *l. c. p. 244.* und *de familiis emortuis L. I. p. 673.* Von der Zeit an blieb Harpstedt beständig bey der Gravschaft Delmenhorst als ein Pfand-Guth, bis der Bischof Heinrich von Münster bey der A. 1482. geschehenen gewaltsamen Eroberung der Gravschaft Delmenhorst (wovon HAMELMANN *de fam. emort. L. I. p. 674.* und *in Chron. Oldenburg. p. 285.* nachgelesen werden kan,) sich auch des Haußes und Ambts Harpstedt angemasset. HAMELMANN *l. c. p. 288.* Doch brachte es Grav Anton von Oldenburg A. 1547. durch Accord wiederum nebst Delmenhorst an sein Grävliches Hauß; HAMELMANN *l. c. p. 373.* und dabey verblieb es, bis A. 1582. der Stamm derer Graven von Hoya erloschen, da das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg solches als ein Pertinenzstük der Gravschaft Hoya, und mithin als ein ihme eröfnetes Lehen ebenfals in Ansprach nahm. Nach vielen mit denen Graven von Oldenburg darüber gepflogenen Handlungen wurde endlich die Sache dahin verglichen, daß die Graven Harpstedt als ein Lehen von demselben empfangen solten. Wie dann würklich A. 1614. H. Friederich Ulrich den Graven Anton Günther damit belehnte; PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. P. I. p. 870.* und wahrscheinlicher Weise vorhero solche Belehnung von dem Seniore des Durchlauchtigsten Haußes, ohne auf eine besondere

Linie

Besitz genommene Aembter, Uchte und Freudenberg (*) gehöhret haben, ein Lehen von dem Erz-

Linie zu sehen, allemahl verrichtet worden ist. Doch kam die Sache nach dem Todt hochgedachten H. Friederich Ulrichs in Controuers, da A. 1635. die Herzoge Wilhelm und Otto von Harburg das Dominium directum über Harpstedt, als ein Annexum der Ihnen cedirten Gravschaft Hoya, ansehen, H. August aber solches sich vindiciren wolte. Was disfals verhandelt worden, kan ich aus Mangel hinlänglicher Nachrichten nicht sagen. Nachdeme aber A. 1642. die Harburgische Linie ausgestorben, und die Gravschaften Hoya und Bruchhausen an H. Friederich zu Zelle gekommen, und nach dessen A. 1648. erfolgten Absterben H. August an denenselben seinen Antheil praetendirte, so wurde die Sache A. 1651. durch güthliche Unterhandlung dahin verglichen, daß die Wolfenbüttelische Linie zuförderst abgefunden, das übrige aber von diesen Gravschaften an die Zellische Linie überlassen worden. Da nun nachhero der Grävlich Oldenburgische Stamm mit Grav Anton Günther A. 1667. erloschen, so nahm H. Georg Wilhelm zu Zelle vermöge dieses Vergleiches Harpstedt zu sich; und weilen nunmehro das Dominium directum mit dem vtili consolidiret war, so incorporirte er es wiederum der Gravschaft Hoya; in welcher Qualitaet es dann auch an das jetzige glorreiche Königliche Chur-Hauß gekommen ist. Es sind demnach diejenige unrecht daran, welche die Gerechtsame des Durchlauchtigsten Hauses an das Ambt Harpstedt erst von dem Jahr 1547. oder, wie andere wollen, A. 1597. herleiten wollen, da die Graven Johann und Anton, um Höchstdesselben Assistenz gegen den Bischof von Münster zu erhalten, solches Ihme zu Lehen aufgetragen haben sollen.

(*) Mit den Aemtern Uchte und Freudenberg wurde seitdeme von dem Durchlauchtigsten Hauß Hessen-Cassel

Erz-Stifft Bremen gewesen, und nachdeme sie mit der Gravschaft Nieder-Hoya A. 1502. an das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg gekommen, von höchstdemselben von dem Erzstift in dieser Qualitaet recognosciret, und nachhero als ein Bremisches Affter-Lehen den Graven von Ober-Hoya, durch den Vergleich von A. 1526. (soll vermuthlich heissen 1507. (*)) wieder überlassen

Cassel das Grävliche Bentheimische Hauß eine Zeitlang belehnt. Da nun dieser so genandte Heßen Caßelische Antheil an der Gravschaft Hoya noch jetzo in der Reichs-Matricul einen besondern Anschlag von 2. zu Fuß oder Monathlich 8 fl. und an jedem Cammerziel 9 fl. 37½ Kr. träget, so wäre die Untersuchung von deren älteren Beschaffenheit in dem Staats-Recht nicht ganz ohne Nutzen.

(*) Weil ich von diesem Vergleich keine hinlängliche Kundschaft habe, so wil ich nur dasjenige davon beybringen, was ich in HOFFMANNS Ehren-Kleinod *P. II. c. 4. §. 34.* davon vorgefunden habe; der also schreibet: „Nachdeme Grav Jost der ältere „von Hoya A. 1507. mit Todt abgegangen, sind denen hinterlassenen Kindern Rudolph Herr zu Diepholt, Friederich Grav von Spiegelberg, nebst der „Grävlich Hoyschen Wittwe zu Vormündern verordnet, und durch sie am Tage Margarethä anstat „ihrer unmündigen und Pflege-Söhne mit H. Heinrich dem ältern zu Braunschweig (solte vermuthlich heissen mit H. Heinrich dem Mittlern zu Zelle) „dahin verglichen worden, daß derselbe hinfürter „dasjenige, was die Graven von Hoya bißhero wegen der Herrschaft zu Bruchhausen von dem Stift „Bremen zu Lehen genommen, dem Graven zu Lehen geben solte.„ Ob aber und was etwan dießetwegen mit dem Erzstift Bremen selber verhandelt worden

lassen worden seye? wie der fürtrefliche Geographus, der Herr D. BUSCHING in seiner **Erdbeschreibung** *P. III. p. 753. sq.* schreibet, kan ich aus Mangel hinlänglicher Nachrichten weder bejahen noch widerlegen. Von dem Bremischen Lehens Nexu handelt der Erzbischof IOHANN RHODE in denen Excerptis *de iuribus & priuilegiis Archi-Episcopatus Bremensis.* Die Stelle aber stehet nicht in LEIBNIT. *Script. Brunsuic.* sondern in STAPHORSTS **Hamburgischer Kirchenhistorie** *T. I. P. I. p. 403. sq.* und wird **Alten-Bruchhausen** daselbsten für ein Lehen ausgegeben. Dahingegen der in denen hiesigen Geschichten ungemein bewanderte ehemahlige Leib-Medicus D. KOTZEBUE in seiner *Historia Hoiensi Mscta* vermeinet, daß nur allein **Neuen Bruchhausen** ein Lehen von dem Erzstift gewesen seye. Deme seye mit diesem Lehens Nexu wie ihme wolle, so solte man fast aus der Erzählung des gedachten Erzbischofs IOHANN RHODE *l. c. p. 401. sq.* vermuthen, daß die Graven von Bruchhausen **Marschalle des Erzstifts** gewesen seyen (*). Dann also

worden seye, davon ist bey besagtem HOFFMANN nichts anzutreffen gewesen.

(*) Daß die Graven von Bruchhausen vormahls Truchsessen (Dapiferi) des Erzstifts Bremen gewesen, berichtet so wohl WOLTERUS *Chronico Bremensi p. 60.* als der unbekandte Verfasser des *Chronici Rastedensis p. 105.* und von ihnen sollen die Schulzen von Horneburg diese Ehre wiederum als Unterbeamte nach dem Bericht besagten *Chronici Rastedens. l. c.* zu Lehen getragen haben. Daß diese Würde nach ihrem Abgang an die Graven von Hoya gekommen, und

also heist es: Quando Archiepiscopus primum solenniter cum processione introducitur, - - tunc *Marscalcus* Senior gladium deferre debet, - - - & antequam Archiepiscopus intrat palatium suum, descendit *Marscalcus* de equo, deponit gladium & tenet strepam dextram, vt Dominus suus de equo descendat, & procidit ad genua, petens cum humilitate sibi conferri & committi *praedictum officium.* - - - Sic Archiepiscopus - - - *oscu-*

und selbige zugleich Erb-Schuz-Voigte zu Bremen gewesen seyen, ist aus gedachtem *Chronico Rastedens. p. 98.* und *101.* zu schliessen. Allein der Erzbischoff IOHANN RHODE von Bremen, von dessen dießes Erzstift betreffenden Nachrichten man einige Excerpta in LEIBNITII *Script. Brunsuic. T. II.* antrift, übergehet *p. 255.* wo er von denen Erbämtern handelt, dießes mit einem gänzlichen Stillschweigen; und ob er gleich von denen Schultzen schreibet, daß sie Küchenmeistere des Erzstifts seyen, so sagt er doch von dem Drosten oder Truchseßen-Ambt, daß solches der Erzbischof selber gleichsam von seinem Stift zu Lehen habe. Ungewöhnlich ist es nicht, daß die Stifter die Erbämbter ausgekauffet und eingezogen haben, weilen sie bemerket, daß diese Officiales hereditarii, welche am meisten im Land zu sprechen gehabt haben, ihnen vielmahlen in ihren Absichten hinderlich gewesen sind. Also stehet in Herrn FALCKE *Tradit. Corbeiens. p. 700.* die Urkunde, vermöge welcher der Abt Widekind von Corvey das Schenken-Ambt wieder an sich gekauffet hat. Und in der Mantissa Documentorum will ich N. 35. eine Urkunde beybringen, die in Ansehung des Truchsessen-Ambts im Stift Hildesheim ein gleiches besaget.

- - - *osculando eumdem Marscalcum* ad genua confert sibi officium suum. Quo facto - - - tollit equum, in quo sedebat Archiepiscopus, - - - & hoc, *si Comes in Brockhusen non adest.* - - - - - Item *si adest Comes in Brockhusen* in introductione Archiepiscopi, ille descendit de equo, & tenebit strepam dextram, & tollit equum, in quo sedebat Archiepiscopus, & petit se infeudari cum Comitia in Brockhusen; quem Archiepiscopus post paruam deliberationem *infeudat per pacis osculum*, & ipse Comes praestat erectis digitis fidelitatis iuramentum Domino Bremensi, & *Marscalcus pro ista vice cedere tenetur maiori*, quem Archiepiscopus cum alio aliquo non tanti valoris contentabit. Sonsten hatte auch das zu dem vierten Quartier der Gravschaft Hoya nach dem Bericht des mehr belobten Herrn D. BVSHING *l. c. p. 754.* heut zu Tage gerechnete **Ambt Westen** vormahls zwar seine eigene Comites (*). Man siehet aber aus der Urkunde in denen *Orig. Guelf. T. III. p. 675.* vermöge welcher des Graven Heinrichs von Westen Töchter an den Bischof Iso von Verden ihr Vätterliches Erbtheil an dieser Gravschaft **vor denen Gerichten des Graven Ludolph von Bruchhausen** *secundum morem patriae* auf-lassen,

(*) HAMELMANN *de familiis emortuis L. I. p. 708.* hat nichts, als den blossen Nahmen von diesem Grävlichen Geschlecht aufgezeichnet. *Fuerunt*, heißt es bey ihme, *aliquando Domini de Westen; interim illi Domicelli iam praeterierunt.*

lassen, daß sich die Gerichtsbarkeit oder Comitia derer Graven von Bruchhausen, nach der damahligen Verfassung in unserem Teutschen Vatterland, über die Güther dießer Graven erstrecket habe. Es ist dieße Urkunde auch um deßentwillen merkwürdig, weilen durch sie dasienige erläutert und suppliret werden kan, was in dem *Chronico Episcoporum Verdensium p. 218. ap.* LEIBNIT. *T. II.* von der Acquisition der Gravschafft Westen ganz unvolständig beygebracht worden.

§. 74.

Wie die Gravschaft Danneberg an das Durchlauchtigste Hauß gekommen?

Die Gravschaft Danneberg, deren ebenfals der Herr Geheimte-Rath S. 381. gedenket, und dazu vormahls das Schloß und Stadt Danneberg, die Stadt Grabow (*), das

(*) Daß die heutige Meklenburgische Stadt Grabow vormahls zur Gravschaft Danneberg gehöhret habe, ist ganz unläugbar. In des hochberühmten Herrn Hoff-Canzlers VON WESTPHALEN *Specim. Document. Meclenburgens. N. V. p. 103.* stehet die Urkunde, da Grav Volrad von Danneberg A. 1259. das Dorf Karstede an die Bürgerschaft zu Grabow verkauffet. Er nennet sie darinnen nicht allein nostros Consules & ciues in Graboa, sondern verordnet auch quatenus ex fructibus ex antedicta villa prouenientibus singulis annis valuas muniant, propugnacula confortent, plancas ac pontes reaedificent, ac alia, quae *Ciuitati nostrae* sint necessaria, comparent, vt possint nostris aemulis & hostibus resistere & se defendere ab omnibus importunis insultibus, Dei omnipotentis adiutorio mediante. und *l. c. p. 105. sq.* stehet die Urkunde, wodurch Marggrav Otto

das Schloß Blekede, nebst Hitzaker und Schnakenburg gehöhret haben, ist allbereits A. 1303. von H. Ottone Strenuo zu Lüneburg mittelst jährlicher an den lezten Graven Nicolaum bezahlter Leibrenten erkauffet, und ihme schon bey dieses Graven Lebzeiten zum Theil abgetreten worden; wie die Urkunde in *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 22. not. o.* besaget. CRANZIUS, oder vielmehr HERMANNUS KORNERUS *p. 199. ap.* LEIBNIT. *Script. Brunsuic.* deme jener hierunter nachgefolget ist, ist also ganz unrecht berichtet gewesen, wann er *in Saxon. L. X. c. 3.* sagt: K. Carl IV. habe, als er A. 1377. zu Lübeck gewesen, und von denen Graven von Danneberg gehöhret, daß sie Straßenräuber aufnehmen und beherbergten, H. Albrecht von Sachsen, der bekandtermaßen sich damahlen für einen Herzog von Lüneburg gerirte, befohlen, das Schlos Danneberg einzunehmen: und als sie solches mit Hülfe der Lübeker gethan, seye selbiges ex gratia eiusdem Imperatoris mit dem Herzogthum Lüneburg verknüpfet worden. Allein KORNERUS und CRANZIUS, denen auch HAMELMANN *Antiqua Westphalia p. 34. Opp.* hierunter auf Treue und Glauben nachschreibet: Comitatum de Danneberg ex man-

Otto von Brandenburg A. 1293. dieser Stadt ihre Priuilegia, libertates & Instrumenta per Comites de Danneberg ipsi concessa & indulta bestättiget. Und damit stimmet auch überein, was M. BERNHARDUS LATOMUS *in Genealochronico Megapolitano p. 230.* in erstbelobten Herrn Hoff-Canzlers VON WESTPHALEN *Monumentis ineditis Rerum Cimbricarum T. IV.* von dem Anfang und Aufnahme dießer Stadt schreibet.

mandato Caroli IV. Albertus Dux Luneburgensis *inuasit & suae ditioni adiecit*, verdienen noch eher eine Vergebung, als unsere einheimische Geschichtschreibere. Dann diese solten billig wißen, daß die Graven von Danneberg viele Jahre vorhero ausgestorben. Und hätte z. E. RETHMEIER, der eben dießes in seiner **Braunschweig-Lüneburgischen Chronick** *p. 655.* erzehlet, nur zurük denken sollen, was er selber verhero *p. 516.* von dem erstgedachten Successions Tractat de A. 1303. gesagt hatte: indeme ja ohnmöglich beyder Modus acquisitionis dießer Gravschaft zugleich wahr seyn kan. Wann aber allenfalls an dieser Geschichte etwas als wahrhaftig geschehen angenommen werden soll, so müßte dieses nur von einem Geschlecht aus dem niedern Adel zu verstehen seyn. Einige obwohl unvollständige Nachrichten von denen Graven von Danneberg stehen in denen **Brauschweigischen Anzeigen** J. 1746. *p. 1834. sq.* umständlicher aber ist von dem in der Teutschen Historie fürtreflich bewanderten Herrn Hoff- und Regierungs-Rath LENZ von ihnen in denen **Hanöverischen Anzeigen** J. 1753. *p. 257. sqq.* gehandelt worden.

§. 75.

Nachrichten von denen Graven von Dassel.

Die Lande derer Graven von Dassel sind niemahlen ganz **an das Hochstifft Hildesheim** **gekommen**; und auch dasjenige, was die Bischöfe davon eigen mächtig eingenommen haben, ist nicht **wiederum** ganz **an das Durchlauchtigste Hauß** *restituiret* **worden**; wie man aus des Hn. Geheimten

Raths Erzehlung S. 382. schliessen solte. Dann obgleich daßelbe von denen vormahls zur Gravschaft Daßel gehöhrig geweßten Landen die Aembter Lauenförde, Fürstenberg, Nienover und die alte Lauenburg, welche jetzo den Nahmen Erichsburg träget, nebst denen Clöstern Fredelsheim und Hildewardeshausen bekommen hat, so gehöhret doch z. E. die an der Ilme gelegene Stadt Daßel, welche diesen Graven den Nahmen gegeben, und das ganze Ambt Hundsrük noch jetzo dem Stifft Hildesheim zu. Es sind auch die obengenandte Aemter zum Theil noch lange vor dem gänzlichen Absterben dieses Grävlichen Stammes an unsere Herzoge gelanget. Wie dann aus des Hochberühmten Herrn Geheimten Justiz-Rath GEBAVERS (*) Leben K. Ri-

(*) Da man in diesem schönen Werk nur die Urkunde vorfindet, wodurch K. Richard dem Graven von Dassel die Erlaubnis giebt, diese Güther an unsern H. Albrecht zu verkauffen; vorhero aber die Lehens-Resignation an den Kayßer de do. Duderstadt A. 1269. in Octaua Beati Iohannis Apostoli & Euangelistae geschehen ist, so hat man solche nebst der würklichen Inuestitur, die der Kayßer darauf dem Herzog ertheilet, in der Mantissa Documentorum N. 36. und N. 37. mit beybringen wollen. Es dienet diese Handlung, wie viele andere, zu Widerlegung dererjenigen, die mit dem Herrn Pastor OEDER die Umstände des guthen Kayßers Richards nicht armseelig genug beschreiben können, und erweiset genugsam, daß man in der That vor diesen Herrn in Teutschland alle nöthige Achtung gehabt habe, und blos die unglükliche Zeiten Ursache seyen, wann seine Regierung nicht so glorreich als rechtmäßig gewesen. Wie übrigens das Castrum Nienouer in die Hände des Graven Otto von

K. Richards *p. 262.* und *408.* bekandt, daß Grav Ludolff von Nienover und deßen Bruders Sohn, Grav Adolf von Däßel, A. 1269. mit Consens des K. Richards sein Castrum Nienouer an H. Albrecht den Großen zu Braunschweig verkauft hat. Und ist dieses zugleich ohnstreitig, daß diese Gravschaft vormahls **ein Pertinenzstük des Herzogthums an der Weser** gewesen, und mithin mit der Northeimischen Erbschaft (*) an das Durchlauchtigste

von Waldek gekommen seye, kan ich nicht bestimmen. Soviel aber erhellet aus einer Urkunde dieses Graven, (N. 38.) die man doch nur Extracts weiße aus denen Collectaneis des seeligen Archivarii HOFFMANNS beybringen kan, daß er A. 1303. dieses Castrum von neuem an H. Albrecht den Fetten abgetretten habe. Solte eine Vermuthung hiebey Plaz haben, so ist es wahrscheinlich in der Fehde geschehen, darinnen A. 1293. der Erzbischof Gerhard von Maynz und der Landgrav Heinrich von Hessen sich gegen hochgedachten H. Albrecht vereiniget haben, und davon man die Tabulas foederis in des Herrn VON GVDENVS *Cod. Diplomat. T. I. p. 868.* antrift. Dann daß in dieser Fehde die Graven von Waldek mit impliciret gewesen, ist aus demjenigen bekandt, was man davon bey erstbelobtem Herrn VON GVDENVS *l. c. p. 989.* und in denen *excerptis Chronici Riedesceliani ap.* KVCHENBECKER *Analect. Hassiac. T. III. p. 16.* wie auch bey dem seeligen Herrn Rath SCHMINK *in Monument. Hassiac. T. II. p. 454.* antrift.

(*) Der Herr Pastor FALCKE *Tradit. Corbeiens. p. 140. sq.* will zwar die Graven von Daßel gar in den Northeimischen Stamm einpfropffen, indem der bey ihme A. 1127. und A. 1129. vorkommende Grav Reinold, Aduocatus Corbeiensis, seinem Vorgeben nach *frater* Sigefridi Comitis de Bomeneburch genennet wer-

lauchtigste Hauß gekommen seye. Wann dahero die Graven nachmahls sich dem schuldigen Gehorsam ihrer Landes-Fürsten entzogen, und besonders nach der

werden soll: und schon BODO in seinem *Syntagmate de Ecclesia Gandersheim. ap.* LEIBNIT. *T. III. p.* 721. hat etwas, das damit übereinstimmet, wann er schreibet: *Ottoni* (Duci Bauariae & Comiti Northeimensi) *erant filii Sifridus, Henricus & Cono, quos vbi Ducatu Bauariae priuati fuerant, primum Ducatus honore & nomine priuari contigit, & Comites de Homburg, de Dassel & de Eberstein vocati fuerunt, vnusquisque a loco, quem sortitus (patre distribuente) fuerat.* Allein da eines theils BODO und Herr FALCKE mit einander in denen Nahmen nicht einig sind; andern theils wann auch solches wäre, BODO dennoch ein viel zu neuer Geschichtschreiber ist, als daß er in einer so alten Sache einen Gewährsmann abgeben könte; und endlich die Urkunde, auf welcher der ganze Beweis beruhen soll, allererst in deßen *Historia & Clientela Corbeiensi* hat sollen ans Licht treten, dieses Werk aber durch seinen Todt unterbrochen worden ist: so hat bis jetzo noch dießes ganze Assertum keine andere Stütze, als den bloßen fidem historicam, welchen der Herr Pastor FALCK bey der gelehrten Welt sich wird versprechen können; der aber freylich nicht groß seyn kan, weilen dieser guthe Mann seiner Einbildungskraft allzuvieles in denen Geschichten Platz gelassen hat. Vorläufig aber ist dieses Vorgeben in denen *Orig. Guelf. T. IV. p. 531. sq.* bestritten worden. Doch bedauret der Verfasser dießer Anmerkung, daß es nicht mit mehrerer Moderation und Bescheidenheit, welche billig in allen gelehrten Streitigkeiten die Oberhand behalten solte, geschehen ist. LEVCKFELD *in Antiquit. Walckenried. P. I. p.* 217. schreibet dem BODO simpliciter nach, und also kan sein Zeugnis auch nicht mehr, als jenes gelten.

der unglüklichen Achtserklährung H. Heinrichs des Löwen sich ein mehrers, als Landsäßigen Graven zukommet, anzumaßen angefangen haben, so mus man dieses zu denen übrigen widrigen Schiksalen rechnen, denen das Durchlauchtigste Hauß exponiret gewesen. In BOTHONIS *Chron. Picturato p.367.* und von mehrern neuen Scribenten werden die Graven von Dassel **Raugraven**, oder wie HAMELMANN *L. I. de famil. emortuis p.671.* schreibet **Ruhgraven** genennet; welche Benennung der Herr Pastor LAVENSTEIN *Hist. Hildesiensi P. II. p. 49.* von einem eingebildeteu **Rügegerichte** hat herleiten und dahin ausdeuten wollen, daß sie Richter gewesen, die offenbahr gehandelt, und bey denen man das, was offenbahr, klagen und anzeigen müssen (*). Es hat aber der hochberühmte Herr Reichs-Hoffrath Freyherr VON SENCKENBERG *in Select. T. II. p. 608.* angemerket, daß es vormahls viele so genandte Wald- oder Wild-Graven (Saltuarios vel

(*) BESOLD *in Document. rediuiuis Ducat. Wurtemberg. p. 86.* machet bey dem Wort *Rugegrauius* die Erklährung, daß er Aduocatus aut Procurator Imperatoris gewesen seye. Wie man aber dießes Orths nicht glaubet, daß Rügegrav und Rauhgrav Synonyma seyen; also wünschet man aus Archivalischen Nachrichten zu wißen, ob die Graven von Dassel (nach dem Beyspiel derer Graven von Dhaun, Salm und Kyrburg) selber jemahlen eines oder des andern dieser Titul sich bedienet haben. Ich habe eine ziemliche Sammlung von ungedrukten Urkunden, die ihre Genealogie grösten Theils in Richtigkeit setzen können, zusammen gebracht, aber nirgends die mindeste Spuhr davon entdecket.

vel Forestarios, aut Comites Siluestres) in Teutschland gegeben habe; und da **Wild-Graven** und **Rau-Graven** der Bedeutung nach wohl Synonyma sind, so ist wahrscheinlich, daß solcher Nahme bey denen Graven von Dassel daher entstanden seye, weilen ihre Gravschaft ganz in dem Söllinger Wald, als an einem **rauhen Orth** gelegen gewesen. S. des Herrn Probst HARENBERGS *Hist. Gandersh. Diplom. p. 1394.* Grav Simon von Daßel, der der lezte seines Geschlechtes gewesen, hat das wenige, was ihme noch von dem Besitze seiner Voreltern übrig geblieben, nemlich das Castrum Hundesrugge und oppidum Dasle, nach Ausweis der Urkunde N. 39. an den Bischof Siegfried zu Hildesheim verkauffet, S. *Chron. Hildesh. p. 757. sq.* welchen Kauff nachhero K. Heinrich VII. A. 1310. bestättiget hat; wie aus H. LAVENSTEINS vorhin angeführter **Hildesheimischer Historie** *P. II. p. 55.* und des berühmten Herrn Probst HARENBERGS *Hist. Gandersheim. Diplomat. p. 799. sq.* zu ersehen. Und demnach kan ohnmöglich das Hochstifft Hildesheim ein mehrers, als dieser Grav selber besessen hat und verkauffen können, erlanget haben.

§. 76.

Von denen Graven von Diepholz.

Die Edle Herrn und, wie sie sich nachmahlen schrieben, **Graven von Diepholz** (*) sollen nach dem Bericht des *Chronici Rastedensis p. 93.* mit H. Heinrich dem Löwen

(*) Grav Rudolph von Diepholz, des lezten Grav Friederichs Aelter Vatter, war der erste, der den Grävlichen

Löwen aus Engelland nach Sachsen gekommen seyn, und wären also keines Teutschen, sondern eines ausländischen Ursprungs. Doch ist fast aus demjenigen, was in eben diesem *Chronico p. 99.* angetroffen wird, zu schließen, der Geschichtschreiber habe sich am ersten Orth geirret, und nicht sowohl ihren aus Engelland habenden Ursprung, als vielmehr einen Nebenumstand erzehlen wollen, daß sie nemlich unter andern Vasallen vom hohen und niedern Adel dießem großen Fürsten bey seinem Exilio nach Engelland gefolget, und nachhero wiederum mit ihm zurükgekommen seyen. Einen ansehnlichen Anwachs ihrer Herrschaft erhielte Rudolfus Nobilis in Diepholte A. 1285. da sein Vetter, Hermannus Nobilis de Blankena dictus Hoden, ihme zu Nienburg alle seine Güther, propria & feudalia, ministeriales ac mancipia erblich zu besitzen übertrug. Und A. 1318. belehnte H. Otto Strenuus einen andern Edlen Herrn Rudolph von Diepholz mit der Comitia Wischfrisonum, aduocatia duarum curtum in Drebbere cum praediis Geteding in Parochia Burlage & bonis in Haldun in Parochia Dilingen, wie beydes HOFFMANN in seinem **Ehren Kleinod** *P. II. c. 10. §. 13. & 15.* angemerket hat. A. 1441. heurathete Otto Edler Herr von Diepholz des lezten Graven Ottonis zu Bronchorst und Herrn zu Borkelo Tochter und Erbin, Nahmens Hedewig, wodurch er zu dieser Grav- und Herrschaft nebst ihrem Titul und Wappen einigen An-

chen Titul annahm, und sich darüber von Kayßer Maximiliano I. ein Diploma ertheilen ließ.

Anspruch erlanget, doch scheinet es nicht, daß er jemahlen zum würcklichen Besitz derselben gekommen (*), weilen die Graven von Limburg Stirumb gleiches Rechts sich angemaßet. S. HAMELMANN *de fam. emort. L. I. p. 669.* und *in Genealog. & familiis Comitum, Baronum & Dominorum infer. Saxoniae p. 375. Opp.* Die Iura des Durchlauchtigsten Haußes auf die Grav- und Herrschaft Diepholz betreffend, so schreiben sich selbige von H. Heinrich dem Mittlern zu Zelle her, als der A. 1517. von Kayßer Maximiliano I. eine Anwartschaft auf solche erhielt. Weilen aber in selbiger bestimmet war im Fall Friederich Herr zu Diepholt keine Leibes-Erben hinter ihm verläßet, so würkete, um allen Streitigkeiten vorzukommen, deßen Enckel, H. Franz Otto von Zelle, bey K. Carl

(*) Die Lehen-Güther derer Graven von Bronchorst und Herrn zu Borkelohe wurden nach ihrem Abgang unter die verschiedene Lehensherrn, vornehmlich die respectiue Erz- und Hochstifter Cöllen und Münster, die Herzoge von Jülich und die Graven von der Mark vertheilet. Borkelohe occupirte der Bischoff von Münster. S. HOBBELINGS Beschreibung des Stifts Münster *p. 15.* Und obgleich heut zu Tag die Graven von Gronsfeld den Titel von Bronchorst führen, so ist doch ihre Gravschaft von der ehemahligen Gravschaft dießes Nahmens weit entfernet. Das Ambt Auburg dessen unten gedacht werden soll, hat vormahlen denen Graven von Bronchorst, doch als ein freyes Allodium, zugehöhret, und kam A. 1400. durch Heurath an die Graven von Gemünde, von denen es Otto Edler Herr von Diepholz A. 1450. erkauft, und seiner Herrschaft incorporiret hat.

Carl V. A. 1556. eine authentische Erklährung dahin aus: es seye allerdings seines lieben Herrn und Anherrn seeligen Will und Meinung geweßt, daß solche Herrschaft, wann sie über kurz oder lang erlediget würde, an obgedachten H. Heinrichs Erben kommen und fallen solte. S. vorhin belobten Herrn Closter-Consulenten STRUBENS gelehrte *Vindicias iuris Brunsuicensis & Luneburgensis in Ducatum Saxo-Lauenburgicum p. 69. sq.* Man mus also die Iura des Durchlauchtigsten Haußes, nicht blos von der von denen Graven geschehenen Lehens-Uebertragung herleiten, wie hier von dem Herrn Geheimten-Rath S. 383. geschehen ist; und hänget die Sache vielmehr folgender gestalt zusammen. Als H. Heinrich der Mittlere sich, wie oben *p. 65.* erzehlet worden, der Regierung des Landes begeben, und immittelst Grav Friederich von Diepholz von dem Bischoff Franz zu Minden sehr in die Enge getrieben wurde, und sowohl bey dem Päbstlich- als Kayserlichen Hoff, auch bey dem Churfürsten von Cöllen, als Metropolitan, vergeblich um Schutz angesuchet hatte, wie CHYTRAEUS *Saxon. p. 768.* erzehlet, so hieng er sich an H. Heinrich den Jüngern zu Wolffenbüttel, der damahls ohnstreitig der mächtigste Herr in dem Durchlauchtigsten Hauß war, und trug ihme sein Land zu Lehen auf. PFEFFINGER *T. I. p. 643.* Wie aber dieses die erstgedachte Iura der Zellischen Linie nicht schwächen kunte, so nahm nachhero als A. 1585. der Männliche Stamm mit Grav Friederich von Diepholz gänzlich erloschen, H. Wilhelm zu Zelle nicht allein diese

Lande

Lande in Besiz, sondern sezte auch das Grävlich Diepholzische Wappen seinem Hochfürstlichen Wappen-Schild bey; S. oben *p. 191.* Und als sich wegen der hinterlaßenen einigen Grävlichen Tochter, Anna Margaretha, die nachhero an den Landgraven Philipp von Heßen - Buzbach vermählet worden, einige Irrungen hervorgethan, so transigirte ihrer Frau Mutter, Anastasia von Waldeck, Bruder, Burchard Bischof von Osnabrük, ganz allein mit ihme; wie der zwischen hochgedaten H. Wilhelm und dem Bischoff A. 1587. den 18. Aug. errichtete und von dem Reichs-Cammer-Gericht confirmirte Vergleich besaget (*). Es ist auch nachhero die Gravschaft

(*) Ich traue deswegen der Erzehlung, als ob bey Erlöschung des Grävlich Diepholzischen Stammes H. Julius zu Wolffenbüttel das Land occupiret habe, nicht vieles zu. Und vermuthlich ist PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 772.* hierinnen, wie in vielen andern Stücken, irrig daran, und hat den H. Wilhelm zu Zelle mit dem H. Julius zu Wolffenbüttel verwechselt. Dann bey HAMELMANN, der doch dießen Sterbfall erlebt, heißt es ausdrüklich *de familiis emort. L. II. p. 721.* transiit iste Comitatus ad Ducatum Luneburgensem. Ja PFEFFINGER selber *l. c. T. II. p. 581.* widerspricht sich auch hierinnen, wie an vielen andern Orthen, wann er schreibet, H. Wilhelm der Jüngere habe A. 1585. nach Absterben Friederichs des lezten Graven von Diepholz diese Gravschaft als dominus directus (solte heißen, vermög der von dem Kayßer erhaltenen Exspectanz) occupiret, und in dem Graven Collegio Stimm und Siz erlanget, (dießes läßet man, als eine noch nicht genugsam bekandte Sache an sein Orth gestellet seyn,) auch sein Fürstlich Wappen mit dem Diepholzischen vermehret.

schafft Diepholz beständig bey Zelle verblieben; und in dem A. 1646. zwischen denen Herrn Gebrüdern, H. Christian Ludewig und H. Georg Wilhelm, unter Vermittlung ihres Herrn Oheims, H. Friederichs, und Dero Hochfürstlichen Frau Mutter, geschloßenen Haupt-Recess ausdrücklich bedungen worden: „daß weilen in dem Testament ihres Herrn „Vatters, H. Georgs, versehen, daß die Für„stenthümer und Lande in zwey Fürstliche Regie„rungen getheilet werden solten, so solle in specie „bey Zelle Grubenhagen, und die davon herrüh„rende Apanagia sambt der Untergrafschafft „Hoya und Diepholz mit aller Hoheit, bey Ca„lenberg aber Göttingen, die Homburgische und „Ebersteinische vormahls an das Stifft Hildesheim „verpfändet geweßte, ingleichen die eröffnete „Schaumburgische und erhandlende Hildesheimi„sche künftig wieder anfallende Stücke unzertren„net verbleiben.„ Als A. 1665. H. Christian Ludewig zu Zelle unbeerbet gestorben, und die Landes-Regierung an H. Georg Wilhelm gekommen, da-

mehret. Daß auch die Zellische Linie ihre auf Diepholz erlangte Gerechtsame niemahlen aus denen Augen gelaßen habe, ist nicht allein aus dem erstbesagten, sondern unter andern auch daraus zu schließen, weilen in dem sehr merkwürdigen Erb-Vergleich derer beyden Herrn Gebrüdere, H. Heinrichs und H. Wilhelms, A. 1569. ausdrücklich stipuliret worden, „daß „wann die Gravschaften Hoya, Lippe und Diepholz „erlediget würden, so sollen an H. Heinrich und seine „männliche Erben wegen seines Antheils 10000 Gül„den gegeben werden.

dadurch aber wegen des an H. Johann Friederich abgetretenen Herzogthums Calenberg sich auch mit der an H. Ernst August ratione Apanagii versprochenen Hypothek einige Aenderung ergeben, so wurde in dem zwischen Hochgedachten Herrn Brüdern, H. Georg Wilhelm nnd H. Ernst August, den 12. Sept. A. 1665. zu Hanover geschloßenen Vergleich unter andern auch beliebet: „daß H. „Georg Wilhelm **die Gravschaft Diepholz** „an H. Ernst August und deßen Männliche Posteri„tät, mit aller Hoheit und Nutzungen, wie solche „weyland H. Christian Ludwig bis an seinen Todt „beseßen, also und dergestalten überlaßen wolle, „daß er solche als ein eigener Landesherr nach Ge„fallen regieren könne; und wolte es auch H. Ge„org Wilhelm gerne sehen, wann er ihretwegen „wiederum ein eigenes Votum auf Reichs- und „Crayß-Tägen würde erhalten können, doch solle „er auch pro rata aus dieser Gravschaft zu denen „Reichs- und Crayß-Steuren concurriren. Da„hingegen verpflichtete sich H. Ernst August, daß „wann er oder seine Posterität zur Succeßion des „Fürstenthums Calenberg gelangen würde, daß so„fort **die Gravschaft Diepholz** wieder an H. „Georg Wilhelm abgetreten werden solle.„ Ob nun gleich H. Ernst August nach dem Todt H. Johann Friederichs A. 1679. würklich zum Besitz des Fürstenthums Calenberg gelanget ist, so wurde doch in dem zwischen ihm und mehr hochgedachtem seinem Herrn Bruder, H. Georg Wilhelm, A. 1681. den 30. Mart. wegen der Bremischen Conqueten getroffenen Vergleich ein anders und zwar dieses beliebet:

liebet: „daß **die Gravschaft Diepholz** völlig an
„ H. Ernst August abgetreten, von diesem hingegen
„ zum Aequiualent wiederum sein Antheil an dem
„ Ambt Tedinghausen, der Vogtey Dörverden und
„ dem District zwischen der Weser und der Aller an
„ Hochgedachten H. Georg Wilhelm überlaßen wer-
„ den solle.„ Uebrigens dependirt es, soviel ich glau-
be, **ganz allein** von Jhro Königlichen Majestät, als des höchsten Landesherrns **Willkühr, wo der Superintendent über die Gravschaft wohnen soll;** und demnach kan es nicht pro regula gemacht werden, daß derselbe allezeit zu Mariendrebber (*), wie hier S. 454. gesaget wird, seinen

(*) Es ist ehemahlen ein zu dem Hochstifft Osnabrück gehöhriges Archidiaconat hieselbsten gewesen, worunter die Kirchspiele in Wildeshausen, Eimsteke, Vistete, Goldenstete und Bernstrupp gehöhret haben. Aber A. 1280. verwandelte selbiges Bischoff Conrad von Osnabrück mit Consens Rudolffs und Conrads Edler Herren von Diepholz in eine Präpositur, wovon ich den Stifftungs-Brief bey Handen habe, und weilen ich nicht glaube, daß selbiger bereits gedrukt ist, in der Mantissa Documentorum N. 40. mittheilen will. A. 1537. wurde nicht allein diese Probstey, sondern auch das vormahls geweste Jungfrauen Closter Burlage so, wie die ganze Gravschafft Diepholz, von Grav Johann auf die Augspurgische Confession, obschon mit äußerstem Widerspruch des Hoch-Stiffts Osnabrück, reformiret, und die Stiffts- und Closter-Güther eingezogen. Doch werden die Reformatores von denen Theologis des Semi-Caluinismi beschuldiget; welches aber nicht hieher gehöhret, und kan davon HAMELMANN *Hist. Eccles. renati Euangelii per inferiorem Saxon. & Westph. P. I. p. 789. Opp.* zum Theil nachgelesen werden.

seinen Siz habe: Inmaßen dann auch der jeßige in dem Flecken Diepholz wohnet, und nicht 8. sondern 10. Pfarren unter seiner Inspection hat; welches jedoch eine Kleinigkeit ist, die man in dem Staats-Recht impune ignoriren kan. Von mehrerer Erheblichkeit aber ist es, wann das Durchlauchtigste Hauß Heßen Caßel das Ambt Auburg und Wagenfeld, welches sonsten denen Graven von Diepholz zuständig gewesen, und also de Iure auch an die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg hätte verfallen sollen, nach dem Todt des Freyherrn von Cornberg (*) in Besiz genommen, ja gedachter Frey-

(*) Vermuthlich waren die von Cornberg von Heßen-Caßel damit belehnet worden. Dann nach dem Bericht des seeligen Archiuarii HOFFMANNS *l. c.* §. 23. nahm der Land-Grav Wilhelm, der Weiße zu genandt, solches A. 1586. durch seine Räthe Christoph Horsaken und Hermann von der Hude in Besiz. Wogegen zwar sowohl H. Wilhelm von Zelle, als auch die hinterlaßene Grävliche Wittwe, welche auf dießes Ambt beleibzuchtet gewesen, feyerlich protestiret. Man soll aber Heßen-Caßelischer Seits sich auf eine Lehens-Uebertragung, die A. 1521. geschehen seye, beruffen und dabey angeführet haben, daß alle nachfolgende Graven von Diepholz in Annis 1531. 1560. 1562. 1566. 1568. und 1578. bey jedesmahlig sich ereigneten Lehens-Fall die Lehen gemuthet und empfangen hätten. Ja als auch A. 1547. K. Carl V. die Westphälische Graven, welche von Heßen ihre Grav- und Herrschafften sambt andern Güthern recognosciret, genöthiget, daß sie solche von ihme empfangen müßen, so seyen die von Diepholz wegen Auburg mit darunter begriffen gewesen; und als nachhero A. 1559. dieße Graven und Herrn an Heßen von K. Ferdinand I. wieder remittiret wor-

Freyherr sich in Ansehung deßen, so gar als einen unmittelbahren Reichs-Freyherrn ausgegeben, und bey dem Westphälischen Krayß Siz und Stimme praetendiret hat. Da ich aber ein mehrers davon nicht zu sagen weis, als was allbereits der gelehrte Herr D. BVSCHING in seiner **Erd-Beschreibung** *P. III. p. 761.* davon gesagt hat, so mus den geneigten Leser dahin verweisen.

§. 77.

Von denen Graven von Eberstein.

Die Gravschaft Eberstein, deren der Herr Geheimte-Rath S. 384. gedenket, ist eine derer ansehnlichsten Herrschaften, die dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg angewachsen sind; immaßen die ehemaligen Graven von Eberstein außer **der Vogtey und dem** *Iure homagii* **in der Stadt Hameln,** die respective Schlößer und Aembter **Forst, Fürstenberg** (*) **Ottenstein, die**

worden seyen, so habe auch der Kayßer solches denen Graven von Dipholz bekandt gemacht. Dahingeben regerirte man, daß gedachte Lehens-Uebertragung nicht allein spähter, als die Kayserliche Exspectanz geschehen, sondern auch darinnen stipuliret gewesen seye, daß Auburg niemahlen von der Gravschafft Diepholz getrennet werden solle. Es hätten auch die Graven sich darauf alle Iura Superioritatis reseruire, und an Heßen nichts als das Ius aperturae, doch unter sehr gemäßigten Conditionen, gebracht.

(*) Nach LEYSERS *Hist. Comit. Eberst. p. 21.* und des Herrn Probst HARENBERGS Bericht *Hist. Gandersh. p. 1404. §. 6.* hat Grav Otto von Eberstein das Ambt Für-

die Hämelschenburg, Ertelsen oder Ertzen, das Hauß Polle, Ohsen, Gronde, nebst denen Städten

Fürstenberg A. 1130. von Grav Adolff von Dassel mit Consens des Abts Wicboldi von Corvey, als Lehens-Herrn, gekauffet. Erzen oder Arzen, welches seine eigene Dynasten dieses Nahmens gehabt, hat Grav Albrecht, der A. 1178. gestorben, durch die Heurath mit der Erbin dieser Herrschafft an sein Hauß gebracht. LEYSER *l. c. p. 26.* (Wiewohl HAMELMANN *de familiis emortuis L. II. p. 715.* glaubet, die Herrn von Artzen, welchen nach seinem Bericht auch Ohsen und Gronde angehöhrig gewesen seyn soll, seyen spähter ausgestorben.) Ottenstein hat des erstgedachten Albrechts Sohn, Grav Moriz, von H. Heinrich dem Löwen zu Lehen bekommen. S. LEYSER *l. c. p. 27.* HARENBERG *l. c. p. 1405.* welches nachhero sein Bruder, Grav Albrecht, an die Graven von Pyrmont versetzet hat; bey denen es so lange verblieben, bis es A. 1533. H. Heinrich der Jüngere wieder an das Land gebracht hat. LEYSER *l. c. p. 28.* HARENBERG *l. c. p. 1406.* Dieser Grav Albrecht scheinet überhaupt ein sehr verschwenderischer Herr gewesen zu seyn, wie er dann auch daß Schloß Hinnenberg oder Hindeburg an die von Aßeburg, und das Schloß Ohsen an Grav Friederich von Spiegelberg verpfändet, und allererst H. Erich A. 1538. wie von HAMELMANN *in Geneal. & familiis Comitum, Baronum & Nobilium inferioris Saxoniae. Operum p. 379.* oder wie in denen Hanöverischen Anzeigen J. 1751. *p. 536.* vorgegeben wird, H. Wilhelm und H. Otto A. 1422. solches denen Graven wieder abgenommen haben. Es entschuldigen zwar HAMELMANN, LEYSER und HARENBERG diese schlechte Haußhaltung damit, daß der Grav von einer Zeit zur andern gehoffet habe, K. Otto IV. zu deßen Diensten er dieses Geld verwand, werde ihm davor eine anderweitige Vergüthung thun; da es

aber

Städten Brackel und Holtesminen oder Holzmünde und eine weitläufftige Gegend um und bei der Stadt Göttingen (*) sambt der darinnen belegenen

aber doch nicht geschehen, so habe er sich nachhero auf die Seite des Gegen-Kaysers Friderici II. geschlagen. Sein Sohn Otto aber war desto sorgfältiger auf die Conservirung seines Grävlichen Haußes bedacht. Er sezte sich nicht allein A. 1235. mit H. Otto dem Kind und submittirte sich demselbigen; *Orig. Guelf. T. IV. p. 56.* sondern brachte auch von dem Abt zu Fulda A. 1224. die Schutz- und Kasten-Voigtey über die Güther des Stiffts S. Bonifacii zu Hameln an sich. LEYSER *l. c. p. 31.* Von Holtesminen wird zwar insgemein geglaubet, daß es bis auf das Jahr 1393. zwischen denen Graven von Eberstein und dem Abt von Corvey gemeinschafftlich gewesen seye, und allererst Grav Hermann von dem Abt Bode ohngefehr um diese Zeit den alleinigen Besiz erlanget habe. S. *Annales Corbeiens. ap.* LEIBNIT. *T. II. p. 316.* und PAULLINI *p. 413.* Allein da noch jetzo auf dem Rath-Hauß der Stadt Holzminden das Original einer Urkunde, vermöge welcher Grav Otto von Eberstein A. 1245. dießer Stadt ihr Stadt-Recht bestättiget, vorhanden ist, so siehet ein jeder den Ungrund dieses Vorgebens wohl ein. Ich will zu mehrerer Ueberzeugung meiner Leser die Urkunde selber in der Mantissa Documentorum N. 41. beybringen.

(*) Dahero besonders das Closter Mariengarten (welches in dem Dorff Weldereckeshausen, so vormahls zu Sebeldshausen, eingepfarret gewesen, gestiftet worden) ihnen die Freyheit zu dancken hat, daß es diesem Kirchspiel nicht mehr unterworffen. LEYSER *l. c. p. 31. & p. 70.* Wie dann auch die von Hardenberg ihre Vasallen gewesen. S. LEYSER *l. c. p. 59.* Und HOFMANN im Ehren-Kleinod des Fürstlichen Haußes Braunschweig-Lüneburg *P. II.*

legenen Burg Jühnde, auch viele ansehnliche Stücke am Harzt und in dem Bischoffthum Paderborn, in denen Stifftern Fulda und Corvey, und denen Gravschaften Lippe und Pyrmont beseßen haben; derer hin und wieder in Sachsen, Heßen, Thüringen, Meißen habenden Lehenleuthe nicht zu gedenken (*). Ich habe zwar sonsten geglaubet, daß sie Abkömmlinge derer alten Graven von Ohsen oder Osten, derer in der Legende des Heiligen Bonifacii gedacht wird, und mithin eingebohrne Sachsen gewesen seyen. Es scheinet auch der Herr VON LEIBNIZ *Introductione in Collection. Scriptor. Brunsuic. T. II. p. 47.* dieses geglaubt zu haben. Wie aber freylich diese Legende nicht glaubwürdig genug ist, daß sich daraus das Alter und die würckliche Existenz gedachter Graven hinlänglich erweißen ließe, S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 330.* also

P. II. c. 2. §. 23. sagt, daß sie in Ansehung ihrer Herrschaft in der Gegend von Göttingen die von Adelepsen, Boventen, Gladebeken, Hardenberg, Kerstelingerode, Stockhausen und Ußlar, zu ihren Lehen-Leuthen gerechnet haben. Ich selber habe auch in einem Lehenregister, noch unter denen dasigen Adelichen Familien die von Bodenhausen, Berleps, Hanstein, Boventen und Hastenbeke, ja was noch mehr ist, so gar die Edlen Herrn von Itter unter denen Eversteinischen Vasallen angetroffen.

(*) Also waren die Edlen Herrn Reußen Voigte von Plauen, welches Hochgrävliche Hauß heuth zu Tage unter denen reichsten und mächtigsten Teutschen Graven einen ansehnlichen Rang behauptet, ihre Vasallen. S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 163.*

also werde ich mit niemanden darüber mich in einigen Streit einlaßen, der sie etwan mit dem seel. Archiuarius HOFMANN im **Ehren-Kleinod** *P. II. c. 2. §. 4.* dem berühmten Herrn Probst HARENBERG *Hist. Gandersheim. p. 1403.* und dem Herrn Professor POLYCARPUS LEYSER *Hist. Comit. Eversteinens. p. 11. sq.* von denen Graven gleiches Nahmens, die vormahls in Schwaben floriret haben, herleiten wolte; obgleich wie der Herr Hof-Rath GOEBEL in denen **Helmstädtischen Nebenstunden** *P. II. p. 119.* und der fürtreflich gelehrte Herr Rath GEBHARDI in denen **Hanöverischen Gelehrten Anzeigen** J. 1752. *p. 1256.* anmerken, die Sache noch nicht vor ausgemacht und richtig zu halten ist. Nur dießes bitte ich mir aus, daß man mir erlaube zu bekennen, daß unter allen Meinungen, die von dem Ursprung derer Graven von Eberstein bekandt sind, nichts unwahrscheinlicher und fabelhafters seyn kan, als was Herr FALCK davon in denen *Tradit. Corbeiens. p. 148.* seinen Lesern aufdringen und bereden wollen: und es gehöhret nur eine mäßige Kändtnis der Geschichte dazu, um das unerweisliche in diesem, wie in allen übrigen Schematibus Genealogicis dieses guthen Mannes, zu entdecken. Man kan besonders sagen, daß die Göttliche Vorsehung diese Gravschaft dem Durchlauchtigsten Hauße zugedacht habe, wann anders dasjenige wahr ist, was LEYSER *l. c. p. 41.* erzehlet (*), daß Grav Hermann, des

(*) LEYSER hat keinen andern Gewährsmann, als CRANZIVM anzuführen gewußt. Ich kan aber doch

des lezten Graven gleiches Nahmens Bruders Sohn, dieselbe allbereits dem Bischoff von Paderborn habe in die Hände spielen wollen (*). Doch hat dießes Stifft die Stadt Brackel (**) nebst

doch einen ältern Scribenten, nemlich GOBELINVM PERSONAM, nahmhaft machen, der in seinem *Cosmodromio Aetate IV. c. 85. p. 276. sq.* ein gleiches erzehlet.

(*) So berichtet auch GELENIVS *de magnitudine Coloniae L. I. p. 75.* daß die Graven von Eberstein vormahls A. 1265. und A. 1283. ihr Castrum Eberstein, medietatem oppidi Quernhameln atque oppidi Arcisloin (Erzen oder Arzen) & medietatem conductus apud Weseram dem Erz-Stifft Cölln zu Lehen aufgetragen haben. Ich zweifle aber an dieser Erzehlung um deßentwillen, weilen nur wenige Jahre nachhero, nemlich A. 1285. H. Heinrich der Wunderliche das Schloß Eberstein Castrum suum benennet, und zugleich saget, er habe solches titulo emtionis erlanget. Die Urkunde will ich in der Mantissa Documentorum N. 42. beybringen. Und da sich nicht absehen ließe, wie die Graven ihr Castrum Eberstein nach einer so kurz vorhero geschehenen Lehens-Oblation an Hochgedachten Herzog haben verkauffen können, so dürffte vielleichts dießes andern gelehrten Männern Anlas geben, die ganze Sage des GELENII völlig zu entkrässten.

(**) Brackelen hat auch ehemahlen seine eigene Dynasten dieses Nahmens gehabt; wie dann Wernerus und Bartholdus fratres de Brackele als Homburgische Verwandte in der Urkunde von A. 1227. vorkommen, durch welche der Bischoff Conrad von Hildesheim den weitläuffigen Streit zwischen denen Edlen Herrn von Homburg und denen Graven von Eberstein wegen der Entleibung Bodonis von Homburg bey-

nebst dem Schloß Hinneburg bey der Gelegenheit, da

beygeleget hat. LEYSER *l. c. p. 53. Orig. Guelf. T. III. p. 689.* Bartold und Hermann von Brackle waren unter unter denen Schiedsrichtern, welche der Bischoff Simon von Paderborn und H. Albrecht der Große in ihrer A. 1252. errichteten Confoederation zu Beylegung aller zwischen ihnen etwan entstehenden Irrungen ernannten. S. SCHATEN *Annal. Paderborn. T. II. p. 93.* Und vielleichts mag der erste von ihnen eben der Dominus B. de Brakel seyn, den wir wieder in einer Homburgischen Urkunde von A. 1257. unter denen Zeugen primo loco und noch vor dem Graven von Daßel antreffen. S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 494.* Der Herr FALCKE *in Tradit. Corbei. p. 573.* erwähnet auch eines Bernhardi *Comitis de Brackel* der A. 1271. in einer Urkunde aufgeführet wird, vermöge welcher Heinrich Edler Herr von Homburg die Helffte des Zehenden in Regenborn an das Closter Amelungsborn schencket. Die übrige aber dießes Nahmens, die man bey ihme in dem Register antrifft, haben gewis nicht zu diesem Edlen Geschlecht gehöhret, weilen, wann man die daselbst angezeigte Urkunden nachschlägt, sie allezeit unter denen Ministerialibus stehen. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, wie HAMELMANN *de famil. emortuis L. I. p. 670.* davor hält, daß diese Herrschafft nebst dem Schloß Hinnenburg durch eine Heurath mit der lezten Brakelischen Erbtochter an die Graven von Eberstein gekommen seye. Der gelehrte Jesuite NICOLAVS SCHATEN, der uns hievon die beste Nachricht hätte geben können, sagt uns weder von der Stadt, noch von denen Edlen Herrn von Brakel etwas, das unserer Neubegierde ein Genüge thun könte. Dann wann er *l. c. p. 166.* schreibet, daß Bischoff Otto von Paderborn A. 1289. denen Bürgern zu Brakele versprochen, daß er sie als seine Bürger allezeit beschützen, auch keinen Frieden, in welchen sie nicht

da der Grävlich Ebersteinische Stamm A. 1413. (*) erloschen ist, als ein Lehen eingezogen, obgleich die Aeb-

solten eingeschloßen seyn, machen wolte; so verschweiget er den Hauptumstand, nemlich was eigentlich dieses Versprechen veranlasset habe. Und eben so machet er es *l. c. p. 190.* da wir zwar sehen, daß die Stadt Brakelen A. 1299. von dem Bischoff wieder eingelöset worden seye, aber gleichwohlen nicht wißen, wie? oder an wen? oder durch wen sie verpfändet gewesen? wann übrigens der Herr FALCKE *l. c. p. 483.* die Edlen Herrn von Brakele für Consanguineos derer Graven von Eberstein hält, und sie von Hildiberto, nepote Brunonis Angariorum Ducis, ableitet, so gilt hievon wiederum, was schon mehrmahlen gegen dießen guthen Mann, der in seinen Genealogien mehr seiner Einbildungskraft als denen Gesetzen der Wahrscheinlichkeit gefolget ist, erinnert worden.

(*) Diese Jahrzahl giebt ausdrüklich ENGELHVSIVS in der oben *p. 113. not.* nach der Ausgabe, die in LEIBNIT. *Script. T. II.* befindlich ist, citirten Stelle an. Doch meinet LEYSER *l. c. p. 44.* und Herr HARENBERG *l. c. p. 1413. §. 24.* daß anstat A. 1413. etwan A. 1423. müße gelesen werden. Es gewinnet auch diese Muthmaßung um so mehr einige Wahrscheinlichkeit, als nach dem Zeugnis IOHANNIS STADTWEGII *Chron. p. 276. ap.* LEIBNIT. *T. II.* und des *Chronici S. Aegidii* IBID. *p. 595.* Grav Otto, der des Grav Hermanns Bruder gewesen seyn soll, allererst A. 1421. in der Schlacht bey Grone sein Leben soll geendiget haben, und mithin ENGELHVSIVS nicht allbereits ad A. 1413. hat schreiben können: Hermannus Comes in Euerstein, *vltimus illius nominis prosapiae*, obiit sine prole. Ja der mehrbelobte Archiuarius HOFMANN meinet so gar, der Grav Hermann seye erst A. 1433. gestorben, und will dießes damit beweisen, weilen

Aebtißin von Herse auch darauf Prätension gemachet hat. S. HAMELMANN *l. c. p. 380.* Nach dem Unglük, das H. Heinrich den Löwen betroffen, scheinen die Graven von Eberstein, von denen ersten gewesen zu seyn, die von dießem ihrem Land- und Lehens-Herrn abgesetzet haben. Dann also stehet nicht allein Albertus Comes de Eberstein mit unter denen Zeugen, welche A. 1181. die Urkunde K. Friederichs I. unterschrieben, darinnen er dem Hochstift Hildesheim das Schloß Homburg, welches bishero Hochgedachtem Herzog als ein Pertinenz der Winzenburgischen oder Northeimischen Erbschaft zugehöhrig gewesen, zugesprochen hat; S. *Orig. Guelfic. T. III. p. 548.* sondern auch schon im Jahr vorhero finden wir ihn unter der Armee, die der Erzbischoff Philipp von Cöllen gegen diesen Fürsten ins Feld stellte. S. Herrn Probst HARENBERG *l. c. p. 1405.* Da aber die Kayßer Crone wieder auf einen Welffischen Prinzen in der Person Ottonis IV. kam, so war ein anderer Grav Albrecht, der vielleichts des vorhergehenden Sohn gewesen, eine Zeitlang sein treuer Adhaerent, wie aus demjenigen zu ersehen, was kurz vorher *p. 228. sq. not.* von ihm erzehlet worden. Ich weis nicht, ob man zum Beweis, wie groß und ansehnlich vormahls die Graven von Eberstein gewesen seyen, auch das mit beybringen kön-

weilen H. Wilhelm der Siegreiche seinen ersten Lebentag in der Gravschaft Eberstein nicht eher, als A. 1434. gehalten hat. Welches Argument ob? und wie weit es gültig seye? man der Entscheidung eines jeden Lesers überlaßen will.

könne, daß man ausdrüklich von ihren gehabten Hoffbedienten, welches vermuthlich Erbbeamte gewesen sind, einige Nachrichten in ihren Urkunden findet; wie dann z. E. Henricus Dapifer de Euerstein in einer Urkunde von A. 1223. bey LEYSER *l.c. p.54.* vorkommet, und unten in der *Mantissa Documentorum N. 43. a.* und *b.* Albertus und Hermannus Dapiferi de Euerstein auftretten sollen. So viel aber glaube ich fast mit Gewisheit behaupten zu dörffen, daß dergleichen Hoffbedienten in den Grävlichen Häußern nichts so seltenes gewesen seyen (*), als man sich insgemein vorstellet,

(*) Also schreibet der Probst GERHARD von Stederburg in seinem *Chronico p. 850. ap.* LEIBNIT. die Stiffterin habe dem Closter die Ehre verschaffet, daß es *more Principum* seine Hoff-Beambte Dapiferos, Pincernas, Marescalcos haben solte. Sie muß sie also selber gehabt haben, ob sie gleich nur, wie bekandt, eine Grävin, nemlich des von seinem Schloß benandten Graven von Olsburg, Altmanns, Tochter gewesen. Ich habe in einer besondern Abhandlung von dem Graven Dieterich von Wirben in denen Hanöverischen Gelehrten Anzeigen J. 1753. *p. 1429. sqq.* allbereits verschiedene Exempel beygebracht, daraus sich zur Genüge ergiebet, wie häuffig dergleichen Hoffbedienten in denen alten Grävlichen Häußern vorgefunden werden können, wann man ihnen nur in denen Urkunden mit gehöhrigem Fleiß nachspühret. Ich habe solches mit einem neuen Exempel derer Graven von Schaumburg, von denen man es vorhero meines Wißens nirgends aufgezeichnet gefunden hat, mittelst einiger ungedrukter Urkunden bestättiget. Ich will zu demjenigen, was ich damahls beygebracht, noch ein Spicilegium, so wie

let; und daß man demnach sich nicht verwundern dörffe, warum in keinem alten Fürstenbrief derer Erb-

wie es mir seitdeme bey Lesung mehrerer Diplomatum vorgekommen, beysetzen, welches, ob es gleich eigentlich nicht zur Braunschweig-Lüneburgischen Historie gehöhret, dennoch denenjenigen ihre unzeitige Herzens-Angst benehmen kan, welche sie darüber bekommen haben, daß man in H. *Ottonis Pueri* Fürsten-Brief nichts von der ihme gegebenen Kayßerlichen Erlaubnis antrift, die gewöhnliche Erb-Aembter an seinem Fürstlichen Hoff zu *instituiren*. Dann warum solte wohl der Herzog dasjenige von dem Kayßer, als ein Privilegium gesucht haben, was er schon gehabt und ihme niemand abzudisputiren begehret hat? Doch ich schreite zu meinen Exempeln. In des Hochverdienten Herrn Cammer-Gerichts Assessoris VON GUDENUS *Cod. Diplom. T. II. p. 28.* stehet Didericus *Comitissae Cunigundae* de Nassau *Dapifer*. In dem Vertrag, welchen Grav Johann von Naßau mit denen Ganerben zu Langenowe errichtet hat, heißt es eben daselbst *p. 1123.* „Wer unser Marschalk dann ist, der soll sweren, den Burgfriden an unser stat zu haldene„ und *T. III. p. 1047.* kommet vor Gerardus *Dapifer Comitissae* Clementiae de Glizberch, welchen wir wiederum *p. 1051.* und auch in dem diplomatischen Unterricht von des Teutschen Ordens Balley Heßen *Immedietaet N. 60. 61.* und *63.* antreffen. Auch bey vorhin belobten Herrn VON GUDENUS stehet *l. c. T. III. p. 1065.* Conradus *Pincerna* Comitis de Clyberg. In der Urkunde *T. IV. Orig. Guelf. Praef. p. 86.* findet sich Wicbertus *Dapifer Comitis* Alberti de Orlamunde; WOLTERUS *in Chron. Bremens. p. 79.* gedenket des *Dapiferi* an dem Hoff des Graven von Oldenburg, Elias Unverzagt. Und in dem *Chron. Rasted. p. 102.* wird Nicolaus de Vleckschilt als *Dapifer* des Graven Johann von Oldenburg nahmhaft gemacht. Mehrere

Erbbeamten gedacht wird, wie der seelige Herr Professor KOEHLER in seiner Historischen Nach-

rere solche Exempel stehen in besagtem *Chronico p. 107. 108. 116.* Und der Herbortus *Dapifer* in des gelehrten Herrn Pastor VOIGT *Monum. inedit. Bremens. T.I. p. 45.* der Reinfridus dictus Mulo *Dapifer* IBID. *p. 47.* der Marquardus *Dapifer* bey LAMBECIO *Rer. Hamburg. L. II. p. 72. n. 230.* haben allem Ansehen nach diese Ehrenstelle nirgends anderswo, als respectiue an dem Hoff derer Graven von Oldenburg und Holstein bekleidet; so wie auch der Ludolphus, Richardus und Otto, die ich unten als *Dapiferos* in zweyen Daßelischen Urkunden N. 44. und N. 45. darstellen will, bey keinem andern Herrn, als denen Graven von Daßel in dießer Würde gestanden seyn mögen. Man muß höchst unglaubig seyn, wann man um des Vorurtheils willen, weilen der Herr Canzler VON LVDEWIG und der Herr Geheimte-Rath GVNDLING das Gegentheil gelehret haben, bey so vielen Exempeln noch an der Richtigkeit der Hauptsache zweiffeln will. Und gesezt, dieße große Männer, welche alle solche Urkunden nicht gesehen, hätten sich an der Redensarth, daß gleichwohlen dießes ad praerogatiuas Principum insgemein gerechnet werde, gestoßen, wer weiß dann nicht, daß auch unter dem Nahmen derer Principum in alten Zeiten die Graven ordentlicher Weiße verstanden werden? Wolte man sagen, meine beygebrachte Exempel zeugten nur von einem munere temporario, so wäre dieses gewis ein schlechter Einwurff. Dann da die Graven und Dynasten überhaupt ihre Ministeriales hatten; da sie Lehen vergeben kunten; so kunten sie ja auch solche Ministeriales haben, die vermög ihrer Lehen zu diesem oder jenem Hoffdienst, dergleichen das Ambt eines Marschalls, eines Truchseßen &c. gewesen, insbesondere verbunden waren. Und warum solten die Graven weniger Iura, als die mittelbare Clöster, gehabt

haben,

Nachricht von denen Erb-Land-Hoff-Aembtern des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg *p. 10.* anmerket. Dann alle dergleichen Herrn hatten schon vorhero, ehe sie gefürstet wurden, solche gehabt. Doch um wieder auf die Graven von Eberstein zu kommen, so stiftete Grav Otto von Eberstein (*) ein Sohn des un-

haben, bey deren vielen man dieße Officia hereditaria antrifft? Ein nachdenkender Leser mag decidiren.

(*) Er mag vielleichts einen Bruder gehabt haben, der Heinrich geheißen, und sich mit ihme ebenfalls nach Pommern retiriret hat. Dann obgleich LEYSER seiner nicht gedenket, so kommet er doch in Conrad Clest an das Closter Colbaz A. 1269. ausgestelter Urkunde, nebst gedachtem Bischoff Hermann vor. S. des Herrn VON DREGERS *Cod. Diplomat. Pomeran. T. I. p. 559.* Was aber unsern Grav Otto anbelanget, so bringet RANGO *Pomerania Diplomatica p. 167.* eine Urkunde von A. 1276. bey, vermöge welcher die Herzoge Barnim und Bugislaus die Stadt Colberg mit dem dazu gehörigen District an besagten Bischoff Hermann verkauffen, darinnen er unter denen Zeugen nahmentlich aufgeführet wird; wie dann auch *p. 180* bey gedachtem RANGONE in einer Urkunde dieses Bischoffs Hermanns A. 1278. Otto *Domicellus* Comes de Euerstein als Zeuge stehet; welches, wie sich aus dem Beysaz Domicellus vermuthen läßt, ein anderer und vielleichts des erstern Ottonis Sohn gewesen seyn mögte; und noch ein Grav von Eberstein gleiches Nahmens kommet A. 1354. *l. c. p. 213.* vor, da er sich, als Herr des Landes zu Neugardten mit dem Graven von Fürstenberg und vielen andern von Adel nebst denen Städten Stargard, Greiffenberg und Treptau confoederiret. Es hat diese Pommerische Linie bis auf das lezt abgelebte Saeculum floriret,

unglücklichen Grav Dieterichs, welchen, wie die allgemeine Sage ist, H. Albrecht der Grosse als einen Friedenstöhrer wegen Violirung seines Eyds und Pflicht hat aufhängen laßen, (*) nachdem seiner Mutter Bruder, Hermann Grav von Gleichen, Bischoff zu Camin in Pommern worden ist, und er durch deßen Vorschub die Gravschafft Neugarden A. 1263.

floriret, da sie A. 1663. mit Grav Ludwig Christoph ausgestorben ist. Der in denen Teutschen Sachen fürtreflich bewanderte Herr Hoff-Rath LENZ hat einen ganzen Tractat von denen Graven von Eberstein zum Druk fertig liegen, darinnen ein eigenes Capitel von dießen Pommerischen Graven vorkommet, und es würde Schade seyn, wann dießes fleissigen Mannes Collectanea nicht solten gemeinnüzlich gemacht werden.

(*) Man kan von dieser traurigen Begebenheit, die in allen unsern neuern Geschichts-Büchern stehet, vorzüglich nachlesen, was LEYSER *l. c. p. 64. sq.* davon erzehlet. Doch will der Herr Pastor FALCK in einer besondern Anmerkung S. die Zugabe zu denen Hanöverischen Gelehrten Anzeigen J. 1752. *p. 89. sq.* die ganze Sache für ein Gedicht halten. Allein nach denen Gründen des berühmten Herrn Rath GEBHARDI in denen Anmerkungen von einigen Graven von Eberstein an der Weser, die in denen Hanöverischen Gelehrten Anzeigen J. 1752. *p. 1266. sq.* für die Wahrheit dießer Geschichte stehen, wird wohl niemand daran weiter zweiflen. Ja der Herr Probst HARENBERG *Hist. Gandersh. p. 1409.* glaubet sogar, daß in dieser Fehde zween Graven von Eberstein, und zwar Grav Dieterich A. 1256. Grav Conrad aber A. 1258. gehenket worden seyen.

A. 1263. erlanget hatte, die Pommerische Linie. (*) S. MICRELII *Orig. Pomer. L. III. p. 234.* und *L. VI. p. 319.* SAGITTARII Historie von Gleichen *p. 58.* und *79.* CRAMERS Pommerische Kirchen-Historie *L. II. c. 15. p. 37.* und *65.* Dahero diejenige gewaltig irren, welche den Anfang derer Graven von Eberstein in Pommern allererst von der Zeit an rechnen wollen, da A. 1409. durch die Entleibung Heinrichs Edlen Herrn von Homburg der Thäter, Otto Grav von Eberstein, des Grav Hermanns, der die Gravschafft an Braunschweig cediret, Sohn, oder wie LEYSER *l. c. p. 41. sq.* mit mehrerer Wahrscheinlichkeit muthmasset, Bruders Enkel, ein Herr von 17. Jahren, landflüchtig werden müßen; wie bereits von dem Herrn Probst HARENBERG *l. c. p. 1411. §. 17.* und von mir selber oben *p. 113.* zum Theil angemerket worden ist (**). Man muß aber ja nicht denken, daß

(*) Es ist immittelst doch merkwürdig, daß der Bischoff Hermann in einer Urkunde bey dem Herrn VON DREGER *Cod. Dipl. Pomeran. T. I. p. 525.* seiner Gleichischen Anverwandten, nicht aber derer Ebersteiner gedencket.

(**) HAMELMANN *in Genealogiis & familiis Comitum, Baronum & Nobilium inferioris Saxoniae. Operum p. 380.* und *de famil. emort. L. II. p. 721.* und BVNTING *Chron. Brunſ. p. 285. 492. sq. & 607.* denen die mehreste von unsern Geschichtschreibern nachgeschrieben, haben auch dadurch schon bewiesen, wie wenig sie von der Sache informiret gewesen, weilen sie contra fidem Diplomatum vorgegeben, H. Wilhelm der Siegreiche habe wegen dießer abscheulichen Mordthat die Gravschaft Eberstein, als ein verwürktes Lehen, eingezogen.

daß die Iura des Durchlauchtigsten Haußes auf alle vormahlige Grävliche Eebersteinische Lande allererst von dieser des Grav Hermanns Cession ihren Anfang genommen haben. Dann wie bereits oben gesagt worden, so nannte schon H. Heinrich der Wunderliche A. 1285. Eberstein suum Castrum. Und daß es von der Zeit bey dem Durchlauchtigsten Hauß verblieben, erhellet nicht nur daraus, daß in einer anderweitigen Urkunde von A. 1327. die ich unten in Mantissa Documentorum N. 46. beybringen will, hochgedachter H. Ernst, H. Heinrichs des Wunderlichen Sohn, dießes Schloßes wiederum unter dem Nahmen seiner Burg, seines Schloßes (sui Castri) gedenket; sondern daß A. 1364. die Herzoge Albrecht und Johann von Grubenhagen, H. Ernsts Söhne, die Helffte an dem Schloß

gen. Da doch sothaner Gravschaft schon A. 1409. und also lange vor der Regierung Hochgedachten H. Wilhelms in der Erbtheilung des Durchlauchtigsten Haußes gedacht wird. S. oben *p. 114.* BVNTING begehet hiebey noch einen andern Fehler, der noch gröber ist, als HAMELMANNS Verstoß, wann er zugleich schreibet, Hochgedachter H. Wilhelm habe die zur Gravschaft Eberstein vormahls gehöhrig geweßte Stadt Hameln und mehrere ansehnliche Homburgische Güther an den Bischoff Magnus von Hildesheim wegen der ihme in dem Krieg gegen seinen Bruder H. Heinrich geleisteten Hülffe geschencket und abgetreten. Da vielmehr aus der oben *p. 109.* beygebrachten Erzehlung erhellet, daß H. Wilhelm sich aufs heftigste opponiret, als seine Hochfürstliche Agnaten Zellischer Linie einige Homburgische und Ebersteinische Güther an das Hochstifft Hildesheim verpfänden wolten.

Schloß von Eberstein an Siegfried Edlen Herrn von Homburg versezt haben. S. des berühmten Herrn Probst HARENBERGS *Hist. Gandersheim p. 1403.* und vornehmlich die *Orig. Guelf. T. IV. p. 505.* woselbsten die darüber ausgefertigte Urkunde stehet. Ob es übrigens **ein persöhnliches Ambt** gewesen seye, oder ob es als ein der Grävlich-Ebersteinischen Familie vormahls angeklebtes **Erb-Hoff-Ambt** betrachtet werden müße, wann sich Grav Otto von Eberstein in einer Urkunde A. 1292. **Marschall von Westphalen** nennet; auch ob dieße Würde von denen Churfürsten von Cöllen, die nach der Achtserklehrung unsers H. Heinrichs des Löwen das Herzogthum Westphalen, wie bekandt, erhalten haben, oder von denen Herzogen von Sachsen-Lauenburg, welche den Titul von Engern und Westphalen ebenfals angenommen und geführet haben, auf eine oder die andere Weise von ihme erhalten und bekleidet worden seye, überlaße ich der Entscheidung meiner geneigten Leser; und begnüge mich blos damit, daß ich von einer Sache, die ich sonsten nirgends angemerket befunden, durch Bekandmachung der Urkunde N. 47. zu mehrerer Untersuchung denen Liebhabern hiesiger Landes-Geschichte Gelegenheit gebe (*).

§. 78.

(*) Daß Chur-Cöllen in Westphalen einen Marschall gehalten, und daß derselbe auch seinen Vice- oder Unter-Marschall gehabt, erhellet auch aus der Urkunde, die ich unten N. 48. beybringen will.

§. 78.

Von denen Graven von Hallermund.

Es ist bey denenjenigen, die der hiesigen Landes-Historie kundig seyn, gar keinem Zweiffel unterworffen, wann und wie die Gravschaft Hallermund an das Durchlauchtigste Hauß gekommen, wie doch aus des Herrn Geheimten-Raths Erzehlung S. 385. scheinen mögte. Dann die Graven von Hallermund selber waren nicht allein seit vielen Jahren Braunschweig-Lüneburgische Vasallen, sondern auch in gewisser Rükſicht, gleich denen Graven von Wunstorf und mehreren in hiesigen Landen wohnenden Graven und Dynasten, Landsassen gewesen (*). Bereits A. 1282. verkaufte Grav Gerhard an H. Ottonem Strenuum sein Schloß Hallermund nebst der Helffte seiner übrigen bißhero iure allodii beseßener Güther. S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 493.* Und findet man dahero, daß schon A. 1320. hochgedachter Herzog mit Einwilligung seiner Söhne, Otto und Wilhelms, die Helfft ihres Antheils an dem Weichbild zu Eldagesen nebst einem Hoff zu Hal-

(*) Daß die Graven von Hallermund zu der Braunschweig-Lüneburgischen Landschafft in gewißer maßen gehöhret haben, ergiebt sich zur Genüge aus der Urkunde in SCHEIDTS Tractat vom hohen und niedern Adel *p. 135.* Sie beschwuhren auch dahero gleich andern Land-Ständten den sogenandten Zate-Briev (litteras transactionis) welchen die Gebrüdere, H. Bernhard und H. Heinrich mit der Landschaft errichtet hatten; wie die Urkunde N. 49. ausweiset, und waren nach besage dieses ihres Reuerses zur Landes-Huldigung verpflichtet.

Hallermund an Conrad von Saldern versetzet habe. S. SCHEIDT **vom hohen und niedern Adel** *p. 287.* Die andere Helffte erkaufften nachhero die Herzoge Wilhelm und Ludwig zu Lüneburg A. 1366. von denen Graven Heinrich, Gerhard und Ludolff, mit Consens ihrer Vettern, Otto und Gerhard, und gaben sie ihnen wiederum zu Lehen. S. *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 28. sq.* Wie dann würcklich in dem erst gedachten Tractat **vom hohen und niedern Adel** *p. 80. not. y.* die Urkunde stehet, vermöge welcher H. Magnus mit der Kette, als er nach dem Todt H. Wilhelms alleiniger Landes-Herr in dem Fürstenthum Lüneburg worden ist, A. 1372. die Graven Heinrich und Otto von Hallermund mit dieser Helffte belehnet hat (*). Als nachhero dieser Grävliche Stamm mit dem Anfang des 15. Saeculi erloschen (**), so kam sothane

(*) Dahero weiter gar kein Zweifel übrig bleibet, daß diese Güther, ob sie gleich heut zu Tage dem Fürstenthum Calenberg einverleibet sind, anfänglich zu dem Fürstenthum Lüneburg, als von deßen Regenten sie nach und nach, wie die weitere Urkunden in Mantissa Documentorum N. 50. besagen, acquiriret worden sind, gehöhret haben.

(**) Die alte Linie derer Graven von Hallermund ist bereis in dem XII. Saeculo ausgestorben, da auf dem Creutzzug K. Friederichs I. die beyden Brüder Ludolff und Willebrand, Ludolffs des ältern Söhne, ihr Leben geendiget haben. Den Nahmen der Graven von Hallermund aber pflanzte ihre Schwester Adelheit fort, wie aus der Erzehlung *de Origine & Abbatibus Monasterii Luccensis ap.* LEIBNIT. *T. III. p. 691.* erhellet. Diese erzeugte einen Sohn Ludolff, den Stamm-Vatter aller nachmahligen Graven von Hal-

thane Gravschaft ex iure feudi aperti an das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg (*). Es gehöhrte auch zu derselben die ehemahlige Dynastia Aden-

und denen Edlen Herrn von Adenoys.

Hallermund, einen Bruder derer beyden Ertzbischöffe zu Magdeburg, Alberti und Willebrandi, wie aus denen Urkunden bey MEIBOM. *Not. ad.* NORTHOV. *Orig. March. T. I. Script. p. 415.* zu ersehen, welcher A. 1255. (nicht aber A. 1277. wie in gedachter Erzehlung bey LEIBNIT. *l. c.* stehet,) gestorben ist; immaßen die in dem Codice Diplomat. N. 51. befindliche Urkunde von seinem Sohn ihn allbereits A. 1255. den 15. Novembr. unter die Zahl der Todten rechnet. Es gehöhret zwar dieses eigentlich nicht in das Staats-Recht. Da man aber nicht weiß, ob man so bald die Gelegenheit finden wird, diesen Fehler aus der Geschichte zu verbannen, so wird es ein geneigter Leser gerne übersehen. Dieses Ludolffs Stamm aber erlosch mit denen beyden Graven Otto und Willebrand, deren der lezte anfänglich Abt zu Corvey und nachhero Bischoff zu Minden gewesen, der erste aber gerne in Ermangelung andrer Erben A. 1407. auf seine Schwester, die an den Graven Philipp von Spiegelberg vermählet war, die Gravschafft vererbet hätte; S. HAMELMANN *de famil. emort. P. II. p. 724.* welches aber nachmahls H. Wilhelm der Sieghafte als Lehens-Herr nicht zugeben können, woraus zwischen ihme und denen Graven von Spiegelberg der Krieg entstanden, deßen unten §. 85. gedacht werden soll.

(*) H. Bernhard sezte sich auch deßwegen A. 1411. mit dem Bischoff von Minden Willebrand, und bekam das, was von denen Güthern der Graven noch nicht ex iure consolidationis sein eigen, sondern Mindisch Lehen war, von ihme gegen Erlegung einer Summe Geldes zu Lehen, wie die Urkunde N. 52. ausweiset.

Adensen bey Hallerburg, in dem heutigen Ambt Calenberg, deren Besitzere unter dem Nahmen derer Herrn von Adenoys in denen Urkunden in *Orig. Guelf.* bey Herrn FALCKE *Tradit. Corbeiens.* und sonsten vielfältig vorkommen (*). Johann Edler Herr von Adenoys hatte eine Tochter Adelheit, welche an den Graven Willebrand von Hallermund vermählet war, und ihme einen Sohn Gerhard gebahr, (S. SCHEIDTS **Abhandlung vom hohen und niedern Adel** *p. 84.*) der eben derselbe zu seyn scheinet, welcher, wie ich kurz vorher gesagt habe, sein Schlos Hallermund A. 1282. an H. Ottonem Strenuum verkaufft hat. Als nun ungefehr A. 1331. dieses Edle Geschlecht mit gedachten Grav Gerhards Mutter Bruder, Friederich von Adenoys Dom-Herrn zu Hildesheim, ausstarb, so nahm er das mehreste von deßen Güthern vollends an sich. Wie er dann auch vorhero schon durch Kauff- und Verträge (S. Mantissa Documentorum N. 53.) sich von einem Theil dieser Herrschafft den Besiz erworben hatte. Der glor-

(*) Daß die Edlen Herrn von Adenoys sehr begüthert gewesen seyen, läßet sich aus denen ansehnlichen Schenkungen, die sie hier und dar an Kirchen und Clöster gemacht haben, abnehmen, wie dann vornehmlich die Stiffter Loccum, Baßinghausen, Wennigsen und Wulffinghausen ihrer milden Freygebigkeit vieles zu danken haben. HAMELMANN *de famil. emort. L. II. p. 715.* schreibet, daß er ein altes Lehenregister von ihren Vasallen gesehen habe. Ich bin versichert, daß mehrere meiner Leser mit mir wünschen werden, daß der guthe Mann es uns mitgetheilet hätte.

der Titul derer Graven von Hallermund reuiuisciret in dem Hauß derer Herrn Graven von Platen.

glorreiche Churfürst und nachmahliger König von Engelland, Georg I. Höchstseeligen Andenkens, belehnte den Herrn Graven Franz Ernst von Platen, damahligen Premier Ministre zu Hanover mit der Gravschaft Hallermund; und dieser verpflichtete sich, ohnerachtet das Durchlauchtigste Chur-Hauß bereits den Matricular Anschlag wegen dieser Gravschaft mit unter seinen übrigen Praestandis übernommen hatte, dennoch zu einem besondern Reichs- und Crayß-Matricular Anschlag von 2. Mann zu Fuß, erhielte auch darauf von K. Joseph nicht allein den 24. Decembr. A. 1706. ein Rescript an die Westphälische Crayß-Ständte, daß ihme in diesem Crayß Sitz und Stimme gegeben werden soll; (welches A. 1708. den 17. April durch deßen ordentliche Introduction befolget worden,) sondern wurde auch in eben diesem 1708. Jahr den 27. Jul. als ein Reichs-Standt vom Kayßer ad Comitia beruffen. S. LUNIGS Reichs-Archiv *Part. Speciali Continuat. II.* unter Graven und Herrn *p. 623.* Daß aber nunmehr die Herrn Graven von Platen die ganze Gravschafft Hallermund von Chur-Braunschweig zu Lehen tragen, wie aus des Herrn Geheimten-Raths Vorgeben S. 700. geschloßen werden könte, ist, meines wenigen Erachtens, zu viel gesagt. Dann vermög des Lehen-Brieffes, werden dieselben „nach dem Recht der „Erstgeburth in absteigender Linie mit der alten „Gravschafft Hallermund sambt deroselben

„an-

„anklebenden Insignien, auch allen Gerechtsamen, „so die Graven von Hallermund, als ein un„mittelbahrer Reichsstandt, bey Versamm„lungen oder sonsten im Reich gehabt oder haben „sollen, belehnet.„ Dahingegen reversiren sie sich hinwiederum, „daß unter solchen Gerechtsa„men nichts, als das *Ius* der Reichs-Gräv„lichen *Immedietaet* und *Voti & Sessionis* bey „Reichs-Crayß- und andern Versamm„lungen im Reich zu verstehen seye, und sie zu „ewigen Zeiten an sothaner Gravschafft *redi„tibus, iuribus & pertinentiis* keinen Anspruch „machen, noch sich denen Dicasteriis oder de„nen schuldigen Landes Oneribus eximiren, son„dern vielmehr die Vota auf Reichs- und Crayß„Versammlungen des jedesmahlig regierenden Lan„des-Herrns Intention und Guthbefinden gemäs „führen wollen.

§. 79.

Von denen Graven von Hohnstein.

Was von der Gravschaft Hohnstein S. 386. gesagt wird, muß ebenfalls verschiedentlich verbeßert werden. Dann erstlich sind die hier angezeigte Orthe zum Theil ganz unbekandt, zum Theil gehöhren sie nicht zu dieser Gravschafft, haben auch niemahlen zu derselben gehöhret; wie dann z. E. Osterode von je her eine Landstadt derer Durchlauchtigsten Herzoge von Braunschweig und Lüneburg gewesen ist. Vors zweyte, so hat H. Heinrich Julius, als Bischoff von Halberstadt A. 1583. (nicht A. 1593. wie S. 253. stehet) mit Consens des

Dohm Capitels seinem Herrn Vatter H. Julius die Anwartschafft aber nicht auf diese Gravschafft, wie der Herr Geheimte Rath auf gedachter S. 253. schreibet, (dann diese hat mit dem Stifft Halberstadt niemahlen einen Lehens-Nexum gehabt) sondern auf die seit vielen Jahren damit verknüpffte Herrschafften Lohra und Clettenberg (*) gegeben; und als der Grävliche Stamm

(*) Von der Herrschaft Lohra oder Lare ist bereits oben p. 189.* so vieles beygebracht worden, als zu gegenwärtigem Instituto gehöhret. Das Schloß und die Gravschafft Klettenberg aber hat vormahlen zu dem Erzstift Magdeburg gehöhret, und wurde A. 1257. von dem Erzbischoff Rudolf an Volraden Bischoffen zu Halberstadt gegen die Comitiam in Sehusen vertauschet, und von der Zeit an von denen davon benandten Graven als ein Halberstädtisches Lehen beseßen. In dießer Qualität kam es auch, nachdeme mit Grav Conrad von Klettenberg gegen das Ende des 13. Saeculi dießes Grävliche Hauß ausgegangen, an die Graven von Hohnstein, deren erste Gerechtsame auf dieße Herrschafft sich, wie HOFMANN im Ehren-Kleinod P. II. §. 14. vermeldet, auf eine von Grav Albrecht zu Klettenberg mit dem Graven Dieterich zu Hohnstein getroffene Convention gründet, vermöge welcher er, vor seinem Eintritt in den Cistercienser Orden im Closter Walkenried an gedachten Grav Dieterich nebst seinem Sohn Albrecht den Besiz seiner Herrschafft zur gesambten Hand übergeben hat. Ob nun wohl Grav Albrecht nachhero viel Streitens mit denen Graven von Hohnstein darüber gehabt hat, so hat doch endlich Grav Conrad der lezte seines Stamms A. 1259. nicht allein auf diese seine Gerechtsame Verzicht gethan, sondern auch seinen noch übrigen Antheil an dießer Herr-

Stamm mit Grav Ernst A. 1593. den 8. Jul. erloschen, selbige auch, wie PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 830.* schreibet, würklich occupiret, und von dem Halberstädtischen Dohm-Capitel in der *Qualitaet* eines Herzogs von Braunschweig die Belehnung darüber empfangen (*). Es sind aber

schafft A. 1266. an die Graven von Hohnstein in euentum mortis völlig abgetretten. Es ist mir wenig von denen Graven von Klettenberg bekandt worden, als was sich etwan aus denen in LEVCKFELDS *Antiquitat. Walckenriedensibus* hier und dar vorhandenen Urkunden in Ansehung ihres Geschlechts erlernen lassen; immassen des Grav Volckmars von Klettenberg Gemahlin, Adelheit, eine gebohrne Grävin von Lare, die Stiffterin dießes vormahls ansehnlichen Cistercienser Closters gewesen ist; dahero auch ihre Nachkommenschaft die Erb-Schutz-Voigtey über dasselbe gehabt, und nachmals an die Graven von Hohnstein gebracht hat.

(*) Die Graven von Schwarzburg und Stolberg oppugnirten jedoch die Belehnung H. Julii und darauf erfolgte Besizergreiffung H. Heinrich Julii aus folgenden Gründen: Weilen 1) seit A. 1433. zwischen denen Graven von Hohnstein und ihnen eine Erb-Verbrüderung mit allerseits Lehen-Herrn Verwilligung aufgerichtet worden. 2) Weilen sie in Annis 1459. 1494. und noch neuerer Zeiten, nemlich A. 1515. und A. 1557. beydes von dem Cardinal Albrecht und Erzbischoff Siegmund, als damahligen *Administratoribus* des Bischoffthums Halberstadt, mit der Grafschafft Klettenberg zur gesambten Hand nebst den Graven von Hohnstein belehnet worden seyen; wegen Lare aber die Churfürsten zu Sachsen, denen als Landgraven von Thüringen das Lehnrecht darauff zugekommen, ihre Iura agnosciret hätten. Als auch Churfürst August in dem A. 1573. mit dem Dom-Capi-

aber diese Güther, in welchen die Zellische Linie niemahlen um die Mitbelehnschafft sich beworben hatte,

Capitel zu Halberstadt errichteten Permutations-Tractat die Herschafft Lare sambt denen Städten Elrich und Bleicheroda gegen die zu der Grafschafft Mansfeld gehöhrige und von Halberstadt relcuirende Lehenstücke umgetauschet, so habe Grav Ernst von Hohnstein, besag seines von sich gestellten Lehen Reverses, A. 1574. ebenfalls zur gesambten Hand der Graven von Schwarzburg und Stollberg von besagtem Dom-Capitel die Lehen darüber empfangen. 3) Weilen ihnen kein begangener Lehensfehler, wie er auch Nahmen haben mögte, imputiret, vielmehr erweislich gemacht werden könne, daß sie sogleich bey Antrit der Regierung des postulirten Bischoffs H. Heinrichs Julius die Lehen von ihme sowohl als dem Dom-Capitel gebührend gemuthet hätten, aber von einer Zeit zur andern immer damit zurükgehalten worden seyen. Der Proceß war lange an dem Kayßerlichen Cammer-Gericht anhängig, doch wurde die Sache endlich A. 1632. durch güthliche Unterhandlung dahien vermittelt, daß zwar die Grav- und Herrschaften Lare und Klettenberg ein Lehen von dem Hochstifft Halberstadt bleiben, die Graven von Stollberg und Schwarzburg aber selbige als ein Affter-Lehen von H. Friederich Ulrich und seiner Nachkommenschafft empfangen solten. S. LVNIG Reichs *Archiu Part. Speciali Cont. II.* unter Braunschw. Lüneburg *p. 323.* Wie aber der Herzog A. 1634. verstorben, und das Bischoffthum Halberstadt im Westphälischen Frieden *Art. XI. §. 2.* an Chur Brandenburg abgetreten worden, so hat sich der Churfürst Friederich Wilhelm nicht mehr an dieses Pactum gebunden zu seyn erachtet, sondern seinen Staats-Ministre und auf besagtem Friedens-Congress gehabten Abgesandten, den Graven Johann zu Sayn und Witgenstein, mit Lare und Klettenberg belehnet,

hatte, nachdem durch den Todt des Herzogs Friederich Ulrichs die alte Wolffenbüttelische Linie erloschen ist, wieder an das Hochstifft Halberstadt zurük gefallen, und die Braunschweigische Gesandtschafft declarirte bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, daß das Durchlauchtigste Hauß auf dieselbe weder Hoheit noch Lehen-Recht praetendirte. S. des Herrn Geheimten Justiz-Raths VON MEIERN *Act. Pacis Westphalicae T. VI. p. 461.* Was demnach jetzo noch unter des Durchlauchtigsten Haußes Landes Hoheit von der Gravschaft Hohnstein gehöhrig ist, hat niemahlen mit dem Halberstädtischen Lehen-Hoff einige Verwandtschaft gehabt, und gehöhret also auch nicht zu demjenigen, was

net, welches auch K. Ferdinand III. confirmiret; wie aus denen Urkunden in LVNIGS Reichs-Archiv *Part. Spec. Cont. II.* unter Graven und Herrn *p. 429. 436. 438.* zu ersehen. Es bestättigten auch Marggrav Albrecht zu Onolzbach A. 1652. S. LVNIG *l. c. p. 413.* und Marggrav Christian Wilhelm A. 1654. S. LVNIG *l. c. p. 437.* dieße Inuestitur. Doch entstunden A. 1698. ihretwegen verschiedene Streitigkeiten zwischen dem Durchlauchtigsten Churhauß und denen Graven. S. LVNIG *l. c. Spicil. Saecul. T. II. p. 1160. sq.* Allein dießes gehöhret nicht in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht. Wohl aber läßet sich aus dem, was von der Gravschafft Hohnstein sogleich beygebracht werden sol, von selbsten ersehen, wie wenig die Graven von Sayn und Witgenstein befugt seyen, sich gleichfalls des Nahmens und Wappens der Gravschafft Hohnstein anzumaßen, als welches durch die Braunschweig-Lüneburgische Belehnung auf die respectiue Fürstlich- und Grävliche Häußer Schwarzburg und Stollberg gebracht worden ist.

was an das heutige glorreicheste Königliche Hauß Preußen in dem Instrumento Pacis Westphalicae *Art. XI. §. 2.* cediret worden, sondern ist von denen **Graven von Hohnstein** von ihrem ersten Ursprung an in der *Qualitaet* eines **Fürstlich-Braunschweigischen Lehens** *agnosciret* **und beseßen worden;** und obgleich Chur-Sachsen sonsten einiges Ius Territorii über dasselbige praetendiret, so hat es sich doch dießes Anspruchs A. 1715. begeben. Dann die alte Graven von Hohnstein, welche nachdeme sie ihr erstes Wohnschloß **Jlfelt,** von deme sie sich sonsten benennet hatten, in ein Closter verwandelt, und dagegen von dem auf dem Mittel-Hartz eine Meile von Northaußen belegenen und allererst A. 1627. von dem Kayßerlichen Hauptmann Vitzdom von Kannenwuff eingeäscherten Berg-Schloß **Hohnstein** den Nahmen angenommen, sonsten aber ohnstreitig von denen ehemahligen Landgraven von Thüringen, und zwar von des Grav Ludwigs mit dem Bart zweytem Sohn, Grav Berenger (*) von Sangerhau-

(*) Die Wahrheit dießes Vorgebens kan durch ein auf der Königlichen Bibliothek zu Hanover in Mſct vorhandenes Chronicon des Closters Reinhardsborn, deßen Verfaßer selber von sich sagt, daß er mit Landgrav Ludwig dem Heiligen die Reise nach Palästina gethan habe, erwiesen werden. Man berühret es hier um deßentwillen, damit die von dem Herrn VON ECCARD *Hiſt. Geneal. PP. Saxoniae superioris p. 339.* und *Orig. Guelf. T. III. p. 137.* gemachte fehlerhafte Genealogie, vermöge welcher die Graven von Hohnstein von dieses Grav Berengers Schwester Uta Grävin von Linderbeke abgeleitet worden, künftig weniger Glauben bey denen Gelehrten finden möge.

gerhaußen, ihre Abstammung haben, sind nicht allein Heinrichs des Löwen als Herzogen zu Sachsen Lehnleuthe gewesen, sondern haben mit dieser Grafschafft zu deßen aus der Carlenburgischen und Northeimischen Erbschaft herrührenden *Patrimonio* gehöhret; S. *Orig. Guelf. T. III. p. 136.* Wie dann in der Erbtheilung seiner Herrn Söhne das Schloß Hohnstein nahmentlich vorkommet, und von demselben erwähnet wird, daß es K. Otto IV. zu seiner Erb-Portion heimgefallen seye. S. *Orig. Guelf. T. III. p. 628.* Durch die an den Kayßer und das Reich von Ottone Puero geschehene Uebertragung seines Allodii und darauf erfolgte Errichtung des Herzogthums Braunschweig wurde also allererst die Gravschafft Hohnstein ein Reichs-Affterlehen, welches des erst gedachten Grav Berengers Descendenz so lange in diesem Nexu von dem Durchlauchtigsten Hauß empfing, bis dieselbe A. 1413. Grav Dieterich mit Lehensherrlichem Consens an Grav Botho von Stollberg unter Vorbehalt seiner Composseßion verkauffte. Hierauf belehnte H. Otto von Göttingen A. 1428. diesen Grav Botho nebst Grav Heinrich zu Schwarzburg (*) zur gesambten Hand

(*) Daß zwischen denen Graven von Schwarzburg und Hohnstein schon lange vorhero ein Pactum mutuae succeßionis subsistiret haben muße, erhellet unter andern auch aus des zum Römischen König erwählten tapfern Günthers von Schwarzburg A. 1349. ausgestellten Begnadigungs-Brief, daß dieße Graven einander erben sollen. S. LUNIGS Reichs-Archiv *Spicileg. Saeculari T. II. p. 1876.* Es erläutert dießes Docu-

Hand in euentum, wann der Grävlich Hohnsteinische Männliche Stamm ausgehen würde (*), mit dieser Gravschaft; und ein gleiches geschahe auch nach Abgang der Göttingischen Linie von denen Durchlauchtigsten Landes Nachfolgern aus dem Alt-Wolffenbüttelischen Hauße, nur daß H. Heinrich Julius, weilen er die von Schleinitz wegen ihrer an die Graven habenden nahmhaften Forderungen befriedigte, das Schloß und Ambt Hohnstein zu sich genommen hat, ohnerachtet er noch kurz vorhero, nemlich A. 1590. den Graven von Stollberg damit beafftertehnet hatte. S. PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 786.* Der dießetwegen an dem Reichs-Cammer-Gericht entstandene Proceß würde hier zu erzehlen zu weitläufftig seyn (**). Ich be-

Document sowohl, als der bey erstbelobten LVNIG *l. c. Part. Speciali Contin. II.* unter dem Fürst- und Grävlichen Hauß Schwarzburg *p. 285.* befindliche Erb-Vertrag zwischen denen Graven von Hohnstein, Schwarzburg und Stollberg die kurz vorhin gedachte Controuers wegen der Besitzergreiffung H. Heinrich Julius.

(*) Man kan also doch nicht allerdings sagen, daß Stollberg und Schwarzburg blos ex pacto successorio denen Graven von Hohnstein succediret haben; wie der Herr Geheimte Rath S. 253. schreibet.

(**) Es gehöhret auch eigentlich nicht hieher, wie bey dem Absterben derer Graven von Hohnstein ihre Güther wiederum an verschiedene Lehensherrn verfallen, und außer der Gravschaft Schartzfeld und Lutterberg, welche die Herzoge von Grubenhagen eingezogen, Bodungen an Chur-Sachsen, und noch mehrere ihrer Güther an Heßen gekommen seyen. S. LEVCKFELD *Ant. Walckenr. P. II. p. 112.* Die Iura

berühre also nur, daß nachmahlen, als die Landesfolge an Zelle gekommen, H. August der ältere dem Grav Christoph dasselbe wieder restituiret, welches auch H. Georg, als Landesherr des Fürstenthums Göttingen, A. 1635. von neuem confirmiret hat; S. LUNIG Reichs-Archiv *Parte Spec.* unter Braunsch. Lüneburg *p. 109.* Dagegen aber haben die Herrn Graven versprochen: „daß sie dießerwegen den jedesmahl „regierenden Herzogen des Fürstenthums Calenberg „vor ihren Lehen-Herrn erkennen, in allen sich etwan „zutragenden Fällen vor demselben zu Recht stehen, „Recht geben und nehmen, und sich in allem Dero ho„hen Landes Fürstl. Obrigkeit über das Amt Hohn„stein anhangenden Rechten und Gerechtigkeiten ge„gen dieselben gehorsamlich anschicken wollen„ A. 1645. wurde in dem Hochgrävl. Hauß ein Theilungs-Recess wegen dießer Gravschafft errichtet, und seit der Zeit besitzet die eine Helffte davon die Wernigerodische, die ander die Stolbergische Linie: Nach dem mit dem Churhauß A. 1733. getroffenen Recess sind die Herrn Graven berechtiget, denen Unterthanen Priuilegia zu ertheilen, und in ihren Sachen, sie mögen den Forst, Holz, Wildbahn, Jagden, Bergwerke, Dienst oder Oeconomie betreffen, Edicte und Verordnungen zu publiciren; wie dann auch die sämbtliche Einwohnere und Vasallen ihnen die Erbhuldigung leisten müssen, und sie in Absicht des Hohnsteinischen Forsts die darein schla-

Iura, welche die Graven von Hohnstein in der Stadt Nordhausen vormahls exerciret haben, erläutern die dießetwegen errichtete Verträge in LUNIGS Reichs-Archiv *Part. Spec. Cont. II.* unter den Erz- und Stiftern Magdeburg, Halberstadt und Minden *p. 377.* und *Cont. IV. Tomo 2. p. 77. sq.*

schlagende Actus durch das Forst-Ambt verwalten lassen, sonsten aber das Ius Cancellariae & Consistorii und mithien alle Ober- und Unter-Gerichte beydes in caussis ciuilibus und ecclesiasticis haben, und die Praesentationes und Introductiones derer Prediger, wie auch die Visitationes speciales, jedoch salua Visitatione generali & salua Appellatione an die höhere Geistliche und Weltliche Dicasteria im Fürstenthum Calenberg verrichten. Das Durchl. Chur-Hauß hat zwar das Ius collectandi in Ansehung derer Reichs- und Creyßsteuern, auch Cammerzieler, es liefert aber solche an das Hochgrävl. Hauß, und dießes an die gehörigen Lege-Stätten aus, und läßet sich in Ansehung sothanes seines auf die Gravschaft gefallenen Contingents an Geld und Mannschafft besonders quittiren. Etwas von der Verfassung dieser Gravschafft stehet in LUNIGS **Grundfeste derer Europäischen Potenzen Gerechtsame** *T. II. p. 381.*

§. 80.

Von denen Edlen Herrn von Homburg

Die Edlen Herrn von Homburg, deren S. 387. gedacht wird, sind vormahlen sehr ansehnliche **Dynasten** in hiesigen Landen gewesen, und haben, nachdem sie A. 1355. auch **die Herrschaft Hoimböken,** dazu **die Voigtey Heelen** (*) nebst

(*) Heelen kam, nachdem die Herrschafft Homburg an das Durchl. Hauß verfallen, an die von Frenke, u. nach deren Abgang A. 1559. durch H. Heinrich den Jüngern an den Obristen Friz von Schulenburg, einen derer ruhmwürdigsten Männer seiner Zeit, deme HAMELMANN *L. I. de fam. emort p. 682.* das Lob beyleget, daß er viele tausend Rthl. zum Besten der Armen, der Studirenden u. der Kirchen verwendet habe; bey welchem illustren Hauß es noch jetzo im Besitze ist. Etwas von der Herrschaft Hoimböken, deren älteste Dynasten sich *de alta fago* zu schreiben pfleg-

nebst seiner Zubehör gehöhrig gewesen, von Albrecht Ritter und Beseke Knapen, Gebrüdern und Johann ihrem Vettern **von Rottingen** durch Kauff an sich gebracht, (S. FALCK *Tradit. Corbeiens. p.365.*) ein ziemliches Territorium besessen, immaßen die respective **Schlößer und Aembter Grene** (*) **Luthardesen** oder **Luthorst, Wickensen** und **Lauenstein**, nebst denen **Weichbilden oder kleinen Städten Bodenwerder, Hemmendorff, Wallensen** und **Oldendorff** ihnen zugehöhret haben (**). Doch thun

pflegten, trifft man bey HAMELMANN *l. c.* an. Umständlicher aber hat davon der hochverdiente Herr Consistorial-Rath GRUPEN in denen Handverischen Gelehrten Anzeigen J. 1753. *p. 113. sqq.* gehandelt, deßwegen ich mich der Kürze halber darauf beziehen will.

(*) Green ist heut zu Tage ein Fürstlich Wolffenbütelisches Ambt, welches von dem unfern der Leine belegenen Berg-Schloß seinen Nahmen hat. Vormahls scheinet von diesem Schloß ein ganzer Gau den Nahmen Grem oder Gräm getragen zu haben, wie aus der **Urkunde** de finibus & limitibus ecclesiae Hildesheimensis ap. LEIBNIT. *T. II. Script. p. 155.* und K. Heinrichs des Heiligen Privilegio de libertate ac defensione ecclesiae Hildesheimensis IBID. *p. 156.* zu ersehen.

(**) Die Stadt Bodenwerder erhielte A. 1287. von Heinrich Edlen Herrn von Homburg ihr eigenes Stadt-Recht. S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 495.* und wie der hochberühmte Herr Consistorial-Rath GRUPEN *l. c. p. 165.* berichtet, so that Siegfried Edler Herr von Homburg A. 1351. in Ansehung der Stadt Wallensen ein gleiches. Von dießem Siegfried und

thun diejenigen zu viel, welche ihnen den Graven Titul beylegen (*). Dann solchen haben sie, wie allbe-

Rudolf Edlen Herrn von Homburg erhielten auch A. 1357. die Leineweber zu Bodenwerder ein Privilegium, wie es bey ihrer Zunft und Gilde gehalten werden soll, welches ob es gleich eine Kleinigkeit zu seyn scheinet, dennoch in der Mantissa Documentorum N. 54. beygebracht werden soll, weilen sich das Exercitium iuris leges ferendi in medio aeuo durch solche und dergleichen Beyspiele immer mehr und mehr aufklähren muß.

(*) Der seelige Herr Geheimte Justiz-Rath GRVBER hat in der Vorrede zu dem *III.* Theil der Zeit- und Geschicht-Beschreibung von Göttingen *p. 105. not. 51.* vermuthlich die Northeimische Graven mit unsern Herrn von Homburg aus einem Gedechtnis-Fehler confundiret, wann er uns die lezten unter diesem Prädicat aufstellet. Dann obgleich Siegfried, der lezte Männliche Erbe aus dem Northeimischen Hauß, sich einen Graven von Homburg genennet hat, so stunde doch dieses Freyherrliche Geschlecht mit ihme in keiner Verwandtschafft, und participirte auch nicht an dem Graven-Titul, als welchen Siegfried nicht sowohl in Ansehung der Herrschafft Homburg, die ja niemahls eine Gravschafft gewesen ist, als vielmehr in Ansehung seiner hohen Geburth und als ein Enkel H. Otto von der Weser geführet hat. Dahero er sich, wie bekandt, bald einen Graven von Homburg, bald einen Graven von Bomeneburg geschrieben. Herr FALCKE will zwar in seinen *Tradit. Corbeiens. p. 138.* die Edlen Herrn von Homburg auch in den Northeimischen Stamm einpfropfen, und von einem Hiddicone herleiten, der unsers Grav Siegfrieds Bruder gewesen seyn soll. Man hat aber bereits *Orig. Guelf. T. IV. p. 485.* angemerket, daß dießes ein Genealogischer Traum

allbereits *Orig. Guelf. T. IV. p. 485. not.* erinnert worden, in eigentlichem Verstand niemahls geführet. Der fleißige Archiuarius HOFFMANN nennet in seinem **Ehren Kleinod** *P. II. c. 3. §. 3.* die Herrn von Homburg **Banner-Herrn**; und giebt davon die Ursache an, weilen sie sich in ihren lateinischen Briefen und Urkunden immerhin *milites dictos* de Homborch, Nobiles viros, Dominos de Homborch, & ministeriales Regni, in denen Teutschen aber, jedoch mit diesem Unterschied **Junckern** in der Jugend, hernach **Herrn**, und wann sie zu völliger Beherrschung ihrer Land- oder Herrschafft gelanget, **Edle Herrn zu Homburg** genennet haben. Allein wie viele Fehler dieser in denen hiesigen Landes-Geschichten sonst trefflich

Traum seye, dergleichen dieser sonst fleißige Mann gar viele gehabt hat. Doch um wieder auf den Grav Siegfried zu kommen, so kam nach seinem Todt Homburg an den Graven Hermann von Winzenburg. Es läßet sich aber schwerlich sagen, ob dießes ex beneficio K. Lotharii, oder aber ex alio titulo geschehen seye; und man weis nur so vieles aus der in denen *Orig. Guelf. T. III. p. 145.* befindlichen Urkunde, daß gedachten Grav Siegfrieds Wittwe declariret habe, se nihil iuris aut proprietatis in Castro Homburg & pertinentiis eius habere. Welches auch gar wohl seyn kunte, wann gleich ihr verstorbener Gemahl Homburg als sein freyes Allodium beseßen hätte; da ja sie als eine Wittwe nichts als ihr Leibgeding aus deßen Erbschafft zu fordern hatte. Wie nachhero erstgedachter Grav von Winzenburg Homburg dem Stifft Hildesheim zu Lehen übertragen, H. Heinrich der Löwe aber die Sache wieder cassiret habe, ist bereits oben *p. 101.* gesagt worden.

lich bewanderte Mann in dieser einigen Hypothesi begangen habe, läßet sich mit leichter Mühe aus demjenigen beurtheilen, was der Hoff-Rath SCHEIDT in seinem Tractat **vom hohen und niedern Adel** in Ansehung aller dieser Benennungen beygebracht hat. Dann *miles* bedeutet keinen **Banner-Herrn**, sondern einen **Ritter**; und auch viele vom niedern Adel, die doch zu der Bannerherrlichen Würde zu gelangen nicht fähig waren, (*) setzeten das Wort miles bey ihrem Zunahmen vor-

(*) Die Bannerherrliche Würde ist in denen damahligen Zeiten keine erbliche Würde gewesen; sondern wer ein Bannerherr werden wolte, muste mit einer gewißen Anzahl Vasallen, die unter seiner Fahne dienen wolten, bey dem Herzog sich einfinden, und vorhero schon die Ritterliche Würde, die ihn zu einem Commando bey der Armée fähig machte, erlanget haben. Wann ihme nun nichts in Ansehung seiner Geburth, die von Vätterlicher und Mütterlicher Seite aus dem hohen Adel seyn muste, im Weg stunde, so wurde ihme durch eine gewiße Solennität das Recht gegeben, seine Fahne vor der Armée fliegen zu laßen, welches man das Panier aufwerffen nennete; und dießer Actus machte es, daß er zum Banner-Herrn erklähret wurde. S. SCHEIDT *Praef. ad Mantissam Documentorum* vom hohen und niedern Adel *p. 26. sq.* Nun waren zwar die Herrn von Homburg allerdings im Stand, eine solche Anzahl Vasallen zu Felde zu stellen, und läßet sich aus denen von ihnen noch vorhandenen Urkunden wahrnehmen, daß sie einen großen Lehen-Hoff gehabt haben. Wie sie dann auch auf ihrem Schloß Lauenstein ihre eigene Burgmänner (Castellanos), so wenigstens Rittermäßigen Standes seyn musten, hatten. S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 489. n. 8.* Und mag wohl

voran (*). *Nobiles viros*, *Dominos* und auf Teutsch Edle Herrn nenneten sie sich, weil sie zum hohen Adel gehöhrten; wie man davon auch bey andern Dynasten die Exempel antrifft S. *l. c. p. 13. sqq.* und *p. 284. sqq.* Und auch Kinder, die doch der Ritterlichen Würde wegen ihres Alters noch nicht fähig waren, wurden also genennet; wie daselbsten *p. 14.*

wohl der Henricus dictus de Homburg, der in einer Urkunde von A. 1286. *l. c. p. 492. n. 12.* ein Bruder Friederichs Mutzehvals genennet wird, einer von ihren Castellanis gewesen seyn; immassen bekandt ist, daß sich die Castellani öfters nach ihren Herrn zu benennen pflegten. In einer andern Urkunde *l. c. p. 499.* nennen sich Conrad und Heinrich von Bernrode milites nobilis viri Domini Bodonis de Homburg in Lewenstene morantes: welches eben so viel, ist als Castellani in Lauenstein. Allein dießes alles kan ein mehrers nicht beweisen, als daß vielleichts einer oder der andere aus dießer Edlen Familie die Bannerherrliche Würde erlanget haben mögte; keines Wegs aber läßet sich dießerhalben einem ganzen Hauß dießer Nahme beylegen.

(*) Also stehet z. E. bey SCHEIDT *l. c. p. 333.* Bodo *miles* de Adeleuessen *p. 334.* Iohannes *miles dictus* de Gladebecke *p. 335.* Henricus *miles dictus* de Hereberge *p. 337.* Wernerus *miles dictus* Grote *p. 347.* Rotbertus *miles* de Teersene *p. 421.* Hermannus de Holthusen *miles dictus* Berkule, Iohannes *miles* dictus de Kalenberg *p. 425.* Hermannus *miles* senior de Oldershausen *p. 426.* Balduinus iunior *miles dictus* de Wenden *p. 428.* Eghardus *miles* de Estorpe. Ich übergehe mehrere Exempel, weilen sie eines Theils leicht aufzusuchen sind; andern Theils aber so wie in denen Gerichten, also auch bey gelehrten Streitigkeiten es billig heißen muß: nemo superfluis probationibus est onerandus.

p. 14. Godescalcus *filiolus* Godescalci Senioris de Plesse, *Vir nobilis* stehet. **Junkere** oder *Domicelli* und **Herrn** hießen sie, nachdem sie entweder Ritter oder Knapen waren; S. *l. c. p. 99. not. f.* wie solches auch bey andern Familien aus dem hohen und niedern Adel gewöhnlich gewesen. S. z. E. *l. c. p. 71. 81. 86. sq.* und *p. 301. sq.* Daß sie sich aber solten *Ministeriales Regni* geschrieben haben, davon wünschte ich einen Beweis zu sehen. Dann unter so vielen Urkunden, die mir von ihnen durch die Hände gegangen, ist mir noch keine, die dießes besage, zu Gesicht gekommen: und allenfalls würde dieses keinen Banner-Herrn bedeuten, sondern sie gewaltig erniedrigen, weilen ein Ministerialis Regni von einem homine ingenuo & liberae conditionis in denen damahligen Zeiten sehr vieles unterschieden war. Ihr Geschlecht, so weit mir selbiges bekandt worden, nimmt vermuthlich seinen Anfang mit Berthold von Homburg, der zwar zum hohen Adel gehöhret hat, aber doch ein Vasalle des mächtigen Graven Hermann von Wintzenburg gewesen ist. S. *Orig. Guelf. T. III. p. 445.* Von der Zeit an kan man dieses Edle Hauß in vna serie ableiten. Doch ist die Genealogie von demselben, die in gedachten *Orig. Guelf. T. IV. p. 484.* stehet, noch sehr fehlerhaft. Heinrich Ritter und Edler Herr von Homburg, übertrug das Schloß **Lauenstein**, (welches heut zu Tage ein Ambt ausmachet, zu deme 38. Dörffer und Flecken gehören, und auch damahls vermuthlich ein nicht geringes Territorium unter sich mag begriffen haben,) an H. Otto das Kind zu Lehen: S. *Orig. Guelf. l. c. p. 223.* und

selber

selber das zwischen der Stadt Oldendorff und dem Ambt Hauße Wickensen auf einem Berg gelegene aber bereits seit A. 1550. unbewohnte und ganz verfallene **Schloß Homburg**, welches vormahls dieser Herrschafft den Nahmen gegeben, blieb nicht lange in denen Händen des Bischoffs von Hildesheim, deme es durch K. Friederichs I. gegen H. Heinrich den Löwen ausgesprochenes ungerechtes Urthel zuerkandt worden. S. *Orig. Guelf. T. III. p. 547.* Dann allbereits bey der Erbtheilung derer Söhne dieses großen Fürsten machte es ein Obiectum diuisionis mit aus; S. *Orig. Guelf. l. c. p. 626.* und H. Albrecht der Große gab es zuerst, nachdem **die Graven von Daßel** aus der Composses deßelben entsetzet waren, zu der andern Helffte denen Edlen Herrn von Homburg, denen vormahls schon die eine Helffte der Bischoff von Hildesheim eingeräumet hatte. *Orig. Guelf. T. III. p. 549.* Wie dann überhaupt die Durchlauchtigste Herzoge, als sie wieder an Macht zunahmen, die vielen eine Immedietaet sich anmaßende Graven und Dynasten, damit das Land seit der Achts-Erklährung H. Heinrichs des Löwen angefüllet war, ziemlich in Gehorsam zu halten wusten; und auch die Herrn von Homburg sich allezeit zu dem hiesigen Landsäßigen Adel gehalten haben, obgleich ein großer Theil ihrer Freyherrschafft, wie PFEFFINGER *Hist. Brunf. T. I. p. 415.* vorgeben will, ein Lehen des Stiffts Gandersheim gewesen seyn mag (*). Wenigstens sagt

(*) Das Stifft Gandersheim berief sich in Ansehung sothaner vormahls praetendirten Lehens-Herrschafft über

sagt HAMELMANN *de famil. emort. Libr. II. p. 725.* er habe eine Urkunde der Aebtißin Sophia von Gandersheim, einer gebohrnen Herzogin von Grubenhagen, gesehen, darinnen sie ihren Herrn Vettern, denen Herzogen Bernhard und Otto von Braunschweig-Lüneburg, A. 1409. versprochen, daß sie, wann Heinrich Edler Herr von Homburg ohne männliche Leibes-Erben abgehen solte, deßen Lande bekommen solten. Als demnach dieser Herr noch in eben dießem Jahr verstarb, so succedirte das Durchlauchtigste Hauß ex triplici iure: einmahl als Dominus directus wegen gedachter Oblation des Schloßes Lauenstein; so dann als von der Aebtißin zu Gandersheim, qua rechtmäßigen Lehensfrau, exspectiuirt; und endlich wegen des von H. Bernhard mit dem lezten Herrn von Homburg über seine Dynastie getroffenen Kauffs, davon die Urkunde *Orig. Guelf. T. IV. p. 509. sq.* stehet; woraus man so ziemlich erlernen kan, was damahlen vor Orthe zu der Herrschafft Homburg gehöhrig gewesen seyen. Sonsten sollen nach Abgang derer Edlen

über Homburg auf die von Henrico Aucupe und Ottone I. ihme geschehene Schenkungen, wie auch auf einen von H. Bernhard A. 1409. von sich gestelleten Lehen-Reuers. Doch wurde A. 1629. die Sache güthlich beygeleget, und gedachter Lehen-Reuers aufgehoben. A. 1631. begab sich hochgedachtes Stifft ausdrüklich alles Anspruchs an die Herrschafft Homburg, und es wurde zugleich beliebet, daß in Ansehung derer übrigen Lehen, welche das Durchlauchtigste Hauß von demselben Stifft annoch empfängt, keine besondere Benennung derer Lehensstücke ferner in denen Lehenbriefen geschehen soll.

Edlen Herrn von Homburg auf diese Herrschafft auch die Edlen Herrn von Schönenberg, wie HOFFMANN im Ehren-Kleinod *P. II. c. 3. §. 10.* schreibet, eine Praetension gemacht haben, die nachhero in der Bilshäusischen Fehde, Dietrich Rittern, Detmar und Lotzen Gebrüderen von Hardenberg zugewachsen, die sich aber derselben A. 1414. verziehen. Da aber beydes mir unbekandt ist, ex quo fundamento die Schönenbergische Gerechtsame hergeleitet werden wollen, als auch wie solche an gedachte Gebrüdere von Hardenberg seyen gekommen, so kan ich meinen Lesern ein mehreres nicht davon sagen. Mehrere Gewisheit hat man von der Praetension, welche die Graven von Spiegelberg darauf formiret, indem die Urkunde von A. 1400. in denen *Orig. Guelf. T. IV. p. 509.* sie allbereits pro heredibus praesumtiuis der Herrschafft Homburg ausgiebt; ja eine andere von A. 1403. *l. c. p. 513.* ausdrüklich besagt, daß denen Graven Moritz von Spiegelberg, Vatter und Sohn, bey Lebzeiten des lezten Herrn von Homburg, von denen Unterthanen euentualiter gehuldiget worden seye. Wie immittelst daselbsten *p. 513.* die feyerliche Renunciation derer Graven von Spiegelberg auf dieße ihre an der Herrschafft Homburg habende Praetension vorkommet; also will ich in der Mantissa Documentorum N. 55. auch die Harenbergische ex autographo mittheilen, um denenjenigen, die die Sache aus dem Grund zu heben im Stand sind, dadurch nähern Anlas zu geben, solche Dunkelheit völlig aufzuklähren.

§. 81.

§. 81.

Von denen Graven von Hoya.

Die Gravschafft Hoya, deren S. 388. Erwähnung geschiehet, hat vor vielen andern Gravschaften unsers Teutschen Vatterlandes dieses zum Voraus, daß die Geschichtschreibere eigentlich bemerket haben, daß sie ohngefehr A. 1200. ihren Anfang genommen hat (*). Es waren aber die von ihrem neuerbauten Schloße

(*) Dann also heißet es in HERMANNI LERBECCII, eines alten und glaubwürdigen Geschichtschreibers, *Chron. Comit. Schauenburg. p.508. ap.* MEIBOM. *T. I. Circa haec tempora Comecia de Hoia in Dioecesi Bremensi per duos, videlicet Ottonem & Gerhardum, coepit - - - Igitur quia huius Comeciae principium apud aliquos satis est ambiguum, ne mendacii notam incurram, manum scribendi retrahens ad praesens supersedeo versus:*

Mille super annis duo C. dum celebraxtur,
Hoie dominium suscipit initium.

oder wie der ANONYMVS *in Chronico Mindensi l. c. p.563.* die Sache noch kürzer ausdrücket:

Anno M. duo C. Hoiensis fit Comecia.

Man vergleiche damit eben dießes LERBCCII *Chron. Episcop. Mindens. p. 181. ap.* LEIBNIT. *T. II.* und ein anders *Chronicon Mindense p. 813. ap.* PISTORIVM *T. III.* wie auch den AVCTOREM *fundationis quarumdam Saxoniae Ecclesiarum p. 261. ap.* LEIBNIT. *T. I.* Ob nun also gleich dieße Lateinische Verse mehr die runde und gerade Zahl, als das eigentliche Jahr auszudrucken scheinen, so ist es doch gewis, daß man auch daraus siehet, wie unstatthafft die Erzehlung des HAMELMANNS Oldenburg. Chronick p. 45. von einem so genandten Hayone Edlen Herrn auf Pottenburg seye, der A. 1071. an der Weser mit

Ver-

Schloße Hoya nachhero also benandte Graven keine noui homines, die etwan durch die Gnade derer Herzoge von Sachsen oder Westphalen allererst die Grävliche Würde, (wie vormahls die Graven von Schwerin und Razeburg von H. Heinrich dem Löwen) erhalten hätten; sondern sie waren schon lange vorhero unter dem Nahmen derer **Edlen Herrn und Graven von Stumpenhausen** (*), einem

Vergünstigung derer Graven von Bruckhausen, ein Schloß, welches er nach seinem Nahmen Haionisburg oder Hoya genennet, erbauet, und auf solche Weiße den Stamm derer Graven von Hoya angefangen habe. Gewis ist es immittelst, daß das Städtlein oder Flecken Hoya lange vorher schon gestanden, ehe dießes Schloß erbauet worden. Dann TANGMARVS, der zu Anfang des XI. Saeculi schrieb, gedenket einer Wunder-Cur, die der Heilige Berwardus an einem Knaben daselbst verrichtet. Miles quidam, heist es *in vita Berwardi c.58. ap.* LEIBNIT. *T. I. p. 466.* Thietmarus nomine, ministerialis Regis, *in vico Hoia iuxta Wiseram fluuium* habitabat. Huius filius annorum circiter octo - - - infra triduum ante tempus praeoptatum remedium accepit.

(*) Also kommet z. E. bey LINDENBROG *Script. Rer. Sept. p. 146.* eine Urkunde des Erzbischoffs Liemari von A. 1088. vor, darinnen erzehlet wird, wie Gerhard van Stumpenhausen, Gerberts Sohn, an das Ertz-Stifft Bremen einige Huffen Landes, mit seiner Brüder, Gerberts und Adolffs, Einwilligung geschenket habe; und in einer andern Urkunde, *l. c. p. 147.* (daraus man ersiehet, daß durch eben dieses Gerhards milde Hand Asbeke und Alerbeke an dieses Ertz-Stifft gekommen seye,) wird er von erstgedachtem Ertz-Bischoff ausdrüklich Nobilis homo genennet, welcher Titul damahlen nur denen vom hohen Adel zukam. Von der Zeit an findet man die Stum-

nem Schloß unter der Stadt und Vestung Nienburg, davon noch jetzo einige Rudera vorhanden sind

Stumpenhausen hier und dar in denen Urkunden; wie dann z. E. der in der Urkunde K. Friederichs I. bey LINDENBROG *l. c. p. 168.* unterschriebene Comes Widekinus de Stumphene kein anderer, als ein Grav von Stumpenhausen gewesen ist, und wann nicht der Abschreiber diesen Nahmen corrumpiret hat, zu glauben stehet, daß solches in der Aussprache abgekürzet worden seye. Dann Heim oder Haußen haben einerley Bedeutung, und der Notarius hatte vermuthlich Stumphenheim geschrieben. Es gedenket auch dießes Witekindi de Stumpenhausen ausdrüklich ALBERT. STADENS. *ad A. 1167. p. 193.* Bey der Theilung des Landes, welche die Söhne H. Heinrichs des Löwen A. 1203. vorgenommen haben, wird unter andern Zeugen Henricus *Comes* de Stumpinhausen nahmhafft gemacht. S. *Orig. Guelf. T. III. p. 627. 628.* und *854.* welchen Grav Heinrich man in dem Krieg gegen die ungläubige Liefflånder A. 1204. als einen General antrifft. S. des seeligen Herrn Geheimen Justiz = Rath GRUBERS *Orig. Liuon. p. 32.* Es ist demnach zu wenig gesaget, wann es daselbsten *not. i.* heißet: Comitum de Stumpenhausen terrae Hoiensibus accessere; und zuviel, wann HAMELMANN *de fam. emort. L. II. p. 728.* seine Lesen bereden will, daß die Graven von Hoya die Edlen Herrn von Stumpenhausen ausgerottet, und sich ihrer Güther auf solche Weise bemächtiget haben. Ein mehrers von denen Graven von Stumpenhausen sagt uns der Hochehrwürdige Herr Superintendent RATHLEFF zu Nienburg, welcher der Verfaßer des Articuls ist, der in denen Hanöverischen Gelehrten Anzeigen J. 1752. *p. 1273. sqq.* von dießem Grävlichen Hauß stehet. Wobey ich nicht umhin kan öffentlich zu wünschen, daß dießer gelehrte Mann seine Geschichte derer beyden Grävlichen Häußer von Hoya und Diepholz, zu der

sind, bekandt. Anfänglich mag diese Gravschaft ziemlich klein gewesen seyn, und außer denen Aembtern **Nienburg** und **Siedenburg** nicht vieles über den Bezirk des erstgedachten **Schloßes Hoya** sich erstrecket haben. Ja selber in dem heutigen Ambt Nienburg hatten **die Edlen Herrn von Lo** ihren Siz, und da sie zum hohen Adel gehöhret, so ist leicht zu erachten, daß ihre Dynastie nicht allein die heutige Vogtey Lohe, sondern einen guthen Theil dieses und der angränzenden Aembter werde ausgemachet haben (*). Es scheinen aber die

der er nach seinem bekandten Fleiß treffliche Urkunden zusammen gebracht hat, ans Licht stellen wolte.

(*) Das Wort Lo bedeutete vormahls in unserer Muttersprache so viel als einen Hayn, und verschiedene Oerter und Familien führen dahero ihre Benennung, als um nur in der Gegend der Gravschafft Hoya stehen zu bleiben, Mandelslo, Marslo, Sconelo, Sapelloh, Laveslo. In dem Stifftungs-Brief des Closters Mariensee von A. 1215. *Orig. Guelf. T. IV. p. 149.* kommet Wedekinus *de Lo* vor, und stehet ausdrüklich unter der Claße Nobilium. Ludolfus Nobilis de Lo stehet in zweyen Urkunden von A. 1321. bey SCHEIDT vom hohen und niedern Adel *p. 321.* und *324.* und vielleichts ist er eben derselbe, von welchem *p. 345.* eine Urkunde von A. 1295. stehet, die also anfänget Nos Ludolfus Dei gratia Nobilis dictus de Lo. Bernhard Edler Herr von Lo erwähnet auch seiner Burg Saßenhagen, und seiner darauf habenden adelichen Burgmänner; und eben dießer Bernhard stehet nebst seinen Brüdern Dieterich und Otto in einigen Urkunden bey SCHEIDT *l. c. p. 89. sq.* Grav Ulrich von Reinstein ist sein Schwieger-Sohn gewesen. Die **Graven von Wölpe und Wunstorp, und die Edlen** Herrn

die alten Graven von Hoya auf die Vergrößerung ihrer Herrschafft vor andern ihrer Nachbare gar sorgfältig bedacht gewesen zu seyn (*); wie dann bereits

Herrn von Diepholz waren auch nahe Anverwandten derer Herrn von Lo; und sie gehöhrten ohnstreitig zu dem hohen Adel, ob sie gleich sonsten denen Graven von Wölpe mit Lehenspflicht wegen einiger Güther beygethan waren: immaßen viele Urkunden zu einem Beweis dienen können, daß auch der hohe Adel bey seines gleichen zu Lehen gegangen. Wann sie ausgestorben ist mir nicht bewust. Daß es aber gegen das Ende des 14. Saeculi geschehen vermuthe ich. Was ich von ihnen gesagt habe, will ich in der Mantissa Document. N. 56-62. mit Beweisen belegen.

(*) Ein nicht geringes haben auch, ob wohl in neuern Zeiten, zur Bereicherung der Graven von Hoya die eingezogene Güther der Probstey Büken und des Benedictiner Closters Schina beygetragen. Dieses Closter ist A. 1148. von dem Graven Willebrand von Hallermund gestifftet, und von dem Bischoff Heinrich von Minden bestättiget worden, wie aus deßen Stifftungsbrief *Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 37. not. t.* erhellet. Grav Erich der Jüngere, der auf dem Schloß Stolzenau gewohnet, und in der A. 1525. vorgenommenen Brüderlichen Theilung das Ambt Steigerberg und Hoya nebst denen Güthern in Minden zu seinem Antheil bekommen, erhielte dieses Closter mit aller Zubehör A. 1528. durch eine freywillige Uebergabe des Abt Friederichs und seines Conuents, und führte darauf die Evangelische Religion darinnen ein. Bücken (Bucka) war ehemahlen eine ansehnliche Probstey und Collegiat-Stiffts-Kirche, welche der heilige Reginbertus oder Reimbertus Ertz-Bischoff zu Bremen A. 878. erbauet, S. ADAMI BREMENS. *Hist. Eccles. L. I. c. 37. p. 12. edit.* LINDENBROG. und Adelhagus A. 987. mit gar ansehnlichen

bereits oben gesagt worden, auf welche Weiße sie die Gravschaft Bruchhausen ihrer Gravschaft incorporiret haben. Ihre übrige Acquisitiones zu erzehlen, wäre theils zu weitläufftig, theils zu weit von meinem Endzwek entfernet, theils auch aus Mangel hinlänglicher Kundtschafft für mich schlechterdings unmöglich. So viel bemerke ich nur, daß bereits aus einer Urkunde von A. 1258. erhelle, wie Hermann und Johann Gebrüdere **Edle Herrn von Brunigehusen** (*) auf die

lichen Reliquien, besonders aber dem Leichnam des Heiligen Felicis begabet hat, wie davon die Urkunde *Orig. Guelf. T. IV. p. 330.* besonders nachgesehen zu werden verdienet, weil sie von dem alten Pago Bucki eine bis dahin unbekandt geweßte Nachricht ertheilet. Der jedesmahlige Probst zu Büken war vormahls Canonicus natus zu Bremen, und der fünfte in der Ordnung derer Pröbste dießes Ertz-Bischofthums. Es geschiehet des Stiffts Büken Meldung in einer Urkunde K. Ottonis M. von A. 937. bey LINDENBROG *Script. Rer. Septent. p. 131.* und K. Heinrich des Heiligen von A. 1014. IBID. *p. 136.* Die Capitulares erwählten A. 1533. Grav Jobst, und im Fall er mit Todt abgehen solte, seinen Bruder, Grav Otto von Hoya, zu ihrem Probst. Als nun darauf die Evangelische Religion eingeführet wurde, so gab dießes denen Graven von Hoya Gelegenheit des Stiffts Güther einzuziehen.

(*) Von denen Herrn von Brunigehusen habe ich bis jetzo gar weniges auftreiben können. Der Herr Pastor FALCKE *Trad. Corbeiens. p. 852.* liefert uns eine Urkunde von A. 1260. darinnen eben dießer Johann von Brunningehusen, der lezte seines Geschlechts, und seine Schwester Hadwigis Canonißin von Gandersheim

über der Weser gelegene Güther Verzicht thun, welche ihr Vatter an den Vatter des Graven Heinrichs von Hoya gleiches Nahmens verkauft, sie aber von diesem wieder zurük gefordert hatten. Wie dann auch A. 1301. Grav Heinrich zu Regenstein an Grav Gerhard von Hoya omne ius suum in Widessen (Witzen) cum omni aduocatia & omnes milites, famulos ac caeteros feudatarios circa Wiseram constitutos (*) überwiesen, und

heim dem Stifft Minden einen Theil ihrer Güther überlaßen. Sie sollen nach HOFMANNS Bericht in der Gegend des heutiges Tages unter dem Nahmen Brinkum bekandten Hoyaischen Kirchspiels und Zoll-Orths gewohnet, und dieser in vorigen Zeiten Bringinebrog oder Brunigebroc und Brunginiburg geheißen haben; und soll dießes eben derselbe Orth seyn, deßen unter dem Nahmen Brinscimibrog in einer Urkunde K. Heinrichs IV. bey LINDENBROG *Script. Sept. p.140.* gedacht, und der von K. Friederich I. *l. c. p. 159.* Bruscinubrug, oder wie der seelige Archiuarius HOFFMANN lieset, Brinkinburg, und in einer andern Urkunde *l. c. p.160.* Brinckerebroch genennet wird. Ob nun gleich diese Verunstaltung derer Nahmen niemanden befremden wird, der mit Urkunden umzugehen gewohnet ist, und es auch nichts ungewöhnliches ist, daß man die Wörter Burg und Hauß pro Synonymis genommen, und also aus Brünigeburg Brünigehausen gemachet hat, so ist doch auch ein Brunighausen, welches die von Brünau in diesem Jahrhundert an die Freyherrn von Wrisberg verkauft haben, an der Leine unter Alefeld im Hildesheimischen gelegen, und wahrscheinlicher Weiße eher, als gedachtes Brinkum, der Siz dießes Edlen Geschlechts gewesen.

(*) Wie die Graven von Reinstein zu dießen Güthern ge-

und sowohl die Graven von Stotloh (*) als die Edlen Herrn zum Grimmenberge (**) und die Edlen Herrn von Mackenstede, welchen die Gegend von Sycke (***) und Heiligenrode zuge-

gekommen seyen, darf man nun nicht weiter fragen, nachdeme vorhero bemerket worden, daß Grav Ulrich des Edlen Herrn Bernhards von Lo Eydam gewesen, und sie also mit dießer seiner Gemahlin, da vielleichts ihr Vatter sonsten keine Kinder hinterlassen, ererbet, oder auch loco dotis erhalten haben mag. Ich habe zwar gefunden, daß Grav Heinrichs von Reinstein Vatter, Ulrich genennet wird, aber nirgends von dieser Heurath etwas angetroffen. Es wird also diese Urkunde eine Lücke in dem Geschlechtsregister derer Graven von Reinstein ausfüllen.

(*) Von denen Graven von Stotloh hat wohl am ausführlichsten MVSHARD im Brem- und Verdischen Ritter-Saal oder Denckmahl der uralten berühmten Bremischen Geschlechter *p. 28. sqq.* gehandelt. Eines und das andere von ihnen trift man auch in des Erzbischoffs IOHANN RHODE Excerptis in LEIBNITII *Script. T. II. p. 265.* und in des gelehrten Herrn Pastor VOIGT *Monum. inedit. Bremens. T. I. p. 83. 91. 390. sq.* an.

(**) Die Edlen Herrn von Grimmenbergen starben bereits A. 1256. mit Friederich dem lezten dießes Nahmens aus.

(***) Syke hat niemahlen eine Dynastie ausgemacht, von welcher sich eigene Herrn geschrieben hätten, wie HAMELMANN *de fam. emort. L. II. p. 742* vorgiebt, sondern deßen Besitzere schrieben sich von Mackenstede, wie eben dießer AVCTOR *l. c. p. 717.* recht gesagt hat; wo er hinzusetzet, daß dießes Ambt per pacta dotalia an die Gravschafft Alten-Bruchhaußen ge-

gehöhrig gewesen, fast alles das ihrige auf die Graven von Hoya nach und nach transferiret haben. A. 1381. beschied Widekindus Domicellus Nobilis & Aduocatus de Minda die ganze Herrschafft (Dynastiam Nobilium Aduocatorum de Minda) im Fall er ohne männliche Leibes Erben versterben würde, der Gravschafft Hoya, und verordnete Simon Edlen Herrn zur Lippe und deßen Sohn Bernhard Dom-Probst zu Minden dazu, daß sie sothane seine Herrschafft Berge denen Graven treulich überliefern und dieselbe gegen jederman dabey vertheidigen solten. Wie dann dießes der Grund des Hoyischen Anspruchs auf die Edle Voigtey zu Minden ist; S. PVFENDORFF *Rer. Brandenb. L. III. §. 13. p. 144.* und auch nachhero, da der Bischoff Otto zu Minden, der selber ein gebohrner Edler Herr von Berge gewesen, den gedachten Widekind zu Veränderung dießes seines lezten Willens gebracht hat, (S. LERBECCII *Chr. Epis. Mind. p. 196.*) doch gleichwohlen die Graven von Hoya durch einen Vergleich mit dem Bischoff Willebrand die ihnen nechst gelegene Oerther dießer Herrschafft absque omni nexu feudali von dem Stifft Minden erhalten haben (*).

Es

gekommen seye: Welches ich denenjenigen zu untersuchen überlaßen muß, die aus denen Archiven davon die sicherste Nachricht haben können. Wie dann auch ganz allein dieße uns ein mehrers von denen Edlen Herrn von Mackenstede sagen können, als wir bishero aus HAMELMANN *l. c. p. 735.* von ihnen wißen.

(*) Die Edlen Voigte von Minden oder Herrn von Bergen kommen in denen Urkunden hiesiges Landes so offt vor, daß sich mit leichter Mühe von ihnen

eine

Es meldet auch der vormahlige Archiuarius HOFFMANN sowohl in seinem Ehren-Kleinod *P. II. c. 4.*

eine weitläuffige Abhandlung schreiben ließ. Doch müßen sie mit dem Lüneburgischen Geschlecht von Berge oder de Monte, welches wie oben *p.* 36. gesagt worden, das Erb-Schenken-Ambt in dasigem Fürstenthum gehabt hat, nicht verwechselt werden. Sie trugen ihren Nahmen von dem Hauß zum Berge, nicht weit von der Stadt Minden, und waren nicht allein Schutz-Voigte dießes Stiffts, sondern einige aus ihrer Edlen Familie haben auch die Bischöffliche Würde daselbsten verwaltet. Von ihrem Schloß Schalksberge, welches sie nachhero in ein Benedictiner-Closter verwandelt, und Hildenberge genennet haben, nenneten sie sich auch unterweilen, wie z. E. unten N. 63. aus einer Urkunde, und auch in SCHEIDTS Tractat vom hohen und niedern Adel *p.* 451. zu ersehen; und nach der damahligen Gewohnheit die Nahmen ins Latein zu übersetzen, findet man auch wohl die Benennung de monte Nequam. HAMELMANN *de fam. emort. L. I. p. 667. sq.* hat etwas von diesem Freyherrlichen Hauß; und nach seinem Bericht soll daßelbe nicht mit dem obgedachten Widekind, sondern mit Simon Edlen Herrn von Berge ausgestorben seyn, deßen Bruder, Otto Bischoff von Minden, aber dieße Herrschafft an sein Stifft gebracht haben; welches jedoch nicht von der ganzen Herrschafft, sondern nur von einem Theil derselben wahr seyn kan. Nach des Archiuarii HOFFMANNS Erzehlung, sollen auch die Edlen Herrn von Hodenberg, welche die Erb-Schutz-Voigtey des Stiffts zu Büken gehabt, und als die Graven von Hoya ihr altes Stamm-Hauß ohnweit Büken abbranten, das Hauß Hodenhagen an der Aller aufgebauet, und sich von der Zeit an, bald von Hodenhagen bald von Hodenbergen geschrieben haben, eine Branche derer alten Dynasten von

c.4.§.28. als in denen *Antiquit. Hoiensib. Msctis*, daß A. 1374. **Grav Christian von Delmenhorst** seine ganze **Gravschafft** an den Graven Otto von Hoya erb- und ewiglich geschenket, und H. Friederich von Braunschweig ihn A. 1390. damit belehnet habe. Da ich aber nicht weis, was H. Friederich auf die Gravschafft Delmenhorst für ein Lehen-Recht habe allegiren können, so ist mir dießes alles ein wahres Räzel (*). Mit mehrerer Gewisheit aber kan ich es sagen, daß die **Herrschafft Depenau**, deren Besitzere vormahls zu denen Edlen Herrn oder Dynasten in hiesigen Landen gerechnet wor-

Berge ausgemachet haben, welches ich aus Mangel hienlänglicher Nachricht an sein Orth gestellet seyn laße; immittelst aber zu demjenigen, was in SCHEIDTS Abhandlung vom hohen und niedern Adel *p. 439. 451.* und anderswo von dieser Edlen Familie vorkommet, in dem Codice Diplomat. N. 64-66. ein paar Urkunden hinzufügen will, die dasjenige, was von der Benennung von Hodenbergen und Hodenhagen gesagt worden, bestättigen, und zugleich beweißen können, daß sich dieße Familie anfänglich Nobiles de Hode geschrieben habe.

(*) Die Graven von Hoya hatten auch ansehnliche Lehen von dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg; und bemerket HOFFMANN in seinem Ehren-Kleinod *P. II. c.4. §.22.* daß die Graven Gerhard und Otto von Hoya A. 1302. von H. Ottone Strenuo die **Burg Drakenburg** cum attinentiis, bonis & terminis ad illud Castrum conscriptis zu Lehen empfangen haben. So findet sich auch eine Urkunde von A. 1315. welche sie in Ansehung des Castri Steigerborg zu Vasallen des Durchlauchtigsten Haußes machet.

worden sind, an die Graven von Hoya niemahlen gekommen, und auch mit dem in der Gravschafft Hoya gelegenen Ambt Diepenau in keiner Verwandschafft gestanden seye. Dann jene Herrschafft, welche A. 1276. nach dem Todt Volrads Edlen Herrn von Depenau die Graven von Wunstorp erlanget haben, wie LEYSER *in Hist. Com. Wunstorp. p. 47.* bemerket, ist bey Burgdorf im Fürstenthum Calenberg gelegen gewesen; dießes Diepenau aber hat Grav Erich von Hoya allererst A. 1381. aufbauen laßen. S. LERBECCII *Chron. Mindens. p. 194.* und *Chron. Oldenburg. ap.* MEIBOM. *T. II. p. 237.* (*) Die beyden Brüdere, Gerhard und Johann, theilten noch vor der Helffte des 14. Saeculi die Gravschafft unter sich, und von der Zeit an beherrschte dieses Nachkommenschafft **die Obere**, jenes aber **die Untere-Gravschafft.** Grav Gerhards Linie starb zuerst aus; Es hatte aber K. Maximilian I. A. 1501. H. Heinrich dem Mittlern zu Zelle **eine Expspectanz auf deßen Gravschafft** ertheilet, auch dem Churfürsten Friederich zu Sachsen die Vollmacht gegeben, daß er von dem Herzog

(*) Es hat auch dießen Irrthum des Herrn Professor LEYSERS der berühmte Herr Consistorial-Rath GRVPEN *Orig. & Antiquitat. Hanoueran. p. 116* bereits angemerket; ob er gleich, nach der ihme beywohnenden Leutseligkeit, des Nahmens dießes wackern Gelehrten, der wann es der Göttlichen Vorsehung gefallen hätte ihme ein längeres Leben zu vergönnen, in unserer Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Historie gewis was groszes praestiret haben würde, geschohnet hat.

Herzog die gewöhnliche Solemnia und Lehens-Pflicht einnehmen solte, und in dem Lehens-Brief vom 12ten 7bris besagten Jahrs ausdrücklich gesaget: „Als der Edel, unser und des Reichs lieber ge-„treuer, Friederich Grav zu der Hoyen, das „Schloß und Herrschafft Hoyen von uns und dem „Heiligen Reich in Lehens-Weiße besitzet, und aber „**keine Lehens-Erben hat** (*), und sich des seines

(*) Der gelehrte Herr Probst HARENBERG schreibet zwar in der Hoyaischen Landes- und Regenten-Historie, welche man, da sie noch nicht gedrukt ist, in Mscto einzusehen Gelegenheit gehabt hat, *c. V. §. 43. sq.* daß der ältere Bruder dieses Grav Friederichs, Grav Otto, einen Sohn Nahmens Conrad erzeuget, selbiger aber sich aller seiner auf die Gravschafft Hoya habender Gerechtsame freywillig begeben, und nachdem er die Gravschafft Rietberg erhalten, auch sogar den Nahmen und das Wappen derer Graven von Hoya abgeleget, und dagegen von dem Grävlich-Rietbergischen Hauß den Nahmen und das Wappen angenommen habe. Allein die ganze Sage ist auf einen fehlerhaften Grund gebauet. Dann da HOFFMANN in dem Ehren-Kleinod *P. II. c. X. §. 17.* sagt, daß bereits A. 1399. am Tage Gregorii Episcopi Grav Conrad von Rietberg, des Graven Otto von Hoya Sohn, sich mit Armgard, Johann Edlen Herrn von Diepholz Tochter, vermählet habe, so siehet ein jeder wohl ein, daß, wenn ja die Abstammung derer Graven von Rietberg aus dem Grävlich-Hoyaischen Stamm richtig seyn solte, man um mehr als ein ganzes Jahrhundert höher hinauf steigen müste. Es ließ sich auch ohnehin bey dieser Tradition ohnmöglich begreiffen, warum K. Maximilianus I. diesen Graven von der Landes-Succession ausgeschloßen, und die Gravschafft als iure caduci dem Reich vor eröffnet angesehen habe; ja noch weit

„seines Alters halben nicht mehr zu versehen ist,
„dadurch uns und dem Reich nach seinem Todt und
„Abgang daßelbe Schloß und Herrschaft ledig und
„heimfallen wird, daß wir demnach den Hochge-
„pornen Heinrich den Jüngern Herzogen zu
„Braunschweig und Lüneburgen . . . das vor-
„gemeldte Schloß und Herrschafft Hoyen . . .
„verliehen zu gleicher Weiße, als ob der genandte
„Grav Friederich jetz mit Todt abgegangen wäre.„
Und demnach ist das Betragen hochgedachten H.
Heinrichs nicht so unfreundlich gewesen, wie es
nach der hier gemachten Erzehlung des Herrn Ge-
heimten Raths scheinen mögte. Dann wann er sich
nach dem Todt des gedachten Grav Friederichs, der
noch in demselben 1501. Jahr, oder wie HOFFMANN
in dem Ehren-Kleinod *P. II. c. 4. §. 30.* schrei-
bet A. 1502. erfolget ist, in den Besitz dieser Grav-
schafft gesetzet, und die Grävlichen Agnaten, die
solches nicht zugeben und sich dagegen an den Bi-
schoff von Münster hengen wollen, aus dem Lande
ge-

weit weniger ließ es sich absehen, daß dieser Grav Conrad so schlechterdings auf seine altvätterliche Lande solte Verzicht gethan haben. Wie nun der Herr Probst HARENBERG sothane seine Erzehlung durch keine hinlängliche Historische Zeugniße erwiesen, auch HAMELMANN, IMHOFF, HVBNER, ja unser nur gedachter Archiuarius HOFFMANN, der die Archive vor sich gehabt, und viele Urkunden sorgfältig excerpiret hat, ob sie gleich sambt und sonders die Graven von Rietberg ebenfals von den Graven von Hoya ableiten, hierunter ihme nicht beystimmen, so muß ich die Erörterung dieser Sache einer geschikteren Feder, als die meinige ist, überlaßen.

gejaget hat (*); so hat er nichts anders gethan, als was toto die unter großen Herrn in dergleichen

Fäl-

(*) Den Handel fieng zuerst Grav Jobst an, der, weil er die Lehens Qualitaet nicht agnosciren, sondern die Gravschafft pro mero allodio ausgeben wollen, sich sogleich nach dem Todt Grav Friederichs in Possession sezte; wogegen der Herzog sich an den Kayßer und das Reichs-Cammer-Gericht wendete, welches dem Graven befahl, das Land, als ein dem Reich erledigtes Lehen, unverzüglich dem Herzog einzuhändigen und abzutreten. Die Sache wurde endlich A. 1504. durch Interposition des Churfürsten Joachims und des Marggraven Albrechts von Brandenburg dahin verglichen, daß Grav Jobst und seine Agnaten die Unter-Gravschafft, so wie H. Heinrich selbige erstgedachter maßen vom Kayßer empfangen hatte, von ihme hinwiederum zu Affter-Lehen nehmen, und dagegen die ganze Ober-Gravschafft sambt aller Herrlichkeit und Zubehörde, welche er bishero als sein freyes Erb- und Eigenthum gebrauchet, Hochbesagtem Herzog zu Lehen machen, und deßwegen die Ständte der Herrschafft sambt und sonders dem Durchlauchtigsten Hauß die eventual Huldigung leisten solten. Daß aber die Graven damahls sich an den Bischoff von Münster sollen gehänget und das Land ihme in die Hände zu spielen gesuchet haben, wie der Herr Geheimte-Rath schreibet, ist zwar von CHYTRAEO *in Saxonia L. VI. p. 174.* ebenfalls vorgegeben worden; ich habe aber sonsten davon nirgends einige Spuhren vorfinden können. Vielmehr berichtet HOFFMANN in seinem Ehren-Kleinod, daß H. Magnus zu Sachsen-Lauenburg das Eigenthum an der Gravschafft Hoya sich anmaßen, und dadurch die erstbesagte Handlung mit dem Herzog Heinrich dem Mittlern von Braunschweig-Lüneburg verhindern wollen; es seye aber darauf H. Heinrich vom Kayßer durch ein Schreiben de dato Augspurg den

25. April

Fällen zu geschehen pfleget, und wobey es heißet: qui iure ſuo vtitur nemini facit iniuriam. Und

25. April 1504. versichert worden: daß im Fall sich „ H. Magnus dießerwegen bey Kayßerlicher Majestät „ melden würde, demselben alsdan der Gebühr nach „ begegnet werden solle. „ Doch versuchte H. Magnus A. 1511. sein Heil von neuen, indem er Grav Jobst dem Jüngern, als derselbe in diesem Jahr von Hochgedachten Herzoge die Lehen gemuthet, nicht allein solches nachdrüklich verwiesen, mit dem Beyfügen, die Gravschafft Hoya seye von Alters her ein Lehen von Sachsen-Lauenburg gewesen; sondern auch dem Graven viele ansehnliche Versprechungen gethan, im Fall er sich wiederum zur Lehenspflicht bey Sachsen-Lauenburg bequemen wolte. Der Grav ließ sich auch darüber mit H. Magnus würklich ein, und erklehrte sich gegen ihn, daß er solches zu thun gewillet seye. Als aber H. Heinrich der Mittlere zu Zelle davon Nachricht erhalten, rief er seinen Herrn Vettern, H. Heinrich den ältern zu Wolffenbüttel, zu Hülffe, und jug den Graven A. 1512 aus dem Lande. Sie theilten auch die Gravschafft nachhero also unter sich, daß H. Heinrich der Mittlere Stolzenau, Steigerberg, Siedenburg, Uchte, Diepenau und Bahrenburg, und an der Gravschafft Bruchhausen, als Lehen von Bremen, Sike und Harpstedt; H. Heinrich der ältere aber Hoya, Nienburg, Drakenburg und Levenau, und wegen der Gravschafft Bruchhaußen in dem Lehens-Nexu von dem Ertz-Stifft Bremen Alt- und Neu-Bruchhausen und Freudenberg bekommen solte. Der daraus entstandene weitläuffige Handel gehöhret nicht hieher, sondern man begnüget sich blos zu erwähnen, daß zwar A. 1519. H. Heinrich der Mittlere den Graven Jobst in einen Theil der Gravschafft restituiret; die völlige Restitution aber erfolgte allererst A. 1524. da endlich durch Vermittelung des Churfürsten Johanns zu Sachsen, H. Erichs zu Calenberg

Und ist es eine ausgemachte Sache, daß nach dem alten Teutschen Lehn-Recht, die noch überbliebene Linie derer Graven von Hoya durch die Theilung ihrer Voreltern, und da sie auch aus der gesambten Hand gekommen war, ihr Ius succedendi und Erbrecht verlohren hat. Der lezte Grav von Hoya, Otto, starb A. 1583. den 25. Febr. und weilen also durch seinen Todt die ganze Gravschaft dem Durchlauchtigsten Hauß heimgefallen, so theilte sich selbiges dergestalten darein, daß H. Erich zu Calenberg und H. Julius zu Wolffenbüttel die **Ober-Gravschafft** gemeinschafftlich, H. Wilhelm der Jüngere aber, welchem dessen Herr Bruder, H. Heinrich zu Danneberg, seinen Antheil abgetreten, **die Nieder-Gravschafft** in Besiz nahmen. H. Erich gieng in dem folgenden Jahr den Weg alles Fleisches, und machte also H. Julius zum alleinigen Besitzer der Ober-Gravschafft. Da aber auch seine Descendenz A. 1634. erloschen, so fiel bey der A. 1635. den

berg und Landgrav Philipps zu Heßen die ganze Streitigkeit also beygeleget worden, daß der Grav und die gesambte Hoyaische Landtschafft und Unterthanen dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg von neuem die Erb-Huldigung abstatten und für sich und ihre Nachkommenschafft demselben mit Lehenspflicht verwandt zu seyn versprechen musten. Wobey die Herzoge Erich zu Calenberg und Heinrich der Jüngere zu Wolffenbüttel auf ihre aus dem vormahligen Vertrag ihres respective Herrn Bruders und Herrn Vatters und sonst an der Gravschafft habende Gerechtsame zum Besten ihrer Herrn Agnaten H. Otto und H. Ernst zu Lüneburg renunciiret haben. S. Mantissa Documentorum N. 67.

den 14. Decemb. angestellten Landes-Theilung dieselbe an H. Wilhelm von Harburg, und da dießer A. 1642. den 30. Mart. ohne männliche Erben verstarb, so erlangte die Lüneburgische Linie auch von derselben den Besiz, so daß sie also die ganze Gravschafft Hoya wieder zusammen gebracht hat. Uebrigens ist zu merken, daß der Antheil, welchen der Herr Geheimte-Rath S. 389. an der Gravschafft Hoya denen Graven von Bentheim zueignet, ihnen nicht immediate, sondern als ein Lehen von Heßen-Caßel heimgefallen seye, und eigentlich zu der Gravschafft Bruchhausen, wie bereits oben *p. 206. sq.* gesagt worden, gehöhret habe. Man hat sonsten von denen Graven von Hoya verschiedene Münzen, wovon in denen **Braunschweigischen Anzeigen J. 1745.** *p. 1553. sq.* gehandelt wird; welches ob es gleich nicht praecise zum Iure Publico gehöhret, doch vielleichts als ein Historischer Umstand bemerket zu werden verdienet.

§. 82.

Von denen Graven von Lüchau.

Daß die Gravschafft Lüchau, zu welcher, nebst der Stadt dieses Nahmens, Warbeke, Osterburg, Gartau, Bodenteich, Clötze, Wustrow und mehrere nahmhaffte Orthe gehöhren, nach Absterben seiner Graven an Chur-Brandenburg gekommen seye, wie hier S. 390. vorgegeben wird, ist ganz unerweislich. Der Brandenburgische Scribent M. ANDR. ANGELUS schreibet zwar *Annal. Brandenb. p. 127.* **Marggrav Woldemar habe** *A. 1319.* **die Gravschafft Lüchau, nach Absterben des lezten**

lezten Graven, an H. Otto von Lüneburg als ein Lehen-Guth eingegeben. Allein wann dieses wahr wäre, so hätte Hochgedachter Herzog nicht nöthig gehabt mit dem Grav Günther von Kevernberg A. 1320. einen besondern Kauff-Contract über dieses Land zu errichten (*), wie doch die Anlage N. 68. besaget. Es ist auch nicht möglich zu glauben, daß jemahlen die Marggraven von Brandenburg einige Lehen-Herrschafft über Lüchau gehabt haben. Dann obgleich unter denen hiesigen Historicis nicht allein BVNTING in seiner Chronick *p. 497.* sondern auch MEIBOMIVS in seiner *Notis ad* LEVOLDI A NORTHOF *Orig. Marchanas p. 414.* ausdrüklich schreibet, **der Grav Günther**

(*) RETHMEIER, der alles, was ihme unter die Feder gekommen ist, niedergeschrieben hat, sagt auch hier, da von der Gravschafft Lüchau die Rede ist, in seiner Chronick *p. 516.* H. Otto habe zwar dieselbe von dem Graven von Kevernberg gekaufft, aber nichts destoweniger von dem Marggraven Waldemar von Brandenburg zu Lehen genommen. Allein wer wolte wohl des Durchlauchtigsten Hauses hohe Iura nach solcher Leuthe Erzehlungen beurtheilen, die niemahlen weder einen Beruf, noch die gehöhrige Geschiklichkeit um deßen Geschichte zu beschreiben gehabt haben? Zudem war ja Marggrav Waldemar schon A. 1320. da dießer Kauf geschehen, im Reich der Todten, und hat also keine Belehnung mehr verrichten können; dann zween bewährte Geschichtschreibere, nemlich ALBERTVS ARGENTORATENSIS *p. 171.* und der CONTINVATOR ALBERTI STADENSIS *ex editione* HOIERI *p. 83.* bezeugen es ausdrüklich, daß er A. 1319. im Monath Junio gestorben seye.

ther von Kevernberg habe *A. 1319.* sothane Gravschafft von dem Marggraven Waldemar zu Lehen empfangen; so können sie doch dießes ohnmöglich aus echten Quellen geschöpfet haben. Dann in des Herrn Professor OELRICHS zu Frankfurth an der Oder A. 1750. gehaltener gelehrter Disputation *de Botding & Lodding iudiciis Germaniae inprimis Marchiae Brandenburgensis antiquissimis* stehet in *Appendice Documentorum p. 10.* in einer von Marggrav Waldemar A. 1310. ausgestellten Urkunde allbereits *Güntherus Comes de Keuerberghe & de Luchow* als Zeuge aufgeführet; da dann sein Besitz dieser Gravschafft älter, als sein Lehens-Nexus seyn würde. Es geschahe auch dieser Kauf in Gegenwarth des Bischoffs von Hildesheim und vieler anderer Graven, Rittere und Rittermäßiger Persohnen; und ist es also weder zu vermuthen, daß H. Otto Strenuus so einfältig werde gewesen seyn, daß er rem alienam gekaufft habe, noch auch daß die Marggraven von Brandenburg dazu solten stille geseßen haben, wann einer ihrer Vasallen ein so ansehnliches Lehen ipsis inconsultis hätte veräußern wollen. Gleichwohlen aber findet sich doch nicht die mindeste Spuhr, daß hochgedachte Marggraven von Brandenburg sothanen Contract confirmiret oder dagegen protestiret hätten: ohngeachtet eines von beyden doch gewis geschehen seyn müste, wann die Gravschafft von ihnen zu Lehen gegangen wäre. Vielmehr ergiebt sich nicht undeutlich, daß die Bischöffe von Verden anfänglich dieße Gravschafft als ein Lehen von ihrem Stifft haben ansehen wollen,

aber

aber doch nach der Hand acquiesciret, und ihr praetendirtes daran habendes Lehen-Recht und Dominium directum nicht weiter vrgiret haben. Man darf aber nur einen Blick auf die Urkunde unsers Wilhelms von Lüneburg werffen, welcher A. 1209. der Stadt Blekede, oder wie sie damahls hieß, Löwenstedt, die Stadt-Rechte ertheilte; so wird man finden, wie er die Graven von Lüchau, Danneberg und Welpe als seine ihme gleichsam erbeigene Vasallen (homines suos) tractiret hat. (*) S. *Orig. Guelf. T. III. p. 859.* Vergleichet man nun damit

(*) Daß das Wort homo etwas mehr, als blos einen Vasallen bedeute, und dahero von dem hohen Adel, wann er einem andern Bischoff oder Fürsten mit Lehenspflicht verwand gewesen, nicht leicht gebraucht werde, hätte meines Erachtens keines Beweißes nöthig, wann nicht der Herr Pastor FALCKE *Tradit. Corbei. p. 114. not. s.* hievon eine ganz besondere Anmerkung gemacht hätte. Dann nachdeme er in denen gedachten *Traditionibus §. 104.* die Worte gelesen: Sunt quidam *homines*, qui tradiderunt in *pago Thuringi* in villa nuncupante Vffenleua quicquid sibi illic propriae hereditatis iure accidere potuit & ipse sese; so schreibet er: ex hoc loco videtur apparere, eadem adpellatione tempore Ludouici Pii quoque insignitos esse nobilissimos Saxoniae nostrae, quos hodie appellamus Duces, Principes, Comites & liberos Barones. Allein nach welchen Logicalischen Schlußregeln dießes aus der obigen Stelle gefolgert werden könne, ist mir noch zur Zeit zu begreiffen unmöglich gewesen; und wird es auch so lange alle meine Begriffe übersteigen, bis ich deutlich überführet werde, daß in der Villa Vffenleua niemand anders, als Herzoge, Fürsten, Graven und Freyherrn gewohnet haben, einfolglich auch aus dießer Villa keine andere Schenkung an das Stifft Corvey

damit den Theilungs-Brief *Orig. Guelf. l. c. p. 854.* so ergiebt sich ganz deutlich, daß Lüchau ein pars patrimonii Henrici Leonis gewesen und cum omni proprietate, quae est in Marchia, Hochgedachtem unserem Wilhelm in der Erbtheilung mit seinen Hn. Brüdern zugefallen seye. (*) Die ganze Sache kan

Corvey, als von Persohnen aus dem hohen Adel, habe geschehen können. Welches wie es ohne sich lächerlich zu machen nicht einmahl fingiret werden kan; also wird des Herrn FALCKS Anmerkung die wahre Bedeutung des Worts homo nach der Latinitate medii aeui Diplomatica wohl schwerlich alteriren können; und dörffte man vieles wetten, daß wann in sensu proprio in denen Urkunden dießes Wort von dem hohen Adel gebraucht worden, allemahl noch ein anders Ehrenwort beygesetzet worden seye; z. E. homo nobilis, homo ingenuus, homo liber.

(*) Daß Lüchau so wohl, als Danneberg zu der Billungischen Erbschafft gehöhret habe, ist in der Abhandlung von Grav Dieterich von Wirben, Marggrav Albrechts des Behren Sohn, in denen Hanöverischen gelehrten Anzeigen J. 1753. *p. 1421.* bereits gemuthmaßet worden. Eine schöne Genealogische Nachricht von denen Graven von Lüchau stehet in eben dießen Anzeigen *l. c. p. 35. sqq.* die man der gelehrter Feder des um die Teutsche Reichs-Historie fürtreflich verdienten Herrn Hoff-Rath LENZ zu verdanken hat. Daß aber Grav Günther von Kefernberg die Gravschafft Lüchau von dem Marggrav Waldemar soll geschenkt bekommen haben, wie daselbsten *p. 46.* vorgegeben wird, bleibt bey mir so lange unglaublich, bis ich den Beweis davon aus Urkunden oder gleich zeitigen Scribenten sehe, welchen dieser Verehrungswürdig Geschichtschreiber uns schuldig geblieben ist. Eben so glaube ich auch, daß

 dießer

kan zwar in den heutigen Statum publicum keinen Einfluß mehr haben. Dann das Durchlauchtigste Hauß derer heutigen Churfürsten und Marggraven von Brandenburg wird diejenige Länder nicht praetendiren, die von der Mark lange vorhero, ehe es zum Besiz derselben gekommen ist, abgerißen waren; und Herzog Otto der Milde von Braunschweig ist mehr als 100 Jahr früher Herr von der Mark Brandenburg gewesen, ehe das Höchstgedachte jetzo glorreichest regierende Königliche Chur-Hauß einige Herrschaft in diesen Landen erlanget hat.

§. 83.

Von der Gravschafft Lutterberg und Scharzfeld.

Wann S. 391. von der Gravschafft Lutterberg gesagt wird, daß eine Linie dieser Graven Osterode, Herzberg und Rothenberg besetzen habe, und *A. 1143.* ausgestorben seye, da so dann H. Heinrich der Löwe, weilen die Agnaten aus der gesambten Hand gekommen, diese Güther eingezogen habe, so ist dieses ganz unrichtig, obgleich solches die gemeine

dießer gelehrte Mann *p. 47.* ohne Ursach die Richtigkeit der Jahrzahl in der obgedachten Amelunxbornischen Urkunde des Marggrav Waldemars bestreite. Und wann es auch im übrigen wahr wäre, daß mehr besagter Grav Günther Truchseß an dießes Marggraven Hoff gewesen seye, wie er *l. c. p. 49.* und in denen *Diplomatib. Marchicis p. 192.* und *p. 194.* vorgiebt, so würde dießes doch als ein personelles Werk in den Lehens-Nexum der Gravschafft Lüchau keinen Einfluß haben.

meine Sage unserer einheimischen Scribenten ist, wie unter andern aus RETHMEIERS *Chronick P. III. c. 1.* und der **Zeit und Geschichtbeschreibung von Göttingen** *T. I. p. 48.* zu ersehen. Vielmehr ist es eine unläugbahre historische Wahrheit, daß H. Heinrich der Löwe die Schlößer **Herzberg** und **Scharzfeld** A. 1156. in dem mit K. Friederich I. getroffenen Tausch derer Güther, welche seiner Gemahlin Clementia in Schwaben eigen waren, erlanget habe; wie davon der Beweis *Orig. Guelf. T. III. p. 43.* und *p. 467.* anzutreffen ist. Nach diesem Tausch also wurden die Graven von Scharzfeld in Ansehung H. Heinrichs des Löwen, was sie vorhero in Ansehung des Reichs gewesen waren, nemlich deßen Beambten, die in seinem Allodio blos als Voigte die Gerichte verwalteten, und gewiße Lehen Güther davor loco salarii genoßen. Der Herzog gedenket auch in der Urkunde, die er wegen einer an das Heilige Grab zu Jerusalem gethanen Schenkung A. 1172. ausgestellet hat, *Orig. Guelf. T. III. p. 517.* des Gravens Sigebodo unter dem Nahmen hominis sui; welches wie bereits S. 288. gesagt worden, gewis mehr als einen gemeinen Vasallen bedeutet (*). Wie nun **die Gravschafft Lutterberg** nichts anders als der Antheil einer Branche von

(*) Es läßet sich dießes auch an denen übrigen unter dieser Benennung daselbst vorkommenden Persohnen bemerken. Dann den Grav Günther von Sverin und Grav Bernhard von Razeburg konte er homines suos nennen, weilen die Slavische Lande, darinnen ihre Gravschafften lagen, sein Eigenthum waren. Und in dießem Verstand trug auch Grav Helger von Hohn-

von dem Scharzfeldischen Hauptstamm ist, so kan selbige ihnen nicht Iure allodii zugehöhret haben, immaßen der Kayßer ja zu keiner Zeit berechtiget gewesen ist, über die Allodia derer Fürsten und Graven zu disponiren; und ist es daher unbegreifflich, wie es geschehen können, daß das Stifft Quedlinburg sich darüber, wie auf andere Eichsfeldische Güther ein Dominium directum angemaßet hat (*). Zwar soll dießes besage eines alten Lehen-Registers, das ohngefehr zu Anfang des 15. Saeculi geschrieben, durch eine vermeintlich von denen Graven von Lutterberg geschehene Oblation herrühren. Die Worte dieses Lehen-Registers lauten in denen Excerptis des Archiuarii HOFFMANNS also: Primo Heyso & Otto Comites de Lutterberg ac eorum progenitores habuerunt in pheodum *Castrum Lutterberg* cum omnibus pertinentiis ac appendiciis suis, & partem Geueldehusen cum omnibus pertinentiis suis, & totum dominium ipsorum, & specialiter omnia bona, quae alii milites & militares, ciues

Hohnstein dießen Nahmen; wie bereits oben *p.* 254. erwähnet worden ist.

(*) Obgleich nach Abgang derer Graven von Lutterberg bis auf den heutigen Tag Lutterberg beständig als ein Quedlenburgisches Lehen von dem Durchlauchtigsten Hauß erkandt und empfangen worden ist, so verdienet doch dieße Obseruation in dem Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Recht einen Plaz; immaßen aus selbiger sich nunmehro zu Tage leget, daß es mit Lutterberg eben die Bewandnis haben müße, die unten *p.* 298. von dem Schloß Herzberg angeführet werden soll.

ciues & incolae in oppido Duderſtat & alii villani circa lacus Bernshuſen, qui fuerunt infeodati per Comites de Lutterberg, tenuerunt, qui vlterius habuerunt omnia bona ipſorum in pheodum ab Eccleſia & Abbatiſſa Quedlenburgenſi, quae vlterius dederunt in pheodum tam decimas, quam manſos &c. Man ſiehet aber den Ungrund dießes Vorgebens ganz deutlich ein, wann man nur einen Blik auf die Theilungs-Urkunde derer Söhne H. Heinrichs des Löwen werffen will, da ausdrüklich das **Schloß Lutterberge** eben ſo wohl als **Schartfeldt, Hertesberge, Osterode, Hohnſtein, Stauffenburg, Aſle** und andere Güther, an denen kein Mensch eine Prätenſion zu machen hatte, ſondern ſie pro patrimonio dießes großen Fürſten hielte, ein Objectum diuiſionis ausmachten, und auf K. Ottonis IV. Erbportion fielen. S. *Orig. Guelf. T. III. p. 628.* **Osterode** aber hat eben ſo wenig denen Graven von Lutterberg zugehöhret, als wenig es zur Gravſchafft Hohnſtein gehöhrig geweſen iſt, wie kurz vorhero S. 386. der Herr Geheimte-Rath geſaget hatte (*). Um

(*) HOFFMANN im Ehren-Kleinod *P. II. c. 11. §. 13. ſq.* meinet zwar daß Oſterode vormahlen eigene Dynaſten gehabt habe. Aber eben diejenige, die er unter dem Nahmen der Edlen Herrn von Oſterode ſeinen Leſern bekandt machet, gehöhrten nicht einmahl zum hohen Adel, ſondern waren bloße Miniſteriales, die mithin in der Stadt nichts, als etwan ein Burg-Lehen hatten, von deme ſie ſich nach der Gewohnheit daſiger Zeiten benennet haben. Alſo ſtehen z. E. in einer

Um nun aber einiger maßen dasjenige beyzubringen, was in Ansehung derer Graven von Scharzfeld und Lutterberg vornemlich in dem Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Recht von einigem Nutzen seyn möchte; so ist durch unläugbare Diplomata zu erweißen, daß **Grav Sigebodo von Scharzfeld** (*), welcher in denen Urkunden von A. 1134. bis A. 1156. vorkommet, zween Söhne, Sige-

ner Urkunde von H. Heinrich dem Löwen von A. 1154. *Orig. Guelf. T. III. p.* 452. unter denen Ministerialibus Wernerus de Osterrode, Linchardus de Osterrode. und in einigen Urkunden seines Sohns, Heinrichs des Pfalz-Graven, von A. 1196. *l. c. p.* 607. A. 1204. *l. c. p.* 630. K. Ottonis IV. von A. 1198. *l. c. p.* 760. A. 1209. *l. c. p.* 641. & 787. A. 1218. *l. c. p.* 840. und H. Ottonis Pueri von A. 1248. *l. c. p.* 723. erscheinet wiederum Basilius de Osterod unter lauter Zeugen aus dem niedern Adel. Ja in denen Theilungs Urkunden derer Söhne H. Heinrichs des Löwen wird er ausdrüklich in die Claße derer Ministerialium gesetzet. *l. c. p.* 627. 628. 852. und 854. A. 1225. schenkte er einige seiner Lehen-Güther an das Stifft Walkenried, worüber sich daßelbe viele Beståttigungs-Briefe geben laßen, die man in denen *Orig. Guelf. l. c. p.* 699. *sqq.* nachsehen kan. Und eben daselbsten *T. IV. p.* 197. kommen auch Conradus, Ecbertus und Gunzelinus de Osterode vor. Einige Urkunden von diesem långst ausgestorbenen Geschlecht stehen auch in SCHEIDTS Abhandlung vom hohen und niedern Adel *p.* 238. 434.

(*) LEZNER will die Graven von Scharzfeld zu Abkömmlingen derer Graven von Clettenberg machen, wie aus demjenigen zu sehen, was in ECKSTROMS *Chronico Walckenriedensi p.* 13. *sq.* davon beygebracht worden. Allein diese Tråume verdienen heut zu Tage keine weitere Widerlegung.

Sigebodo und Burchard gehabt habe, deren der erste sich einen Graven von Scharzfeld, der andere aber von Lutterberg genennet hat. Burchard scheinet ohne Kinder gestorben zu seyn, immaßen seines Bruders Sohn Heidenreich den Nahmen eines Graven von Lutterberg in denen Urkunden von A. 1215. bis A. 1240. so wie deßen Sohn Burchard den Nahmen eines Graven von Scharzfeld führet. Dieser lezte hatte wieder zween Söhne Burchard den ältern und Burchard den weißen, davon der erste der Stiffter der Linie derer Graven von Scharzfeld, der andere aber der Stiffter der Linie derer Graven von Lutterberg gewesen ist. Es waren diese Herrn sonsten sehr mächtig, und ihr Gebieth erstrekte sich weit in das Eichsfeld hinein, wie sie dann auch Rudolffshausen, Gebeldehausen, Stauffenburg, Bernshausen, die Aduocatie des Closters Hildewardeshausen nebst vielen Güthern zu Duderstadt eine Zeitlang theils Pfandweiß theils als ein Lehen von denen Herzogen von Grubenhagen besessen haben. Die Graven von Scharzfeld sturben zuerst aus, und ihre Güther kamen an ihre Agnaten die Graven von Lutterberg; aber auch deren ihr Geschlecht erlosch mit Grav Heyso A. 1397. Da dann die ganze Gravschafft an das Fürstenthum Grubenhagen als ein feudum apertum heimgefallen ist. H. Friederich von Osterode versezte so dann diese Gravschafft an seinen Schwager, den Graven Heinrich, genandt mit der rothen Platen, von Hohnstein A. 1402. jedoch sub pacto de retrouendendo vor 1100. Mk. Silbers Nordhaußer

Währung (*). Diesen Kauff erneuerte nicht allein H. Heinrich, H. Erichs Sohn, A. 1456. sondern nachdem ihme die Graven von Hohnstein annoch 200 Mk. Silbers über die vorige Pfand-Summe bezahlet hatten, so beliehe er sie damit und mit dem Hauß Scharzfeld und aller Zubehörde, und machte sie also aus Pfand-Innhabern zu ordentlichen Besitzern dieser beyden Gravschafften salvo dominio directo. Nun hatten vorhero die Grävlichen Häußer Hohnstein, Stollberg und Schwarzburg A. 1433. am Dienstage nach Mariä Creutzweyhe miteinander eine Erb-Verbrüderung dahin errichtet, daß im Fall eines dieser Häußer ausgehen würde, deßen nachlaßende Schlößer, Land und Leuthe dem Ueberlebenden zufallen solten, S. oben *p.* 255. und demnach meldeten sie sich auch um die Mitbelehnung bey denen Herzogen von Grubenhagen wegen der Gravschafften Lutterberg und Scharzfeld; wie dann A. 1490. H. Heinrich, H. Heinrichs Sohn, für sich und seine Herrn Vettern, die Herzoge Philipp, Ernst und Albrecht, Herzogs Albrechts von Grubenhagen Söhne, die Graven Ernst und

(*) Der Grav von Hohnstein hatte das Schloß Lutterberg vorhero in einer Fehde erobert. Allein Hans von Minnigerode, des Ritters Hermann Sohn, nebst seinen Vettern, Hermann und Heinrich Gebrüdern, machte nach dem Todt des erstgedachten Grav Heiso einen Anschlag auf daßelbige, und nachdem er es unversehens überfallen und eingenommen hatte, so überliefert er es an H. Friederich, H. Albrechts Sohn, der ihm zur Belohnung dieser seiner Treue das Dorff Woldershausen und andre Güther zu Leben conferirte

und Haus von Hohnstein, und zur Folge Grav Günther von Schwarzburg und Grav Heinrich von Stolberg, mit der Gravschaft Lutterberg würklich belehnet hat, und diese Belehnung hernach von H. Philipp A. 1530. und dessen Söhnen H. Wolfgang A. 1568. und H. Philpp A. 1586. wiederhohlet worden ist. Allein als die von Hohnstein ausstarben, machten die Herzoge zwar keine Schwürigkeit, die Graven von Stollberg und Schwarzburg in den Besitz der Gravschaft Hohnstein zu immittiren; doch wolten sie vorhero wegen der Gravschaft Lutterberg und Scharzfeld mit denen Durchl. Herrn Agnaten, deren Consens bishero nicht eingehohlet worden war, communiciren. Und als unter der Zeit auch die Fürstl. Grubenhagische Linie erloschen, hielten die hohen Landes-Nachfolger, wegen ihrer nicht geschehenen Einwilligung sich an diese Belehnung nicht weiter verbunden. Es entstunde zwar daraus ein Proceß bey dem Reichs-Cammer-Gericht; allein ein obsiegliches Urthel, welches das Durchl. Hauß daselbst erhielte, machte dem Streit ein Ende (*). Wie nun aber auf solche Weiße H. Heinrich der Löwe allererst in dem kurz vorher gedachten Tausch A. 1156. Scharzfeld acquiriret hat, so siehet man, wie wenig es sich zusammen reime, wann man vorgeben will, daß er die Gravschaft Lutterberg A. 1143. als ein ihm eröfnetes Lehen, weil die andere Linie aus der gesambten Hand

(*) Gleichwohlen maßet sich auch Chur-Maynz einer Lehens-Herrschafft über Scharzfeld an, und wird das Fürstliche Hauß Schwarzburg annoch bishero von demselben damit beliehen, und dem Hauße Stollberg die Mitbelehnschafft daran bekennet.

Hand gekommen seye, an sich gezogen habe. Herzberg aber ist ganz gewis niemahlen in dem Besiz der Graven von Lutterberg, sondern von H. Heinrichs des Wunderlichen Zeiten an fast beständig die Residenz der Grubenhagischen Fürsten gewesen(*). Wie dann auch K. Ottonis IV. und H. Albrecht des Großen Wittwen daselbsten ihr Leib-Geding und Wohnung gehabt haben.

§. 48.

Von denen Edlen Herrn von Pleße.

Die Herrschafft Pleße hätte billig S. 392. nicht ganz sollen mit Stillschweigen übergangen werden. Dann obgleich das Durchlauchtigste Hauß Heßen solche grösten Theils A. 1571. nach dem Abgang des männ-

(*) Daß dieses Schloß zu dem Patrimonio H. Heinrichs des Löwen gehöhret, erhellet aus der bekandten Erbtheilung seiner Herrn Söhne, *Orig. Guelf. T. III. p. 628.* da es ausdrüklich zu der Portion K. Otto IV. geschlagen worden. Aus einem Versehen ist es in neueren Zeiten geschehen, daß die Aebtißin Anna von Quedlinburg in dem an H. Ernst von Grubenhagen A. 1536. ausgestellten Lehen-Brief auch das Schloß Herzberg mit hat einfließen laßen; wie dann auch nachhero A. 1575. solches seine Herrn Brüdere, die Herzoge Wolffgang und Philipp von Grubenhagen, unter andern von dem Stifft Quedlinburg herrührenden Lehen Güthern mit agnosciret haben. So bald aber die Sache denen übrigen Herzogen von Braunschweig-Lüneburg bekandt worden, haben sie sich dießetwegen dem Stift Quedlinburg alles Eyffers widersetzet; und K. Rudolf II. hat endlich den Ausspruch gethan, daß Herzberg als ein Allodium des Durchlauchtigsten Haußes, durch die von Ottone Puero geschehene Uebertragung seiner Patrimonial-Güther an das Reich, allerdings ein Reichs- und kein Stiffts-Lehen seye. S. *Orig. Guelf. T. III. p. 44.*

männlichen Stamms dießer vormahls sehr ansehnlicher Dynasten (*) occupiret hat, so bekam doch H.

(*) D. IOACHIM MEIER in seinen *Orig. & Antiquitat. Plessensib. p-230.* um seinen Lesern einen vortheilhaften Begriff von dem Ansehen und Macht derer Edlen Herrn von Pleße zu geben, führet besonders dieses als einen Beweis an, daß sie sich nicht allein von Gottes Gnaden, sondern auch Wir geschrieben; dann, sezt er hinzu, solches pfleget allezeit ein Kennzeichen großer und Durchlauchter Häußer zu seyn. Allein dießes Argument wird wohl niemand heut zu Tage mehr etwas gelten laßen, nachdeme man in SCHEIDTS Abhandlung vom hohen und niedern Adel *p.114.* und *388.* bereits die Anmerkung vorfindet, daß sich auch der niedere Adel der beyden Titul vielfältig bedienet habe, und wohl vieles hiebey mehr aus einer Unwißenheit derer Schreiber und Notariorum geschehen seyn möge, als daß man geglaubet hätte, daß solches Unterscheidungs-Zeichen seyen, nach denen dereinsten die Nachwelt die Größe und Hoheit dererjenigen Persohnen, die dieße Urkunden ausgestellet haben, beurtheilen würde. Wie es dann würklich daselbsten mit einer großen Anzahl von Beyspielen aus unverwerfflichen Urkunden von *p. 421.* bis *p. 438.* in Ansehung des niedern Adels bestärket worden ist. Weit mehr kan von dem Ansehen derer Edlen Herrn von Pleße die Anzahl derer Adelichen Vasallen, die zu ihrem Lehen-Hoff gehöhret haben, einen Beweis abgeben. Man findet von ihnen ein Nahmen-Register bey MEIER *l. c. p. 80.* So kömmet auch Henricus Kurr des lezten Herrn Dieterichs von Plesse Canzler bey MEIER *l. c. p. 131.* vor. Nach HAMELMANNS Bericht *de fam. emort. L. I. p. 677.* so hat die Gravschafft Düerode denen Edlen Herrn von Pleße zugehöhret, und dieselben haben die von Oldershaußen damit belehnt gehabt. Man siehet wohl, daß

H. Wolffgang von Grubenhagen damahls als ein heimgefallenes Lehen das **Ambt Radolffshausen**; wie selber der Herr Geheimte-Rath unten S. 678. sagt, S. D. IOACHIM MEIER *Origines & Antiquitates Plessenses p. 280.* und des Hochverdienten Herrn Vice-Canzler ESTORS *Elementa iuris publici Hassiaci hodierni c. 2. §. 14. p. 19. sq.* und wegen der übrigen Prätension des Durchlauchtigsten Haußes Braunschweig-Lüneburg auf diese Herrschafft ist der Proceß gegen Heßen bey dem Reichs-Cammer-Gericht annoch Rechtshängig: und ist merkwürdig, daß, wie MEIER *l. c. p. 81.* berichtet, noch jetzo **ein jedesmahliger Churfürst von Braunschweig-Lüneburg bey dem Antritt seiner Regierung zu Boventen und**

daß man hier keine ordentliche Gravschafft verstehen dürffe, sondern daß man das Wort für die Gerichte nehmen müße, wie bereits anderswo erinnert worden ist. Eine lächerliche Legende aber ist es, wann LEZNER bey MEIERN *l. c. p. 144.* eines Ritters Cuno von Düderode gedencket, der tempore Henrici Aucupis Kayßerlicher Feuer-Herr gewesen, und weil er unbeerbt gestorben, den Kayßer veranlaßet haben soll, dieße Würde an Heinrich von Schwanringer mit einem neuen Wappen zu verleyhen; und wann MEIER in nichts bewiesen hätte, daß es ihme am Iudicio historico gefehlet, so wäre dießes schon genug, daß er eine solche einfältige Erzehlung mit seinen Anmerkungen versehen hat. Dann könte es wohl möglich seyn, daß solche Träume so lange in denen Geschichten eine Stelle haben verdienen können, wann nicht der Geschichte unerfahrne Leuthe sich die Geschichte zu beschreiben unternommen hätten?

und andern Pleßischen Oerthern die gewöhnliche *Notifications*-Patente anschlagen läßet. Wie dann auch die Landstraße, welche durch das Ambt Boventen gehet, Chur-Braunschweigisch ist. Was die älteste Nachrichten von dießer Herrschafft betrifft, so ist aus *Meinwerci Episcopi Paderbornensis vita p. 528. ap.* LEIBNIT. *T. I.* erweißlich, daß Pleße (*), welches mit dem Nahmen einer Stadt (vrbis) daselbst beleget wird, und

(*) Der Bischoff Meinwercus hat sein Versprechen, welches er K. Heinrich dem Heiligen gethan, daß er nemlich das arme Stifft Paderborn aus seinen Väterlichen Güthern dergestalten bereichern wolle, daß seine künftige Nachfolger nicht mehr über Mangel zu klagen Ursache haben solten, redlich erfüllet. S. *vitam Meinwerci N. 16. p. 522* SCHATEN *Annal. Paderborn. p. 385.* und lernen wir aus der Urkunde K. Heinrichs des Heiligen von A. 1016. bey SCHATEN *p. 417.* noch mehrere in dieser Gegend gelegene Oerther kennen, welche aus dem Erbeigenthum dieses Bischoffs an Paderborn gekommen sind: inter quae (bona hereditaria) sagt der Kayßer, principales cortes sunt istae: Immedeshusen, Walmonthen, Hauerlou, Hukilhem, Mandelbiki, Golthbiki, Doddohusen, Hokinesleue, Wackersleue. Ob nun gleich damahlen der Kayßer auch einige unmittelbare Reichs-Güther, dergleichen Morungen und Berneshaußen waren, an das Stifft Paderborn geschenket hat. S. SCHATEN *l. c. p. 418.* so ersehen wir doch vornehmlich hieraus, woher es gekommen, daß dießes Stifft in der Gegend von Northeim so viele eigenthümliche Güther gebabt hat. Ich will in der Mantissa Documentorum N. 69. eine besonders merkwürdige Urkunde beybringen, da A. 1208. der Abt von Northeim gegen den Bischoff von Paderborn mittelst Tragung des

und also damahlen ein nahmhafter Orth gewesen seyn muß, zu dießes **Bischoffs Vätterlichen Erbgüthern** gehöhret habe, und anfänglich von demselben seiner unarthigen Mutter Adela zu ihrem Unterhalt überlaßen, nachmahls aber, da sich solche durch den an ihrem andern Sohn begangenen Meuchelmord deßen Besitzes unwürdig gemacht hat, A. 1016. an das Stifft Paderborn mit 1100 Huffen Landes geschenket worden seye. S. SCHATEN *Annal. Paderbornens. p. 1415.* Immittelst ist gar kein Zweiffel, daß bis auf den unglüklichen Fall H. Heinrichs des Löwen das Stifft Paderborn selber keine Iura Superioritatis auf dießen Güthern gehabt, sondern daß selbige, wie alle andere Bischöffliche und Grävliche Güther der Landes-Hoheit derer Herzoge von Sachsen unterworffen gewesen seyen. Nachmahls vertauschte der Bischoff Bernhard II. von Paderborn, wie es sich aus einer Urkunde H. Heinrichs VI. ergiebet, das Schloß Pleße mit dem Kayßer gegen andere Güther; er lies sich aber dießes Handels, als seiner Kirche schädlich, wieder gereuen, und brachte es durch sein Bitten und Flehen dahien, daß auch der Kayßer seines Orths A. 1195. den diesfalls errichteten Contract aufhub und annullirte. S. SCHATEN *Annal. Paderborn. T. I. p. 904.* Wie aber das Castrum Plesse an die nachmahlige Familie derer davon genandten

des glüenden Eißens, *iudicio diuino scilicet candenti ferro*, wie die Worte lauten, bewiesen, daß das praedium, quod dicitur Huserberg seinem Closter und nicht dem Stifft Paderborn zugehöhrig seye.

nanten Edlen Herrn, von welchen eigentlich hier geredet werden soll, gekommen, läßet sich von mir aus Mangel hienlänglicher Nachricht nicht bestimmen. So viel aber glaube ich versichern zu dörffen, daß sie nicht zu dem Geschlecht des gedachten Bischoffs Meinwerci gehöhret, und mithien auch nicht Iure sanguinis selbiges ursprünglich beseßen haben. Dann Meinwercus war aus dem Wittekindischen Stamm entsproßen, welche hohe Geburth niemand meines Wißens dießen Dynasten zugeschrieben hat. Gegen das Durchlauchtigste Hauß musten sie sich frühzeitig submittiren. Welches sich aber doch nicht aus der Erbtheilung derer Söhne H. Heinrichs des Löwen, wie MEIER *l. c. p. 41.* davor gehalten hat, erweißlich machen läßet. Dann obgleich darinnen ausdrüklich des Montis Plesse gedacht wird, *Orig. Guelf. T. III. p. 626.* und *628.* so ersiehet man doch hieraus nicht, daß Hochgedachte Herrn ihn mit unter die Diuidenda gerechnet haben; immaßen der ganze Context nur so vieles ergiebet, daß seiner wie mehrerer Oerther z. E. Maynz und Verden darinnen relatiue und um die Gränzen zu bestimmen, die jeder derer das Vätterliche Erb unter sich theilenden Herrn Brüder haben solte, gedacht werde. Wäre LETZNER ein zuverläßiger Geschichtschreiber, so wäre die Sache bald entschieden, immaßen er bey MEIERN *l. c. p. 135.* positiue schreibet, Bernhard von Schwanringen habe das Lehen von H. Heinrich dem Löwen genommen, und als er A. 1191. ohnbeerbt gestorben, so seye Hökelheim und alles was dem anhängig gewesen, an Ottens von Pleße Söhne gefallen, die es

auch

auch von H. Wilhelm zu Sachsen wiederum in die Lehen genommen hätten. Allein nichts zu gedenken, daß unser Wilhelm von Lüneburg niemahlen Herzog zu Sachsen gewesen ist, und also dießes schon die Unzulänglichket des Leznerischen fidei historicae zu Tage leget; so hat sich seine Erbschaffts-Portion nicht in der Gegend, wo Pleße liegt, befunden, und also ist keine Ursache vorhanden, warum dieße Herrn von ihme und nicht vielmehr von seinem Herrn Bruder, H. Heinrich dem Pfalzgraven, dessen Erbtheil sich dahien erstrecket hatte, die Lehen solten gemuthet haben (*). Deme seye, wie ihme wolle

(*) Ich habe noch einen neuen Zweiffel gegen LEZNER. Der guthe Mann erzehlet uns eine Menge von denen Herrn von Schwanringen, die er mit dem Heiligen Bonifacio von Rom nach Sachsen wandern laßen, und wie es ein jeder in denen Geschichten nur mäßig erfahrner Leser von selber abnehmen kan, durch eine blos ex ingenio zusammen gesezte Stamm-Reyhe von dem 8. Jahrhundert an in vna serie fortleitet. Allein mir scheinet es überhaupt nicht glaubwürdig, daß jemahlen ein so vornehmes Geschlecht derer Schwanringer in diesen Gegenden floriret habe, indeme mir keine einige Urkunde bekandt ist, die ihrer gedenket, ausgenommen die in Mantissa Documentorum N. 70. vorkommende, darinnen A. 1143. Hermannus *Schwanringorum frater* genennet wird. Aber eben dieße machet mich muthmaßen, daß Schwanringen nicht ein Geschlechts-Nahme sondern ein Beynahme gewesen seye, welchen damahlen etwan zwey berühmte Ritter oder sonst in Ehren und Ansehen stehende Männer aus mir unbekandten Ursachen mögen geführet haben. Dann sonsten hätte es ja des Umschreibens *Schwanringorum frater* nicht gebrauchet, und wäre der Notarius kürzer dazu gekom-

wolle, so finden sich doch in denen folgenden Zeiten viele Beweisthümer, daß die Edlen Herrn von Pleße die Landeshoheit derer Herzoge von Braunschweig allezeit agnosciret haben. Dann also ließen sie z. E. ihre Contracte vor dem Landgericht auf dem Leinenberg gleich andern Landständten confirmiren; wovon ein merkwürdiges Beyspiel unten N. 71. und ein anders *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 27. sq.* stehet, da Poppo Edler Herr von Pleße sein Eigenthum zu Northeim an den Abt von St. Blasii daselbsten A. 1240. verkauffet hat. Sie waren zu denen Fräulein-Steuern verbunden; wie unten in Mantissa Documentorum N. 72. bewiesen werden soll (*); und H. Erich der Aeltere offerirte sich auch zum

kommen, wann er geschrieben hätte Hermannus de Schwanringen.

(*) Dieße Urkunde, darinnen Dieterich Edler Herr von Pleße A. 1488. sich zu der Fräulein-Steuer gegen Herzog Wilhelm verbunden erachtet, ist von überaus großer Wichtigkeit. Dann man kan nicht sagen, daß er solche wegen des Ambts Radolffshaussen ausgestellet habe, weilen dießes zum Fürstenthum Grubenhagen gehöhrig gewesen, darinnen Herzog Wilhelm nichts zu sagen gehabt; sondern er hat sie als ein Landstandt des Fürstenthums Göttingen ausgestellet, wie es auch die Aufschrift Wir die Prälaten, Mannschafft und Städte des Fürstenthums Oberwald, darinnen Göttingen gelegen ist, hienlänglich ausweißet. Ist er aber ein Landstandt von dießem Fürstenthum gewesen, so ist er es wegen der Herrschafft Pleße selber und des Ambts Boventen gewesen; welches die Praetension H. Erichs des Jüngern, davon MEIER *l. c. p. 279.* gehandelt hat, gar merklich unterstützet.

zum Beweiß, daß sie in Ansehung der übrigen Land-Steuern ein gleiches mit andern Land-Ständten allezeit praestiret hätten. Ob er nun gleich nachmahls dießen Beweis fallen ließ, so reservirte er sich doch in dem A. 1538. mit dem Landgraven Philipp dem Großmüthigen getroffenen Vergleich bey MEIERN *l. c. p. 73. sq.* „ daß ein Herr zu Pleße und „ seine Herrschafft dem Glockenschlag zu frischer „ That drey Tage lang folgen soll. „ Boventen, eines von ihren vornehmsten Güthern, wovon ehemahlen auch eine Adeliche Familie den Zunahmen geführet, wird von H. Ernst zu Göttingen A. 1346. in der Urkunde bey MEIERN *l. c. p. 70.* ausdrüklich sein Schloß genennet, worauf er seinen Ambtman gehalten. Um aber auch von dem Geschlecht dießer Edlen Herrn etwas weniges zu gedenken, so kommet zwar ein Hermannus (*) Comes de Plesse in der

(*) Der hochverdiente Herr Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor VON GUDENUS *Cod. Diplom. T. I. p. 160.* macht uns auch einen Henricum Comitem de Plesse bekandt, der die Grävin Cunegund, Siegfrieds von Homburg Wittwe, geheurathet hat. Vielleichts aber ist er mit dießem Hermann einerley Persohn. Dann bekandter maßen schrieb man öffters in denen Diplomatibus die Vornahmen nur mit dem Anfangs-Buchstaben, da dann H. Comes de Plesse von zweyen unterschiedenen Abschreibern Hermannus und Henricus hat können gelesen werden. Deme seye aber, wie ihme wolle, so gehöhret er schwerlich zu dem Edlen Geschlecht, von dem hier die Rede ist; und die vetusta Charta de fundatione Monasterii Northeimensis, auf welche sich MEIER *l. c. p. 137.* berufft, daß darinnen ausdrüklich stehe Cunegundis Comitissa in Bichlingen, *mater Baronum in Plessa,* kan

der Urkunde K. Conradi III. von A. 1139. *Orig. Guelf. T. II. p. 543.* und bey SCHOETGEN *Diplom. med. aeui T. I. p. 751.* vor, er hat aber so wenig, als der Rodbertus Comes Castelli de Plesse, welcher in der Urkunde des Erzbischoffs Adelberti von Maynz von eben dießem Jahr *Orig. Guelf. T. IV. p. 545.* stehet (*) zu denen Edlen Herrn, von welchen hier die Rede ist, gehöhret, (*) immaßen selbige kan hier ohnmöglich als ein Beweis angeführet werden, da sie offenbahr dieße Cunigundam, Grav Siegfrieds von Homburg Wittwe, mit seines Vattern Bruders Grav Conrads von Beichlingen Gemahlin, der Cunigunda von Orlamunde, verwechselt, und dadurch genugsam zu Tage leget, daß sie von einem in denen Geschichten unerfahrnen München zu spähtern Zeiten geschmiedet worden seye.

(*) Da man dieße Urkunde l. c. aus dem Original abgeschrieben, und das Fehlerhafte, was bishero in denen davon bey PFEFFINGER und LEVCKFELD vorhandenen Ausgaben dieselbe verunstaltet, auf solche Weise gänzlich vermieden hat, so wird sich niemand mehr mit MEIERN *Orig. Plessensib. p. 41.* und *p. 140.* träumen laßen, daß an stat Comes Castelli de Plesse *Comes Castelli de Ploetzke* gelesen werden müsse. Wie dann auch deßen weitere Critique *p. 188.* über den Nahmen Tuto oder Dudo, als welcher bey dem Wort Pleße ein Schreibfehler ist, künfftighien vergeblich seyn wird; und ist dorten bereits erwiesen, daß dießer Dudo ein Castellanus oder wohl Burggrav zu Rusteberg gewesen, als in welcher Qualitaet man ihn bey dem Herrn VON GVDENVS *l. c. p. 135. 143. 149. 167. 207.* und *p. 222.* vorfindet, und auch wir ihn unten N. 73. noch einmahl wollen auftretten laßen.

(*) Am allerwenigsten läßet sichs mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, daß der Hermannus Comes de Plesse mit dem kurz vorher gedachten Hermanno Schwan-

selbige den Grävlichen Titul niemahlen geführet haben. Vermuthlich aber stammen dieselbe aus dem Geschlecht derer **Herrn von Huckelum** oder **Hökelheim** her, und haben, ehe sie den Besitz des Schloßes Pleße erlanget, dießen Nahmen von ihrem alten Stamm-Hauß, welches nachhero A. 1241. Poppo, Gottschalk und Ludolf Edle Herrn von Pleße in ein Nonnen-Closter verwandelt haben, (*) S. MEIER *l. c. p. 208.* geführet

Schwanringorum fratre eine Persohn gewesen seye. Dann der lezte scheinet A 1143. noch vir obscuri nominis gewesen zu seyn, weilen er von seinen Brüdern sein Licht entlehnen mus; der erste aber war bereits A. 1139. ein Grav, d. i. Richter, und mithien eine persona publica, die man im Land wohl gekennet hat.

(*) Dießes Closter, in welchem sonsten auch die Edlen Herrn von Pleße, wie MEIER *l. c. p. 113.* berichtet, ihr Erbbegräbnis hatten, ist, nachdeme die Herrschafft Pleße an Heßen gekommen, ganz eingegangen. Doch sind die Einkünffte davon gröstentheils zu Unterhaltung derer Prediger Wittwen bestimmet worden. Daß aber die Urkunde, vermöge welcher H. Otto das Kind A. 1242. das Dorff Radenhaußen an dießes Closter geschenket haben soll, S. MEIER *l. c. p. 209.* und *Orig. Guelf. T. IV. p. 195.* eine unglükliche Hirngeburth des LEZNERS seye, wird keinen weitläuffigen Beweis brauchen. Denn wer hat wohl eine echte Teutsche Urkunde von dießem Fürsten gesehen? wer lachet nicht über den Titul Otto Herzog von Braunschweig und Lüneburg, welcher erst unter deßen Enkel Ottone Strenuo gewöhnlich worden ist? in welcher echten Urkunde hat sich unser Otto Puer **Herzogs Wilhelms** Sohn genennet? und hätte also MEIER *l. c. p. 218.* mit seiner Entschuldigung zu Hauß bleiben können, daß dießes blos eine Uebersetzung aus dem Lateinischen Original seye.

ret, (*) wie dann Bernhardus de Huckelum & frater suus Godescalcus in einer Urkunde H. Heinrichs des Löwen von A. 1170. *Orig. Guelf. T. IV. p. 510.* vorkommen, und der erste in einer andern Urkunde des Bischoffs Adelogi von Hildesheim von A. 1183. ausdrücklich Bernhardus de Plesse genennet wird. *Orig. Guelf. l. c. p. 551.* Helmold von Plesse wird daselbsten in einem an das Stifft Walkenried A. 1191. ausgestellten Diplomate *p. 574.* als Zeuge aufgeführet, und erscheinet in dieser Qualität wiederum in verschiedenen Diplomatibus beydes in FALCKS *Traditionibus Corbeiensibus* als in denen *Originibus Guelficis.* Und um nur bey denen lezten stehen zu bleiben, so finden wir ihn in denen Urkunden H. Heinrichs des Pfalzgraven von A. 1213. *l. c. p. 649.* A. 1224. *l. c. p. 697.* und K. Otto IV. A. 1199. *l. c. p. 761.* A. 1207. *l. c. p. 780.* A. 1209. *l. c. p. 792. 794. 797.* A. 1213. *l. c. p. 819.* A. 1215. *l. c. p. 830.* Daß aber dießes Freyherrliche Hauß **das Ambt derer Erb-Feuerherrn des Heil. Römischen Reichs** verwaltet habe, wie PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 485.* LEZNER bey MEIER

(*) Mit dießem Geschlecht hat der Henricus de Hukilheim, der in der Urkunde des Pfalzgraven Heinrichs von A. 1222. *Orig. Guelf. T. III. p. 694.* und wiederum in verschiedenen Pleßischen Urkunden von A. 1240. *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 74. sq.* vorkommet, keine Verwandschafft gehabt; sondern gehöhret abermahlen unter diejenige Exempel, da der niedere Adel, von dem Herrn, bey deme er bedienet gewesen, den Zunahmen angenommen hat. H. Otto Puer machte ihn A. 1241. zum Schutz-Voigt des Stiffts S. Blasii zu Northeim. *Orig. Guelfic. l. c. p. 70.*

MEIER *l. c. p. 144.* und LVBECVS in einer geschriebenen Chronick, auf die sich MEIER *l. c. p. 149.* beruffet, nebst allen unsern einheimischen Geschichtschreibern vorgeben wollen, ist schwerlich aus tüchtigen Schriftstellern darzuthun; und mithin lohnet sichs auch nicht der Mühe mit MEIERN *l. c. p. 149. sq.* zu untersuchen, worinnen eigentlich dieses **Reichs-Erb-Ambt** bestanden? und noch weniger, ob ihnen, wie LEZNER und LVBECVS geträumet haben, solches bereits von K. Heinrich dem Vogler, (allermassen dießes ohnehin alle Glaubwürdigkeit aufhebet,) verliehen worden, oder aber nach Absterben der Edlen Herrn von Roßtorf nebst dem Reichs-Thür-Hüter-Ambt angefallen seye.

§. 79.

Von denen Graven von Spiegelberg.

Bey denen **Graven von Spiegelberg**, derer der Herr Geheimte-Rath hier S. 392. gedenket, welche vormahls des Reichs Erb-Jägermeistere (Venatores Imperii) wie WOLTERVS *in Chron. Bremens. p. 39.* vorgiebt, gewesen seyn sollen, merken wir annoch an, daß der erste Grav dieses Nahmens Moriz, ein Sohn Grav Bernhards von Poppenburg gewesen seye; wie sich aus einer Urkunde in SCHEIDTS **Abhandlung vom hohen und niedern Adel** *p. 214.* zu Tage leget. Es ist aber noch ungewis, ob er das in dem heutigen Ambte Lauenstein belegene Schloß Spiegelberg, davon ietzo nichts mehr, als wenige Rudera, vorhanden sind, als ein neues Guth durch Heurath oder sonsten acquiriret, oder aber aus der Vätterlichen Erbschafft erhalten und zum Unterschied von seinem Bru-

Bruder, deme Poppenburg zugefallen, den Nahmen davon angenommen habe (*). LAVENSTEIN der

(*) Doch ist dieses lezte glaubwürdiger, weilen der Herr Probst HARENBERG *Hist. Gandersh. p. 1470.* anmerket, daß die Lehen derer Graven von Poppenburg, welche sie von dem Stifft Gandersheim gehabt, in denen Pagis Empnegawi & Spielbergawi gelegen gewesen; und man von dergleichen Exempeln, daß sich die Graven, nachdeme die Gravschafften theilbahr geworden, von ihren angeerbten Schlößern andere Nahmen gegeben haben, in der Historie unsers Teutschen Vatterlandes eine große Anzahl vorfindet. Also sind z. E. die Graven von Blankenburg, Reinstein und Heimburg eines gemeinschafftlichen Ursprungs gewesen. S. oben *p. 104. sq.* Aus einer von Grav Gottschalk von Pyrmont an das Stifft zu Loccum A. 1321. ausgestellten Urkunde ersiehet man, daß sein Vatter Widekind der ältere Grav von Swalenberg gewesen seye. Die Graven von Daßel haben in einer eigenen Linie den Titul derer Graven von Nienover, und die Graven von Osterburg derer von Altenhausen geführet. In denen Braunschw. Anzeigen J. 1747. *p. 68.* kommet eine Urkunde vor, die sich also anfängt: Nos fratres de Spaynheim, Iohannes Comes, Henricus *Dominus de Heynsberg.* In BESOLDI *Monumentis Rediuiu. Monaster. Wurtemberg. p. 494.* findet man den Beweis, daß die Graven von Stulingen und Lupfen ein Hauß ausgemachet haben; und der seelige Herr Geheimte Justiz-Rath GRVBER *in Orig. Liuon. p. 32. nota k.* bemerket ein gleiches in Ansehung derer Graven von Isenburg, Bergen und Altena, so wie der Herr Hoff-Rath LENZ in seiner diplomatischen Fortsetzung von Lucae Graven-Saal *p. 29. sqq.* in Ansehung derer Graven von Mulingen, Barby, Rosenberg und Zerbst, und *p. 122.* in Ansehung derer Graven von Lindau und Ruppin. Der gelehrte Herr

der in seiner Diplomatischen Historie des Stiffts Hildesheim *T. II. p. 61. sq.* von denen Graven von Poppenburg ein eigenes Capitel eingeschaltet hat, und der berühmte Herr Probst HARENBERG *in Hist. Gandersheim. Diplomat. p. 1485.* wo er von denen Graven von Spiegelberg und *p. 1469.* wo er von denen Graven von Poppenburg handelt, gedenket dieses Grav Moriz mit keinem Wort. Darinnen aber stimmen alle unsere Geschichtschreiber überein, daß dießes Grävliche Hauß bis auf das Jahr 1557. fortgedauret, und daß der lezte dieses Nahmens, Grav Philipp, in der berühmten Schlacht bey St. Quentin, allwo er seinem Lehen- und Landes-Herrn H. Erich dem Jüngern das Leben gerettet, den Männlichen Stamm beschlossen habe. Seine beyde Schwestern, deren die älteste, Ursula, an Grav Hermann Simon von der Lippe, die andere, Walpurgis, an Grav Georg von

Herr Hoff-Rath und Archiuarius HANSELMANN beweißet eben dießes in dem diplomatischen Beweis vom Hauße Hohenloe *p. 365.* &c. von denen Graven von Hohenlohe und Braunek. Und wem sind wohl die Graven von Habsburg und Kyburg unbekandt, die doch eines und deßelben Geschlechtes waren? Die Graven von Lutterberg sind Abkömmlinge derer Graven von Scharzfeld, so wie die Graven von Bruchhausen und Delmenhorst derer von Oldenburg, die Graven von Kefernberg derer von Schwarzburg, die Graven von Werdern, Hartisburg, Woldenberg und Woldenstein derer von Woldingerode, und die Graven von Wunstorff und Lauenrode derer von Limbere gewesen; vieler anderer Beyspiele zu geschweigen.

von Gleichen vermählet waren, brachten es bey Hochgedachtem H. Erich dem Jüngern als Lehens-Herrn (*) dahin, daß die Gravschafft anfänglich denen.

(*) Wie die Gravschafft an das Durchl. Hauß gekommen, weis ich nicht zu sagen. HAMELMANN schreibet *in Genealogiis Comitum, Baronum & Dominorum, qui adhuc sua aetate cum suis titulis exstiterunt, p. 413.* Propter Comitatum Hallermunthanum Spiegelborgii Comites alacriter pugnarunt contra Wilhelmum Ducem Brunsuicensem, qui ipsis Castrum munitum Hachmollen & deinde Castra & Praefecturas istius Comitatus Hallermontani Springe, Hallermont & Hallerberg *violenter* eripuit & ademit. Allein der guthe HAMELMANN ist fast allemahl unfreundlich gewesen, wann er von dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg schreiben wollen. Und da er selber *de familiis emortuis L. II. p. 724.* gesagt hat, es seye die Gravschafft Hallerm. und ein Lehen derer Herzoge von Braunschweig gewesen, so hätte er gewis alhier Ursache gehabt, die Sache höfflicher vorzutragen. Deme seye, wie ihme wolle, so wäre es der Untersuchung werth, ob nicht bey dieser Gelegenheit die Graven von Spiegelberg genöthiget worden, ihre Gravschafft dem Durchlauchtigsten Hauß zu Lehen aufzutragen. Dann ob sie gleich auch wegen der Homburgischen Erbschafft mit denen Herzogen von Braunschweig in Streit gerathen, immaßen Grav Moriz von Spiegelberg A. 1409. auf selbige Praetension gemacht, so wurde dieses doch güthlich beygeleget, wie aus demjenigen, was in denen *Orig. Guelfic. T. IV. p. 513.* gesagt worden, erhellet. Doch gedenket auch HERMANNVS CORNERVS *in Chron. ad A. 1434. p. 1340. sq.* eines andern Kriegs, der gegen die Graven von Spiegelberg, welche er communium stratarum spoliatores nennet, von unsern Landes-Fürsten soll geführet worden seyn, und worinnen der Grav und seine Helffers Helffer den Kür-

denen Graven von der Lippe verliehen wurde (*). Allein A. 1583. starb auch der männliche Stamm die-

zern gezogen haben. Und vielleichts ist der Lehens-Nexus noch älter, als dießes alles, und mithin meine ganze Vermuthung überflüßig. Uebrigens solte ich fast glauben, daß des HAMELMANNS Erzehlung von einem Mord, den ein Herr von Homburg an einem Graven von Spiegelberg begangen haben soll, und von der daraus entstandene Fehde zwischen denen von Homburg und Spiegelberg aus Verwechselung der in denen *Orig. Guelf. T. III. p. 689.* berührten Geschichte, da Bodo Edler Herr von Homburg A. 1226. von dem Graven von Eberstein ermordet worden, und Grav Bernhard von Spiegelberg vorhero des ermordeten Feind gewesen ist, (S. *l. c. p. 687.*) entstanden seye. Gewis aber ist es nicht wahr, was HAMELMANN von dem großen Alter derer Graven von Spiegelberg schreibet; und ist dieser Grävliche Nahme erst gegen das Ende des XII. Saeculi bekandt worden. Dann wann gleich in denen *Annalib. Corbeiens. ap.* LEIBNIT. *T. II. p. 306.* von einem Grav Simon von Spiegelberg erzehlet wird, daß er A. 1116. in die Brüderschafft des Heiligen Viti zu Corvey aufgenommen worden seye, so weiß man doch, daß die neuere Geschichtschreibere in solchen Fällen, wo es die Ehre ihrer Heiligen betrifft, viel fabelhaftes mit einzumischen pflegen. Wie dann würklich dieße ganze Stelle, da sie auch in dießen entfernten Zeiten, drey Graven von Werder und zwey von Pyrmont, die sonst nirgends vorkommen, aufführet, mir sehr suspect scheinet. Es ist auch ohnehin von diesen Annalibus sonsten schon bekandt, daß sie keinen völligen Historischen Glauben verdienen.

(*) Nach der Erzehlung HAMELMANNS wäre die Grävin Ursula von der Lippe die jüngste, und die Grävin von Gleichen die älteste Schwester gewesen, und

dieser Graven aus, und dadurch kam Spiegelberg an die Graven von Gleichen. Da aber auch dieser Stamm A. 1633. erloschen, S. SAGITTARIVS **in der Historie der Gravschaft Gleichen** *L. III. c. 7. sq.* so wurde von H. Friederich Ulrich (*) vermög der A. 1614. an seine Frau Schwester Sophia Hedewig und ihren Gemahl, den Grav Ernst Casimir von Nassau Dietz, damahligen General-Feld-Marschall in Holland gegebenen Expectanz, deren Sohn Heinrich Casimir damit prouidiret (**). Nach

und Grav Herman Simon soll vermög derer Heuraths Tractaten die Gravschafft Spiegelberg und Pyrmont, welche lezte seiner Gemahlin Groß-Vatter, Grav Johann von Spiegelberg, ebenfalls erheurathet hatte, bekommen haben.

(*) Der jüngere PFEFFINGER beweißet hier abermahlen, wie wenig Fleiß er auf seine Geschichte des Durchlauchtigsten Haußes verwendet, wann er *T. I. p. 609.* dießes H. Heinrich Julius zuschreibet, der doch bereits A. 1613. gestorben ist.

(**) Eigentlich hänget die Sache so zusammen. Der Grav von Naßau Dietz meldete sich bereits A. 1620. als Grav Philipp Ernst von Gleichen verstorben und deßen Bruder Johann Casimir die Lehen gemuthet, und verlangte die gesambte Hand. Als man nun in Curia feudali deßwegen die Einwilligung derer Graven von Gleichen, als würklicher Besitzere des Lehens gefordert, so errichtete er mit denenselben zu mehrerer Beförderung des Werks eine Erbverbrüderung; und erhielte also nicht allein A. 1621. daß der Lehen-Brief auf ihn mit eingerichtet wurde, sondern die Unterthanen der Gravschafft leisteten ihme auch die euentual-Huldigung.

Nach dessen A. 1640. erfolgten ohnbeerbten Absterben kam sie an seinen Herrn Bruder, Wilhelm Friederich, den Stamm-Vatter derer Fürsten von Naßau Oranien, und seit der Zeit ist sie bey diesem Hochfürstlichen Hauß als ein Lehen, welches von dem Fürstenthum Calenberg releuiret, beständig verblieben. Es stehet sonsten die Gravschaft sowohl in Geistlichen als Weltlichen Sachen unter der Landes-Hoheit des Durchlauchtigsten Chur-Haußes, qua Besizers des Fürstenthums Calenberg; und obgleich der Fürst von der Erscheinung auf dem Landtag befreyet ist, so werden doch die Landtags-Verordnungen auch in der Gravschafft Spiegelberg in vim legis publiciret. Der Fürst sowohl, als die Unterthanen leisten den Erb-Huldigungs-Eyd, und erkennen auch das Einquartirungs-Recht in Ansehung der Churfürstlichen Truppen. Das Chur-Hauß selber aber exerciret die der Gravschafft in dem Westphälischen Crayß zukommende Stimme sowohl auf Crayß-Tägen, als bey denen von dem Reichs-Grävlichen Collegio besonders angestelten Graven-Tägen. S. des Hochehrwürdigen Herrn D. BVSCHINGS **Erdbeschreibung** *P. III. p. 762. sq.* (*). H. Friederich Ulrich ertheilte zwar A.

(*) Dieser gelehrte und fleißige Geographus erinnert auch daselbsten *p. 764.* daß von dieser Gravschafft ansehnliche außer derselben belegene Güther und Stücke zu Lehen gehen; und ist zu wünschen, daß er in seiner unter Handen habenden Geographischen Beschreibung derer Braunschweig-Lüneburgischen Lande uns ein Register solcher feudorum extra curtem, sambt denen Familien, die selbige besitzen, mittheilen

A. 1630. den 12. Jan. an den Graven Volrad von Waldek eine Exspectanz auf die Gravschafft Spiegelberg. Allein H. Christian Ludwig hat ihme die Beståttigung darůber, als die Succession des Fůrstenthums Calenberg an ihn gekommen, weilen der Herr Grav sie nicht vorhero bey Lebzeiten Hochgedachten Herzogs von der Zellischen Linie hatte confirmiren laßen, abgeschlagen. Dahingegen wurde A. 1695. der damahlige Chur-Brandenburgische Ober-Pråsident Freyherr von Dankelmann von dem Hochseeligen Churfůrst Ernst August euentualiter mit der Gravschafft Spiegelberg nach Abgang derer Fůrsten von Naßau belehnet. Als aber A. 1712. deßen Gůther von dem Kőniglichen Preußischen Hoff eingezogen wurden, so wurde auch dieße Exspectanz cassiret; doch A. 1714. von dem Hőchstseeligen Kőnig Georg I. ex noua gratia erneuert. Wie dann wůrklich von Jhro jezt glorreichest regierenden Kőniglichen Majeståt A. 1729. deßen åltester Herr Sohn, der damahlige Reichs-Hoff-Rath, nebst seinem Herrn Bruder und Bruder Sőhnen wiederum inuestiret worden ist, und hat es als ein feudum Regale pro indiuiso von dem jedesmahligen Stammåltesten in Linealischer Folge beseßen werden sollen. Es ist aber nunmehro des Ober-Pråsidentens von Dankelmann Mannstam ausgegangen, und also dieße Anwartschafft erloschen.

§. 86.

len mőgte; da ihn zumahlen seine durch seine Accuraratesse erlangte allgemeine Werthschåtzung und weitlåufftige Correspondenz vor andern in Stand setzet, davon ein genaues Verzeichnis zu liefern.

§. 86.

Von denen Graven von Welpe.

Die Graven von Welpe, oder, wie sie in denen Urkunden gennenet werden, *de Welipia* und *Welepa*, sind in unsern åltesten einheimischen Geschichten sehr håuffig anzutreffen (*). Grav Bernhard stunde in vieler

(*) Herr FALCKE *Tradit. Corb. p. 337.* führet uns einen Henricum de Welipia in einer Urkunde K. Lotharii von A. 1129. als einen Zeugen auf; und ich würde diesen zu dem åltesten Graven dieses Nahmens machen, der mir bishero vorgekommen ist, wann nicht bey mir selber noch einiger Zweiffel vorwaltete, ob Herr FALCKE recht gelesen habe. Dann in denen *Orig. Guelf. T. II. p. 495.* stehet eben diese Urkunde, und da heißet dießer Zeuge Henricus *Wipert*; und eben so ließet es auch PFEFFINGER *Hist. Bruns. T. I. p. 510.* und SCHATEN *Annal. Paderborn. T. I. p. 721.* welche gleichfalls dießes Diploma haben abdrukken laßen, daß man also wohl siehet, daß ein Grav von der Wipper hierunter verstanden werden müße. Von mehrerer Erheblichkeit ist es, wann man in denen *Orig. Guelf. T. III. p. 486.* einen Egilbertum de Welpe in einer Urkunde des Bischoffs Sivards von Minden von A. 1140. als einen Zeugen aufgeführet antrift. Dann da auch in zweyen Urkunden H. Heinrichs des Löwen von A. 1158. und A. 1167. Elibertus de Welepe in eben dieser Qualitåt wiederum erscheinet, *Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 46. & p. 43.* und Bernhardus de Wilepe & *Eilbertus filius eius* in H. Heinrichs des Löwen Urkunde von A. 1171. bey Herrn Pastor VOGT *Mon. inedit. Bremens. T. I. p. 11.* nahmhafft gemacht werden; in denen åltern Familien aber insgemein der Enkel des Groß Vatters Nahmen bekommen hat; *Orig. Guelf. T. I. p. 6.* so ist nicht unwahrscheinlich, daß der erste Egilbertus des Grav Bernhards Vatter gewesen seye; wenigstens ist mir in der Stammreihe dieser Graven über das Jahr 1140. hienauf zu steigen nicht möglich gewesen.

vieler Achtung bey H. Heinrich dem Löwen, und hielte nicht allein bey seinem Wohlstand sich vielfältig an seinem Hoff auf; (wie dann seiner in denen Urkunden des Herzogs hier und dar als eines Zeugen gedacht wird, z. E. A. 1168. *Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 38.* und *Cod. Probat. p. 504.* A. 1170. *ib. p. 512.*) sondern er blieb auch nach seiner Achtserklehrung sein treuer Adhaerent; immaßen er noch A. 1191. als Zeuge in einer von Hochgedachtem Herzog an das Stifft Walkenried ausgestellten Urkunde vorkommet; *Orig. Guelf. T. III. p. 574.* und was noch mehr ist, bey deßen Armee anwesend war, welche die ungehorsame Stadt Bardewik verstöhrte. ARNOLD. *Chron. Slau. ap.* LEIBNIT. *T. II. p. 685. Chronic. Luneburg.* IBID. *T. III. p. 217. Orig. Guelf. T. III. p. 128.* Er hatte auch bey des Herzogs in der Stadt Lübek zurükgelaßenen Besatzung ein Commando, als sie der Kayßer nebst dem König Waldemar von Dännemark zur Land- und See-Seite eingeschloßen hielte; ARNOLD. *l. c. p. 651.* und that dießem seinem Landes-Herrn bey der Belagerung Lauenburg ARNOLD. *l. c. p. 694. Orig. Guelf. l. c. p. 144.* und Wolffenbüttel treffliche Dienste. *Chron. Stederburg. ap.* LEIBNIT. *T. I. p. 865. Historia de Henrico Leone ap.* MEIBOM. *T. I. p. 434.* Ja der mehr gedachte ARNOLDVS *l. c. p. 645.* giebt ihme ausdrüklich das Zeugnis, daß, da die andern alle von dem unglüklichen Herzog abgesetzet haben, er ihme allein getreu verblieben seye: wie er dann auch noch in denen Theilungs-Urkunden derer Söhne Hochgedachten Herzogs A. 1203. *l. c. p. 627. 628. 852.* und *854.* und in verschiedenen Diplomatibus

K.

K. Ottonis IV. z. E. A. 1200. *l. c. p. 763.* A. 1203. *l. c. p. 769.* A. 1204. *l. c. p. 770.* & *774.* A. 1207. *l. c. p. 779.* A. 1209. *l. c. p. 786.* als Zeuge erscheinet. Eine solche Treue verdienet billig in keinem unserer Geschichtsbücher vergeßen zu werden. Doch um auf die Gravschafft Welpe selber zu kommen, so weiß ich eigentlich nicht zu bestimmen, wie weit sich vormahls ihre Gränzen erstrecket haben. Aus denen *Orig. Guelf. T. IV. p. 113.* ersiehet man, daß die Graven **die Voigtey über Walsrode** als ein Affter-Lehen von denen Braunschweigischen Herzogen beseßen haben; und in LUCAE **Graven-Saal** *p. 782.* wird **die Stadt Neustadt am Rübenberg**, als ein Pertinenz der Gravschafft Welpe angegeben. HAMELMANN *L. II. de famil. emort. p. 743. sq.* rechnet auch **die Stadt Zelle** dahien (*). So ist auch gewis, daß die Grav-

(*) Von Neustadt am Rübenberg sagt MERIAN in seiner *Topographie* des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg *p. 160.* eben dießes; und ist es darum nicht unwahrscheinlich, weilen das nicht weit davon gelegene Jungfrauen Kloster Mariensee von Grav Bernhard von Welpe gestiftet worden, so daß es also keinem Zweiffel unterworffen, daß die Graven in dieser Gegend ansehnliche Güther gehabt haben. Zelle aber scheinet von Anfang her ein Erbguth des Welfischen Haußes gewesen zu seyn; und läßet uns wenigstens, daß dieße Stadt zu dem Patrimonio H. Heinrichs des Löwen gerechnet worden seye, der davon vorhandene Theilungs-Brief seiner Herrn Söhne nicht zweifflen. S. *Orig. Guelf. T. III. p. 626.* Dann nach deßen ausdrüklichen Innhalt fiel dieselbe damahlen dem Pfalzgraven zu. Seine Wittwe hatte auch hieselbsten ihr Leibgeding, und ver-

Voigteyen Rotenwalde und Rehburg und das Schloß Ottersbergen (nicht Osterberge, wie HAMELMANN *l. c.* schreibet,) welches nachhero von dem Erzstifft Bremen unter der Regierung Gerhards, eines gebohrnen Graven von der Lippe, in einer Fehde occupiret worden ist, S. *Histor. Archiepiscop. Bremens. p. 96. ap.* LINDENBROG. WOLTERI *Chron. Bremens. p. 56. ap.* MEIBOM. *T. II.* LERBEC. *Chron. Schauenb. p. 510.* IBID. *T. I.* ERDMANN. *Chron. Osnabrug. p. 213.* IBID. *T. II.* zu der Gravschafft Welpe gehöhrig gewesen seyen, und daß vieles von dem Eigenthum und der Herrschafft dieser Graven durch ihre Mildthätigkeit an Kirchen und Clöster gekommen seye. Wie dann das in hiesigen Landen noch vorhandene Jungfrauen Stifft Mariensee A. 1215. von Grav Bernhard gestifftet worden; S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 148. sq.* und das ehemahlige Cistercienser Closter Loccum an ihnen große Wohlthäter gehabt hat. So hat auch der Bischoff Jso von Verden, der ein gebohrner Grav von Welpe gewesen ist, das Collegium S. Andreae daselbsten meistens von seinen Vätterlichen Güthern errichtet; welche allzugroße Freygebigkeit aber nachhero A. 1236. Grav Conrad von Welpe bewogen, das Stifft Verden feindlich zu überziehen, woraus ein langwühriger Krieg entstanden, der sich nicht eher, als A. 1250. damit geendiget hat, daß Grav Conrad, der den Kürzern ge-

vertauschte es nachhero A. 1235. mit H. Otto dem Kind gegen andere Güther, die sie an das von ihr gestifftete Closter Winhusen verschenkte. *Orig. Guelf. l. c. p. 718.*

gezogen, dem Bischoff Lüder seine Gravschafft zu Lehen hat übertragen müßen (*); wie ich in ELARDI VON DER HUDE *Chronico Verdensi Msct.* welches auf der Königl. Bibliothek zu Hanover vorhanden ist, und sonsten noch gar viele Umstände erläutert, die man bishero nirgends so vollständig erzehlet angetroffen, gelesen habe. CHRISTOPH. ENZELIUS, deme hierunter in LUCAE **Graven Saal** *p. 782.* nachgefolget worden (**), leitet den Stamm derer Graven von Welpe in seiner **Chronick von der alten Mark** von denen Graven von Altenhausen, die

(*) Es scheinet also nicht wohl wahrscheinlich, daß dieser Grav Conrad nur zwey Jahr vorher, nemlich A. 1248. aus Furcht für dem Grav Heinrich von Hoya, (den man das Streitbeil (Securis) nannte, weilen er wie insgemein erzehlet wird, ob es gleich an und vor sich selbsten ein pures Märchen ist, seinen Kriegsgefangenen die Füße mit dem Beil abhauen ließ,) dem Bischoff Wilhelm zu Minden seine halbe Gravschafft zu Lehen aufgetragen habe, wie doch LERBEC. *Chron. Episcop. Mindens. p. 184. ap.* LEIBNIT. vorgiebt; und will ich noch zum Ueberflus in der Mantissa Documentorum N. 74. eine Urkunde beybringen, daraus erhellen wird, daß schon A. 1238. das Schloß Welpe in gewißer maßen mit denen Bischöffen von Minden in einigem Nexu gestanden seye.

(**) Doch siehet man auch, daß es dießen Schriftsteller nach seiner Leichtgläubigkeit nicht vieles würde gekostet haben, die Graven von Welpe und die Welffen aus einem Ursprung herzuleiten; und scheinet auch MEIER *in Origin. Plessensib. p. 15.* den Geschlechtsnahmen derer Graven von Welpe von denen Fabelhafften Wölpen, des Grav Isenbarts zu Altdorff Söhnen, herzuleiten. Allein dießes Mährchen verdienet heut zu Tage keine weitere Widerlegung.

die ehemahlen in dem Erzstifft Magdeburg gewohnt haben (*), her. Weilen er aber, wie MEIBOM. *in not. ad Hist. Henrici Leonis T. I. p. 445.* bemerket, keinen andern Grund davon anzugeben gewust hat, als daß sie mit dießen Graven gleiches Wappen geführet haben, so läßet man die Glaubwürdigkeit dießes Vorgebens billig an seinen Orth gestellet seyn. Gewißer ist es, daß die Graven von Osterburg mit denen Graven von Altenhausen einerley Geschlechts gewesen, und daß dieße Gravschafft mit dem allergrösten Theil derer Osterburgischen Güther, wovon verschiedene Beweiße in denen *Orig. Guelfic. T. IV. p. 143. sqq.* stehen, an das Durchlauchtigste Hauß gekommen seye. Wie dann allererst H. Magnus mit der Kette dieselbe an das Erzstifft Magdeburg A. 1371. verkaufft oder versetzet hat (**).

S.

(*) Altenhausen gehöhret anjetzo denen Herrn von der Schulenburg. Der Distrikt aber dieser Gravschaft, wie er heut zu Tage gerechnet wird, machet $1\frac{1}{4}$ Meile in die Länge und 1 Meile in die Breite, und bestehet aus 3 Ritter Güthern, Altenhausen, Emten und Bodendorff. S. des berühmten Herrn Hoff-Rath LENZ Diplomatische Fortsetzung und Ausbeßerungen von Lucä Graven-Saal *p. 228.*

(**) Der erstbelobte Herr Hoff-Rath LENZ hat disen Umstand in seiner Magdeburgischen Stiffts-Historie übergangen, ob er gleich sonsten von Altenhausen *p. 426.* berichtet, daß solches der Erzbischoff Friederich, ein gebohrner Grav von Beichlingen, an Rolof und Werner Schenken zu Flechtigen versetzet, der Erzbischoff Johannes aber S. *l. c. p. 446.* oder vielmehr sein Nachfolger, Erzbischoff Ernst, an Matthias von der Schulenburg Söhne zu einem Mann-Lehen A. 1488. gegeben habe, S. *l. c. p. 459.* da es

 vor-

S. *Chronic. Magdeburg. p. 347. ap.* MEIBOM. BOTHO *Chron. picturato p. 386.* Ich bin zwar noch nicht völlig gewis, zu welcher Zeit eigentlich die Graven von Welpe ausgestorben seyen. Da ich aber bereits oben *p. 80.* bewiesen habe, daß schon vor A. 1326. dieße Gravschafft an H. Ottonem Strenuum (*) heimgefallen gewesen; so läßet sich zuverläßig sagen, daß der Herr Probst HARENBERG *Histor. Gandersheim. p. 1517.* RETHMEIER **Braunschw. Lüneburgische Chronick** *p. 741.* PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 470.* und unsere übrige einheimische Geschichtschreibere sich um mehr als 100 Jahr verrechnet haben, wann sie die Acqusition derselben auf die Zeiten H. Wilhelms des Siegreichen setzen. Am allerunwahrhafftesten aber ist das Vorgeben, welches man in LVCAE **Graven Saal** *p. 788.* antrifft, als habe Hochgedachter H. Wilhelm das Wappen derer Graven von Welpe in das Fürstliche Wappen (Scutum Prouinciale) aufgenommen, und BVNTING der von ihme als ein Gewehrsmann hiebey aufgeführet wird, hat hier, wie an mehrern Orthen, vermuthlich etwas nachgeschrieben, das er blos gehöhret aber nicht geprüffet hat; dahero es kein Wunder ist, wann er der Wahrheit verfehlet. Dann die Graven von Welpe führten zwey Büffels-Hörner im blauen Feld, dergleichen niemahlen in dem Scuto

vorhero Orties Klenke widerkäuflich inne gehabt. S. *l. c. p. 449.*

(*) Deßen Stadthalter war A. 1288. Burchard Grav von Welpe, wie aus der Urkunde N. 75. zu ersehen.

Scuto Prouinciali des Durchlauchtigsten Haußes zu sehen gewesen (*).

§. 87.

Nachricht von der Stadt Einbek.

Von Einbek hat LEZNER eine weitläuffige Chronick in den Druk gegeben. Es ist aber dieselbe so fehler- und fabelhafft, daß man wo nicht ein weit größers, doch ein eben so großes Buch schreiben müßte, wenn man alles falsche und irrige, so darinnen vorkommet, widerlegen wolte. So viel aber läßet sich mit einer völligen Gewisheit bestimmen, daß dieße Stadt sogleich nach Abgang derer Graven von Catlenburg (**) mit dem Herzogthum an der Weser vereiniget, und mithien nebst der reichen Northeimischen Erbschafft an das Guelfische Hauß gebracht worden seye, und also denen Graven von Dassel

(*) Wolte man aber etwan glauben, daß die Blase-Hörner, die man auf dem Helm antrift, und vormahls vor Sicheln ausgegeben hat, zum Angedenken derer Graven von Welpe in das Wappen des Durchlauchtigsten Haußes gekommen seyen, so würde dießer besondere Einfall um deßentwillen keinen Beyfall verdienen, weilen der Gebrauch der Blase-Hörner in denen alten Wappen was gar gemeines gewesen; und vermuthlich von denen Thurnieren seinen Ursprung hergenommen hat.

(**) Dieße Graven hat der Herr Geheimte-Rath völlig übergangen. Man findet aber einige Genealogische Nachrichten von ihnen *Orig. Guelf. T. IV. p. 427. sq.* Es wäre auch wohl der Mühe werth, daß ihre Geschlechts-Historie noch beßer untersuchet und ausgeführet würde. Dann gewis ist es, daß deme von Ihnen erbauten Stifft St. Alexandri die Stadt Einbek ihr Weßen und Ursprung zu danken habe.

sel damahlen gewißlich nicht zugehöhret habe; wie doch von LEZNERN vorgegeben wird, dessen Irrthum auch in denen *Orig. Guelf. T. III. p. 46.* bestritten worden. Nach der unglüklichen Achts-Erklährung H. Heinrichs des Löwen aber suchten dieße erstgenandten Graven von Daßel sich auch der Stadt Einbek zu bemächtigen. Allein sie sahen bald, daß sie davon nicht Herrn bleiben können; wie es dann bereits ad A. 1272. in *Annalib. Corbeiensib. ap.* LEIBNIT. *T. II. p. 312.* heißet: Oppidum Einbeck a Bernardo de Dassel pressum & vexatum ad Brunsuicenses venit. Endlich begaben sich die Graven Ludolff und Adolph von Daßel A. 1274. ausdrüklich alles Anspruchs auf dieße Stadt und die Comeciam Billingestadt (*). Eine Urkunde, vermöge welcher A. 1449. der Rath zu Einbek und zu Osterode seinem Landes-Fürsten verspricht, daß sie weder Räuber aufnehmen, noch geraubtes Guth in ihren Ringmauren verkauffen laßen wollen, stehet unten in dem Codice Diplomatico N. 76. Ihre Feindseligkeiten mit H. Wilhelm zu Braunschweig hätten beynahe A. 1447. dießer Stadt ihren Untergang zugezogen, wann nicht einige Herrn und Städte noch einen Frieden vermit-

(*) Der Siz der *Comeciae Billingestadt* ist vermuthlich in dem ehemahlen zur Herrschafft Pleße gehöhrig gewesten, jezo aber mit zum Gericht Hardenberg gerechneten Billingshaußen zu suchen; und hat sie, wie leicht wahrzunehmen, den Nahmen von denen Billingern, so in dasiger Gegend so wohl, als überhaupt im Pago Angeri ihren besonderen Comitatum gehabt haben.

mittelt hätten, welches aber mehr in die Geschichte, als in das Staats-Recht gehöhret.

§. 88.

Von der Stadt Göttingen.

Die S. 396. stehende Nachricht von **Göttingen** hätte aus der **Zeit- und Geschichts-Beschreibung**, die von dieser Stadt in 3 Quart Bänden zum Vorschein gekommen ist, treflich verbeßert werden können. Wenigstens würde aus dem, was daselbsten *T. I. p. 34.* gesagt worden, sich eine hienlängliche Vorstellung haben machen laßen, daß Göttingen niemahls eine freye Reichs-Stadt gewesen, obgleich der A. 1500. zu Augsburg errichtete Reichs-Abschied auch unter andern Subscribenten **Daniel Zacharias Chor-Herrn zu unserer Frauen Kirchen zu Heiligenstadt mit Gewalt der Stadt Northausen und Göttingen** aufweißet. S. **neue Sammlung derer Reichs-Abschiede** *T. II. p. 90.* Und wie dieße Stadt in denen ältesten Zeiten eine Pertinenz des Ducatus Weserani, welchen Otto Northeimensis beseßen, gewesen ist, also kam sie auch mit dem ganzen Patrimonio dießes reichen Fürsten an die Welffen, und verblieb in der Unterwerffung gegen dieße ihre Landes-Fürsten bis K. Friederich II. nach dem Todt H. Heinrichs des Pfalzgraven auf deßen Lande den bekandten Anspruch machte. Doch bereits vor dem Jahr 1232. ergab sie sich freywillig an unsern Ottonem Puerum, (wie aus demjenigen zu ersehen, was in gedachter **Geschichts-Beschreibung** *T. III. Praef. p. 53. sq.* und in denen *Orig. Guelf. T. IV. p. 38. not. n.* erzehlet worden,)

der ihr hierauf ihre Privilegia confirmiret, und ausdrüklich versprochen hat, daß er sie niemahlen jemanden zu Lehen geben wolle; *Orig. Guelf. l. c. p. 131.* und von der Zeit an ist sie beständig eine Erbunterthänige Stadt unserer Landes-Fürsten gewesen. Einige wenige Urkunden, die daselbsten nicht vorkommen, verdienen und finden in unserm Codice Diplomatico N. 77. & 78. eine Stelle. (*) Die nahe an dießer Stadt belegen geweßte alte Kayßerliche Burg und Pfalz-Stadt **Grona** oder **Grüna**, wie sie in dem Sachsen-Spiegel genennet wird, ist jetzo nur ein schlechtes Dorff in patrimonio ciuitatis. Und das sogenandte **Hohe Leinebergische Gericht**, welches in diesem Dorff durch den Gerichts-Schultheißen zu Göttingen administiret wird, ist ein Ueberbleibsal von diesem Palatinatu Gronensi, wie *Orig. Guelfic. l. c. p. 42.* gesagt wird. Einige Nachrichten und Urthel, die in diesem Gericht ausgesprochen worden, finden sich *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 72. sqq.* und in des Hochverdienten Herrn Consistorial-Rath GRVPEN *Disceptat. forensib. Obseruat. II. p. 696. sq.*

§. 89.

Von der Stadt Hameln.

Die Stadt **Hameln** hat unter allen Städten des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg fast die meisten Abwechselungen erfahren. A. 1259. verkauffte sie der Abt Heinrich von Fulda an dem Bischof Wedekind von Minden;

S.

(*) Sie hatte ihr eigenes Stadt-Recht, welches auch die Stadt Northeim A. 1265. erhielte. S. Mantissa Documentorum N. 79.

S. ANONYMI *Histor. Hamelens. ap.* LUDEWIG. *Reliq. Msct. medii aevi T. X. p. 11.* LEYSER *historia Comitum Ebersteinens. p. 32. Orig. Guelf. T. IV. p. 207.* und dieser überlies sie in dem folgenden Jahr an die Herzoge von Braunschweig Albrecht und Johannes (*) *Orig. Guelf. l. c. p. 205.* Immittelst hatten die Graven von Eberstein noch die Schutzgerechtigkeit über das Stifft und andere ansehnliche Iura in der Stadt, welche ihnen Hochgedachter H. Albrecht der Große eben-

(*) Es scheinet aber doch, daß die Stadt damahlen mit ihrem Schiksahl nicht zu frieden gewesen, sondern eben so wenig habe eine Landstadt derer Herzoge von Braunschweig, oder derer Bischöffe von Minden seyn, als unter dem Abt von Fulda stehen wollen. Wenigstens erzehlet LEYSER. *l. c. p. 33.* daß allererst nach der A. 1261. zu Zedemünde erkittenen Niederlage, und da die Bürger sich den daselbst befindlichen mit dem Bischoff A. 1265. eingegangenen Vergleich wieder gereuen ließen, H. Albrecht der Große ins Spiel gekommen seye. Doch ist es wahrscheinlicher, daß die Jahrzahl in dem Vergleich unrichtig seye, weilen der Bischoff Wedekind, der ein gebohrner Grav von Hoya war, schon A. 1260. des Abends vor dem Tage Matthäi des Apostels d. i. den 20. Sept. gestorben, und daß die Niederlage von Zedemünde nicht in dem Jahr 1261. sondern noch A. 1259. am Tage Pantaleonis d. i. den 28. Julii geschehen seye. Der gelehrte Herr Pastor FEIN zu Hameln hat in einer kleinen Schrift von der entlarvten Fabel vom Außgang der Hämelschen Kinder mit vielem Ingenio gewiesen, daß aus dießer unglüklichen Niederlage, worinnen ein großer Theil der jungen Bürger und Bürgers-Söhne das Leben eingebüßet, das bekandte Mährchen von dem Ausgang der Hämelischen Kinder geschmiedet worden seye.

ebenfalls abkauffte; und darauf A. 1277. der Stadt und denen Unterthanen des Stiffts ihre Gerechtsame bestättigte. S. unten Mant. Docum. N. 80. Nach dem Todte H. Albrechts des Großen kam sie an H. Heinrich den Wunderlichen, von welchem sie ebenfalls A. 1279. die Bestättigung ihrer Gerechtsame erhielte, wie die Urkunde in des Herrn Canzlers VON LUDEWIG *Reliq. Msct. medii aeui T. X. p. 25.* ausweißet. Und dießer versetzte sie an H. Ottonem Strenuum zu Lüneburg. Aber seine Söhne, H. Henricus de Graecia, H. Wilhelm und Johannes Probst des Stiffts St. Alexandri zu Einbek gaben A. 1334. ihrem Bruder H. Ernst die Erlaubnis, daß er die Stadt wieder einlösen könne, der sodann solches in dem folgenden Jahr that, und darauf als Landes-Herr abermahlen der Stadt Gerechtsame und Stadt-Recht so, wie sie solches unter denen Graven von Eberstein gehabt hat, confirmirte. Allein der Verpfändung nicht zu gedenken, da bereits A. 1336. dieser Herr, nebst seiner Gemahlin Adelheit, einer gebohrnen Grävin von Eberstein, an den Rath und die gemeine Bürgerschafft zu Hameln selbsten seine Vogtheyliche Iura versetzet hat, wovon die Urkunde in IOHANN DE POLDA *Chronico Hamelensi ap.* LEIBNIT. *Script. Brunsuic. T. II. p. 516.* stehet; so versezte abermahlen H. Albrecht von Braunschweig A. 1365. an die Graven Johann und Moriz von Spiegelberg die Voigtey zu Hameln, und A. 1372. an Grav Otto von Schaumburg die Stadt Hameln selbsten; und allererst A. 1407. machten sie die Herzoge Bernhard und Heinrich von der Lüneburgischen

Linie

Linie von diesem Nexu los. Wobey dann der Rath und die Bürger zu Hameln ihnen versprachen, daß sie so lange ihnen unterwürffig und gehorsam seyn wolten, bis sie von ihren rechtmäßigen Herrn, denen Grubenhagischen Herzogen, wiederum würden eingelöset werden, und zugleich von ihnen die Gegenversicherung bekamen, daß sie das auf ihre Einlösung verwandte Geld ihnen nicht abfordern wolten. H. Wilhelm der Sieghafte confirmirte hierauf A. 1415. der Stadt Hameln ihre Privilegia, wie sie solche von leztgedachten Herzogen erhalten hatte, und ein gleiches that A. 1424. H. Otto der Lahme. Bey allem diesem, da die Stadt noch durch die Verpfändung an Schaumburg gewißermaßen von der Herrschafft alieniret war, behielte doch die Bürgerschafft immer das patriotische Herz gegen ihre erste Landes-Fürsten, die Herzoge von Grubenhagen, so daß sie auch denen Herzogen von Lüneburg das Ius aperturae auf keine andere Weise zugestunden, als in so ferne solches denen von Grubenhagen nicht zum Nachtheil gereichen würde. Den Zusammenhang dieser Geschichte kan man aus lauter Urkunden beweisen, die man in der Mantissa Documentorum N. 81. bis 88. beybringen will. Und daß sonsten Hameln eine Hansee-Stadt gewesen, aber zugleich mit Göttingen, Hanover und Goßlar A. 1567. diesem Bund renunciret habe, weilen sie die vorsitzende Städte ohnverhöhrter Sachen in eine nahmhafte Geldstrafe condemniren wollen, wird in der **Zeit- und Geschicht-Beschreibung von Göttingen** *T. I. p. 30. sq.* umständlich erzehlet.

§. 90.

§. 90.

Von der Stadt Hanover.

Die Stadt Hanover hat an dem Hochberühmten Herrn Consistorial-Rath GRVPEN einen solchen Geschichtschreiber gefunden, der nach seiner großen Kändtnis in allem dem, was zu denen Teutschen Geschichten und Alterthümern gehöhret, und da er auch die Archive derselben seit vielen Jahren zu seinem völligen Gebrauch gehabt, andern wenig von ihr beyzubringen übrig gelaßen. Seine *Origines & Antiquitates Hanouerenses* und seine **Nachrichten von dem Anbau der Stadt Hanover** hätten billig von dem Herrn Geheimten Rath S. 397. nahmhaft gemacht werden sollen. So hat auch zur **Kirchen- und Schul-Historie** dießer Stadt der seelige Herr BARING Beyträge geliefert, darinnen ein und andere guthe Nachrichten vorkommen, weilen er solche aus dem reichen Vorrath der Königlichen Bibliothek, bey der er so viele Jahre bedienet gewesen, schöpfen können. Besonders merkwürdig ist es, wann man in denen *Orig. Guelf. T. III. p. 53. not. kk.* ließet, daß die Stadt Hanover, welche bereits A. 1241. an H. Otto das Kind von dem Graven Conrad von Lauenrode, deme sie damahls zugehöhrig gewesen, übergeben worden, nachhero von H. Ottone Strenuo an den Bischoff von Hildesheim cediret worden, die Bürger aber damit so übel zu frieden gewesen seyen, daß sie diesetwegen gegen den Herzog einen Aufstand erwecket hätten. Wobey der seelige Herr Geheimte Justiz-Rath GRVBER hienzu setzet: Pleni sunt Annales Hanouerani acerrimae vindictae ab hoc Principe

cipe in ciues exercitae. Sed *caussas ignorant*, quarum in Curia iam omnis deleta est memoria, quippe ingratissima. Nos, quae diximus, diplomatibus firmare possemus, si iam hoc ageremus; id quod ad sequiora tempora differendum est. Die Urkunden, auf welche dieser berühmte Gelehrte hier abzielet, kan man in der Mantissa Documentorum N. 89. vorfinden, daraus sich zur Genüge ergiebt, daß dießer Herr A. 1283. da er kaum die Regierung angetreten, sich von dem Bischoff von Hildesheim Hanover habe wollen abschwatzen lassen. Allein die Stadt, welche es beßer mit ihrem Landes-Herrn gemeinet, und das Privilegium seines Herrn Groß-Vatters, H. Otto des Kindes, darinnen er denen Bürgern ausdrüklich versprochen, daß sie niemahls veräußert werden, sondern beständig bey seinem Hochfürstlichen Hauß verbleiben sollen, vor sich hatte, (S. *Orig. Guelf. T. IV. p. 184.*) funte freylich dießen Vorfall nicht als gleichgültig ansehen. Und da auch die übrige Hrn Agnaten allem Vermuthen nach mit ihr caussam communem gemacht haben, so ist der Bischoff von Hildesheim niemahlen zum Besiz derselben gekommen, vielmehr durch die darauf erfolgte Transaction von A. 1297. (S. N. 90.) alles in statum pristinum wieder hergestellet worden.

§. 91.

Von der Stadt Hardegsen.

Das Städlein Hardegsen, wie es S. 397. heißet, hat ehemahl denen Herrn von Rostorff zugehöhret, welche eigene Dynasten in hiesigen Landen gewesen, schon frühzeitig aber so weit herunter gekommen waren,

waren, daß man sie ganz unter dem niedern Adel antrifft (*). Wie dann **ihre Burg zu Rostorp**, wovon sie vermuthlich den Nahmen haben, schon A. 1319. nicht mehr in ihren Händen gewesen ist, sondern denen Herzogen eigenthümlich zugestanden zu haben scheinet; immaßen in dießem Jahr H. Otto Largus der Stadt Göttingen verspricht, dieße Burg, aus welcher der Stadt bishero viel Schaden geschehen war, niederreißen zu laßen. S. **Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen** *T. I. p. 74.* A. 1380. ward auch **Hardegsen**, nebst Harste, Gladebek und halb Moringen wegen eines von Christoph von Rostorff an seinem Bruder Friederich verübten Mordts als ein verwürktes Lehen von H. Otto Quade eingezogen; S. PFEF-

(*) Doch müßen sie nicht mit denen von Rottorp verwechselt werden, die auch ihrem ersten Ursprung nach Ministeriales gewesen zu seyn scheinen. Wie z. E. Ottraven von Rottorp in denen Theilungs-Briefen derer Söhne H. Heinrichs des Löwen *Orig. Guelf. T. III. p. 628. 852.* und *854.* ausdrüklich unter denen Ministerialibus angetroffen wird. Immittelst bestättiget dießes, wo ich nicht irre, meine Idee, die ich mir von dem so sehr dunklen und verworrenen Zustand des Adels mittler Zeiten mache. Wann nemlich ein Ministerialis manumittitet wurde, so kam er dadurch in die Claße der Mittelfreyen; und wann hienwiederum ein Nobilis so weit herunter kam, daß er nicht mehr seinem Stand gemäs unter dem hohen Adel leben kunte, wie die Herrn von Rostorp, von Boventen, von Holte, von Loo, von Boldensen, von Hohnböken oder Rottingen, und so viele andere, deren Voreltern unstreitig niemahlen Ministeriales gewesen sind, so trat er auch in dieße Claße, welches endlich den Misbrauch des Worts Nobilis veranlaßet hat.

S. PFEFFINGER *Hist. Brunſ. T. I. p. 209.* und *p. 985.* welches vornehmlich zur Aufnahme der Stadt Hardegſen mag gereichet haben, indeme dieſelbe von Hochgedachtem Fürſten A. 1383. die Stadt-Rechte erlanget hat. PFEFFINGER *l. c. p. 211.* Nachhero haben verſchiedene Fürſten aus dem Durchlauchtigſten Hauß Braunſchweig-Lüneburg daſelbſten reſidiret. Dann ob es gleich ſonſten unrichtig iſt, daß H. Wilhelm der Jüngere allhier A. 1495. (*) verſtorben ſeye, wie PFEFFINGER *l. c. p. 484.* ſchreibet, ſo iſt doch gewis, daß er nach der mit ſeinen Herrn Söhnen gemachten Landestheilung faſt meiſtens zu Hardegſen ſeine Reſidenz gehabt habe. Daß aber die vorhien gedachte Edle **Herrn von Roſtorff** ehemahlen **Reichs-Erb-Cammer-Thür-Hüthere** geweſen ſeyen, und um deßentwillen zwey **Schlüßel** ſollen zum Wappen geführet haben, (**) wie von einigen vorgegeben werden will, S.

(*) Dieſer Herr hat bis 1503. gelebet. Er iſt aber nicht zu Minden Todtes verblichen, wie man in der Zeit- und Geſchicht-Beſchreibung der Stadt Göttingen *l. c. p. 125.* lieſet; ſondern nach einem eigenhändigen Aufſaz ſeines Canzlers Ambroſius Fuchshart kan man zuverläßig ſagen, daß ſolches zu Hardegſen geſchehen ſeye.

(**) MEIER *in Antiquit. Pleſſenſib. p. 150.* hat ſich wohl eine vergebliche Mühe gegeben, da er den Unterſchied zeigen wolte, welcher zwiſchen dem Reichs-Erb-Cammer-Thür-Hüther-Ambt, welches die Graven von Beuchlingen und nach ihnen die Frey-Herrn von Werthern führen, und dem Reichs-Erb-Thür-Hüther-Ambt, welches er denen Herrn von Roſtorf und nach ihrem Abgang denen Edlen-Herrn

S. MEIER *Orig. & Antiquit. Plessens. p.150. sq.* und PFEFFINER *l. c. p. 487.* davon bin ich bis jetzo noch nicht genugsam informiret. So viel aber glaube ich, daß ein jeder vernünfftiger Leser mir ohne vielen Beweis glauben werde, daß es eine Fabel seye, die PFEFFINGER *l. c. p. 485.* dem LEZNER und andern Träumern nachgeschrieben, als hätte bereits K. Heinrich der Vogler Wedekinden von Rostorff mit dieser Würde begnadiget.

§. 92.

Von der Stadt Braunschweig.

S. 414. ist es sich selbst widersprechend, daß die Stadt Braunschweig nach der Achtserklährung H. Heinrichs des Löwen, das ist A. 1180. sich soll in die Frey-

Herrn von Pleße zueignet, gewesen seyn soll. Allein da MEIER überhaupt kein Geschichtschreiber gewesen, so könte man dießes noch wohl paßiren laßen. Kaum aber solte man glauben, daß ein so großer Historicus, wie der seelige Herr Professor KOEHLER gewesen, eine solche Tradition, die sich ganz ohnmöglich weder auf Urkunden, noch alte Geschichtschreibere gründen kan, in seiner Reichs-Historie *p. 144.* habe nachsagen können; zumahlen er seine Leser bereden will, es habe, nach denen von Rostorff, Hermann von Werthern dießes Reichs-Ambt von K. Heinrich IV. als ein Lehen bereits A. 1086. erblich bekommen. Gleich als ob die Wappen und erbliche Lehen schon zu K. Heinrichs IV. Zeiten im Gebrauch gewesen wären. Der Verfaßer führet hier und dar solche Fehltritte grosser und ihme weit überlegener Männer blos zu dem Ende an, um, da er sich seiner eigenen Fehler wohl bewust ist, desto eher von seinen Lesern Vergebung zu erhalten.

Freyheit gesetzet, und doch gleichwohlen A. 1228. von seinem Enckel, H. **Otto dem Kind, ein Stadt-Recht und allerley Freyheiten erhalten haben.** Wie dann überhaupt diese angebliche Freyheit der Stadt Braunschweig niemanden einfallen kan, der die Nachrichten von ihren vormahligen Streitigkeiten mit ihren Durchlauchtigsten Landes-Fürsten gelesen hat. Es ist auch bereits in SCHEIDTS **Abhandlung vom hohen und niedern Adel** *p. 22. not. q.* erinnert worden, daß allererst H. Otto Strenuus A. 1314. die Bürger von Braunschweig von aller Leibeigenschaft losgesprochen habe (*); ja noch in spähtern Zeiten finden sich Spuh-

(*) Es ist aber doch daselbsten MEIBOM eines Fehlers beschuldiget worden, den er nicht begangen hat; und erfordert vielmehr die Liebe zur Wahrheit, daß man sage, der Hoff-Rath SCHEIDT habe gefehlet, indeme er eine Urkunde H. Otto dem Milden zuschreiben will, die ein jeder, der sie mit Aufmerksamkeit liesset, H. Ottoni Strenuo zueignen muß. Dann erstlich fänget die Urkunde, davon die Rede ist, in dem *Thesauro homagiali Brunsuicensi p. 214. notor. except.* an: Nos Dei gratia Otto Dux de Brunsuic & *Luneborg*, da dann ohnstreitig ist, daß H. Otto Largus niemahlen den Titul *de Luneburg* geführet habe. Vors zweyte heißet es darinnen: notum esse volumus, quod de maturo consilio & expresso consensu *Ottonis filii nostri* &c. Nun aber hatte Otto Largus keine Kinder, Otto Strenuus aber war bekandter maßen ein Vatter des hier gedachten Ottonis, der ihme nachhero in gemeinschafftlicher Regierung mit dem andern Sohn, H. Wilhelm mit dem großen Bein zugenahmet, in der Landes-Regierung gefolget ist. Man findet vor nöthig solchen Irrthum öffentlich anzuzeigen, wei-

len

Spuhren der Leibeigenschaft daselbsten, von welcher sie die Herzoge, als ihre alleinige Landes-Herren, befreyet haben. Also heißet es z. E. in dem Privilegio, welches die Herzoge Magnus und Ernst Gebrüdere, nach dem Todt H. Otto des Milden A. 1345. der Stadt gegeben haben: „We bekennet „ok des, dat we unde unse rechte Erven hebbet „dersulven **unser Stadt tho Brunswig unde „unsen leven Börgern darinne,** by Namen „in der olden Stadt, in dem Hagen, in der nien „Stadt, in der olden Wyk unde in dem Sake, de „**Gnade unde dat Recht gegeven, de dat „nun inne syn unde Börgere edder Bör„gerschen syn, dat de schollen fry wesen „van aller Ansprak.** Wo na dussen Tage ok „alse dusse Breff gegeven iß, in desulven vorge„schreven vyff Steden **unser Stadt tho Brun„schwig** we öre Borgen worden, unde apenbah„re dar were Jahr unde Dag ane Ansprake, de „scholde deselven Rechte bruken, unde fry Börger „wesen, alse hievorn beschreven is. Wörde ok „iemandt anspraket binnen Jahr unde Dage, de „denn de Börgerschop gewunnen hedde, den en„scholde de Rath tho nenen Börger hebben, he en „hedde sich veliket mid der Herscop. S. *Actor. Brunsuic. T. I. p. 99.* Die Durchlauchtigste Landes-Fürsten hielten auf der Burg Danqverode ihren Voigt, welcher die Iurisdiction so wohl in ciuilibus

len man wünschet, die Geschichte des Durchlauchtigsten Haußes Braunschweig-Lüneburg verbeßert, nicht aber mit neuen Fehlern vermehret zu sehen.

libus als criminalibus in und vor der Stadt exercirte, und in Höchstdero Nahmen darinnen das Echreding hielte. Wie man dann in der Beschreibung, auf was Masse die Stadt Braunschweig zur Deuotion gegen ihren Erb- und Landes-Fürsten gebracht worden, beym LONDORP *Act. Publ. T.IX. p.770.* liesset, daß allererst A. 1345. die Stadt gegen einen Pfandschilling solche Voigtey an sich gebracht, und weilen sie nachhero weniger Aufsicht gehabt, sich nach und nach vor andern Unterthanen etwas besonders zu arrogiren angefangen habe, so daß durch solche Gelegenheit ihre Macht und Muth so sehr gewachsen seye, daß sie endlich denen Landes-Herrn allerhand Conditiones wie und welcher gestalten sie denenselben huldigen wolte vorgeschrieben. Das übrige in dieser Controuers übergehen wir hier, weil es für unsere Blätter zu weitläuffig ist.

§. 93.

Nachlese von der Grav-schafft Blankenburg.

Von der Gravschafft, und nunmehrigen Fürstenthum Blankenburg, dessen der Herr Geheimte-Rath S.420. gedenket, ist zwar bereits oben *p. 103. sq.* eines und das andere gesaget worden. Man findet aber doch nöthig, annoch einige Historische und **Genealogische Umstände von denen abgestorbenen Graven von Blankenburg und Reinstein** zu mehrerer Erläuterung dessen, was in die mit dem Fürstenthum Halberstadt wegen der Gravschafft Reinstein habende Streitigkeiten einschlagen könte, mit beyzusetzen. Die vorhandenen

Quedlenburgische Urkunden bezeugen zur Genüge, daß das alte Herzoglich Ludolfische Hauß einen Theil der nachmahligen Blankenburgischen und Reinsteinischen Güther vormahlen eigenthümlich besessen habe; und HOFFMANN hat aus denen Urkunden des Stiffts St. Blasii zu Northeim in Ansehung des Northeimischen Haußes ein gleiches angemerket; wie sich dann auch solches aus dem Stifftungs-Brief des Closters Bursfelden schliessen läßt. Blankenburg und Heimburg hatte H. Lotharius, S. ANNALISTA SAXO *ad A. 1123. p. 650.* und Michelstein war in H. Heinrichs des Löwen besonderen Gravschaft. S. LEVCKFELDII *Antiquit. Michelstein. p. 32.* Der älteste Grav von Blanckenburg, der mir bishero bekandt worden, war Poppo, deßen der Abt REINHARD in der oben schon erwähnten *narratione de fundatione Monasterii Reinhusani ap.* LEIBNIT. *T. I. Script. p. 703. sq.* und LEVCKFELD *Antiquit. Walkenried. P. II. p. 201. sq.* gedenket, und der, wie wir aus eben dießes Abts Erzehlung lernen, drey Söhne, Reinhard, der sich dem Geistlichen Stand gewidmet hat, und Canonicus zu Halberstadt gewesen ist, Conrad und Siegfried gezeuget hat. Einige neuere Scribenten sagen, daß er die Wittwe Geroldi von Immenhausen, Rikense, des Graven Elle von Reinhausen und Gleichen Tochter, zur Ehe gehabt habe, und daß der Bischoff Reinhard von Halberstadt, deßen Geschlecht nicht genennet wird (*), der Stiff-

(*) HOFFMANN im Ehren-Kleinod *P. II. c. 9. §. 21.* meinet, daß der Bischoff Reinhard ein gebohrner Grav von Sommerschenburg gewesen seye, und mithin des Gra-

Stiffter dieser Heurath gewesen seye, und die Erb-
güther

Graven Poppo von Blankenburg Mutter zu diesem Pfalzgrävlichen Hauß gehöhret habe. Der in denen Teutschen Sachen trefflich bewanderte Herr Regierungs-Rath LENZ aber hält in seiner Diplomatischen Stiffts und Landes-Historie von Halberstadt *p. 68.* Reinharden für einen Graven von Blankenburg, und folget darunter gänzlich der Meinung des Herrn VON LEIBNIZ *in Introductione in Collectionem Scriptorum Historiae Brunsuicensis T. I. n. 43.* Ich besorge aber fast dieser gelehrte Mann möchte den Bischoff Reinhard und den gedachten Halberstädtischen Canonicum um der Gleichheit des Nahmens willen mit einander verwechselt haben. Doch die nähere Prüfung gehöhret in die Historie, und nicht in das Stats-Recht. Hier bemerken wir nur um der Abstammung willen derer Graven von Reinstein aus dem Blankenburgischen Hauß folgendes Schema Genealogicum

Poppo Grav von Blankenburg.
nepos Reinhardi Bischoffs zu Halberstadt.

Reinhard Canonicus zu Halberstadt.	Siegfried Grav von Blankenburg.	Conrad Grav von Reinstein, wird zulezt ein Conuersus im Closter Michelstein. Seine Linie stirbt in seinem Enkel Conrad schon aus.

Kinder Siegfrieds:

Siegfried Grav von Blankenburg. Seine Linie starb aus.	Heinrich Grav von Reinstein. Stiftete die Reinsteinische und Heimburgische Linie; davon die erste noch A. 1366. ausgegangen, und mithin die lezte die ganze Gravschaft Blankenburg und Reinstein wiederum zusammen gebracht hat.

Son-

güther der Rikense, so guth ihm möglich war, für den Grav Poppo, welchen unser Abt nepotem eius nennet, weil er entweder seines Brudern oder Schwester Sohn war, zusammen gekauft habe (*). Doch aus des Abt Reinhards Erzehlung ist nur das lezte gewis, das erste aber kaum mit einer hienlänglichen Historischen Wahrscheinlichkeit zu schließen, weilen die Rikense nothwendig viel älter muß gewesen seyn, als daß sie sich an den Grav Poppo hätte verheurathen und mit ihme Kinder zeugen können. Deme seye immittelst, wie ihme wolle, so bemerke ich jezo nur so viel, daß unser Grav Poppo und seine erstgenandte Söhne

Sonsten besaßen auch die Graven von Reinstein vormahls die Gravschafft Arnstein im Mansfeldischen, welche sie nachmahls A. 1387. an die Graven von Mansfeld verkauften. S. des gelehrten Herrn Hoff-Rath LENZ Magdeburgische Stiffts-Historie *p.* 259. woselbsten auch *p.* 244. erwähnet wird, daß, nachdeme die Graven A. 1277. ausgestorben, so seye ihr Land an Grav Hoyer von Falkenstein und sodan an gedachte Graven von Reinstein gekommen. Gevehard, wie auch Albrecht und Walter Gebrüdere von Arnstein sind in der Geschichte unsers H. Ottonis Pueri nicht unbekandt. S. z. E. *Orig. Guelfic. T. IV. p.* 56. Der erstbelobte und um die Teutsche Geschichte Hochverdiente Herr Hoff-Rath LENZ hat sehr ausführlich von dießer Gravschafft in seiner Diplomatischen Fortsetzung von LVCAE Graven-Saal *Cap. I.* gehandelt, daß es also überflüßig wäre uns bey ihnen hier weiter aufzuhalten.

(*) Doch könte auch nach der Latinitate medii aeui das Wort Nepos überhaupt nur einen Vettern bedeuten; und also laße ich auch den Werth von dießer Muthmaßung auf eines jeden Leßers-Beurtheilung ankommen.

Söhne wiederum in zweyen Urkunden K. Friederichs I. A. 1157. *Orig. Guelf. T. III. p. 467.* und *p. 469.* als Zeugen vorkommen; und daß Grav Siegfried in der von H. Heinrich dem Löwen A. 1164. geschehenen Errichtung des Stiffts Lübek *l. c. p. 494.* unter dem Nahmen eines **Graven von Blankenburg**, sein Bruder, Grav Conrad, aber in der von Hochgedachtem Herzog A. 1170. geschehenen Errichtung des Stiffts Swerin *l. c. p. 509.* unter dem Nahmen eines **Graven von Reinstein** als Zeugen aufgeführet werde. Diesen lezten findet man auch noch öfters in dieser Qvalität in denen Urkunden, wie z. E. *l. c. p. 510. 512.* und *522.* Und von dem ersten ist aus dem Zeugnis ARNOLDI LUBECENSIS bekandt, daß er den Herzog, seinen Landes- und Lehens-Herrn, auf seiner A. 1171. nach Jerusalem gethanen Reise begleitet habe. S. *Orig. Guelf. T. III. p. 73. sqq.* Es ist auch gar kein Zweiffel übrig, daß beyde Brüder H. Heinrich dem Löwen nicht sowohl in der Qvalität eines Herzogen in Sachsen, als vielmehr in Ansehung seiner Patrimonial Lande mit Lehenspflicht verstrikt gewesen seyen. Ihren Vatter, Grav Poppo, nennet selber K. Conrad III. in einer Urkunde hominem Ducis. S. *Orig. Guelf. l. c. p. 427.* Die Schlösser **Blankenburg** und **Reinstein**, wovon sie ihren Nahmen trugen, gehöhrten, wie oben schon gedacht worden, wegen der Ludolfischen und Northeimischen Erbschafft, zu dem Patrimonio H. Heinrichs des Löwen, und in der bekandten Erbtheilung von A. 1203. fielen sie dem jüngsten Prinzen Wilhelm von Lüneburg zu. S. *Orig. Guelf. l. c. p. 852.*

 und

und *p. 854.* Und fast solte man aus allen dießen datis schließen, daß Poppo, den der Kayser selber hominem Ducis nennet, eigentlich nur Vice Comes gewesen seye, und anstatt des Herzogs die Gravschafft verwaltet habe. Wie dann auch deßen Sohn Siegfried aus eben dießer Ursache sich *Aduocatum de Blanckenburg* in seinem noch vorhandenen Sigillo genennet zu haben scheinet. Gesetzt aber dieses alles seye noch einigem Zweiffel unterworfen, so ist doch zu gegenwärtigem Endzwek schon genug, daß annoch vor der oben *p. 105. sq.* gedachten Erbtheilung zwey besondere Linien derer Graven von Blankenburg und Reinstein gewesen sind. Als aber der Kayser nach der bekandten Achtserklährung H. Heinrichs des Löwen sich wie von mehreren ihme angehörigen Schlößern, also auch von Reinstein und Blankenburg Meister machte, S. *Orig. Guelf. T. III. p. 109.* so soll Grav Conrad, der von Jugend auf ein besonders treuer Adhaerent des Herzogs war, darüber sich so betrübet haben, daß er ex taedio vitae sich in das Closter Michelstein retiriret, und darinnen als ein Layen-Bruder oder Conuersus sein Leben geendiget hat. In einer Urkunde Bischoffs Gardolfi zu Halberstadt von A. 1197. kommet er, sein Sohn Friederich und sein Enkel Conrad vor; und hat demnach HOFFMANN im **Ehren-Kleinod** *P. II. c. 9. §. 25.* unrecht, wann er schreibet, Grav Friederich seye bald nachhero, nachdeme sein Vatter die Münchs-Kutte angezogen, **unbeerbt** gestorben. Dann dieses leztern Conrads wird noch A. 1246. gedacht. Doch scheinet nicht lange hernach mit ihme diese Linie ausgestorben

zu

zu seyn. Es gehöhren aber freylich dieße Untersuchungen nicht in das Staats-Recht. Dan daselbsten ist es genug, wann man erweiset, daß die alten Graven von Blankenburg und Reinstein eines Stammes gewesen seyen. Und dießes hat ex antea deductis keinen weitern Zweiffel. Grav Siegfrieds von Blankenburg Posterität, welche den Abgang der Reinsteinischen Linie erlebet, sezte also die Grävliche Häußer von Blankenburg und Reinstein auf die oben *p. 103. sq.* gedachte Weise fort (*), und hielte sich nach der von ihren Voreltern ihr angeerbten Deuotion beständig an die Durchlauchtigste Herzoge von Braunschweig-Lüneburg; wie dann der seelige Archiuarius HOFFMANN in seinem **Ehren-Kleinod** *P. II. §. 11.* erzehlet, daß, als nach dem Todt H. Ottonis Largi seine beyden Brüder, H. Magnus und H. Ernst, A. 1344. ihre Erblande getheilet, in dem noch vorhandenen gleichzeitigen Lehenregister (**) ausdrüklich derer Schlös-

(*) Doch ist, (weilen man dem HOFFMANN, der sich zuweilen in Chronologicis geirret, allzuviel getrauet hat,) oben S. 105. unrichtig angegeben worden, daß die Blankenburgische Linie A. 1342. und die Reinsteinische A. 1360. ausgestorben seyen. Dann noch A. 1368. kommen Friederich und Poppo, die lezte von der von Grav Siegfried gestifteten Blankenburgischen Linie, und A. 1366. kommet Grav Heinrich der lezte von der zweyten Reinsteinischen Linie in Urkunden vor; und folglich ist die Zeit, wann dieße beyde Linien ausgegangen und die ganze Gravschaft an die Heimburgische Linie verfallen, weiter hinaus zu setzen.

(**) Ich will zu mehrerer Legitimation die Worte aus besagtem Lehen-Register hieher setzen: A. D. 1344.

Schlößer Reinstein und Blankenburg gedacht werde. Und noch in Grav Ulrichs A. 1432. ausgestelltem Lehen-Reuers heißet es: „ We hebben von der „ Herschop to Brunswik to Leene düße nagescrevene „ Güder, Borch und Slöte, als nemliken de „ Borch unde Stad Blankenborch, Regenstein, „ Neindorp, Heimborch, de Stieg ꝛc. „ Dieße ältere Lehen-Reuersales also müßen die Normam decidendi abgeben, nachdeme durch die oben *p. 105.* erwähnte Lehens-Expectanz, die der H. Heinrich Julius, als postulirter Bischoff von Halberstadt, seinem Herrn Vatter H. Julio A. 1583. ertheilet hat, S. LVNIG Reichs-Archiv *Part. Special. Cont. II.* unter den Ertz- und Stifftern Magdeburg, Halberstadt und Minden *p. 809.* und die nachhero A. 1592. von dem Dom-Capitel verrichtete Sambt-Belehnung ihres Bischofs, Hochgedachten H. Heinrich Julius, und des lezten Graven von Rein-

mortuo inclyto Principe, Domino Ottone Duce in Brunsuich, piae memoriae, Nobiles, Comites, Barones, milites, famuli, Burgenses & ciues infra scripti receperunt in feodo ab illustribus Principibus, Dominis Magno & Ernesto Ducibus in Brunswich bona scripta - - - - *Albertus & Bernhardus Comites de Regenstein* Castrum Heyenborch & attinentia, Castrum Blanckenborch cum ciuitate & attinentiis, *Castrum Regenstein & attinentia*, omnes mansos in Dersum &c. Dießer Albrecht und Bernhard waren zwar von der Heimburgischen Linie. Allein ihr Vetter, Grav Heinrich von Reinstein, des lezten Heinrichs Vatter, hatte ihnen bereits A. 1343. das Schloß Reinstein mit allen Zubehöhrungen abgetretten, und dahero wurden sie, und nicht er, von denen Herzogen bey dießem solennen Lehentag inuestirer.

Reinstein (S. LVNIG *l. c. p. 810.*) die Sache dahin gediehen ist, daß man aus einigen besondern Lehenstücken, welche die Graven von Reinstein von dem Hochstifft Halberstadt recognosciret, auf die ganze Gravschafft Reinstein, als ein Halberstädtisches Lehen Praetension machen wollen. Es ist auch diese Anforderung um so billiger, als das Halberstädtische Dom-Capitel in einem A. 1611. ausgestelltem Schein agnosciret hat, daß die in dem ersten Lehen-Brief nahmhaft gemachte Grundstücke bey der aus ungewisser Lehen-Herrschafft etwan besorglich entstehender Verfänglichkeit, keinem Theil praeiudicirlich fallen sollen. Wie dann auch in die nachmahls ertheilte Halberstädtische Lehenbriefe jedesmahlen die Clausul inseriret worden: „daß besonders wo„fern in dem Lehenbrief etwas zu viel, so die „Graven von Reinstein von andern, und sonder„lich **von dem Fürstlichen Hauß Braun„schweig, zu Lehen tragen solten**, gesetzet „wäre, solches beyden Theilen unschädlich seyn „solle.„ Und es ist gewis, daß man Braunschweig-Lüneburgischer Seits das alte Hauß und Schloß Regenstein, das Schloß und Ambt Westerburg, sambt dem Vorwerk und Dorff Westerhausen, und denen Dörffern Warmsted, Weddersleben, Thal und Halb Nienstet, als uraltes Lehen und Eigenthum des Durchlauchtigsten Haußes beständig gehalten hat. Den ersten Eingriff in den ruhigen Besitz der Gravschafft Reinstein that nach H. Friederich Ulrichs Absterben der Schwedische Stadthalter zu Halberstadt, Fürst Ludwig von Anhalt. Es nahm aber doch immittelst H. August der Aeltere

postu-

postulirter Bischoff zu Razeburg, im Nahmen des Durchlauchtigsten Gesambt Haußes die Gravschafft in Besitz, und man suchte mit denen Schweden güthliche Handlung zu pflegen. Allein des Erz-Herzogs Leopold Wilhelms A. 1641. gethane gewaltsame Occupation des Stiffts Halberstadt veränderte die Sachen auf einmahl; immassen gedachter Erz-Herzog A. 1643. (nicht 44. wie oben *p. 106.* aus einem Druckfehler gesetzet worden,) den Graven von Tättenbach mit der Gravschafft Reinstein belehnet, S. LVNIG Reichs-Archiv *Spic. Secul. T. II. p. 1740.* und nicht allein den Consens des Halberstädtischen Dom-Capitels darüber erhalten, (S. LVNIG *l. c. p. 1744.*) sondern auch bey seinem Herrn Bruder, dem K. Ferdinand III. eine Erklährung dahin ausgewürket hat, daß die Graven von Tättenbach alle Nutzungen, wie die ehemalige Besitzere der Gravschafft Reinstein zu geniessen haben solten; (S. LVNIG *l. c. p. 1745.*) welches nachhero auch K. Leopold A. 1660. von neuem confirmiret hat; S. LVNIG *l. c. p. 1753.* wodurch dann aller der Streit verursachet worden, davon man bereits *l. c.* so viel es sich für dieße gegenwärtige Abhandlung schicken will, gehandelt hat. Nun war zwar in dem *Instrumento Pacis Westphalicae Art. XIII. §. 10.* versehen: Ducibus Brunsuicensibus & Luneburgensibus iura in Castrum Westerburg competentia, nec minus infeudatio Comiti a Tettenbach facta, eoque nomine initae leges sartae tectae maneant; mithin waren die Iura des Durchlauchtigsten Gesambt-Haußes durch dieße allgemeine Friedenshandlung ungekränket geblieben.

Allein

Allein seit dem unglüklichen Ausgang des Tättenbachischen Haußes hat Chur-Brandenburg als Fürst von Halberstadt sich auch in den Besiz dieses Schlosses und Ambts gesetzet, und Hochfürstlich-Braunschweigischer Seits hat man nicht anders als protestando und mittelst einer an dem Reichs-Cammer-Gericht angestellten Klage seine Gerechtsame zu conseruiren gesucht, um nicht die dem Evangelischen gemeinschaftlichen Interesse in dem Teutschen Reich so nöthige Einigkeit zu schwächen. Wie dann auch noch in dem abgewichenen Saeculo einmahl zu Wernigerode unter Chur-Sachsens Vermittelung, welches seinen Geheimten Rath, den Freyherrn von Friesen, dahin abgesandt hatte, zwischen beyden hohen Höffen zwar eine güthliche Handlung tentiret, aber nichts ausgerichtet worden ist. Es scheinet immittelst, wann in controuersiis Principium einem priuato seine Meinung zu sagen erlaubet ist, der Irrthum, als ob Reinstein ein Halberstädtisches Lehen seye, daher entstanden zu seyn, daß man das Castrum Reinstein und die dazu gehöhrige Güther, das ist, was man jetzo die Gravschaf Reinstein nennet, mit der *Comitia*, das ist, **der Gerichtsbarkeit**, welche die Graven von Reinstein über einen grossen Theil des Stifts und der Stadt Halberstadt vormahls auszuüben hatten, und als ein Halberstädtisches Lehen würklich recognoscirten, verwechselt hat. Wenigstens stehet in dem Halberstädtischer Seits allegirten Revers Grav Bernhards von A. 1360. nicht das Schloß, sondern nur die Comitia. Und siehet man also an dießem Beyspiel abermahlen den Practi-

schen Nutzen von der oben *p. 7.* gemachten Anmerkung wegen der Bedeutung dießes Worts in medio aeuo.

§. 94.

Ob H. Heinrich der Jüngere vor seinem Ende die Evangelische Religion angenommen habe?

Wann S. 427. gesagt wird, daß H. Heinrich der Jüngere kurz vor seinem Ende, nemlich A. 1567. die Evangelische Religion öffentlich für die wahre erklähret habe, so ist dieses wohl eine allzugünstige Auslegung der von ihme in diesem Jahr gemachten Verordnung. Dann selbige brachte nichts weiters mit sich, als daß das Heilige Abendmahl in seinem ganzen Fürstenthum unter beyderley Gestalt öffentlich auszutheilen erlaubet seyn solle; wie solches aus der Verordnung selber, die LAVENSTEIN *Hist. Hildes. P. II. p. 136. sqq.* beygebracht hat, zu ersehen ist. Eine solche Verordnung hat bey der unter denen Unterthanen in dem Fürstenthum immer mehr und mehr zugenommenen Liebe zur Evangelischen Lehre eben so wohl von dem Hertzoge, als vormahlen das Interim von K. Carl V. können gemacht werden, ohne daß er deßentwegen von der Wahrheit der Evangelischen Religion im mindesten überzeugt gewesen. Wie dann H. Erich der Jüngere ein weit mehrers gethan, da er nicht allein die entsezte Evangelische Prediger wiederum in ihre Aembter restituiret, sondern auch durch ein feyerliches Versprechen seinen Unterthanen die Versicherung gegeben hat, daß er der Predigt des Evangelii künfftig keinen Einhalt thun wolle, (S. PFEFFIN-

GER *Hist. Brunsuic. T. I. p. 580. sq.*) und deme ohngeachtet in der Päbstlichen Religion gestorben ist. Da übrigens der Herr Geheimte Rath in diesem Capitel nicht allein von der Einführung der Evangelischen Religion in hiesigen Landen, sondern auch von denen Kirchen-Ordnungen redet, so ist noch zu dem 5. §. hinzuzusetzen, daß des daselbst gedachten H. Philipps zweyter Sohn, H. Wolffgang, die **Kirchen-Ordnung für das Fürstenthum Grubenhagen** A. 1579. durch den Druk publiciret habe. Wie dann auch Hochgedachter H. Wolffgang nebst seinen Herrn Agnaten, H. Julio zu Wolffenbüttel, H. Otto zu Harburg, H. Heinrich zu Danneberg und H. Wilhelm dem Jüngern zu Zelle, und denen Städten, Braunschweig, Lüneburg, Göttingen, Hameln, Einbek und Northeim A. 1580. die Formulam concordiae unterschrieben, H. Julius aber das Evangelische Wesen sich so zu Herzen genommen hat, daß er, wie PFEFFINGER *l. c. p. 736. & 739.* sagt, über 40000. Rthl. darauf verwendet, in der Hoffnung derjenige glükliche Fürst zu seyn, der besonders die Einigkeit unter denen von der Päbstlichen Kirche ausgegangenen beyden Protestantischen Religions-Partheyen wiederum herstellen werde. Ein Endzwek, der überaus löblich, aber nach der Beschaffenheit des Menschlichen Verstandes und dessen Gedenkungsart wohl niemals zu erhalten möglich ist, oder doch wenigstens ganz allein ad Reseruata diuinae maiestatis gehöhret.

§. 95.

§. 95.

einige Emendanda in Ansehung der Landes-Verfassung.

Der Zustand des *Consistorii* zu Hanover ist dermahlen etwas anders, als solcher S. 437. vorgetragen worden; immassen dasselbe unter einem Präsidenten, der zugleich ein würkliches Mit-Glied des Hohen Königlichen Geheimten Raths ist, stehet. Es hätte auch billig die S. 482. stehende Nachricht von dem *A.* 1637. verabredeten gemeinschaftlichen Kriegs-Rath und Außschuß aus dem Iure Publico weggelassen werden sollen, weilen sonsten ein ausländischer Leser leicht auf die Gedanken gerathen könte, als ob die Sache noch jetzo auf diese Weise subsistire. Dahingegen wäre S. 516. allerdings zu bemerken gewesen, daß bey dem Hoffgericht zu Hanover jedesmalen der Hoffrichter praecise aus der zu dem Fürstenthum Calenberg gehöhrigen Ritterschaft genommen werden müße. Was aber S. 619. vom Vice Hoff-Richter zu Wolffenbüttel gemeldet wird, muß aus der Hoff-Gerichts-Ordnung solcher gestalten abgeändert werden, daß in Ansehung seiner nichts anders erfordert werde, als daß er aus der Ritterschaft oder sonsten im Land geseßenen vornehmen und der Ritterschaft gleich geachteten Leuthen gebohren, oder auch sonsten in des Durchlauchtigsten Landes-Fürsten würklichen Diensten und Bestallung berufen seye. Wie es dann auch irrig ist, wann S. 620. von dem Wolffenbüttelschen Hoff-Gericht gesagt wird, daß die Städt zween *Assessores* zu demselben praesentirten, da doch alle 3. Curiae der Wolffenbüttelischen Landschaft keinen Assessorem

zu

zu praesentiren pflegen, sondern der Durchlauchtigste Landes-Fürst ohne vorhergängige Praesentation aus jeder Curia nach eigenem gnädigsten Wohlgefallen einen, welchen er will, zum Assessore bestellet. Billig aber hätte bey S. 530. wo von der Calenbergischen Landschafft die Rede ist, angemerket werden sollen, daß der unter denen **Schaz-Räthen** sich befindliche **Prälat** jedesmahlen der Abt des ehemahligen reichen Cistercienser Closters, und nunmehro **Evangelischen Stiffts zu Loccum** seye.

§. 96.

Von Diemarden, Lipprechtrode und Caldenborn.

Diemarden und **Lipprechtrode** sind niemahls **Clöster** gewesen, wofür sie doch S. 439. ausgegeben werden; sondern **Diemarden**, ein im Ambt Friedland gelegenes und unter der Inspection der Superintendur zu Göttingen stehendes Pfarr-Dorff war ehemahlen ein Guth, welches das vormahlige Jungfrauen Closter Hildewardeshausen von dem Abt zu St. Michaëlis in Hildesheim A. 1234. durch Kauf an sich gebracht, (S. N. 91.) und der Erzbischoff von Maynz ihme bestättiget hat. S. SCHEIDT **vom Adel** *p. 272.* Weilen aber in solchem die Iura Aduocatiae denen Edlen Herrn von Plesse zuständig, und von selbigen die Gebrüdere von Ußlar damit belehnet waren, so kaufte ihnen das Closter solche A. 1303. ab, (S. N. 92.) und nicht allein H. Albrecht der Fette confirmirte den Kauff, (S. N. 93.) sondern weilen noch immer einige Iura dem Landes-Fürsten darinnen übrig bleiben, so schenkte H. Otto der Freygebige solche A. 1318.

überhaupt an dießes Closter, und behielte sich nichts, als die Criminal Iurisdiction bevor. S. N. 94. Der Orth ist sonsten merkwürdig, weilen vorzeiten das Meyerding und Vogeding alljährlich nach St. Michaëlis Tag daselbsten gehalten worden; wie ebenfalls aus denen unten beygebrachten Urkunden N. 95. und 96. erhellet. **Lipprechtrode** aber ist ein in dem Halberstädtischen gelegenes Gerichtsdorff, welches vormahlen dem Closter Bursfelden zugehöhrig gewesen, und nach Saecularisirung dießes Closters an das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg gekommen ist. So verdienet auch das **Closter Caldenborn** in Thüringen, deßen der Herr Geheimte Rath S. 441. gedenket, keine weitere Stelle in dem Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Recht; immassen nachdeme schon längstens die Sangerhaußischen Güther alieniret worden sind, aller vormahlige Nexus dießes Closters mit dem Durchlauchtigsten Hauß aufgehöhret hat. Und wenn man bey SCHOETGEN *Diplom. & Script. Hist. Germ. medii aeui T. II. p. 744.* die Urkunde vorfindet, durch welche H. Magnus der Jüngere bezeuget, daß ihn A. 1365. das Closter zu seinem Schuz-Voigt angenommen habe; wann eben daselbsten *p. 728.* sein Herr Vater, H. Magnus der Fromme, und seine Frau Mutter Agnes diesem Closter A. 1327. die Pfarr-Gerechtigkeit in Zcorbau verleyhen, und Er, hochgedachter H. Magnus der Jüngere, A. 1361. die von Friederich von Morungen und A. 1362. die von Bußo von Heringen dem Closter geschehene Schenkungen bestättiget, *l. c. p. 741. 742.* so sind dieses lauter Actus, darinnen

man

man nicht einen Hertzog von Braunschweig, sondern einen Marggraven von Landsperg und Herrn zu Sangershausen suchen muß.

§. 97.

Praetermissa von verschiedenen zu denen Schul-Policey- und Sanitaets-Sachen gehöhrigen guthen Anstalten.

S. 476. hätte bey Gelegenheit derer Schul-Sachen im Wolffenbüttelischen wohl billig des in ausnehmenden Flor stehenden Carolini zu Braunschweig gedacht werden sollen, immassen sich vielleichts kein Exempel in Teutschland vorfindet, daß eine Academie oder Gymnasium illustre in so gar wenigen Jahren zu solchem Ansehen und Existimation gekommen, daß es von Fürsten, Graven und Edelleuten in so grosser Anzahl, als wie dieses fürtrefliche Carolinum besucht worden ist, und mit einem solchen allgemeinen Beyfall an der Erziehung solcher Standes-Personen gearbeitet hat. So leiden auch die Policey-Anstalten in denen Braunschweigischen Landen, wie sie S. 487. vorgetragen worden, aus denen gedrukten Sammlungen von Landes-Constitutionen noch einen grossen Zusaz, und bey der S. 630. geschehenen Erwähnung von Sanitäts-Sachen hätten die Anordnungen des Collegii Medici und derer Societatum Medicarum, mithin die disfalls von Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht dem glorreichest regierenden Herrn Hertzog von Braunschweig Wolffenbüttel ergangene Hochfürstliche Verordnungen mit angeführet werden sollen.

§. 98.

Von Abschaffung des Sachsen-Rechts in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen.

Daß S. 626. vorgegeben wird, als habe H. Heinrich der Jüngere das Sachsen-Recht völlig abgeschaffet, ist wohl unerweislich. Ich begehre zwar nicht zu läugnen, daß das Sachsen-Recht bey uns abgeschaffet seye, immassen solches der ehemahlige berühmte ICtus Helmstadiensis ENGELBRECHT in seiner gar gründlichen Dissertation *de genuinis decisionum iuris fontibus in terris Brunsuigo Luneburgicis* zur Genüge dargethan hat (*). Und selbsten

(*) Ja so gar die Reliquiae des Sachsen Rechts sind auch in der Stadt Braunschweig nach deren Reduction von H. Rudolph August A. 1675. durch eine besondere Verordnung abgeschaffet worden; S. NOLTENII *Chronicon* der Stadt und Festung Wolffenbüttel *p.* 760. und mithin cessiret die Ehre, worauf sich sonsten dieselbe gar vieles eingebildet hat, daß sie nemlich gleichsam die Mutter seye, welche andern Nieder-Sächsischen Städten ihre normam iudicandi gegeben. In denen Replicis Brunsuicensibus *Actor. Brunsuic. T. II. p.* 204. heißt es: „Die Stadt Braunschweig ist gleich im Mitten des Sachsen-Landes „gelegen, und Centrum Terrae Saxonicae, auch im „Braunschweigischen Lande die vornehmste Haupt„stadt allezeit gewesen, und durch Gottes Gnade „noch, von welcher die benachbarte Städte, als „Zelle, Peine, Königslutter, Scheppenstedt, Helm„stedt, Duderstadt, Eimbeck ꝛc. ihre Rechte nach „Sachsen Recht von Alters gehohlet haben; „Braunschweig, aber als das Caput Prouinciae, hat „sein Recht von keiner andern Stadt gehohlet.„ So ist auch aus eben dießen *Actis T. I. p.* 199. 342. 533. und

535.

sten in einigen von unsern Ordnungen wird solches narratiue und in transitu, oder par maniere de Parenthese gesaget (*). Es hat auch der Hoff-Rath

535. zu ersehen, daß, als H. Heinrich der Jüngere A. 1556. das Hoffgericht verbessert, er von der Stadt einen Assessorem dazu verlanget, dieße aber es abgeschlagen habe, unter dem Vorwand, sie hätten in der Stadt ein Statutum gemachet, daß von ihnen nicht appelliret werden solle. Ja sie allegirte so gar den in ihren Ringmauern gewöhnlichen vsum iuris Saxonici als einen Beweiß, daß sie dem Hoffgericht, wo nach gemeinen beschriebenen Geistlichen und Weltlichen Rechten geurtheilet werde, nicht unterworffen seye. S. *l. c. p.529.* und *T. III. p.1412.*

(*) Also heißt es z.E. in der Calenbergischen Canzley-Ordn. von *A. 1663. Tit. 28. §. 4. p. 302.* „In Decisionibus solten sie nicht auf Sachsen Recht, als „welches in unserem Fürstenthum und Landen „vorlängst abgeschaffet ist, sondern auf des Hei„ligen Römischen Reichs gemeine beschriebene Rech„te, wie auch in der Observanz hergebrachte ehr„bare und vernünftige Gewohnheiten, Statuta und „Landes-Gebräuche = = = sehen.„ Eben so heißt es auch in der Calenbergischen Hoff-Gerichts-Ordnung von *A. 1639. Tit. 32. in fin. p. 418.* „und als „bis daher im Eingang der Rechtlichen Sachen = = = „vielerley Streit fürgefallen, und aber dieß unser „Hoff-Gericht nicht nach Sächsischen, sondern „nach den gemeinen geschriebenen Kayßerlichen „Rechten zu *reguli*ren ist, wollen wir, daß hin„führo die Partheyen = = = zu ichtwas, dazu sie „gedachten gemeinen Kayßerlichen Rechtswegen „nicht, sondern nach Sachsen Recht etwan ge„halten seyn möchten, nicht angestrenget werden „sollen„ Und man kan wohl zum Beweiß, daß das Sachßen Recht in hiesigen Landen abgeschaffet seye, ein

Rath SCHEIDT A. 1738. zu Göttingen ein Programma unter dem Titul: *quam ob caussam ius Saxonicum in terris Brunsuico-Luneburgicis sit abrogatum?* ans Licht gestellet, und darinnen gemuthmasset, weilen H. Heinrich der Jüngere ein Todt-Feind

ein mehrers nicht verlangen, als daß in dem Salzdahlischen Landtags-Abschied von *A. 1597. Art. 32.* bezeuget wird, „daß es Hochgedachten Fürsten, „H. Heinrichen des Jüngern, und der fürnehmsten „Land-Ständte, so dazu gezogen worden, auch zu„förderst Kayßerlicher Majestät eigentliche Meinung „gewesen, daß man sich nicht allein im Proceß, „sondern auch in Entscheidung der Sachen der „gemeinen beschriebenen Kayßerlichen, aber „nicht der Sachßen Rechte, den allein woferne „in diesem Fürstenthum eine sonderliche Ordnung, „Statutum oder Gewohnheit dem Sachßen Recht ge„mäs vorhanden und zu beweißen, am Fürstlichen „Braunschweigischen Hoff-Gerichte gebrauchen „solle.„ Dann da in Ansehung derer alten Gewohnheiten welche hier expresse beybehalten worden, derjenige, der sich in denen Gerichten darauf gründen will, so bald der Gegentheil deren Obseruanz abläugnet, solche ordentlich erweißen muß, ein noch in vigore seyendes Gesez aber in Gerichten keines Beweißes brauchet, so ist wohl die Regula richtig: das Sachßen Recht ist bey uns abgeschaffet, nisi quatenus eius obseruantia probetur, welches aber von vielen articulis iuris Saxonici ohnmöglich geschehen kan. In dem von NOLTENIO herausgegebenen *Chronico* der Stadt und Festung Wolfenbüttel *p. 752. sq.* stehet ein Verzeichnis etlicher Gewohnheiten des Fürstenthums Braunschweig, die aus dem Sachßen Recht ihren Ursprung ehedeßen gehabt haben; Man trifft auch daselbsten *p. 756.* H. Julii Constitution wegen Beybehaltung einiger Gewohnheiten aus dem Sachßen Recht an.

Feind von dem Churfürsten in Sachsen gewesen, der Churfürst aber vermöge der Güldenen Bulle *Tit. V.* das Vicariat in denen Landen, wo Sachsen-Recht gilt, tempore Interregni exerciret, und dahero von denen Rechts-Lehrern pro Protectore Speculi Saxonici ausgegeben werde, so habe dieses den Hertzog das Sachsen-Recht abzuschaffen veranlaßet. Wie aber H. Heinrich der Jüngere niemahlen die sämtliche Braunschweigische Lande, sondern nur das Fürstenthum Wolffenbüttel beherrschet hat, also kan doch dießes nicht die wahre und alleinige Ursache von der abrogatione iuris Saxonici gewesen seyn, immassen man mit Recht behaupten kan, daß wann gleich derselbe eine grosse Feindschafft gegen den Chur-Fürsten von Sachsen geheget, so seyen dagegen doch gleichwohlen seine Herrn Agnaten zu Zelle und Grubenhagen deßelben treue Alliirte und beständige Freunde gewesen. Ich glaube also, daß ohnerachtet ein und anders Stücke des Sächsischen Rechts bey uns vor denen Zeiten Hochgedachten H. Heinrichs des Jüngern allbereits durch besondere Verordnungen abgeschaffet worden (*); so werde sich doch keine Constitution aufweißen laßen, wodurch das ganze Sachsen-Recht auf einmahl aboliret

(*) Also stehet z. E. in denen *Orig. Guelf. T. IV. p. 200.* die Urkunde, vermöge welcher H. Otto das Kind A. 1244. die Gerade und das Heergewette in der Stadt Hanover abgeschaffet hat; und ein gleiches thaten A. 1329. in Ansehung der Gerade die Herzoge Otto und Wilhelm in der Stadt Lüneburg. S. SCHEIDTS Abhandlung vom Adel *p. 583.*

ret worden wäre. Dann wer hat jemahls dieße Constitution gesehen? Wer hat sie allegiret? oder wo ist sie zu finden? auf welchen Landtägen und durch was vor Landtags-Abschiede ist sie publiciret worden? Vielmehr scheinet mir, daß das in unserem Teutschen Vatterland immer mehr und mehr in Ansehen gekommene Reichs-Cammer-Gericht wie überhaupt zu der Auctoritaet der Römischen Rechte durch ganz Teutschland, also besonders zu Abschaffung des Sachßen Rechts hier und anderswo das meiste beygetragen habe. Dann natürlicher Weiße richtete man sich in denen Fürstlichen Canzleyen und Hoffgerichten nach dem Cammer-Gericht, weil von deren Erkändtnissen dahien appelliret wurde, dessen Assessores aber des Sachßen Rechts unerfahren waren. Wie dann Churfürst August zu Sachßen A. 1559. unter diesser Vorstellung ein Priuilegium de non appellando für alle dem Hauße Sachßen gehöhrige Lande ausgebracht hat. S. LVDEWIG **Erläuterung der Güldenen Bulle** *T. II. p. 42.* und dahero vermuthe ich, daß alles, was von Abolirung des Sachsen Rechts gesaget wird, nur tecte und per indirectum geschehen seye, indeme man angefangen Hoff-Gerichts- und Canzley-Ordnungen zu machen, und da Hochgedachten H. Heinrichs des Jüngern Hoff-Gerichts Ordnung von A. 1559. die der damahlige Canzler MYNSINGER verfasset hat, die allererste und älteste in dem ganzen Land ist, und darinnen die Worte stehen, **man solle nach dem gemeinen Kayßerlichen Recht richten**, und nachhero in dem Salzdahli-

„schen

schen Landtags Abschied von A. 1597. der Hoff-Richter und Beysitzer, des gedachten Hoffgerichts dahien angewiesen werden: „ daß sie neben andern „ Fürstlichen Räthen mit Fleiß dahin trachten sol- „ len, daß man die zweyffelhaffte Fälle, dar- „ innen man streitig, ob darinnen vor dieser „ Zeit Sachsen- oder Kayßer-Recht gehal- „ ten worden, wie dann auch andere mehrere „ Casus, darinnen die communes Doctorum „ opiniones gegen einander lauffen, zusammen „ bringen, der Juristen Facultaet zu Helmstedt, „ wie auch denen Capitulis S. Blasii und S. Cy- „ riaci in- und vor Braunschweig, ihres rathlichen „ Bedenkens halber zuschicken, sie auch selbst vor „ sich den Sachen mit Fleiß nachdenken, auch des- „ wegen einmahl mit den vorigen zusammen kom- „ men, und sich mit einander eines gewissen ver- „ gleichen, solches auch weiter dem gnädigen Lan- „ des-Fürsten und Sr. Fürstlichen Gnaden gemei- „ ner Landschafft fürtragen, damit gewiße Consti- „ tutiones, darnach man sich in diesem Fürsten- „ thum zu richten, daraus gemacht und von Kay- „ serlicher Majestät allergnädigst confirmiret wer- „ den mögen, „ so vermuthe ich, da auch K. Ferdi- nand I. die erstgedachte Hoffgerichts Ordnung confirmiret, darinnen aber keine caussa abrogationis iuris Saxonici angeführet wird, daß man sich vergeblich um dieselbe bekümmern werde; immittelst aber seye nichts natürlicher und billiger, als daß man glaube, die Fürstliche Räthe hätten sich vorhien gedachter maßen nach dem Kayßerlichen Cammer-Gericht gebildet.

§. 99.

Von Landtägen und Landschaftlichen Gerechtsamen.

Ob die Landschafft im Fürstenthum Wolffenbüttel ohne Vorwißen des Landes-Herrn zusammen kommen könne, wie hier S. 633. gesagt wird, ist meines Wißens nicht ganz ausgemacht: In dem Wolffenbüttelischen Landtags-Abschied von A. 1619. heißt es: „da auch zum 38sten der löblichen Landschafft „Nothdurfft hinführo erfordern thäte, daß sie die „darunter geseßene Ständte in zugelaßenen „Fällen in Berathschlagung des Landes Nothdurft, „vermöge hergebrachter alter Freyheit zu„sammen bescheiden müßen, so soll solches zugelas„sen und vor keine verbottene Conuenticula und „Conspirationes gehalten werden.„ Wie aber dieses der Sache von der Conuocation und Zusammenkunft der Landschafft nicht ihre gänzliche Entscheidung giebt, so ist nur so vieles gewis, daß der Außschuß die ganze Landschafft ohne Serenissimi Bewilligung nicht conuociren könne (*). Immittelst

(*) Es hat unser Hochverdienter Herr Geheimte Justiz-Rath STRUBEN deßen unpartheyische Feder von jedermann verehret wird, in seinen beliebten Neben-stunden *P. II.* eine ganze Abhandlung von denen Landständten, welche die X. daselbsten ist, mit eingeschaltet, darinnen er sich *§. 31. p. 568.* über dieße Streitigkeit also erklähret: „Einen Landtag auszu„schreiben kommt denen Ständten nicht zu, sondern „dem Landes-Herrn. Ohne dießen mag er weder „gehalten werden, noch sind die Ständte berechtiget, „die Zeit, wann solches geschehen soll, zu bestimmen. „Unterläßet die Landes-Herrschafft deßen Ausschrei„bung aus unerheblichen Ursachen, so mus die „Land-

telst haben wohl niemahlen Fürsten edelmüthiger gegen ihre Landschafft denken und die Vorrechte und Privilegien, die sie von Deroselben glorreichen Vorfahren am Regiment rechtmäßiger Weise erlanget hat, mit einem größeren Eyffer beschützen können, als solches von denen Durchlauchtigsten Regenten unserer Lande geschehen ist: und niemahlen hat eine Landschafft mehrere Treue, Devotion und Unterthänigkeit gegen ihren Landes-Herrn beweisen können, als solches von denen Hochpreißlichen Land-Ständten in denen gesambten Braunschweig-Lüneburgischen Landen seit langen Zeiten her beobachtet worden. Die vorige kriegerische Zeiten, da man in unserem Teutschen Vatterland kaum von was anders als rauben und plündern gewußt hat, sind Gottlob! vorbey, und die gesittete Nachkommenschafft

„ Landschafft sie darum ersuchen, und wann ihre „ Bitte keine Würkung hat, beym Ober-Richter Beschwerde führen, „ und *p.* 574. schreibet er: „Wann „ außer dem Landtag andere Versammlungen ohne „ Nothwendigkeit angestellet werden, so untersagt „ sie der Landes-Herr denen Ständten billig. Er „ begehret auch billig, daß man ihm die Deliberanda „ vorgängig bekandt mache. „ Welches ob es gleich nicht praecise in Ansehung der hießigen Landschafft von dießem Verehrungswürdigen Gelehrten geschrieben worden, doch als ein allgemeiner Saz des Teutschen Staats-Rechts auch hier applicirer werden kan. Man findet in dießer fürtreflichen Abhandlung auch *§.* 23. *p.* 531. *sq.* eine gar gründliche Beantwortung der Frage: welche Beschwerden eigentlich auf den Land-Tag gehöhren? die man daselbsten nachzulesen dem geneigten Leser anheim giebt.

schafft erschricket heuth zu Tag bey ihrem Anblik in der Historie. Hätte demnach ehemahlen die Landschafft ihrem Landes-Herrn dieses oder jenes Privilegium vi & metu abgepreßet, (wie von einigen vorgegeben werden will,) so haben unsere jetzige gelindere Zeiten solches doch durch den langen Gebrauch zu seiner Kraft kommen lassen; und Gott gebe, daß auf ewig diejenige Proceß-Räthe aus unsern Gränzen verbannet seyn mögen, die das guthe Vernehmen zwischen dem Landes-Fürsten und Ständten durch mala consilia zu zerstöhren sich unterfangen! Nach dieser Gesinnung also, hoffe ich, werde mein obiges Dubium von keiner derer Hochlöblichen Landschafften mir zur Ungnade ausgedeutet werden. Gewis aber weiß ich bey demjenigen, was der Herr Geheimte Rath auf eben dieser Seite erwähnet, daß nemlich **die Landtäge an ungeschlossenen Orthen gehalten werden müßen**, zu sagen, daß es zwar eine alte Gewohnheit gewesen, daß sich die Landschafft bey ihren Conuentibus Prouincialibus unter dem freyen Himmel an offenen Orthen versammlet hat (*); es kan aber, nachdem man nach und nach die Versammlung in einen Land-Außschuß von Prälaten, Ritterschafft und Städte verwandelt, und derselbe Ausschuß sich mehrentheils in gewiße Städ-te

(*) Wie dann z. E. bekandt, daß solche vormahls in dem Lüneburgischen zum Schott Höfering, bey Ebstorff, Suerburg und dergleichen unbemauerten Dörffern gehalten, (S. Braunschweigische Anzeigen J. 1746. *p. 1136. sq.*) und dabey nichts schriftliches abgefaßet worden.

te gezogen, wie z. E. der Calenbergische nach Hannover, der Lüneburgische nach Zelle, und darinnen auch sein eigenes Archiv angeleget hat, diese alte Gewohnheit heut zu Tage eben so wenig weiter angeführet werden, als wenig man siehet, daß die Gerichte unter dem freyen Himmel, auf denen Kirchhöffen, oder unter Eichen- und Linden-Bäumen, gehalten werden. Ueberhaupt verdiente es noch wohl eine besondere Abhandlung, daß man den Ursprung der Landschafft und Landtäge, ihre Eintheilung in besondere Classen oder Collegia, und die Gerechtsame eines jeden solchen Collegii ins besondere, und derer Landständte überhaupt mit einer patriotischen Unpartheylichkeit untersuchte, und den Anfang zeigte, wann die schriftliche Propositiones der Landes-Herrschafft zur Gewohnheit worden sind; wobey des Herrn Geheimten Raths hier vorgetragene Lehr-Sätze in vielen Stücken eine Abänderung finden würden. Es ist aber die Sache nicht nach dem Endzwek dieser Blätter (*): und be-

(*) Etwas gewißes läßet sich auch hierunter nicht wohl bestimmen, wann man nicht die sämbtliche Landschafftliche Archive auf das genaueste einzusehen Gelegenheit gehabt hat. Also ist mir von der Stadt Lüneburg glaubwürdig erzehlet worden, daß dieselbe in Comitiis Prouincialibus einige Saecula hindurch allezeit einen besondern Locum außer der Versammlung der übrigen Landständte behalten, und sich mit ihnen nicht coniungiret habe; sondern wann was vorgekommen, wozu sie mit contribuiren sollen, so habe man einige Mitglieder aus der Landschafft an die Deputirte der Stadt abgefertiget, und auf solche Weise deren Einwilligung darüber gesuchet: habe solches extra-

berühre ich jetzo nur noch, daß der §. 637. angeführte Modus collectandi, wie er A. 1615. betrieben worden, schon A. 1619. wiederum abgeändert worden seye; und daß das Metz-Sichte- oder Mahl-Geld in der Stadt Braunschweig, deßen §. 683. gedacht wird, mit denen Landschafftlichen Steuren nichts zu schaffen habe.

§. 100.

extraordinaire Reichs- oder Crayß-Steuren, oder eine Beede des Landes-Herrn betroffen, so habe man beyderseits darüber ratione quotae contribuendae güthliche Handlungen gepflogen, und wann selbige zu Ende gewesen, so seyen die Deputirte der Stadt wieder nach Hauß gereiset, ohne auf die Dissoluirung des Landtages zu warten, oder einen Landtags-Abschied zu unterschreiben, allein seith etwas mehr als 100. Jahren finde sich, daß dieße Stadt sich mit denen übrigen Ständten coniungiret und in ein Corpus getreten seye, auch darauf Sitz und Stimme auf denen Landtägen genommen habe. Es wäre übrigens wohl zu wünschen, daß man von denen Privilegien der Landschafft in allen Provinzen wenigstens so vieles wißte, als man von denen Lüneburgischen in LOHALMI VON ESTORF kurzen ungefehrlichen Begriff und Innhalt aller Privilegien, Begnadigungen, Fürstlicher *Constitutionen*, Landtags-Abschieden von *A.* 1367. bis auf gegenwärtige Zeit der Landschafft Lüneburg gegeben, aus denen Fürstlichen gegebenen Verschreibungen und Landtags-Abschieden und *A.* 64. publicirten Policey- und Hoff-Gerichts-Ordnung zusammen gezogen, welches Werk in Mſct in verschiedenen Händen ist, antrifft. Dann in Ansehung derer übrigen Fürstenthümer und Gravschafften, die als partes integrantes zu denen Churfürstlichen und Herzoglichen Landen gehöhren, fehlet dießes meines Wißens noch gänzlich.

§. 100.

Von der Fräulein-Steuer.

Daß die Fräulein-Steuer erst A. 1572. unter die unweigerliche Landes-Steuren gesetzet worden seye, wie S. 636. gesagt wird, ist wohl schwerlich zu erweisen. Es hat auch bereits der Hochverdiente Herr Geheimte Justiz-Rath STRUBEN in seinen Nebenstunden *P. II. p. 373. sq.* angemerket, daß wann Könige und Fürsten ihre Töchtere ausgesteuert, sie vielfältig einen Geld-Beytrag empfangen haben; und seye zwar dießes anfänglich **ein freyer Wille** derer Reichs- und Land-Ständte gewesen, nachhero aber an vielen Orthen zu **einer Schuldigkeit** worden. Man kan also fast sagen, es seyen die Fräulein Steuern nach denen Lehrsätzen des ältesten Teutschen Staats-Rechts (*) ad Collectas ordinarias in denen mehresten Teutschen Provinzen zurechnen. Wie dann von dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg STUCKIUS *in Consiliis Resp. I.* insbesondere nachgesehen werden kan; und auch die unten in Mantissa Documentorum N. 72. vorkommende Urkunde, worinnen die Landschafft des Fürstenthums Göttingen dem Herzog Wilhelm dem Jüngern A. 1488. die Fräulein-Steuer wegen seiner damahls an den Land-

(*) Also heißet es z. E. schon in einer Urkunde des Wendischen Fürstens Nicolai VII. von A. 1285. welche erst wohlbelobter Herr Geheimte Justiz Rath STRUBEN *l. c. p. 410.* anführet: Si vero filiarum nostrarum aliqua desponsata fuerit, de manso quolibet nobis quatuor solidos erogabunt.

Landgraven Wilhelm den ältern vermählten Prinzeßin verspricht, solches von neuem bestärket; und ohnfehlbar werden sich noch viele dergleichen Urkunden in denn Landes-Archiven vorfinden.

§. 101.

Von denen Gerichts-Schultheißen und Aduocatis, welche ehemahlen in denen Städten die Iurisdiction exerciret.

Nicht allein zu **Gandersheim**, wie S. 644. stehet, sondern **in allen Städten des Landes Wolffenbüttel**, ausgenommen Braunschweig, sind **Fürstliche Stadt- oder Gerichts-Schultheißen**, die im Stadt-Rath praesidiren; daß man also nicht füglich sagen kan, **daß von ihnen**, sondern von dem Stadt-Rath *appelliret* **werde**. Und eben so ist es auch in denen Chur-Landen, in Ansehung der grossen Städte, einige wenige z. E. Lüneburg, Hanover, Celle, Einbeck ausgenommen. Dann obgleich zu Hanover ein Königlicher Gerichts-Schultheiß ist, so führet doch derselbe blos das Praesidium in der Neustadt, und hat auf dem Rath-Hauß in der Altstadt keine weitere Iura. Vermuthlich sind dieße Gerichts-Schultheißen an die Stelle derer alten Aduocatorum oder Stadt-Voigte, welche die Landes-Herrn ehemahlen in allen und jeden Landstädten hatten, eingetreten. Dann daß dieße Aduocati weit älter seyen, als die Städtische Raths-Collegia ist daraus klährlich zu erweißen, daß sich nirgendswo eher, als in dem 13ten Saeculo Urkunden finden, darinnen derer Consulum ciuitatum Meldung geschiehet; dahiengegen die Aduocati von allen Städten sich in dem 12ten Sae-

Saeculo in hießigen Landen ausfündig machen lassen. Dieße Aduocati verwalteten nomine Principis die Iurisdictionem omnimodam in caussis ciuilibus & criminalibus in denen Städten, und genoßen davor von denen Beden und Straffen einen gewißen Antheil statt ihres Salarii. In ihren Außsprüchen aber urtheilten sie nicht nach ihrem Guthbefinden, sondern nach dem Rath derer Beysitzere und Scabinorum, die theis ex ordine militari, theils ex ordine ciuico bestunden. Wie dann auch sie selbsten, die Aduocati, allemahl viri militares waren. Dahingegen die Bürgermeistere und Raths-Herrn, als dieselbe nach und nach in denen Landstädten aufkamen, ex ordine ciuico genommen wurden, und anfänglich guthe Handwerker gewesen sind, bey denen man keine grosse Rechtsgelehrsamkeit gesucht hat, weilen ihr Ambt mehr dahin gegangen, daß sie für die Maaße, Gewicht, Waag und Elle und anderes im Handel nöthiges und zur guthen Policey gehöhriges (*) gesorget, als daß sie custodiam legum ciuilium gehabt hätten. Wie

(*) Doch begehret man deßwegen nicht zu behaupten, als ob die Fürstliche Voigte von denen Policey-Sachen gänzlich ausgeschlossen gewesen wären, immassen das Gegentheil der hochberühmte Herr geheimte Justiz-Rath STRVBEN in seinen Nebenstunden *T. I. p. 521.* mit Recht behauptet hat, welchem grossen Gelehrten man hierunter völlig beypflichtet. So hatten sie auch, nebst der Obrigkeitlichen Gewalt in Justiz-Sachen, das Regiment in Kriegs-Sachen, und waren Meister von den Thoren und Mauren derer Städte, wie eben daselbst *p. 509.* gar wohl gelehret wird.

Wie bereits SCHEIDT in seiner Abhandlung vom hohen und niedern Adel in Teutschland *p. 189.* erinnert hat. Es waren auch dieße Aduocati in vorigen Zeiten denen Bürgern ein grosser Vortheil, weilen sie dadurch das Ius de non euocando bekamen, und von denen Bottingis oder Iudiciis Prouincialibus befreyet wurden. S. *Orig. Guelf. T. III. p. 785. in nota.* Als aber die Städte mächtig wurden, formirten sich nach und nach Patriciate in denenselben, indeme sich immer mehr und mehr Familien aus dem niedern Adel zur Sicherheit in die Städte begaben, und sichs nun zur Ehre machten, an dem Regiment ihrer Mitbürger und der Vorsorge vor das gemeine Wesen Antheil zu nehmen. Und wie auf solche Weiße die Handwerker von denen negotiis publicis allmähligen entfernet wurden, so sahen nunmehro dieße Adeliche Geschlechter und Patricii den ihnen von dem Herzog gesezten Voigt mit schelen Augen an, und kaufften sich, damit sie völlig in ihren Ringmauren Herrn und Meistere seyn mögten, nach und nach so guth sie kunten, von deßen Gerichtsbarkeit los. Welches alles der Zusammenhang der Städtischen Verfaßung zur Genüge verificiret.

§. 102.

Ob H. Heinrich Rothenburg von dem Bischoff zu Verden zu Lehen empfangen habe.

Daß H. Heinrich zu Braunschweig, H. Magni Torquati Sohn, A. 1416. von dem Bischoff zu Verden die Rothenburg zu Lehen empfangen habe, wie S. 665. vorgegeben wird, ist

ein von dem PFEFFINGER begangner Irrthum, und von denen Scribenten, die er *l. c.* anführet, sagt es keiner. BUNTING in der Braunschweig-Lüneburg. Chronik *p. 425.* und MERIAN *Topographia Westphaliae p. 61.* erzehlen die Sache ganz anders; und wann man mit ihrer Erzehlung das *Chronic. Episcop. Verdensium ap.* LEIBNIT. *T. II. p. 221.* vergleichet, so ergiebt sich daraus, daß dieße vormahls geweßte Haupt-Vestung des Stiffts Verden, welche A. 1334. der Bischoff Nicolaus nach dem Zustand der damaligen Zeiten trefflich fortificiren laßen, in der Fehde gegen den Grav Heinrich von Hoya, der in einer streitigen Wahl gegen Ulrich von Albach, mit dem es Herzog Heinrich von Braunschweig hielte, zum Bischoff war erwählet worden, A. 1416. von dem Herzog seye eingenommen (*), und nachhero an die von Klencke versetzet wor-

(*) Dieße Verdische Wahl Streitigkeit gehöhret zwar eigentlich nicht in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht, sie gehöhret aber doch mit zu der Historie hießiger Lande, und will ich sie deswegen aus einigen ungedrukten Urkunden ein weinig erläutern. Bischoff Conrad, aus dem Lüneburgischen Geschlecht von Soltow, verstarb A. 1407. und der gröste Theil derer Dom-Herrn erwählte zu seinem Nachfolger ihren damahligen Decanum, Heinrich einen gebohrnen Graven von Hoya. Allein K. Ruprecht hatte eine besondere Gnade auf Ulrich von Albach (oder Albeke, wie ihn das *Chron. Luneb. p. 197. ap.* LEIBNIT. *T. III.* nennet,) welcher sonsten ohnstreitig einer der gelehrtesten und frömsten Prälaten seiner Zeit war, auch dem K. Ruprecht in verschiedenen Gesandschafften guthe Dienste geleistet hatte, ge-

worden. A. 1426. aber machten die Herzoge Bernhard, Otto und Wilhelm mit dem Bischoff

Jo=

geworffen, und brachte es bey dem Pabst Gregorio XII. dahien, daß er diesen confirmirte. Es nahm auch derselbe würcklich, so viel es seine Hoff=Dienste zuliessen, zu Lüneburg seinen Siz, und brachte so wohl die dasige Stadt, als die Durchlauchtigste Landes=Fürsten, die ohnehin mit denen Graven von Hoya nicht guthe Freunde waren, auf seine Seite. Ja selber noch nachhero, da allbereits K. Ruprecht gestorben, und Pabst Gregorius auf der Kirchen=Versammlung zu Pisa abgesetzet war, hielte es K. Sigmund mit ihme, wie unten N. 99. aus einem Schreiben von A. 1414. erhellen wird, darinnen er denen Bürgern zu Lüneburg befiehlt, sich des Bischoff Ulrichs auf das Beste anzunehmen. Allein A. 1415. cassirte Pabst Johannes XXIII. die erstgedachte Confirmation des Bischoff Ulrichs, und befahl vielmehr, daß man Grav Heinrich als den rechtmäßigen Bischoff erkennen solte; S. N. 100. und ein gleiches that A. 1417. die Kirchen=Versammlung zu Costanz. S. N. 101. A. 1418. kam dieser Streit zu Ende, und Ulrich von Albach, der mittler Zeit zum Bischof von Sekow in Steuermark war ernandt worden, gab guthwillig nach; deswegen auch der Kayßer allen zum Stifft Verden gehöhrigen Geistlichen und Weltlichen Obrigkeiten, und unter dießen auch denen Lüneburgern befahl, nunmehro Bischoff Heinrichen für ihren rechtmäßigen Seelenhirten zu erkennen, S. N. 102. dabey aber doch vor billig hielte, daß dem Bischoff Ulrich alle bis auf dieße seine Translocation verfallene aber nicht würcklich erhobene und percipirte Bischöfliche Einkünfte und Gefälle annoch nachgezahlet werden solten. S. N. 103. Immittelst war Rothenburg A. 1416. verlohren gegangen, und die Bischöffe von Verden wolten und kunten nicht dießen importanten Orth in fremden Händen laßen. Da=

hero

Johann, Heinrichs Nachfolger, einen Vergleich, vermöge dessen sie Rothenburg wiederum an das Stifft Verden extradirten. Den Vergleich selber will ich in der Mantissa Documentorum N. 97. beybringen. Billig aber hätte bey diesem §. angezeiget werden sollen, daß in dem Zellischen Frieden A. 1689. allen Gerechtsamen derer Stiffter Bremen und Verden in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen, mithin auch der ehemaligen Verdischen Lehens-Herrschafft entsaget worden. So erinnere ich auch noch occasione desjenigen, was in Ansehung des **Stiffts Verdens** noch hier und dar zu ergäntzen und zu verbessern seyn möchte, daß wie überhaupt bey allen Teutschen Bischoffthümern die Iurisdictio sacra mit ihrer Territorial-Gerechtigkeit nicht zu vermengen, also insbesondere das Ansehen und die Grösse des **ehemahligen Bischoffthums Verden** nicht nach der Größe des **heutigen Fürstenthums** dieses Nahmens abgemessen werden dörffe. Dann da solches nur aus zwey Aembtern, nemlich **Verden** und **Rothenburg**, bestehet, und in allem, außer der Stadt Verden, nur 12 Kirchspiele dazu gehöhren (*), so erstreckte sich

Obiter wird von denen Gränzen des Stiffts Verden,

hero Bischoff Heinrichs Nachfolger, Johann Azel, um solchen A. 1426. wieder einzulösen einige Zehenden an den Rath zu Lüneburg und das Closter Scharnbek verkauffte, S. N. 104. und mit dießem Geld Rothenburg wiederum an das Stifft brachte, und noch mit mehrern Vestungs-Werken, zu desto beßerem Defensions-Stand versahe.

(*) Es ist auch zu Verden nicht wie in andern Fürstenthümern

sich jenes weit über die Elbe, und gieng, wann man zumahlen nach der ersten Stifftung deßen Gräntzen bestimmen will, wie aus dem erstgedachten *Chron. Episcop. Verdens. p. 211.* zu ersehen, auf alle diejenige Länder, welche zwischen der Elbe und der Ostsee dießeits der Bille und Trave bis an den Ausfluß der Pene in die Ostsee und der Elde in die Elbe liegen; Es ist demnach ein großer Theil von Wendenland demselben so lange unterworffen gewesen, bis die Bischoffthümer Lübeck, Ratzeburg und Schwerin angeleget worden sind (*). Aber auch nachhero, und bis auf die Zeiten der Reformation, erstreckte sich der **Kirchensprengel des Bischoffs von Verden** von dem Zusammenfluß der Weser und Aller an bis an den Außfluß der zwischen Stade und Buxtehude in die Elbe lauffenden Lühe; und von dar die Elbe hinauf bis an Schnakenburg, wo der Aland-

thümern eine General-Superintendur, sondern der Superintendent zu Verden stehet unter dem General-Superintendenten des Herzogthums Bremen, wie gar recht S. 460. gesagt wird. Doch hat er die Ehre allezeit ein Mitglied des Königlichen Consistorii zu Stade zu seyn.

(*) Es ist demnach ohnstreitig zu viel gesagt, wann HENRICVS WOLTERVS *in Chron. Bremens. p. 27.* schreibet: Ludouicus Imp. dedit ad Ecclesiam Bremensem tantos reditus Praeposito, quantos Carolus, pater eius, dedit Verdensi Episcopo. Wie wohl man auch glauben kan, daß die Verdische Bischöfe daselbsten wegen der Wenden Hartnäkigkeit und beständigen Unglaubens wenig oder nichts haben zu sagen gehabt. Dann sonsten würde nicht nöthig gewesen seyn, so viele neue Stiffter anzulegen.

Allandstrom sich in dieselbe ergeußt, und so dann bis an den Ursprung derer kleineren Flüße, der Ohra, Isa, Oertze und der Witze, durch die ganze Heyde bis in die Lehre, und von dar durch den Kemperbrok bis wieder an die Aller. Wann man also, die innerhalb solcher Gräntzen belegene Länder überschlagen will, so findet man, daß dieses **Stiffts geistliche Gerichtsbarkeit** sich über ein gutes Theil **des Ertzbischoffthums Bremen** (*) und vornehmlich über die dahien gehöhrige alte **Grav-schafft Stade** und **die Stadt Buxtehude**, wie auch fast über **das gantze Fürstenthum Lüneburg, die Gravschafften Lüchau und Danneberg,** und endlich weit in **die Mark Brandenburg** hinein erstrecket habe; indem es ohnstreitig ist, daß **Saltzwedel** und **die Gravschafft Osterburg** dahien gehöhrig gewesen. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß **der erste Bischöfliche Siz zu Covelde in der alten Mark**, ohngefehr eine Meile von Saltzwedel, wo man in denen nachfolgenden Zeiten ein Archidiaconat (**) und viele Bischöfliche Taffel Güther antrifft, ge-

(*) Es läßet sich also nicht von allen Bremischen Landen dasjenige sagen, was der Herr Geheimte Rath S. 455. schreibet, daß selbige unter keiner andern, als ihres eigenen **Ertzbischoffs Geistlichen Gerichtsbarkeit** gestanden seyen.

(**) Daß dießes Archidiaconat ohngefehr um das Jahr 1365. der Praepositur zu Bardewik mit allen Einkünften und Pertinentien einverleibet worden seye, bezeuget SCHLOEPKE *Chron. Bardeuicensi p. 285.*

gewesen (*) und wegen der von denen Ungläubigen Wenden angedroheten Gefährlichkeit von dar weg und nach Verden, als einen mehr beqvemern Orth, verleget worden seye (**). So bekannt übrigens jeder-

(*) Dieses ist darum wahrscheinlich, weilen der Orth, da dieses Bischoffthum anfänglich von K. Carln dem Großen soll seyn angeleget worden, in MABILLONII *Annal. Ordin. S. Benedicti T. II. p. 324.* Conende, und in BOTHONIS *Chron. Picturato p. 288. ap.* LEIBNIT. Kovende genennet wird, dergleichen Nahmen jedoch bey keinem Geographo zu finden ist. Doch stehen einige in denen Gedanken, daß die Bischöffe von Verden zuerst ihren Siz zu Bardewik gehabt haben. S. *Chron. Mind. ap.* MEIBOM. *T. I. p. 556.* und der AVCTOR *de fundatione quarundam Saxoniae Ecclesiarum ap.* LEIBNIT. *T. I. p. 260.*

(**) In denen Urkunden heißet Verden bald Phardum, bald Fardium; und dahero die Bischöffe Fardenses, auch Werdinenses Episcopi. Man mus aber deßwegen Verden nicht mit dem Kloster Werthen an der Ruhr, noch mit Kayßerswerth am Rhein verwechseln; wie das lezte von denen Scriptoribus medii aeui geschehen, die deswegen den Englischen oder Schottländischen Suibertum zu dem ersten Bischoff von Verden gemacht haben, weilen sie bey BEDA gelesen, daß er zu Werde (nemlich am Rhein) gewohnet, und daselbsten ein Closter gestifftet. Es hat schon diesen Irrthum der Herr VON LEIBNIZ in seiner *Introductione in Collectionem Scriptor. Historiae Brunsuic. inseruientium T. II. p. 23.* bestritten, und zugleich angemerkt, wie ohnmöglich es seyn könne, daß dieser so genante Heilige Suibertus Bischoff zu Verden gewesen seye, da er bereits A. 713 und mithien lange vorhero, ehe K. Carl der Große gebohren worden, gestorben, das Stifft Verden aber von besagtem Kay-

jederman ist, daß in dem Westphälischen Frieden dieses Bischoffthum, so wie das Ertz-Stifft Bremen, saecularisiret und an Schweden überlaßen, nachhero aber in dem lezten Nordischen Krieg, A. 1712. denenselben wiederum von denen Dänen jure belli entzogen worden, da sodan Ihro Königliche Majestät Georg I. glorreichesten Andenkens beyde zugleich mittelst eines mit der Crone Dännemark geschloßenen Tractats käufflich an Höchst dero Durchlauchtigstes Chur-Hauß gebracht, und, nachdeme A. 1719. die Crone Schweden in dem mit dem Durchlauchtigsten Hauß geschloßenen Frieden sich ihrer Praetension darauf begeben, Ihro jezt regierende Königliche Majestät A. 1733. das erstemahl darüber die Reichsbelehnung quam solemnissime empfangen haben; so unbekandt dürfte es vielleichts manchem meiner Leser seyn, **daß sich vormahlen die Bischöffe von Verden die Lust haben ankommen laßen, ihren Bischöf-**

wie selbiges an das Durchlauchtigste Hauß gekommen.

Kayßer erst A. 786. wie in dem *Chron. Verdens. p.* 211. u. in dem *Chron. Mindens. ap.* MEIBOM *p.* 556. stehet, oder gar später, wie MABILLON *Annal. Ord. S. Benedicti T. II. p.* 324. schreibet, gestifftet worden. Gewis ist es, daß der Stifftungs-Brief von Verden, der in WOLTERI *Chron. Brem. p.* 22. MADERI Ausgabe von ADAMI BREMENSIS *Hist. Eccles. p.* 175. wie auch bey LINDEBROG *Script. Rer. Septentr. p.* 177. SCHATEN, LVNIG, RETHMEYERN und an mehrern Orthen stehet, falsch seye, wie bereits LEIBNIT. *l. c. p.* 22. und vor ihme die *Acta SS. mens. Apr. T. III. p.* 802. angemerket haben.

schöfflichen Siz und Stiffts-Kirche nach der Stadt Lüneburg zu verlegen, und am Päbstlichen Hoff schon dazu den Consens ausgewürket hatten. Jedoch nachdeme sich vermuthlich so wohl die Durchlauchtigste Landes-Fürsten, als die Stadt selber, dießem ihnen höchst praeiudicirlichen Vorhaben widersetzet, so wurde derselbevon dem Pabst Bonifacio IX. A. 1403. widerruffen; wie aus seiner in Mantissa Documentorum N. 98. vorkommenden Bulle des mehrern zu ersehen seyn wird (*). Was sonsten den Rang wegen des Fürstenthums

(*) Die Bischöffe, Johann aus dem Geschlecht von Zesterfleth und Otto ein gebohrner Herzog von Braunschweig, lamentirten heftig, daß ihre Taffelgüther so sehr seyen vermindert worden, daß sie nicht mehr hienreichend seyen, ihnen den ihrem Fürstlichen Stand gemäßen Unterhalt zu verschaffen, und brachten es anfänglich dahien, daß die Parochial-Kirche St. Johannis zu Lüneburg mit Einziehung des Ambts eines Rectoris oder Plebani ihren Capitel-Güthern incorporiret, und künftig nur als eine Commende von ihnen durch einen geringern Geistlichen versehen werden solte. Allein hiemit war dem Magistrat, der die Patronat-Gerechtigkeit von dieser Kirche hatte, nicht gedienet; und nachdeme das formirte große Proiect wegen Transferirung ihres Stiftes ihnen fehl geschlagen hatte, so brachte gedachter Magistrat es durch die Unterhandlung mit dem Bischof Conrad, aus dem Geschlecht von Soltow, dahien, daß ihme sein voriges Ius Patronatus von neuem eingeräumet wurde. S. N. 105. Worauf er A. 1444. sothaner seiner Haupt-Kirche ein neues Ansehen verschaffte, indem er das Archidiaconat, welches bishero zu Modestorpe gewesen, und welches ebenfalls die Bischöffe gerne zu ihren Taffelgüthern einziehen wolten

stenthums Verden auf denen **Westphälischen Crayßtägen** anbetrift, so hat zwar der Herr Geheimte Rath denselben S. 153. recht angegeben; **auf dem Reichstag** aber sitzet Verden auf der Weltlichen Fürstenbanck nächst nach Halberstadt, und **der Rangstreit**, deßen S. 162. und S. 182. Erwähnung geschiehet, *cessi*ret **anjetzo gäntzlich.** Der im 30 jährigen Krieg eingeschobene **Catholische Bischoff**, deßen S. 181. gedacht wird, war **der Cardinal Frantz Wilhelm Grav von Wartenberg**, der auch zugleich Minden und Osnabrück besaß, aber im Westphälischen Frieden die beyden Stiffter Minden und Verden räumen mußte, und nachhero zu einiger Compensirung seines darunter erlittenen Schadens das Bischoffthum Regenspurg durch Vorschub des Pabsts und des Kayßers erhielte. Wie es übrigens mit **der Reformation im Bischoffthum Verden** hergegangen, ist nicht so ungewis, als es nach des Herrn Geheimten Raths S. 456. gemachter Erzehlung scheinen solte. Vielmehr giebt SPANGENBERG in seinem *Chronico* **des Stiffts Verden** *p. 221.* davon die Nachricht, daß der Ertzbischoff Georg, ein gebohrner Hertzog von Braun-

und deßen Reformation gehandelt.

wolten, mit derselben vereinigte. Das darüber errichtete Instrument ist zwar sehr weitläufig, da es aber ganz umständlich die Solennitaeten und Ceremonien erzehlet, welche vormahls bey dem Bannstrahl sind beobachtet worden, so zweiffle ich nicht, daß es einigen meiner Leser nicht unangenehm seyn werde, solches ebenfalls in der Mantissa Documentorum N. 106. vorzufinden.

Braunschweig-Lüneburg, der A. 1558. seinem Herrn Bruder, Ertzbischoff Christoph, sowohl in dem Stifft Verden, als in dem Ertz-Stifft Bremen succediret (*), und A. 1566. gestorben ist, sich bereits zur

(*) Von dem Bremischen Erzbischoff Adelberto heißt es zwar in WOLTERI *Chron. p. 44.* Episcopatum Verdensem habuit in manibus, und in *Chron. Rastad. ap.* MEIBOM. *T. II. p. 90.* wird dieses dahien erklähret, Dioecesin Verdensem in Commendam tenuit; und eben so schreibet von dem Erzbischoff Libentio zu Bremen der ALBERTVS STADENSIS und WOLTERVS *l. c. p. 64.* er seye zugleich Bischoff zu Verden gewesen. Allein das mehrgedachte *Chron. Verdense ap.* LEIBNIT. schweiget von beyden, und continuiret die Verdische Bischöffe in einer ununterbrochenen Reyhe. Wie dann auch ohnehin bekant ist, daß es vormahlen nicht erlaubt gewesen, daß jemand zugleich zwey Bischoffthümer beseßen; und dahero der Bischoff von Verden Otto, ein gebohrner Herzog von Braunschweig-Lüneburg, als er A. 1395. zum Erzbischoff von Bremen erwählet worden, in dem Stifft Verden abgedancket, (S. WOLTERI *Chron. Brem. p. 68.* und *Chr. Verdens. l. c. p. 220.*) und dem bekanten Theoderico a Niem durch sothane seine Resignation Plaz gemachet hat. S. MEIBOM *Script. Rer. Germ. T. I. p. 1. & 3.* So ist es auch ohnfehlbar ein Irrthum, wann MVSHARD in dem Bremisch- und Verdischen Ritter-Sahl *p. 300.* schreibet, daß der Erz-Bischoff Johann Rode zu Bremen zugleich Administrator zu Verden gewesen seye. Dann Berthold von Landsberg, der Bischoff von Verden und Hildesheim war, starb A. 1502. und ihme succedirte unmittelbar H. Christoph von Braunschweig, welchen schon vorher der Erzbischoff Johann Rode zu seinem Coadjutor in Bremen angenommen hatte. S. CHYTRAEI *Saxon. L. II. p. 59.* Ich weiß mich demnach nicht zu erin-

zur Evangelischen Religion bekennet, und dahero auch denen Predigern die Ehe, und denen Layen die Communionem sub vtraque verstattet habe. Ob nun wohl, nach dem Bericht seines gewesten Raths, ELARDI VON DER HVDE, es niemahls ab Seiten seiner öffentlich zum Bruch mit dem Pabst gekommen ist (*), und dießes mehr für eine Folge

erinnern, daß mehrere Erzbischöffe von Bremen zugleich Bischöffe von Verden gewesen seyn solten, als diese beyde Herrn Gebrüdere. Dann auch nach der Reformation, da der Dänische Prinz Friederich A. 1618. zum Coadiutor zu Verden erwählet worden, und A. 1625. dem Bischoff Philipp Sigismund aus dem Hauß Braunschweig in der Bischöfflichen Würde würklich gefolget ist, kan man doch nicht sagen, daß er sie A. 1634. mit der Erzbischöflichen Würde von Bremen vereiniget habe, weilen der obgedachte eingeschobene Catholische Bischoff Franz Wilhelm wenigstens vom Kayser als Bischof zu Verden, so lange agnosciret worden ist, bis er A. 1648. denen Schweden Plaz machen mußte. Es ist also zu viel gesagt, wann der Herr Geheimte Rath S. 402. schreibet, die Erzbischöffe zu Bremen seyen mehrmahlen auch zugleich Bischöffe zu Verden gewesen.

(*) Die Worte dießes noch nicht gedrukten Schriftstellers sind überaus artig. Er schreibet: Romani Pontificis auctoritatem ad speciem magis, quam sincere colebat, Pontificiaeque religionis sectator videri, quam esse malebat. Der gelehrte Herr Pastor VOGT, der sie in seinen *Monum. Brem. T. I. p. 244.* allegiret, scheinet den Verfaßer nicht gekandt zu haben. Es liegt aber aus der Handschrift, die von dießer Historia Verdensi auf der Königlichen Bibliothek zu Hanover anzutreffen ist, zu Tage, daß es ELARDVS VAN DER HVDE, ein Canonicus des Collegiats Stifft S. Andreae ge-

Folge des Interims, welches im Stifft Verden angenommen worden (*), als für eine Beypflichtung der Evangelischen Lehre in ihrem ganzen Umfang

gewesen, der zugleich die Raths-Stelle bey dem Erzbischoff Georg und das Syndicat bey dem Dom-Capitel verwaltet, und sich zur Evangelischen Lehre bekennet hat. Man wird dieße mit großem Fleiß in einem zierlichen Latein geschriebene Historiam Verdensem, die eine Menge von Anecdoten in sich enthält, mit verschiedenen dazu gemachten Anmerkungen in dem *T. II.* der *Bibliothecae Historicae Goettingensis* zu lesen bekommen. Wann also der Herr Geheimte Rath S. 456. schreibet, daß die Nachfolgere des Erzbischoff Christophs in Bremen persöhnlich der Evangelischen Religion beygepflichtet seyen, Hochgedachter Erzbischof Georg aber der erste seiner Nachfolgere gewesen ist, und sich niemahls öffentlich zur Evangelischen Religion bekennet hat; so wäre es beßer anstat des Erzbischoffs Christophs Successores des Erzbischoffs Georgs Nachfolgere zu substituiren.

(*) Der Stadt Verden schikte K. Carl V. mittelst eines in des Gelehrten Herrn Dom-Prediger VOGT *Monum. Bremens. T.I. p. 329. sq.* befindlichen Schreibens A. 1548. das Interim zu; und in der eben daselbst befindlichen Confirmation ihrer Privilegien von nur gedachtem Jahr rühmet er ihr *l. c. p. 336.* nach, „daß er mit sonderlichen Gnaden bemercket, wie sie „sich bishero bey dem alten Christlichen Glauben „beständig erzeiget, und derohalben von seinen Wi„derwärtigen in der Schmalkaldischen Empörung „allerley Verfolgung, Beschwehrung und Verge„waltigung habe leiden müßen.„ Sie war aber doch dem ohngeachtet unter denen Land-Ständten des Stifts Verden, welche die Evangelische Religion annahmen, die erste.

fang angesehen werden könte; so ist doch gewis, daß A. 1567. sein Nachfolger, Bischoff Eberhard aus dem Adelichen Geschlechte derer von Holle, der auch zugleich Bischoff von Lübeck und Abt zu St. Michaelëis in Lüneburg gewesen, (Princeps pius & sanctus & studiosorum amans, wie ihn HAMELMANN *Part. II. Hist. renouati Euangelii in inferiori Saxonia & Westphalia. Opp. p. 905.* mit Recht nennet,) die Meße sowohl in der Thum-Kirche, als im gantzen Stifft völlig abgeschaffet und dagegen die Augspurgische Confeßion eingeführet habe. S. CHYTRAEI *Saxon. L. XXII. p. 576.* Er publicirte nachmahls zu beßerer Beförderung sothaner Reformation **eine Kirchen-Ordnung** (*), und ließ A. 1573. eine allgemeine Kirchen-Visitation im gantzen Stifft ergehen, machte auch David Huberinum zum ersten Evangelischen Thumprediger; wie abermahlen aus SPANGENBERG *l. c. p. 226.* zu ersehen ist. Endlich ist auch in Ansehung **der Stadt Verden** zu mercken, daß selbige niemahlen weder **eine freye Reichs-Stadt**, wie der Herr Geheimte Rath S. 403. schreibet, noch **eine Hansee-Stadt** (**), wie andere wollen, gewesen seye.

Beweiß daß Verden keine Reichs-Stadt gewesen seye.

(*) Es ist also diese Kirchen-Ordnung, als die erste, derjenigen annoch vorzusetzen, welche, wie der Herr Geheimte Rath S. 457. meldet, der Bischoff Philipp Siegmund publicirt hat. Die besondere Schul-Ordnung, die eben dieser Bischof Eberhard, wegen Errichtung der Domm-Schule A. 1578. herausgegeben hat, stehet bey Herrn VOGT *l. c. p. 348. sqq.*

(**) In des Herrn D. WILLEBRANDT mit vielen

Fleiß

seye. Nicht die Bürger, sondern der Bischoff Iso befestigte die Stadt, und versahe sie mit Wällen und Mauren, wie aus des vorhiengedachten ELARDI VON DER HVDE *Hist. Episcop. Verdensium* zu ersehen. Der mehrbelobte Herr Pastor VOGT bringet *l. c. p. 254.* die Urkunde bey, darinnen A. 1259. Bischoff Gerhard ad petitionem & instantiam Consulum & Burgensium omnium *ciuitatis suae* Verdensis, de consensu & consilio Capituli ac ministerialium der Stadt Verden ihr Stadt-Recht ertheilet hat. Ob man nun gleich eben daselbsten *p. 271.* findet, daß die Stadt A. 1371. wegen ihrer Wälle und Mauren auch anderer Gerechtsame mit dem Bischoff und Capitel nicht anders, als man sonsten inter pares zu thun pfleget, tractiret habe; (wie sich dann auch *p. 308.* und *320.* noch besondere Verträge zwischen ihr, dem Bischoff und dem Capitel vorfinden, darinnen sie sich A. 1416. und A. 1449. versprechen, daß sie einander wider alle Gewalt und Unrecht vertheydigen und beschützen wollen:) ja obgleich dieselbe A. 1417. und A. 1445. mit denen Herzogen von Braunschweig-Lüneburg sich in ein besonderes Bündnis eingelaßen hat (*); so mag doch aus diesem allen keine

Fleiß geschriebenen Hansischen Chronick stehet in der Vorbereitung *p. 12. sq.* das Verzeichnis aller Hanseatischen Städte, aber Verden stehet nicht darunter.

(*) Der Hochverdiente Herr Geheimte Justiz-Rath STRVBEN erinnert in Ansehung solcher Bündniße in seinen Nebenstunden *T. I. p. 553.* gar recht, daß wie zu denen Zeiten des Faust-Rechts alle und jede Land-

keine Immunitas oder Reichs-Standtschafft geschlossen werden; wie dann auch in denen erst erwähnten Bündnißen mit denen Braunschweigischen Herzogen ausdrüklich ab Seiten der Stadt die Bedingnis mit eingeschloßen gewesen, daß sie hochgedachten Fürsten gegen den Bischoff, **als ihren rechtmäßigen Herrn**, nicht helffen soll. S. *l. c. p. 311.* und *p. 318.* Und eben so wenig läßet sich daraus etwas für die Reichs-Freyheit der Stadt Verden schließen, wann man *l. c. p. 276.* ihr altes Ius Statutarium, wie solches A. 1330. in ein Buch zusammen geschrieben worden, antrift (*), dabey aber keine Spuhr wahrnimmt, daß solches von dem Bischoff bestättiget worden seye. Dann da diese Statuta nichts als solche Sachen betreffen, worüber dem Rath und der Bürgerschafft mit Bischöfflicher Genehmhaltung zu richten vergönnet war, und man durch deren Errichtung nichts anders abzielte, als der schädlichen Ungewisheit derer Rechte

Landsaßen befugt gewesen, sich selber mit dem Degen, Recht zu schaffen, also hätten sie auch zu ihrer Verthepdigung Bündniße schließen können. Wie nun aus dieser Befugnis das Recht erwachsen, einen Schutz-Herrn anzunehmen; so haben die Städte insgemein einen solchen zu erwählen gewußt, der den Willen und das Vermögen gehabt, sie wider die Landes-Herrschafft zu vertheydigen.

(*) Weit umständlicher aber trifft man die Statuta der Stadt Verden in des Hochverdienten Herrn Ober-Appellations-Raths VON PUFENDORFF *Obseruat. Iuris T. I. App. p. 77. sqq.* an, woselbsten zugleich manche dunkle Stellen durch gelehrte Anmerkungen, wie man es von einer so fürtreflichen Feder ohnehin schon gewohnt ist, in ein näheres Licht versetzet werden.

Rechte vorzubeugen, die durch die willkührliche und so sehr veränderliche Aussprüche derer Schöpfen nach und nach entstund, so gebrauchte es in Ansehung ihrer keiner besondern Confirmation. Wie man dann auch überhaupt nicht glauben muß, daß das ius leges ferendi in alten Zeiten aus demjenigen Gesichtspunkt betrachtet worden seye, aus welchem wir es heut zu Tage ansehen; immaßen daßelbe vielmehr mit dem Richterlichen Ambt so genau verbunden war, daß weilen man in Ansehung derer besondern Fälle wenige Gesetze hatte, und es denen Richtern vielfältig an der Kunst fehlte, durch logicalische Schlüße aus denen allgemeinen Rechts-Regeln die fundamenta decidendi in denen ihnen vorkommenden besonderen Fällen herzuleiten, ein jeder, der in dem Gericht praesidirte, durch die Umfrage an seine Schöpfen ein Recht machen kunte. Um aber wieder auf die vermeintliche unmittelbare Reichsstandtschafft der Stadt Verden zu kommen, so ist vielmehr gewis, daß der Bischoff zu allen Zeiten seinen Voigt daselbsten gehabt, vor deßen Gericht die Contracte bestättiget werden mußten, und daß die Bürgermeistere nur als **Ding-Leuthe** oder Assessores mit ihnen zu Gericht geseßen; wie abermahlen aus einem Beyspiel von A. 1411. *l. c. p. 304.* erhellet. Es ist ferner gewis, daß die Stadt allererst A. 1491. das ius nundinarum von Bischoff Barthold erlanget, *l. c. p. 322.* und daß der Ertzbischoff Christoph in seinem A. 1535. ihr ertheilten Privilegio wegen des Bierbrauens und der Handwerker sie allezeit seine Stadt, und die Bürger **seine Bürger und Einwohner** genennet

nennet und ihnen auch verbothen habe, daß niemand Hamburger oder Retemer Bier haben soll, außer was im Stadt-Keller um gebührliche und gewöhnliche Zinße gezapfet wird. S. *l. c. p.* 326. Welches, wie es lauter unläugbare actus Superioritatis territorialis sind, uns mit Recht fragen läßt, zu **welcher Zeit doch die Reichs-Freyheit der Stadt Verden angefangen haben soll?** Wolte man die von belobtem Herrn P. VOGT *l. c. p. 334. sqq.* beygebrachte Confirmationes ihrer Privilegien, welche sie in Annis 1548. 1566. und 1578. von K. Carl V. K. Maximilian II. und K. Rudolff II. erhalten hat, anführen, oder aber sich darauf beruffen, daß K. Rudolff II. dieße Stadt A. 1607. auf den Reichstag nach Regenspurg, (S. *l. c. p.* 361.) und die Königliche Schwedische Plenipotentiarii A. 1643. zu der bevorstehenden Friedens-handlung nach Osnabrük und Münster eingeladen haben, S. *l. c. p.* 364. so würde doch dießes ein gar schlechter Beweis ihrer Reichs-Standtschafft seyn. Dann wie es mehrmahlen per errorem Imperialis Cancellariae geschehen ist, daß mittelbahre Städte zur Ungebühr auf die Reichs-Täge beschrieben worden sind, wie selber der Herr Geheimte Rath in seinem **Teutschen Staats-Recht** *T. XL. p.* 326. und *T. XLIV. p.* 7. in Ansehung Magdeburg bewiesen hat: so werden auch alle Publicisten einmüthig eingestehen, daß die Schwedische Gesandten durch ihre Inuitation zu dem allgemeinen Friedens Congress einem Reichs-Fürsten an seinem iure quaesito in Ansehung seiner Landstädte nicht haben praeiudiciren können. Ueberhaupt aber

ist es fast eine allgemeine Gewohnheit gewesen, daß die Bischöfliche Städte immer ihrem Landes-Herrn sich wiedersetzet haben; und der Hochberühmte Herr Reichs-Hoff-Rath Freyherr VON SENCKENBERG schreibet davon in seinen *Meditat. Fascic. III. p. 475.* da er von Maynz redet, gar recht, wann er sagt: Atque id quidem omnibus ciuitatibus Episcopalibus cum Moguntia erat commune, vt iugum morderent, & quasi sub Imperio absque medio viuere contenderent, qua in re aliae plus, aliae minus obtinuerunt; welches nachmahlen unser Hochverdienter Herr Geheimte Justiz-Rath STRVBEN in seiner gelehrten Abhandlung **von denen Hoheits Rechten mittelbahrer Städte** *T. I.* **der Nebenstunden** *p. 533. sqq.* mit denen Beyspielen von Maynz, Bamberg, Würzburg, Halle, Magdeburg, Trier, Paßau und Hildesheim bestärcket hat. Wann nun also auch Verden sich unterweilen ein mehrers herausgenommen hätte, als ihr mit Recht zukäme, (welches ich doch nicht behaupten will), und durch die Länge der Zeit und stillschweigende Einwilligung ihrer Bischöffe ein mehrers erlanget hätte, als andern Land-Städten gemein ist; so würde man sie zwar unter die in keiner völligen Unterwürffigkeit stehende Municipal-Städte und ciuitates mixtas rechnen können, ein Beweiß aber einer Reichs-Standtschafft würde daraus nicht herzunehmen seyn.

§. 103.

Von denen Juden.

Dasjenige was **von denen Juden** S. 500. und 547. gesagt worden, verdienet

dienet eine nähere Ausführung; zumahlen über die Frage wegen des Rechts Juden zu vergleiten zwischen dem Königl. Commissario und denen geschloßenen Adelichen Gerichten im Fürstenthum Göttingen vor einigen Jahren ein großer Proceß entstanden, und bey dem hohen Ober-Appellations-Gericht zu Celle A. 1744. gegen die lezte die Urthel ausgefallen ist. Es hat nemlich bereits H. Erich der Jüngere zu Calenberg A. 1553. ein Edict dahien ergehen laßen, daß alle Juden aus seinem Fürstenthum und Landen verbannet, und künftig weder in Städten, Gerichten, Flecken, Märkten oder Dörffern weiter geduldet werden sollen. Auf gleiche Weiße hat auch H. Heinrich der Jüngere zu Wolffenbüttel A. 1557. allen in seinen Landen wohnenden Juden Geleit, Schuz und Sicherheit gänzlich aufgesagt. Und obgleich nachmahlen sein Herr Sohn und Nachfolger in der Regierung, H. Julius, wie in der S. 501. aus dem LVNIG bemerkten Stelle zu ersehen, A. 1578. diesen Bann über sie aufgehoben und abgethan, und diejenigen Juden, die sich bey ihme um Schuz und Schirm beworben, von neuem wiederum aufgenommen hat; so hat doch deßen Nachfolger H. Heinrich Julius A. 1591. die Juden abermahlen aus seinen Fürstenthümern und Landen verwiesen, und ausdrüklich verordnet, daß, wo nach Emanirung dießes Edicts und der ihnen zu ihrer Emigration anberaumten Frist sich ferner ein Jude in seinem Gebiethe würde betretten laßen, selbiger keinen weitern Schuz und Sicher-

heit sich zu versperechen haben solle (*). Als aber dem ohngeachtet noch immer einige Juden heimlich in etlichen Städten sich aufhielten, so wurde auf dem Gandersheimischen Landtags Abschied von A. 1601. Art. 48. von neuem verordnet, daß solche gänzlich abgeschaffet, und die **Beamten und Gerichtsherrn, welche ihnen durch die Finger sehen würden, unnachläßig gestraft und solche Straffe vom Fürstlichen Land-** *Fiscal* **eingezogen werden solle.** Und in der A. 1628. ertheilten Erörterung derer Landschafftlichen Beschwehrden, welche an H. Friederich Ulrich auf dem zu Elze A. 1614. gehaltenen Landtag von der Calenbergischen Landschafft übergeben worden, erklähret sich Hochgedachter Herzog dahien; „daß „weilen notorium, daß die Jüden in diesem Für„stenthum viel Unheil eingeführet, damit man der„gleichen künftig weiter nicht zu besorgen haben „möge, denen vorigen Constitutionen, durch „welche die Juden ausgebotten, nachgelebet, und „dieselbe nun und zu ewigen Zeiten nicht wieder in das

(*) Die hier angeführte Edicte stehen der Länge nach in des Hochberühmten Herrn Hoff-Rath AYRERS gelehrter Abhandlung *de Iure recipiendi Iudaeos cum generatim, tum speciatim in terris Brunsuico Luneburgicis c. IV. §. 3. sqq.* Es verdienet dießes ganze Capitel bey der Gelegenheit nachgelesen zu werden, weilen man daraus eine ziemlich deutliche Nachricht bekommet, was vor Schiksale die Juden in hiesigen Landen gehabt, und wie es möglich gewesen bey so vielen gegen sie emanirten scharffen Verordnungen sich wieder einzuschleichen.

„das Land gelaßen werden, ihnen auch die häußli„che Wohnung und Commerciren nun und zu „ewigen Zeiten verbotten seyn und bleiben solle.„ S. PFEFFINGER *Hist. Brunsuic. T. III. p. 303.* Diesen Legibus prohibitiuis zu Folge wurde auf Requisition des Königlichen Commissarii A. 1737. gegen gedachte geschloßene Adeliche Gerichte, welche sich bis dahien des Juden-Schutzes angemasset, ein Mandatum sine clausula wegen ihrer Hinwegschaffung von der Königlichen Justiz-Canzley zu Hanover erkandt: und als dieße sich auf eine praescriptionem immemorialem in Ansehung dießes ihres Rechts gegründet, und dießetwegen an das Hochpreißliche Ober-Appellations-Gericht nach Celle appelliret hatten, so wurde nicht allein gedachtes Mandatum beståttiget, sondern auch denen besagten Gerichten **alle fernerweitere eigenmächtige Vergleitung derer nicht mit Landesherrlichen Schuzbriefen oder Geleitscheinen versehenen Juden untersagt;** wie aus demjenigen zu ersehen, was der Hochverdiente Herr Ober-Appellations-Rath VON PUFENDORFF in seinen *Obseruat. Iuris T. II. Obs. 1. §. 20.* und *§. 24. sqq.* von dießer Controuers des mehrern beygebracht hat. Es gehöhret also ohnstreitig in hiesigen Landen das Recht Juden aufzunehmen zu denen Regalien (*), und alle darinnen wohnende Juden müßen ihren

(*) Daß auch dießes in denen Hochfürstlichen Wolffenbüttelischen Landen Rechtens seye, erhellet aus dem in Sachen des Land-Fiscalis contra den Herrn Graven von der Schulenburg, als Gerichtsherrn zu Hehlen

ihren Schutz- und Geleits-Brief a Principe haben; wie unter andern auch aus dem Edict Churfürst Ernsts Augusts von A. 1687. und des Hochseeligen Königs Georg I. von A. 1723. auch Ihro jezt regierenden Königlichen Majestät von A. 1733. zu ersehen. *Constit. Calenberg. T. III. p. 416. 423.* und *p. 428.* Wie immittelst die Gnade unserer Landes-Fürsten von jeher allgemein gewesen ist, so erstrecket sich selbige auch auf die Judenschafft, und genießet sie besonders in denen Chur-Landen seit der Regierung des Höchstseeligen Churfürsten Ernsts Augusts das A. 1687. ihnen ertheilte Privilegium ihres eigenen Gefallens nach Jüdischen Gebrauch einen Rabbiner zu erwählen, welcher ihre Gesetze und Ceremonien in ihren Synagogen *dirigire*, und ihre unter sich entstehende Streitigkeiten in Sachen, worinnen sie nach denen Mosaischen Gesetzen sich zu richten pflegen, entscheide. Dieses Privilegium confirmirte A. 1697. Höchstgedachter Churfürst und A. 1716. der Höchstseelige König Georg I. von neuem; und um die Auctoritaet dießes Provincial Rabbiners desto mehr in Ansehen zu erhalten, so wurde hienzu gesetzet, daß künftighin keinem derer Königlichen Schuz-Juden bey Verlust seines Geleits erlaubet seyn solle, an einen fremden oder ausländischen Rabbinen sich in solcherley Strei-

len, bey der Hochpreißlichen Wolffenbüttelischen Justiz Canzley A. 1738. ergangenen Urthel. S. Herrn Hoff-Rath AYRER *cit. disp. de Iure recipiendi Iudaeos. App. p. 198.*

Streitigkeiten zu wenden, auch daferne sie von fremden Juden, mit Vorbeygehung ihres Rabbiners, anders wohien gezogen werden wolten, demselben keine Folge zu leisten (*). A. 1737. extendirten Ihro jezt glorreichest regierende Königliche Majestät dießes Privilegium auch auf das Fürstenthum Lüneburg und die Gravschafften Hoya und Diepholz; so daß also der Provincial Rabbiner in denen Chur-Landen unter seinen Religions-Genossen eine ansehnliche Obrigkeitliche Persohn vorstellet, der auch gegen die Contumaces die unter ihnen gewöhnliche Zwangs-Mittel und im Nothfall den so genandten **Schulbann** gebrauchen kan (**). Es hat dießes dem gelehrten Herrn D. HELDBERG zu einer unter dem Vorsiz des Hochberühmten Herrn Hoff-Rath BOEHMERS A. 1751. gehaltenen lesenswürdigen Disputation *de officio & potestate Rabbini Prouincialis in Terris Brunsuico Luneburgicis* Gelegenheit gegeben, auf welche ich mich Kürze halber beziehe.

§. 104.

(*) Ein anders aber ist zu sagen, wann der klagende Theil sich mit Vorbeygehung des Land-Rabbinen mit seiner Klage so fort an die ordentliche Obrigkeit wenden wolte, als welches ihme allerdings frey stehet, immaßen durch dießes Privilegium weder die Appellation an die ordentliche Gerichte des Landes, noch auch die Iurisdictio Magistratus ordinarii auffgehoben worden.

(**) Doch soll dießes lezte nicht anders als mit Vorwißen und Bewilligung der Vorstehere der Synagoge geschehen; wie dann dem grauirten Theil frey stehet, sich dießetwegen bey dem Gerichts-Schultheißen-Ambt zu Hanover zu beklagen.

§. 104.

Von Lehens-Sachen in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen.

Bey demjenigen, was der Herr Geheimte-Rath von Lehens-Sachen beygebracht hat, ist verschiedenes abzuändern. Denn also sind z. E. bey der Eintheilung der Lehen S. 690. §. 96. die Bauren-Lehen, dergleichen sehr viele in hiesigen Landen sind, vergeßen worden. Und wann S. 692. gesagt wird, daß die Belehnungen derer Adelichen Vasallen in dem Geheimten-Raths Collegio geschehen, so ist zwar dießes in Ansehung derer Chur-Lande richtig, immaßen der Lehens-Eyd jedesmahlen in der Königlichen Geheimten Rathstube auf der Hoff-Fahne, die jedoch kein Page zu halten pflegt, geleistet, und deßwegen ein gewißes Fahnen-Geld entrichtet wird; allein in denen Fürstlich-Wolffenbüttelischen Landen werden die Adeliche Vasallen auf der Canzley belehnet. In beyderseits Landen aber weis man nichts von einem Lehen-Probst, deßen doch der Herr Geheimte-Rath auf eben dieser Seite gedenket: wie denn auch der erstgedachte und hier S. 713. angeführte Gebrauch der Hoff-Fahne zu Wolffenbüttel nicht bey allen und jeden Lehens-Reichungen, wie in denen Chur-Landen, sondern nur in gewissen Fällen beobachtet, und alsdann diese Solennitaet von zween Pagen verrichtet wird. Des Herrn Geheimten-Raths S. 714. geäußerte Meinung, daß wann ein Lehen veräußert werde, der *Contract* zwar nichtig seye, das Lehen selber aber dadurch nicht verlohren werde, streitet gegen die Verordnung vom 2. April A. 1604.

in welcher ausdrüklich versehen, daß wer ein Lehen-Guth ohne *Consens* des Lehens-Herrn zu veräußern sich unterstehen würde, dessen *ipso facto* verlustig seyn solle. So ist es auch, soviel ich weiß, weder durch hienlängliche Praeiudicia, noch durch eine besondere Verordnung entschieden, daß die Gebäude in denen Lehen-Güthern an den Lehensfolger verfallen, ohne daß er deren Wehrt erstatten dörffe, wie doch abermahlen auf dieser Seite gelehret werden will. Dann obgleich dießes nach dem Sachsens-Recht seine Richtigkeit hat, so ist doch bereits oben §. 98. erwiesen worden, daß das Sachsen-Recht in hiesigen Landen abgeschaffet seye; und würde mithien derjenige, der dießes sich praeualiren machen wolte, die Obseruanz davon erweisen müßen.

§. 105.

Von denen Braunschweig-Lüneburgischen Vasallen aus dem Fürsten- und Herrenstand.

Nicht allein mit dem Schloß Hohnstein, wie hier S. 672. gesagt wird, auch nicht allein mit dem Ambt Hohnstein, wie es S. 680. heißet, sondern mit der ganzen Gravschaft dieses Nahmens und allen ihren Zubehörungen werden die Durchlaucht. Fürsten von Schwarzburg nebst denen Herrn Graven von Stollberg in gesambter Hand belehnet, und geschiehet die Belehnung von dem Chur-Hauße, in Ansehung des Fürstenthums Calenberg. So ist auch zu S. 676. wo derer Herrn Graven von der Lippe als Braunschweig-Lüneburgischer Vasallen gedacht wird, noch hinzuzufügen,

fügen, daß A. 1691. der Herr Grav von der Lippe Bückeburg von dem glorreichen Chur-Fürsten Ernst August, ebenfalls in der Qualität eines regierenden Fürsten von Calenberg, mit dem sogenandten **Steinhuder Meer** (einem großen sehr fischreichen See, der mehr als eine Meile lang und eine halbe breit ist,) belehnet worden seye, und dafür zwey Compagnien Dragoner zum Dienst des Durchlauchtigsten Haußes zu unterhalten versprochen habe. Man könte auch die Freyherrn und nunmehrige **Graven von Metternicht zu Gracht** unter denen Vasallen aus dem Herren-Stand anführen, als welche gleichfalls mit verschiedenen Güthern und denen Zehenden zu Erzen und zu Oehr, zu Wohlstede, zu Forst und Eberstein, wie auch mit denen Gerichten zu Ottenstein, einigen Höffen zu Willingerode und dem ganzen Dorff Holzhausen, welche zusammen vormahls grösten Theils die von Werder beseßen, von dem Fürstenthum Calenberg belehnet werden, wann es nicht eine bekandte Sache wäre, daß sie für andern Besitzern Adelicher Güther keine Praerogatiuen bey dem hohen Lehen-Hoff genießen. Wie denn auch von denen Güthern derer ausgestorbenen **Edlen Herrn von Schönberg**, deren oben *p.102. sq.* gedacht worden, einige Grundstücke, und besonders die Gerichte in dem Dorff Stammen, A. 1429. an die von Papenheim gekommen, und da solche seit A. 1684. die Lehen nicht gebührend verfolget, eine Privations-Klage gegen sie angestellet, und denen von Mansberg conferiret worden sind. Weit ansehnlicher war vormahls der Fürstliche Lehen-

hen-Hoff in Ansehung des Herren Standes, da außer denen schon nahmhaft gemachten ausgestorbenen Graven von Blankenburg und Reinstein, Danneberg, Daßel, Eberstein, Hallermund, Hoya, Hohnstein, Lüchau, Lutterberg und Scharzfeld, Spiegelberg, Welpe, Wunstorff, und denen Edlen Herrn von Adenois, Homburg, Pleße, die Graven von Schaumburg, von Woldenberg, die Edlen Herrn von Arnem, von Diepenau, von Dorstadt, von Meinersen, von Rostorf, von Riklingen, von Hammelspring, von Warberge und mehrere andere aus dem hohen Adel dazu gerechnet werden kunten. Wie dann z. E. das A. 1640. mit dem Graven Otto erloschene Grävlich Schaumburgische Hauß, wodurch der Lauenauische *Districk* als ein eröffnetes Lehen dem Fürstenthum Calenberg incorporiret worden, von mir gar füglich oben unter denen Herren und Graven, derer Güther ganz oder zum Theil dem Durchlauchtigsten Hauß heimgefallen, hätte recensiret werden können, wann nicht der berühmte Herr Professor PESTEL zu Rinteln sich mit einer umständlichen Nachricht von dießen vormahls sehr mächtig geweßten Graven beschäfftigte. So ist auch in Ansehung der Lehen, welche die Fürsten von Waldeck, nach des Herrn Geheimten-Raths Bericht S. 673. von dem Durchlauchtigsten Hauß empfangen, zu merken, daß selbige dem Fürstlich-Cellischen Lehen-Hoff folgen, und in verschiedenen ansehnlichen Grund-Stücken, die vormahls denen Graven von Eberstein gehöhret

haben,

haben, und nach deren Abgang an die Graven von Pyrmont und Spiegelberg gekommen sind, bestehen. Dann als diese mit dem Grav Philipp, wie bereits oben *p.312.* erzehlet worden, aussturben, so hat H. Ernst zu Lüneburg den Graven Simon von der Lippe wieder mit diesen Güthern belehnet; und als sich Grav Philipp Ernst zu Gleichen A. 1597. umb die gesambte Hand in diesen Güthern beworben, ist ihme solches bewilliget worden. Es haben aber nachhero A. 1612. die Graven von Gleichen sich mit denen von der Lippe verglichen, und diese Lehen in würklichen Besitz genommen, und dabey nachgesucht, daß ihnen eine Grävliche Persohn zu einem Mitbelehnten zu ernennen erlaubet werden mögte. Da nun solches ihnen von dem Durchlauchtigsten Lehens-Hoff bewilliget worden, so haben sie die Graven Christian und Volrad von Waldek dazu vorgeschlagen; welche auch nach ihrem A. 1631. erfolgten Abgang zu dem würklichen Besitz gelanget, und seit der Zeit darinnen verblieben sind. Endlich ist auch bey Gelegenheit solcher illustrer Persohnen, die von einer oder der andern Durchlauchtigsten Linie Lehen nehmen, zu erwähnen, daß, nachdem der verwitweten Frau Herzogin von Wolffenbüttel Elisabetha Sophia Maria Hochfürstliche Durchlaucht Belieben getragen Ihr Lusthauß Fechel mit ein- und andern Pertinenzen zu verbessern, und deßwegen auf den Hoff und Sitz zu Haselaar oder Haselhoff, so die Nappen von vielen Jahren her mit hohen und niedern Gerichten, Jagden, Holzungen und Fischereyen zu Lehen gehabt, Ihr Augenmerk gerichtet, sich auch dahero mit denen von

Oberg

Oberg zu Dutterstedt, denen ein Ius protimiseos an diesen Güthern zugestanden, abgefunden haben; Ihro Königliche Majestät, als Herzog von Grubenhagen, A. 1720. in den Verkauf dießes Lehens gewilliget, und solches Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht ad dies vitae citra nexum feudalem zu laßen erkläret, jedoch daß Höchstdieselben einen Lehens-Folger nennen mögten; welches dann auch geschehen, und die **Herrn Graven Carl Otto und Heinrich Wilhelm zu Solms Laubach** dazu ernennet worden sind.

§. 106.

Von denen Städten welche Lehengüther besitzen.

Daß die Stadt Göttingen **die Burg Grona vom Reich zu Lehen trage**, wie S. 700. vorgegeben wird, ist meines Wißens noch nicht völlig erwiesen. Dann ob es gleich wahr ist, daß sie wegen der Burg und des halben Dorffs Gronau mit unter denen geringern Reichs-Lehen in denen Verzeichnissen, die man davon in des Herrn Geheimten Rath MOSERS **Einleitung zum Reichs-Hoff-Raths Proceß** *T. III. p. 714.* und in des Hn. Canzlers VON LUDEWIG **Erläuterung der güldenen Bulle** *T. II. p. 1076.* vorfindet, aufgezeichnet stehe, so finden sich doch glaubwürdige Nachrichten, aus welche zu ersehen, daß sie von anderthalb Saeculis her mit dießer Burg sowohl, als mit denen vier Lein-Dörffern, Rostorff, Grona, Ellershausen und Holtzhaußen jederzeit in persona des ältesten Bürgermeisters **von dem regierenden Landes-Fürsten** inuestiret worden seye. Wie sie dann auch von denen

nen von Adelebsen Grona erkauft, und von H. Erich dem Jüngern A. 1582. alle Gerechtigkeit darinnen zu Lehen empfangen hat. So wird auch dieße Stadt mit allen denen Güthern, so die ausgestorbene Adeliche Familie von Boventen, nahmentlich Hanß und Günther, zu Ellinghaußen, Mengershaußen, Ober- und Niedern-Jesa und Lütgen-Schneen gehabt haben, belehnet. Die Altstadt Hanover wird ebenfalls in der Persohn des ältesten Burgermeisters und des Camerarii mit denen beyden Pfarren St. Georgen und St. Aegidii, und mit allen Güthern und Pertinenzen, wie selbige ante Reformationem durch milde Stifftungen und sonsten als ein dos in vsus Plebani zusammen gekommen sind, und seith A. 1572. mit der Neustädter oder Redder Ohe, seith A. 1729. aber mit denen von denen Wedemeiern an sich erhandelten St. Gallen Güthern belehnet. Die Stadt Hardegsen trägt das Holz auf der Mark zu Herdighausen; die Stadt Hedemünden einen Werder gelegen auf der Werra; die Stadt Münden das Ius Patronatus der dortigen Kirchen; und die Stadt Northeim das Ius Patronatus über die Kirche St. Sixti zu Lehen. Die Stadt Einbek wird mit nahmhaften Güthern zu Hollenstede und Immenhausen, sambt allen denenjenigen Praediis, so das Closter Mariä Magdalenä vormahls gehabt und haben sollen, soviel ihrer nach Abgang derer Closter-Persohnen H. Philipp von Grubenhagen heimgefallen und nachhero von dem Rath erkaufft worden sind, ingleichen mit dem Dorff Wendefeld nebst dem Zehenden und

aller

aller Gerichtsbarkeit daselbsten, wie auch allen denenjenigen Güthern, die vormahlen durch den Abgang derer von Oldenburg, von Dartze, wie auch des Dieterichs von Grone und Curds von Holle denen Herzogen von Grubenhagen erlediget worden sind, belehnet; und der **Hospital zum Heiligen Geist** daselbsten recognosciret insbesondere drei Huffen Landes so denen von Stokheim vormahls zuständig gewesen, als ein Lehen von dem Landes-Fürsten. So wird auch **das Flecken Mark Oldendorff** in der Persohn des Bürgermeisters mit einer Huffe Landes auf der Feld Mark daselbsten alles Diensts und Unpflichts frey belehnet. **Die Stadt Gandersheim** empfieng A. 1464. von H. Albrecht von Grubenhagen ein Vorwerk nebst vier Huffen Landes zu Oppenhaußen gelegen dienstfrey, wie solche Statius Bok vorhin gehabt hatte, und recognosciret sie seith der Zeit als ein Lehen von dem Fürstenthum Grubenhagen. Es wird auch **die Reichs-Stadt Mühlhaußen** per Refutationem derer von Hagen von wegen dießes Fürstenthums mit dem Detzmas (*) zu Grabe, mit denen Rauchhühnern, mit

(*) So ist es in der mir zu Gesicht gekommenen Abschrift eines Lehen-Brieffs geschrieben gewesen; vermuthlich aber soll es heissen mit dem Dezem, welches bekandter Massen so viel als den Zehenden bedeutet. Da auch in dießer Abschrifft beygefüget gewesen, es seye dießes ein Census, der von denen Einwohnern und Bauern der hier nahmhafft gemachten Dörffer bezahlt werden müße, und betrage von jeder Huffe Lands 5. Metzen Gersten, so ist vermuthlich sotha-

mit denen Dörffern Forst, Salfeld, Weida, Ebelrode, Egenroda und Bergstadt, dazu dem ganzen Detzmas zu Salfeld belehnet, und pflegt allemahl ein Raths-Verwandter der Stadt Lehenträger zu seyn. So trägt auch in dem Fürstenthum Lüneburg **die Stadt Danneberg** das Dorff Bukau und den Hoff zu Lippe, welche sie A. 1389. von denen Gebrüdern Heinrich und Otto Moltzan gekaufft, von dem regierenden Landes-Fürsten zu Lehen. **Das Closter Wienhausen** wird in der Persohn der Frau Aebtißin mit zwei und zwanzig Huffen Landes in- vor- und um das Dorff Lütgenlopke sambt allen Zehenden, Gerichten und Diensten daselbst; und **die Kirche zu Müden an der Oertze** in der Persohn der Kirchen Juraten mit dem Zehenden von zwei Höffen zu Wildigenhausen, einer zu Velgesen und einer zu Windinghausen, welche vor dem die von Bardeleben gehabt haben, belehnet. Dahingegen trägt **die Stadt Braunschweig** seith ihrer Reduction nicht mehr die Aembter Eich- und Wendhaußen zu Lehen, wie doch der Herr Geheimte-Rath S. 711. schreibet, sondern ist deren ob feloniam verlustig gegangen (*).

§. 107.

sothaner Zinß, als eine beständige Abgifft statt desselben Dezems, zwischen dem Zehendherrn und denen Eigenthümern derer Güther durch einen besondern Vertrag beliebet und verabredet worden.

(*) Vormahls recognoscirte auch die Stadt Dransfeld von dem Closter Hildewardeshaußen einige Lehenstücke, wie die unten in Mantissa Documentorum N. 107. vorkommende Urkunde besaget. Ich weiß aber

§. 107.

Nahmen Register derer Adelichen Vasallen in Braunschweig-Lüneburgischen Landen.

Der Adeliche Lehen-Hoff des Durchlauchtigsten Haußes siehet ganz anders aus, als man sich ihn vorstellet, wann man das von dem Herrn Geheimten-Rath S. 701. u. s. w. gesagte ansiehet, da kaum dreißig Adeliche Familien nahmhafft gemacht werden, die sich als Vasallen in denen Herzogthümern Braunschweig-Lüneburg befinden sollen. Ich habe Gelegenheit gehabt eines und das andere Verzeichnis und Lehen-Register von denen **Fürstenthümern Calenberg, Lüneburg, Wolffenbüttel und Grubenhagen** einzusehen, und will die Anzahl dererjenigen, die jetzo würklich darinnen Adeliche Lehen besitzen, nach einer Alphabetischen Ordnung beybringen. Solte sich aber vielleichts irgend ein Adeliches Hauß gegen mein Erwarten hier praeteriret finden, so bitte ich dießetwegen keinen Unwillen auf mich zu werffen, da ich ja ohnehin, als ein priuatus, ihme nicht praeiudiciren; als ein Scribent aber, der in seiner Studier-Stube sitzet, und keine negotia publica zu besorgen hat, ein mehrers nicht wißen kan, als er entweder durch priuat Fleiß aufsuchen und ausfindig machen können, oder von andern Gönnern und guten Freunden communiciret bekommen hat. Vielleichts geben selbsten meine Fehl-

aber meinen Lesern nicht zu sagen, was es jetzo, seitdeme das Closter eingegangen, vor eine Bewandnis mit dießem Lehen habe.

Fehltritte einer geübteren Feder Anlas, das was von mir unrecht vorgetragen worden, zu verbeßern. Ich habe ein und andere Vasallen aus denen Lehenregistern des **Fürstenthums Blankenburg**, und derer **Gravschafften Hoya** (*), **Diepholz** und **Hohnstein** mit eingeschaltet. Ich gestehe aber gar gerne, daß sich vornehmlich in Ansehung derselben noch vieles werde nachtragen laßen. Deme seye, wie ihme wolle, so wird sich aus dießer Verzeichnis aller ihrer Unvollkommenheit ungeachtet ergeben, daß sich in Teutschland wenige Fürstliche Häußer finden, die es dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg an der Menge Adelicher Vasallen gleich thun können. Wie dann besonders unserem Land-Adel zur Ehre gereicht, daß er gröstentheils aus solchen Familien bestehet, die durch untrügliche Zeugniße erweißlich machen können, daß sie seith 500. und mehrern Jahren, da die Zunahmen in hiesigen Landen angefangen haben, beständig unter der Ritterschafft floriret, und mithien als Stiffts- und Turnier-mäßig, gleich **dem alten Adel** in andern Teutschen Landen, **des Freyherrlichen Tituls**, ne ipso quidem Imperatore contradicente, sich bedienen konten (**).

Ade-

(*) Da die Hoyaische Adeliche Güther mehrentheils Allodia sind, so ist sich nicht zu verwundern, wann die Verzeichnis derer Vasallen von dießer ansehnlichen Gravschafft sehr klein aussiehet.

(**) Weilen ich nur bey einigen wenigen Familien angemerket habe, daß sie den Freyherrlichen Titul führen, so finde ich diese Anmerkung zu machen fordersamst nöthig, damit mir niemand, es geschehe aus

was

Adelepsen. C. und G.
Alfeldt. C (*).
Alten. C. und L.
Alvensleben. W.
Ameluxen. C.
Appel. L.
Arnstadt. C.
Aßeburg. G. und Blank.
Baar (**) Dieph.
Behren. L. G. und Hoya.
Benningsen. C.
Berghauer. W.
Berkefeld. (***) G. und W.
Berlepsch. C.
Bernstorff (****) L. und W.

Bi-

was vor Ursachen, etwas antichten möge, welches weit von meiner Gedenkungs-Arth entfernet ist. Man sehe unsern Staats-Calender an, so wird man sehen, wie in hiesigen Landen das Axioma Freyherr nur von solchen Familien geführet werde, die würklich das Diploma davon in der Reichs-Canzley ausgelöset, und bey denen hohen Landes-Collegiis auf gewöhnliche Weiße insinuiret haben.

(*) Ich habe sie in einem Lehenregister vom verwichenen Saeculo angetroffen, ohne zu wißen, ob sie noch jetzo im Besiz sothaner Lehen seyen.

(**) Eine Branche führet den Grävlichen Titul.

(***) Werden seit A. 1643. mit denen von Oldershausen zur gesambten Hand mit dem Erb-Marschall-Ambt im Fürstenthum Grubenhagen belehnet; welches noch oben bey *p. 37.* anzumerken.

(****) Eine Linie hat den Freyherrlichen Titul vom Kayßer erlanget, der ihr auch aus der Lehens-Canzley gegeben wird. Und eben dießes ist schon ge-

 dach-

Bischoffshaußen. L.
Bleicherode. Hohnst.
Bok von Wülffingen (*) C. und L.
Bodemeyer. C.
Bodenhaußen. C. L. und Honst.
Bötticher. W.
Boineburg (**) L.
Bothmer. (***) C. und L.
Brand. G.
Brüning. W.
Bülow. (****) C. L. und W.
Bültzingleben oder Bültzinglow. L. und Honst.
Busch. Hoya.
Campe. (*****) C. L. und W.

Cramm

dachter Maßen von denen übrigen Familien zu verstehen, die man unter diesem Prädicat in der Folge angeführet finden wird.

(*) Ob die andere Familie derer Bok von Northolt, welche A. 1628. ausgestorben, und zur Calenbergischen Landschafft gehöhret hat, mit ihnen eines Ursprungs gewesen, weiß ich nicht zu sagen; die Wappen aber waren unterschieden. Und nach Abgang ihrer Familie ist der Canzler Arnold Engelbrecht mit ihren Güthern zu Voltagesen belehnet worden.

(**) Führen den Freyherrlichen Titul.

(***) Der älteste als Besizer des Fideicommissi führet den Grävlichen Titul.

(****) Führen zum Theil den Grävlichen, zum Theil den Freyherrlichen Titul.

(*****) Es sind drey unterschiedene Adeliche Familien in hießigen Landen, die sich von Campen nennen, die Campen zu Deensen, die Campen zu Ißenbüttel und die Campen zu Kirchberg. Zu welcher von dießen Familien die Campen zum Poggenhagen gehöhren, kan

Cramm. W. und G.
Dallwig. L. und Blank.
Dannenberg. L.
Daßel. L. und G.
Dehn (*). W.
Dittfurdt. Blank.
Döring. L.
Dorstadt zur Nienburgk. Blank.
Drebber. Hoya.
Engelbrecht. C.
Estorff. L.
Fabrice. C. und Hoya.
Freytag. Hoya.
Friesen oder Freesen. L.
Fulda. L.
Gadenstedt. L. W. und Blank.
Garmsen oder Germersen. L.
Gilten. L.

Schliz

kan ich eigentlich nicht sagen. Sie haben vormahls das Schenken Ambt in dem Closter Wunstorff iure feudi gehabt, und um Renouirung dießes Ambts verschiedentlich angesuchet. Worauf ihnen A. 1645. der Bescheid ertheilet worden, daß sie die davon herrührende Güther specificiren und sich wegen des Exercitii dießes Ambts gehöhrig legitimiren sollen. Was weiter erfolget, ist mir unbewußt.

(*) Nachdeme der Herr Grav von Dehn ohne Descendenten als Königlich Dänischer Geheimter Rath und Abgesandter in dem Haag vor einigen Jahren gestorben, so sind dieße Lehen in welche er niemahls jemand von seiner Anverwandschafft in die Mitbelehnung aufgenommen hat, dem hohen Lehen-Hoff heimgefallen.

Schliz genandt Görtz (*). C.
Götzen von Ohlenhaußen. C. und G.
Grävemeyer. Blank.
Grapendorff (**). Dieph.
Grone. L. W. und G.
Grote (***). C. und L.
Gustedt. Blank.
Hacke. C. L. und G.
Hagen. G.
Hambstedt. Blank.
Hammerstein. L.
Hanstein. C. und L.
Hardenberg. C. W. und L.
Harling. L.
Hasberg. Hoya.

Hat-

(*) Gehöhren auch zu der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft; und führet der Herr von Görtz, welchem Schlitz und das hiesige Guth Riklingen gehöhret, den Grävlichen Titul. Die Freyherrliche Linie zu Rethmarshaußen aber schreibet sich Görtz genandt Wriesberg, weil durch die Heurath mit der Freyherrlichen Wrießbergischen Erb-Tochter ihr die Wriesbergische Güther zu Theil werden. Eben dießes Freyherrliche Hauß hat auch einige Lehen in der Gravschafft Diepholtz.

(**) Dieße Familie hat auch in der Stadt Moringen einen Schriftsäßigen Adelichen Hoff, und deßentwegen Stimm und Siz auf denen Calenbergischen Landtägen.

(***) Die Linie, welche die unmittelbahre Reichs-Herrschafft Schauen besitzet, führet auch den Freyherrlichen Titul. Und in der Gravschafft Diepholtz besitzen auch die Herrn Groten die Lehen-Güther, welche vormahls denen von Schade gehöhret haben.

Hattorff. C. und L.
Hauß. C. L. und Blank.
Harthaußen. L. und W.
Hedemann. C. L. und G.
Heiderstedt. W.
Heimbruch oder Heimbrock. Hoya.
Heimburg. C. und L.
Heinsius zu Usinghaußen. C.
Herbst. C.
Heringen. G. und Hohnst.
Hitzacker. L.
Hitzfeld. Hoya.
Hodenberge. C. und L.
Hohenhorst. L.
Holle. C.
Honrott. W.
Honstedt. L.
Horn. L.
Hoym. W. und Blank.
Hugo. C.
Jagow. L.
Jeinsen. C.
Ilten. C. und L.
Kahlen. L.
Kannen. L. und G.
Kerstenbruch. G.
Kiepe (*). C.
Kisleben. L. W. und Blank.
Klencke olim Klenkok. C. und Hoya.
Knesebeck. L. und W.

Knie-

(*) Führen auch den Freyherrlichen Titul.

Kniestedt. C. G. und W.
Kniggen zu Bredenbek (*). C.
Kniggen zu Leveste. C.
Koch. W.
König. W. und Blank.
Kühlewein. W.
Laffert. L.
Landsberg. C. L. und G.
Langen (**). Dieph.
Lathaußen. C.
Lenthe. C. L. und G.
Löhneisen. W.
Lüdeke. W.
Lüneburg. L.
Maider. L.
Malsburg. C. und L.
Mandelsloh. C. und L.
Mansberg. C. und W.
Marenholtz (***). L.
Meding. L.
Meiher. L.
Meinberge. G.
Meisenberg. C.
Meltzing. L.
Mengersen, oder Mengersheim. C. und G.
Metternich (****). C. und W.

Mid-

(*) Bekommen ebenfalls den Freyherrlichen Titul.
(**) Ist ein Feudum promiscuum, und jetzo im Besiz der von Cloedt.
(***) Führen den Freyherrlichen Titul.
(****) Führen den Gräflichen Titul.

Middachten. L.
Minningerode. L. und G.
Möller zu Heiligenthal. L.
Münchhaußen. C. und L.
Nanne. G.
Naumann. Dieph.
Nitzen. C.
Oberge. W. und L.
Oefener. L.
Oldershaußen. C. W. und G.
Papen. C.
Platho oder Plotho. L.
Post. L. und G.
Puchler. L.
Ramdohr. Hoya.
Rauscheplaten. C. und G.
Reck. L.
Rehden. C. und L.
Reichau. C.
Rohde. C.
Roßing. C. L. G. und Blank.
Ruhmann. G.
Rüxleben. Hohnst.
Saldern. W. und G.
Schachten. L.
Scheelen zu Schwarmstedt. L.
Schenck zu Flechtingen. W.
Schenck zu Haßelburgk. Blank.
Schenck zu Springe. C.
Schenck von Winterstedt (*). L.

Schild.

(*) Sie führen sonsten auch den Freyherrlichen Titul.

Ob

Schild. C.
Schlepegrell. L.
Schliestedt. W.
Schneen. L.
Schottel. L.
Schubart. Hohn.
Schulenburg (*). L. und W.
Schulten. L.
Schütz (**). L.
Schwaneberge. L.
Schwartzkoppen: W.
Schwicheldt. W. und G.
Sebisch. L.
Sommerlatte. G.
Spiegel zum Desenberg. W. L. und Hohnst.
Spörke (***). L.
Sprengel. L.
Staffhorst. L. und G.
Stechinelli (****). L.
Steinberg. C. L. W. G. und Blank.

Stein-

Ob sie aber mit einer derer vorhergehenden Familien einerley Ursprungs seyn, kan ich aus Mangel hienlänglicher Nachricht nicht sagen. Doch ist es gewis, daß die Schenken zu Springe zu denen Schenken von Schweinsberg in Heßen gehöhren.

(*) Eine Branche von ihnen führet auch den Grävlichen Titul, und dieße hat besonders die Wolffenbüttelischen Lehen.

(**) Führen auch den Freyherrlichen Titul.

(***) Eine Branche von ihnen führet auch den Freyherrlichen Titul.

(****) Schreiben sich zugleich Freyherrn von Wickenberg.

Steinmetzen. C.
Stockhaußen. C. und L.
Stolzenberg. C.
Stopler. W.
Strube. C.
Tedenere. C.
Tettenborn. G.
Tonnies. C.
Trotte. L.
Türcken. C.
Veltheim. L. W. und Blank.
Verschür. L.
Uffeln. L.
Vitzenhagen. Blank.
Völker. W.
Voß. Dieph.
Uslar. C. L. und G.
Wallmoden. W. und G.
Walthaußen. L.
Wangenheim. C.
Wedemeyer. C.
Weise. G.
Wenckstern. L.
Wense. L. und G.
Westerhagen. Blank.
Weverling. W.
Weyhe. L.
Wickenburg. W.
Wietersheim. C.
Wintzingerode. G.
Wißel. C.
Wittorff. L.

Witzendorff. L.
Wrisberg (*). L. und W.
Worm. Hohnst.
Wulff zu Hauß Neindorff. W.
Zarenhausen. L.
Zersen. L.
Zesterfleth. L.

§. 108.

Von denen vormahligen Mindischen und Halberstädtischen Lehen.

Als auch vormahlen die Bischöffe von Minden und Halberstadt in hiesigen Landen viele Adeliche und andere Vasallen (**) gehabt haben; solche Feuda extra curtem aber nebst denen von dem Magdeburgischen und Ravenspergischen Lehen-Hoff releuirenden durch eine mit des Königs in Preußen Majestät getroffene Conuention an das Chur-Hauß Braunschweig-Lüneburg cediret und dadurch theils Calenbergische theils Lüneburgische Lehen worden sind: so verhoffe ich manchen Lesern einen Gefallen zu thun, wann ich das Verzeichnis davon, welches mir ein geneigter Gönner mitgetheilet hat, hieher setze.

Alten. M.
Anderten (***). M.
Behr. M.

Ben-

(*) Führen den Freyherrlichen Titul.
(**) Wie dann auch selber die Altstadt Hanover vor dießer Conuention das vor der Stadt belegene Dorff Vorenwalde von dem Stifft Minden als ein Lehen recognosciret hat.
(***) Vormahls Rautenberg und Kniggen.

Bennigsen. M.
Blumen (*). M.
Bothmer. M.
Brinck. M.
Brocke. H.
Businge. M.
Campen. H.
Chappuzeau (**). M.
Diepenbrok. M.
Gilten (***). M.
Grapendorf. M.
Grote. M. und G.
Hake. M.
Hasberg. M.
Hauß. M.
Heimburg (†). M.
Hodenberg. M.
von der Horst. M.
Hugo. M.
Idensen. M.
Jeinsen. M.
Ilten. M.
Kameke (††). M.
Kißleben. H.

Klen-

(*) Vormahls Türken.
(**) Vormahls Klencken.
(***) Zur gesambten Hand mit denen von Bothmer.
(†) Zu gesambter Hand mit denen von Alten und auch mit denen von Lenthe.
(††) Vormahls von Stöckheim. Sonsten führen auch die von Kameke den Grävlichen Titul.

Klencken. M.
Kniggen. M.
Knollen. M.
Landesbergen. M.
Lathausen. M.
Ledeburg. Ravensb.
Lenthe (*). M.
Limburg. M.
Lüde. M.
Marenholtz. M. und H.
Mengersen. M.
Münchhaußen. M.
Nannen (**). M.
Oefener (***). M.
Papen. M.
Reden. M. und Ravensb.
Reichen. M.
Schlepegrell. M.
Schulenburg (†). M. und Magd.
Stegemänner. M.
Werpup (††). M.
Weyhe. M.
Wintheim. M.
Wüllen (†††). M.

§. 109.

(*) Vormahls Schorlemmer, Hollen, Hodenberg und Hedemann.
(**) Vormahls Wedemeyer und Hattorf.
(***) Vormahls Hattorf.
(†) Vormahls Haselhorst und Bartensleben.
(††) Vormahls Türken.
(†††) Vormahls Hattorf, Schorlemmer und Eddingerott.

§. 109.

Von denen Vasallen in denen Hertzogthümern Bremen, Verden und Sachßen-Lauenburg.

In denen Herzogthümern Bremen und Verden sind zwahr die mehreste und fast alle Güther Erb- oder Allodial-Stücke, und es ist nur die einzige Familie von der Lieht, welche ihre Güther von dem Herzogthum Bremen zu Lehn recognosciren muß, indem deren Vorfahren sich mit der Stadt Bremen, als diese noch das Ambt Bederkese beseßen, in eine Fehde eingelaßen, von derselben aber überwunden, ihrer Güther beraubet, und darauf gezwungen worden, solche sub nexu feudali wieder anzunehmen. Indeßen finden sich doch verschiedene Adeliche Familien, die theils die Erb-Aembter, theils die Gerichte, theils ein und andere Pertinentien und Gerechtsame von denen Herzogthümern Bremen und Verden zu Lehen tragen, und in Ansehung solcher sub Vasallagio stehen. Dergleichen sind

I. von dem Hertzogthum Bremen

- die von der Borch wegen des Frohnen-Ambts und eines Hofes zu St. Magnus.
- die von Brummer wegen des Teich-Gerichts im Kedingschen.
- die von der Decken wegen der Fehre über die Oste und des Teich-Gerichts im Freyburgischen, auch gewißer Zehnten.
- die von Goeben wegen des Teich-Gerichts im Freyburgischen.
- die von Gruben wegen gewißer Zehnten.
- die von Issendorff wegen des Erbschenken-Ambts und dazu gehöhriger Güther.

die von der Lieht wegen dreyer Adelicher Höfe im Ambte Bederkese und dazu gehörigen Gerechtsahme, ingleichen des Guths Alfstedt.
die Marschalck wegen des Erb-Marschall-Amts und dazu gehöhriger Güther.
die von der Mehden wegen einiger Ländereyen.
die von Platen wegen gewißer Zehnten.
die von Sandbeck wegen gewißer Pertinentien zu Sandbeck.
die von Scharnhorst wegen gewißer Güther, so ehedem eine abgestorbene Branche der Familie von der Lieht zu Lehn gehabt.
die von Schulten wegen des Erb-Kuchenmeister-Ambts und dazu gehöhriger Güther.
die von Zersen wegen gewißer im Schaumburgischen belegenen Zehnten.

II. Von dem Hertzogthum Verden

die Behren wegen des Erb-Marschall und Cämmerer Ambts und dazu gehöhrigen Güther, auch einiger anderer Zehnten, Ländereyen und Höfe.
die von Fresen wegen gewißer Zehnten und Güther.
die Groten wegen verschiedener Höfe und Holtzungen.
die von Klinckawstrom wegen gewißen Zehnten.
die von der Kettenburg wegen gewißer Höffe.
die von der Wense wegen eines Burg-Lehns und anderer Höfe auch Zehnten.
die von Zahrenhausen wegen eines Hofes.
die von Zesterfleth wegen gewißer Zehnten und der Fehre über die Elbe.

End-

Endlich sind auch von dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg mir nachfolgende Vasallen bekandt worden:

Freyherr von Albedyll.
Freyherr von Bernstorff.
von Bülow (*).
von Busch.
von Campen.
von Danneberg.
Grav von Kielmansegge.
von Klenck zu Wellingsbüttel.
Graven von der Lippe, zu Bückeburg und Dettmold.
von Münchhausen.
von Pleß.
von Schrader.
von Toden.
von Wackerbarth.
von Wittorff.
von Wietzendorff.

So finde ich auch in einem alten Lehen-Register, daß die

von Berkentin wegen Zecher und Preten.
Bodeker.
Daldorff wegen Wotersen.
von der Ketteburg wegen Abbendorf.
von Kalben wegen Schenckenberge.
von Klönen wegen Schönberg.

Kuh-

(*) Sie haben auch das Erb-Marschall-Ambt in dießem Herzogthum; und eine Branche führet den Grävlichen Titul, wie oben *p. 406.* gemeldet.

Kuhlen wegen Willingsbüttel im Land Hadeln.
von der Lieht wegen Kudworth.
Lützow wegen Seedorff, Zurow und Niendorf.
Rantzow wegen Mustihn, Tischenbek und Gronow.
Schaken wegen Gülzau, Basthorst, Wendischwisch, Müßen und Hasendahle.
Scherpenberg.
Schultzen wegen Marschacht.
Wittorf wegen Lüdersburg.

zu der Lauenburgischen Landschafft gerechnet worden. Es ist aber ein Theil dießer Güther schon lange in andern Händen, und obgleich noch viele von dießen Familien floriren, so sind sie doch gänzlich aus dem Lehens-Nexu gekommen.

§. 110.

Verzeichnis einiger ausgestorbener oder sonsten aus dem Lehens-Nexu gekommener Adelicher Familien.

So sind auch sehr viele alte ansehnliche Familien in hiesigen Landen, wie leicht zu erachten, theils gänzlich ausgestorben, theils in andere Teutsche Fürstenthümer gezogen, da sie ihre Lehen zum Theil mit Lehensherrlichen Consens veräußert, zum theil nicht weiter verfolget, oder auf andere Weiße ihre Güther verlohren haben. Einige solcher Familien, die in denen lezten Saeculis von dem hiesigen Corpore Vasallorum auf eine oder die andere Weise getrennet worden sind, will ich, soviel mir davon bekandt worden ist, hier nahmhafft machen. Es ist aber dießes abermahlen ein bloßer Versuch, und kan es dahero nicht anders seyn, als daß er noch gar viele Verbeßerungen leyde.

Arnimb. (*) Blank.
Arnsuleten. L. †
Arnswaldt. G.
Asche. C. † 1576.
Aßel. C. † (**)
Badendorff. L. und W. † 1733.
Barfelde. L. †
Barleben. C. (***).
Bartensleben. W. L. und G. †
Belve. L. †
Berge. (****) L. † 1623.
Bestenboßel. L. †

Be-

(*) Haben ihre Güther mit Consens H. Friederich Ulrichs A. 1621. an ihre Creditores abgetreten.
(**) Ihre Lehen sind an die von Kniestedt gekommen.
(***) Ihre Güther sind mit Lehensherrlichen Consens an die von Stockhausen verkauft worden.
(****) Ihre Güther zu Ochtmüßen kamen mit dem Erbschenken Ambt, wie bereits oben *p. 36.* gesagt worden, an die Behren. Uebrigens da der Herr Geheimte Rath S. 681. von ihnen schreibet, sie seyen bereits *A. 1285.* Braunschweigische Vasallen gewesen, so kan man gewis versichern, daß sie schon vor der Errichtung des Herzogthums Braunschweig zu dem hiesigen Land-Adel gehöhret haben. Wie dann um nur bey dem glorreichen Stiffter dießes Herzogthums Ottone Puero stehen zu bleiben Theodericus de Monte A. 1215. *Orig. Guelfic. T. IV. p. 97.* A. 1224. *p. 103.* A. 1225. *p. 104.* A. 1228. *p. 112.* A. 1229. *p. 131.* A. 1232. *p. 128.* A. 1234. *p. 143.* und Segebandus de Monte sein Bruder A. 1224. *p. 103.* A. 1225. *p. 104.* A. 1228. *p. 112.* A. 1234. *p. 143.* vorkommen, und man von der Zeit an, ja noch von einem höhern Alter, diese Familie in vna serie deduciren kan.

Bevern. L. †
Bewesen. L. †
Bock von Northolt. C. † 1628.
Bockmast. L. †
Bodenteich oder Bodendyck. L. † 1664.
Bölzingsleben. Hohnst. †
Boitzenburg. L. †
Boldensen. L.
Borchtorff. Blankenb. †
Bordesloh. (*) L. † 1681.
Bornstedt. Blank.
Bortfeld. (**) C. und Blank. † 1696.
Bruell. Honst.
Boventen. C. † 1528.
Bustedt. G.
Byla. Honst.
Byntremen. L. †
Calenberg. L.
Clammer. L. † 1634.
Dageförde. L. † 1616.
Doren. L. †
Dorst. (***) G. †
Drosten. L.
Eberding. (****) C. † 1653.

Ed-

(*) Ihre Güther verfielen an die von Bothmer.

(**) Ihre Güther verfielen an die von Alten.

(***) Ihre Güther verfielen an den Canzler D. Johann Jagemann, und als deßen Posterität auch ausgegangen, an die Götzen und Papen.

(****) Ihre Güther acquirirte der damahlige Hoff-Marschal Christian August Feuerschütz.

Eddingerone. E. und L. †
Ehlere. L. †
Eilte oder Elten. L. †
Elding. † 1672.
Etzendorp. L. †
Felde. L.
Feuerschützen. (*) L. † 1687.
Förster. L.
Garstenbüttel. L. (**)
Gasenbrocke. L. †
Gehren. L. †
Gittelde. (***) G. † 1614.
Gladebek. (****) C. † 1703.
Gleidinge. C. †
Gogreve. L.
Goltern. (†) C. † 1590.
Grevinge. L. †
Gropelinge. C. †
Grotejahn. C. † 1614.
Gudenberg. L.
Gyghel. L. †
Hotdemstorff. L.
Hagen. (††) C. und Hohnst. † 1575.

Ha-

(*) Ihre Güther verfielen an die von Lüneburg.
(**) Ihre Güther kamen an die von der Wense.
(***) Ihre Güther verfielen an die von Honstedt.
(****) Ihre Güther verfielen an die von Bülow.
(†) Ihre Güther bekamen die von Alten.
(††) Da noch jetzo eine Familie von Hagen unter denen Grubenhagischen Vasallen angeführet wird, so stehet zu untersuchen, ob diese mit jener einerley Ursprungs gewesen.

Hanense. L. †
Haselhorst. L. nnd C. †
Haverbier. (*) L. und C. † 1666.
Havichorst. L. †
von der Heide. Blank.
Hohgen. L. †
Hohgreve. L. †
Hordorff. Blank.
Hornhausen. Blank.
Hulsing. L. †
Jettebrock. L. †
Karstlingeroda. G. †
Kettenburg oder Kederburg. L. †
Kind. L. †
Kirchberg. Honst. †
Kneidtling. Blank. † (**).
Knuppelau. Bl. †
Kuhle. L.
Langlingen oder Langeln. L. † 1614.
Lauingen. Bl.
von der Lippe. Bl.
Lobeke. L. †
Lohe. (***) C. † 1537.
Loßer. L.
Lühe. (****) G.

(*) Ihre Güther kamen an die von Bothmer.
(**) Ihre Güther verfielen an die von Veltheim.
(***) Ihre Güther kamen an die von Holle.
(****) Werden bereits seith A. 1626. nicht mehr in denen Lehen-Registern angetroffen, obgleich dieses Adeliche Geschlecht noch jetzo in Dännemark und Meklenburg blühet.

Marsmeyer. G.
Maxen. Honst.
Meiseburch. L. †
Melbecke. L. †
Mellin. C.
Melwill. L. †
Merrettig. (*) † Hoya.
Michelsberg. L. †
Minsinger von Frondeck. G. †
Mörtz. G. † 1485.
Morungen. Hohn.
Mühen. L. †
Muzephal. (**) C. † 1718.
Napp. G.
Nebra. Honst.
Nedesen. L. †
Nettlingen. G.
Nettelhorst. C. †
Neindorf. L. und Blank. †
Nienhaußen. C. † 1719.
Niensen.
Nitzen. L. †
Odeme. C. und L. †
Offensen. † L.
Obbershusen vel Oppershaußen. L. † 1656.
Ordenhusen. L. †
Osen. L. †

Pap-

(*) Ihre Güther sind an den von Oberg gekommen.

(**) Ihre Güther kamen an den Herrn Graven von Platen.

Pappenheim (*) L.
Poppenrodt. G. †
Puttkamer. L.
Qvitzau. L.
Randau. Bl.
Rasche. G.
Rautenberg. (**) C. und W. † 1647.
Reddinge. L. †
Rehbok. L. †
Reiffenstein. Bl.
Reschuedte. Honst.
Reuber. (***) G. †
Rippesbüttel. L.
Riebe. L. †
Rink. L. †
Roringen. G. †
Rottleben. Honst.
Rottorp. C. †
Ruden. W.
Rundeshorn. L. †
Ruschenpole. C. †
Ruxleben. Honst.
Salza. Honst.
Sanckenstedt. L.

San-

(*) Ihre Güther, wenigstens diejenige, die vormahlen denen Edlen Herrn von Schönberg zugehöhret hatten, kamen an die von Mansberg, wie bereits oben *p. 396.* erwehnet worden.

(**) Ihre Güther kamen an die von Bülow.

(***) Ihre Lehen kamen A. 1635. an den Canzler Affelmann und nach ihme an die Merkelbach, die sie aber ebenfalls nicht mehr besitzen.

Santerschleben. Blank.
Schaffstedt. Blank.
Schiedungen. Honst.
Schierstedt. Blank.
Schladem. Blank. (*)
Schliestedt. (**) L. † 1613.
Schonenburg. G.
Schwerin. L. †
Seggerden. L. † (***).
Steckeln. G. †
Stedern. C. † (****)
Steding. L.
Steinbringk. Bl.
Stockheim oder Stocken. L. C. und G.
Stolzenburg. W.
Stralen. † L.
Streithorst. (†) W. †

Suer-

(*) Haben ihre Güther an Statt von Münchhausen veräußert, von welchem sie des Canzlers Königs Erben acquiriret haben.

(**) Ihr Nahme aber hat wiederum in dem Hochfürstlich Wolffenbüttelischen Herrn Geheimten Rath von Schrader reuiuisciret, der auch das Erbschenken-Ambt, im Fürstenthum Wolffenbüttel, wie oben *p. 38. sq.* gesagt worden, bekommen hat.

(***) Ihre Güther kamen an die Spiegel von Diesenberg.

(****) Ihre Güther kamen an die von Waldhaußen, die aber auch ausgestorben sind.

(†) Ihre Güther bekam ebenfalls der Herr Geheimte-Rath von Schliestedt.

Suersen. C. (*).
Sundthaußen. Hohnst.
Tastungen. Honst.
Tattendorp. L. †
Thal. Bl.
Thannen. (**) Blank.
Thune. L. †
Torney. L. †
Trogelahe. L. †.
Tyzen. L. †
Vitzthumb. Honst.
Waldhaußen. C. †
Walterodt. G. und Honst.
Warle. Blank.
Watlingen. L. † 1575.
Watzdorff. Honst.
Wechsungen. G.
Weihe (***) C. † 1693.
Wende. C. † 1585.
Wendesen. Blank.
Werder. C. † 1645.
Werna. Hohnst. †
Wernroda. G.
Wettberg. (****) C. † 1644.

Win-

(*) Ihre Güther sind an Franz von Reden verfallen.

(**) Ihre Güther acquirirte Aschen Curd von Marenholz.

(***) Ob sie mit der Lüneburgischen Familie welche sich mit veränderter Orthographie von Weyhe, schreibet, einerley Ursprungs seye, kan ich nicht sagen.

(****) Ihre Güther kamen an die von Lenthe.

Winkel. G. (*).
Wobersnau. G. und C. (**)
Worbis. Honst.
Wrampe. Blank.
Wreden. C.
Wrestede. L.
Wülfferode. Hohnst. †
Wurmb. L.
Wustrow. L. †
Zenge. Honst.

§. 111.

Von der vormahligen Ministerialitat des niedern Adels in hiesigen Landen.

Daß nicht dieser ganze Adel in denen vorigen Zeiten Ministerialis gewesen seye, wie insgemein vorgegeben wird, ergiebt sich auch aus der Natur der Lehen in hiesigen, wie in denen übrigen Teutschen Landen. Die Lehen, welche die Dienstmänner oder Ministeriales bekleideten, hießen Hoff-Lehen, und die darüber entstandene Streitigkeiten wurden nach dem Hoff-Recht entschieden. Dieße Hoff-Lehen wären von einer ganz andern Arth, als die rechte Lehen, bey welchen man Mannschafft, *hominium* und *seruitia militaria* praestiren müßen, und wovon der Lehenträger nicht ein Dienstmann, sondern ein Vasall hieß; die auch nicht nach dem Hoff-Recht, sondern nach dem Lehen-Recht bey ihrem

(*) Ihre Güther hat D. Andreas Clodius von Hanß aus dem Winkel zu Schira acquiriret.
(**) Ihre Güther kamen zum Theil an die von Walmoden, zum Theil an Hennig von Rheden.

ren vorkommenden Streitigkeiten Urtheile nahmen. Wolte man also nicht einen Unterschied inter Ministeriales & reliquos Vasallos zugeben, so würden viele Urkunden unverständlich werden, dergleichen diejenige sind, wo zwischen denen reliquis infeodatis und Ministerialibus distingiret wird; item, wo jemand der Diener-Pflicht erlediget und ad ius homagii recipiret wird. S. Braunschweigische Anzeigen J. 1745. *p. 1936. sqq.* Doch gehöret die nähere und eigentliche Untersuchung dießer Sache nicht hieher, und ist auch viel zu weitläuffig für dieße Abhandlung.

§. 112.

Wie es mit Vergebung der vacanten Lehen gehalten werde?

Unsere Durchlauchtigste Landes-Fürsten, denen die Erhaltung Ihrer Landschafft überhaupt, und besonders Ihres Land-Adels, allezeit nahe angelegen gewesen, pflegen solche ihnen heimgefallene Güther (die Grävliche Lehen allein ausgenommen) wie auch unter andern aus dem zwischen denen beyden Herrn Gebrüdern, H. Christian Ludwig und H. Georg Wilhelm, wegen ihrer Landestheilung zu Zelle A. 1646. aufgerichteten Vergleich bey RETHMEIER Braunschw. Chronick *p. 1672.* erhellet, nicht zu Taffel-Güthern zu machen und zu consolidiren, und ob es Ihnen wohl vermög des Gandersheimischen Landtags-Abschied *Art. 41.* frey stehet, wenn Sie damit prouidiren wollen, so hat doch aus Landes-Vätterlicher Liebe bereits Herzog Heinrich Julius sich in eben diesem Articulo gegen die Landschafft dahin erklähret,

daß

daß S. Fürstliche Gnaden die Eingesessene von Adel, wann sie genugsam *qualificiret* seyn, und sich in rühmlichen und nüzlichen Sachen mit beharrlichen getreuen willigen Diensten um Sr. Fürstlichen Gnaden und Deroselben Land und Leuthe wohl verdient machen werden, vor Fremden, so dergleichen nicht gethan, damit zu bedenken nicht ungeneigt seyen. Welches auch bishero bekandter maßen allezeit in Observanz geblieben ist.

§. 113.

Von besondern Lehens-Verpflichtungen und ritibus inuestiturae.

Besondere Lehens-Verpflichtungen sind mir nicht bekandt. Ob einigen Vasallen eine Obligationem ad praestanda seruitia ludicra, von welchen man wohl in andern Lehens-Curien häuffige Exempel vorfindet, obgelegen, kan ich aus Mangel genugsamer Nachricht nicht sagen. Die Formel dem Lehen-Herrn zu Schimpf und Ernst mit einem Pferd aufzuwarten, wozu sich noch jetzo verschiedene Adeliche Vasallen in hiesigen Landen in ihren Lehens-Reversen ausdrüklich verbinden, ist wohl kein Beweiß davon, und will schwerlich etwas anders sagen, als beydes im Krieg und bey andern freudigen Vorfallenheiten z. E. bey einem Beylager und Heimhohlung einer Fürstlichen Braut, ihre Unterthänigkeit zu bezeugen. So sind mir auch keine besondere *Ritus inuestiturae* von hiesigen Landen bekandt, als daß Johann Grav von Hoja, Bischoff zu Osnabrük

A.

A. 1554. Hilmar von Münchhaußen mit Ueberreichung eines Schwein-Spießes, Rings, Stökleins, Zweigleins und Erdenklose mit verschiedenen Güthern belehnet, und daß besag einer Urkunde *Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 83.* bey einer Lehens Resignation, die von Heinrich von Swerin Knapen und Otto Grote, Herrn Gerhards Sohn, Knapen an den Abt Ulrich von St. Michaëlis in Lüneburg, als Dominum directum, geschehen ist, diese vermittelst einer rothen Mütze, (*Caputii ruffi coloris*) sothanes ihr Lehen dem Abt aufgelaßen haben.

§. 114.

Beschluß. Mein Wunsch aber, womit ich dieße Blätter beschließe, ist derjenige, welchen ich alltäglich vor dem Thron der Göttlichen Allmacht niederlege: Daß Gott das glorreicheste Hauß Braunschweig-Lüneburg bis an das Ende aller menschlichen Tage erhalten, und durch seine unendliche Erbarmung deßen Staaten und Lande also segnen wolle, daß, nebst der reinen Lehre des Evangelii, Gerechtigkeit und Frieden allezeit darinnen wohnen möge!

Braunschweig
XX I 96

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheidt, Christian Ludwig,

Anmerkungen und Zusätze zu des Herrn Geheimten Raths von Moser Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht nebst vielen ungedruckten Urkunden zur Erläuterung der Geschichte dießer Lande

Göttingen 1757

J.publ.g. 18-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558357-7
VD18 10530746